UC-NRLF
B 3 120 934

Digitized by Google

BR tt. 96635721

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurzer Bericht

über den

meklenburgiſchen Landtag

des Jahres 1845

von

Dr. S. Schnelle auf Buchholz.

Digitized by Google

4,

Digitized by Google

Schnelle

Kurzer Bericht

KURZER BERICHT

über den

meklenburgiſchen Landtag

des Jahres 1845

von

Dr. C. Schnelle auf Buchholz.

Dritter Jahrgang.

Parchim & Ludwigsluſt.

Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung.

1846.

Digitized by Google

LOAN STACK

Gedruckt bei H. G. Voigt in Hamburg.

Digitized by Google

JN4373
S33
1845

Vorwort.

Die in meinem Landtagsberichte von 1844 ausgeſprochne Hoffnung, daß doch wohl noch die Abfaſſung eines Landtags-Berichtes durch einen der Landesofficianten möge beſchloſſen werden, iſt durch den desfallſigen Beſchluß vom 11. Decbr. 1845 verwirklicht worden, und ſo haben wir die Ausſicht, daß für den Landtag von 1846 ein amtlicher, oder doch gewiſſermaßen amtlicher Landtagsbericht erſcheinen werde.

Jeder Freund Mecklenburgs begrüßt dies Ereigniß gewiß mit großer Freude, denn es iſt durch daſſelbe eine ſchöne Ausſicht für die Zukunft eröffnet. Ich erfreue mich deſſelben noch aus dem perſönlichen Grunde, daß mir durch daſſelbe die Hoffnung erwuchs, es werde fernerer Landtagsberichte von meiner Seite nicht bedürfen.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Bericht wird etwas ſtärker als die vorigen und er würde noch ſtärker geworden ſein, wenn ich nicht auf die Wünſche meines Verlegers hätte Rückſicht nehmen müſſen, dem mit allzugroßer Umfänglichkeit des Werkes nicht gedient war.

Daß ich in dem gegenwärtigen Bericht die Namen der Redner und Antragſteller genannt, auch häufig die dialogiſche Form gewählt habe, wird hoffentlich Niemand tadeln.

Ein Landtagsbericht iſt für alle, die nicht Geſchäftsleute ſind, ſeiner Natur nach, nicht beſonders unterhaltend: es iſt alſo gewiß nicht unzweckmäßig, wenn man ihn theilweiſe durch die Art der Darſtellung zu beleben verſucht.

Die Nennung der Namen ſchien mir nach reiflicher Erwägung unbedenklich. Denn gottlob kennt, wie ich hoffe, kein Mecklenburger jene Schwächlichkeit der Geſinnung, welche andrer Orten aus dieſer Sache eine Haupt- und Staatsfrage macht, die zwar in der Landesverſammlung tapfer darauf losredet, aber heftig erſchrickt, wenn die geſprochnen Worte gedruckt werden.

Ich habe, da wir noch keine Stenographen beſitzen, natürlich nicht die ausführlichen Reden der Landſtände und die ganze Debatte wiedergegeben, ſondern nur dasjenige, was mir einflußreich auf den Gang der Verhandlung oder doch ſonſt bemerkenswerth erſchien; es iſt alſo hauptſächlich immer nur der concentrirte Sinn desjenigen wiedergegeben, was

Digitized by Google

die einzelnen Redner ſprachen. Daher kann ich denn natürlich nur den Sinn, nicht die einzelnen Worte jeder einzelnen Rede garantiren. Ich bin dem Gange der Verhandlungen mit der Schreibtafel in der Hand gefolgt und habe am Ende jeden Tages, die dort aufgeführten Notizen, ſoweit meine Erinnerung reichte, etwas ausgeführt. Bei dieſer Arbeit hat mir häufig mein Freund Stever auf Wuſtrow geholfen, und immer ſind, wenn die Verhältniſſe gemeinſames Arbeiten nicht zuließen, meine Tagesnotizen an jedem Tage von demſelben durchgeſehen worden. Es iſt mir daher nicht gedenkbar, daß ein Irrthum über das, was der eine oder andre Redner geſagt habe, irgend ſtattgefunden hat. Gleichwohl iſt ein Irrthum ja nicht unmöglich, und ich bin daher gerne erbötig, — wenn mir ein weſentlicher derartiger namhaft gemacht wird, ihn ſo gut zu redreſſiren als möglich iſt. Nur mache man mir daraus keinen Vorwurf, daß ich etwa dieſe oder jene Aeußerung eines Landſtandes nicht in meinen Bericht aufgenommen habe. Bei der Art unſerer Verhandlungen, nach welcher laut dem eignen Geſtändniß des E. A. „oft mehrere Redner zu gleicher Zeit und nicht alle verſtanden“ ihre Anſichten an den Tag legen, — bei dieſer Verhandlungsart geht natürlich auch dem Aufmerkſamſten manches Wort verloren, und ſo lange nicht jedes geſprochne Wort niedergeſchrieben wird, ſo lange muß es zur Beurtheilung des Berichterſtatters ſtehen, wiederzugeben, was er für einfluß-

Digitized by Google

reich oder bemerkenswerth hält. Iſt ſein Urtheil hier kein richtiges geweſen, ſo wird er freilich der litterariſchen Kritik verfallen; man darf aber deshalb ſeine etwanigen Auslaſſungen nicht der Böswilligkeit beargwohnen.

Daß übrigens der Beſchluß vom 11ten December 1845, der uns eine, von der Landesverſammlung ausgehende Veröffentlichung der Landesverhandlungen in Ausſicht ſtellt, eine kräftige Wehe in der Geburtsarbeit ſei, in welcher auch Meklenburg befangen iſt, — das wird wohl Niemand verkennen. Möge uns denn bald der Anblick des Kindes erfreuen, welches dieſe Zeit der Gährung in ihrem Schooße verborgen hält!

Buchholz, den 16ten Juli 1846.

S. Schnelle, Dr.

Digitized by Google

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

A. Abkürzungen von Perſonennamen.

Lr. B.-K.	ſoll	heißen:	Landrath v. Blücher-Kuppentin.
R. B.	»	»	Rath Brückner.
E. G.	»	»	Bürgermeiſter Ebert-Grevismühlen.
v. d. K.	»	»	von der Kettenburg.
B. L.	»	»	Bürgermeiſter Langfeld.
Lr. M.	»	»	Landrath v. Maltzan.
Lr. Ö.	»	»	Landrath v. Oerzen.
Ö. auf L.	»	»	Geheimer Juſtizrath v. Oerzen auf Leppin.
S.-B.	»	»	Dr. Schnelle-Buchholz.
St.-W.	»	»	Stever-Wuſtrow.

B. Sonſtige Abkürzungen.

Cb.	ſoll	heißen:	Committenbericht.
Cr. G.	»	»	Criminalgericht.
E. A.	»	»	Engere Ausſchuß.
E. A. Pr.	»	»	Engere Ausſchuß-Propoſition.
L. A. H.	»	»	Landarbeitshaus.
L. M.	»	»	Landmarſchall.
Lr.	»	»	Landrath.
L. V.	»	»	Landesvergleich von 1755.
O. A. G.	»	»	Oberappellationsgericht.
O. W.	»	»	Officielles Wochenblatt.
R. u. L.	»	»	Ritter- und Landſchaft
Schwer.	»	»	Schwerin, Schweriniſch.
Strel.	»	»	Strelitz, Strelitziſch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Geſchichte des Landtags.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung .... 1—12
Erlaß vom 24/23ſten October 2
Verwahrung dagegen von Seiten der Bürgerlichen 5
Urtheil über dieſelbe und über den Erlaß 11
Vermehrung des nach Sternberg geſchickten Militaircommando's? 11
Theilnahme an den Landtagen beim Volk 12

12. November.

Landtagsausſchreiben, Verſiegelung und Dürftigkeit derſelben. 12. 13
Landtagseröffnung, Gensd'armes und Wagenordnung .. 14
Landtagstafeln 15
Druckſchriften auf dem Landtage vertheilt: von Türk, Dr. Schnelle, Graf Bothmer und anonymen Verfaſſern . . 17

13. November.

Protocollführerwahl und Vorkommenheiten dabei im Herzogthum Güſtrow 18. 19
Insbeſondere: Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen Greve .. 19
Bedeutung des Protocollführerpoſtens 20
Deliberations-Ort und Zeit 25
Beſtimmung des Wahltages und des Tages für eine ritterſchaftliche Verſammlung, ſowie des Präcluſivtages für Receptions ꝛc.-Geſuche 27. 28

Digitized by Google

Seite

Beſtimmung der zu erwählenden Committen 28
Aulici verlaſſen ihre Geſchäfte um den Parteiwahlen bei- zuwohnen 28
Betheiligung von Mitgliedern der Regierung bei den Par- teiwahlen 30
Sogenannte Sölbner 31
Söldner und Aulici gegen einandergehalten 34

14. und 15. November.

Committenwahlen, 9 in Schwerin, 10 in Güſtrow 35
Uebergewicht der Bürgerlichen 36
Verſchiedenartige Benutzung des jetzigen bürgerlichen und des frühern adligen Uebergewichtes 36
Stimmzettelfabriken und Betheiligung eines Landrathes bei denſelben 36. 3
Entgegenkommendes Anerbieten von Stimmzetteln 38
Zurückweiſung eines guten Rathes 39

16. November.

Landtagsſonntag, Landtagspredigt und Mangel einer kirch- lichen Feier bei Eröffnung des Landtages 39

17. November.

Letzte Committenwahl in Schwerin und Ereigniß nach derſelben 40
Publication der Committenwahlen und Novum bei der- ſelben 41
Klöſter, Raiſonnement über dieſelben 41. 4
Verzeichniß der Committenmitglieder.................. 43
Mehrere Reſcripte 46
Präliminarantrag wegen einer Verwahrung 47
Vertheilung der Arbeiten an die Committen 47
Antrag wegen einer Verwahrung 48
Discuſſion über denſelben und Beſchluß 49. 5
P. M., welches die Verwahrung enthält 52
Raiſonnement über den Antrag und den „Erlaß“ 53
Anſicht des Verfaſſers über den „Erlaß“ 55
Dictamina wegen der beſchloßnen Verwahrung 58
Rückſicht auf den Verfaſſer des Landtagsberichtes 60
Discuſſion über das P. M. 60
Petitionen wegen der Eiſenbahn....................... 61
Steuerdiarium.. 61
Proteſte wegen der Wahl zur Kloſtercommitte nicht zum Wahlprotocoll angenommen 63

18. November.

Steuerdiarium, Druck deſſelben 64
Mehrere Reſcripte 66. 6

Digitized by Google

Seite

Insbeſondere Reſcripte wegen der Predigerwahlen im Strelitziſchen ... 67
Reſcript und Bericht wegen des L. A. H. ... 68

19. November.

Reſcripte und Protocolle ... 68
Dictamina wegen Wittſtock-Röbel-Malchow-Wahrenſcher Chauſſee ... 69
Reſcripte ... 69
Eiſenbahnpetitionen ... 69
Vipperowſcher Erddamm ... 71
Staudingers Antrag wegen Zulaſſung des Hrn. Jacobſon-Klenze zu landſtändiſchen Verſammlungen ... 71
Raiſonnement, Discuſſion und Beſchluß über denſelben ... 72. 74
Schwierigkeit der Protocollführung ... 75
Verfrühter Landtagsſchluß vorhergeſagt ... 75

20. November.

Injurien ... 76
Petitionen von Juden ... 76
Wächters Vortrag wegen der Steuerangelegenheit ... 78
Landarbeitshausangelegenheit ... 80
Kloſterſachen und Kloſterberichte ... 81

21. November.

Reſcripte und Bericht über den Schuldenſtand ... 81. 82
Ahrens' Vortrag wegen Heimaths- und Armenrechte ... 82
Deſſelben Vortrag wegen Bruel-Roſtocker Chauſſee ... 82
Deſſelben Vortrag wegen Kirchenordnung ... 83
Discuſſionen über dieſen Vortrag ... 84
Medicinalweſen ... 85
Beſchwerden wegen Handelsſteuer (C. A. Pr. 5.) ... 86
Desgleichen ... 88. 89
Kloſterberichte ... 89

22. November.

Reſcripte und P. M. des Landſyndicus wegen des L. A. H. 90
Judenberg ... 90
C. A. Pr. 25. 26. ... 92

23. November.

Eiſenbahnpetition. Vortrag wegen Ankaufes von Steindorſt ... 93
Seelſorge fürs L. A. H. ... 94
C. A. Pr. 27. 28. 29. ... 95

Digitized by Google

Seite

24. November.

Reſignationen 96
Eiſenbahnpetitionen. Wahren-Neubrandenburger Chauſſee 96
E. A. Pr. 97. 98
Niedergerichtsordnung (E. A. Pr. 38) 98
E. A. Pr. 99

25. November.

Landtagsball 100
Wahlen 100. 102. 106
Lehenſchulzen 100
Protocollzerreißung 103

26. November.

Kloſterproviſor 107
Verleſung der 5ten Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. und Verwahrung gegen eine Beſchlußnahme auf dieſebe 107
Discuſſion über die Möglichkeit einer Adelscorporation ꝛc. 111
Proteſt wegen der Kloſterrechte 115
Protocollzerreißung (Fortſetzung und Schluß) 115
Stimmfähigkeit der Lehenſchulzen 118
Landesanlagen 119
Supplifen und Petitionen 119
Penſionen für hülfsbedürftige ehemalige freiwillige Jäger 120

27. November.

I. Ritterſchaftliche Verſammlung.

a) am 27ſten November.

Protocollführung 120
1ſte Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. (Fideicommiſſe) 120
Raiſonnement 121
Inhalt der Propoſition 122
Debatte 123

b) am 7ten December.

Beſchluß auf die 1te, 2te, 3te, 4te, 6te Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. 126
Ritterſchaftliche Uniform 127

II. Plenarverſammlung.

Petitionen, Criminalgericht 127
Committenbericht über die Executionsordnung ꝛc. 127
Landkaſten-Cb. 130

Digitized by Google

Seite

28. November.

Bettag ... 130

29. November.

Reſcript wegen der Lehenſchulzen ... 131
Cb. über die Recepturcaſſe ... 132
Pogge's Antrag wegen des Grundadels ... 134
Vertretungsgeſuch, Annahme der Wahlen, Petition ... 136
Landarbeitshausrechnungen ... 136
Heimathsgeſetze ... 136

30. November.

Steuer der Juſtitiarien, P. M. wegen der Wahlen ... 140
Cb. über Nr. 1 der 5ten Landtagspropoſition (Expropriationsgeſetz für die Bützow-Güſtrower Eiſenbahn) 140
Cb. über Nr. 2 derſelben Pr. (Stempelfreiheit für Verträge inländiſcher Eiſenbahngeſellſchaften) ... 141
Cb. über Nr. 3 derſelben Pr. (Beſtrafung der Beſchädiger von Eiſenbahnanlagen) ... 141

1. December.

Privatſchreiben und Reſcripte ... 143. 144
Cb. über E. A. Pr. 15 ... 144
Syndicats-P. M. wegen des Expropriationsgeſetzes ... 145
Cb. über Nr. 4. der 5ten Landtagspropoſition (Eiſenbahnpolizeireglement), Verhandlung und Beſchluß über denſelben ... 145—150

2. December.

Antwort ad Cap. 1 und P. M. wegen Nr. 1. 2. 3. 4. der 5ten Landtagspr. ... 151
Cb. wegen der Recepturcaſſenangelegenheit ... 151
Beſchluß auf denſelben, Raiſonnement ... 152. 153
Steuerreform, Raiſonnement ... 153
Cb. über dieſelbe ... 155
Separatvotum hinſichtlich Berechnung der Maiſchſteuer ... 159
» der Räthe Moll und Schröder ... 160
» des Hrn. v. Dewitz-Krumbeck ... 161
» des Hrn. Rettich-Roſenhagen ... 164
» des Hrn. Flügge-Helle, Bobſin-Kritzow, Hillmann-Scharſtorf ... 165
Dictamina des Hrn. v. Behr-Renzow ... 166
» » » Rohrdantz-Dutzow ... 170
» » » v. Heiſe-Bollrathsruhe ... 172

Digitized by Google

Seite

3. December.

Einſchieben von Agnitionsgeſuchen zwiſchen die Steuerverhandlungen ... 175
Verhandlung über die Zuläſſigkeit eines Beſchluſſes auf dieſe Agnitionsgeſuche ... 175
Verhandlung über das Wort Gewaltſtreich ... 176

4. December.

Aufforderung zu förderſamſter Beſchäftigung mit den Landtagspropoſitionen ... 179
Regiſtratur hinſichtlich der Vorfälle am 3ten December. 179
Dictamina von St.-W., O. auf L., S.-B. Schlettwein-Bandelſtorf ... 180. 181
Lübecker Eiſenbahn, Cb. der Majorität ... 182
Minoritätsbericht ... 187
Dictamen von Roſtock ... 188
" des Hrn. Rohrdantz-Dutzow ... 190
Beſchluß wegen der Lübecker Eiſenbahn ... 191
Antwort auf Cap. 2 der ſtrel. Pr ... 192
Wipperowſcher Erddamm ... 192

5. December.

Adelsdictamen wegen der Adelscorporation, des Begriffes Ritterſchaft ꝛc. ... 193
Verhandlung über die Steuerreform und Beſchluß ... 197. 201
Dictamen des Hrn. Grafen von Bernſtorf und des Hrn. Bencard-Mechelſtorf über dieſelbe ... 201
Vorſchlag von Hillmann-Scharſtorf und Beſchluß auf denſelben ... 202
Cb. über eine Centralhebammenanſtalt ... 202

6. December.

Berichte wegen der Klöſter und der Steuerverhandlungen 204
Beſchluß über eine Hebammenanſtalt ... 205
Abweſenheit eines L. M. ... 205
Dank von Röbel ... 205
Bericht wegen Cap. 4 der Landtagspr. ... 205
Cb. über das Inſinuationsgeſetz ... 205
Cb. über das Proceßkoſtengeſetz ... 208

7. December.

Ritterſchaftliche Verſammlung (ſiehe auch 27. Nov. sub. b.) 209
Cb. wegen der Recepturcaſſe ... 209
Sponſaliengeſetz ... 210
Anzeige des Hrn. Lr. B.-K. ... 212
" des Hrn. Lr. v. Koenemann ... 213

Digitized by Google

Seite

8. December.

Reſcript wegen Kartoffelnoth. Mobiliarbrandverſicherungen 213. 214
Dictamina wegen der Anzeige des Hrn. Lr. B.-K. 215
Dictamen wegen Gnoyen-Teſſiner Chauſſee 216
Verhandlung über das Reſcript wegen der Kartoffelnoth 216
Desfalſiges Dictamen von Held-Roge u. A. 216

9. December.

Antwort ad Cap. 2 der ſchwer. Landtagspr. 222
Schreiben des Dr. Raber und des Dr. Schröder 222. 223
Bericht der Steuercommitte und Verhandlung 223
Wahl der Steuerdeputation 225
Eb. wegen der Hebammenanſtalt 225
Reſcript wegen einer Landtagsordnung und wegen Theilnahme der Unterpächter an den Expropriationsentſchädigungen 226
Eb. wegen einer Landtagsordnung 226

10. December.

Antwort ad Cap. 6 226
Bericht der Eiſenbahncommitte 226
Reſcript wegen des L. A. H. und Beſchluß auf daſſelbe. 227
Bericht über das L. A. H. 227
Eb. über eine Landtagsordnung. Beſchluß hinſichtlich deſſelben 232. 233

11. December.

Antwort ad Cap. 5 und P. M. wegen des L. A. H. 234
Bericht wegen Cap. 4 und Beſchluß 234
Steuerverhandlung 235
Verhandlung und Beſchluß wegen des Reſcriptes über eine Landtagsordnung 235
Abdruck der Landtagsverhandlungen 238

12. December.

Antwort ad Cap. 3 und 4 240
Eb. wegen der Beiträge zum O. A. G. 240
Unterſtützungsfond 242
Chauſſeecaſſenrechnung 243
Landkaſtenrechnung 244
Rechnung der ritterſchaftlichen Brandcaſſe 244
Bericht ꝛc. über Kartoffelkrankheit 245
Eb. über Lübtheener Chauſſee 245

Digitized by Google

Seite

13. December.

P. M. und Reſcript wegen Kartoffelnoth 247
P. M. wegen Landtagsordnung 247
Cb. über Erleichterung des Zuganges zum Eldecanal und zu den Chauſſeen 247
Cb. wegen Vorarbeitungskoſten zur Wismar-Sternberger Chauſſee 248
Cb. über Wahren-Malchow-Röbel-Wittſtockſcher Chauſſee 248
Cb über Diäten ꝛc. delegirter Mitglieder der Wegecommiſſionen 249
Cb. über Grabow-Dömitzer Chauſſee 249
Cb. über Steigung der Daſſower Chauſſee 250
Cb. über Friſtverlängerung für die Wahren-Stavenhagner und Wahren-Brandenburger Chauſſee 250
Cb. über Reinhaltung der Chauſſeen 252
Cb. über Aufhebung der Roſtock-Sülzer Landſtraße 253
Cb. über Vorarbeitungskoſten für Güſtrow-Krackower Chauſſee 253
Cb. über Aufhebung der Sternberg-Wariner Landſtraße 254
Cb. über Aufhebung eines Theiles der Schwerin-Güſtrower Landſtraße 254
Cb. über Gemeinnützigkeit der Güſtrow-Teterower Chauſſee und über das Verhältniß des Steindammes in der Teterower Vorſtadt 255
Cb. über Vorarbeitungskoſten für Daſſower Chauſſee ... 256
Cb. über Vellahn-Brahlſtorfer Chauſſee 257

14. December.

P. M. (ſtrelitziſches) wegen der Kartoffelkrankheit 257
Cb. wegen eines Steindammes in der Schwerin-Ludwigsluſter Chauſſeeſtrecke 257
Cb. über Teſſin-Gnoyenſche Chauſſee 258
Cb. wegen Aufhebung des Stempels bei Abtretung von Büdnereien 259
Cb. wegen Steuer des Lager Pfarrackers 259
Cb. über Steuer der Schweine- und Viehverſchneider .. 259
Cb. über Steuer der Schiffszimmergeſellen 260
Cb. über Steuer der Schneiderinnen 261
Cb. über Steuer der Entrepreneure von Lieferungen ... 262
Cb über Steuer der Juſtitiarien 262
Kloſtercommittenbericht 263. 265
Verſchiedene Dictamina zu demſelben 263

15. December.

Dictamina adliger Ritter 266
Bericht der L. M. wegen Stimmfähigkeit der Lehenſchulzen ꝛc. 267

Digitized by Google

Seite

Pogge-Roggow und Hillmann-Scharſtorf Antrag wegen Vergleichshandlungen 271
Erklärung Roſtocks über die ritterſchaftlichen Differenzen 271
Hillmann-Rambow Dictamen 271
Verhandlung und Beſchluß wegen der Vergleichsverhandlungen, Wahl einer Deputation 272. 274
Achtserklärung von Hagenow 273
Eb. über Vervollſtändigung des Expropriationsgeſetzes für Eiſenbahnen 274
Eb. über abgeſonderte Faſſung der Entſcheidungsgründe 275
Eb. über Zoll von ritterſchaftlichen Produkten......... 275
Eb. über das Vertretungsgeſuch Güſtrows in der Niederlaſſungsſache des jüdiſchen Nadlers Bragenheim... 276
Judenemancipation 277
Eb. über Publikation der Verordnung über das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung............ 278
Eb. über Anwendung des Expropriationsgeſetzes auf den Weſenberg-Ahrensberger Waſſerweg 280
Eb. über Actenverſendung im Strelitziſchen........... 280
Eb. über das Vertretungsgeſuch des Dr. Schnelle...... 281
Eb. über das P. M. des Hrn. Buchholz-Neu-Sammit wegen Beſteuerung des Dotterſamens............ 282
Eb. über Competenz der Forſtgerichte über Invaliden .. 283
Eb. über Pfarrvacanzen 284
Eb. über das beabſichtigte Ausweiſungsgeſetz 285
Dictamen von Bencard-Mechelſtorf dazu 286
Dictamen wegen Bau des Sternberger Rathhauſes.... 287
Eb. über die Beſtallung des Landſyndicus............ 287

16. December.

Reſcript auf die Anzeige des vorſitzenden Landrathes .. 289
Antwort deſſelben auf daſſelbe 289
Anzeige wegen beabſichtigten Landtagsſchluſſes........ 290
Beſchluß wegen des Münzweſens 290
Verhandlung über anzuſtellende Vergleichsverhandlungen 290
Criminalgerichtsangelegenheiten .... 290—294
Eb. über Rückfallsſtrafe 295
Reſcript wegen der Koſten zum O. A. G. 295
Eb. über Beſtrafung des Sklavenhandels 295
Eb. über das Vertretungsgeſuch des Dr. Raber nebſt Verhandlung und Beſchluß 296. 297
Eb. über Auszahlung einer Stellvertreterprämie....... 298
Eb. über Koſtenerſtattung bei criminalgerichtlichen Requiſitionen in beiden Landesantheilen.............. 298
Eb. über Ankauf von Steinhorſt 298
Eb. über genauere Bezeichnung der Landtagspropoſitionen 2c. 299
Eb. über Zoll von ritterſchaftlichem Vieh............ 300
Eb. über bindende Kraft ſolcher Vorträge, deren ſchriftliche Aufzeichnung verabredet wurde 300

Digitized by Google

Seite

Eb. über Erleichterung des Geſchäftsganges beim O. A. G. 302
Eb. über Recuſation der Mitglieder des O. A. G. 302
Reſcript wegen Landtagsordnung.................. 303
Auswahl der zurückzuſetzenden Geſchäfte, Raiſonnement über einen conventus omnium ac singulorum .... 303—305
Theologiſche Prüfungsbehörde.................... 305
Roſtock-Bützow-Brueler Chauſſee 305
Auszahlung einer Spritzenprämie 306
Landtagsſchluß.................................. 307
Verfrühung deſſelben............................ 309

Digitized by Google

Einleitung.

Der Landtag von 1845, in Sternberg gehalten, war ſo zahlreich beſucht, wie vielleicht kein mecklenburgiſcher Landtag ſeit mehr als 200 Jahren. — Man hat für dieſen außerordentlich zahlreichen Beſuch den Grund in Agitationen ſuchen wollen, die von adeligen und bürgerlichen Gutsbeſitzern ausgegangen ſein ſollen, aber das unbefangene Publikum weiß ſehr wohl, daß dieſelben, wenn ſie auch noch ſo energiſch geweſen ſein ſollten, doch einen ſolchen Erfolg niemals gehabt haben würden. Um Greiſe von 70, ja von 80 Jahren und darüber, um Lahme und Blinde, um Gebrechliche und Männer mit erſt kürzlich gebrochenen Gliedern zu weiten Landtagsreiſen in mecklenburgiſchen Wegen und im Spätherbſt zu veranlaſſen, — dazu genügen wahrlich agitirende Worte nicht, es müſſen Thatſachen hinzukommen, die den Einzelnen aufs lebendigſte davon überzeugen, daß ſelbſt ſchwere perſönliche Opfer nothwendig ſeien.

Eine ſolche war denn der im 29ſten Stück der officiellen Wochenblätter abgedruckte Regierungserlaß vom 24ſten October 1845, den wir bei der Unbeſtimmtheit: zu welcher Kategorie von Regierungsverfügungen er zu rechnen ſei, den „Erlaß" ſchlechtweg nennen wollen.

Von allen in den ritterſchaftlichen Differenzen erſchienenen Regierungs-Verordnungen und Verfügungen hat wohl noch keine einen ſo energiſchen Eindruck gemacht als dieſe. Es iſt durch dieſen „Erlaß" eine Aufregung im ganzen Lande entſtanden, die weſentlich dazu beigetragen hat, den Sieg in

Digitized by Google

den landtägigen Parteiwahlen Denen zuzuwenden, denen er ſo lange ſtreitig gemacht iſt.*)

So mag es denn vielleicht gerechtfertigt ſein, wenn dieſer einflußreiche Erlaß mit ſeinen Anlagen hier wieder abgedruckt wird. Er lautet wörtlich:

Friedrich Franz, ꝛc. ꝛc. Das auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin von einigen Gutsbeſitzern bürgerlichen Standes „Namens der dort anweſenden, zur Vertheidigung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte verbundenen nicht adeligen Mitglieder der Ritterſchaft“ dem vorſitzenden Landrathe überreichte Dictamen hat uns veranlaſſen müſſen, über das Weſen und den Zweck der hierdurch angedeuteten, unter den bürgerlichen Gutsbeſitzern beſtehenden Vereinigung nähere Erkundigungen einzuziehen. Obgleich die eingeforderten Berichte der dabei betheiligten Perſonen die förmliche Organiſation einer Verbindung in Abrede nehmen, ſo hat ſich doch ergeben, daß eine große Anzahl der Mitglieder Unſerer Ritterſchaft bürgerlichen Standes ſich durch eine, nach Erlaß des hieneben abgedruckten Reſcripts vom 6ten November 1841 für einzelne ihrer Genoſſen ausgeſtellte, ſpäterhin von mehreren unterſchriebene Vollmacht noch jetzt verbunden und vereinigt hält, um durch gemeinſchaftliche Maßregeln diejenigen vermeintlich verfaſſungsmäßigen Rechtsanſprüche geltend zu machen, welche ſeit einigen Jahren die zu Unſerem tiefen Bedauern gereichenden Mißhelligkeiten in Unſerer Ritterſchaft herbeigeführt und genährt, und dadurch zugleich den ſtändiſchen Verhandlungen eine, die Würde derſelben beeinträchtigende und die bewährte Landesverfaſſung gefährdende Richtung gegeben haben.

Wenn aber jene, auf Abänderung des ſeit langen Jahren beſtandenen Zuſtandes gerichteten Anſprüche, nachdem ſie theilweiſe von dem eingebornen und recipirten Adel zur Vermittelung des Friedens in anerkennenswerther Weiſe bereitwillig zugeſtanden, im Uebrigen durch Unſer hieneben abgedrucktes Reſcript vom 23. November 1843 zum Theil für unbegründet und unſtatthaft erklärt ſind, zum Theil dahin ihre Erledigung gefunden haben, daß jedem Einzelnen die Verfolgung ſeines vermeintlichen Rechts in den dazu geeigneten Fällen auf dem ordentlichen Rechtswege freigelaſſen iſt, ſo hat damit die obgedachte Vollmacht von ſelbſt ihre Endſchaf erreicht. Ueberdies iſt eine auf Geltendmachung verfaſſungsmäßiger Rechte abzweckende, ohne Unſere Landesherrliche Genehmigung beſtehende Verbindung den aus Bundesbeſchlüſſen hervorgegangenen

*) Hiebei muß denn aber auch dankend der Theilnahme gedacht werden, welche faſt alle geſinnungsvollen und gebildeten bürgerlichen Frauen der Sache der bürgerlichen Gutsbeſitzer zugewandt haben. Bei der Indolenz und Geſinnungsloſigkeit, mit welcher manche gebildete Männer dem landtägigen Kampfe, — faſt, als wäre er ein chineſiſches oder otaheitiſches Schauſpiel — zuſehen; — bei dieſer Indolenz iſt die rege und werkthätige Theilnahme der Frauen ein höchſt erfreuliches Zeichen; — aber freilich ſind edle Frauen auch immer die treueſten Freunde der Unterdrückten, freilich gehen ſie ihrer Ueberzeugung in der Regel mit mehr Treue nach, als ſo manche Männer, die gerne zweien Herren dienen und gerne ihre Ueberzeugung mit allen zu nehmenden, oft unglaublichen ‚Rückſichten“ in Einklang zu bringen ſuchen.

Digitized by Google

geſetzlichen Beſtimmungen geradezu zuwider und kann nicht geduldet werden. Wir finden Uns daher, jemehr Uns die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und die Wiederherſtellung ruhiger landtägiger Berathungen zum Wohle Unſerer geſammten Unterthanen am Herzen liegt, deſto mehr bewogen, im Einverſtändniſſe mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, nicht nur Unſere getreue Ritterſchaft und jedes einzelne Mitglied derſelben landesväterlich dringend zu ermahnen, ſich der Mitwirkung bei den bedauerlich eingeriſſenen Agitationen und Partheitreiben gänzlich zu enthalten, ſondern auch von Oberlandespolizeiwegen die mehrberegte Vollmacht für null und nichtig zu erklären, und vor der Theilnahme an der, in Grundlage derſelben beſtehenden oder irgend einer andern von Uns nicht anerkannten politiſchen Verbindung, insbeſondere auch vor geſetzwidrigen Verſammlungen außerhalb der Landtage, hiemittelſt ausdrücklich zu warnen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich zu richten.

Gegeben, durch Unſere Regierung. Schwerin am 24. Oct. 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

(1) Paul Friedrich, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn gleich Wir nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen über die zwiſchen einer Zahl bürgerlicher Gutsbeſitzer und den Gutsbeſitzern vom eingebornen und recipirten Adel — aus Veranlaſſung des bei den Engern Ausſchuß-Wahlen im Jahr 1838 beobachteten Verfahrens — entſtandenen Differenzen mit Unſerer definitiven Entſchließung über dieſe Angelegenheit annoch Anſtand nehmen müſſen, ſo finden Wir Uns doch zur Sicherung eines geregelten Verfahrens bei den, von Unſeren jetzt verſammelten getreuen Ständen vorzunehmenden Wahlen zum Engern Ausſchuß und zu Kloſter-Verwaltungsſtellen bewogen, Unſern getreuen Ständen hierdurch zu eröffnen: daß nach dem Ergebniß der bisherigen Verhandlungen und Nachforſchungen in der gedachten Angelegenheit mindeſtens ſo viel ſchon jetzt unbezweifelt feſtſteht, daß die Gutsbeſitzer vom eingebornen und recipirten Adel, abgeſehen von deren durch den §. 167 des Landes-Vergleichs beſtätigten Vorrechte der ausſchließlichen paſſiven Wahlfähigkeit zu Landrathsſtellen, ſeit einer langen Reihe von Jahren ſich im Beſitze der ausſchließlichen paſſiven Wahlfähigkeit für die ritterſchaftlichen Stellen des Engern Ausſchuſſes, ſo wie — in ſoweit nicht Unſere Landſchaft dabei landesvergleichsmäßig und herkömmlich zu concurriren hat — der ausſchließlichen Verwaltung der Landesklöſter und Beſetzung der Kloſterſtellen, endlich auch des Rechtes, neue Mitglieder in ihre Corporation auf dem Landtage zu recipiren, befunden haben, es auch bei dieſem Beſitzſtande einſtweilen bis im Wege einer demnächſtigen definitiven Entſcheidung oder gütlichen Vereinbarung etwa ein Anderes beſtimmt werden ſollte, das Bewenden behalten muß.

So wie Wir daher dieſen Beſitzſtand aufrecht erhalten und ſchützen werden, ſo ſoll dagegen dieſe Unſere proviſoriſche Beſtimmung der definitiven Entſchließung über dieſe Angelegenheit in keiner Weiſe präjudicirlich ſein. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin am 6 Nov. 1841.

(gez.) Paul Friedrich.

(gez.) L. von Lützow.

An
die auf dem Landtage zu Sternberg
verſammelte Ritter- und Landſchaft.

Digitized by Google

(2.) Friedrich Franz, ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben mit großer Befriedigung vernommen, daß die Gutsbeſitzer vom eingebornen und recipirten Adel, um ihrerſeits möglichſt zur Beſeitigung der, in Unſerer Ritterſchaft entſtandenen Zwietracht beizutragen, auf das bisher von ihnen ausgeübte Vorrecht der ausſchließlichen paſſiven Wahlfähigkeit zu den ritterſchaftlichen Deputirtenſtellen in dem Engern Ausſchuß freiwillig verzichtet haben.

Indem wir den patriotiſchen Geſinnungen, aus welchen dieſer Beſchluß hervorgegangen iſt, Unſere Landesherrliche volle Anerkennung nicht verſagen können, wollen Wir demſelben hierdurch Unſere Zuſtimmung und Beſtätigung ertheilt haben.

Damit nun aber auch über Unſere Landesherrlichen An- und Abſichten in Anſehung der ſonſtigen, von den Gutsbeſitzern eingebornen und recipirten Adels in Anſpruch genommenen und bisher ausgeübten Vorrechte kein fernerer Zweifel obwalte und den darüber entſtandenen Differenzen ſo viel an Uns iſt ein Ende gemacht werde, ſo wollen wir Uns im Nachſtehenden beſtimmt und vollſtändig über jene V rrechte ausſprechen.

1. Sowie es bei der, im §. 167 des Landes-Vergleichs grundgeſetzlich feſtgeſtellten, ausſchließlichen paſſiven Wahlfähigkeit der Gutsbeſitzer vom eingebornen oder recipirten Adel zu den Landrathsſtellen, wie ſich übrigens von ſelbſt verſteht, das Bewenden behält, ſo leidet es auch keinen Zweifel, daß unter dem Ausdruck „eingeborner und recipirter Adel“ nur der alte Mecklenburgiſche Adel und der von dieſem durch Agnition oder Reception in die Gemeinſchaft ſeiner Rechte aufgenommene Adel verſtanden werden muß.

2. Soviel ſodann die Landesklöſter betrifft, ſo hat uns eine wiederholte ſorgfältige Prüfung die Ueberzeugung gewähren müſſen, daß die desfallſigen, von dem eingebornen und recipirten Adel in Anſpruch genommenen und ſeit einer ſehr langen Reihe von Jahren ununterbrochen ausgeübten Vorrechte, denen zufolge, abgeſehen von den bezüglichen Rechten der Landſchaft, die nicht zum eingebornen und recipirten Adel gehörigen Mitglieder der Ritterſchaft, ſowohl vom Genuſſe der Kloſterſtellen, als von jeglicher Theilnahme an der Adminiſtration der Klöſter bisher ausgeſchloſſen geweſen, für wohlbegründet und den Verhältniſſen entſprechend zu halten, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, den auf Abänderung des bisherigen Zuſtandes gerichteten Forderungen der Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes nachzugeben, vielmehr Landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältniſſes der Landesklöſter ſchützen werden ohne jedoch irgend Jemand an der Geltendmachung ſeiner vermeintlichen Anſprüche im Wege Rechtens verhindern zu wollen.

3. Den Gutsbeſitzern vom eingebornen und recipirten Adel verbleibt — unbeſchadet Unſers Landesherrlichen Oberaufſichtsrechts — nach wie vor die Befugniß, nach Befinden auch andere adelige Perſonen oder Familien in herkömmlicher Art durch Agnition oder Reception zur Gemeinſchaft an den, dem eingebornen und recipirten Adel ausſchließlich zuſtehenden Rechten aufzunehmen.

Schließlich behalten Wir Uns ausdrücklich vor, nach zuvoriger Berathung mit den Gutsbeſitzern vom eingebornen und recipirten Adel, Zwecks beſtimmterer Begränzung und Feſtſtellung der dem-

Digitized by Google

ſelben zuſtehenden vorgedachten Berechtigungen und deren Ausübung ein Landesherrliches Reglement zu ertheilen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin am 23. Nov. 1843.

(gez.) Friedrich Franz.

(gez.) L. von Lützow.

An
die Landtags-Verſammlung.

Ich begebe mich hier jeder Beſprechung dieſes Erlaſſes, da wir unterm 17. November auf denſelben zurück kommen werden und erwähne nur, daß bald nach Publikation desſelben bei Gelegenheit der allgemeinen Bauernverſammlung in Schwerin ſich 22 bürgerliche Gutsbeſitzer daſelbſt zuſammen fanden, welche gegen denſelben ſofort eine Verwahrung bei hoher Regierung einlegten. Dieſelbe wurde zwar in derjenigen Gemüthsbewegung zu Papier gebracht, die der „Erlaß" im erſten Augenblick auf jeden ſolchen bürgerlichen Gutsbeſitzer machen mußte, der nicht alles Gefühl für Ehre verloren hatte*), und der anderſeits ſich bewußt war, ſeinen landſtändiſchen Obliegenheiten mit Pflichttreue nachgekommen zu ſein; — ſie trug daher auch die Spuren hiervon und von der Eile bei ihrer Entwerfung an ſich; gleichwohl fand ſie einen ſo allgemeinen Anklang im Lande, daß von allen Seiten her dieſelbe Verwahrung, mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt, bei hoher Regierung zu Schwerin und auch bei der zu Strelitz — bei dieſer jedoch durch einen zufälligen Umſtand nur mit 5 Unterſchriften — eingereicht wurde. — Der Vollſtändigkeit halber wollen wir dieſe Verwahrung hier doch auch geben. Sie lautet wörtlich:

Hohe Landes-Regierung!

Hohe Landesregierung hat in Nummer 29 des officiellen Wochenblattes einen Erlaß vom 24. October d. J., die ritterſchaftlichen Differenzen betreffend, zur Kunde des ganzen Landes gebracht, welcher uns zur nachſtehenden ehrerbietigſten Erklärung und Bitte veranlaßt.

Nicht dies, daß von hoher Landesregierung von Oberlandespolizeiwegen die. einigen bürgerlichen Gutsbeſitzern von anderen ertheilte, von hoher Landesregierung bei Gelegenheit der Vergleichsunterhandlungen hinſichtlich der ritterſchaftlichen Differenzen und ſchon früher ſelbſt anerkannte und genehm gehaltene Vollmacht für null und nichtig erklärt iſt, wollen wir für jetzt und in dieſem Vortrage als Beſchwerdepunkt hinſtellen. Alſo nicht dies für jetzt, ſondern eine Beſchwerde darüber, daß wir vor unſeren Mitſtänden,

*) Obgleich nicht behauptet werden kann, daß irgend die bürgerlichen Gutsbeſitzer an ihrer Ehre durch den „Erlaß" Schaden genommen hätten, obgleich eine unverdiente Kränkung im Allgemeinen nicht ſchwer zu tragen iſt, ſo liegt es doch in der menſchlichen Natur, daß etwas der Art, wie der Erlaß, im erſten Augenblick empfindlich ſein muß.

Digitized by Google

vor dem ganzen Lande und vor aller Welt als pflichtvergeſſene Menſchen von unſerer Landesobrigkeit bezeichnet ſind.

Wir ſind Landſtände und haben als ſolche heilige Pflichten, und wir ſind uns bewußt, daß wir dieſe Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen ſuchen. Es ſoll dieſe Anführung kein Selbſtlob ſein, aber von einer hohen Landesregierung, welche uns in der bekannten Indolenz-Verordnung von 1793 den Vorwurf machte, daß wir in Erfüllung unſerer landſtändiſchen Pflichten fahrläſſig ſeien, von dieſer ſelben hohen Landesregierung hätten wir jetzt eher die Anerkennung erwarten können, daß wir unſre landſtändiſchen Pflichten nunmehr vollkommen erfüllen, als die kränkenden Vorwürfe, welche uns in der Verordnung vom 24. hujus gemacht werden.

Wir, die wir es gezeigt haben und immerdar zu zeigen gewillt ſind, daß wir die Verfaſſung in ihrer Reinheit wieder herzuſtellen trachten, wir, die wir die Verfaſſung landkundiger Maaßen gegen Angriffe von jeder Seite her ſchützen, — wir ſollen „die Mißhelligkeiten in der Ritterſchaft herbeigeführt und genährt, wir ſollen den ſtändiſchen Verhandlungen eine die Würde derſelben beeinträchtigende und die Landesverfaſſung gefährdende Richtung gegeben haben, wir ſollen in einer ungeſetzlichen Verbindung ſtehen, wir ſollen uns Agitationen und Parteitreiben hingegeben haben, wir endlich werden vor geſetzwidrigen Verſammlungen gewarnt“?!

Qui tacet, consentit! Wir dürfen zu dieſen Vorwürfen nicht ſchweigen; unſre Ehre als Männer zwingt uns zu reden.

Es ſind Parteien in der Ritterſchaft, es ſind Differenzen in derſelben obſchwebend, die Verfaſſung iſt gefährdet, kurz es ſind leider alle die Vorwürfe nur zu wahr, welche hohe Landesregierung ausgeſprochen hat. Aber wir ſind nicht die Schuldigen, denn wir ſtreben lediglich nach einer ungetheilten und gleichberechtigten Ritterſchaft, wir ſtreben nach Aufhebung der Vorrechte eines Theils derſelben und werden mit der einſtigen Erreichung dieſes die gerügten Uebelſtände für immer unmöglich machen.

Und doch uns dieſe Vorwürfe!

Freilich ſind nur die im erſten Abſatze der fraglichen Verordnung enthaltenen uns geradezu gemacht, aber auch die im zweiten Abſatze ausgeſprochenen ſind auf uns gezielt und hohe Regierung wird dieſe Annahme nach dem ganzen Geiſte der Verordnung, in welchem der Adel ſogar geradezu gelobt wird, als zwingend anerkennen müſſen.

Es geht aus unſerer ganzen politiſchen Stellung als nothwendige Folge hervor, daß wir von derartigen Vorwürfen nicht getroffen werden können. Und die Thatſachen ſprechen ebenfalls laut daſſelbe.

Denn gehen wir auf die Vorkommenheiten in den ritterſchaftlichen Differenzen ein, ſo beweiſen dieſe vollkommen, daß wir den Kampf um unſre verfaſſungsmäßigen Rechte freilich ohne Furcht, aber auch ohne Tadel geführt haben, und alſo die uns gemachten Vorwürfe nicht verdienen.

Wir erinnern hohe Landesregierung nur an Nachſtehendes.

Die eigentlichen tumultuariſchen Scenen beginnen erſt mit dem Landtage von 1842; was 1838 vorfiel, iſt niemals als ein eigentlicher Tumult bezeichnet, wenn auch natürlich der erſte Angriff gegen eine, ſeit langer Zeit geltend gemachte Prätenſion nicht mit Todtenſtille verhandelt ward. Seit 1838 bis 1842 ging indeß Alles auf den Landtagen ruhig zu; man proteſtirte und reproteſtirte, die bürgerlichen Gutsbeſitzer kamen in ſchwacher Anzahl zum Land-

Digitized by Google

tage, und der Adel konnte ſich, wie es in einem Reproteſt deſſelben von 1840 heißt:

„Durch völlig grundloſe Proteſtationen nicht veranlaßt finden, mit jedem Einzelnen, dem die beſtehenden Rechtsverhältniſſe unbekannt ſind, ſich in *zweckloſe* Erörterungen einzulaſſen und ließ daher jene Proteſtationen auf ihren *Unwerth* beruhen."

Er machte den bürgerlichen Gutsbeſitzern auch Hoffnung, daß, je nachdem ſie ſich ſchicken würden, der Adel wohl veranlaßt ſein möge, ihnen auf dem Wege der Gnade Einiges von ſeinen Vorrechten abzugeben. Da ſo etwas vielleicht unglaublich erſcheint, ſo erlauben Unterzeichnete ſich, den betreffenden passus wörtlich aus dem Landtagsprotocoll hieher zu ſetzen.

— — Gleichwohl dürfte ſie (die adelige Ritterſchaft) kein Bedenken tragen, offen auszuſprechen, wie ſie, da in neuerer Zeit das *numeriſche Verhältniß* der, nicht zum eingebornen Adel gehörigen, landtagsfähigen Gutsbeſitzer ſich verändert hat, es in einem *gewiſſen Gefühl der Billigkeit* begründet finde, daß Behufs einer, wiewohl bedingten, Ausdehnung der paſſiven Wahlfähigkeit zum Engern-Ausſchuß eine angemeſſene Einrichtung getroffen werde.

Es dürfte auch in dem Verhalten mehrerer Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes, welches an ſich nicht geeignet erſcheint, den Rückſichten der Billigkeit, im Gegenſatze des Rechtes, Geltung zu verſchaffen, kein hinreichender Grund zu finden ſein, von jener Bereitwilligkeit zurückzutreten, indem bei einer Modifikation der paſſiven Wahlberechtigung, in deren Beſitz die eingeborne Ritterſchaft ſich befindet, jedenfalls *diejenigen non recepti einerlei, ob adeligen oder bürgerlichen Standes,* **welche die Rechtmäßigkeit dieſes Beſitzſtandes nicht bezweifeln,** *oder davon ſich künftig überzeugen werden, billigerweiſe zu berückſichtigen ſind.* — —

In ſolcher Art redete der Adel zu ſeinen Mitſtänden und es ſind dies wahrlich nicht die einzigen Beiſpiele einer Schreib- und Behandlungsart, wie ſie nur aus einer großen Geringſchätzung der Gegner hervorgehen kann, — im Gegentheil könnten wir hoher Landesregierung noch eine große Sammlung von Erklärungen des Adels beibringen, die eine gleiche Sprache gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer führen. — Daß dergleichen ſeine Früchte tragen mußte, iſt natürlich. Hat ſie ſie aber dahin getragen, daß man Repreſſalien gebrauchte? Das wird mit Recht Niemand behaupten können und wir können mit Ruhe Jeden auffordern, nur ein einziges Beiſpiel zu nennen, wo ſich die bürgerlichen Gutsbeſitzer zu einer ähnlichen unſchicklichen Schreib- und Behandlungsart hätten verleiten laſſen, noch mehr, wir können Jeden auffordern, nur ein einziges Moment anzugeben, welches einen unbefangenen und unpartheiiſchen Mann veranlaſſen könnte, den bürgerlichen Gutsbeſitzern auch nur die mindeſte directe Beſchuldigung bei den tumultariſchen Vorgängen der letzten Landtage aufzubürden.

Auf dem Landtage von 1841 war noch geringe Aufregung ſichtbar, die bürgerlichen Gutsbeſitzer verlaſen eine Proteſtation gegen die damals publicirten Reſcripte vom 6. und 7. November 1841; — dem Landtagsdirectorium mißfiel dieſelbe und es ließ ſich verleiten, — wer hätte dies glauben ſollen, — einen förmlichen Verweis dafür zu ertheilen, daß man mit den Regierungsanſichten nicht einverſtanden ſei und dies in *unangemeſſenen* Ausdrücken ausge-

Digitized by Google

ſprochen habe. Tumultuariſche Scenen entſtanden hierüber nicht, obgleich es mit **Billigkeit** den bürgerlichen Gutsbeſitzern nicht hätte vorgeworfen werden können, wenn ſie offen an den Tag gelegt hätten, wie es eine große Aufregung bei ihnen habe hervorbringen müſſen, daß das Directorium ſeine Stellung ſo gänzlich verkannt habe, um Andersdenkenden wegen ihrer abweichenden Anſicht einen Verweis zu ertheilen, um die Behauptung der **unangemeſſenen Schreibart ohne irgend welche Nachweiſung** aufzuſtellen.

Bis zum Landtage 1841 ſind alſo keine tumultuariſche Scenen auf dem Landtage vorgekommen, ſie beginnen erſt 1842. Auf dieſem Landtage entſtanden ſie aus dem Grunde, weil 1. ein Mitglied des Adels das Recht zu haben glaubte: die Landesverſammlung nach ſeiner Willkür aus einander zu ſprengen, ſich dieſes vermeintlichen Rechtes bedienen wollte und der Landesſecretair geneigt ſchien, ſich dem Befehle deſſelben unterzuordnen, 2. weil der Adel damals mit einer unglaublichen Prätenſion zu Raum kam, die er freilich nach Jahr und Tag, nachdem er zu einer andern Einſicht gekommen war, wieder aufgab, die er aber auf jenem Landtage mit gewohnter, übrigens in politiſchen Dingen ſonſt ganz ſchätzenswerther Zähigkeit feſthielt.

Der Landtag von 1843 ging im Uebrigen, obgleich eine große Aufregung vorhanden war, ruhig hin, nur erregte es eine ſehr unangenehme Scene, als ein ſonſt ehrenwerthes Mitglied des Adels die Behauptung hinwarf:

„die bürgerlichen Gutsbeſitzer kämen nur zum Landtage, um „Randal und Scandal zu machen!"

Iſt aber dieſe, die „Würde der ſtändiſchen Verhandlungen beeinträchtigende" Scene den bürgerlichen Gutsbeſitzern beizumeſſen? Ja, haben dieſelben nicht ſogar eine ſeltene Mäßigung bewieſen, als ſie die Prätenſion des Landtagsdirectorii: die Vorträge der Landſtände ſeiner Cenſur zu unterwerfen, — wobei es aber nach unmittelbar voraufgegangenen Vorkommenheiten, dem klarſten Anſcheine nach, nur darauf abgeſehen war, lediglich die Vorträge der **bürgerlichen Gutsbeſitzer** ſolcher Cenſur und Kritik zu unterwerfen, — haben ſie nicht Mäßigung bewieſen, daß ſie ſelbſt eine ſolche Prätenſion in einer ruhigen Discuſſion zurückgewieſen und vernichtigt haben? Wäre es aber nicht zu entſchuldigen geweſen, wenn ſie bei Zurückweiſung eines, das innerſte Gefühl ſo tief verletzenden, Anſinnens von dem Wege der Mäßigung abgewichen wären? —

Auf dem Landtage von 1844 wurde eine, „die Würde landſtändiſcher Berathungen ſehr beeinträchtigende," Scene dadurch veranlaßt, daß der Landmarſchall mecklenburgiſchen Kreiſes, alſo gerade der Mann, dem die Handhabung der Landtagspolizei obliegt — in offener Landtagsverſammlung und von ſeinem Landmarſchallsplatze aus, einem bürgerlichen Gutsbeſitzer eine derbe Injurie zufügte. Auch dieſe „Beeinträchtigung der Würde landſtändiſcher Berathung" ging ohne irgend welchen Tumult vorüber.

Ein gar großer Tumult entſtand jedoch zu Anfange dieſes Landtages, als der gewählte adelige Protocollführer, — eben wie dies 1843 war intendirt worden, — die Landesverſammlung auf eigenmächtige Weiſe auflöſen wollte. Zwar wurde dies nicht wie damals durch eine ausdrückliche Erklärung eingeleitet, wohl aber dadurch, daß der Protocollführer thatſächlich weg ging und dem Landesſecretair befahl, ihm zu folgen. Dieſer Befehl konnte aber nicht ausgeführt werden, weil der Landesſecretair nicht durch die

Digitized by Google

Menge der ihn Umgebenden durchdringen konnte. Die Landesverſammlung ſetzte alſo die Discuſſion fort, war aber noch lange zu keinem beſtimmten Reſultate gelangt, als Herr Regierungsdirector von Oertzen an den Landtagstiſch trat und nach der Behauptung Vieler, mit der Fauſt, nach ſeiner eigenen Erklärung mit der Hand auf denſelben pochend die Anfrage ſtellte, **ob man vom „Fauſtrecht" Gebrauch machen wolle?"**

Haben wir nun hiedurch nachgewieſen, daß die bisherigen tumultuariſchen Scenen nicht von den bürgerlichen Gutsbeſitzern ausgegangen ſind, ſo müſſen wir auch noch auf die Mäßigung verweiſen, mit welcher dieſelben verfuhren, als das Landtagsdirectorium denunciando gegen ſie auftrat Abgeſehen von der Rechtswidrigkeit dieſes Verfahrens, welche der, durch Beſchluß der Stände von den syndicis abgefaßte Bericht über die Rechte und Befugniſſe eines Landtagsdirectorii, auf das vollſtändigſte nachgewieſen hat, — abgeſehen von der Tactloſigkeit, welche das Landtagsdirectorium dadurch bewies, daß es ſich durch dieſe Denunciation offen einer Partei anſchloß, — ſo trifft das Landtagsdirektorium jeden Falls der Vorwurf, daß es den Inhalt dieſer Denunciation der Landesverſammlung verheimlicht hat, trotz dem, daß es von derſelben zu ihrer Mittheilung aufgefordert war.

Wir brauchen dieſe Verfahrungsweiſe nicht zu beurtheilen, da das Directorium in einer Directorialerklärung vom 22. November 1844 daſſelbe anticipando als ein gehäſſiges charakteriſirt hat.

Wie könnte daſſelbe auch anders beurtheilt werden, da ja in der ganzen civiliſirten Welt auch der ärgſte Verbrecher mit der gegen ihn abgelaſſenen Anklage bekannt gemacht wird?! —

Obgleich nun auch ſelbſt hohe Regierung auf dieſe heimliche und einſeitige Denunciation das bekannte Reſcript vom 28. November 1844 erlaſſen hat, ſo haben die bürgerlichen Gutsbeſitzer doch auch in dieſer Sache die höchſte Mäßigung bewieſen, indem ſie ſich dabei beruhigt haben, daß dieſe Angelegenheit, welche den syndicis zum Bericht übergeben wurde, zur weitern Berathung des bevorſtehenden Landtages verſtellt werde.

Was die in dem hohen Erlaß berührten Agitationen anbetrifft, ſo iſt uns wohl bekannt, daß Aufforderungen zum Beſuch des Landtages, ſchriftlich wie mündlich ſowohl an die bürgerlichen als, dem Vernehmen nach, auch an die adeligen Gutsbeſitzer erlaſſen ſind — daß aber etwas der Art eine „bedauerlich" zu nennende „Agitation" ſei, können wir aus dem Grund nicht glauben, weil es Pflicht jedes Landſtandes iſt, den Landtag, zu welchem er geheiſcht wird, zu beſuchen und eine Mahnung an Erfüllung dieſer Pflicht eher Lob als Tadel, oder gar Bedauern verdient.

Der Erlaß erwähnt eines bedauerlich eingeriſſenen Parteitreibens. Wir können uns denken, daß es hoher Landesregierung nicht angenehm geweſen ſei, dieſen Punkt zu erwähnen, da zwei Mitglieder des hohen Collegii, der Herr Regierungsdirector von Oertzen und der Herr Regierungsrath von Baſſewitz auf letztem Landtage ſelber an dieſem Parteitreiben theilgenommen haben. Es hat uns gewundert, daß dieſe hochſtehenden Männer zum Landtage gekommen zu ſein ſcheinen, nicht um die Berathung mit ihrer Einſicht zu unterſtützen, ſondern um lediglich bei den Wahlen, die zu Anfange des Landtages ſtattfinden, und die ſeit längerer Zeit ſich als Parteiwahlen herausſtellen, ihre Stimme abzugeben.

Wir wollen alſo auch dieſen Punct hier nicht weiter erörtern,

Digitized by Google

theilen aber ganz das Bedauern hoher Landesregierung darüber, daß ein Parteitreiben eingetreten iſt.

Dieſes Parteitreiben iſt aber vom eingebornen Adel zuerſt ausgegangen denn er hat leider ſchon lange eine Partei in der Ritterſchaft gebildet und ſich durch die Unionsacte vom 3. December 1795 förmlich als eine ſolche conſtituirt.

Wir ſind alſo nach allem Dieſen bei den ritterſchaftlichen Differenzen in unſerm vollen verfaſſungsmäßigen Rechte und ſelbſt unſer Feind muß es uns laſſen, daß wir in jenen Differenzen auf würdige, angemeſſene Weiſe gekämpft haben.

Deſto tiefer verletzen uns die uns gemachten Vorwürfe und wir ſind es uns ſelbſt ſchuldig, hohe Regierung geziemend zu bitten

uns von denſelben öffentlich durch einen anderweitigen Erlaß freizuſprechen.

Wenn ferner die Bundesbeſchlüſſe von 1832 wegen Vereine zu politiſchen Zwecken in dem zur Rede ſtehenden Erlaß angezogen werden, ſo können wohl dieſe Beſchlüſſe überhaupt nur auf ſolche Perſonen Anwendung finden, welche durch ſolche Vereine politiſche Rechte erſtreben wollen, die ihnen nicht ſchon verfaſſungsmäßig zuſtehen, aber nicht auf uns, als Landſtände, welche beſtimmte politiſche Rechte ihrer ſelbſt und des ganzen Landes gegen männiglich vertreten ſollen. Die landſtändiſche Wirkſamkeit will vollkommene Freiheit der Bewegung auf dem, den Landſtänden verfaſſungsmäßig überwieſenen politiſchen Boden Da nun auch die förmliche Organiſation einer Verbindung der bürgerlichen Gutsbeſitzer nach dem Wortlaute des hohen Erlaſſes ſelbſt nicht conſtatirt iſt, ſo vermögen wir nicht die Beziehung jener Bundesbeſchlüſſe auf uns zu begreifen und dies um ſo weniger, als in dem eingebornen Adel ein Verein beſteht, der ſich ungeachtet des im vorigen Jahrhundert ergangenen Verbots hoher Landesregierung mit **Gut und Perſon** zu, gelinde geſagt, höchſtbedenklichen politiſchen Zwecken verbrüdert hat und ſo eine förmlich organiſirte Verbindung bildet, welche freilich nach der Publikation jener Bundesbeſchlüſſe und anſcheinend im geraden Widerſpruch mit denſelben hat legaliſirt werden ſollen, — und bitten hohe Regierung hiedurch ehrerbietigſt

um eine desfalſige öffentliche Declarator-Verordnung.

Eben ſo erſehen wir aus dem mehr erwähnten hohen Erlaß nicht, was hohe Regierung hier unter **geſetzwidrigen Verſammlungen außerhalb Landtagen** verſtanden haben will, und ſo müſſen wir auch in dieſer Beziehung

um eine öffentliche Declaration, ob und welche Verſammlungen von Landſtänden geſetzwidrig ſind

ehrerbietigſt bitten.

Auch ohne landesväterliche Ermahnungen und Warnungen werden wir ſtets unſeren Pflichten, als die verfaſſungsmäßig zu Berathung des öffentlichen Wohls berufenen Vertreter des Landes ſtrenge erfüllen und die mit jenen Pflichten correſpondirenden Rechte wahren.

Exhibitum im October 1845.

Allerunterthänigſte Verwahrung und Bitte
von Seiten
der inlus benannten Mitglieder der Ritterſchaft,
betreffend
die in der Ritterſchaft
obſchwebenden Differenzen.

An
die hohe Landes-
Regierung.

Digitized by Google

D. Wien auf Hobenfelde. Chriſt. Klockmann auf Fräulein Steinforth. Stever auf Wuſtrow. A. Schlettwein auf Bandelstorf. S. Schnelle Dr. auf Buchholz. L. Sick auf Naudin. Beckmann auf Schoſſin. C. Evers auf Leezen. G. Fiſcher auf Wendelstorf. Engel auf Charlottenthal. Drewes auf Hoikendorf. Müller auf Warnkenhagen. Hoffſchläger auf Weiſin. S. W. Nölting auf Spriehuſen. F. Stolterfoth auf Altenhagen. Chriſt. Krüger auf Gr. Weltzin. Bobſin auf Kritzow. Boſſelmann auf Stellshagen. Boſſelmann auf Lieſſow. Hillmann auf Schaarstorf, als Mitglied der mecklenburgiſchen Ritterſchaft. Pogge auf Roggow, als Mitglied der mecklenburgiſchen Ritterſchaft. Held auf Kl. Roge.

Durch ein Verſehen im Abſchreiben war derjenige Satz weggelaſſen, in welchem darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß auch die Verheißung: „Niemand an der Geltendmachung ſeiner Rechtsanſprüche behindern zu wollen" durch den Zuſatz im „Erlaſſe" beeinträchtigt ſcheine: „in den dazu geeigneten Fällen." Da indeſſen, — wenn auch immerhin der Erlaß zu manchen bis dahin ungedenkbaren Beſorgniſſen Anlaß gab, — doch immer diejenige nicht als begründet erſchien, als wolle hohe Regierung ſich durch jene Clauſel das Recht zuerkennen: nach ihrem Ermeſſen definitive darüber zu entſcheiden, ob und wann ſie zu Recht ſtehen müſſe oder nicht, — da ferner, auch wenn dieſe Behauptung in jener Clauſel liegen ſollte, dieſelbe doch keine Rechtsgültigkeit dadurch erlangte, daß ſie von hoher Regierung aufgeſtellt wurde, ſo hat man dieſe Auslaſſung auch ſpäter auf ſich beruhen laſſen.

Nachdem ſich übrigens die erſte Aufregung gelegt hatte, nachdem man die practiſchen Folgen des „Erlaſſes" ins Auge zu faſſen anfing, da ließ ſich nicht verkennen, daß dieſelben ſehr wohlthätig für die Sache der bürgerlichen Gutsbeſitzer ſein müßten, ja alle Einſichtigen und Verſtändigen beglückwünſchten die bürgerlichen Gutsbeſitzer förmlich, wegen des großen Erfolges, der ihnen aus demſelben erwachſen müſſe.

Gottlob ſind dieſe Wünſche nicht voreilig und fehlſam geweſen; ſie konnten es aber auch nicht ſein, denn welcher bürgerliche Gutsbeſitzer hätte unter ſolchen Umſtänden wohl vom Landtage zurückbleiben mögen?

Der „Erlaß" hat alſo einen recht folgereichen Einfluß gehabt und es iſt daher ſehr zu bedauern, daß man nicht weiß, wer den erſten glücklichen Gedanken zu demſelben gehabt habe. Die Ungewißheit des Autors dieſes Erlaſſes iſt aber ſo groß, daß man nicht einmal weiß, ob derſelbe in Schwerin oder Strelitz zu ſuchen ſei.

Die durch den Erlaß hervorgerufene Aufregung wurde übrigens noch vermehrt als das, anſcheinend jedoch nicht begründete Gerücht ſich allgemein verbreitete, daß ein ungewöhnlich ſtarkes Militaircommando in Sternberg

eingerückt ſei. Was früher bloß ſo ziemlich alle Bewohner Sternbergs oder Malchins und die nächſten Anwohner wußten, — den Tag der Eröffnung des Landtages, — den wußte diesmal wohl jeder Mecklenburger und die zum Landtage reiſenden Landſtände wurden ſelbſt von den Feldarbeitern mit Intereſſe betrachtet, ja mehrere Mitglieder der Landſchaft haben mir verſichert, daß ſie in jedem Kruge, bei dem ſie, um die Pferde zu füttern, angehalten hätten, von männiglich ſo herausfordernd gefragt ſeien: „Sie reiſen doch wohl zum Landtag?“ daß ſie nicht in der Nothwendigkeit hätten ſein mögen, eine verneinende Antwort geben zu müſſen. Wir ſehen hierin eine recht große Veränderung. Noch vor einigen Jahren wußten hunderttauſende von Mecklenburgern nichts davon, daß und wann ein Landtag in Mecklenburg ſei, — dieſes Mal wußten Hunderttauſende ſogar den Tag, an welchem der Landtag eröffnet wurde, — auch bis in die untern Regionen hin war die Theilnahme für den Kampf gegen unbegründete Privilegien und Vorrechte gedrungen. Wie ſehr ſticht dies ab gegen die unnatürliche oder — feige*) Indolenz, die manche Gebildete, manche „ſogenannte ruhige und beſonnene“ Männer dieſem Kampfe beweiſen.

Doch — wir müſſen nach dieſer langen Einleitung uns wohl endlich zum Landtage und ſeiner Eröffnung wenden.

12. November.

Zu Landtagscommiſſarien waren ernannt:
von Schwerin:
der Herr Miniſter v. Levezow Excellenz;
der Herr Schloßhauptmann v. Lützow.
von Strelitz:
Herr Regierungsrath v. Bernſtorf.

Die Herren Commiſſarien und eine große Anzahl der Landſtände waren bereits am 11ten Nov. in Sternberg eingetroffen, erſtere waren mit den üblichen militairiſchen Ehrenbezeugungen empfangen und letztere hatten ſich landesvergleichsmäßig bei dem Landmarſchall ihres Kreiſes gemeldet, auch wohl par courtoisie Beſuche bei den Landtagscommiſſarien, dem älteſten Landrath und theilweiſe auch wohl bei andern Landräthen gemacht.

Die verſiegelten Landtagsausſchreiben, in welchen ſich auch die Benennung der Landtagspropoſitionen befindet,

*) Ich ſpreche dieſen Vorwurf hier nicht leichtſinnig aus, ſondern könnte ihn durch nahe an 100 Anecdoten erweiſen, — wenn ich Anecdoten erzählen wollte.

Digitized by Google

waren den Landſtänden obſervanzmäßig und tempeſtive inſinuirt worden.

Manche halten es für überflüſſig, daß die Landtagsausſchreiben jedem einzelnen Landſtande verſiegelt zugehen, da das allgemeine Landtagsausſchreiben ja für Jedermann durch das officielle Wochenblatt publicirt werde. Es muß hiebei aber bemerkt werden, daß nach einer kaiſerlichen Reſolution d. J. 1733 und nach dem §. 358 des L. V. alle Verordnungen, die an mehrere Perſonen in der Ritterſchaft gerichtet ſind, jeder einzelnen verſchloſſen inſinuirt werden müſſen. Die Regierungen können hievon alſo nicht abgehen; es würde aber freilich Niemandem nachtheilig ſein, wenn man ſich dahin vereinbaren wollte, daß hinfort das Landtagsausſchreiben bloß durch das Wochenblatt publicirt werden ſolle.

Ein andrer großer Uebelſtand iſt es, daß die Landtagsausſchreiben nur die Benennung der vom Landesherrn zur Verhandlung gebrachten Gegenſtände bringen und daß dieſe Benennung mitunter, wie namentlich hinſichtlich der 4ten und 5ten diesjährigen Landtagspropoſition, ſo dunkel iſt, daß man aus ihr nicht mit Gewißheit erſehen kann, was denn eigentlich werde proponirt werden.

Auf dieſe Art kommen die Landſtände denn wenig inſtruirt über die landesherrlichen Propoſitionen zum Landtage, — der früher übliche Druck von Geſetzentwürfen ꝛc. hat in neueſter Zeit ganz aufgehört*), — die Landtagszeit iſt eine kurze — und ſo iſt es natürlich, daß ſich wichtigere Sachen, ohne eigentlich reellen Vortheil entweder durch viele Landtage, unter außerordentlichem Anſchwellen der über ſie erwachſenden Actenſtücke hinziehen, oder daß ſie zu kurz abgemacht werden. Bei der Verhandlung deſſelben Gegenſtandes auf mehreren Landtagen nimmt gewöhnlich das Anſchwellen der Actenſtöße in ſo bedrohlicher Weiſe zu, daß oft die beſten Geſchäftsmänner nahe daran ſind, unter der Laſt derſelben zu erliegen, daß aber, wenn es zu endſchließlicher Beſchlußnahme kommt, nur wenige Landſtände ausreichend inſtruirt ſind. Dies mag ſich nun in der Folge etwas beſſer geſtalten, wenn wir erſt

*) Wer die Schuld hievon trägt, iſt mir nicht klar; es liegt aber in dieſem Umſtande, wie in manchen andern, ein neuer Beleg zu der Behauptung (ſiehe Vorrede zum Landt. Ber. von 1844) daß unſere Regierung dem Fortſchritt nicht mehr huldige. Bemerkenswerth iſt, daß ſelbſt den Ständen, die doch durchweg conſervativ ſind, das bloße Nambaftmachen der Landtagspropoſitionen nicht gefällt, daß ſie, wie wir weiter unten ſehen werden, um Herausgabe der Landtagspropoſitionen in mindeſtens mehreren Exemplaren gebeten haben, — daß alſo in dieſer Beziehung die mecklenburgiſche Regierung hinter ihren Ständen zurück iſt. Wie hat ſich dies doch ſeit 10 Jahren verändert!

Digitized by Google

die vollſtändigen Landesverhandlungen drucken; wenn aber die Landtagsausſchreiben hinfort die Landtagspropoſitionen nicht etwas ausführlicher mittheilen, als bisher, ſo wird dieſes immer ein Uebelſtand bleiben. Freilich hat, wie wir im weitern Verfolge ſehen werden, die Landesverſammlung einen Vortrag in dieſer Beziehung an die Regierungen erlaſſen, da aber derſelbe nur um eine deutlichere Faſſung der Landtagspropſitionen und um Mittheilung derſelben in mehreren Exemplaren bittet, ſo iſt damit, wenn die hohen Regierungen nicht ultra petitum hinausgehen und die ausführlichen Landtagspropoſitionen gleich bei der Ladung zum Landtag inſinuiren ſollten, durchaus nicht allen bisherigen Uebelſtänden in dieſer Beziehung vorgebeugt. —

Das Wetter am Tage der Eröffnung war ſehr freundlich, eine ungewöhnlich große Menge von Menſchen bewegte ſich in den Straßen Sternbergs, Gensd'armen ſtanden an einigen Straßenecken aufgeſtellt und ſollen die Folge der Wagen*), in der Art regulirt haben, daß der in meinem Landtagsbericht von 1843 Note 1a erwähnte, derzeit vorgefallne, Praecedenzſtreitigkeit zwiſchen einem Landrath und einem bürgerlichen Gutsbeſitzer wegen Folge der Wagen*) in der Art regulirt haben, daß die in meinem Landtagsbericht von 1843 Note 1 a. erwähnte, derzeit vorgefallene Praecedenzſtreitigkeit zwiſchen einem Landrath und einem bürgerlichen Gutsbeſitzer wegen Folge der Wagen um ſo weniger ſich hätte wiederholen können, als dieſes Mal, ſicherm Vernehmen nach, es überhaupt kein bürgerlicher Gutsbeſitzer über ſich vermocht hatte, der Landtagseröffnung auf dem Judenberge beizuwohnen; — wahrſcheinlich hatten dieſelben ihre Zeit mit etwas Beſſerm hinbringen können, als mit der Theilnahme an einer, weder das Gemüth, noch den Verſtand beſonders anſprechenden Solennität.

Ich kann hierüber nicht mit Beſtimmtheit urtheilen, denn ich langte erſt in dem Augenblick in Sternberg an, als der Zug nach dem Judenberg bereits angetreten war, begegnete alſo demſelben und zählte nur 24 Wagen, die an demſelben Theil nahmen.

---

*) Der Nutzen der Gensd'armerie iſt wohl ziemlich allgemein anerkannt; wenn ſie aber, wie angeblich hier geſchehen ſein ſoll, ich eigentlich aber nicht glauben kann, dazu verwandt wird, um Prärogative des Adels, die noch nicht conſtatirt ſind, in Schutz zu nehmen, ſo kann ich dies nicht loben. Hat es auch freilich etwas Bittres, wenn der Wagen eines Bürgerlichen dem eines Herrn Landrathes vorfährt, ſo können, nach meiner ſchwachen Einſicht, die Gensd'armen doch zu etwas Beſſerem gebraucht werden, als dazu, um die Anſichten eines Herrn Landrathes, Betreffs der Wagenordnung (event. ja wohl mit gewaffneter Hand?) aufrecht zu erhalten.

Ob ſich ſo nach und nach die Theilnahme an der Eröffnung des Landtages auf dem Judenberge verlieren, auf ſolche Weiſe dieſelbe aber mit der Zeit de facto aufhören werde, — das laſſe ich dahin geſtellt ſein. Es nahmen ſich aber doch die Pferde vor den meiſten Wagen und die fürſtlichen Heiducken recht statiös in dieſem Aufzuge aus.

Nachdem nun die Eröffnung auf dem Judenberge, glaubwürdigen Nachrichten und dem Landtagsprotocoll zufolge, ganz glücklich vor ſich gegangen war, verſammelten ſich die Stände, wie üblich iſt, abermals*) in der Kirche und hörten daſelbſt die Vorleſung der Landtagspropoſitionen nochmals an.

Hierauf verfügte ſich die Verſammlung aufs Rathhaus und wurden daſelbſt die Directorialpropoſitionen ganz, die Propoſitionen des engern Ausſchuſſes nur zum Theil verleſen, da es mittlerweile 3½ Uhr geworden war und am heutigen, wie am folgenden Tage die ſogenannten Gallatafeln bei den Landtagscommiſſarien ſtatt hatten.

Dieſe Gallatafeln und die Landtagstafeln überhaupt ſind mir, wie die Leſer meiner frühern Landtagsberichte ſich vielleicht erinnern werden, ein wahrer Dorn im Auge. Man könnte noch ein Auge zudrücken, wenn ein oder zweimal während des Landtages ein großes Feſteſſen gehalten würde, an dem alle Landſtände Theil nähmen, aber dieſe täglichen Tafeln, die ſo ſchweres Geld koſten und den Landſtänden, die ernſte Geſchäfte zu beſorgen haben, vom diätetiſchen Geſichtspunkte aus gar nicht zuträglich ſein können, dieſe täglichen üppigen Tafeln in einem Lande, wo es ſo häufig bei nützlichen, ja mitunter bei nothwendigen Einrichtungen an den hinlänglichen Geldmitteln fehlt, — wo Volksſchulen und Verkehrsmittel noch ziemlich darniederliegen, wo ſich die Laſt der Armenverſorgung alljährlich bedeutend mehrt — wer möchte dieſelben wohl in Schutz nehmen? Ich weiß nicht, ob ich mich hierin irre, aber es ſcheint mir immer ſo, als könnte das Geld, was auf dieſe Tafeln verwandt wird, zu nützlichern Zwecken angewendet werden. Wollte man die

*) Die erſte Zuſammenkunft der Stände in Sternberg hat in der Kirche ſtatt; es iſt dabei aber keineswegs auf eine kirchliche Feier abgeſehen, ſondern man faßt daſelbſt auf Antrag des vorſitzenden Herrn Landrathes den Beſchluß: „Die Herren L. M. zu erſuchen, daß ſie bei den Landtagscommiſſarien anfragen, wann ehe es denſelben gefällig ſei, den Landtag Reverſal-, Erbvergleichs- und verfaſſungsmäßig ſolenniter zu eröffnen." Nach ſtatt gehabter Eröffnung verſammelt man ſich dann wieder in der Kirche, lieſet dort die Landtagspropoſitionen noch einmal vor und verfügt ſich dann aufs Rathhaus. In Malchin geht die Eröffnung auf dem Rathhauſe vor ſich.

Digitized by Google

desfalſigen Gelder nicht, wie ich früher wohl vorſchlug, für Hebung der Volksſchulen, namentlich in den adeligen Gütern, verwenden, oder nicht in den Nutzen unſerer Landesuniverſität, oder nicht zur Deckung des durch etwanige Aufhebung der Lotterie entſtehenden Ausfalles, — nun ſo würde es gewiß ſehr ſegensreich verwandt ſein, wenn man das Geld, was hier für Ueberladung des Magens ausgegeben wird, zu einer Beſſerungsanſtalt für ſolche Verbrecher anwendete, die zuerſt durch ihren hungerigen Magen auf die Bahn des Verbrechens gebracht wurden, oder denen durch mangelhaften Unterricht die Möglichkeit verſperrt wurde, eine ſichere ſittliche Haltung dem Verbrechen gegenüber zu gewinnen. Es läßt ſich aber freilich noch manche andere Art denken, wie man das auf die Landtagstafeln verwandte Geld nutzbringend anlegen könnte und an mir ſoll es allemal nicht fehlen, wenn es je darauf ankommen ſollte, mit desfalſigen Vorſchlägen hervorzugehen.

Auffallend iſt es indeß, daß die Landtagstafeln, obgleich ſie anſcheinend nur von Praſſern und Solchen in Schutz genommen werden, die ihren Privatvortheil von ihnen ziehen, doch noch immer im vollſten Flore ſind. Es weiſet dies aufs Neue nach, wie ſchwer es fällt, Beſtehendes abzuſchaffen. Hier wird dieſe Schwierigkeit nun noch dadurch erhöhet, daß man einerſeits wohl ungerne eine den Ständen bis dahin bewieſene Liberalität ohne beſondere Gründe zurücknehmen will*) und daß andrerſeits die Stände wahrſcheinlich beſorgen, daß es als ungehörig erachtet werden könnte, wenn ſie den Antrag auf Abſchaffung der Landtagstafeln machen wollten, da es nicht zu ihrer Competenz ſtehen kann, der Liberalität ihrer Landesherren, ſoweit ſie aus deren privativen Mitteln gedeckt wird, irgend Vorſchriften zu machen. Indeſſen glaube ich doch immer, daß dieſe Beſorgniß nicht ganz begründet iſt, — es geht hier aber wohl ebenſo wie bei manchen andern Dingen. Man iſt ſich im Allgemeinen wohl einig, Niemand mag aber die erſte Hand zu wirklicher Beſeitigung des allgemein anerkannten Uebelſtandes anlegen. Oder ſollte dieſer Uebelſtand wirklich nicht ſo allgemein anerkannt ſein? — Das kann ich mir nicht denken, denn ich habe bisher noch keine einzige Stimme gehört, welche die Behauptung aufgeſtellt hätte: das auf die Landtagstafeln verwandte Geld, ſei zum wahren Heile des Landes verwandt. — Sollte

*) In der frühern Zeit, wo die Landtage nur einen Tag dauerten, reichten die Fürſten „Futter und Mahl." Dies iſt der geſchichtliche Grund der Landtagstafeln und wir haben an ihnen wieder einen neuen Beleg dazu, daß nicht Alles, was zu ſeiner Zeit zweckmäßig und gut war, für alle Zeiten ſo bleibt.

Digitized by Google

eine ſolche Behauptung aber doch einmal laut werden, ſo würde gewiß Mancher auf den Beweis derſelben ſehr geſpannt ſein. — Ein kleiner Nebenvortheil, der durch gänzliche Aufhebung der Landtagstafeln entſtehen würde, dürfte auch noch der ſein, daß die wenigen bürgerlichen Gutsbeſitzer, welche ſich zu denſelben melden, nicht wie bisher Gelegenheit hätten, ſich theilweiſe über Zurückſetzung bei den Einladungen zu den Landtagstafeln zu beklagen.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Landtages wurden von den bürgerlichen Gutsbeſitzern 2 Druckſchriften vertheilt: über Fideicommiſſe vom Profeſſor Türk in Roſtock und „die Adelscorporation und die Fideicommißſtiftungen in Mecklenburg“ vom Dr. Schnelle auf Buchholz.

Ueberhaupt war der diesjährige Landtag recht geſegnet mit Druckſchriften, die von Privaten vertheilt wurden. Außer der großen Menge von Broſchüren in der Eiſenbahnangelegenheit wurden auch noch vertheilt ein Brief des Herrn Grafen von Bothmer wegen des Steuerweſens, in welchem der Herr Briefſteller die Landſtände — vor allen indirecten Steuern als betrüglichen warnte, die in frühern Jahren angeblich ſtattgefundene Vergeudung des Domanialvermögens anzielte und Jedem die Heilighaltung der Urlandesverfaſſung aus dem Grunde recht dringend ans Herz legte, damit Mecklenburg des Glückes patriarchaliſcher Zeiten theilhaftig werden könne. Eine andre kleine Schrift behandelte die Mängel unſeres Münzweſens mit Sachkenntniß und Geiſt, war aber mit zu geringer Gründlichkeit ausgearbeitet, und enthielt eigentlich nichts Neues von Bedeutung. Auch wegen der Judenemancipation war eine kleine Schrift erſchienen, indem die Schweriner Juden eine Petition dahin an den Schweriner Magiſtrat gerichtet hatten, daß derſelbe die beim Landtage beantragte Fortrückung der Verhandlungen über die Verhältniſſe der Juden, durch den Deputirten der Stadt Schwerin unterſtützen wolle; dieſe Petition war dem Druck übergeben und hat ſich gewiß des Beifalls eines Jeden erfreuet, der das Terenziſche: homo sum etc. auf ſich anwenden kann.

---

13. November.

Der Landtag war am 12ten unter einer ſo großen Spannung eröffnet worden, daß alte Bekannte, inſoferne ſie zu den verſchiedenen Parteien in der Ritterſchaft gehörten, ſich kaum einmal begrüßten. Am heutigen Tage war dieſe Spannung noch, wenn möglich, geſtiegen.

Digitized by Google

Die Sitzung wurde eröffnet mit der Vorlegung mehrer Entſagungsacten durch welche verſchiedene Miteigenthümer zu Gunſten eines derſelben auf Ausübung der Landſtandſchaft entſagten.*)

Sodann wurde die Verleſung, oder wie Andere lieber wollen, die Publikation der E. A. Pr. vollendet. Hiernach forderte nun der vorſitzende Landrath die Verſammlung auf zur Wahl eines Protocollführers und deſſen Subſtituten zu ſchreiten und man ging zu dieſem Zwecke unter Anführung des älteſten Mitgliedes der ſchweriner Ritterſchaft in das Deliberationszimmer. Hier einigte man ſich nun bald, dieſe Wahl durch geheime Abſtimmung vorzunehmen, da der Verſuch die Wahl per acclamationem zu beſchaffen nicht gelang; man vereinbarte ſich jedoch zugleich mündlich dahin, daß man nach beſchaffter Protocollführerwahl im Deliberationszimmer weiter über Zeit und Ort der Deliberationen verhandeln wolle.

Zu Beſchaffung der Wahl trennten ſich nun die beiden Herzogthümer Schwerin und Güſtrow wie gewöhnlich in zwei Wahlcurien und beide Säle waren bei der Abſtimmung ſo voll, daß die Stimmenden kaum Platz in denſelben hatten, es war alſo erſichtlich, daß die ganze Landesverſammlung in einem einzelnen Saale etwa nur zur Hälfte Platz hatte. So war es denn auch gekommen, daß Mancher, wie z. B. ich ſelbſt von dem Verleſen der Entſagungsacten und der E. A. Pr. gar nichts vernommen hatte, — man konnte, — auch wenn man phyſiſche Gewalt hätte anwenden wollen, gar nicht mehr in den Verſammlungsſaal hineinkommen.

Dies iſt eigentlich ein Uebelſtand, denn dafür müßte doch mindeſtens geſorgt ſein, daß jeder Landſtand hören könnte, was in der Landesverſammlung vorgeht.

Als Reſultat der Protocollführerwahl ergab ſich nun, daß Stimmen hatten:

zum Protocollführer

Hr. Landrath von Blücher-Kuppentin in Schwerin 107, in Güſtrow 102, Summa 209.

Hr. Bürgermeiſter Langfeld-Güſtrow in Schwerin 119, in Güſtrow 99, Summa 218.

---

*) Vergleiche hiezu was in dieſer Beziehung in dem Committenbericht über eine Geſchäftsordnung vorkommt. Die Entſagungsacten lauteten, 1. von dem Hrn. v. Bülow auf Camin auf Hrn. Lieutenant v. Bülow, 2. von dem Hrn. G. v. Meding auf den Hrn. W. v. Meding-Suckwitz. 3. von der Vormundſchaft des Hrn. W. Nahmmacher auf Hrn. Carl Nahmmacher-Reppelin, 4. von den Hrn. Gebrüdern und der Frau Landräthin v. Oerzen (als Vormünderin) für den Hrn. Rudolph von Oerzen auf Alt- und Neu-Vorwerk.

Digitized by Google

Zum Subſtituten

Hr. Landrath von Oerzen-Jürgenſtorf in Schwerin 107, in Güſtrow 102, Summa 209.

Hr. Rath Brückner-Neubrandenburg in Schwerin 119, in Güſtrow 99, Summa 218.

Es war alſo in dieſer Wahlſchlacht hart hergegangen, es hatte in derſelben keine Verſprengte gegeben und die ganze Landesverſammlung hatte ſich ſo ſcharf in 2 Parteien geſchieden, daß auf keinem einzigen Stimmzettel andre Namen als zwei von den obigen vieren geſtanden hatten.

Geſtimmt hatten in beiden Herzogthümern 34 Bürgermeiſter, 194 adlige Ritter incl. derjenigen bürgerlichen Ritter, die unbürgerlicher Geſinnung ſind, oder ſich doch berufen fühlen bei dieſer Wahl gegen diejenigen zu ſtimmen, an welche ihre Geburt ſie wies; die Zahl der bürgerlichen Ritter war 200 incl. eines adligen Ritters von bürgerfreundlicher Geſinnung.

Im Herzogthum Schwerin war dieſe Wahl ohne irgend welche Discuſſion beſchafft worden; in Güſtrow trug ſich aber Folgendes zu:

1. Ein bürgerlicher Ritter aus Schwerin gab verſehentlich ſeinen Stimmzettel in Güſtrow ab, bemerkte dies Verſehen jedoch tempeſtive und zeigte es dem Hrn. Landmarſchall an. Daſſelbe wurde nun ſo redreſſirt, daß der Stimmgeber angab, auf wen er geſtimmt habe und bei Eröffnung der Stimmzettel einer derſelben mit den vom Stimmgeber angegebnen Namen zurück gerechnet wurde. Hierauf konnte nun derſelbe Stimmgeber ſeinen Stimmzettel noch im Herzogthum Schwerin abgeben und der ganze Vorgang wurde zum Wahlprotocoll bemerkt.

2. Ueber die Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen Greve auf Steder entſtand eine lange Discuſſion. Herr v. Ferber auf Melz, Herr Landrath v. Malzahn auf Rotenmoor und viele andere adelige Herren erklärten ſich aufs Beſtimmteſte gegen die Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen Greve und es wurden die Herren Syndici gerufen, um über dieſe Frage zu erachten. Der Landſyndicus erklärte nun, daß die Obſervanz, die jedoch nicht detaillirt nachgewieſen wurde, gegen die Stimmfähigkeit ſpreche, daß man nach allgemeinen Rechtsgeſichtspunkten ſich aber für die Stimmfähigkeit erklären müſſe. Der ritterſchaftliche Syndicus trat dem Erachten des Landſyndicus bei, ſoweit es gegen die Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen gerichtet war und führte zu Motivirung dieſer Anſicht weiter an, daß Lehenträger für Frauen und für Concursgläubiger nie für ſtimmfähig erachtet ſeien. Dieſes letztere Argument paßte nun eigentlich nicht recht, denn der

Lehenſchulze Greve iſt kein eigentlicher Lehenträger, da er die Landſtandſchaft aus eigenem Rechte übt; — er iſt aber ferner auch kein Miteigenthümer in dem Sinne, daß er denjenigen Theil des Gutes, auf welchem anſcheinend die Landſtandſchaft concentrirt iſt, mit Andern gemeinſchaftlich beſäße. Es behaupten denn nun auch De. auf L.*) Manecke-Vogelſang, Lüders-Marlow und viele Andre, daß die Stimmfähigkeit Greve's ſchon aus dem Grunde nicht zu beſtreiten ſei, weil die Ladung zum Landtag ſpeciell an den Lehenſchulzen gerichtet ſei, weil ſeine Miteigenthümer ihn nicht bevollmächtigen könnten, da ſie keine Landſtandſchaftsrechte beſäßen, weil, wenn auf eine Vollmacht gedrungen würde, auch alle ſtädtiſche Deputirte eine ſolche beibringen müßten. Es machte in dieſer Discuſſion einen erheiternden Eindruck, daß, als Lüders-Marlow einen ſeiner Gegner um die Entwicklung der Gründe für ſeine Anſicht bat, dieſer die Angabe von Gründen durchaus ablehnte.

Man ſtritt über dieſe Sache lange hin und her; endlich machte Moll-Neubrandenburg den Vorſchlag: die Stimmfähigkeit einſtweilen anzuerkennen, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Gutes Steder aber durch die syndici berichten zu laſſen.

Dieſen Vorſchlag nahm nach einiger Beſprechung der Herr Landmarſchall inſoweit an, daß er die Stimme des Lehenſchulzen Greve zu Protocoll nahm, dabei aber in das Wahlprotocoll**) die Bemerkung eintrug:

> daß dieſe Stimmabgabe nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt näherer Erörterung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Gutes Steder ꝛc. geſchehen ſei.

Beide Vorkommenheiten wurden darauf, wie dies ordnungsmäßig iſt, bei Publication der Wahlen im Pleno vor-

---

*) Anzuerkennen iſt, daß ſich hier ein Mitglied des eingebornen Adels gegen die von ſeinen Standesgenoſſen feſtgehaltenen Anſichten frei und unumwunden ausſprach. Welchen ſchönen Erfolg würde es haben, wenn Jeder bei den Parteiwahlen zwar mit ſeiner Partei ſtimmte, übrigens aber nur ſeiner eignen Ueberzeugung gemäß ſich äußerte und handelte.

**) So ſcheint denn nun auch der lange Streit erledigt, ob Proteſte ꝛc. ꝛc. zum Wahlprotocoll abgegeben werden können. Noch auf vorigem Landtage behauptete ein angeſehenes Mitglied der Landſchaft, daß dergleichen nicht ins Wahl- — ſondern ins Landtagsprotocoll gehöre und daß ich mit meinen desfalſigen Remonſtrationen im Landtagsbericht von 1843 Unrecht habe; — jetzt legt derjenige L. M., der ſo conſequent Reſervationen und Proteſtationen vom Wahlprotocoll zurückgewieſen hat, eine ſolche in demſelben nieder und im Herzogthum Schwerin geſchieht am 25. Nov. Gleiches; ſo bewährt ſich auch hier wieder das Wort: tempora mutantur etc.

Digitized by Google

getragen, auch die letztere wegen Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen Greve noch beſonders zum Landtagsprotocoll bemerkt.

Die bürgerlichen Gutsbeſitzer begingen bei dieſer Gelegenheit ein Verſehen; ſie gaben ſich der Täuſchung hin, daß die Stimme Greves für den gegenwärtigen Landtag und bis dahin unweigerlich werde angenommen werden, daß die angeregte, durch die Hrn. syndici zu beſchaffende Erörterung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Gutes Steder werde ſtattgefunden haben; demgemäß wurde denn über die desfalſige Anzeige des Hrn. L. M., die obendrein nur allgemein einer Erörterung, nicht einer durch die Herren syndici anzuſtellenden Erörterung erwähnte, gar nicht weiter im Pleno verhandelt. Der Vorſicht gemäß würde es geweſen ſein, auf die Anzeige des Hrn. L. M. einen Plenarbeſchluß darüber zu veranlaßen, wie es bis zu ſtattgehabter Erörterung über die Verhältniſſe des Gutes Steder gehalten werden ſolle. Indeß, wenn man vom Rathhauſe kommt, iſt man immer klüger, als wenn man hinaufgeht und ich mag meinen Genoſſen und mir ſelbſt dieſen Mangel an Vorſicht nicht all zu hoch anrechnen, da die Vorſicht in dieſem Falle doch auch zugleich einen gewiſſen Grad von Mißtrauen verrathen haben würde und ein Nachtheil, den man wegen Mißtrauensloſigkeit erleidet, doch allemal leichter zu tragen und verzeihlicher iſt, als ein ſolcher, den man etwa aus unbegründetem Mangel an Vertrauen ereidet. — Am 25ſten Nov. werden wir indeß ſehen, daß der Beſitz, in welchen der Lehenſchulze Greve wegen ſeiner Stimmfähigkeit gekommen war, ihn nicht vor Zurückweiſung ſeiner Stimme ſchützte.

Nachdem das Reſultat der Protocollführerwahl unter tiefem Schweigen und demjenigen Ernſte war publicirt worden, mit welchem man ein bedeutungsvolles, geſchichtliches Ereigniß aufzunehmen pflegt, nahmen der Protocollführer und der Subſtitut die auf ſie gefallne Wahl an und ſetzte ſich der Bürgermeiſter Langfeld ſofort in Beſitz des ihm übertragenen Amtes, indem er anfragte, ob es der Verſammlung genehm ſei, ihm in das Deliberationszimmer zu Feſtſtellung der Zeit und des Ortes für die Deliberationen zu folgen. Man bejahte dieſe Anfrage allgemein und verfügte ſich demgemäß in das Deliberationszimmer.

Ehe wir nun aber dem Gange der Verhandlungen weiter folgen, muß ich hier doch noch ein kurzes Wort über die Bedeutung eines Protocollführers ſagen. Niemandem, der unſere ſtändiſchen Verhältniſſe kennt, iſt es unbekannt, wie bedeutungsvoll und einflußreich dieſes Amt iſt, wenn ihm ein tüchtiger Mann vorſteht; — daſſelbe vereint in der That manche der Attribute, welche in andern Kammern der Prä-

Digitized by Google

ſident und die Secretäre beſitzen. Darum aber konnte den bürgerlichen Gutsbeſitzern denn auch nur daran gelegen ſein, daſſelbe dem Adel zu entwinden. Wenn ſie aber gleichwohl nie danach getrachtet haben, es einem der Ihrigen zuzuwenden, ſo wird es nicht an Einzelnen fehlen, die den Grund dafür in dem Umſtande ſuchen werden, daß ſie unter den Ihrigen Niemanden hätten, der einer ſolchen Stellung gewachſen ſei. Auf dieſen Einwurf haben die bürgerlichen Gutsbeſitzer dadurch geantwortet, daß ſie für die ritterſchaftlichen Verſammlungen, wo ein Mitglied aus einer der Parteien, die in der Ritterſchaft exiſtiren, gewählt werden mußte, (weil in ſolchen Verſammlungen die Landſchaft nicht zugegen iſt), einen der Ihrigen, den Hrn. Stever auf Wuſtrow erwählten, der dieſem Amte denn auch, ſo viel man hat erfahren können, zur allgemeinen Zufriedenheit obgelegen hat. Mit dem ſo oft gehörten Unfähigkeitsvorwurf iſt es alſo nicht recht weit her. Fragt man nun aber, warum erwählten denn die bürgerlichen Gutsbeſitzer keinen der Ihrigen zum Protokollführer in der allgemeinen Landesverſammlung, warum erwählten ſie ein Mitglied der Landſchaft, ſo finden wir die Antwort in dem Umſtande, daß ſie einen Protocollführer haben wollten, der — ſo unbefangen und parteilos zwiſchen den ritterſchaftlichen Parteien ſtände, als dies unter den vorhandenen Verhältniſſen möglich iſt. Das iſt der Grund geweſen, warum man Mitglieder der Landſchaft zu Protocollführern wählte und unter dieſen Umſtänden kann man es dem unbefangenen Urtheil des Landes überlaſſen, ob die Wahl des Adels, die auf ein Mitglied ſeiner Partei fiel, oder ob die Wahl der bürgerlichen Gutsbeſitzer, die einen außerhalb der Parteien Stehenden traf, mehr dem wahren Intereſſe des Landes und dem zweckmäßigen Fortgange der Landtagsgeſchäfte entſprochen habe.

Ja, wird hier nun wohl mancher ſagen, recht ſchön, — aber würden die bürgerlichen Ritter ohne Aſſiſtenz der Landſchaft einen Mann ihrer Wahl zum Protocollführer bekommen haben? Darauf erwiedre ich: wenn ſie dieſer Rückſicht ein Opfer gebracht hätten, ſo würde das anzuerkennen ſein, da aber von den 34 Stimmen der Landſchaft nur 18 für die Bürgerlichen ſtimmten und nur 14 für dieſelben zu ſtimmen brauchten, um denſelben das Uebergewicht zu verſchaffen, ſo ſteht noch ſehr zu Frage, ob ſie ſo viele Stimmen aus der Landſchaft nicht auch einem der Ihrigen hätten erwerben könne.

Allemal kann man nachdrücklich fragen: war es dem Parteiintereſſe der bürgerlichen Ritter denn entgegen, wenn ſie auch im Jahre 1845 wie früher 1842. 43. 44. bei der

Protocollführerwahl wären beſiegt worden? Schwerlich — im Gegentheil, wenn ſie bei gehöriger Anſtrengung ihrer Kräfte abermals bei den Wahlen wieder beſiegt worden wären, ſo würde dadurch die Beſprechung ihrer Sache, durch dieſe Beſprechung aber die Sache ſelbſt ſehr weſentlich gefördert ſein; — denn auch hierin iſt ihre Sache von der des Adels weſentlich verſchieden: was die ihrige durch öffentliche Beſprechung gewinnt, verliert die des Adels durch dieſelbe und darum iſt es auch ein ganz richtiger Tact, der die Schriftſteller des Adels leitet, wenn ſie ſolche Bücher für ihre Partei ſchreiben, die außer den Fachgelehrten ſo leicht Niemand lieſet. —

Alſo, es iſt auch mit den Nebenabſichten die man den bürgerlichen Rittern bei dem Umſtande unterſchieben möchte, daß ſie Mitglieder der Landſchaft zu Protocollführern gewählt haben, ebenfalls nicht weit her und die Folge wird hoffentlich beweiſen, daß ſich die bürgerlichen Ritter bei dieſer Wahl immer, — unter Beiſeiteſetzung aller Nebenrückſichten, — von den, in der Sache liegenden, auf das Beſte des Landes gerichteten, Gründen beſtimmen laſſen. Ich meinerſeits habe wenigſtens das feſte Vertrauen, daß, — ſo lange die jetzigen Zerwürfniſſe dauern, ſo lange befähigte Männer in der Landſchaft vorhanden ſind, welche das Vertrauen der bürgerlichen Ritterſchaft in ſolchem Grade beſitzen, wie die jetzt erwählten Männer, ſo lange ſich die Verhältniſſe nicht weſentlich ändern, — daß ſo lange die bürgerlichen Ritter immer ihre Stimmen bei der Protocollführerwahl auf Mitglieder der Landſchaft richten werden.

Wenn nun übrigens, nachdem die Bürgerlichen dem Adel den Protocollführer abgerungen hatten, ſich Manche es haben angelegen ſein laſſen, dieſe ſüße Frucht für eine ſaure auszugeben, wenn man die Bedeutung dieſes Poſtens mit der einer Schreibmaſchine hat gleich ſtellen wollen, wenn man vor Erſtaunen beinahe außer ſich gerathen iſt, wie auf dieſen Poſten ein ſo großes Gewicht gelegt werden könne, wenn man gar in die Augen des auswärtigen Publikums einigen Sand dadurch hat ſtreuen wollen, daß auswärtige Zeitungen ſich zu Artikeln haben hergeben müſſen, die in dieſem Sinne geſchrieben waren, — ſo weiß man eigentlich nicht recht, was man hiezu ſagen ſoll. Natürlich dient jeder ſeiner Sache, ſo gut er kann, — aber ein altes Sprichwort, ſagt doch auch: est modus in rebus, oder zu deutſch: na, man ſachte!

Warum hat denn der Adel den Protocollführer, wenn ſein Amt ſo unbedeutend, doch ſo hartnäckig vertheidigt, daß man zuerſt (hört! hört!) ſogar behauptete: dieſe Wahl müſſe

durch Acclamation beſchafft werden*). Warum, wenn der Protocollführer eine bloße Schreib maſchine war, hielt man ſeit 3 Jahren ſo ſtricte daran, daß ein Adliger Protocollführer werde. Wie konnte man Landräthen und ſogar dem vorſitzenden Landrath es zumuthen, als Schreibmaſchine zu fungiren?

Dieſe Fragen ſtelle ich hier allen Denjenigen, welche die früher ſo ſüße Frucht, jetzt plötzlich für ſauer befinden und möchte allen denen, die in Zeitungsartikeln für den Adel zu machen beginnen, wohl den Rath an die Hand geben, es nicht zu arg zu machen, namentlich nicht ſo handgreiflich, als mit der erwähnten Schreibemaſchine: dadurch ſchadet man ſich nur ſelbſt. Wenn aber freilich der Wunſch ſo Mancher erfüllt werden ſollte, wenn wirklich den bürgerlichen Rittern alle norddeutſchen Zeitungen verſchloſſen werden ſollten**), ſo will ich Nichts geſagt haben. Denn können die Schriftſteller des Adels in den Zeitungen ſchreiben, was ſie wollen, dann brauchen ſie ſich auch nicht an die Regel: est modus in rebus, zu binden, ſie haben dann eigentlich faſt gar keine Rückſichten zu nehmen und wir werden dann ſehen, was Alles zu Raum kommen wird, wenn der Adel zu ſonſtigen Privilegien auch noch die Zeitungen

*) Von allen bisher zu Raum gekommenen Behauptungen iſt mir dieſe immer die unerklärlichſte geblieben. Wie wenn nun keine Acclamation von Allen zu erreichen war, ſollten dann die Diſſentienten wie bei der Wahl eines polniſchen Königs, aus dem Felde geſchlagen werden, oder wollte man Tage — Wochen lang, etwa wie bei der Papſtwahl — Uebereinſtimmung hervorzurufen ſuchen?

**) Bekanntlich war zu Ende des Jahres 1845 den mecklenburgiſchen Poſtämtern bereits unterſagt, keine Beſtellung auf die neue Hamburger Zeitung anzunehmen; kaum hatte aber das Publikum angefangen, ſich über dieſe Maßregel zu verwundern und Anſtalt zu treffen, dieſe Zeitung auch auf anderm Wege als durch die Poſt zu beziehen, ſo wurde zu noch größerer Verwunderung über dieſen ſchnellen Wechſel, dieſes indirecte Zeitungsverbot wieder aufgehoben. Welche Gründe zum Verbot und deſſen Wiederaufhebung da geweſen ſein mögen, weiß ich nicht, kann aber nicht glauben, was derzeit hypotheſirt wurde, nämlich: daß hinfort gar keine andre Zeitungen in Mecklenburg geduldet werden ſollten, als die von dem göttlichen Rechte des Adels völlig durchdrungenen. — Wo würde man eine ſolche heut zu Tage finden? Uebrigens iſt es recht ſchade, daß dies Zeitungsverbot nicht bei Beſtand geblieben iſt, — der verfrühte Schluß des Landtages und die Confiscation des dem Adel anſcheinend nicht zuſagenden mecklenburgiſchen Volksbuches würden mit dem Debitsverbot einer Zeitung, die ſich hin und wieder gegen die Prärogative des Adels erklärt haben ſoll, dieſe drei Dinge würden zuſammen ſo eine Art von Trilogie gebildet haben, die auch Kurzſichtigen es klar gemacht haben würde, daß man von der einen, wie von der andern Seite dahin dringe, Mecklenburg mit den übrigen deutſchen Staaten in Reih und Glied zu bringen.

Digitized by Google

als ſeine Domaine zugewieſen erhält. — So lange dies aber nicht der Fall iſt, ſo lange Schriftſteller für die Bürgerlichen ſchreiben dürfen, ſo lange iſt es gar nicht nöthig, daß diejenigen, die ſich für den Adel bemühen, auf dieſe Weiſe denen zu Hülfe kommen, die gegen den Adel kämpfen und dieſen, ſo zu ſagen, die halbe Arbeit abnehmen.

Wir haben uns indeß bei dieſem Gegenſtande faſt zu lange aufgehalten und wollen uns daher ſchnell ins Deliberationszimmer begeben, um den Verhandlungen daſelbſt beizuwohnen.

Es ſollten Beſchlüſſe über den Ort und die Zeit der Deliberationen gefaßt werden und da anſcheinend über die Zeit keine bedeutenden Discuſſionen entſtehen konnten, ſo ſchlug S.-B. vor, über dieſen Gegenſtand zuvörderſt zu beſchließen. Dies hielt man jedoch nicht für angemeſſen, weil obſervanzmäßig der Beſchluß über den Ort der Deliberationen, dem über die Zeit immer voraufgegangen ſei*) und weil über die Zeit der Deliberationen doch auch das Directorium gehört werden müſſe. Dieſer letztere Grund hatte nun eigentlich die Obſervanz nicht für ſich, denn das Plenum hatte früher ſtets, ohne das Directorium zu hören, die Zeit beſtimmt, wann deliberirt werden ſolle; es trug aber doch das Hin- und Herreden, welches über dieſen Vorſchlag entſtand, weſentlich dazu bei, die große Spannung, welche in der Landesverſammlung herrſchte, einigermaßen zu brechen und ſo hatte derſelbe, wenn er auch nicht angenommen wurde, doch indirect einen guten Erfolg. Denn als man nun zu der Frage überging, wo deliberirt werden ſolle, alſo zu der Frage, welche auf dem Landtage von 1844 ſo große Aufregung und ſo unerwartete Aeußerungen**) hervorgerufen hatte, da war anſcheinend ſchon bei den Meiſten diejenige Gemüthsruhe eingetreten, welche überall da wünſchenswerth iſt, wo Geiſtesbewegung ſtatt finden ſoll.

B. L. ſchlug nun vor: es hinſichtlich des Deliberationsortes bei dem bisherigen Gebrauche zu laſſen, alſo citra consequentiam im Directorialzimmer zu deliberiren, in geeigneten Fällen aber im Directorialzimmer.

St.-W. conſentirte zu dieſem Vorſchlag, in ſo ferne ſich eine angemeſſene Beſtimmung darüber werde auffinden laſſen, wie „die geeigneten Fälle" zu ermitteln ſeien. v. d. K. ſetzte in einer längeren Rede auseinander, daß die Frage, ob der Fall ein geeigneter, nur durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden ſei.

*) Wie doch die Obſervanz ſelbſt bei den gleichgültigſten Dingen ihren Namen hergeben muß!

**) Vergl. Landtagsbericht von 1844, pag. 13, 25.

Dem entgegneten S.,t=W., und S.=B. daß hienach die Rechtsfrage, welche auf vorigem Landtage ſo große Aufregung hervor gebracht habe, nicht bloß jetzt aufs Neue wieder zur Verhandlung kommen, ſondern, daß dies auch bei jedem einzelnen Fall geſchehen müſſe, wo auf Deliberat on im Deliberationszimmer angetragen werde. — v. d. K. bebeharrte jedoch dabei, daß dieſe Frage nur durch Abſtimmung zu entſcheiden ſei. B. L. ſchlug nun vor, den Beſchluß zu faſſen, daß jedes Mal im Deliberationszimmer zu deliberiren ſei, wenn von 10 Landſtänden hierauf angetragen werde. Da aber auch dieſer Antrag vielen Widerſpruch fand, indem Viele an dem Princip der Abſtimmung eben ſo feſt hielten, als Andre an dem, daß über dieſe Frage nicht abgeſtimmt werden könne, ſo machte Rath Brückner den Vorſchlag, daß ein gewiſſes Quotenverhältniß der Anweſenden und auf Deliberation im Deliberationszimmer Antragenden normiren möge; aber auch dieſer Vorſchlag fand keinen Eingang, da ſich die Extreme noch immer zu ſchroff gegenüber ſtanden und der oft wiederholte Vorſchlag: durch Abſtimmung in jedem einzelnen Fall zu entſcheiden, wo zu deliberiren ſei, regelmäßig den entgegengeſetzten hervorrief: daß auf Antrag jedes Einzelnen im Deliberationszimmer deliberirt werde. Endlich jedoch, nachdem man eine ziemliche Zeit hin und her verhandelt hatte, machte v. Oerzen auf Teſchow den Vorſchlag: daß auf Antrag jedes Einzelnen ins Deliberationszimmer gegangen, dort der zu ſtellende Antrag vernommen und dann durch Stimmenmehrheit entſchieden werde, wo über denſelben zu verhandeln ſei. Dieſer Vermittlungsvorſchlag fand Beifall und wurde, nachdem auch der anderweitige Vorſchlag, daß die Herren Syndici über dieſen Gegenſtand zum nächſten Landtage erachtlich berichten ſollten, gleichfalls genehmigt war, zum Beſchluß in folgender Form erhoben:

> Man wolle für dieſen Landtag die Deliberationen citra consequentiam im Directorialzimmer halten, behalte es ſich aber vor, in einzelnen geeigneten Fällen die Deliberationenen im Deliberationszimmer vorzunehmen.
>
> Um über dieſen Gegenſtand, der auf dem letzten Landtage zu Differenzen Anlaß gegeben, eine Vorbereitung zu einer definitiven Beſchlußnahme zu erlangen, werden beide Herren Landſyndici und der ritterſchaftliche Herr Syndicus beauftragt, über die desfalſigen Ergebniſſe aus den betreffenden Urkunden zum nächſten Landtage erachtlich zu berichten.
>
> Was den gegenwärtigen Landtag anbetrifft, ſo ſetzt man jedoch ohne Folge für die Zukunft, feſt, daß jedes,

einzelne Ständemitglied das Recht haben ſoll, das Abtreten des Pleni ins Deliberationszimmer zu begehren, daß aber das Plenum dann in dieſem Zimmer ſpeciell darüber, nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit beſchließen will, ob über den vorzutragenden Gegenſtand die Verhandlung dort oder im Directorialzimmer gehalten werden ſoll.

So war denn dieſe Sache, der man theilweiſe mit vieler Spannung entgegen geſehen hatte, glücklich vorübergegangen und die Verhandlung hatte ſich in den ſachlichen Grenzen gehalten, ja ſie war mit einer ſo verhältnißmäßigen Ruhe geführt, daß derjenige hochgeſtellte Staatsdiener, welcher auf dem Landtage zu Malchin ſich veranlaßt geſehen hatte, in die Discuſſion die Anfrage „wegen Anwendung des Fauſtrechtes“ hinein zu ſchieben, ſich gar nicht bewogen gefunden hatte, active an derſelben Theil zu nehmen.

Man ging hierauf ins Directorialzimmer, ließ den gefaßten Beſchluß dort ſanctioniren und beſtimmte weiter die Zeit der Deliberationen auf eine ſehr genaue Weiſe. Man kann es eigentlich kaum begreifen, wie ein Vorſchlag, wann deliberirt werden ſolle, eine ſo genaue und gründliche Prüfung finden kann, wie hier geſchah, — aber das Mißtrauen, was nun einmal bedauerlich Platz gegriffen hat, dies Mißtrauen veranlaßte, daß auch dieſe, ſo unpräjudicirliche Sache der gründlichſten Erörterung unterzogen wurde.

Zugleich beſtimmte man den Wahltag auf den 25ſten November und auf den Vorſchlag von St.=W. wurde auf den 27ſten November eine ritterſchaftliche Verſammlung angeſetzt.

Dieſes war nun etwas ganz Neues, denn bisher wurde der Tag zu einer ritterſchaftlichen Verſammlung immer erſt am Tage vorher beſtimmt. Dieſe Neuerung fand denn auch vielen Widerſpruch; der vorſitzende Landrath eignete ſich denſelben zwar an, und man hatte gegen dieſe Anordnung an ſich nicht gar viel einzuwenden, als aber zu Protocoll genommen war, daß der 27ſte November zur ritterſchaftlichen Verſammlung beſtimmt ſei, beſtanden v. d. K. und Andre darauf, daß zu Protocoll bemerkt werde, wie dieſe Beſtimmung auf Antrag des Directorii getroffen ſei, und daß durch dieſelbe nicht andern Landtagen in der Art präjudicirt ſein ſolle, daß auf jedem derſelben die Vorausbeſtimmung des Tages zu einer ritterſchaftlichen Verſammlung erfolgen müſſe. Gegen die letztere Clauſel hatte man nun nicht viel einzuwenden; gegen die erſte erinnerte aber S.=B., daß ſie dem Factiſchen widerſprechen werde, da nicht das Directorium, ſondern St.=W. den Vorſchlag gemacht habe, den Tag zu einer

Digitized by Google

ritterſchaftlichen Verſammlung ſchon jetzt zu beſtimmen. v. d. K. beſtand aber darauf, daß, da dergleichen Beſtimmungen nur vom Directorio ausgehen könnten, indem daſſelbe die Initiative habe, es im Protocoll bemerkt werden müſſe, daß dieſer Vorſchlag vom Directorio geſchehen ſei. Obgleich nun wohl Jeder merkte, wohin dies ziele, ſo war es doch gewiß nicht zutreffend, daß über einen Gegenſtand, der, ſowie er vorlag, mehr einen Wort- als Sachſtreit hervorrief, langwierig discutirt, vielleicht gar abgeſtimmt werden ſolle. St.-W. erklärte daher, daß er die Ehre der Initiative, wenn es hierauf ankomme, dem Directorio gerne überlaſſe, und S.-B, daß er nichts dawider habe, wenn der Wortlaut des Beſchluſſes ganz ſtricte nach den Wünſchen des v. d. K. abgefaßt werde.

Nachdem ſo auch dieſe Klippe glücklich umſchifft war, ſetzte nun noch der eingeborne Adel den Tag feſt, bis zu welchem Receptions- und Agnitionsgeſuche in den eingebornen Adel zu übergeben ſeien, und beſtimmte zugleich, daß am Wahltage über die 5te Propoſition des ritterſchaftlichen E. A.**) zu beſchließen ſein werde.

Gegen dieſen Theil des Beſchluſſes legte S.-B. ſeinen gewohnten Proteſt ein. Zur Behandlung der Geſchäfte erwählte man 10 Committen, als Committen ad Cap. 2. 3. 4. 5. 6. der landesherrlichen Propoſitionen, Landkaſten-, Kloſter-, Juſtiz-, Chauſſee-, ſtaatsrechtliche Committe. Der Committe ad Cap. 6 wurden zugleich alle Polizeiſachen zugewieſen.

Hiemit ſchloß dieſe Sitzung. Derſelben hatten wiederum viele in hohen Staatsämtern ſtehende Staatsdiener beigewohnt und es würde dies in hohem Grade aufgefallen ſein, wenn man hieran nicht ſchon gewöhnt wäre. Auch hier zeigt ſich indeß die Eigenthümlichkeit unſerer Verhältniſſe. Anderer Orten entſteht großes Mißfallen darüber, wenn Staatsdiener, die zu Volksvertretern gewählt wurden, nicht den nöthigen Urlaub erhalten, um in die Kammern einzutreten: — bei uns erregt es bei Vielen Mißfallen, wenn hochſtehende Staatsdiener bloß zu dem Zwecke zum Landtage kommen, um den Adel mit ihrer Stimme zu unterſtützen und ſo an den Parteiwahlen activen Antheil zu nehmen.

*) Aulici iſt der Kunſtausdruck für Staatsdiener, die zugleich Beſitzer ritterſchaftlicher Güter ſind; die Landräthe zählt man jedoch nicht zu dieſen, obgleich ſie beide Eigenſchaften in ſich vereinen, auch nicht die L. M., obgleich dieſelben, wie es heißt, rein zu den fürſtlichen Dienern zu rechnen ſind.

**) Abermals ein merklicher Fortſchritt; früher erfuhr man die Propoſitionen des ritterſchaftlichen E. A. erſt in der ritterſchaftlichen Verſammlung ſelbſt. — Diesmal waren ſie hinter den Propoſitionen des gemeinſamen E. A. abgedruckt. So gewinnt die Publicität nach und nach immer mehr Terrain.

Digitized by Google

Wie ſehr würde man ſich freuen, wenn dieſe Männer die landtägigen Berathungen mit ihrer Einſicht unterſtützten und den Schatz ihrer Kenntniſſe denſelben nicht entzögen; daß aber dieſe Männer bloß deßhalb kommen, um bei den Parteiwahlen zu concurriren, — das lobe und rechtfertige ein Anderer und ich möchte, — bloß des Vergleiches halber, — wohl die Entrüſtung, oder beſſer Indignation ſehen, die es hervorrufen würde, wenn etwas dieſer Art zum Beſten — nicht des Adels, ſondern der Bürgerlichen geſchehen würde. Da würden wir bald hören, wie ſehr die Geſchäfte unter ſolcher Abweſenheit der Staatsdiener litten, wie man es zwar Niemandem verdenken wolle, wenn er ſich für ſeinen Stand intereſſire, aber doch keinesweges billigen könne, daß der Dienſt darunter leide, — daß, ohne ein Urtheil über die Sache ſelbſt fällen zu wollen, die Parteiwahlen doch zu geringfügig ſeien, um deshalb die höhern Intereſſen des Staatsdienſtes zu verſäumen u. ſ. w. u. ſ. w Ich meinerſeits will dergleichen Reden nicht führen; — mir perſönlich iſt die Theilnahme der Staatsdiener an den Parteiwahlen gar nicht zuwider, und das Parteiintereſſe meiner Sache wird gar ſehr dadurch gefördert, denn das Land erfährt durch ſolche und ähnliche Ereigniſſe, wie dieſe Sache betrieben wird; ich referire hier nur, was ich ſo von Andern hörte und kann dasjenige Gefühl gar nicht theilen, welches Manche offen ausſprachen, indem ſie ſagten: „nichts freut mich mehr, als daß die Herren aus Schwerin ſich ganz umſonſt vor den Augen des ganzen Landes als Parteimänner hingeſtellt, und nun zwar um ihren Stimmzettel erleichtert, ſonſt aber mit demjenigen ſchweren Gefühl nach Hauſe reiſen, welches gewöhnlich ein verfehltes Unternehmen begleitet.“ Es ſpricht ſich in dergleichen Aeußerungen eigentlich etwas Schadenfreude aus und dieſe kann ich durchaus nicht billigen; freilich kann ich es auch nicht bedauern, daß dieſe Männer ihren Zweck verfehlt haben, — ſo etwas von mir zu verlangen, dürfte in der That zu viel verlangt ſein, — aber ich wiederhole es: im Intereſſe meiner Partei kann ich nur wünſchen, daß alle dieſe Männer, nach wie vor, ſich bei den Parteiwahlen betheiligen.

Im Intereſſe des Landes wünſche ich es jedoch nicht, und dies iſt der Grund, warum ich mich hier, wie anders, ganz unumwunden über dieſe Sache ausſpreche. Hat denn Niemand dies erwogen, welchen tiefen moraliſchen Eindruck es im Lande machen muß, wenn die Mitglieder faſt aller höhern Dicaſterien ſich bei den Parteikämpfen betheiligen? Hat Niemand bedacht, daß hinfort auch die gerechteſte Verfügung, inſofern ſie dem Adel günſtig iſt, und von Dicaſterien ausgeht, bei denen Männer fungiren, die an den

Parteiwahlen Theil genommen haben, von vorne herein als Ergebniß des Einfluſſes betrachtet werden wird, den Partei-anſichten geübt haben? —

Ganz beſonders niederbeugend iſt es aber wohl für jeden geweſen, der das allgemeine Intereſſe dem Parteiintereſſe vorzieht, daß auch abermals wieder Mitglieder der Regierung an den Parteiwahlen Theil genommen haben. —

Wenn hiebei irgend etwas erfreulich ſein kann, ſo iſt es dies, daß ſelbſt Männer aus dem Adel, denen das Rechts- und Schicklichkeitsgefühl höher ſteht als die Parteileidenſchaft, dies unumwunden gemißbilligt haben. Mag man nämlich immerhin ein Auge zudrücken wollen, wenn Mitglieder der übrigen höhern Behörden ihre Berufsgeſchäfte verlaſſen, und an den landtägigen Parteiwahlen Theil nehmen; — ſolchen Männern den Urlaub zu einer Vergnügungsreiſe zu verſagen, würde unter Umſtänden hart ſein, das hohe Staatsamt, welches dieſelben bekleiden, ſollte ſie aber freilich davor ſichern, daß ſie an der Theilnahme von Parteiwahlen Vergnügen fänden, — aber urgiren wir dies nicht zu hart. Was dieſe Männer durch ihre Betheiligung bei den Parteiwahlen etwa verſehen haben, das iſt in der That geringe, wenn man bedenkt, daß ſelbſt Mitglieder der Regierung an den Parteiwahlen Theil genommen haben. Wird es irgend wer unternehmen, dies zu vertheidigen? Kann das Land Vertrauen zu Männern haben, die dem Landesherrn mit ihrem Rath in allen wichtigen Dingen zur Seite ſtehen, die das Bleibende gegen das Vorübergehende wahren, aus den Bewegungen der Gegenwart die Samenkörner für die Zukunft herausheben, die alſo, wenn je Einer, über den Parteien ſtehen ſollen, die ſich aber, ihr hohes Amt verkennend, — mitten unter dieſelben ſtürzen? — Ich habe in meinem bisherigen Leben viel Nachtheil dadurch erlitten, daß mir alles Mißtrauen fremd iſt, ich habe mich aber immer bemühet, jeden durch zu großes Vertrauen erlittenen materiellen, oder immateriellen Schaden möglichſt leicht zu tragen und habe mir dabei geſagt: es iſt beſſer hin und wieder einen Nachtheil erleiden, als ſich fortwährend mit Mißtrauen plagen; ich beurtheile es alſo gewiß nachſichtig, wenn einer dem Sprichwort: trau, ſchau wem, nicht mit ſtricter Sorgfalt nachgeht, aber das muß ich doch ſagen, daß ich es Niemandem verargen kann, wenn er in die Unbefangenheit und Unparteilichkeit derjenigen Mitglieder der hohen Regierung, die ſich ganz offen in den beſtehenden Parteikampf ſtürzen, nicht ein volles Zutrauen ſetzen kann*).

*) Wenn dieſe Theilnahme an den Parteiwahlen von Seiten einzelner, mit Gütern angeſeſſner Regierungsmitglieder, wider alles

Digitized by Google

Wir wollen nun hiegegen doch ſofort ein anderes Begebniß halten, welches man der Partei der Bürgerlichen gar gewaltig vorgeworfen hat, theils um zu ſehen, wie es mit den desfallſigen Vorwürfen ausſieht, theils um abzuwägen, wie ſich daſſelbe zu dem eben Beſprochnen verhält.

Es ſind bekanntlich in unſerem Lande mehrere Mitglieder der Ritterſchaft, die in bäuerlichen Verhältniſſen leben, nichts deſto weniger aber zum Landtage geladen werden. Dieſelben ſind alſo wohl berechtigt auf dem Landtage zu erſcheinen und da unſre Vertretung eine rein ſtändiſche in dem Sinne iſt, daß nur die zum Stande der Ritterſchaft und zu dem der Landſchaft gehörigen auf dem Landtage Stand und Stimme haben, ſo liegt es gewiß im allgemeinen Intereſſe, daß wenigſtens ſo viele Claſſen der Staatsgeſellſchaft als möglich unter unſern Ständen repräſentirt ſeien. Man hat ſich demzufolge früher denn auch gefreuet, als neben der durch die Perſonen unſerer Landſtände ſo zahlreich vertretenen Jurisprudenz, auch die Arzneiwiſſenſchaft mindeſtens durch einen Landſtand vertreten wurde, man hat es anerkannt, wenn neben der reichhaltigen Vertretung des Grundbeſitzes und des ländlichen Gewerbes, einzelne Ständemitglieder es ſich angelegen ſein ließen die Intereſſen der übrigen Gewerbe mit beſonderm Nachdruck zu vertreten, es hat Beifall gefunden, wenn noch andre Landſtände — fanden ihre Anſichten auch nicht immer Anklang — die religiöſen Intereſſen mit ſolchem Eifer wahrten, als ſei ihnen ein beſonderes Mandat deshalb geworden, — man hat endlich ſehr häufig die Bemerkung gehört: es ſei zwar nicht nothwendig, die — allerdings mangelhafte — Vertretung des Landes zu ändern, es würde aber doch von entſchiedenem Nutzen ſein, wenn alle diejenigen Kreiſe, in welchen ſich die menſchliche Thätigkeit bewegt, ihre Vertreter unter den Ständen ganz in der Art fänden, als hätten ſie ein ſpecielles desfallſiges Mandat erhalten.

Man dürfte alſo vorausſetzen, daß es eine ziemlich allgemeine Billigung erfahren werde, wenn dahin geſtrebt werde, ſo viele Claſſen der Staatsbürger als nach beſtehender Ver-

---

Erwarten einen Apologeten finden ſollte, ſo gebe ich demſelben anheim, doch Anſtalt zu treffen, daß auch der mit Gütern angeſeſſene Landtagscommiſſarius, — der bekanntlich bei den Verhandlungen nicht zugegen ſein darf, — doch bei den Parteiwahlen ſeine Stimme abgeben könne. Stärker wird derſelbe von der Stimmabgabe bei Parteiwahlen durch das poſitive Recht offenbar nicht abgehalten, als Regierungsmitglieder von der ihrigen durch die Rückſichten auf die Schicklichkeit und die öffentliche Moral.

Digitized by Google

faſſung thunlich iſt, zu ihrer Betheiligung an den landſtändiſchen Verhandlungen zu bewegen.

Demgemäß haben ſich Manche mit mir bemüht, die bäuerlichen Mitglieder der Ritterſchaft zum Beſuch des Landtages zu bewegen. Wir haben auch glücklich erreicht, daß dies geſchehen iſt, aber ſtatt des Lobes, welches wir deshalb wohl zu erwarten berechtigt waren, haben wir von vielen Seiten nur Tadel geerntet. Man erkannte wohl an, daß es erfreulich ſei, wenn ſich die Theilnahme an den Landesangelegenheiten auch in die untern Regionen ausdehne, da ſo am ſicherſten dieſe Theilnahme in Saft und Blut des Volkes übergehe und vor dem Verlieren in Theorien geſchützt werde, — man wollte auch grade nicht die beliebte Unreifetheorie oder das Bevormundungsprincip gegen die Theilnahme der bäuerlichen Mitglieder der Ritterſchaft an den Landtagsangelegenheiten vorbringen, — man ſah wohl ein, daß ſich die etwa nöthige Reife am ſchnellſten, zumal bei Männern von vorgerückten Jahren, durch die landtägige Praxis erlangen laſſe, — aber was man entſchieden mißbilligen mußte, das war der Umſtand, daß dieſe Männer für ihr Erſcheinen auf dem Landtage bezahlt würden. Ich muß geſtehen, daß ich dieſen Einwand, als er mir zuerſt von einem Mitgliede des Adels gemacht wurde, nicht recht faſſen konnte, ich wurde aber belehrt, daß in der That und Wahrheit die bäuerlichen Mitglieder der Ritterſchaft für ihre Anweſenheit auf dem Landtage bezahlt würden. Dies hat mich veranlaßt, dieſer Sache weiter nachzuforſchen und ſo habe ich in Erfahrung gebracht, daß einzelne Gutsbeſitzer, die in der Lage ſind, den Landesangelegenheiten größere Opfer bringen zu können, als ſtricte von ihnen gefordert werden, den bäuerlichen Mitgliedern der Ritterſchaft die, für dieſelben theilweiſe unerſchwinglichen, mit Beſuch des Landtages verbundenen, baaren Koſten mit einem patriotiſchen Sinne erſtattet haben, der wohl eine allgemeine Anerkennung, nicht aber den Tadel verdiente, den man theilweiſe mit ſolcher Schärfe ausgeſprochen, da man die bäuerlichen Mitglieder der Ritterſchaft als **Söldner** bezeichnet hat. Das Unzutreffende dieſes Urtheils ergiebt ſich nun, wenn man erwägt, das auch alle Mitglieder der Landſchaft von ihren Communen Diäten für Beſuch des Landtages beziehen, daß dieſe Diäten c. annexis aber ſo berechnet ſind, daß es wenigſtens möglich iſt, — wenn auch freilich nur bei einer ganz außerordentlichen Oeconomie, — etwas von denſelben zu erübrigen; daß aber den ſo genannten Söldnern nur ganz ſtricte ihre baaren Auslagen erſtattet ſind.

Wenn man hier nun ferner erwäget, daß dieſe ſ. g. Söldner durchaus nicht in der Lage ſind, ſo bedeutende baare

Koſten, als der Beſuch des Landtages zu jetziger Zeit macht*), ſelber zu tragen, wenn man bedenkt, daß bei dem kleinen ländlichen Betriebe, den ſie führen, ihre Abweſenheit auf längere Zeit in jeder Weiſe die empfindlichſten Nachtheile mit ſich führt, da in einer kleinen Wirthſchaft das Auge des Herren gar viel weniger fehlen darf, als in einer großen, wenn man demnach überlegt, daß dieſe Männer durch Beſuch des Landtages (und ſie kamen nicht bloß zum Stimmen, ſondern wohnten auch den Verhandlungen mit bei) ſchon bei Weitem größere pekuniäre Opfer bringen, als irgend ein anderer Landſtand, ſo glaube ich, kann man's nur billigen, daß andre Landſtände mit wahrhaft patriotiſchem und brüderlichem Sinne ihnen die gradezu unerſchwinglichen Koſten erſtattet haben.

Ich muß zu meiner Beſchämung geſtehen, daß ich hierum mich gar nicht bekümmert hatte und demgemäß mein Scherflein hiezu nicht beigeſteuert habe. Ich lege aber, dies geſtehe ich offen, einen ſolchen Werth auf die Theilnahme der bäuerlichen Mitglieder der Ritterſchaft an den Landesverhandlungen, daß ich unbedenklich einen weſentlichen Theil meines Vermögens würde geopfert haben, um dieſe Theilnahme zu erreichen. Iſt es denn auch nicht, von Allem andern abgeſehen, — ein großer Vortheil, wenn es durch ein Ereigniß dieſer Art ſo recht lebhaft Jedem vor Augen geführt wird, daß die wichtigſten politiſchen Rechte, — die landſtändiſchen — nicht von der Geburt abhängen? Muß es das Selbſtgefühl der mecklenburgiſchen Bauern überhaupt, ihre Liebe zur Verfaſſung nicht erhöhen, wenn ſie ſehen, daß auch Mitglieder ihres Standes, — wenn auch deren nur wenige, zur Vertretung des Landes berufen ſind? Wird es nicht viel dazu beitragen, den bei uns ſo großartig herrſchenden Standesgeiſt zu verwiſchen, wenn der Adel, der Bürger und — auch der Bauer in der Landesverſammlung gleichberechtigt neben einander ſtehen? Wird nicht ſo Mancher, der ſonſt nicht geneigt iſt, unter ſich zu ſehen, wenigſtens zum Nachdenken veranlaßt werden, wenn er Männer, die er ſonſt von ſeinem hohen Standpunkt aus kaum ſo recht deutlich erkennen konnte, plötzlich als ſeine Genoſſen neben ſich ſieht? — Geld-, Geiſtes- und anderer Hochmuth finden ſich ſehr viel verbreitet und leider unter den Männern von bürgerlicher Geburt eben ſo häufig, als Geburtsſtolz anderswo!

*) Einer meiner Bekannten mußte für eine unheizbare Kammer nebſt Bett für 2 Tage 2 Frd'or bezahlen. Das geſchah, obgleich ſich die Obrigkeit zu Sternberg die anerkennenswertheſte Mühe gegeben hatte, derartigen Prellereien vorzubeugen.

Allemal ſtellt ſich ſo viel heraus, daß es eine patriotiſche Handlung iſt, wenn man Landſtänden den Beſuch des Landtages erleichtert, beziehungsweiſe vermöglicht, und daß der Name Söldner eben ſo wenig für diejenigen Mitglieder der Ritterſchaft paßt, welchen die beim Beſuch des Landtages verausgabten baaren Koſten erſtattet werden, als es ſchicklich und zutreffend ſein würde, die Mitglieder der Landſchaft, welche Diäten für den Beſuch des Landtages erhalten, mit dieſem Namen zu belegen.

Halten wir nun aber das Erſcheinen dieſer ſ. g. Söldner auf unſern Landtagen und das der höhern Staatsdiener neben einander, ſo könnte man, — ſich ganz trivial ausdrückend, — das Heranziehen dieſer Söldner als ein paroli bezeichnen, welches gegen das Heranziehen der höhern Staatsdiener, in specie der Regierungsmitglieder gebogen ſei; will man aber beide Begebniſſe noch weiter mit einander vergleichen, ſo kann man keiner der Parteien, — vom Parteiſtandpunkt aus, — es verargen, daß ſie ſich möglichſt verſtärkt; es fragt ſich aber, ob man es billigen kann, daß die höhern Staatsdiener dem Parteirufe gefolgt ſind. So viel iſt doch immer gewiß, daß Männer von Gewicht, Einfluß und Einſicht ſich ſo viel hätten ſagen müſſen, daß ſie ihrer Partei, — wenn ſie doch einmal Parteimänner werden wollten, — lieber durch das Gewicht, als durch die Zahl ihrer Stimmen hätten zu Hülfe kommen ſollen, daß es einen eigenen Eindruck im Lande machen müſſe, wenn ſolche Männer Vergnügen daran finden, Parteiwahlen mit zu machen und dieſerhalb ihre Geſchäfte zu verlaſſen. Weiter ſtellt ſich das Verhältniß mit den ſ. g. Söldnern auch aus dem Grunde etwas beſſer, weil dieſe Männer nicht bloß den Wahlen, ſondern auch den Verhandlungen beiwohnten und bei denſelben eine Aufmerkſamkeit und eine Theilnahme bewieſen, die Mancher ſich hätte zum Muſter nehmen können. — Ich glaube alſo im Ganzen, es wird am beſten ſein, wenn man den gar nicht paſſenden Namen „Söldner“ aufgiebt, — es wäre ja ſonſt ohnehin nicht unmöglich, daß einer dieſer Söldner eine Antwort auf dieſen Namen gäbe, die — Manchem nicht anſtehen möchte, ja es wäre andrerſeits doch auch möglich, daß die bürgerlichen Ritter Witz genug hätten, um für das Seiten- oder Gegenſtück der Söldner gleichfalls einen Namen aufzufinden, der ſo ſein Pikantes haben möchte. — Es iſt aber in der That nicht viel werth, wenn man in einer ſo ernſten Sache, wie dieſe iſt, durch Namen, die man dieſem, oder Jenem anhängt, durch Stichworte u. dgl. m. eine Erbitterung hervorruft, die für die Entſcheidung der ſtreitigen Sache ganz gleichgültig iſt und nur dazu beiträgt, die

Digitized by Google

Perſonen der Streitenden noch mehr gegen einander aufzureizen. Mag immerhin in der Sache ſelbſt ſo ſcharf als möglich gekämpft werden; je ſchärfer, deſto beſſer; aber die Perſonen ſollte man billig immer da aus dem Spiele laſſen, wo ſie nicht ſo weſentlich mit der Sache in Verbindung ſtehen, daß beide nicht zu trennen ſind.*)

14. u. 15. November.

Ich faſſe dieſe beiden Tage hier zuſammen, weil man an beiden ſich mit der Wahl der Committen beſchäftigte. Die Sitzung begann, wie auch am 17ten um 10 Uhr Morgens, und es war am 13ten beſtimmt worden, daß bis nach beſchaffter Wahl der Committen, die Sitzungen um 10 Uhr, nachher aber ſo lange erſt um 1 Uhr beginnen ſollten, bis man etwa, nach Beendigung der Committenarbeiten, die Sitzungen wieder früher beginnen laſſen könne.

Die Wahl zu ſämmtlichen Committen wurde von der Ritterſchaft durch Zettelabſtimmung beſchafft, erforderte alſo viele Zeit; am 14ten gelangte man in Schwerin bis zur Wahl der 3ten, in Güſtrow bis zu der der 4ten Committe; am 15ten wurden die Wahl der Committen in Güſtrow beendet; in Schwerin gedieh man aber nur bis zur vorletzten; daher wurde denn die letzte Committe in Schwerin erſt am 17ten gewählt. Der Grund dafür, daß man in Güſtrow früher fertig wurde, als in Schwerin, lag darin, daß in Schwerin mehr Stimmende waren, als in Güſtrow, und daß die meiſten Wahlen nach Kreiſen vorgenommen wurden, wo denn das Herzogthum Güſtrow in den wendiſchen und den ſtargardiſchen Kreis zerfällt und der L. M. jedes Kreiſes ſeinen Kreis für ſich ſtimmen läßt.

Die Landſchaft hatte ihre Mitglieder zu den Committen nicht durch Zettel, ſondern durch gegenſeitiges Uebereinkommen gewählt, ſie war alſo bald mit den Committenwahlen fertig und hatte ſo zu ſagen für 3 Tage Ferien.

---

*) Das iſt denn eben auch der Grund, warum ich mich hier über die aulici habe auslaſſen müſſen: mir iſt wahrlich jede eigentliche Perſönlichkeit zuwider, — ich ſcheue mich gleichwohl nicht, die Handlungen von Perſonen zu beſprechen, wenn dieſelben in die Sache eingreifen, die ich behandle. — In den ritterſchaftlichen Differenzen würde man nun aber durchaus nicht ganz klaren Blick haben, wenn man deſſen uneingedenk wäre, daß die höhern, mit Gütern angeſeſſenen, Staatsdiener, daß ſelbſt Regierungsmitglieder an denſelben Theil nehmen. Darum muß ich dieſes Umſtandes erwähnen und würde es für falſches Spiel halten, mein Urtheil darüber zurück zu halten.

Digitized by Google

Bei den Wahlen zu den Committen hatten die bürgerlichen Ritter im mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſe überall die Oberhand, zu Anfang mit circa 20 und einigen Stimmen, am Schluß des 15ten mit 72 Stimmen; nur bei der Wahl zur Committe ad Caput 4, die nach Herzogthümern beſchafft wurde, erhielt im Herzogthum Güſtrow der Adel die Oberhand, weil hier der ſtargardiſche Kreis mitſtimmte, und in dieſem bei Weitem mehr adlige als bürgerliche Ritter ſind; bei der etwas ſpäter vorkommenden Wahl zur Landkaſtencommitte jedoch, die ebenfalls nach Herzogthümern vorgenommen wird, ſiegten die bürgerlichen Ritter, da ſie unterdeß Succurs erhalten hatten, dem Adel aber 4 Stimmen verloren gegangen waren. Ich werde der Curioſität halber, bei Aufführung der Committen und der Committenmitglieder das jedesmalige Stimmenverhältniß anführen.

Im mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſe beſtimmten alſo von Seiten der Ritterſchaft die bürgerlichen Ritter die Committenmitglieder; nur bei der Kloſtercommitte, die übrigens nach Herzogthümern gewählt wurde, konnten ſie keinen von den Männern ihres Vertrauens durchbringen, da die L. M., wie bisher immer geſchah, die Annahme der bürgerlichen Stimmzettel verweigerten. Es machte jedoch einen ſehr guten Eindruck, daß die bürgerlichen Ritter nicht bloß Mitglieder ihres Standes, ſondern auch einige vom Adel zu den Committen wählten. Aehnliches hat der Adel in den letzten Jahren auch gethan; es war dabei aber der Unterſchied, daß der Adel nur ſolche bürgerliche Ritter in die Committen wählte, die auf ſeiner Seite und, wie es hieß, theilweiſe in Erwartung des Adelsdiplomes ſtanden; die Bürgerlichen dagegen grade ſolche, die ihre Gegner waren. Daraus geht mindeſtens hervor, daß die Bürgerlichen ihren Gegnern mehr Vertrauen beweiſen, als dieſe ihnen; es mögen aber freilich Andre in dieſem Benehmen Gelegenheit zu noch anderen beſondern Bemerkungen finden.

Die Stimmzettel zu den Parteiwahlen werden ſeit mehreren Jahren faſt fabrikmäßig verfertigt, indem nicht jeder Einzelne, wie ſonſt wohl geſchah, ſeinen Stimmzettel ſchreibt, ſondern Einige aus jeder Partei dies Geſchäft beſorgen; — es holt ſich dann Jeder, der ſtimmen will, ſeinen Zettel aus dem Stimmzettelbüreau ſeiner Partei und dies hat für die Mehrzahl nicht bloß etwas Bequemes, ſondern ſichert auch vor ſonſt häufigen Verſehen. Wenn einmal Parteien vorhanden ſind, ſo gehört etwas der Art mit zu dem unſchuldigen Theil des Parteitreibens, inſoferne lediglich ſolche Perſonen an demſelben Theil nehmen, die keine beſondere Verpflichtung haben, ſich von jeglichem Parteitreiben ferne zu halten.

Digitized by Google

Etwas ganz Anderes würde es dagegen ſein, wenn einer der Herren Landräthe an einem ſolchen Parteitreiben Theil nähme und ſich ſogar ſo weit vergäße, ſich bei dem Stimmzettelbüreau irgend einer Partei active zu betheiligen. Einmal liegt etwas der Art nicht in dem Pflichtenkreiſe eines Landrathes, wie derſelbe im §. 167 des L. V. a. E. feſtgeſtellt iſt, ja Mancher wird vielleicht behaupten, daß dergleichen gradezu in Widerſpruch mit landräthlichen Pflichten ſtehe, anderntheils ſollte aber ein Landrath ſchon durch ſeine Neigung von allem derartigen Parteitreiben abgehalten werden und ſich lieber durch etwas Andres als durch das Fabriciren von Stimmzetteln, oder durch ſeine Betheiligung bei einem ſolchen Parteitreiben Verdienſte um das Land erwerben wollen.

Ich kann daher auch nicht glauben, was ſeiner Zeit ſehr allgemein behauptet wurde, daß nämlich einer der Herren Landräthe aus dem Herzogthum Güſtrow*) ſich active bei dem adligen Stimmzettelbüreau im wendiſchen Kreiſe betheiligt habe. Ich will daher hier bloß erzählen, was ich über dieſen Vorfall mit eignen Sinnen wahrgenommen habe. Schon am 14ten drang die Nachricht, daß einer der Güſtrowſchen Herren Landräthe in der Wahlcurie des Herzogthums Güſtrow Stimmzettel ſchreibe, in das Herzogthum Schwerin; ich berückſichtigte ſie aber aus dem Grunde nicht weiter, weil ich nach dem Vorſtehenden es für unmöglich hielt, daß einer der Hrn. Landräthe ſich zu einem ſo untergeordneten und ſeiner Stellung ſo wenig angemeſſnem Geſchäfte hergeben werde. Als dieſelbe Nachricht ſich aber am 15ten wiederholte, ging ich eilends ins Herzogthum Güſtrow, betraf aber dort den des Stimmzettelſchreibens beſchuldigten Hrn. Landrath nicht beim Schreiben, ſondern beim Dictiren, konnte jedoch da daſſelbe leiſe geſchah, nicht wahrnehmen, was diktirt wurde; eine Anfrage an den Hrn. Landrath zu ſtellen, ſtand mir nicht zu, da ich als Schweriner in der Wahlcurie des Herzogthums Güſtrow nicht mitreden darf und ſo mußte ich mich begnügen, privatim mehreren Landſtänden aus dem Herzogthum Güſtrow, worunter auch adelige waren, das verlautbarte Gerücht und, falls daſſelbe wahr ſei, mein Mißfallen darüber auszuſprechen, daß ſich einer der Herren Landräthe zu einer ſolchen offenbaren Theilnahme am Parteitreiben habe verleiten laſſen. Hierauf erwiederte mir männiglich, daß bereits Vorkehr getroffen ſei, daß dieſes Ereigniß ſich nicht

*) Die beiden älteſten und der jüngſte Herr Landrath im Herzogthum Güſtrow wurden des hier beſprochenen Stimmzettelſchreibens nicht beſchuldigt.

Digitized by Google

wiederhole. Mit der frohen Hoffnung, daß dem ſo ſein werde, verließ ich das Herzogthum Güſtrow und habe in der That nachher auch nicht weiter behaupten gehört, daß eine Wiederholung ſtattgefunden habe.

Mag nun das erwähnte Gerücht wahr, oder unwahr ſein, — es iſt ſchon immer ſchlimm genug, daß es überhaupt entſtehen und bei vielen Landſtänden Glauben finden konnte. Iſt es aber wider alles Erwarten wahr, ſo kann man ein ſolches Verfahren, wie das beſprochne, ſchon aus dem Grunde, von allem Andern abgeſehen, — nicht billigen, weil das Amt eines Landrathes nach §. 167 des L. V. ziemlich unzweideutig zu den Sondergütern des Adels gehört und der mit ihr Bekleidete alſo bei dem jetzigen Parteikampfe eine beſonders dringende Aufforderung hat, die ſeinem Amte ſchuldigen Rückſichten nicht zu vernachläſſigen. Gegentheils müſſen ja die Anſichten derer immer mehr Boden gewinnen, welche es nicht für zweckmäßig halten, daß die paſſive Wahlfähigkeit zum Amte eines Landrathes in einen von der Geburt gezogenen engen Kreis gebannt ſei.

Es trug ſich übrigens am 14ten und 15ten noch zu, daß einem bürgerlichen Ritter, der, wie es hieß, noch nie auf dem Landtage geweſen war, von einem Unbekannten ein Stimmzettel mit adeligen Namen angeboten wurde. Derſelbe nahm ihn mit Bereitwilligkeit an und hat ihn zum Belege für das freundliche Entgegenkommen, welches er auf dem Landtage gefunden, mit nach Hauſe genommen.

Noch einem andern bürgerlichen Ritter, deſſen Geſicht durch die Laſt der Jahre geſchwächt war, wurde ein adeliger Stimmzettel in die Hand gedrückt. Da derſelbe jedoch den gütigen Geber ſeines ſchwachen Geſichtes ohnerachtet an der Stimme glaubte erkannt zu haben, ſo ließ er ſich den Stimmzettel vorleſen und als nun adlige Namen auf demſelben ſtanden, ſo brachte er in Erwiederung dieſer Gefälligkeit dem freundlichen Geber einen Stimmzettel mit bürgerlichen Namen zurück.

Ich erwähne dieſer beiden Vorfälle hier, weil ſie nachweiſen, welchen Werth man auf die Committenwahlen legt.

Ein anderer Vorfall iſt kaum der Erwähnung werth; ich will ihn hier aber doch erzählen, weil er beweiſt, mit welcher Accurateſſe mitunter verfahren wird. Bei der letzten Committenwahl im Herzogthum Güſtrow am 14ten November war beim Zuſammenzählen der Stimmen irgend ein Verſehen paſſirt, ſo daß die Anzahl der Stimmen mit der der Stimmgeber nicht in Uebereinſtimmung ſtand; der Protocollſchreiber ſah und zählte ſein Protocoll nun nochmals nach, überſah aber wiederum den Punkt, wo der Fehler ſteckte.

Digitized by Google

Dergleichen kann leicht paſſiren, denn es iſt keine Kleinigkeit 6 Stunden lang bei größter Hitze und fortwährendem Getöſe nichts weiter, als Namen und Zahlen zu ſchreiben und dabei für die Richtigkeit des Geſchriebenen aufzukommen.

Herr St.=W. war nun zufällig ins Herzogthum Güſtrow gegangen, hatte gehört, um was es ſich handle und hatte, über den Tiſch ſehend, ſofort bemerkt, wo der Fehler ſtecke. Dies gab er dem Protocollſchreiber an und nun ſtimmte das Protocoll ganz genau, da wirklich nur ein Schreib= oder Rechenfehler vorlag. Man hätte nun wohl denken ſollen, dieſe Aufmerkſamkeit des Hrn. St.=W. würde einen ungetheilten Beifall finden; dies war aber doch anſcheinend nicht der Fall. Denn der Hr. L.=M. machte dem Hrn. St.=W. bemerklich, die Bemühung deſſelben ſei zwar ſehr freundlich, doch gehöre er in das Herzogthum Schwerin, worauf denn Hr. St.=W. dem Hrn. L. M. für die freundliche Art dankte, mit der er ihm den Mund verbiete. Ob in dieſer Antwort eine beſondere Beziehung gefunden wurde, kann ich nicht ſagen: ſie ſoll aber eine große Heiterkeit erregt haben.

---

16. November.

An dieſem erſten Landtagsſonntag war, wie gewöhnlich, keine Sitzung. Es wird an dieſem Feiertage in der Kirche die ſ. g. Landtagspredigt gehalten, welche gewöhnlich einen beſondern Bezug auf die zum Wohle des Landes eben ſtattfindenden Verhandlungen hat. Mancher bedauert es gewiß, daß der Landtag, wie dies wohl anders wo geſchieht, nicht mit einer kirchlichen Feier eröffnet wird, die, gewiß eines guten Erfolges nicht verfehlen würde. Doch das iſt nun einmal nicht ſo und man möchte dieſen Mangel noch überſehen, wenn nur nicht in Sternberg der Landtag durch die Wallfahrt nach einem Orte eröffnet würde, der die Erinnerung an eine fluchwürdige That immer aufs Neue erweckt. Dieſe Wallfahrt nach dem Judenberge bei Sternberg iſt gewiß kein Anfang des Landtages, aus dem man eine günſtige Vorbedeutung ſchöpfen könnte und es wäre gewiß viel zweckmäßiger, wenn bei der erſten vorbereitenden Verſammlung der Stände, die in Sternberg bekanntlich in der Kirche ſtatt hat, irgend eine kirchliche Feier ſtatt hätte, nach deren Beendigung dann die Eröffnung des Landtages ohne weitere Wallfahrt auf dem Rathhauſe vor ſich ginge.

Einen günſtigen Eindruck macht es wenigſtens nicht, wenn bei dieſer erſten Verſammlung ein Schreibtiſch an den Altar geſtellt wird, bloß um eine Formalität an demſelben

zu verrichten, welche der Zopf- und Perrückenzeit ſehr wohl angeſtanden haben mag, die in jetziger aber nicht mehr paßt und wenigſtens nicht an heiliger Stätte vorgenommen werden ſollte.*)

Wir eröffnen den Landtag alſo nicht durch eine kirchliche Feier, ſondern haben ſtatt deſſen in beiden Landtagsorten am erſten Landtagsſonntage eine Landtagspredigt.

Gewöhnlich iſt denn auch die Kirche am Landtagsſonntage ſehr voll und war es daher auch dies Mal; Bürger, Bauern und Barone ſah man in Einem Kirchſtuhle ſitzen, ja theilweiſe aus demſelben Geſangbuche ſingen. Das war denn bei der ſonſtigen Spannung in den landſtändiſchen Verhältniſſen recht erfreulich und man kann nur bedauern, daß die in der Kirche ſtattfindende Annäherung der Stände nicht außerhalb derſelben vorhielt. Die vom Herrn Superintendenten Kleiminger gehaltne Predigt, auf welche der Geſang Nr. 198 des Geſangbuches vorbereitete, ging auf den jetzt herrſchenden Geiſt der Zeit ein und warf die Frage auf, ob man von der Zukunft Gutes zu erwarten, oder Böſes zu fürchten habe. Sie bejahte Erſteres, wenn man den Anverlangen der Zeit Gewährung gebe und machte auf die Gefahren aufmerkſam, die entſtehen würden, wenn man mit unerbittlicher Strenge an Veraltetem und Nichtzeitgemäßem feſthalte. Sie ermahnte ſchließlich, Alle ſich als Brüder in Chriſto zu betrachten, jeden Neid, Eiferſucht, Hader und Streit fahren zu laſſen und an dort Oben zu denken, wo der himmliſche Vater doch keinen Unterſchied mache.

Dieſe Predigt verfehlte eines beſtimmten Eindruckes nicht und der Unbefangene wird auch wohl eingeſtehen, daß die vorangeführten Betrachtungen ſie weſentlich und vortheilhaft von andern Predigten unterſcheiden, die man jetziger Zeit wohl hört und die alle Regungen der Zeit, wenn ſie gegen alterndes oder veraltetes Menſchenwerk gerichtet ſind, für Irrthum, für ſündhaft, ja für verdammlich erklären.

---

17. November.

Am heutigen Tage wurde im Herzogthum Schwerin**) die Wahl zur letzten Committe, der ſtaatsrechtlichen, beſchafft.

---

*) Ich meine hier den ſtereotypen Antrag und ſtändiſchen Beſchluß, wie er pag. 14 angeführt iſt.

**) Es ſollen nun fernerhin alle an jedem Tage vorgekommenen Geſchäfte numerirt werden, um die Uebergänge zu erſparen.

Digitized by Google

Auch bei dieſer Wahl hatten die bürgerlichen Gutsbeſitzer, und zwar mit 92 gegen 28 Stimmen, die Oberhand. Gewählt wurden S.-B. und St.-W.

Letzterer jedoch trug nach Publication der Wahl vor: es würden in dieſer Committe manche Gegenſtände vorkommen, die ſich auf die ritterſchaftlichen Differenzen bezögen, es ſcheine ihm daher wünſchenswerth, daß alle Anſichten in derſelben gehört würden und er proponire daher, daß man ihn dem S.-B. ſubſtituire und den Herrn Landrath Blücher-Kuppentin erſuche, nicht nur die Committe mit ſeinen Einſichten zu unterſtützen, ſondern auch dieſelbe zu dirigiren.

Lr. B.-K. Ich weiß nur nicht, ob die Herren auch wohl der Anſicht ſind, daß ſich dies mit meiner Stellung vertrage, da in dieſer Committe auch ſolche Fragen vorkommen, die ſich auf die Stellung des Directorii zum Plenum beziehen.

St.-W. Eben deshalb wünſche ich und wünſchen gewiß auch alle Herren, daß der Herr Landrath die Committe mit Ihren Einſichten unterſtützen.

Der Vorſchlag von St.-W. wurde hierauf unter allgemeiner Billigung angenommen und übernahm der Herr Landrath demzufolge die Direction der ſtaatsrechtlichen Committe.

2. Hienach wurden nun ſämmtliche Committenwahlen publicirt. Bei dieſer Gelegenheit legte St.-W. einen ſchätzbaren Beweis von ſeiner Aufmerkſamkeit auf die landſtändiſchen Geſchäfte ab; da nämlich das Reſultat der Wahlen immer lange vor ihrer Publication bekannt iſt, ſo achtet in der Regel Niemand recht auf dieſelbe; — gleichwohl bemerkte St.-W., daß bei Publikation der Wahlen zur Kloſtercommitte der Satz vorkam: die Wahl zur Kloſtercommitte ſei von der Ritterſchaft vom eingebornen pp. Adel und von der Landſchaft beſchafft. Er proteſtirte daher ſofort gegen dieſe Neuerung, indem bis daher die Kloſtercommitte nur von Ritter und Landſchaft gewählt ſei. Er verlangte demgemäß, daß der neue Zuſatz: vom eingebornen Adel geſtrichen werde. Man hatte dagegen nun allerlei Einwendungen, indeſſen erreichte St.-W. durch beharrliches Feſthalten der Idee, daß hier eine Neuerung eingeführt werden wolle, doch endlich, daß der neuerliche Zuſatz geſtrichen und alſo die Kloſtercommitte als von Ritter und Landſchaft gewählt zu Protocoll genommen wurde. — Wie ſich doch die Zeiten ändern! Noch vor 2 Jahren würde ein ſolcher Gegenſtand die größte Aufregung hervorgerufen haben, es würde Alles daran geſetzt ſein, den Zuſatz beizubehalten, ja wer weiß ob nicht Mancher das Vaterland ohne dieſen Zuſatz für weſentlich gefährdet würde gehalten haben; — jetzt läßt

Digitized by Google

man ihn, ohne einmal ernſtlich für ihn zu kämpfen, geduldig ſtreichen. Eine Abſtimmung dieſerhalb zu wagen, war freilich nicht an der Zeit (92 bürgerliche gegen 28 adlige Ritter in Schwerin) aber man hätte doch die jura singulorum, jura quaesita und dgl. m. zu Hülfe rufen können, um die Neuerung zu retten. — Soll ich meine aufrichtige Meinung über dieſe Sache ſagen, ſo glaube ich wirklich, es bricht ſich nach und nach der Gedanke Bahn, daß die bisherige Benutzung der Klöſter doch eigentlich nicht ſo ganz fundationsmäßig und es daher an der Zeit ſei, bei Kleinem Schritte zu thun, die dahin führen, ſie ihrem verfaſſungsmäßigen Zwecke, — der Erziehung inländiſcher Jungfrauen wieder zu geben. Zwar ſpuken die Ideen von einem Privateigenthum des Adels an den Klöſtern noch in manchen Köpfen herum und es hat ein neuerer Schriftſteller*) ſogar das Gleichniß einer Gemeinweide**) zur Rechtfertigung der Adelsanſprüche herangezogen, — ich glaube aber, daß dieſe Vorſtellungen von einem in der That doch gar zu abnormen Eigenthum, je mehr und je näher daſſelbe nur unterſucht wird, um ſo mehr werden ſchwinden und wankend werden. Welch eine ſchöne Frucht der jetzigen Differenzen würde es aber ſein, wenn der Adel, nach erlangter Ueberzeugung von der bisherigen mißbräuchlichen Verwendung der Kloſterrevenüen, die Klöſter ganz freiwillig ihren überweiſungsmäßigen, auf das Wohl des Landes berechneten, Zwecken wieder- und die bisherige Verwendung des Kloſtereinkommens zu Privatzwecken gänzlich aufgäbe. Das würde eine wahrhaft edle Handlung ſein, deren Segen für den Adel, wie für das Land auch aus dem Grunde nicht ausbleiben könnte, weil denn jede materielle Grundlage für ein Indigenat, oder eine Adelscorporation wegfallen würde***), weil dann das Un-

*) Laſpeyres pag. 121.

**) Hier ſieht man recht, wie wahr das Sprichwort iſt: duo si faciunt idem, non est idem. Wenn ich das Gleichniß der Gemeinweide angeführt hätte, um dadurch das Recht aller Mecklenburger nachzuweiſen, die Gemeinweide der Klöſter in Anſpruch zu nehmen, — grundgütiger Gott, was würde dies für eine Indignation hervorgerufen haben.

***) Wenn auch manche Mitglieder des eingebornen Adels die Entziehung jeder materiellen Grundlage für ein Indigenat — Adelscorporationen nicht für ſegensreich anerkennen ſollten, ſo würde unſer mecklenburgiſcher Adel doch einen unberechenbaren Vortheil davon haben, wenn er ſich aller Indigenats-, Corporations ꝛc. Ideen entſchlagen und ſich demgemäß unbefangen derjenigen Regeneration hingeben könnte, die täuſcht nicht Alles, — dem deutſchen und alſo auch dem mecklenburgiſchen Adel nahe bevorſteht; — es würde dies der erſte Schritt ſein, der ihm ſeinen Platz, an der Spitze des Volkes wieder erobern hülfe: ſo lange er aber Corporationsideen feſt-

Digitized by Google

recht, welches einſt bei Einziehung der Klöſter begangen wurde, hinſichtlich der 3 Landesklöſter doch wenigſtens zu einem ſegensreichen Reſultate führen würde. Die Erziehung der inländiſchen Jungfrauen iſt eine gar wichtige Sache, welche man gerne und nach Kräften unterſtützen, ihr aber nicht dasjenige entziehen ſollte, was ihr verfaſſungsmäßig zukommt.

Gäbe alſo der Adel die Klöſter auf, ſo möchte es andererſeits ſich entſchuldigen laſſen, wenn die Töchter unſers alten Landesadels in den Erziehungsanſtalten, die aus den Kloſtereinkünften zu errichten wären, ganz frei und unentr geldlich neben andern Schülerinnen erzogen würden, die fü- den Unterricht bezahlten. Das Land hätte dann doch ſeinen großen, unbezahlbaren Nutzen von den Klöſtern, denn ſo lange ein Geburtsadel den erſten Stand bildet und mancherlei factiſche Geltung hat, ſo lange iſt die Erziehung der Töchter des Adels im großen Intereſſe des Landes. Und wer weiß, ob es zu den jetzt entſtandenen Kämpfen gekommen ſein würde, wenn von jeher die Erziehung der adeligen Jungfrauen in allgemeinen Erziehungsanſtalten in der Art beſchafft wäre, daß gegen jedes Auftauchen von Standes- und Kaſtengeiſt ſchon von zarter Jugend an, die geeignete Vorkehr getroffen wäre!

Wir wollen in dieſer Beziehung das Beſte hoffen und es recht oft wiederholen, daß der Adel keinen beſſern Beweis von ſeiner patriotiſchen Uneigennützigkeit und von einer wahrhaft edlen Geſinnung geben könne, als wenn er die Klöſter freiwillig ihren fundationsmäßigen Zwecken wiedergiebt.

Zu Mitgliedern der verſchiedenen Committen waren erwählt:

Ad Cap. 2. Receptur-Caſſe.	Bürgerl.	Adel.
Bencard-Mechelsdorf c. f. s. Stever-Wuſtrow. Rettich-Harkenſee c. f. s. Ahrens-Rögnitz.	110	93
Manecke-Vogelſang c. f. s. Müller-Warnkenhagen . . . . . Wächter-Liepen, c. f. s. Berkholz-Thelkow	78	76
Koß-Parchim c. f. s. Bölte-Hagenow.		
Koch-Gadebuſch c. f. s. Born-Bruel.		
Bolkow-Gnoyen.		
Voß-Krakow.		

hält, ſo lange er ſeinen Vorzug vor Andern hauptſächlich nicht auf dem Adel der Einſicht und Geſinnung, ſondern auf dem der Geburt gründet, ſo lange wird er immer in einer feindlichen Stellung zum Volke ſtehen, welches in ihm nicht mehr „einen durch die Natur der Verhältniſſe gebildeten, ſondern einen privilegirten Stand“ erblickt, und für ſeine Ehrenvorzüge den Grund nur in perſönlicher Begünſtigung findet.

Digitized by Google

Ad Cap. 3. Steuercommitte.	Bürgerl.	Adel
Bobſin-Kritzow c. f. s. Ortmann-Schependorf Nettich-Roſenhagen c. s. f. Dr. Bühring-Kl. Luckow	119	93,92
Flügge-Gr. Helle c. f. s. Schimmelpennig v. d. Oye auf Lühburg Hillmann-Scharſtorf c. f. s. Strömer-Kobrow.	81	77

Landrath Rieben-Galenbeck.
v. Dewitz-Krumbeck c. f. s. Oerzen-Lubberſtorf.
Ebert-Grevismühlen, c. f. s. Flörke-Grabow.
Böckler-Roſtock c. f. s. Karſten-Roſtock.
Müller-Penzlin c. f. s. Schultetus-Malchin.
Moll-Neubrandenburg.
Schröder-Friedland.

Ad Cap. 4. Juſtizpflege.	Bürgerl.	Adel
Klockmann-Luiſenhof c. f. s. Bencard-Mechelſtorf. Schulze-Müſſelmow c. f. s. Sick-Naudin.	110	90
Landrath v. Oerzen-Jürgenſtorf c. f. s. v. Pleßen-Dolgen. v. Engel-Eichhorſt c. f. s. v. Oerzen-Kotelow.	91	86

Schmidt-Wahren.
Born-Bruel.
Schultetus-Malchin.
Schröder-Friedland c. f. s. Burmeiſter-Güſtrow

Ad Cap. 5. Eiſenbahn.	Bürgerl.	Adel
Michels-Buſchmühlen c. f. s. Bolten-Clodbram. Sievers-Kl. Krankow c. f s. Staunau-Kl. Strömkendorf	105	83
Staudinger-Lübſee c. f. s. Wächter-Liepen... Schlettwein-Bandelſtorf c. f. s. Engel-Charlottenthal	81	69,70

Flörke-Grabow c. f. s. Ebert-Grevismühlen.
Flörke-Parchim c. f. s. Timm-Neuſtadt.
Ahrens-Schwaan.
Nizze-Ribnitz c. f. s Bürger-Boizenburg.

Ad Cap. 6. Hebammen und Polizei.	Bürgerl.	Adel
Hillmann-Rambow c. f. s. Peters-Lehſten Bornemann-Goldberg c. f. s. Drewes-Hoikendorf	106	72
Engel-Charlottenthal c. f. s. Hand-Braunsberg. Wien-Hohenfelde c. f. s. Fuhrmann-Karcheetz.	83	70

L. M. v. Oerzen-Rattei.
v. Bork-Möllenbeck.
Daniel-Rehna.

Digitized by Google

Bürgerl. Adel.

Lechler-Neubukow.
Engel-Röbel c. f. s. Ahrens-Schwaan.
Liß-Sülz.
Brückner-Neubrandenburg.
Wulfleff-Woldegk.

Landkaſtencommitte.

	Bürgerl.	Adel.
Lembke-gr. Dratow c. f. s. Maue-gr. Siemen. Erichſon-Rederank c. f. s. Dr. Schnelle-Buchholz	99	63
Fuhrmann-Karcheetz c. f. s. Wien-Hohenfelde. Hübner-Grambzow c. f. s. Dr. Schrader-Liepen	88	87

Flörke-Schwerin c. f. s. Koch-Gadebuſch.
Schlüter-Criwitz c. f. s. Vogel-Dömitz.
Bürger-Boizenburg.
Nauwerk-Strelitz.

Kloſtercommitte (bei der Ritterſchaft nur adlige Stimmzettel.)

L. M. v. Lützow-Eickhof. v. Behr-Renſow.
Lr. v. Rieben-Galenbeck c. f. s. Lowtzow-Klaber.
v. Blücher-Plaſten c. f. s. Stenglin-Beckendorf.
Bölte-Hagenow.
Flörke-Parchim.
Lüders-Lage c. f. s. Burmeiſter-Güſtrow.
Moll-Neubrandenburg c. f. s. Nizze-Ribnitz.

Juſtizcommitte.

	Bürgerl.	Adel.
Drewes-Hoikendorf. Dr. Beſte-Blengow	91	56
v. Langermann-Spitzkuhn c. f. s. Schlettwein-Bandelſtorf. Landrath v. Oerzen-Jürgenſtorf c. f. s. Engel-Charlottenthal	82	62

v. Oerzen-Kotelow.
v. Dewitz-Cölpin.
Röper-Cröplin.
Bölte-Hagenow.
Karſten-Roſtock.
Lüders-Marlow.
Wulfleff-Woldegck.
Nauwerk-Strelitz.

Chauſſeecommitte.

	Bürgerl.	Adel.
Schwarz-Steinhagen c. f. s. Fabricius-Rothen	86	33

Digitized by Google

	Bürgerl.	Adel
Viereck-Schorrentin c. f. s. Pogge-Wolkow. v. Waldow-Dannenwalde c. f. s. v. Bork-Möllenbeck.	72	53
Vogel-Dömitz.		
Klitzing-Plau.		
Brückner-Neubrandenburg.		

Staatsrechtliche Committe.

Landrath v. Blücher-Kuppentin. Dr. Schnelle-Buchholz c. f. s. Stewer-Wuſtrow.	92	28
Müller-Warnkenhagen c. f. s. Schlettwein. Döhn-Duckwitz c. f. s. Wächter-Liepen. v. Oertzen-Leppin.	76	44
v. Oerzen-Lübberſtorf c. f. s. v. Dewitz-Krumbek.		
Wulfleff-Sternberg.		
Timm-Neuſtadt c. f. s. Röper-Cröplin.		
Burmeiſter-Güſtrow.		
Meinshauſen-Teterow.		
Moll-Neubrandenburg.		
Wulfleff-Woldegk.		

3. Die Syndici wurden den Committen ad Cap. 3. 4. und der ſtaatsrechtlichen Committe beigegeben, auch die nicht in die Steuercommitte (Committe ad Cap. 3.) gewählten Mitglieder der Steuerdeputation beauftragt, auf Erſuchen der Committe mit Aufklärungen an die Hand zu gehen, ohne jedoch ſtimmfähige Mitglieder der Committe zu werden.

Die Herren L. M. überbrachten mehrere Reſcripte, als:

4. Reſcript, enthaltend die Motive und Geſetzentwürfe zu Caput 5 der Landtagspropoſitionen (Eiſenbahn).

5. Reſcript mit Geſetzentwürfen zu allen 5 Gegenſtänden des Caput*) 4. (Verbeſſerung der Juſtizpflege.)

6. Reſcript wegen des Erddammes bei Vipperow.

7. Reſcript ad Caput 6 (Hebammenanſta t.)

8. Reſcript ad Caput 2 (Recepturcaſſe).

Man beſchloß darauf, daß alle dieſe Reſcripte den betreffenden Committen, das Reſcript sub 6 der Chauſſeecommitte hinzugeben ſei.

Als man nun zur Vertheilung der einzelnen Verhandlungsgegenſtände an die verſchiedenen Committen übergehen wollte, trug S.-B. vor: Es ſei ein ſo tief bedeutſames

*) In dieſem Caput reichte auch die ſtrelitzſche Regierung Geſetzentwürfe ein.

Digitized by Google

Ereigniß in alle unſere Verhältniſſe eingetreten, daß er vielleicht Verzeihung finde, wenn er ſchon jetzt *vor* der obſervanzmäßigen Vertheilung der E. A. Pr. an die Committen ſich eine Anfrage erlaube.

Durch das 29ſte Stück des officiellen Wochenblattes ſei ein Erlaß hoher Landesregierung bekannt gemacht, der Unruhe, Beſorgniß und Aufregung im ganzen Lande erregt habe und tief in weſentliche Rechtsverhältniſſe eingreife.

Mehrere Freunde hätten mit ihm einen Antrag bezüglich dieſes Erlaſſes formirt und er erlaube ſich die Anfrage, ob die hochanſehnliche Landesverſammlung in Betracht der Wichtigkeit des Gegenſtandes es ihm erlauben wolle, denſelben ſchon jetzt vorzutragen.

Es entſtand hierüber einiges Hin- und Herreden. Einige ſchienen geneigt, den Antrag ſofort zu vernehmen, Andre meinten, daß man jetzt obſervanzmäßig zuvörderſt die E. A. Pr. curſoriſch durchgehen müſſe, um zu beſtimmen, welche derſelben in Committen zu geben ſeien*). Dieſerſelben Anſicht ſtimmte der vorſitzende Herr Landrath auch bei und ſo ging man zu Vertheilung der E. A. Pr. an die verſchiedenen Committen über, nachdem jedoch vorher vereinbart war, ſofort nach Beendigung dieſes Geſchäftes den von S.-B. angemeldeten Antrag vorzunehmen.

9. Vertheilt wurden nun von den E. A. Pr.:

An die Committe ad Cap. 2. Nr. 10, 3 11. 12, 4. 5. 6. 13. 14.

An die Chauſſeecommitte 9. 93, 4. 96, 6. 7. 8. 98, 1. 102. 107. 109. 112. 113. 144, 3, 115. 116.

An die Landkaſtencommitte 2. 15. 31, 2. 50, 1. 100. 125. 126.

An die Steuercommitte 3. 4.

An die ſtaatsrechtliche Committe 19. 20. 21. 23. 24.

An die Juſtiz-Committe 6. 7. 30, 2. 3. 32. 33. 33. 34. 37. 40. 42. 43. 44, 6. 46. 53. 56. 57. 60. 75, 76, 2.

An die Polizeicommitte 54. 62. 69. 79, 84.

An die Committe ad Cap. 5. 91, 7.

Zugleich wurde beſtimmt, daß E. A. Pr. 124 am Anlagentage vorgenommen werden ſolle.

10. Jetzt kam S.-B. zur Verleſung des von ihm und

---

*) Das Feſthalten an der Obſervanz da, wo dieſelbe eine Art von Geſchäftsordnung eingeführt hat, zeugt deutlich davon, wie ſehr man ſich von der Nothwendigkeit einer Geſchäftsordnung überzeugt habe. Möchte dieſe Ueberzeugung doch auch dahin wirkſam werden, daß man ſich nicht mit Schaffung einer mangelhaften Geſchäftsordnung begnüge und namentlich die Tagesordnung von derſelben nicht ausſchließe.

Digitized by Google

Andern übergebnen Vortrages. Derſelbe machte bemerklich, wie durch den Erlaß vom 24ſten October (ſiehe denſelben in der Einleitung) Aufregung und Beſorgniſſe im ganzen Land hervorgerufen ſeien, indem derſelbe durch die Nichtigkeitserklärung einer Vollmacht in die Befugniſſe des Richters eingreife, einem großen Theil der Stände die härteſten Vorwürfe mache, das Beſtehen verbotener Verbindungen anziele, vor geſetzwidrigen Verſammlungen außerhalb Landtagen warne, von einer Gefährdung unſerer Verfaſſung rede und allem dieſen eine empfindliche Schärfung dadurch gebe, daß es öffentlich durch das officielle Wochenblatt*) publicirt werde. Daher Unruhe und Beſorgniß bei dem nicht unterrichteten Publicum, und ſelbſt bei Wohlunterrichteten die Sorge, daß dieſer in der erſten Abtheilung des Wochenblattes enthaltne Erlaß mit ſeinen Anlagen auf einen dereinſtigen Richterſpruch Einfluß haben könne.

Bekannt ſei, daß die bürgerlichen Ritter Einigen unter ihnen eine Vollmacht ertheilt hätten; dieſelbe ſei bereits 1842 bei der Regierung eingereicht und auch durch den Druck veröffentlicht. Die Ungefährlichkeit derſelben werde alſo Jedermann einleuchten, es handle ſich in derſelben nur um die Verfolgung beſtimmt abgegränzter Rechte, die innerhalb der Ritterſchaft ſtreitig ſeien; Jedem ſtehe frei, ſein Recht nach Belieben ſelber zu verfolgen, oder durch Andre verfolgen zu laſſen. Wolle nun aber die Regierung eine ſolche Vollmacht für nichtig erklären, ſo greife ſie in die Befugniſſe des Richters und verſtoße in specie gegen die §§. 393 und 394 des L. V.

Wie außerdem dieſe Nichtigkeitserklärung mit einer andern Beſtimmung des Erlaſſes, nach welcher Jedem die Verfolgung ſeines Rechtes freigelaſſen werde, in Uebereinſtimmung zu bringen ſei, wolle man dem geſunden Urtheile jedes Sachverſtändigen überlaſſen.

Um eine Verbindung, die landesherrlicher Genehmigung bedürfe, oder gegen Bundesbeſchlüſſe verſtoße, handle es ſich gleichfalls nicht, es handle ſich nicht um Aufhebung beſtehender Staatseinrichtungen, ſondern um Anſprüche, die aus beſtehenden Geſetzen hergeleitet würden; die Bundesbeſchlüſſe ſeien hier alſo nicht concernent; wären ſie es aber, ſo ſei

*) Man ſcheint bei Publikation des „Erlaſſes" den §. 358 des L. V. nicht berückſichtigt zu haben. Dieſer beſtimmt ausdrücklich, eben wie die resolutio Caesarea de 1733 (Justissimae decisiones imperiales pag. 24. 25) daß jeder an mehrere Ritter gerichtete Erlaß jedem einzelnen verſchloſſen zugefertigt werden ſoll, und die resolutio Caesarea verbietet ausdrücklich dergleichen in forma patente herauszugeben.

Digitized by Google

bei ihrer Publikation doch die landesherrliche Zuſicherung gegeben, daß durch dieſelben die Landesverfaſſung nicht alterirt ſein ſolle. Dieſer widerſpreche aber eine Streitgenoſſenſchaft, von der doch höchſtens hier die Rede ſein könne, ebenſo wenig, als ſie in einem Staat mit rechtlich geordneten Verhältniſſen jemals gehindert ſei.

Hierauf folgte der Nachweis, daß ſchon durch die Landesunion von 1523 eine Verbindung, wie ſie unter den bürgerlichen Rittern beſtehe, gerechtfertigt erſcheine und Vereinigungen von Landſtänden, um ſich über landſtändiſche Gegenſtände zu beſprechen und zu gemeinſamen Maßregeln zu vereinen, nicht zu hindern ſeien.

Hart ſei es alſo, daß ein Theil der Ritterſchaft, der in einer natürlichen Verbindung gegen den andern ſtehe, deshalb als Theilnehmer an einer verbotenen Verbindung verdächtigt werde, hart, daß landſtändiſche Perſonen und landſtändiſche Verhandlungen vor den Augen des ganzen Publikums erniedrigt würden. Durch eine ſolche Erniedrigung allein könne ſchon die in dem Erlaß behauptete Gefährdung der Verfaſſung hervorgerufen werden.

Daher Antrag:

> R. und L. möge eine generelle Verwahrung gegen den Erlaß vom 24ſten Oct. bei hoher Landesregierung einlegen.*)

Nach Vorleſung dieſes Antrages entſtand eine längere Pauſe, welche v. d. K. dadurch beendigte, daß er ſich dem Antrage anſchloß, ohne jedoch dadurch eine Genehmigung der einzelnen Motive ausſprechen zu wollen; eine Discuſſion über dieſelbe zu eröffnen ſchien ihm nicht wünſchenswerth und forderte er daher die Verſammlung auf, ohne eine ſolche und ohne Aneignung der in dem Vortrage

---

*) Da die Landſchaft bei dieſer Angelegenheit nicht ſpeciell betheiligt war, ſo provocirten die Dictanten an den mitſtändlichen Sinn ihrer Mitſtände. Dies iſt ſpäterhin ſo gedeutet worden, als hätten die Dictanten auf den mitſtändlichen Sinn der adligen Ritterſchaft provocirt, obgleich doch das bald zu erwähnende Reſcript ausdrücklich beſagt, daß mit dem Erlaß vom 24ſten October alle Mitglieder der Ritterſchaft bezielt ſeien. Eine Provocation auf den mitſtändlichen Sinn der adligen Ritterſchaft würde hienach alſo ganz unnöthig geweſen ſein, und wenn man dennoch hat behaupten wollen, daß eine ſolche in den obigen Worten enthalten ſei, ſo beweiſt das nur, daß noch jetzt es mitunter vorkommt, — daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht ſehen kann. Die Landſchaft konnte nur durch mitſtändlichen Sinn zur Theilnahme an einer Verwahrung bewogen werden, die wegen eines an die Ritterſchaft gerichteten Reſcriptes abgelaſſen werden ſollte und darum konnten ſich denn die obigen Worte nur auf ſie beziehen.

Digitized by Google

enthaltenen einzelnen Anſichten den Schlußantrag zu genehmigen. Dagegen aber wandte D. auf L. ein, daß eine ſo wichtige Sache keinesweges zu beeilen ſei und trug er demgemäß darauf an, den Gegenſtand durch eine Committe prüfen und erörtern zu laſſen.

v. d. K. Ich muß mich auf's entſchiedenſte gegen jede Erörterung der einzelnen Motive erklären; ich wünſche dieſe auf's beſtimmteſte vermieden. Iſt man ſich einig, daß gegen den Erlaß vom 24ſten October d. J. eine Verwahrung eingelegt werden müſſe, ſo hat es auch in der That keinen practiſchen Nutzen, die Gründe zu dieſer Verwahrung im Einzelnen zu erörtern; über manche derſelben wird gewiß eine große Meinungsverſchiedenheit herrſchen.

D. auf L. Eben deshalb halte ich aber die gründliche Prüfung und Erörterung durch eine Committe für unerläßlich. Daß dadurch vielleicht verſchiedene Anſichten zur Erörterung kommen, kann kein Grund ſein, die Erörterung der Beweggründe zu der beantragten Verwahrung ganz zu unterdrücken. Außerdem ſehe ich den Antrag als ein Vertretungsgeſuch an, welches ordnungsmäßig von der Juſtizcommitte zu prüfen iſt.

S.-B. Ohne auf die, meiner Anſicht nach, unrichtige Idee: daß hier ein Vertretungsgeſuch vorliege, zur Zeit eingehen zu wollen, erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß die Prüfung unſers Antrages durch eine Committe aus dem Grunde als unnöthig erſcheint, weil gewiß kein Einziger in dieſer Verſammlung iſt, der den Erlaß vom 24ſten October d. J. nicht bereits vielfältig geprüft hätte. Oder iſt hier nur ein Einziger, der dies nicht gethan hätte?

Uniſono: nein.

Ein ſeit 1839 *wegen ſeiner Verdienſte**) nobilitirter Juſtizrath meinte nun freilich, daß die Prüfung durch eine Committe nothwendig ſei, da es wohl nicht beſtritten werden könne, daß die Landesregierung als Oberpolizeibehörde zu dem beregten Erlaß ſehr wohl befugt geweſen ſei, — allein ein, wie es ſchien, allgemeiner Ruf der Mißbilligung ſchnitt dem Neunobilitirten die weitere Begründung ſeiner Anſicht ab, was man nur bedauern kann, da dieſe Begründung gewiß wieder einen neuen Beleg dazu geliefert

---

*) Bei den in neueſter Zeit in Mecklenburg-Schwerin erfolgten Adelscreationen erwähnt das Publicat, welches dieſe Nobilitirungen bekannt macht, nichts davon, daß die neu creirten 3 Edelleute ihrer Verdienſte halber geadelt ſeien. Man hört daher die verſchiedenſten Hypotheſen über die Gründe zu dieſen Nobilitirungen. Einige behaupten ſogar, es würden noch mehr Nobilitirungen folgen, um dem Adel das verlorne numeriſche Uebergewicht wieder zu geben; — an ſolche Gründe kann man aber doch kaum glauben.

Digitized by Google

haben würde, wie weit ſich der menſchliche Scharfſinn treiben läßt. Der Neunobilitirte zog ſich indeß vor dieſem Ausdruck der Mißbilligung, — oder war es Mißſtimmung, — zurück und es machten nun Mehrere darauf aufmerkſam, daß auf die von 22 bürgerlichen Gutsbeſitzern bei der Regierung übergebne Verwahrung ja ein Reſcript erfolgt ſein ſolle, welches eine genugthuende Erklärung enthalte. Dies veranlaßte St.-W., dieſes an den Hrn. Wien-Hohenfelde erlaſſne Reſcript vorzuleſen. Daſſelbe lautete wörtlich:

Friedrich Franz ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Veſter lieber Getreuer! Die von euch und mehreren andern Mitgliedern der Ritterſchaft übergebene Vorſtellung, in Betreff Unſeres Publicandums vom 24. v. M. wegen der in Unſerer Ritterſchaft obſchwebenden Differenzen haben wir verleſen und erwogen Jedem ruhigen, leidenſchaftsloſen Beobachter der öffentlichen Verhandlungen und Vorgänge im Mecklenburgiſchen Ständeleben wird es nicht entgehen können, wie die Aufregung in den letzten Jahren entſtanden, wie ſie genährt und durch welche Mittel ſie geſteigert iſt. Eine Warnung vor weiteren Schritten iſt an der Zeit, iſt nothwendig geworden. Daß dieſe von allen denen, die vorzugsweiſe berufen ſind, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, beherzigt werde, iſt Unſer innigſter Wunſch.

Unſere Warnung iſt an **alle** Mitglieden der Ritterſchaft gerichtet, mögen auch einzelne Mitglieder mehr oder weniger oder gar nicht an dem Parteitreiben Theil genommen haben. Erörtert, geändert oder zurückgenommen kann nichts werden, was von uns im Landesherrlichen Ernſt, aber mit Landesväterlichem Wohlwollen jedem Einzelnen bat ans Herz gelegt werden müſſen.

Dieſen Beſcheid ertheilen Wir euch auf euren Vortrag und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, am 2. November 1845.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. zur Regierung verordnete Präſident, Director, Geheime und Räthe.

L. v. Lützow

An
den Gutsbeſitzer Wien
auf Hohenfelde.

St.-W. verlas dieſes Reſcript in der Art, daß er auf den passus deſſelben: „an **alle** Mitglieder der Ritterſchaft" denſelben Nachdruck legte, der ihm hier durch den Druck gegeben iſt und als nun Lr. B. K. die Anſicht ausſprach, daß durch dieſes Reſcript die Sache als erledigt erſcheine, ſetzte er demſelben auseinander, wie dieſes Reſcript vielleicht dem Hrn. Wien, an den es erlaſſen ſei, genügen könne, unmöglich aber irgend einem Andern, der nur ſo zufällig Kunde von demſelben erlange.

Herr Bencard-Mechelſtorf bemerkte, daß auf eine öffentliche Erniedrigung ein ſolches Privatreſcript durchaus nicht genügen könne.

v. d. K. widerlegte die Idee, daß es ſich hier um eine Vertretung handle, — aus dem ſo eben verleſenen Reſcript,

Digitized by Google

Der Erlaß greift in beſtehende Rechtsverhältniſſe und Rechtszuſicherungen ein, die Regierung tritt durch denſelben entſchieden gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer auf, die Verfaſſung wird für gefährdet erklärt und der Mitabdruck der Reſcripte von 1843 und 1844 kann noch ſeine beſondere Bedeutung haben. Das Alles waren Momente, die zu ernſten Betrachtungen Anlaß gaben und unter ihnen mußten beſonders die Parteinahme der Regierung und die Erklärung, daß die Verfaſſung gefährdet ſei, einen peinlichen Eindruck zurücklaſſen.

Wie ſollen die beſtehenden Differenzen auf eine angemeſſene Weiſe erledigt werden, wenn ſelbſt die Regierung, wie ohnlängſt 2 ihrer Mitglieder, Partei nimmt; wie kann die Verfaſſung gefährdet ſein, wenn diejenigen, die zu ihrer Wahrung berufen ſind; es ehrlich mit derſelben meinen, welchen Eindruck muß es im Lande machen, wenn die Regierung es unumwunden ausſpricht, ſie habe trotz aller ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, die Verfaſſung nicht vor einer Gefährdung ſchützen können? Müſſen da nicht alle ſeit Jahren circulirenden Gerüchte: es werde wirklich eine einſeitige Verfaſſungsveränderung beabſichtigt, neuen Grund und neue Stärke finden?*)

Solche Fragen und die Erwägungen, welche ſich an ſie angeſchloſſen, trugen denn nicht dazu bei, den Erlaß in ein beſonders günſtiges Licht zu ſtellen und wenn man ſich als Parteimann der wohlthätigen Folgen des Erlaſſes erfreuen konnte, ſo mußte ſein Inhalt doch jeden guten Patrioten mit gerechter Beſorgniß erfüllen. Wenn auch immerhin jeder bürgerliche Gutsbeſitzer dem Verfaſſer des Erlaſſes wegen

*) Nachdem die auf eine gewiſſe myſteriöſe Art ſeit Jahren gemachten Inſinuationen: unſere Verfaſſung werde aufgehoben werden, nicht viel haben verſchlagen wollen, verſucht man jetzt meine Genoſſen vor mir bange zu machen, indem man mich als einen Feind unſerer Verfaſſung aus dem Grunde ſignaliſirt, weil ich die Landesvertretung nicht für unverbeſſerlich und unſern Landesvergleich der Reviſion für bedürftig halte. Es freuet mich wahrhaft, daß die Gegner meiner Sache auf den Weg gekommen ſind, dieſelbe dadurch zu bekämpfen, daß ſie mich verdächtigen und ſchlecht machen. Gott erhalte ſie auf dieſem Wege! Unſre Landesvertretung übrigens, wie mangelhaft ſie auch iſt, giebt doch bei Ausdauer der bürgerlichen Ritter die Möglichkeit, daß die Herrſchaft des Geburtsadels in Mecklenburg aufhöre und ſo würde es unpolitiſch und unpatriotiſch ſein, ſie eher beſeitigen zu wollen, ehe die Ueberzeugung von ihrer Mangelhaftigkeit und die Anſicht allgemein iſt, daß dem Adel als Geburtsſtand in einer etwanigen neuen Repräſentation kein Einfluß einzuräumen ſei. Ehe dieſer Zeitpunkt eingetreten iſt, kann man keine Veränderung in der Landesvertretung wünſchen, wohl aber deſſenohngeachtet ohne alle Landesverrätherei die eigne Anſicht von ihrer Mangelhaftigkeit zu verallgemeinern ſuchen.

Digitized by Google

der wohlthätigen Folgen deſſelben ſo dankbar ſein mag, als man einem Manne ſein kann, der uns wider Wiſſen und Wollen*) zu einem Vortheil verhalf, ſo wird doch Keiner derſelben den Inhalt dieſes Erlaſſes billigen mögen. — Die Verfaſſung gefährdet! Wie iſt das möglich, ſo lange die Regierung die Macht und den Willen hat, ſie aufrecht zu erhalten? Oder fehlt es ihr an der Macht? Oder an dem Willen? — Wahrlich ich möchte keine dieſer Fragen bejahen!

Gefährden denn aber etwa die Landſtände die Verfaſſung? Das würde ein harter Vorwurf ſein und derſelbe hätte billig nicht bloß im Allgemeinen hingeſtellt, ſondern im Einzelnen nachgewieſen werden ſollen; ja es ſcheint, als könne man auch noch dieſes ſagen: ging eine Gefährdung der Verfaſſung von Landſtänden in der Art aus, daß die Verfaſſung auf dem Wege der Reform und durch rechtmäßige Mittel in ihrer Fortentwickelung gefördert werden ſollte, ſo verdiente dies Beſtreben nicht einmal einen Vorwurf; ſollte die Verfaſſung aber durch unrechtmäßige Mittel und auf dem Wege der Gewalt verändert werden, — ſo war ein Vorwurf nicht genug: — es mußten die Schuldigen den Gerichten übergeben werden.

Traurig iſt es, daß man trotz dem Allen nicht läugnen kann, daß manche Beſorgniß für unſre Verfaſſung rege geworden iſt; in dieſem Sinne kann man denn allerdings die Verfaſſung für gefährdet halten; in dieſem Sinne iſt ſie gefährdet ſchon allein dadurch, daß die hohen Regierungen ſie dafür erklären, — denn eine ſolche Erklärung hat im Munde der Regierung eine andre Bedeutung, als in dem von noch ſo vielen Privatleuten, — eine Beſorgniß für unſre Verfaſſung iſt aber auch ferner in den Gemüthern Mancher dadurch entſtanden, daß ſeit einigen Jahren häufig die Drohung ausgeſtoßen wird: es werde dieſelbe aufgehoben werden, — eine Drohung, die nicht bloß von unbedeutenden Männern ausgegangen iſt und die ein beſonderes Gewicht dadurch erhält, daß auch die Regierungen die Verfaſſung für gefährdet erklären. Gefährdet endlich kann unſere Verfaſſung werden, wenn der jetzt beſtehende Kampf, — was allerdings möglich iſt, — dahin führen ſollte, daß beide Parteien in dem Streben nach dem Siege gänzlich alles Das außer Acht ließen, was die

*) Wider Wiſſen und Willen ſage ich, denn die hin und wieder wohl gehörte Behauptuug: man könne nicht anders annehmen, als, durch den Erlaß habe die Sache der Bürgerlichen gefördert werden ſollen, — dieſe Behauptung hat eigentlich Nichts für ſich.

Digitized by Google

Rückſicht auf das Land und die Verfaſſung von ihnen fordern.*) — doch das wird hoffentlich ferne bleiben.

Es iſt hier**) indeß wohl ſchon genug über den „Erlaß“ geredet worden und wir wollen daher von dieſem Gegenſtande abbrechen, nachdem wir jedoch zuvor erzählt haben, was ſich am 18ten zutrug, als das von den Herren Landſyndicis verfaßte die beſchloſſene Verwahrung enthaltende P. M. verleſen wurde.

Zunächſt erklärte Lr. M. in einem Dictamen, daß er einer Beſchwerdeführung***) wegen der Verordnungen vom 24ſten und 23ſten October nicht beiſtimmen könne. Die Antragſteller hätten die Differenzen nicht mehr innerhalb der ſtändiſchen Verſammlung bleiben laſſen, man ſei damit vor alle Unterthanen auf eine Weiſe getreten†), die es nothwendig gemacht habe, daß die Landesherren aufklärend††) und abmahnend zu ihren geſammten Unterthanen geſprochen hätten.

Aus dem Inhalte dieſes Dictamens geht hervor, daß er ein Proteſt gegen die Verwahrung iſt; dergleichen vorzubringen ſteht bekanntlich in jedes Landſtandes Belieben; zeit-

*) In einer der erſten Nummern eines von unſerm Adel durch Actien unterſtützten Blattes wurde die heimliche und freiwillige Denunciation eines Angebers als pflichtmäßig belobt. — Ich bin weit davon entfernt, dies irgend einem Andern, als dem Redacteur jenes Blattes anrechnen zu wollen, es iſt aber wohl klar, daß wenn die Parteileidenſchaft ſoweit führen kann, einen heimlichen Angeber, — den ſonſt ein echter Mecklenburger wohl des Prangers, aber nicht des Lobes würdig hielt. — förmlich zu beloben, — daß dann eine Vergiftung der öffentlichen Verhältniſſe eintreten kann, die unter Umſtänden nicht zu heilen iſt.

**) Ich mag noch immer nicht die Hoffnung aufgeben, den „Erlaß“ einmal recht ex professo zu beleuchten und ihn recht gründlich zu beſprechen, ich befürchte nur, daß dadurch noch mehr Leidenſchaftlichkeit hervorgerufen wird, als ſich leider ſo ſchon in den ritterſchaftlichen Differenzen zeigt. Vielleicht mag es in dieſer Beziehung ganz gut ſein, wenn eine ſolche Beſprechung noch etwas aufgeſchoben wird.

***) Der Herr Dictant ſcheint Verwahrung und Beſchwerdeführung für ſynonym gehalten zu haben.

†) Alſo daß man nicht innerhalb der ſtändiſchen Verſammlung mit den Differenzen blieb, d. h. etwas über ſie drucken ließ, das war nicht recht. Das hat ja der Adel aber eben ſo gut gethan, als die Bürgerlichen, und jetzt hat er ja gar, in dem polit. pract. Wochenblatt, wie es heißt mit 200 Actien, ein Zeitungsorgan für ſich gebildet.

††) Die Regierung characteriſirt den „Erlaß“ als eine Warnung; für ein Aufklärungsmittel wird man ihn wohl nur in einem ganz eigenen Sinne halten können, nämlich in dem, daß man durch ihn erfährt, welche Stellung, — den bürgerlichen Gutsbeſitzern gegenüber — die Regierung angenommen habe.

Digitized by Google

gemäß wäre ein ſolcher in dem hier vorliegenden Falle bei Faſſung des Beſchluſſes eingelegt, denn dann wäre die Einmüthigkeit deſſelben verhindert worden und man hätte es anerkennen müſſen, daß der Einzelne wegen ſeiner individuellen Abſtimmigkeit von einem, ſonſt einſtimmigen Beſchluſſe, keine Abſtimmung verlangt, aber gleichwohl ſeine individuelle Anſicht ad acta gebracht hätte. Da aber der Beſchluß ohne Widerſpruch gefaßt war, ſo kann dieſe Proteſtation nur aus einer, nachher gewonnenen andern Einſicht erklärt werden.

Ob es vielen Beifall finden wird, daß der Hr. Lr. M. den Erlaß deshalb für gerechtfertigt (oder entſchuldigt?) erklärt, weil über die ritterſchaftlichen Differenzen etwas gedruckt ſei, laſſe ich dahin geſtellt ſein, es ſcheint aber doch, als wenn bei dem Dictamen auf den §. 358 des L. V. und die oft erwähnten resolutio Caesarea nicht die genügende Rückſicht genommen ſei. Wäre es auch wirklich ein Verbrechen geweſen, über die ritterſchaftlichen Streitigkeiten etwas drucken zu laſſen, ſo berechtigte das doch die Regierung nicht, von den Beſtimmungen des §. 358 des L. V. abzugehen und einen „an mehrere Mitglieder der Ritterſchaft“ gerichteten Erlaß in forma patente herauszugeben.

Nach dem Dictamen des Hrn. Lr. M. übergab übrigens noch Herr v. d. K. ein ſolches, in welchem er 1. die Behauptung zu widerlegen ſuchte, daß die Differenzen dadurch entſtanden ſeien, daß der eingeborne rc. Adel die verfaſſungsmäßigen Rechte andrer Mitglieder der Ritterſchaft gekränkt habe und 2. darauf hinwies, daß es gewiß nicht in der Abſicht der Landesverſammlung liege, die in dem bürgerlichen Antrage ganz kurz hingeſtellten Behauptungen über die Grenzen der Oberlandespolizei zu erörtern, daß man aber gleichwohl dieſe Behauptung durch wenige Worte nicht für nachgewieſen werde halten wollen.

Daß der bürgerliche Antrag ein Vertretungsgeſuch ſei, glaube Dictant nicht, halte aber die Regierung für befugt zu Abmahnungen und Warnungen, finde jedoch in der Art wie dieſelben in dem „Erlaß“ niedergelegt ſeien, ein gravirliches Novum und daher eine Verwahrung für angemeſſen. Eine Discuſſion wolle Dictant nicht hervorrufen, halte es aber der Vorſicht und ſeinem landſtändiſchen Rechte entſprechend, da wo eine Anſicht ausgeſprochen ſei, auch die entgegenſtehende niederzulegen.

Herr Baron Lefort-Boeck, v. Lowtzow-Klaber, v. Dewitz-Krumbeck gaben endlich zu Protocoll: ſie fänden ſich durch den Umſtand, daß jetzt alle Landesverhandlungen gedruckt würden und zwar öfters mit Anmerkungen, die aus indivi-

duellen Anſichten*) hervorgingen, und mit Hinſicht auf Leſer, die bei der Deliberation nicht zugegen geweſen ſeien, bewogen, den Hauptinhalt der verſchiedenen zu Motivirung der Verwahrung angeführten Gründe zum Landtagsprotocoll zu bringen. Dieſe ſeien geweſen, daß zu der Warnung und Abmahnung ein milderer Weg hätte gewählt werden können, als der des Abdruckes im officiellen Wochenblatt**), — und daß der Erlaß an alle Mitglieder der Ritterſchaft gerichtet ſei, alſo wenn auch nicht dem Inhalte, doch der Form nach auch an diejenigen, die ſich die Ermahnung und Warnung überall nicht zuziehen könnten.***)

Aus dieſem letzten Dictamen erſieht man, welche anerkennnenswerthe Rückſicht die Herren Dictanten auf den Verfaſſer des Landtagsberichtes nehmen. Denn es iſt wirklich nicht möglich bei der ungeordneten Discuſſion, die meiſtentheils ſtattfindet, Alles zu hören, was geſprochen wird und es iſt andrerſeits natürlich, daß ein Berichterſtatter, ſo lange keine Schnellſchreiber in der Landtagsverſammlung ſind, nur dasjenige von der Discuſſion in ſeinem Bericht aufnimmt, was er ſelbſt hört und für wichtig und bedeutend hält. Um ſo mehr muß er es anerkennen, wenn das, was Andern belangreich erſcheint, von dieſen zu Protocoll gebracht und ſo der Berichterſtatter in die Möglichkeit verſetzt wird, die Discuſſion möglichſt getreu wieder geben zu können. Schade, daß dieſes nachahmenswerthe Beiſpiel einer Unterſtützung des Verfaſſers der Landtagsberichte nicht mehr Nachfolge gefunden hat. Wir wollen aber hoffen, daß dies künftig mehr der Fall ſein werde.

Nachdem übrigens dieſe 3 Dictamina verleſen waren, wurde das P. M. des Landſyndicus, welches die Verwahrung enthielt, approbirt, jedoch nicht ohne alle Discuſſion. Obgleich daſſelbe nur etwa eine halbe Seite lang war, mußte

*) Es verdient keinen Tadel, der hier auch nicht beabſichtigt ſein mag, wenn individuelle Anſichten ausgeſprochen werden. Im Gegentheil iſt es in unſerer geſinnungsſchwächlichen Zeit ſehr wünſchenswerth, daß recht viele individuelle Anſichten zu Raum kommen.

**) Auch dieſen Herren ſcheint der §. 358 des L. V. nicht gegenwärtig geweſen ſein, denn ſonſt hätten ſie wohl nicht von einem milderen Wege geſprochen, ſondern von einem richtigern oder eigentlich von einem geſetzmäßigen.

***) Dieſer, bei der mündlichen Discuſſion von mir überhörte, Grund hat ſehr viel Richtiges. Man darf ſich deshalb aber nicht dem Irrthum hingeben, als würden die Landſtände ſich nicht zur Verwahrung entſchloſſen haben, wenn der „Erlaß", ſtatt an alle, nur an einige Mitglieder der Ritterſchaft wäre gerichtet geweſen. Vielleicht würde ſie dann aber nicht einmüthig beſchloſſen ſein und gewiß eine Begründung enthalten haben, die als eine gründliche Antwort auf den Erlaß hätte betrachtet werden können.

Digitized by Google

es doch fünfmal verleſen werden, — ſo genau werden manche Gegenſtände auf unſerm Landtage behandelt, — und es würde dieſes P. M. gewiß noch lange in der Discuſſion geblieben ſein, wenn man daſſelbe nicht dem hauptſächlichſten Opponenten zur gefälligen Emendation hingegeben hätte. Hier wies ſich nun aus, daß derſelbe für die, von ihm gewünſchte, Emendation nicht den gehörigen Platz finden konnte und ſo begab er ſich derſelben. Es erwies ſich auch hier, wie viel es werth ſei, wenn intereſſante Actenſtücke jedem vor Augen liegen; denn bei ein- und zweimaligem, — ſelbſt öfterem — Anhören, faßt man ſehr häufig eine Sache nicht ſo beſtimmt auf, als wenn man ſie vor Augen hat. Möchte ſich dieſe Anſicht doch recht allgemeinen Eingang verſchaffen und uns veranlaſſen, alle wichtigern Verhandlungsgegenſtände, z. B. alle wichtigern Committenberichte den Landſtänden gedruckt mitzutheilen. Die paar 100 ℔ Druckkoſten, die hiedurch entſtehen würden, wären wahrlich nicht weggeworfen, ſondern zu ſehr hohen Zinſen angelegt.

11. Nach Beſeitigung dieſes Gegenſtandes wurde eine Petition der Kaufleute und der 4 Gewerke der Stadt Roſtock gegen Conceſſionirung der Lübeck-Schweriner Eiſenbahn vorgelegt und der Eiſenbahncommitte überwieſen.

12. Die wegen Reform des Steuerweſens in Schwerin verſammelt geweſene Steuerdeputation übergab das bei ihren Conferenzen abgehaltene Diarium, deſſen Verleſung aber nicht mehr beendet werden konnte. Wir werden daſſelbe unterm 3ten December in dem desfalſigen Committenbericht auszugsweiſe mittheilen.

Noch müſſen wir hier zweier Proteſte erwähnen, die bei Publication der Committenwahlen verleſen wurden.

Die bürgerlichen Gutsbeſitzer hatten, wie gewöhnlich zu der Kloſtercommitte auch ihre Stimmzettel abgeben wollen, da der Vorſchlag von St.-W.: ob man ſich über die Wahl dieſer Committen nicht per acclamationem vereinigen könne, von dem Hrn. L. M. mecklenburgiſchen Kreiſes mit der Bemerkung zurück gewieſen war: er wiſſe nicht, ob dies auch wohl angehe.

Es hatten demgemäß die bürgerlichen Gutsbeſitzer ihre Stimmzettel bei der Wahl zur Kloſtercommitte abgeben wollen, aber die Herren L.-M. hatten in beiden Herzogthümern die Annahme der bürgerlichen Stimmzettel verweigert. Ich muß geſtehen, daß mir dieſe Verweigerung: die Stimmzettel anzunehmen, nicht recht gefallen will. Da es noch in keiner Weiſe ausgemacht iſt, daß irgend ein Mitglied der Ritterſchaft von den Wahlen zu Kloſtercommitten und ſelbſt Kloſteradminiſtrationsſtellen zurück zu weiſen ſei, da im Gegen-

Digitized by Google

theil das Erachten Zachariäs allen Mitgliedern der mecklenburgiſchen Stände auf eine gründliche Weiſe das Recht vindicirt, bei dieſen Wahlen zu concurriren, da endlich kein Landesbeſchluß, noch weniger ein vom Landesherrn ſanctionirter Landesbeſchluß*) vorliegt, der den bürgerlichen Gutsbeſitzern das Recht abſpricht, an der Kloſteradminiſtration und dem dazu Gehörigen Theil zu nehmen, ſo erſcheint es als eine offenbare Eigenmächtigkeit der Hrn. L.-M. einen Stimmzettel der bürgerlichen Gutsbeſitzer zu den Kloſterwahlen zurückzuweiſen. Das rechte Verfahren bei dieſen Sachen würde meiner Anſicht nach das ſein, daß die Herren L.-M. alle ſolche Zettel annähmen und erwarteten, ob ein Proteſt gegen deren Zuprotocollnahme erfolgen werde. Statt deſſen verweigern ſie nicht bloß die Annahme ſolcher Stimmzettel, ſondern verweigern auch noch ferner, einen Proteſt des Zurückgewieſenen zum Wahlprotocoll anzunehmen. Ueber dieſen letztern Punkt habe ich mich ſchon im Landtagsbericht von 1843 pag. 65 ausgeſprochen und er bietet jetzt gradezu eine Inconſequenz. Denn über die, — theilweiſe adligerſeits beſtrittne Stimmfähigkeit des Lehenſchulzen Greve wurde am 13ten November eine Reſervation zum Wahlprotocoll beigebracht. Aehnliches geſchah am 25ſten November zu den Wahlprotocollen in beiden Herzogthümern.

Daß es nun hiebei keinen Unterſchied machen könne, ob die Reſervation von einem Bürgerlichen oder ob ſie von einem Adligen oder gar von dem L.-M. ſelbſt ausgeht, das, meine ich, wird wohl nicht beſtritten werden, — gleichwohl aber konnten die von Bürgerlichen gegen die Zurückweiſung ihrer Stimmzettel eingelegten Proteſte für dies Mal noch nicht in das Wahlprotocoll gelangen, ſondern mußten ſich mit der Aufnahme in's Landtagsprotoll begnügen; wir wollen aber hoffen, daß in Zukunft eben ſo wohl Proteſte von Bürgerlichen ins Wahlprotocoll werden aufgenommen werden, als dies mit den Proteſten der Adligen geſchehen iſt und, daß ſich die angeſtrebt werdende Bevorrechtung und Erhebung der adligen Gutsbeſitzer über die bürgerlichen, nicht auch gar bis auf eine Unterſcheidung zwiſchen adligen und bürgerlichen Stimmzetteln, adligen und bürgerlichen Proteſten ausdehnen werde.

Soviel muß hiebei immer geſagt werden, daß wenn die L.-M. ihr Amt auch durch ihre Geburt erhalten, ſie daſſelbe doch keinesweges ſouverain und nach Willkühr verwalten

*) Auf einſeitige Weiſe haben ſich bekanntlich die Regierungen im Reſcripte von 1843 über die Kloſterrechte ausgeſprochen; ein ſolcher Ausſpruch iſt aber natürlich von anderer Wirkung als die Sanctionirung eines Landesbeſchluſſes.

Digitized by Google

können, ſondern bei Verwaltung deſſelben ſich vielfach nach der Willensmeinung der Landesverſammlung zu richten haben, und daß es inconſequent iſt, wenn ſie den einen Proteſt vom Wahlprotocoll zurückzuweiſen, den andern in demſelben aufnehmen.

Es waren alſo 2 Proteſte von Bürgerlichen eingelegt. — Herr Bencard-Mechelſtorf (Herzogthum Schwerin) proteſtirte, weil er landesvergleichsmäßig zu allen auf dem Landtage vorfallenden Handlungen concurriren dürfe, aber von der Wahl zur Klostercommitte zurückgewieſen ſei.

Herr Pogge-Roggow und Hillmann-Scharſtorf (Herzogthum Güſtrow) proteſtirten, weil ihre Stimmzettel zwar angenommen, aber unter das Sandfaß*) geſteckt und nicht regiſtrirt ſeien, weil ſie zu der einen und unzertrennlichen Ritterſchaft, zum Adel in der grundgeſetzlichen Bedeutung gehörten, weil ſie in dieſen Adel recipirt und nach grundgeſetzlichem Ausdruck Eingeborne ſeien. Sie erkenneten keine Eingeborenheit als die natürliche an, keine andre Reception, als die des Landesherrn, — andern Mächten die Reception zu überlaſſen, ſei gegen ihr Gewiſſen und ihren Eid.**) Sie ſeien aber übrigens bereit, ihre verfaſſungsmäßig auf den Grundbeſitz begründeten, mit demſelben aufhörenden, Rechte zeitgemäß auf verfaſſungsmäßige Weiſe modificiren zu laſſen.***)

Zugleich wieſen die Proteſtirenden darauf hin, daß ſie auf dem Landtage von 1844 mit ihrem Antrage auf wiſſenſchaftliche Erörterung der Worte: Ritterſchaft, Mannſchaft, Adel, Landbegüterte, zurückgewieſen ſeien und daher das Reſultat ihrer desfalſigen Forſchungen im Vorſtehenden in der Kürze gegeben hätten, ſo wie, daß der Hr. L. M. die Annahme ihres Proteſtes zum Wahlprotocoll verweigert habe, weshalb ſie denſelben hier zum Landtagsprotocoll mit der

*) Das Sandfaß erlangt eine förmliche claſſiſche Bedeutung. Faſt auf jedem Landtage wird des Sandfaſſes, als des Ortes für die abgeſchiedenen Zettel erwähnt. 1844 war es der Mangel eines Sandfaſſes, der den Hrn. Regierungsrath v. Oerzen veranlaßte, nach ſeiner Behauptung, mit der linken Hand, nach der Behauptung Anderer mit der Fauſt, auf den Landtagstiſch zu ſchlagen und die bekannte auf das Fauſtrecht hinzielende Anfrage zu ſtellen.

**) Einer Macht, außerhalb der Staatsgewalt, durch die Receptionsbefugniß das Recht zu geben, die Befähigung zu wichtigen politiſchen Vorrechten nach Willkühr zu ertheilen, hat allerdings etwas ſehr Bedenkliches: ob indeß die Zulaſſung von ſo Etwas als ein Bruch des Lehen- oder Homagialeides zu betrachten ſei, wird wohl immer in verſchiedener Weiſe beurtheilt werden.

***) Bravo! Möchten doch die andern Herren, die ſich, obſchon in einem andern Sinne, wie Hr. Pogge und Hr. Hillmann zum eingebornen und recipirten Adel zählen, der hier gegebnen Erklärung recht bald beitreten.

Digitized by Google

Bemerkung abgeben müßten, daß der Hr. L. M. bei der Weigerung ihre Stimmzettel anzunehmen die mündliche Erklärung gegeben habe:

daß er ſich auf die Mittheilung der Gründe ſeiner Weigerung nicht einzulaſſen brauche.“

Dieſe letzte Bemerkung in dem Proteſte der Herren Pogge und Hillmann machte viele Senſation, denn es ſcheint unzweideutig darin eine Conſequenz von der Anſicht zu liegen, daß der L.-M. ſein Amt ſouverain und in ſolcher Art verwalte, daß er ſeinen Mitſtänden keine Rechenſchaft abzulegen verpflichtet ſei. Nicht einmal die Gründe ſeiner Verfahrungsweiſe will Hr. L.-M. angeben! Das iſt doch hart! Werden doch ſelbſt ſchon heranwachſenden Kindern Gründe für Ge- oder Verbote angegeben, und hier will der Hr. L.-M. nicht einmal ſeinen ritterſchaftlichen Genoſſen Gründe für ein Verfahren angeben, das ſeiner Rechtmäßigkeit nach doch wenigſtens nicht unbeſtritten iſt! Was man doch nicht Alles erlebt! —

---

18. November.

1. Die Sitzung begann mit weiterer Verleſung des Diarium der Steuerdeputation, die geſtern nicht beendet, heute vollendet wurde. Nach beſchaffter Verleſung machte S.-B. den Antrag:

wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes und da manche der Anlagen faſt nichts als eine große Menge von Zahlen enthielten, das Steuerdiarium mit allen ſeinen Anlagen lithographiren oder drucken zu laſſen.

Dieſer Antrag behagte gar Vielen nicht, denn Manche, — wenn ſie auch ſonſt nicht gradezu Feinde der Buchdruckerkunſt ſind, — wollen von ihrer Betheiligung bei unſern ſtändiſchen Angelegenheiten doch nicht recht etwas hören. Hier ließ ſich aber, — da der Gegenſtand doch gar zu wichtig war, — eigentlich an ſich nichts dagegen ſagen, daß die Kenntnißnahme von den Steuerverhandlungen möglichſt allgemein werde; es fand ſich aber gleichwohl mancher Widerſpruch, z. B.:

Lr. v. Rieben. Ich halte den Druck des Steuerdiarii ſammt ſeinen Anlagen aus dem Grunde nicht für anpaſſend, weil dadurch bei Manchem Hoffnungen erweckt werden könnten, die etwa ſpäter nicht erfüllt werden.

Lr. Graf v. Eyben. Auch ſind wohl einige Angaben als vertrauliche Mittheilungen zu betrachten und könnten dieſe natürlich nicht gedruckt werden.

Digitized by Google

S.-B. Wenn wirklich unter den, der ſtändiſchen Deputation mitgetheilten, Anlagen ſolche ſein ſollten, die als vertrauliche Mittheilungen zu betrachten ſind, — was ich gar nicht glauben kann, — ſo laſſen wir dieſe nicht mit abdrucken, alles Andre aber wird gedruckt; vielleicht, daß die hohen Regierungen, wenn wir ihnen mit ſolchem Beiſpiele vorangehen, dadurch wieder auf die, ſeit einigen Jahren verlaßne Bahn gebracht werden, die Geſetzentwürfe und Motive zu denſelben drucken zu laſſen, ja vielleicht möchten wir es ſo erleichtern, daß auch die ausführlichen Landtagspropoſitionen gedruckt würden!

Stimmen im Pleno: ein ſchönes Motiv für den Druck des Steuerdiarii!

Lr. B.-K. Ich möchte mich auch für Abdruck des Steuerdiarii und der Anlagen G. H. deſſelben entſcheiden, da die Anlagen A. B. nur die commiſſariſchen Vollmachten enthalten, alſo unweſentlich ſind und das Reſultat der übrigen Anlagen ſich theils im Diarium, theils in den erwähnten Anlagen bemerkt findet.

v. d. K. Auch ich ſtimme dem Antrage von S.-B. bei, da ſo lange man das Nähere nicht kennt, nothwendig die Vorſchläge der Regierung verworfen werden müſſen.

Lr. M. Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes halte ich den Abdruck des Steuerdiarii mit allen Anlagen für wünſchenswerth.

v. Oertzen auf Teſchow. Da hier die Veröffentlichung commiſſariſch deputatiſcher Verhandlungen zur Frage ſteht, ſo dürften die Herren Landtagscommiſſarien zu befragen ſein, ob ſie gegen dieſelbe auch etwas einzuwenden haben.

Lr. B.-K. Der Schicklichkeit möchte es wenigſtens angemeſſen ſein, denſelben den vorhabenden Druck anzuzeigen.

S.-B. Auch ich bin ein großer Freund der Höflichkeit, kann es aber nicht angemeſſen finden, derſelben auf eine Weiſe Raum zu geben, die weſentliche Rechte gefährdet, und den Landtagscommiſſarien einen ungehörigen Einfluß auf Handlungen der Landesverſammlung giebt. Das würde aber geſchehen ebenſowohl durch eine Bitte um Druckerlaubniß, als durch die Anzeige, daß man das Diarium drucken laſſen wolle. Das Diarium iſt Eigenthum der Stände und es kann kein Dritter ihnen verwehren, daſſelbe drucken zu laſſen. Ich erkläre mich alſo ſowohl gegen jede Bitte um Druckerlaubniß, als auch gegen jede Anzeige des Druckvorhabens.

Hierauf lange belebte Diſcuſſion; v. Waldow-Dannenwalde trägt auf Abſtimmung an, nimmt aber dieſen Antrag nach längerer Diſcuſſion zurück und man einigt ſich nun zu dem Beſchluſſe:

2 Huſaren berichten an die Behörde über etwaige Contraventionen, ſchreiten nur ein bei thätlichen Störungen. 10. Verleumdungen der Candidaten zu hintertreiben, die Patrone ſollen bei Verluſt des Patronatrechtes das Präſentationsrecht gewiſſenhaft ausüben.

In dem Reſcripte sub 10 fiel die Bemerkung unangenehm auf, daß die Regierung den commiſſariſch-deputatiſchen Bericht über das L. A. H. wegen ſeiner Umfänglichkeit noch nicht gehörig hatte prüfen können und ſomit definitive Beſchlüſſe in den Angelegenheiten des L. A. H. und in den mancherlei mit denſelben zuſammenhängenden Verhältniſſen und geſetzlichen Beſtimmungen auch auf dieſem Landtage noch nicht möglich wurden, demgemäß der weſentliche Inhalt des Reſcriptes ſich bloß mit Gehaltserhöhungen für Angeſtellte beim L. A. H. beſchränkte.

12. Nach Verleſung ſämmtlicher Reſcripte begann die Verleſung des Berichtes der zu Reviſion des L. A. H. ernannten landesherrlichen und ſtändiſchen Commiſſion und Deputation. Dieſelbe wurde aber bei Weitem nicht vollendet, ſondern an mehreren folgenden Tagen fortgeſetzt. Da derſelbe ſehr umfänglich iſt, ſo ſoll ein kurzer Extract aus demſelben ſpäterhin gegeben werden.

---

19. November.

Die Herren L.-M. überbrachten

1. Schweriner Reſcript wegen Wittſtock-Röbel-Malchow-Wahrenſcher Chauſſee.

2. Strelitzer Reſcript wegen einer Taxcommiſſion für Gebietsabtretungen hinſichtlich des Waſſerweges von Weſenberg nach Ahrensberg.

3. Strelitzer Reſcript wegen einer Taxordnung für die Executoren der Landesgerichte.

Das Reſcript sub 1 wurde an die Chauſſeecommitte, die sub 2 und 3 an die Juſtizcommitte durch förmlichen Beſchluß abgegeben, dagegen kamen brevi manu, ohne daß ſich eine Notiz darüber im Landtagsprotocoll befindet, an die Landkaſtencommitte die

4. vom Hrn. Rettich-Harkenſee überreichten, bei Aufnahme der Landkaſtenrechnung pro $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ und bei Aufnahme der Caſſenrechnung für Chauſſee- und Waſſerbau pro $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ aufgenommenen Protocolle.

5. v. Langermann-Spitzkuhn, Schmidt aus Wahren,

Engel aus Röbel *) gaben zu Protocoll: Die Situations-
läne, Nivellements, Koſtenanſchläge ꝛc. für die Wittſtock-
Röbel-Malchow-Wahrenſche Chauſſee würden noch dem gegen-
wärtigen Landtage vorgelegt werden; die Koſten des Baues
eien gedeckt, wenn die Klöſter Malchow und Dobbertin die
rbetenen Hülfsbeiträge gäben; das Unternehmen ſei als ge-
neinnützlich anerkannt, habe für das Kloſter Malchow und
alle ſeine Beſitzungen jenſeits der Gewäſſer, ſodann für die
hintere und vordere Probſtei das weſentlichſte Intereſſe und
werde außerdem dieſe zu erbauende Chauſſee beiden Klöſtern
die Laſt der Unterhaltung der durch die Chauſſee überflüſſig
werdenden Landſtraßen abnehmen; daher baten Dictanten
noch beſonders:

daß R. und L. die den Klöſtern für dieſes Chauſſee-
unternehmen angemutheten Hülfsbeiträge bewilligen
möchten.

Dieſes Dictamen wurde an die Kloſtercommitte abge-
geben.

6. Engel aus Röbel gab ein Schreiben des Magiſtrats
zu Wittſtock nebſt Anſchlüſſen zu Protocoll, aus welchem her-
vorging, daß der genannte Magiſtrat vorzugsweiſe die Rich-
tung der Malchow-Wittſtocker Chauſſee über Röbel allemal
aber baldigſte Beſtimmung der Chauſſeerichtung wünſche und
endlich von Wittſtock auf Kyritz zur Eiſenbahn weiter chauſ-
ſiren wolle.

Dies Dictamen ging brevi manu an die Chauſſeecom-
mitte.

7. Der Engere Ausſchuß legte noch nachträglich vor:

a. Schweriner Reſcript wegen der Brahlſtorf-Vellahner Chauſſee.
b. Desgleichen wegen Erſtattung der Vorarbeitungskoſten für die Daſſower Chauſſee, ſowie ein Schreiben des Hrn. Juſtizraths v. Päpke-Lütgenhof über denſelben Gegenſtand.
c. Desgleichen wegen Erſtattung der Vorarbeitungskoſten auf der Wismar-Sternberger Chauſſee von Kritzower Burg bis Bruel.
d. Petitionen der Kaufmannscompagnie, der Schiffer-geſellſchaft, der Krämercompagnie zu Roſtock, des erſten bürgerſchaftlichen Quartiers, der Kaufmanns-

*) Daß das nach meinem vorigen Landtagsbericht der Stadt Röbel drohende Schickſal ihrer Abſperrung vom Chauſſeenetz nunmehr von derſelben abgewandt ſcheint, erfreuet gewiß jeden Patrioten, ebenſo ohne Zweifel dies, daß hier Einer aus der Ritterſchaft offen im Intereſſe Röbels auftritt und daſſelbe, wie wir ſehen werden, eifrigſt vertheidigt.

Digitized by Google

compagnie und mehrerer Einwohner von Wisma gegen die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn *).

e. machte der E. A. aufmerkſam darauf, daß von de Chauſſeeſchuld Antonii 1847 würden 82,400 Thlr zurückzuzahlen ſein.

Die Gegenſtände sub a. b. c. wurden in die Chauſſee-, der sub. e in die Committe ad Cap. II. (die wir in Zukunf Recepturcommitte nennen wollen) gegeben. Ueber die Petitionen entſpann ſich aber eine beſondere Debatte. Nachdem die der Kaufmannscompagnie in Roſtock verleſen war, ſollten alle übrigen ungeleſen an die Eiſenbahncommitte gegeben werden **).

St.-W. Es ſcheint mir doch die Rückſicht auf die Antragſteller, wie auf die Petitionsfreiheit zu erfordern, daß man die Petitionen wenigſtens lieſt. Das wäre doch wohl die geringſte Conceſſion, die man den Wünſchen ſeiner Mitbürger machen muß.

Lr. M. Eventualiter würde man ſie noch nach dem Bericht der Committe vorleſen können; werden dieſelben jetzt verleſen, ſo müſſen wir ſie entweder ſpäter zum zweitenmale vorleſen, oder es wird Manches bis dahin dem Gedächtniß entfallen.

Lange Discuſſion für und wider, Bedenken, ob nicht zu viele Zeit mit dem Vorleſen ſämmtlicher Petitionen werde verloren gehen, zumal die Committe über den weſentlichen Inhalt derſelben berichten werde.

S.-B. Bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenſtandes kann man nicht frühe genug inſtruirt werden, ich ſtimme alſo dem Antrage von St.-W. bei; ſollen indeß nicht alle Petitionen verleſen werden, ſo ſchlage ich vor, daß wenigſtens die Petition der einzelnen Einwohner Wismars verleſen werde; denn es iſt wahrſcheinlich, daß von dieſen unbefangnere Anſichten an den Tag gelegt werden, als von ſolchen, die bei Handel und Schifffahrt ſpeciell und materiell intereſſirt ſind, und deren Anſichten ohnehin durch die Rückſichten auf Corporationsintereſſen afficirt ſein mögen.

*) Der Landtag von 1845 zeichnet ſich durch die vielen, demſelben überreichten, Petitionen aus; liefen auch die meiſten nur wegen materieller Intereſſen ein, ſo iſt das, durch gemeinſchaftliches Zuſammenwirken für Ablaſſung von Petitionen ſich äußernde, politiſche Leben doch immer erfreulich.

**) An einem der folgenden Tage ſollte eine derſelben gar für eine anonyme Schrift ausgegeben werden. Die Folge davon wäre ihre Zurückweiſung geweſen, da die Landesverſammlung keine anonymen Schriften annimmt.

Digitized by Google

Dr. Karſten. Auch ich bitte, wenigſtens eine der Wismarſchen Petitionen zu verleſen.

Dies geſchah nun auch und wurden ſämmtliche Petitionen an die Eiſenbahncommitte abgegeben.

8. Engel aus Röbel gab zu Protocoll: Die Koſten des von Röbel unternommenen Baues des Vipperower Erddammes, — über welchem das Nähere bereits an den E. A. gelangt ſei und noch an die Landesverſammlung durch Smos. gelangen werde, — ſeien von den Baumeiſtern Buttel und Wier mit Einrechnung etwaniger Unglücksfälle zu 12,000 ℛ veranſchlagt, demgemäß ſeien 10,000 ℛ Actien gezeichnet und Röbel habe Zahlung des Fehlenden verheißen. 1843 ſei der Bau begonnen, 1844 im Mai ſei eine fertige Strecke von 3 Ruthen Länge 24 Fuß tief verſunken und beide Baumeiſter hätten die Redreſſirung dieſes Schadens auf 8000 ℛ veranſchlagt; Röbel habe dieſe mit harter Hand herbeigeſchafft, jetzt aber habe weiteres Verſinken ſtatt gehabt, ſo daß, nachdem bereits 22,000 ℛ verwandt ſeien, nunmehr noch 8000 ℛ zu verwenden ſeien, im Ganzen alſo Röbel zu dieſem Unternehmen 20,000 ℛ zu zahlen habe. Dieſes komme zu einer Zeit, wo die Stadt, um nicht ganz unterzugehen, noch größere Summen für den Chauſſeebau verwandt habe und es werde ihr ſo das letzte Mark genommen.

Smus. Suer. hätten ſich theilnehmend dieſes Nothſtandes anzunehmen verheißen, auch dem Directorio der Actiengeſellſchaft anheimgegeben, ſich ebenmäßig wegen Hülfe an die Strelitzer Regierung zu wenden, würden auch ihren Ständen die Unterſtützung der Stadt Röbel noch auf dieſem Landtage anempfehlen.

Unter dieſen Umſtänden bat der Dictant:

> die Landesverſammlung möge die bedrängte Lage der Stadt Röbel mit voller Theilnahme berückſichtigen und in Einverſtändniß mit Smo. helfend und aufrichtend einſchreiten.

Dieſer Antrag ging brevi manu an die Chauſſeecommitte.

9. Staudinger-Lübſee gab zu Protocoll: Hr. Jacobſon-Klenze ſei bisher nicht zu den Landtagen eingeladen, obgleich ſein Erblaſſer und Vater ſtets Landtagsausſchreiben erhalten habe. Durch Nachweiſung poſitiver Rechtsnormen und durch Appellation an das Humanitätsgefühl ſuchte Dictant nun nachzuweiſen, daß Hr. Jacobſon ſeines **jüdiſchen** Glaubens halber nicht von den Landtagen zurück zu weiſen ſei und da er der Anſicht war, daß Niemand in der Landesverſammlung **engherzigen** Rückſichten huldigen werde, ſo beantragte er:

> durch den E. A. bei der Regierung die Zulaſſung des

Digitized by Google

Hrn. Jacobſon zu den ſtändiſchen Verſammlungen beantragen zu laſſen.

Ich muß geſtehen, daß dieſer Vortrag mir nicht recht gefallen wollte. Einmal konnte ich mich nicht davon überzeugen, daß ein Jude nach den bisher beſtehenden Geſetzen ein poſitives Recht auf Zulaſſung zu unſern ſtändiſchen Verſammlungen haben ſollte, und ſomit hielt ich es andrerſeits nicht für angemeſſen, einen einzelnen Juden, weil er durch Beſitz eines Landgutes ohnehin ſchon vor den meiſten ſeiner übrigen Glaubensgenoſſen bevorzugt war, dadurch noch weiter förmlich zu privilegiren, daß er vor allen ſeinen Glaubensgenoſſen zum Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte gelangen ſollte. Privilegien ſind mir zuwider, wo ich ſie finde und ich konnte es daher nicht billigen, daß die Sache eines einzelnen Juden von der ſeiner übrigen Glaubensbensgenoſſen getrennt werden ſolle. Dieſe Sache mußte, meiner Anſicht nach, mit der allgemeinen Judenemancipationsfrage ſtehen oder fallen und durfte daher nicht vorweg genommen werden, wenn man auch immerhin den ehrenwerthen Motiven, aus welchen der Antrag hervorgegangen war, die vollſte Anerkennung nicht verſagen konnte.

Es war daher auch eine ſcharfe Diſcuſſion über dieſen Gegenſtand zu erwarten, daß dieſelbe aber, wie geſchah, ſich nicht an der Sache ſelbſt, ſondern bloß an die Worte des Antrages halten werde, war bei der Wichtigkeit der einſchlagenden Materie wohl Manchem unerwartet, der ſonſt deſſen nicht uneingedenk iſt, daß, — wie vieler Orten — ſo auch auf unſerm Landtage ein Wortkrieg wohl mitunter vorkommt. — Die Diſcuſſion eröffnete:

v. d. K. Mir ſcheinen die Anträge mancher Einzelnen jetzt eine Form anzunehmen, die mit der bisher gebräuchlichen nicht übereinſtimmt *). Namentlich werden in den eben verleſenen Dictamen diejenigen im Voraus als engherzig bezeichnet, die denſelben ablehnen würden. Eine ſolche Form der Verhandlung ſcheint mir den Rückſichten nicht zu entſprechen, welche man auch der entgegenſtehenden Anſicht ſchul-

---

*) Hierin hat der Hr. Redner ſehr Recht: man ſpricht jetzt offener und freier von der Leber weg; das iſt aber gewiß ſehr lobenswerth; das Gehen um den Brei herum und das Anfaſſen einer Sache mit Glacéhandſchuhen mag anderswo ſein Gutes haben, in landſtändiſchen Verhandlungen taugt es aber nichts; die ſchuldigen perſönlichen Rückſichten kann man nebenbei aufs ſtricteſte berückſichtigen, muß aber dabei auch wieder beobachten, daß man mit Männern und nicht mit Seifenblaſen zu thun hat, die bekanntlich vor einem kräftigen Hauch zerplatzen.

Digitized by Google

dig iſt. Ich trage daher darauf an, daß dieſer Paſſus in dem Dictamen verändert werde.

S.-B. Wohin ſoll eine ſolche Kritik führen, die ja nothwendig jede Deliberation aufs engſte beſchränken müßte?

v. Malzahn-Peutſch. Eine ſolche Kritik iſt natürlich, wenn ſo etwas Unpaſſendes und Ungehöriges vorgebracht wird.

St. W. Herr Baron ſie ſind ja gerade derjenige, der durch ſolche Aeußerungen Ungehörigkeiten hervorruft.

Kurze lebhafte und regelloſe Debatte.

v. d. K. Wenn ſich Hr. Staudinger nicht entſchließen ſollte, den Ausdruck in ſeinem Vortrage zu ändern, der ſo vielen Anſtoß erregt, ſo beantrage ich, daß darüber abgeſtimmt werde, ob der Antrag zu Protocoll zu nehmen, oder zurück zu weiſen ſei.

S.-B. Wohin ſoll dies führen? Wenn eine ſolche Kritik bei jedem Worte eines Antrages eintritt, ſo müßten wir ja **Cenſoren** in der Landesverſammlung anſtellen, die jeden Antrag vor ſeiner Vorlegung cenſirten. Ich meine: wir ſind hier, um dasjenige auszuſprechen, was wir auf dem Herzen haben. Wenn hier der Eine von engherzigen Anſichten ſpricht, wie kann ſich das der Andre als eine Perſönlichkeit zuziehen?!

Lr. B.-K. Das Directorium übte früher die Cenſur der zu übergebenden Anträge. Dieſelbe iſt ihm genommen, und wenn ich auf dieſen Gegenſtand hier auch nicht weiter zurückkommen will, ſo kann ich doch nur bedauern, daß dies geſchehen iſt. Beſtände die Cenſur des Directorii noch, ſo hätten Diſcuſſionen, wie die gegenwärtige, nicht ſtattfinden können. Uebrigens ſtimme ich mit S.-B. dahin überein, daß man mündliche Aeußerungen nicht einer allzu ängſtlichen Kritik unterziehen dürfe; dadurch würde die Freiheit der Diſcuſſion weſentlich geſtört werden; bei ſchriftlichen Anträgen können aber allerdings die nöthigen Rückſichten genommen werden.

Es erfolgte nun eine lange aufgeregte Debatte, während deſſen der Entwurf eines Beſchluſſes verleſen wurde, dahin lautend: man wolle über Zuprotocollnahme des Staudingerſchen Antrages abſtimmen.

S.-B. Ich muß hier doch eines Falles erwähnen, der mit dem vorliegenden die größte Aehnlichkeit hat: im vorigen Jahre erklärten 3 einzelne Herren von Adel *) in einem

*) Den desfalſigen Vortrag ſiehe im Landtagsbericht von 1844 pag. 148.

Digitized by Google

ſchriftlichen Vortrage ein Dictamen der geſammten Landſchaft für vorſchnell, hart und einſeitig. Es iſt damals Niemandem eingefallen, Anträge auf Zurückweiſung dieſes Dictamens zu machen. Soll jetzt der vorliegende Antrag wegen des Wortes engherzig zurückgewieſen werden, ſo wird für die Zukunft alle Diſcuſſion aufhören müſſen.

D. auf L. Der erwähnte Antrag im vorigen Jahre hätte allerdings zurückgewieſen werden ſollen.

v d. K. Es iſt auch zu berückſichtigen, daß jener Vortrag ein ſchon vorhandenes Factum beurtheilte, dagegen in dem Vortrage des Hrn. Staudinger ein künftiges vorweg verurtheilt wird.

E.-G. Es iſt wohl kein Segen dabei, wenn man die alten Geſchichten wieder aufrührt, und ich kann hier die Erklärung geben: die Landſchaft hat jenes Dictamen angehört und es hat ihr keine Ader danach geſchlagen.

S.-B. Auch ich liebe es nicht, alte Geſchichten aufzurühren, da hier aber dieſelben zur Beurtheilung des diſcutirten Gegenſtandes einen Beitrag zu liefern ſcheinen, ſo habe ich nicht unterlaſſen können, jenes Ereigniſſes zu erwähnen.

Lr. B.-K. machte nun nochmals auf den Unterſchied zwiſchen mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen aufmerkſam und es wurde dann durch Abſtimmung mit 73 gegen 67 Stimmen für Zurückweiſung des Staudingerſchen Antrages entſchieden.

Ein großer Theil der Sitzung war mit dieſer Diſcuſſion hingegangen, und da nach Beendigung der Abſtimmung nur noch wenig Zeit übrig war, ſo fand es allgemeine Beiſtimmung, daß mit derſelben die heutige Sitzung geſchloſſen und ſomit diejenige Aufregung unterbrochen wurde, die über dieſe Diſcuſſion entſtanden war.

Während des Abſtimmens äußerte ein Freund gegen mich, daß dieſe Abſtimmung nothwendig einen nachtheiligen Erfolg auf die fernern Verhandlungen haben müſſe, indem die unterliegende Partei ohne Zweifel das Ihrige thun werde, um reſp. durch die Form ihrer Anträge, oder durch ſcharfes Bekritteln der gegneriſchen den Beweis zu liefern, daß das Reſultat der Abſtimmung ein materiell unrichtiges geweſen ſei.

Dieſer Erfolg hat jedoch nicht ſtattgehabt, und es iſt in keiner Art durch eine ſcharfe Kritik einzelner Worte von Seiten der Bürgerlichen die Landtagszeit in Anſpruch genommen worden.

Dies macht einen recht erfreulichen Gegenſatz gegen das auf dieſem Landtage von Manchen beobachtete Verfahren, nach welchem, — auch abgeſehen von den Parteiſtreitigkei-

Digitized by Google

ten *), — faſt jedes Wort, welches von dem Hrn. Protocollführer zu Protocoll genommen werden ſollte, einer gar genauen Abwägung unterworfen wurde.

Mir hat ſich hiebei ſehr häufig der Gedanke aufgedrängt, daß es ein ſchwieriges Geſchäft ſei, mitten in einer bewegten und lauten Verſammlung, unter fortwährenden Unterbrechungen, den ſchriftlichen Beſchlüſſen eine conciſe Form zu geben. Man würde gewiß auch viele Zeit erſparen, wenn alle Anträge möglichſt ſo gefaßt würden, daß mit Ja und Nein über ſie abgeſtimmt werden könnte, und wenn da, wo dieſes nicht der Fall wäre, der weſentliche Inhalt eines Beſchluſſes zwar ſofort zu Papier gebracht, aber erſt nach geſchloſſener Verſammlung endſchließlich redigirt und dieſe Redaction ſodann folgenden Tages zur Genehmigung vorgelegt würde. — So wird ja auch den Herren Syndicis nur der weſentliche Inhalt eines, von ihnen zu entwerfenden, P.-M. angegeben, ihr Entwurf aber demnächſt zur Genehmigung vorgelegt. — Es würde aber freilich dieſe Verfahrungsweiſe auch manches Bedenken gegen ſich haben.

Bei dieſer Gelegenheit wurde übrigens von Vielen die Anſicht ausgeſprochen, daß wenn in dieſer Weiſe jedes Wort, welches dem Einen oder Andern nicht gefalle, Gelegenheit zu den langdauerndſten Discuſſionen gebe, der Landtag in dem laufenden Jahre nicht beendet werden könne, und das ſchon ſeit dem 13ten November circulirende Gerücht: der Landtag werde vor Beendigung der Geſchäfte geſchloſſen werden, erhielt dadurch neue Nahrung.

---

20. November.

1. Koß aus Parchim machte die Anzeige, daß in dem Verzeichniß der landſchaftlichen Committenglieder der Dr. Bölte verſehentlich nicht als Subſtitut aufgeführt ſei, und bat dieſes Verſehen durch den Hrn. Landesſecretair redreſſiren zu laſſen. Zugleich machte derſelbe die Anzeige, daß die Landſchaft den Hofrath Stampe zum Subſtituten des Bürgermeiſters Lechler in der Polizeicommitte gewählt habe.

2. Hillmann-Scharſtorf gab hierauf die Erklärung, daß er mit ſeinem Antrage ad 24 der E. A. Pr., den er concipirt und im Auftrage des Amtes Güſtrow intimirt habe,

---

*) Es ſcheint, als wenn ſich die Judenemancipation auch zu einer Parteifrage geſtalten wolle. Das würde um ſo mehr zu bedauern ſein, als 1830 gar viele Mitglieder der adligen Ritterſchaft ſich der Judenemancipation günſtig zeigten.

Digitized by Google

keins der Mitglieder des E. A. von der R. perſönlich habe beleidigen wollen. Dieſe Erklärung veranlaßte einen Eingeſeſſenen des Amtes Güſtrow, den Hrn. Manecke-Vogelſang, zu der Bemerkung: Der zur Rede ſtehende Paſſus (der E. A. der R. habe ſeine Pflicht verletzt) komme in einem Antrage vor, den Hr. Hillmann gern möge concipirt haben, den er aber im Auftrage des Amtes Güſtrow zum Antecomitialconvent überreicht habe und hinſichtlich deſſen ihm kein Auftrag geworden ſei, hier Ehrenerklärungen zu geben. Sollte ſich Jemand durch den Antrag verletzt fühlen, ſo habe er ſich daher nicht an Hrn. Hillmann, ſondern an das Amt Güſtrow zu halten.

Lr. B.-K. erklärte hiegegen, daß er die Erklärung des Hrn. Hillmann für genügend halte, freute ſich derſelben und reichte zum Zeichen der Verſöhnung dem Hrn. Hillmann die Hand.

3. S.-B. machte aufmerkſam darauf, daß über das unterm 18ten November vorgelegte Schreiben des Hofraths Dornblüth noch nicht diſponirt ſei, fragte an, wo daſſelbe geblieben, und bat, über daſſelbe zu verfügen. Nach einigem Hin- und Herreden vereinigte man ſich, daß daſſelbe bei Diſcuſſion der E. A. Pr. 70 wieder vorgelegt werden ſolle, ohne daß jedoch hierüber, was ja auch nicht nöthig war, ein ſchriftlicher Beſchluß wäre gefaßt worden.

4. Flörke-Schwerin überreichte eine an den Schweriner Magiſtrat gerichtete Petition der dortigen Juden, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Meckl. Juden *); ebenſo überreichte Engel aus Röbel eine von den dortigen Juden an den Magiſtrat zu Röbel in gleicher Sache gerichtete Adreſſe und Ahrens aus Schwaan erneute auftragsmäßig **) den ſchon 1843 ***) gemachten Antrag:

> daß Smi. gebeten würden, Geſetzentwürfe nach den Verhandlungen von 1830 mitzutheilen, damit der Zuſtand der Mecklenburger altteſtamentariſchen Glaubens endlich ſicher geſtellt werde.

Der Hr. Antragſteller meinte: es ſei endlich an der Zeit, hierauf einzuwirken, nicht bloß zum Beſten dieſer, ſondern auch zu dem aller chriſtlichen Mecklenburger.

Es entſtand hiebei die Frage, ob nicht ſämmtliche reſp. Petitionen und Anträge, zuſammen mit der E. A. Pr. 76, 3.

*) Dieſelbe iſt auch im Druck erſchienen, und hat den Dr. Marcus in Schwerin zum Verfaſſer.

**) Dieſer Auftrag der Schwaaner Bürgerſchaft oder Bürgerrepräſentanten iſt ein erfreuliches Zeichen von der Wachſamkeit des politiſchen Gewiſſens bei der dortigen Bürgerſchaft.

***) Siehe Landtagsbericht von 1843 pag. 34.

Digitized by Google

noch nachträglich in eine Committe zu geben ſeien, allein S.=B., der den Antrag zu E. A. Pr. 76, 3 eingereicht hatte, widerſetzte ſich dem aus dem Grunde, weil es hier einfach darauf ankomme, daß man ſich darüber entſcheide, ob man Fortſetzung der Verhandlungen von 1830 wolle, oder nicht. Zugleich beantragte er, daß man die betreffende E. A. Pr. ſammt den Petitionen und Anträgen, außer der Reihe vornehmen möge, da ſie ſonſt erſt am letzten oder vorletzten Landtagstage vorkommen werde, was bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes doch nicht erwünſcht ſein könne *).

Dieſer Antrag ſchien ſo aufgefaßt zu werden, als ſolle durch denſelben die Vorherbeſtimmung eines Tages für die Discuſſion dieſes Gegenſtandes provocirt werden, und es erhob ſich daher ein heftiger Widerſpruch gegen denſelben, wie immer geſchieht, wenn etwas vorgeſchlagen wird, von dem man argwöhnt, daß dadurch eine Tagesordnung in irgend welcher Art könne angebahnt werden.

S.=B. hatte es aber gar nicht auf Vorherbeſtimmung eines Tages, ſondern nur darauf abgeſehen gehabt, daß dieſer Gegenſtand außerhalb der Reihe vorgenommen werde, in welche der Gegenſtand war geſtellt worden; er verwies daher darauf, daß nach dem Landtagsbeſchluſſe von 1802 nach Vertheilung der zu begutachtenden E. A. Pr. in die verſchiedenen Committen der Antrag ſtatthaft ſei, daß dieſe oder jene, nicht in eine Committe gegebene E. A. Pr. früher zur Deliberation komme, als der Reihe nach, in welcher ſie ſtehe und reſervirte ſich ſpäter auf dieſen Gegenſtand zurück zu kommen.

5. Unterſtützungsgeſuch von Schregel ging brevi manu an die Landkaſtencommitte, ohne daß eine Notiz darüber zu Protocoll kam.

6. Der E. A. übergab nachträglich den Bericht des ſtändiſchen Deputirten zur Reviſion **) der Criminalanſtalt und beſchloß man hierauf:

Der Bericht ſolle der Landkaſtencommitte zur Berück-

---

*) An den beiden letzten Landtagstagen geht es gewöhnlich etwas eilfertig zu.

**) Bedauerlich geſchieht dieſe Reviſion nur hinſichtlich der oeconomiſchen Verhältniſſe Das iſt eine abermalige Conſequenz des Ständeſtaates, in welchem Alles, was Stände zahlen ſollen, der ſorglichſten Unterſuchung anheim gegeben wird, die immateriellen Intereſſen aber häufig nicht dieſelbe Sorgfalt finden. Da die Regierung und das Criminalcollegium es nur wünſchen können, wenn ſich die Reviſion über die ganze Anſtalt — incluſive der gerichtlichen Thätigkeit, — erſtreckte, ſo iſt es auffallend, daß die Stände bisher auf die oeconomiſchen Verhältniſſe ihre Reviſion beſchränkt haben.

Digitized by Google

ſichtigung der für das Criminalgericht zu bewilligenden Anlagen hingegeben werden, etwanige weitere Beſchlüſſe aber noch ausgeſetzt bleiben.

7. Herr Wächter-Liepen gab einen längeren Vortrag zu Protocoll, deſſen hauptſächlichſter Inhalt folgender war:

Der ſtändiſche Antrag, die bisherigen indirecten Steuern durch directe zu erſetzen, ſei abgelehnt, weil der den landesherrlichen Caſſen zu leiſtende Erſatz für eine directe Aufbringung zu bedeutend ſei; es möge dabei die Hoffnung bei der Regierung vorgewaltet haben, durch indirecte Steuern mehr zu erhalten, als durch eine averſionelle Zahlung; ſchwierig aber werde es immer ſein, einen gerechten directen Steuermodus aufzufinden und problematiſch, ob der freie Verkehr an den Grenzen, — wenn man doch fremden Mauthen zinsbar bleibe — nicht mehr eine ſchöne Idee, als practiſch ausführbar und nutzbringend ſei. Wenn auch immer indirecte Steuern, einem geſchickten Taſchenſpieler gleich, das Geld der Steuerpflichtigen aus den Taſchen eſcamotirten, ſo ſei doch aus zwei Uebeln das kleinſte zu wählen und daher ein mäßiger Grenzzoll vielleicht zu empfehlen, wenn nur die Zollüberſchüſſe gemeinſchaftlich verwendet und in die Steuerverwaltung neben den landesherrlichen auch ſtändiſche Elemente*) kämen.

Hinſichtlich der proponirten Maiſchſteuer ſei zu bemerken, daß eine zu große Beläſtigung der niedrigen Volksklaſſe keine guten Früchte trage; der Branntewein ſei Lebensbedürfniß**) der untern Volksklaſſen, und da der Conſument immer***) die indirecten Steuern trage, ſo würden die, durch die Maiſchſteuer zu erhebenden circa 170,000 ℔ von der ärmern Volksklaſſe erhoben werden. Mit dem, der Maiſchſteuer gewöhnlich zum Aushängeſchild dienenden, moraliſchen Zweck: der Trunkſucht zu ſteuern, ſei es nichts, denn grade in den Ländern, wo die Maiſchſteuer eingeführt ſei, — in Rußland, Irland, Preußen finde ſich weit mehr Trunkfälligkeit, als bei uns.

Es ſolle nun das Orhoft Branntewein mit 6 ℔ Steuer belegt werden; das ſei doppelt ſo hoch, als die preußiſche Steuer. Es werde bei einer ſolchen Höhe der Steuer bald das ganze Land mit preußiſchem Brannteweine überſchwemmt

---

*) Das dürfte ein Cardinalpunkt ſein; ſonſt möchte es uns eben ſo gehen, als den Holſteinern; die dort auf 600,000 Rigsbankdaler veranſchlagten Zölle ſind auf 1,400,000 Rigsbankdaler geſtiegen, die Holſteiner haben bisher aber keinen Nutzen davon gehabt.

**) Dieſe Bemerkung möchte doch nicht allgemeinen Anklang finden, namentlich nicht bei den Mäßigkeitsvereinen.

***) Auch dieſe Behauptung wird wohl vielen Widerſpruch finden.

Digitized by Google

werden, oder man müſſe die verhältnißmäßig ſehr ausgedehnten Meckl. Grenzen in der Art mit Grenzofficianten beſetzen, daß ihre Salarirung die ganze Maiſchſteuer aufzehre; ſchon jetzt komme viel preußiſcher Branntewein ins Land und es frage ſich, ob nur 1 Orhoft preußiſchen Branntewеins in den Steuerliſten ſtehe. Die Branntеweinsſchmuggelei werde alſo zunehmen, ſobald ſie vortheilhafter werde und ſobald der Verkehr im Innern frei ſei. So würden die hieſigen Brennereien eingehen, Branntewein nach wie vor getrunken werden und die Steuercaſſen leer bleiben.

Nur mäßige Steuern brächten Ertrag, hohe nur dann, wenn das Land gewiſſermaßen mit einer Art chineſiſcher Mauer umzogen ſei. Man werfe den Meckl. Brennern oft Mangel an Intelligenz vor, und Mancher betrachte eine Maiſchſteuer als ein Mittel, dieſelbe zu wecken. Indeß könnten die Meckl. Brenner hauptſächlich deshalb nicht mit den preußiſchen concurriren, weil der Grund und Boden hier beſſer und daher theurer ſei, als im Preußiſchen. Dort gediehen die Brennereien hauptſächlich da, wo der Boden ſchlecht oder zum Abſatz unbequem ſei, wie in Hinterpommern, Poſen, Weſtpreußen und den Marken, oder wo er ſich beſonders zum Kartoffelbau eigne; in den beſſern Gegenden dagegen, z. B. im Magdeburgiſchen gingen die Brennereien ein.

Wolle man aber doch eine Maiſchſteuer erheben, ſo müſſe dieſelbe averſionell nach dem Inhalt der Maiſchgefäße und in der Art ſein, daß man bei einer ländlichen Brennerei die halbjährliche, bei einer ſtädtiſchen die ganzjährige präſumire. Sei dieſe Steuer auch nicht ganz genau zu controliren, ſo werde doch Niemand ſich den Scheerereien unterziehen wollen, unter welchen die preußiſchen Brenner durch die fortwährende Controle der Steuerofficianten ſeufzten.

Was den Rechtspunct anlange, ſo könne unbezweifelt eine Maiſchſteuer bewilligt werden, nur liege es nahe, daß die bisher ſteuerfreien Brenner für Aufgabe ihrer Steuerfreiheit entſchädigt oder gewiſſermaßen expropriirt werden müßten, — in dem etwanigen freien Verkehr ländlicher Brenner mit den Städten werde kein Erſatz für die Maiſchſteuer liegen.

Der Antrag ging dahin:

entweder den Branntewein ſteuerfrei zu laſſen, oder ihn averſionell mit 2—3 ℔ pro Orhoft zu belaſten, zugleich aber zu verſuchen, ob nicht durch eine Steuer auf Luxusartikel, als Wein, Colonialwaaren, Seidenſtoffe und Möbeln nach dem voraufgegangenen Modus ein ſolcher Nettoertrag aufzubringen ſei, als bisher in den landesherrlichen Caſſen geblieben ſei, ſo-

Digitized by Google

wie, ob der mögliche Ausfall einſtweilen nicht auf directem Wege event. durch die Recepturcaſſe gedeckt werden könne.

Am Schluß hob Dictant nochmals die Ungewißheit über die Auſkunft der neuen indirecten Steuern und des Tranſitozolles hervor. Wenn letzterer im Diario zu 20,000 ₰ berechnet werde, ſo laſſe ſich zur Zeit ebenſowenig ein Irrthum nachweiſen, als wenn Andre ihn zu 100,000 ₰ berechneten.

Dieſer Vortrag ging brevi manu an die Steuercommitte.

8. Das Directorium legte vor einen Antrag des Hrn. Buchholz-Neu-Sammit wegen Acciſefreiheit des Dotterſamens. Derſelbe wurde jedoch erſt am 22ſten in die Juſtizcommitte gegeben.

9. Ein Antrag der Roſtocker Schiffszimmergeſellen wegen Rückzahlung zu viel gezahlter Steuern (Cf. E. A. Pr. 12, 6) wurde brevi manu an die Recepturcommitte gegeben.

10. Ein Vertretungsgeſuch des Schlachtermeiſters Raſch wegen nicht bewilligter Actenverſendung nach rechtskräftig entſchiedener Sache war in ſeinen Ausdrücken gleich von vorn herein ſo ungeeignet, daß hauptſächlich aus dieſem Grunde der Hr. Landesſecretair beauftragt wurde, dieſen Vortrag dem Bittſteller als ungeeignet zurück zu geben.

11. Auf Verleſung des Berichtes der Commiſſion zur Viſitation des Landarbeitshauſes beſchloß man:

ein Beruhen der desfallſigen Verhandlungen bis zum nächſten Landtage würde nachtheilig ſein, und ſei daher die Fortſetzung der Thätigkeit der Commiſſion zu erwirken, zumal dieſelbe noch nicht zum Entwurf eines Reglements gediehen ſei.

Für Entwerfung des Reglements bilde der Fortbeſtand der dirigirenden Commiſſion eine präjudicirliche Vorfrage, und da Regierung und Stände über dieſelbe differenter Meinung ſeien, ſo könne dieſelbe auf gegenwärtigem Landtage zur Einigung gefördert werden, und will man, da wiederholte Prüfung und die Unterſuchungen der Viſitationscommiſſion die Richtigkeit der desfalſigen ſtändiſchen Anſichten beſtätigt hat, deren Genehmigung bei der Regierung ſubmiſſeſt erbitten.

An Gehaltszulagen, durch das Reſcript vom 24ſten October d. J. erheiſcht, will man gewähren: Dem Inſpector Walter eine Gratification von 200 ₰ auf das Jahr Johannis $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$, dem Actuar Regendanck auf gleiche Zeit eine von 100 ₰.

Digitized by Google

Die Beſtimmung über Gratification des Oberinſpectors v. Sprewitz ſoll bis zu weiterer Erörterung über die Viſitationsverhandlungen auf nächſtem Landtage ausgeſetzt bleiben.

Der Hr. Landſyndicus Groth habe in einem das Vorſtehende enthaltenden, zur Approbation vorzulegenden P. M. noch beſonders hervorzuheben, daß eine ſichernde Aufſicht auf Beobachtung des Etats ſofort hergeſtellt werden müſſe.

12. Anträge wegen Remiſſion und Entſchädigung von klöſterlichen Unterpächtern und ein Antrag eines Kloſterpredigers wegen Amtsgebühren wurden brevi manu in die Kloſtercommitte gegeben.

13. Die Kloſterproviſoren von Dobbertin und Malchow überreichten ihren ordnungsmäßigen Bericht und wurden dieſelben verleſen. Der Dobbertiner Bericht zeichnete ſich durch eine epiſch-lyriſche Schilderung der, bei Anweſenheit des allerdurchlauchtigſten Großherzogs in Dobbertin ſtattgehabten Feierlichkeiten aus.

---

21. November.

1. Die Herren L.-M. machten die Anzeige, daß die Herren Commiſſarien die Friſt zur Abgabe der ſtändiſchen Erklärung noch auf 8 Tage erweitert hätten, aber es dringend empföhlen, daß die Landesverſammlung ſich vorzüglich mit Erledigung der Landtagspropoſitionen beſchäftige *).

2. Ebenſo überbrachten die Herren L.-M. Meckl. und Wend. Kreiſes ein Schwer. Reſcript, des Inhalts: daß der Entwurf eines Normalcontractes für die klöſterlichen Erbpachtſtellen und einer Hypothekenordnung noch nicht mitgetheilt werden könnten, daß ſie aber zu nächſtem Frühlingsconvent dem E. A. zugehen würden **).

*) Ob ich es wohl noch erleben werde, daß dieſe Friſtbitten und Friſtgewährungen ganz abkommen?

**) So ſcheint doch endlich dieſer ſeit 1839 in Verhandlung liegenden Sache, nachdem ſie mindeſtens ſeit 1843 gar nicht fortgerückt iſt, eine Fortſchrittshoffnung zu leuchten. Schade, daß man nicht erfährt, wer dieſe Angelegenheit ſo verwickelt hat, daß anſcheinend der Knoten nur durchhauen werden kann. Nach dem Lauf der Welt werden unter der, durch dieſe Verwickelung entſtandenen Rechtsunſicherheit, nicht deren Urheber, ſondern unſchuldige Dritte leiden. Allemal iſt aber ſehr zu wünſchen, daß dieſe Sache baldigſt beendet werde, damit das Material, über welches zu verhandeln iſt, nicht bis zum Unzubewältigenden heranwachſe. Vergl. über dieſen Gegenſtand Landtagsbericht von 1844 pag. 240 ff. und Landtagsbericht von 1843 pag. 328 ff.

Digitized by Google

3. Die Hrn Landräthe B.-K. und Maltzan übergaben als Landräthe bei der Schuldentilgungscommiſſion die Ueberſicht der Schulden dieſer Caſſe für den Antonitermin 1846. Nach derſelben bleibt die Schuld in dieſem Termine.

68,648 ₰ N. ⅔ 45,480 ₰ Gold.

4. Ahrens aus Schwaan verwies in einem Vortrage zur E. A. Pr. 43 auf die vom Magiſtrat zu Schwerin 1829 zum Landtagsprotocoll gekommenen, ſich auf die dermalige 3te Landtagsproposition beziehenden Mittheilungen wegen Heimathsrechte und Vorbeugung der Verarmung.

Eine der damaligen Vorſchläge wegen Ablieferung liederlicher Dirnen ins L. A. H. ſei bereits berückſichtigt, die andern ſeien damals ausgeſetzt. Beantragt wurde:

> daß die intendirte neue Geſetzgebung ſich auf alle Rückſichten dieſer Angelegenheit erſtrecke, auf allgemein anzuordnende Beſtrafungen der Unſittlichkeit Bedacht genommen und bei Berückſichtigung, daß die unehelichen Kinder die Laſten der Armenverſorguug vermehrten, auch hiefür bezügliche Vorkehr getroffen werde.

Der Antrag ging brevi manu an die Juſtizcommitte, welcher die E. A. Pr. 43 hingegeben war.

5. Derſelbe zeigte an, daß in Betreff der Chauſſeelinie von Roſtock über Schwaan nach Bützow und Bruel ſeit dem ad acta gebrachten Vortrage vom 16. Sept. ſich die Lage des Unternehmens nicht geändert habe und von hoher Landesregierung keine Antwort zu erreichen geweſen ſei.*)

6. Eben derſelbe zeigte an, daß er beauftragt ſei, magiſtratiſche Verhandlungen hinſichtlich der §§. 474—510 des L. V. zu übergeben. Die Landesacten ad §. 483 des L. V. ergäben, daß 1793 bereits ähnliche Anträge, wie der mitzutheilende der Schwaaner Bürgerrepräſentanten gemacht ſeien und der E. A. zu desfalſigen Anträgen bei den Regierungen beauftragt ſei; auch die Landesacten ad §. 484 und 507 des L. V. wieſen das Intereſſe nach, welches 1781 und 1783 die Landesverſammlung an dieſen Gegenſtänden genommen habe. Antrag:

> einen Tag für Vorlage der magiſtratiſchen Mittheilungen zu beſtimmen.

---

*) Die Abſicht Schwaan von der Chauſſeelinie abzuſchneiden, ſcheint noch nicht aufgegeben zu ſein. Röbel ſcheint ſich dem ihm drohenden gleichen Geſchicke zu entziehen; wie es mit Grabow hinſichtlich deſſen intendirter Umgehung durch die Dömitz-Eldenaer Chauſſee werde, ſteht dahin; es ſcheint in der That jedoch als würde bei Richtung der Chauſſeelinie nur wenig Rückſicht auf die kleinen Städte genommen. Vrgl. Landtagsbericht von 1844 pag. 245 ff. und pag. 70 Note 53.

Digitized by Google

Dieſer, eine Tagesordnung anbahnende Vorſchlag gefiel nicht recht und der Herr Dictant legte daher die magiſtratiſchen Mittheilungen ſofort vor. Unter denſelben zeichnete ſich beſonders ein Antrag der Schwaaner Bürgerrepräſentanten aus, ohngefähr folgenden Inhaltes:

Es ſei eine Hauptlandesbeſchwerde, daß dem Verſprechen in §. 484 des L. V. (allgemeine Landesordnung in Kirchen-, Pfarr- und geiſtlichen Sachen) bisher nicht genüget ſei. Die desfalſigen Wünſche der Schwaaner Bürger gingen auf:

1. Sicherung einer beſſern Seelſorge, Beaufſichtigung gegen das Einreißen von ſtörenden Obſervanzen und Schlendrian, Abſchaffung deſſen, was die Erbauung und Andacht ſtöre. Der Superintendenten ſeien zu wenige und dieſelben hätten zu viele irdiſche Geſchäfte, um der geiſtlichen Aufſicht gehörig obliegen zu können. Sicherung gegen die Gewiſſen beunruhigende, heimliche, verfängliche Unternehmungen gegen den Glauben und die heilige Schrift. Ein böſer Dämon gehe **mit Tractätlein** im Lande umher und wolle hierarchiſche Verfinſterung, Unduldſamkeit und mittelalterliche Geſinnung.

2. Erfüllung des Verſprechens in §. 484 des L. V., das mit ſo vielen andern Sätzen dieſes Landesgrundgeſetzes noch keine Wahrheit geworden ſei. Die Kirchenordnungen von 1552 und 1602 ſeien veraltet, theilweiſe durch Obſervanzen verdrängt, eine Menge von Willkührlichkeiten herrſche, denen oft nur mit ſchweren Koſten begegnet werden könne. Die Zeit ſolcher Obſervanzen und Willkührlichkeiten ſei vorüber, feſte und von Jedermann erkennbare Geſetzlichkeit fordre die Gegenwart.

Speciell in der Kirchenordnung ſeien zu berückſichtigen:

a. Vermehrung der Superintendenturen, und zweckmäßige Bildung der Sprengel, Trennung der irdiſchen von den geiſtlichen Geſchäften der Superintendenten.

b. Aufhebung aller Kirchendieneraccidenzien, der Beicht-Opfer-, Communiongelder, der Tauf-, Trau-, Leichenredengebühren, der Opferſammlungen und aller Naturalerhebungen.*)

Es wird hier darauf aufmerkſam gemacht, welchen nachtheiligen Einfluß die Zahlung dieſer, vom Katholicismus auf uns vererbten, Gebühren bisher gehabt habe; der Seelſorger

*) Dieſer Punkt iſt nicht ganz klar ausgedrückt. Nach dem Nachfolgenden geht aber die Abſicht wohl dahin, daß dieſe Gebühren (vielleicht mit Ausnahme der Naturalhebungen) nach wie vor gezahlt, aber nicht für die auf fixes Gehalt zu ſetzenden Prediger ꝛc. berechnet werden ſollen.

Digitized by Google

werde durch dieſelben herabgewürdigt und die Wirkung des Wortes Gottes oftmals geſtört.

c. Vereinigung aller Pfarr= und Kircheneinkünfte in Eine Caſſe, — Führung nur Einer Rechnung; dieſe aber nicht durch Kirchendiener, ſondern durch Kirchenvorſteher, wie ohnehin ſchon das Landesgrundgeſetz verordne, — Vererbpachtung der Kirchen und Pfarrgrundſtücke *).

d. Zahlung feſter Abgaben ſtatt der Accidenzien in die Pfarr= und Kirchencaſſe, — allgemein feſtzuſetzender Tarif aller Stol=, Prediger=, und Küſtergebühren, Gehaltsfixirung der Prediger, Küſter und Kirchendiener.

e. Geſetzliche Feſtſtellung des Amtes der Kirchenvorſteher und deren Verhältniſſe, da die Beſtimmungen in §. phis 490. 91. 92. 99. 501. 504. des L. V. nicht mehr gültig, ſondern willkührlich beſeitigt ſeien.

f. Vermehrte Sicherung der Kirchen= und Pfarrgebäude durch Aſſiſtenz der Gemeindevertreter.

g. Beſtimmtere Regulirung der Pfarr= und Kirchenfuhren.

h. Angemeſſene Theilnahme der Gemeindevertreter an der Verwaltung des Kirchen= und Pfarrvermögens.

Die Bürgerrepräſentanten hofften auf eine Prüfung dieſes Gegenſtandes und beantragten:

daß beide Regierungen erſucht würden, dieſen Gegenſtand in Erwägung zu ziehen und Geſetzentwürfe hinſichtlich deſſelben vorzulegen, eventualiter aber:
daß dieſer Gegenſtand mit Bericht aus den Acten auf nächſtem Landtage wieder vorgelegt werde.

In der Landesverſammlung fand ſich keine allgemeine Neigung auf dieſen Gegenſtand einzugehen und es kamen einzelne Erinnerungen zum Vorſchein, wie ſie in ſolchen Fällen wohl zu kommen pflegen; da ſich indeſſen der Proponent bei denſelben nicht beruhigen wollte, ſo meinte endlich

B. L. es ſei anſcheinend nicht gerathen, grade in jetziger Zeit religiöſe und kirchlicher Wirren, auf dieſen Gegenſtand einzugehen.

S.=B. Grade des gegenwärtigen Zuſtandes halber, halte ich für zutreffend, an die ſchon lange verheißne Kirchenordnung zu denken. Ich erlaube mir hiebei ein merkwürdiges Ereigniß zu erzählen; in Schwerin hat vor Kurzem eine polizeiliche Unterſuchung aus dem Grunde ſtatt gefunden, weil in gar kurzer Zeit 15 Perſonen zum römiſchen Katholicismus übergegangen ſein ſollten. Die polizeiliche

*) Aber doch hoffentlich nicht nach einem feſten Gelde, — ſondern nach einem elaſtiſchen Naturalcanon?!

Digitized by Google

Unterſuchung conſtatirte nun nur 6 Fälle der apostasie; die übrigen 9 werden ſich aber ſo gemacht haben, daß uneheliche Kinder, von denen eins der Eltern katholiſch war, ohne Weiteres im katholiſchen Glauben getauft ſind. Es kann natürlich nicht meine Anſicht ſein, irgend Wem den Uebertritt von einer Religion zur andern wehren zu wollen, aber Proſelytenmacherei und Sectirerei müſſen doch geſtört werden, von welcher Seite ſie auch kommen. Ob dieſelbe in den hier erwähnten Fällen ſtattgefunden, kann ich natürlich nicht beurtheilen, auffallend iſt es aber freilich, wenn in einer proteſtantiſchen Stadt in jetziger Zeit mehrere Fälle der Apoſtaſie zum römiſchen Katholicismus vorkommen.

Es hat ſich nun aber auch bei der erwähnten Unterſuchung ergeben, daß zwar ein Regulativ vorhanden ſei, wie es beim Uebertritt vom Katholicismus zum Proteſtantismus zu halten ſei, nicht aber wie bei dem umgekehrten Falle; — es iſt hier alſo eine, — durch eine Kirchenordnung auszufüllende Lücke in der Geſetzgebung.

Außerdem iſt der §. 484 des L. V. nun einmal da und wenn man es auch anerkennen muß, daß es dem Lande geſtattet geweſen iſt, ſeit nun 90 Jahren darauf zu hoffen, daß dieſer §. werde eine Wahrheit werden, ſo kann es andrerſeits nicht als unbeſcheiden betrachtet werden, wegen Realiſirung des im §. 484 enthaltenen Verſprechens einen Antrag zu machen.

Man wollte indeß doch nicht recht auf die Sache eingehen und ſo kam, nachdem auch St.=W. ſeine Theilnahme für den Antrag der Schwaaner Bürgerrepräſentanten an den Tag gelegt hatte, der Beſchluß zu Stande:

der E. A. ſolle dies Dictamen auf dem Landtage wieder vorlegen.

7. Bericht der Deputirten für die Viſitation und Reviſion der Recepturcaſſenverwaltung, — ging an die Recepturcommitte.*)

8. Schreiben von Hofrath Dornblüth wegen des Medicinalweſens.

B. L. ſchlägt vor, dieſes Schreiben und den Gegenſtand, welchen er berühre (E. A. Pr. 70) noch jetzt einer Committe hinzugeben. S.=B. ſtimmt bei.

E.=G. wenn die Aerzte ſich durch einzelne Taxanſätze beſchwert fühlen, ſo haben ſie ihre Reclamationen bei der Regierung anzubringen; mir ſcheint es daher nicht paßlich, dieſen Gegenſtand durch eine Committe prüfen zu laſſen.

---

*) Auch die Vorlegung und dieſe Abgabe an die Committe finde ich im Landtagsprotocoll nicht bemerkt.

Digitized by Google

S.-B. Es handelt ſich hier weniger um Beſchwerden wegen einzelner Taxanſätze, als um Beſchwerden über das ganze Medicinalweſen. Dieſe Beſchwerden werden von den meiſten und ausgezeichnetſten Aerzten Mecklenburgs als richtig anerkannt und die Stimme derſelben dürfte allerdings wohl einer Prüfung werth ſein ſein.

E.-G., Lr. B.-K., Lr. M. erklären ſich dagegen, daß die Sache einer Committe überwieſen werde und ſo wird nach einigem Hin- und Herreden das vorliegende Schreiben für die Discuſſion über E. A. Pr. 70 zurückgelegt.

Nun endlich konnte man zur Verhandlung über die E. A. Pr. übergehen. Es kamen hier nun vor:

9. E. A. Pr. 1. Ueberſicht des Schuldenſtandes der Ritterſchaft und Landſchaft und Landkaſtenverſurprotocoll. Hier dankte man für die Vorlegung.

10. E. A. Pr. 5. Handelsſteuer von ins Ausland verkauftem Vieh, insbeſondere Beſchwerde des Hrn. Kammerherrn v. d. K. über eine ſolche von ſeinem Vieh wahrgenommene Steuer. Dieſer nun ſchon ſeit 2 Jahren in der Landesverſammlung erörterte Gegenſtand (cf. Landtagsbericht von 1844, pag. 197 ff. und von 1843, pag. 75. 76. 365. ff.) hat bekanntlich ſeinen Urſprung von der Arreſtirung einiger ritterſchaftlicher Ochſen und Schafe hergenommen, welche regelmäßigen Paſſes ohngeachtet die Steuerſtube in Malchin verfügte. Auf den vom Landtage 1844 dem E. A. aufgetragnen Vortrag bei hoher Landesregierung hatte dieſelbe erwiedert: es ſeien in derſelben keine Gründe vorgetragen, die nicht ſchon früher ſehr gründlich erörtert ſeien und hatte dem intercedirenden Antrage des E. A. daher nicht deferirt. Es fragte ſich nun, was jetzt zu thun ſei. Daß es ſich hier nicht um Vertretung der Stände zu dem Zwecke handle, um einen Procurator für den Beſchädigten, den Hrn. Kammerherrn v. d. K., beſtellt zu erhalten, ſondern daß es ſich um eine neue Vertretung in der Sache handle, das hatte ſchon der Landtag von 1843 anerkannt. Das Schwierige lag hier hauptſächlich darin, daß, wenn auch durch die im Werk begriffene Steuerreform ähnlichen Beſchwerden für die Zukunft vorgebeugt werde, doch immer dem Beſchädigten ein Schade erwachſen war, der, — trat eine Steuerreform ein, — dann von demſelben gegen einen procurator regiminis geltend zu machen war, ſtatt daß bei ſofortiger Interceſſion der Stände, dieſe die Sache als die ihrige aufgenommen und ſie in der Compromißinſtanz gegen die Regierung ausgefochten haben würden. Den bisherigen Beſchlüſſen wäre es nun allerdings conform geweſen, nach fruchtloſer Repräſentation des E. A.

Digitized by Google

ſofort die Compromißinſtanz zu betreten, aber da man grade wegen einer Steuerreform verhandelte, ſo ſchien es allerdings auch wieder unzutreffend, zu gleicher Zeit über dieſelbe Sache zu verhandeln und zu proceſſiren, — zumal, da das vorliegende materielle Intereſſe unbedeutend war. Dieſe Gründe wurden denn auch in der ſehr langen Debatte geltend gemacht. Der Juſtizrath von Päpke-Lütgenhof und viele Andre hielten es für paſſend, die Compromißinſtanz ſofort eintreten zu laſſen, um dadurch die Regierung bei den vorſeienden Steuerverhandlungen zur Nachgiebigkeit zu ſtimmen. Dieſer Grund fand aber durchaus keinen Anklang, ſondern wurde von Vielen mißbilligend aufgenommen. Mehr Anklang fand es, daß man doch den Beſchädigten, der die Beſchlüſſe 2er Landtage für ſich habe, durch die eingetretenen Steuerverhandlungen nicht deterioris conditionis könne werden laſſen. Die Meinung derer jedoch, welche die Sache grade jetzt nicht auf die Spitze zu ſtellen wünſchten, war die überwiegende und ſo wurde denn der Beſchlußentwurf verleſen:

> der E. A. ſolle noch einmal repräſentiren, indem die ſpecielle Betheiligung des Hrn. v. d. K. es unmöglich mache, die Principfrage auszuſetzen.

Es ſchien anfänglich, als wenn das angegebne Motiv nicht allgemein nach ſeinem wahren Sinne aufgefaßt war und daher entſtand eine regelloſe Diſcuſſion, demnächſt aber kam zum Vorſchlag, dieſem Entwurf noch den Zuſatz zu geben: daß, im Falle die abermalige Repräſentation erfolglos bleibe, der E. A. beauftragt ſein ſolle, die Einleitung zur Beſchreitung der Compromißinſtanz zu machen; dieſer Zuſatz fand aber ſo vielen Widerſpruch, daß von demſelben abſtrahirt und nun der andre vorgeſchlagen wurde: es ſolle übrigens der Privatentſchädigungsanſpruch des Hrn. v. d. K. durch Alterirung der Principsfrage nicht deterioris conditionis werden. Auf dieſen Zuſatz hielt man ſehr hartnäckig und es war ſchon der Beſchluß dictirt, daß darüber abgeſtimmt werden ſolle, ob der anfängliche Beſchlußentwurf oder derſelbe mit dem Zuſatze ſanctionirt werden ſolle, als es dem Lr. B.-K. gelang, die Sache dahin zu vermitteln, daß man ſich zu dem anfänglichen Beſchluß, ohne Zuſatz, vereinigte. Das war denn nun aus dem Grunde ſehr gut, als anſcheinend der Zuſatz nicht allein ganz müſſig geweſen ſein würde, ſondern auch geeignet ſchien, bedenkliche Conſequenzen herbeizuführen. Ueberhaupt waren in dieſer Debatte ſchon die Umriſſe, der, hinſichtlich der Steuerreform vorhanden enverſchiedenen Anſichten zu ſehen. Die Freunde der directen Steuern wollten die Compromißinſtanz ſofort betreten, die Gegner und alle Gemäßigten wollten,

Digitized by Google

um eines untergeordneten Intereſſes halber, die im Gange ſeienden Steuerverhandlungen nicht befangen machen. Darin lag gewiß ein richtiger Tact, denn mag man ſich nun für ein directes oder indirectes Steuerſyſtem entſcheiden, — eine Reform des Drückenden und Demoraliſirenden in unſerm Steuerweſen will man doch allemal, man will alſo mit der Regierung verhandeln. Da kann es aber immer die Verhandlung nur trüben, wenn man zu gleicher Zeit proceſſirt, zumal wegen eines einzelnen Falles, deſſen Intereſſe nicht ſo bedeutend iſt, um den ſofortigen Beginn des Proceſſes zu vernothwendigen. Andrerſeits iſt aber ſoviel gewiß, daß Herr v. d. K. nach den frühern Landtagsbeſchlüſſen wohl berechtigt war, die Beſchreitung der Compromißinſtanz zu erwarten.

Ob dieſe frühern Beſchlüſſe dagegen der bisherigen Steuerverfaſſung conform geweſen ſeien, das wollen wir hier nicht erörtern, es wird aber das hier Vorgetragne wenigſtens ſoviel nachweiſen, daß der Gegenſtand verwickelt war und daß man nicht zu der, von Manchen ausgeſprochnen, Vermuthung ſeine Zuflucht zu nehmen brauche: es ſei nur deshalb das ſofortige Eingehen auf die Compromißinſtanz erſtrebt, um durch das Beſchreiten derſelben eine thatſächliche Demonſtration für das bisherige Steuerſyſtem zu machen. Es iſt freilich nicht zu wiſſen, ob nicht der Eine oder der Andre etwas der Art im Sinn gehabt habe, aber da Gründe genug in der Sache vorhanden waren, die es anräthlich machten, vorſichtig zu verfahren, ſo iſt es immer nicht recht, wenn man in ſolcher Weiſe ſich Hypotheſen hingiebt, die Argwohn und Mißtrauen hervorrufen und verſtärken.

11. E. A. Pr. 6. Beſchwerde des Hrn. Juſtizrath v. Päpke über die, von dem von Lütgenhof nach Wismar transportirtem Vieh wahrgenommene Steuer. Die Verleſung der Anlagen zu dieſer Propoſition, durch welche eine rothbunte Kuh und ein ſchwarzbunter Bolle zu den Acten kommen, erregte einige Heiterkeit; es wurden viele Stimmen laut, welche dieſe Beſchwerde für ungeeignet, oder doch zur Zeit noch nicht für reif hielten. Man hörte an einzelnen Einwänden: 1. Der Paß ſei nicht vorſchriftsmäßig ausgeſtellt geweſen. 2. Der Beſchwerdeführer geſtehe ſelbſt, das Vieh bereits verkauft und tradirt, die Ablieferung nach Wismar nur ex contractu beſchafft zu haben; man könne alſo nicht behaupten, daß das Vieh noch ritterſchaftliches Eigenthum geweſen ſei. 3. Der Beſchwerdeführer werde Brennereipächter genannt, dergleichen gebe es aber landesvergleichsmäßig nicht auf den ritterſchaftlichen Gütern. 4. Derſelbe habe von dem Hrn. Antragſteller, dem Hrn. Juſtizrath v. Päpke, nur Vertretung bei der Regierung verlangt;

Digitized by Google

derſelbe ſei alſo auf richtigerm Wege geweſen, als dieſer, der ſofort, mit Umgehung der Regierung, die Vertretung der Stände nachgeſucht habe.

Man war alſo im Ganzen geneigt, die Sache ſofort abzuweiſen; Hr. Lr. B.-K. ſchlug aber vor, ſie der Juſtizcommitte zum Erachten hinzugeben, da ſie nicht altioris indaginis ſcheine, alſo auch der desfalſige Bericht kurz ſein könne. Dies wurde genehmigt.

12. Daſſelbe geſchah mit E. A. Pr. 7. Beſchwerde über die, von 50 von Muſtin ins Preußiſche transportirten Schafen, wahrgenommene Steuer, bei welcher der Paß gleichfalls nicht ganz vorſchriftsmäßig abgefaßt war.

13. Schließlich wurde der Bericht des Kloſters Ribnitz und die amtlichen Berichte der Localcommitten für ſämmtliche Landesklöſter übergeben und verleſen.

Hier trug es ſich nun zu, daß ſich nach Verleſung des Kloſterberichtes für Ribnitz herausſtellte, daß derſelbe nicht von demjenigen Proviſor unterſchrieben war, den Stadt Roſtock verfaſſungsmäßig für dieſes Kloſter beſtellt. Dr. Karſten aus Roſtock erkundigte ſich daher, wie es zugehe, daß der Bericht nicht von dem Roſtockſchen Proviſor unterſchrieben ſei und da man ihm erwiederte: dies ſei nie geſchehen, ſo entgegnete er, daß er dies bezweifeln und allemal es für pflichtwidrig halten müſſe, daß dem Roſtockſchen Proviſor der Kloſterbericht nicht zur Unterſchrift vorgelegt werde.

Auch St.-W. hielt ſeine Anſicht nicht zurück, daß er das beobachtete Verfahren für ungehörig erkennen müſſe.

Sonderbar! — Noch vor einigen Jahren würde es einen großen Sturm hervorgerufen haben, wenn ein bürgerlicher Gutsbeſitzer in Kloſterſachen mitgeſprochen hätte, 1843 behauptete ſogar ein Landrath, daß bei den Kloſterverhandlungen keine bürgerlichen Gutsbeſitzer anweſend ſeien, obgleich ſie doch wirklich bei denſelben anweſend*) waren; jetzt läßt man ſie ohne Widerſpruch mitreden. Das beſtärkt mich immer mehr in dem Glauben, daß, wenn die bürgerlichen Gutsbeſitzer nur nicht nachlaſſen in Beharrlichkeit und Beſtändigkeit, es gar ſo lange nicht mehr dauern könne, bis man ihrer Stimme in Kloſterangelegenheiten ganz dieſelbe Geltung einräumt, wie bei andern Landesſachen. Zu Protocoll wurde übrigens von dem hier erzählten Ereigniß nichts genommen, es iſt aber wahrſcheinlich, daß Stadt Roſtock es nicht ferner dulden wird, daß ihre verfaſſungsmäßigen Rechte hinſichtlich des Kloſters Ribnitz irgend wie gekränkt werden.

---

*) cf. Landtagsbericht von 1843, pag. 130 ff.

Digitized by Google

22. November.

Die Hrn. L. M. überbrachten:

1. ein Schwerinſches Reſcript in Betreff des Etat des Criminalcollegii;
   ein desgleichen betreffend die Beſchränkung der Winkeladvocatur.

Dieſelben wurden resp. an die Landkaſten- und Juſtizcommitte abgegeben.

2. Das ehegeſtern beſchloſſne P. M. wegen des Landarbeitshauſes wurde verleſen, genehmigt und deſſen Ausfertigung committirt.

3. Das P. M. des Hrn. Buchholz-Neuſammit wurde, wie bereits erwähnt, der Juſtizcommitte überwieſen.

4. Schluß der Verleſung des Berichtes der Commiſſion zur Viſitation des L. A. H.

5. Man dankte für den Bericht zu den E. A. Pr. 8. Dammzoll für den Malchowſchen Erddamm.

10, 1. Abweſenheit des Hrn. Steuerdirectors.

10, 2. Entſchädigung des Caſſiers für falſches Geld.

12, 1. Contribution der Holländer.

12, 2. Contribution der Schiffsbeſatzungen.

12, 3. Contribution der Scharfrichter.

16. Collateralerbſteuer der Stiefenkel.

18. Erlaſſung des Stempels für die Contracte zu den Chauſſeebauten*)

6. E. A. Pr. 17. Erlaſſung der Collateralſteuer von dem Legat zur Vervollſtändigung der Geheime Medicinalrath Hennemannſchen Bibliothek.

Dieſer Erlaß wurde ohne bedeutende Discuſſion bewilligt und der A. A. beauftragt, demgemäß zu berichten.

7. E. A. Pr. 22. Abſchaffung der Eröffnung des Landtages zu Sternberg auf dem Judenberge.

Nach Verleſung der Anlage zu dieſer Pr. rieth Lr. B.-K. dem Protocollführer: den Beſchluß zu Protocoll zu nehmen, daß über dieſen Gegenſtand abgeſtimmt werden ſolle. Das war denn auch gewiß ſehr zutreffend, denn welche innere Gründe hätten wohl für Beibehaltung dieſer Antiquität angegeben werden können? Der, daß durch dieſelbe die Erinnerung an die Geiſtesverfinſterung immer friſch erhalten werde, welche dem Judenberge eine ſo traurige Berühmtheit gegeben hat, würde ſich doch gar nicht gut ausgenommen haben und der, daß Manche auf dieſe Wallfahrt einen gar

*) Das Nähere über alle dieſe Gegenſtände iſt im Landtagsbericht von 1844 zu leſen.

großen Werth legten, hätte auch wohl nicht allgemeine An-
erkennung gefunden. Es wurde alſo abgeſtimmt und durch
70 gegen 47 Stimmen beſchloſſen: daß es vor der Hand
beim Alten bleiben ſolle. So wird denn vor der Hand noch
fortwährend die Erinnerung friſch und lebendig bleiben, daß
in demſelben Jahre und Monate, in welchem eine neue Welt
entdeckt wurde, Mecklenburg das Schauſpiel eines grauſigen
Productes von Geiſtes- und Glaubensverfinſterung, von Rach-
ſucht eines chriſtlichen Prieſters genoß; — daneben aber frei-
lich auch das großartige Schauſpiel von Glaubenstreue auf
Seiten der verbrannten Juden. Der alte ehrliche David
Frank erzählt hierüber:*) „Der Herzog Magnus verſuchte
„mit Andern, ob ſie nicht zum chriſtlichen Glauben zu bewe-
„gen, indem ſie ja nun aus der Erfahrung von deſſelben
„Wahrheit überzeuget wären, aber ſie blieben allerſeits dabei,
„es ſei ein göttliches Verhängniß über ſie, und würden ſie
„nimmer von der Lehre abweichen, welche ſie von Abraham
„aus Gottes Munde hätten, der hätte gewollt, daß ſie ſoll-
„ten Juden geboren werden, da wollten ſie bei bleiben.
„Gingen auch ohne alle Kleinmüthigkeit zum Tode.
„Ihrer waren 25 Männer und 2 Weiber."

Es ſind nun freilich wohl anderswo eben ſo fluchwür-
dige Thaten geſchehen, aber man ſollte doch eigentlich mehr
darauf bedacht ſein, das Andenken an dieſelben zu verwiſchen,
als daſſelbe ſo recht ex professo friſch und aufrecht zu er-
halten.

Was mich am meiſten bei dieſer ganzen Sache Wunder
nimmt, das iſt das, daß die Regierung ſich bei derſelben
durchaus paſſiv verhält; in frühern Jahren ſcheint ſie es
darauf abgeſehen gehabt zu haben, die Landtagseröffnung auf
dem Judenberge abzuſchaffen; es kommen wenigſtens heftige
ſtändiſche Reclamationen darüber vor, als die Commiſſarien
Miene machen, den Landtag nicht in bisheriger Art zu er-
öffnen. Immer iſt aber anzunehmen, daß die Regierung das
ganz Unzutreffende und Ungeeignete dieſer Art der Land-
tagseröffnung nicht verkennen werde. Doch aber verhält ſie
ſich jetzt ganz ruhig. Freilich iſt ſie den bürgerlichen Beſtre-
bungen im Allgemeinen wenig günſtig, wie dies die in den
Differenzen erlaſſenen Regierungsreſcripte ergeben; — daß
ſie aber darum jeder Beſtrebung der bürgerlichen Gutsbeſitzer
abhold ſein ſollte, kann und darf man doch eigentlich nicht
annehmen, — hat ſie doch auch den bürgerlichen Antrag auf
Steuerreform ſogleich, — ſo zu ſagen mit beiden Händen
ergriffen. — Mit der Zeit, d. h. in einigen Jahren, wird

*) Alt und neues Mecklenburg VIII. 29, pag. 255.

Digitized by Google

nun hoffentlich die jetzt zweimal vergeblich beantragte Bitt um Abſchaffung der Landtagseröffnung auf dem Judenberg von den Ständen genehmigt werden, und da wird ſich dem unzweideutig ausweiſen, ob die Regierung denſelben Werth auf den Judenberg legt, wie ein großer Theil des Adels.

Uebrigens ergab das Reſultat der diesjährigen Abſtimmung, gegen das der vorjährigen gehalten, ein Abnehmen der Freunde des Judenberges. Dies Mal war das Stimmenverhältniß 70:47, im vorigen Jahre 59:24 und im Herzogthum Schwerin waren gar 3 Stimmen mehr für Abſchaffung, als Beibehaltung des Judenberges. Verſehentlich hielt ein diſtinguirter Landſtand das Abſtimmungsreſultat in Schwerin für das Reſultat der Geſammtabſtimmung, und erſchrak hierüber ſo heftig, daß er in die Worte ausbrach: iſt das möglich?!

8. E. A. Pr. 25. Vortrag wegen Mittheilung der landesherrlichen Beſtätigung an die in Landesangelegenheiten erwählten ſtändiſchen Deputirten.

Zu Grunde lag dieſer Pr. die Thatſache, daß Hr. v. Plüskow-Cowalz vom E. A. der Regierung als ſtändiſcher Deputirter bei Expropriationen vorgeſchlagen war, aber von der Regierung keine Benachrichtigung erhalten hatte, daß ſie dieſen Vorſchlag genehmige, ſondern von dem landesherrlichen Commiſſarius ohne Weiteres zu einer Conferenz in Expropriationsangelegenheiten war eingeladen worden.

Es waren hier alſo allerdings nicht die gehörigen Dehors beobachtet worden, und man beſchloß daher nach einiger, jedoch gar nicht ſo recht lebendiger Diſcuſſion:

> „Der E. A. wird beauftragt, diejenigen Schritte „event. bei allerhöchſter Landesregierung zu thun, welche für die Zukunft ſolchen, anſcheinend unabſichtlichen Unterlaſſungen vorbeugen werden.“

9. E. A. Pr. 26. Berechnung der Meilengelder für ſtändiſche Deputirte.

Es fragte ſich, ob man die alte, unbeſtimmte Meilentaxe, oder die Poſttaxe annehmen wolle; die alte Taxe war den ſtändiſchen, die Poſttaxe den Kaſſen der einzelnen Deputirten vortheilhafter. Da indeß die alte Meilentaxe mangelhaft und unbeſtimmt war, die neue Poſttaxe dagegen beſtimmter und ausreichlicher, auch den jetzigen Verhältniſſen entſprechender war, ſo entſchied man ſich nach einigem Hin- und Herreden in dieſem einzelnen Falle für das Neue und machte alſo den Verhältniſſen der Gegenwart eine kleine Conceſſion, obgleich dieſelbe den ſtändiſchen Kaſſen alljährlich einige 100 ₰ koſten wird. Der Beſchluß lautete:

daß die Meilen vom 1. Januar 1846 ſo berechnet

Digitized by Google

werden ſollten, wie die Poſtämter ſie bei Extrafuhren ſich bezahlen laſſen.

---

23. November.

1. Das Directorium legt ein Schreiben von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wismar gegen die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn vor. In demſelben war namentlich das ſtändiſche Mitgefühl wegen Nichtvertretung der Stadt Wismar angeregt; — brevi manu an die Eiſenbahncommitte.

2. Manecke-Vogelſang trug vor ein von mehreren bürgerlichen Gutsbeſitzern übergebenes Dictamen des Inhaltes:

Die Angelegenheit wegen Ankauf des Gutes Alt-Steinhorſt von Seiten des Kloſters Ribnitz ſei an die Kloſtercommitte gewieſen; dagegen habe man nichts, ſo weit durch dieſelbe der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgeſichtspunkt geprüft werden ſolle, müſſe ſich aber dagegen verwahren, daß hiedurch auch der rechtliche Geſichtspunct tangirt werde.

Commünen und Klöſter dürften in Mecklenburg nach bekannten Verträgen *) keine liegende Gründe ankaufen.

Hinſichtlich Ribnitz ſei zwar eine, auch hinſichtlich der zu verwendenden Summe, genau beſtimmte Ausnahme gemacht, da aber zum Ankauf von Alt-Steinhorſt mehr verwandt werden ſolle, als dieſe Summe betrage, ſo beantrage man:

> eine Prüfung, ob auf den beregten Ankauf einzugehen ſei, zumal die Bewilligung derjenigen Summe nicht intimirt ſei, um welche der Kaufpreis von Alt-Steinhorſt die, zum Ankauf von Gütern abſeiten des Kloſters Ribnitz zu verwendende Summe überſteige.

Herr v. Lowtzow-Renſow bemerkte hiezu, daß wenn auch nach § 136 des Landesvergleiches Ribnitz nur 13,000 ℛ︁ zum Ankauf von Gütern verwenden könne und nach Anleitung des § 134 ibid. ſowie nach dem Vergleich von 1781 noch andere 46,000 ℛ︁, alſo im Ganzen 59,000 ℛ︁, doch auch die Zinſen dieſer Summen hinzugerechnet werden müßten.

St.-W. Oh! Von den Zinſen kann ja gar nicht die Rede ſein. Ribnitz brauchte dann ja nur einige Zeit hindurch die Zinſen anſchwellen zu laſſen, um ſodann halb Mecklenburg zu kaufen.

---

*) §. 131. seq. §. 471. 472. des L. V. Vergleich mit Roſtock de 1781. (Manzels Staatscanzlei Bd. II.)

Digitized by Google

v. Waldow. Davon kann allerdings die Rede ſein; Sie ſprechen hier ihre Anſicht aus, Andre haben aber andre Anſichten.

Lr. B.-K. Man kann wohl nichts dagegen haben, daß der Rechtspunct hinſichtlich dieſes Gegenſtandes geprüft werde. Ich ſchlage vor, dieſe Prüfung der ſtaatsrechtlichen Committe zuzuweiſen.

v. Oertzen-Lübberſtorf. Ich finde den Vortrag durchaus nicht geeignet, in eine Committe gegeben zu werden. (Viele ſtimmen dem bei.)

v. Waldow. Der Vortrag enthält lediglich eine Verwahrung, und eine ſolche iſt bisher nie in eine Committe gegeben. (Beiſtimmung von vielen Seiten.)

S.-B. Wenn auch das Wort „verwahren“ in dem Vortrage vorkommt, ſo iſt derſelbe doch nicht ganz richtig aufgefaßt, wenn man bloß eine Verwahrung in ihm findet; er enthält ausdrücklich den Antrag einer Prüfung des rechtlichen Geſichtspunktes.

v. Waldow. So müſſen wir ihn noch einmal vorleſen, denn ich habe doch auch meine 5 Sinne.

Die Landesverſammlung will hierauf aber nicht eingehen. St.-W. entwickelt nunmehr mit allen ſpeciellen Datis, daß wirklich 30,000 ℛ︁ mehr zum Ankauf verwendet werden ſollen, als den Verträgen gemäß iſt, er weiſet außerdem nach, wie durch eine Bedingung des Kaufcontractes, den er bei dieſer Gelegenheit producirt, den Agnaten die Geltendmachung ihres Rechtes beſonders erſchwert werde.

Lr. B.-K. kommt noch einmal auf ſeinen Vorſchlag zurück, der von B. L. unterſtützt und endlich auch von der Landesverſammlung angenommen wird.

3. Lr. M. legt in einem kurzen Vortrage der Landesverſammlung die Sorge für den geiſtigen Zuſtand der im L. A. H. Detinirten recht dringend an's Herz und beantragt, den desfalſigen Abſchnitt aus dem Berichte über das L. A. H. der Polizeicommitte zur Prüfung hinzugeben, damit dieſer wahrhaft klägliche Zuſtand nicht abermals ein Jahr lang unberückſichtigt bleibe.

Worauf es im Beſondern mit dieſem Antrage abgeſehen war, konnte aus demſelben nicht entnommen werden, es verbreitete ſich aber die Anſicht, daß es auf Anſtellung eines oder zweier Volontairs im L. A. H. abgeſehen ſei, die äußerlich den L. A. Häuslern gleichgeſtellt, verſuchen ſollten, ſich ihr Vertrauen zu erwerben, um ſie dann auf den Weg des Heils zu bringen, — eine an ſich wohlmeinende Idee, die aber doch gar Manches gegen ſich hatte und bei Vielen gar die Befürchtung hervorrief (ich weiß eigentlich nicht wodurch)

Digitized by Google

daß auf ſolche Art der Pietismus und andrerſeits die Werkheiligkeit in gewiſſer Art in das L. A. H. könnten verpflanzt werden. Was an dieſer Behauptung wahr ſein möchte, ließ ſich natürlich nicht beurtheilen, es iſt aber auffallend, daß dieſelbe Idee auch ſpäterhin in dem auf Actien des Adels gegründeten politiſch-practiſchen Wochenblatt iſt beſprochen worden

Die Diſcuſſion über dieſen Gegenſtand dauerte ziemlich lange; v. Waldow ſprach ſich in derſelben auf's Beſtimmteſte gegen jede vom Landtag aus anzuordnende Specialſeelſorge aus, und man vereinte ſich endlich zu den Beſchluß:

> Der E. A. möge wegen der Perſon des jetzigen Prädicanten alsbald einen Antrag bei der Regierung machen, indem man ſtändiſcherſeits die Penſionirung deſſelben genehmige, jedoch ſei, bis auf Weiteres nur ein Interimiſticum zu treffen, worüber, den Geldpunct anlangend, der E. A., nach ſeinem Ermeſſen, die ſtändiſche Bewilligung ausſprechen möge.

4. E. A. Pr. 27. Fortſetzung des Repertorii über alle Landesangelegenheiten.

Es wurde hiezu der vom Hrn. Dr. Wiggers gemachte Entwurf vorgelegt, es war aber natürlich, daß derſelbe nicht critiſch durchgegangen werden konnte, man faßte alſo den Beſchluß:

> man erwarte den weitern Bericht und war ſomit dieſe Sache noch wiederum auf ein Jahr weiter hinausgeſchoben; möge ſich nun nur das Sprichwort bewähren: was lange währt, wird gut.

5. E. A. Pr. 28. Catalog über die Landesbibliothek.

Hiezu wurden große Stöße Acten vorgelegt und einige Erörterungen über die bei Anfertigung eines ſolchen Cataloges zu beobachtenden Principien gepflogen. Während deſſen hatte der Hr. Protocollführer dictirt

> man anerkenne den Fleiß des Hrn. Bibliothekars und wird der E. A. den Catalog baldmöglichſt zum Druck befördern,

und man genehmigte dieſen Beſchluß. Eine auch nur oberflächliche Durchſicht der vorgelegten Manualien war natürlich nicht möglich geweſen und daher auch von Niemandem nur verſucht worden.

6. E. A. Pr. 29. Gehaltszulage für den Landesexecutor Jacobs.

Dies Geſuch war theilweiſe dadurch motivirt worden, daß der Landesexecutor nichts zu thun (alſo auch keine Sporteln) habe. Obgleich dieſes Motiv nun allerdings ganz

originell war, ſo wurden dem Bittſteller doch für ſeine Perſon 50 ℛ Zulage vom 1ſten Juli 1845 an bewilligt.

Wir ſehen hieran recht, daß ſich das Land gegen Gehaltszulagen gar nicht ſchützen kann, denn wenn ein Beamter dafür, daß er nichts zu thun hat, Gehaltszulage bekommt, ſo kann man ſie dem, der viel zu thun hat, doch gewiß nicht verſagen.

Mit dieſem generöſen Beſchluſſe endete übrigens die Sitzung.

---

24. November.

1. Hr. Lr. B.=K., Hr. v. Lowtzow=Renſow, Hr. St.=W. reſignirten als reſp. Landrath im E. A., als Proviſor des Kloſters Ribnitz und als ritterſchaftlicher Deputirter bei der Militairausloosungsbehörde *).

2. Das Directorium legte ein Schreiben der Mitglieder des Ausſchuſſes von der Hagenow=Schwerin=Roſtocker Eiſenbahn vor, welches brevi manu in die Eiſenbahncommitte gegeben wurde.

3. Mehrere Mitglieder von R. und L. gaben zu Protocoll:

Das Wahren=Penzlin=Neubrandenburger Chauſſeeproject ſei allerhöchſten Ortes für gemeinnützlich anerkannt und zu ſtändiſcher Anerkennung der Gemeinnützlichkeit dem Landtage vorgelegt. Das Unternehmen ſei den Koſten nach gedeckt, wenn nur für die auf Strelitzer Gebiete befindliche Strecke von ⅝ Meilen die Landeshülfe erfolge.

Da die ganze Chauſſee in dem Chauſſeenetz von 1830 liege, alſo auf die gemeinſame Landeshülfe Anſpruch habe, ſo komme es nur darauf an, daß dieſe Chauſſee noch aus dem alten gemeinſamen Fond der zuerſt bewilligten 100 Meilen die Landeshülfe erhalte, nicht aber aus dem neuen, zu welchem Strelitz bekanntlich nicht concurrire. Von den jetzt im Bau begriffenen Chauſſeen habe keine einzige Intereſſe daran, noch aus dem alten Fond die Landeshülfe zu erhalten, daher bitte man: daß die Chauſſeelinie mit der geringen Strecke von ⅝ Meilen auf Strelitzer Gebiete noch an der für 100 Meilen zuerſt bewilligten Landeshülfe theilnehme.

Dieſer Antrag ging brevi manu an die Chauſſeecommitte.

---

*) Der Landrath und die Deputirten der R. zum E. A., ebenſo der Deputirte zur Ausloosungsbehörde werden auf 3 Jahre erwählt, der Kloſterproviſor auf 4 Jahre, der Kloſterhauptmann auf 6 Jahre.

Digitized by Google

4. St.-W. wies in einem kurzen Vortrage nach, daß die landesvergleichsmäßig dem Kloſter Ribnitz zu Güterankauf freigegebenen 13,000 ℛ bereits durch den 1765 erfolgten Ankauf des Gutes Carlewitz abſorbirt ſein möchten, und bat dieſen Vortrag der ſtaatsrechtlichen Committe zur Mitprüfung, bezüglich des jetzt intendirten Ankaufes von Steinhorſt, hinzugeben, — was ohne Weiteres gewährt wurde.

5. Das Directorium legte noch eine Entſagungsacte des Hrn. Grafen v. Voß wegen Ausübung der Landſtandſchaft für die Güter Gr.- und Kl.-Flotow zu Gunſten ſeines Bruders, des Hrn. Geheimen Oberjuſtizraths v. Voß in preußiſchen Dienſten vor *).

6. Bei Deliberation über die E. A. Pr. dankte man für den Bericht zu

E. A. Pr. 30, 1. Anſtellung des O. A. G. Rathes Trotſche **).

31, 1. Rechnung und Liberatorium wegen der Fiscuscaſſe des O. A. G. für 1. Juli 18$\frac{43}{44}$.

35. Examen der Subſtituten der Patrimonialrichter.

36. Strelitzſche Verordnung wegen einer Controle über den Officialbetrieb der Amts- und Stadtgerichte in Curatel- rc. Sachen.

44, 1. Landesherrliche Verfügung wegen vorigjähriger Reviſion des Cr. G.

44, 2. Gehaltsvermehrung für den Hrn. Criminalrath v. Bülow.

45, 1. 2. 3. Vereinfachung des Criminalverfahrens durch Modification des Spruchverfahrens, Bearbeitung der Urtheilsgründe, Abfaſſung der Criminalerkenntniſſe beim O. A. G.

47, 1. Pränumeration der Quartalzahlungen an die Strafanſtalt Dreibergen.

50, 2. Penſion für die Nachtwächterwittwe Sodemann ***).

---

*) Sogar alſo das Ausland entſandte von ſeinen hochſtehenden Staatsdienern einige zu unſerm Landtage; am 25ſten erleben wir noch mehr.

**) Auch über dieſe E. A. Pr., ſowie über alle, durch welche der E. A. lediglich Bericht über Ausführung der ihm gemachten Aufträge erſtattet und hinſichtlich deren ſich neue Beſchlüſſe nicht vernothwendigten, iſt der Landtagsbericht von 1844 unter den betreffenden Rubriken nachzuſehen.

***) Da iſt die im Landtagsbericht von 1843 bereits figurirende Nachtwächterwittwe abermals. Sollte ich, — was ich jedoch weder hoffe, noch wünſche, — auch ferner noch Landtagsberichte ſchreiben, ſo ſtehe ich nicht dafür ein, daß ich ſie nicht möglicherweiſe meinen Leſern nochmals wieder vorführen muß.

Digitized by Google

7. E. A. Pr. 30, 4. **Penſionsgeſuch des Pedellen beim O. A. G.**

Daſſelbe war nur auf **500** Rthlr. geſtellt und dabei auf den gemüthskranken Zuſtand der Frau des Penſionairs hingewieſen.

Der Bittſteller mußte recht bedeutende Gönner haben, denn es ſollte dieſes Geſuch ſo ohne Weiteres gewährt werden, und nur nach einer ſehr langen Debatte konnte man wenigſtens 100 Rthlr. abhandeln. Nach dem gefaßten Beſchluſſe ſoll das Dienſteinkommen des neu anzuſtellenden Pedellen herabgeſetzt werden, die Penſion für den jetzt zu penſionirenden auf 300 Rthlr. beſtimmt ſein, und ſollen ihm in Berückſichtigung des Geiſteszuſtandes ſeiner Frau außerdem auf deren Lebenszeit jährlich 100 Rthlr. verabreicht werden. Die Penſion ſoll von Oſtern 1846 beginnen, die Koſten des vom O. A. G. angeordneten Interimiſtici, welches Oſtern aufhört, aus der Fiscuscaſſe des O. A. G. bezahlt werden. — Wenn man bedenkt, daß Mancher, der bereits ſein drittes Examen gemacht hat und kräftig im Dienſte des Staates arbeiten muß, kaum 400 Rthlr. Gehalt bekommt, ſo erſcheint eine Penſion von 400 Rthlr. für einen Pedellen doch unverhältnißmäßig hoch. Es erinnert dies an die Zeiten, wo der Pedell bei den Juſtizcanzleien die beſte Einnahme nach dem Canzleidirector hatte. Vierhundert Thaler Penſion für einen Pedellen! Wie mancher Lehrer muß Jahre lang dociren, ehe er nur 400 Rthlr. Gehalt bekommt! Wie mancher Volksſchullehrer bringt es in ſeinem beſchwerlichen Poſten nie im Leben bis zu 400 Rthlr. Gehalt!

8. E. A. Pr. 32. **Viſitation des O. A. G.**

Dieſelbe ſoll eigentlich alle 5 Jahre ſtatt haben, kam aber ſeit 1818 zuerſt 1834 und darauf 1839 vor. Man beſchloß:

> Der E. A. werde beauftragt, bei beiden Landesregierungen zu Beförderung dieſer Angelegenheit Vorträge zu machen.

9. E. A. Pr. 38. **Allgemeine Proceßgeſetzgebung.**

Dieſe Propoſition war veranlaßt durch Hrn. Erichſon-Rederank, welcher in einem kurzen Vortrage auf die Koſtſpieligkeit und Langſamkeit unſers Proceſſes und auf die daher entſtehenden Uebelſtände aufmerkſam gemacht hatte. Proponent verkannte nicht die Schwierigkeiten einer guten Proceßordnung, welche in Mecklenburg noch erhöht würden durch die vielen Exemtionen, perſönlichen Privilegien und die Scheidung des Landes in Domainen, Ritterſchaft und Städte; er meinte jedoch, daß Schwierigkeiten an und für ſich von dem Nothwendigen und Nützlichen nicht zurückſchrecken dürften. Er

Digitized by Google

beantragte, ohne ſpecielle Vorſchläge zu machen, daß Stände die Nothwendigkeit einer verbeſſerten Proceßordnung für alle Gerichte erſter Inſtanz anerkennen und die Niederſetzung einer gemiſchten Commiſſion zu Ausarbeitung eines Proceßgeſetzes beantragen möchten.

Von der Nothwendigkeit einer verbeſſerten Niedergerichtsordnung ſchien die Landesverſammlung überzeugt und ſo wurde ohne lange Diſcuſſion beſchloſſen:

Der E. A. wird beauftragt, den frühern Stand der Angelegenheit, betreffend Erlaſſung einer allgemeinen Niedergerichtsordnung zu prüfen und, nach ſeinem Ermeſſen, bei beiden Regierungen event. maturirende Anträge zu machen.

10. E. A. Pr. 41. Bürgſchaft der Frauen.

Man beſchloß: der E. A. habe dieſen Gegenſtand im Auge zu behalten, und, nach ſeinem Ermeſſen bei beiden Regierungen zu maturiren.

11. E. A. Pr. 44, 3. 4. 5. 8. wurden ausgeſetzt, weil zu denſelben noch Reſcripte zu erwarten ſtanden, zu 44, 7. Bekanntmachung über die Vollziehungsweiſe der Strafen in der Strafanſtalt Dreibergen wurde dagegen nach Verleſung eines bezüglichen P. M. des Landſyndicus beſchloſſen: daß der E. A. auf Erfüllung der in §. 1. der Verordnung vom 4ten Januar 1839 verſprochenen Bekanntmachung über die Vollziehungsweiſe der Strafen in Dreibergen bei hoher Schweriner Regierung antragen möge.

12. E. A. Pr. 47, 2. Jahresbeitrag für einen Sträfling. Man beſchloß: nach nunmehr abgelaufnem fünfjährigen Zeitraum wird der E. A. beauftragt, an die Schweriner Landesregierung einen Vortrag auf angemeſſene Abänderung der zu 48 ℛ︀ für's Jahr und den einzelnen Sträfling beſtimmten Detentionskoſten abzulaſſen.

13. E. A. Pr. 48. Beſtrafung der Brandſtiftungen. Beſchluß: Der E. A. werde beauftragt, die hohe Reſolution zu maturiren.

14. E. A. Pr. 49. Unterwerfung der Militair-Invaliden unter die Forſtgerichte.

Bei Diſcuſſion dieſes Gegenſtandes ſtellte ſich heraus, daß derſelbe doch in manche Verhältniſſe eingreife, auch die Ortsbehörden mit neuen und bedeutenden Koſten bedrohe. Man verwies daher dieſe Sache noch nachträglich an die Juſtizcommitte.

Digitized by Google

25. November.

Der heutige Tag war bekanntlich zum Wahl- und Anlagetag beſtimmt. Es hatte ſich zu demſelben eine recht anſehnliche Anzahl von Landſtänden eingefunden, wie am Wahltage immer zu geſchehen pflegt. Landtagsball war aber in dieſem Jahre ebenſowenig wie im Jahre vorher und dies gefällt mir nicht recht. Es geht mir hierin recht unglücklich: die Landtagstafeln, die mir aufrichtig geſtanden, ein wahrer Dorn im Auge ſind, dauern nach wie vor fort, und der Landtagsball, an dem ich als Zuſchauer und um doch einmal andre Geſichter als landſtändiſche zu ſehen, ſo gerne Theil nähme, kommt ganz und gar ab. —

In der Landesverſammlung wurde

1) die Sitzung eröffnet mit Vorlegung einer Entſagungsacte der Gebrüder Bätke auf Kl.-Lunow wegen Ausübung der Landſtandſchaft für den Hrn. L. G. B. Bätke auf Kl.-Lunow.

2) Sodann wurden die Directorialpropoſitionen, ſoweit ſie die vorzunehmenden Wahlen betrafen, verleſen und hierauf trennten ſich die Herzogthümer zur Bildung der Wahlcurien und Vornahme der Wahlen.

3) Es wurde nun zunächſt die Wahl des Landraths zum E. A. für das Herzogthum Schwerin vorgenommen. Herr Hillmann-Rambow proponirte: den Hrn. Lr. B.-K. wieder zu erwählen und ſämmtliche Anweſende ſtimmten bei, ohne daß auch nur eine Stimme eine Zettelwahl verlangt hätte.

4) Hierauf wurde in beiden Herzogthümern von der Ritterſchaft der Deputirte zur Ausloosungsbehörde erwählt; es trat hier Zettelabſtimmung ein und hatten Stimmen

Hr. St.-W. in Schwerin 122, in Güſtrow 88=210.

Hr. v. Reſtorf-Roſenhagen in Schwerin 106, in Güſtrow 85=191.

Danach war Hr. St.-W. mit einer Majorität von 19 Stimmen wiedererwählt.

5) Zum landſchaftlichen Mitgliede für die Güſtrowſche Ausloosungsbehörde wurde von der Landſchaft durch Acclamation wieder erwählt: Hr. Bürgermeiſter Langfeld.

Bei der Wahl sub 4 entſtand in beiden Herzogthümern Discuſſion über die Zulaſſung der Lehenſchulzen Greve auf Steder und Schade*) auf Wendiſch-Priborn zum Stimmen.

---

*) Hr. Schade iſt eigentlich nicht Lehenſchulze, ſondern Lehenträger für Wendiſch-Priborn; ich glaube aber nicht, daß dieſer verſchiedene Name ſein Verhältniß von dem des Lehenſchulzen Greve verſchieden macht, denn eigentlicher Lehenträger iſt er nicht, da er theilweiſer Eigenthümer des Gutes iſt, von dem er das Lehen trägt.

Meiner Anſicht nach waren die desfalſigen Einwände nicht von Belang; denn beide Männer ſtehen nicht in dem Verhältniß von Miteigenthümern zu den anderen Beſitzern des Gutes Steder und Priborn, ſondern ſie beſitzen ihren Antheil an dem Gute rein getheilt; auf ihrem Antheil haftet die Landſtandſchaft und es fragt ſich daher, ob die übrigen Beſitzer von Steder und Priborn einer Landſtandſchaft, die auf ihrem Gutsantheile gar nicht haftet, auch entſagen können. Hiegegen läßt ſich nun freilich ſagen: es ſei nicht klar, ob und durch wen die, auf dem ganzen Gute haftende Landſtandſchaft auf einen Theil deſſelben transferirt werden könne, aber allemal muß man es doch für ein abnormes Verhältniß anerkennen, daß ein vom Landesherrn geladener Landſtand von ſeinen übrigen Genoſſen zurückgewieſen werden kann; — das Gegentheil ließe ſich anſcheinend eher hören, daß nämlich die Landſtände einen verſehentlich oder aus andern Gründen nicht geladenen, zum Erſcheinen auf dem Landtage berechtigten, Landſtand, der nicht ergangenen Ladung ohngeachtet, doch zum Deliberiren und Stimmen zuließen.

Die Discuſſion über dieſen Gegenſtand war in Güſtrow ſehr lebhaft, in Schwerin wurde die Hitze der Debatte dadurch ſehr gemildert, daß ein ſchallendes Gelächter ausbrach, als ein adliger Ritter die Anſicht ausſprach: der Landtagsbeſchluß von 1818 werde in Schwerin gewiß eben ſo lauten, als in Güſtrow, und St.-W. mit großem Aplomb, die Richtigkeit dieſer Behauptung nicht beſtreiten zu wollen erklärte.

In Güſtrow wurde der Landſyndicus gefordert, um ſein Gutachten zu geben und derſelbe wies darauf hin, daß der Lehenſchulze Greve, da man ihn am 13ten November und an den folgenden Tagen zum Stimmen gelaſſen habe, im Beſitz des Stimmrechtes bis auf Weiteres ſei.

Die bürgerlichen Gutsbeſitzer ließen ſich gleichwohl gefallen, daß die Stimmen der beiden Lehenſchulzen zwar angenommen und protocollirt, aber nicht mit gezählt wurden. Es wurde bei dieſer Gelegenheit abermals die desfalſige Notiz in's Wahlprotocoll geſetzt und es fehlt ſonach nicht an Beiſpielen, daß Verwahrungen und andere Notizen in's Wahlprotocoll kommen. Hienach kann man nun mit Recht darauf geſpannt ſein, aus welchen Gründen man wohl die Proteſte bürgerlicher Gutsbeſitzer vom Wahlprotocoll zurückweiſen wird.

Nicht gut iſt es allemal, daß dieſer Gegenſtand nicht gründlich erörtert und ganz beſeitigt iſt, denn ich fürchte, daß der nächſte Landtag, auch wenn die Lehenſchulzen Entſagungsacten vorbringen, doch neue Gründe bringen wird, um ſie vom Stimmen zurückzuweiſen; es will mir nämlich

Digitized by Google

immer ſo vorkommen, und ich glaube nicht, daß ich mich hierin irre, — als wenn gar Manchen das Erſcheinen der Lehenſchulzen auf dem Landtage ein wahrer Dorn im Auge iſt Ich bin jedoch überzeugt, daß dieſelben nichts deſto weniger in den vollen Beſitz ihres verfaſſungsmäßigen Stimmrechtes, — aus welchem insbeſondere der Lehenſchulze Greve ſo unrechtmäßig verdrängt iſt, — gelangen werden.

Allemal ſteht zu hoffen, daß dieſelben durch die Hinderniſſe, die ihrer landſtändiſchen Wirkſamkeit in den Weg gelegt worden ſind, ſich nicht in Uebung ihrer landſtändiſchen Pflichten werden irren laſſen *).

6) Wahl eines ritterſchaftlichen Mitgliedes der Reviſionscommiſſion für die Recepturcaſſenverwaltung. Auch hier wählt, wie bei der Wahl sub 4 die ganze Ritterſchaft und der Gewählte verwaltet ſeine Charge 2 Jahre. Das Reſultat der Wahl war

Hr. Dreves-Hoikendorf in Schwerin 121, in Güſtrow 88=209,

Hr. v. Oerzen-Teſchow in Schwerin 102, in Güſtrow 86=188.

Hr. Dreves war alſo mit einem Uebergewicht von 21 Stimmen erwählt.

Wenn bei dieſer und der folgenden Wahl eine bürgerliche Stimme in Schwerin weniger war, als bei der erſten Wahl, ſo hatte das ſeinen Grund darin, daß ein bürgerlicher Gutsbeſitzer, der ſchon krank zur Verſammlung gekommen war, ſich nicht länger hatte aufrecht erhalten können, und daher die Verſammlung hatte verlaſſen müſſen. Weshalb die dem Adel bei dieſer und der folgenden Wahl fehlenden Stimmgeber nicht mit geſtimmt hatten, habe ich nicht erfahren können.

Bei dieſer Wahl trug ſich nun übrigens eines der markanteſten Ereigniſſe dieſes Landtages zu, welches uns wieder aufs Neue beweiſet, wie wahr das Sprichwort ſei: duo si

---

*) Wenn nicht das alte Sprichwort: wenn man vom Rathhauſe kommt, iſt man klüger, als wenn man hinauf geht, einen genügenden Grund angäbe, ſo wäre es unerklärlich, daß die bürgerlichen Gutsbeſitzer dieſe Sache ohne definitive Erledigung, oder ohne einen ſchriftlichen Beſchluß haben laſſen können, der mindeſtens dieſelbe anbahnte Am 26ten zeigten nämlich die Herren L.-M. an, daß die Stimmen Greves und Schades zwar protocollirt, aber den übrigen nicht zugerechnet ſeien, da über deren Stimmberechtigung die Landesverſammlung zuvörderſt entſcheiden müſſe. Es war hier alſo an der Zeit. einen Beſchluß zu provociren; gleichwohl wurde keiner gefaßt. — da der Bericht der ſtaatsrechtlichen Committe ſich auch über dieſe Sache erſtrecken müßte. Auf dieſen iſt nun ſpäter aber kein, in die einzelnen Gegenſtände eingehender Beſchluß gefaßt und ſo iſt dieſe Angelegenheit auch für den nächſten Landtag noch nicht ſtreitlos.

Digitized by Google

faciunt idem, non est idem. — Bei der langen Dauer dieſer Wahl gab nämlich ein bürgerlicher Ritter 2mal ſeinen Stimmzettel ab, indem er glaubte, daſs bereits zu einer andern Wahl geſchritten ſei. Herr Wächter-Liepen bemerkte dies Verſehen und zeigte daſſelbe dem Herrn Landmarſchall nach geſchloſſenem Wahlact an. Bei Durchſicht des Wahlprotocolles fand ſich denn auch in der That, daſs ein Stimmgeber 2mal ſeine Stimme abgegeben hatte. Derſelbe wurde nun aufgefordert, anzugeben, auf wen er geſtimmt habe und da dies der Herr Drewes-Hoikendorf war, ſo kam man überein, daſs von den auf denſelben gefallenen Stimmen beim Zuſammenzählen eine zurückgerechnet werden ſolle. Dies war nun, inſoweit Niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, in der Ordnung und man kann es immer nur loben, wenn bei vorgefallnem Verſehen, inſoferne es auf eine Stimme nicht ankommt, — ein Auskunftsmittel getroffen wird, wodurch man der Caſſation und Erneuerung der Wahl überhoben iſt.

Es fanden ſich nun aber, nachdem man dieſe Uebereinkunft getroffen hatte, noch 3 adlige Stimmgeber ein, die, — obgleich ſie durch den Schluſs der Wahl mit ihren Stimmen präcludirt waren, — dieſelben doch noch abgeben wollten, indem ſie behaupteten, daſs, ich weiſs nicht durch welches Ereigniſs, — das Wahlprotocoll als wieder eröffnet zu betrachten ſei. Hiegegen erhoben aber die bürgerlichen Gutsbeſitzer ihre Stimmen, — es entſtand eine ſehr lebhafte Diſcuſſion und im Verfolg derſelben zerriſs der L.-M. das Wahlprotocoll.

So wird mit ſtändiſchen Actenſtücken in unſerer Landesverſammlung umgegangen, — in dieſer Art verfährt der Mann, unter deſſen Aufſicht das Wahlverfahren im Herzogthum Güſtrow geſtellt iſt, — zu einer ſolchen Handlung fand ſich Derjenige veranlaſst, der amtlich darauf zu ſehen hat, daſs nicht bloſs bei den Wahlen, ſondern überhaupt in der Landesverſammlung Alles geſetzmäſsig zugehe!

Es ſteht zur Frage, ob dieſer Act von moderniſirter Ausübung des Fauſtrechtes ſich eines großen Anklanges erfreuen wird, ja es iſt mir zweifelhaft, ob ſelbſt Solche, die ſtolz darauf ſind *), „von Vorfahren abzuſtammen, die einſt das Fauſtrecht übten,“ oder „die ſtolz darauf ſind, zu einem bevorrechteten Stande zu gehören,“ es iſt zweifelhaft, ob ſelbſt ſolche Männer, das von dem Hrn. L.-M. wendiſchen Kreiſes in dieſer Sache beobachtete Verfahren vollſtändig und öffentlich billigen und preiſen werden.

Eine groſse Freude hat es mir hiebei gemacht, daſs ſich

*) cf. Landtagsbericht von 1844 pag. 13.

Digitized by Google

die bürgerlichen Gutsbeſitzer auch durch dieſes Beiſpiel von Gewaltthätigkeit nicht zu ungeſetzlichen Schritten hinreißen ließen. Wer hätte es ihnen wehren, wer ſie deshalb anklagen können, wenn ſie gegen den auf dieſe Weiſe mitten in der Landesverſammlung ausgeübten Act des Fauſtrechtes, in gleicher Weiſe durch Zerreißung des erſten beſten, ihnen nicht anſtehenden Protocolles geantwortet hätten?! —

Aber nichts der Art geſchah und ſelbſt als der Hr. L.-M. bei Eröffnung des neuen Wahlprotocolls es durchaus abſchlug, das Ereigniß des Protocollzerreißens in daſſelbe aufzunehmen, — als er alſo ſeinerſeits auf dieſe Art alles Mögliche that, was die Aufregung der bürgerlichen Gutsbeſitzer ſteigern konnte; — auch da bewahrten ſie Ruhe.

Es iſt mir durchaus unbegreiflich, wie der Hr. L.-M. die Aufnahme der desfalſigen Notiz ins Wahlprotocoll verweigern konnte; erſt bei der ſo eben vorgefallenen Wahl zur Ausloosungsbehörde, ja wahrſcheinlich in dem zerriſſenen Protocolle ſelbſt, hatte er, ich weiß nicht, ob aus eigenem Antriebe, oder ob aus Antrieb des Adels, die Reſervation wegen der Annahme und Protocollirung der Stimme des Lehenſchulzen Greve zum Wahlprotocoll genommen, er that Gleiches ſogar in allen nachfolgenden Wahlprotocollen und dennoch verweigerte er es, eine Notiz darüber in's Wahlprotocoll aufzunehmen, warum, — eines gültigen Wahlactes ohngeachtet,*) — dennoch 2 Wahlprotocolle wegen einer und derſelben Wahl in der Art aufgenommen werden mußten, daß ein völlig gültiges Wahlprotocoll zerriſſen und ſtatt deſſen ein anderes angelegt wurde, über deſſen Gültigkeit unter ſolchen Umſtänden allerdings Zweifel**) aufkommen konnten.

Ich kann in dieſem ungleichen Verfahren des Hrn. L.-M. keine Conſequenz finden; ich finde aber außerdem auch keinen rechten Tact darin, daß der Hr. L.-M. einer Notiz

---

*) War nämlich das Protocoll wegen der doppelten Stimmabgabe auch an ſich ungültig, ſo wurde dieſelbe doch durch die Uebereinkunft gehoben, nach welcher daſſelbe bei Beſtand bleiben ſollte.

**) Das Ab- und Zureiſen zum und vom Landtage iſt geſetzlich erlaubt; hat nun Jemand zu einer gültigen Wahl ſeinen Stimmzettel richtig abgegeben, und nimmt er an den übrigen Landtagsverhandlungen kein Intereſſe, ſo kann er nach Abgabe ſeines Stimmzettels ruhig nach Hauſe reiſen. Dieſer Zuſtand ändert ſich aber freilich weſentlich, wenn das über eine gültige Wahl abgehaltene Protocoll von dem Hrn. L.-M. ohne Weiteres zerriſſen werden darf. Da dies rechtlich nicht geſchehen kann, ſo folgt, daß, wenn das Document zerriſſen wird, aus welchem das Reſultat einer Wahl ſich ergiebt, jede nachfolgende Wahl in derſelben Angelegenheit auf demſelben Landtage nur dann gültig ſein kann, wenn dieſelben Perſonen bei ihr ſtimmen, wie bei der erſten Wahl.

Digitized by Google

über das von ihm ausgegangene Protocollzerreißen keinen Platz in dem neuen Wahlprotocoll geben wollte. — Es iſt früher ſo viel darüber geredet worden, daß die Herren L.-M. für die Richtigkeit der Wahlprotocolle einzuſtehen hätten, daß man nicht anders glauben kann, als den Herren L.-M. ſei dieſe Anſicht bekannt und ſie werde von ihnen getheilt. Unter dieſen Umſtänden hätte ein richtiger Tact anſcheinend dem Hrn. L.-M. ſagen müſſen, daß es ſeine Obliegenheit ſei, die Landesverſammlung mit der, von ihm geſchehenen Zerreißung eines gültigen Wahlprotocolles bekannt zu machen und dieſelbe über die Gründe zu unterrichten, die ihn hiezu veranlaßt hätten. Die Anzeige von dem Protocollzerreißen hätte alſo von dem Hrn. L.-M. ſpäteſtens bei Publication der Wahlen geſchehen müſſen und wenn ein Antrag gemacht wurde, dies Factum im neuen Wahlprotocoll zu verzeichnen, ſo kann ich die Gründe nicht auffinden, welche ſich für die Verweigerung dieſes Anſinnens mit gutem Grunde angeben laſſen. Ja was noch mehr Wunder nehmen muß, es ſcheint, als ob der Hr. L.-M. die Thatſache des Protocollzerreißens gar nicht zur officiellen Kunde der Landesverſammlung habe bringen wollen. Denn der ſpäteſte Termin dies zu thun war doch offenbar der bei Publication der Wahlen. Es verging aber nach dieſer Publication noch lange Zeit, — es wurden mehrere Geſchäfte und Discuſſionen beſeitigt, — und die Anzeige des Protocollzerreißens, — dieſes doch gewiß, ſogar für die Landtagsgeſchichte wichtigen, Ereigniſſes, — kam in der That nicht durch den betreffenden Hrn. L.-M., ſondern durch ein anderes Mitglied der Ständeverſammlung zur officiellen Kunde.

Doch laſſen wir dies jetzt und kehren zu den Wahlen zurück.

Sowohl zu dieſer als zu den folgenden Wahlen gaben die Lehenſchulzen ihre Stimmen ab und wurden dieſelben jedes Mal unter der, bei der Wahl unter No. 4 erwähnten Reſervation zu Protocoll genommen, was die Herren L.-M. denn auch am 26ſten, wie bereits oben bemerkt iſt, der Landesverſammlung anzeigten.

7) Wahl zur Landkaſtenlocalcommitte. Hier wurden in Schwerin mit 121 gegen 95 und 94 Stimmen erwählt: Hr. Maue-Gr.-Siemen c. fac. subst. den Hr. St.-W., 2) Hr. B.-M. Gegencandidaten waren: Hr. v. Mecklenburg-Wiſchendorf, Hr. v. Schack-Baſthorſt; bei dieſer Wahl kam ein halb ungültiger Stimmzettel vor, deſſen gültige Hälfte denn auch protocollirt wurde, was aber nach Vieler Anſicht unrichtig iſt, indem es gar keine halbgültige, ſondern nur gültige und ungültige Stimmzettel giebt.

In Güſtrow wurden erwählt mit 103 gegen 96 Stimmen die Herren v. Pleſſen-Dolgen, v. Oerzen-Kotelow; Gegencandidaten: die Herren Wächter-Liepen, Hübner-Grambzow; daß hier die Bürgerlichen den Kürzern zogen, hatte darin ſeinen Grund, daß bei dieſer Wahl der ſtargardiſche, an Adel überwiegende Kreis, mit dem wendiſchen ſtimmte; gleichwohl würden auch hier die Bürgerlichen geſiegt haben, wenn nur ihre Genoſſen aus dem ſtargardiſchen Kreiſe alle gekommen wären, ſo waren aber leider nur 8 bürgerliche Gutsbeſitzer aus dem ſtargardiſchen Kreiſe da. Die Landſchaft wählte zu dieſer Localcommitte durch Acclamation die Herren Flörke-Grabow, Koch-Gadebuſch, Bürger-Boizenburg, Schröder-Friedland.

8) Hierauf Wahl zu den Kloſterlocalcommitten, welche anfänglich per acclamationem vor ſich gehen zu wollen ſchien, nachgehends aber doch durch Zettelwahl beſchafft wurde; es gaben aber nur Wenige ihre Stimmen ab, ſo daß es wohl ſeinen beſondern Grund gehabt hat, warum nicht per acclamationem gewählt wurde. Die Wahl fiel übrigens einſtimmig auf folgende Herren:

a. Localcommitte für Dobbertin:
v. Schuckmann-Gottesgabe,
v. Barner-Bülow,
v. Oerzen-Woltow,
v. Plüskow-Cowalz,
Ebert-Grevismühlen c. f. s. Burmeiſter-Güſtrow.

b. Localcommitte für Malchow:
v. Schack-Wendorf,
v. Oerzen-Sophienhof,
v. d. Lanken-Galenbeck,
v. Engel-Eichhorſt,
Lüders-Lage c. f. s. Meinshauſen-Teterow.

c. Localcommitte für Ribnitz:
v. Stralendorf-Gamehl,
v. Grävenitz-Waſchow,
Landr. v. Oerzen-Jürgenſtorf,
v. Malzahn-Mallin,
Klitzing-Plau c. f. s. Müller-Penzlin.

S.-B. wollte auch an dieſen Wahlen Theil nehmen; der Hr. L.-M. nahm aber ſeinen Zettel nicht an, weshalb er ſeinen Proteſt ſofort einreichte, der aber erſt am 26ſten verleſen wurde. Ob bei Annahme dieſes Stimmzettels der Einſtimmigkeit der Wahl Eintrag geſchehen wäre, oder nicht, läßt ſich unter dieſen Umſtänden nicht ſagen.

Mit dieſen Wahlen wurde die heutige Sitzung geſchloſſen, ehe noch das allgemeine Reſultat derſelben publicirt war.

Digitized by Google

26. November.

Die Sitzung wurde eröffnet:

1) mit Publication der geſtrigen Wahlen, hinſichtlich deren hier noch nachzuholen iſt, daß Hr. v. Lowtzow zum Proviſor für Kloſter Ribnitz wieder erwählt war. Die Vorkommenheit wegen der Lehenſchulzen wurde bei dieſer Angelegenheit angezeigt.

2) Lr. B.-K. ordnete nun Verleſung der 5ten Pr. des ritterſchaftlichen E. A. an.

Nach deren Verleſung wurden folgende Verwahrungen eingelegt:

1.

Herr Bürgermeiſter Dr. Koß aus Parchim,
Herr Bürgermeiſter Langfeldt aus Güſtrow,
Herr Hofrath Moll aus Neubrandenburg
gaben Namens der Landſchaft aller dreier Kreiſe zu Protocoll:

Auf dem vorigjährigen Landtage haben der Herr Obriſtlieutenant v. Baſſewitz auf Schimm, der Herr Kammerherr von Pleſſen auf Dolgen und der Herr Geheime Juſtizrath v. Oertzen auf Leppin einen Antrag zu einigen veränderten Beſtimmungen in Receptions-, Agnitions- und Kloſterangelegenheiten an das Corps des eingebornen und recipirten Adels gerichtet, und hat hierauf das Corps der Ritterſchaft vom eingebornen und recipirten Adel dieſen Antrag zur Beſchlußnahme auf gegenwärtigem Landtage für intimirt angenommen.

Die Landſchaft hat ſich auf vorigjährigem Landtage im Allgemeinen gegen dieſen Beſchluß verwahrt, und ſich weitere etwanige Erklärung vorbehalten.

Auch jetzt noch muß ſie bei dieſer allgemeinen Verwahrung nicht allein ſtehen bleiben, ſondern auch den in Antrag gebrachten Aenderungen beſtimmt widerſprechen. Die allerhöchſten Reſcripte vom 14ten November v. J. ſagen ausdrücklich, daß es eines Reglements über die bezielten Gegenſtände nicht bedarf, und daß die Mitglieder der Ritterſchaft vom eingebornen und recipirten Adel nur in bisheriger Weiſe befugt ſein ſollen, Agnitionen und Receptionen vorzunehmen, ſo daß mithin ein jedes Hineingehen auf die geſtellten Anträge eo ipso eine Abweichung von den Beſtimmungen der allerhöchſten Reſcripte vom 14ten Novbr. v. J. involviren würde.

Insbeſondere aber findet ſich die Landſchaft veranlaßt, gegen den auf vorigjährigem Landtage bei Anträgen und Beſchlüſſen zuerſt gebrauchten Ausdruck: „Corps der Ritter-

ſchaft vom eingebornen und recipirten Adel“ ein= für allemal zu proteſtiren, dergeſtalt, daß, wenn dieſer Ausdruck weiterhin wieder gebraucht werden möchte, ſie eine beſondere, jedesmalige Proteſtation nicht weiter nöthig, ſondern ſich durch dieſe ein= für allemal geſchehene Proteſtation genugſam verwahrt hält.

Sie bringt zugleich zur Kenntniß der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung, daß ſie in Bezug auf den in den der vorigjährigen Landtagsverſammlung mitgetheilten allerhöchſten Reſcripten vom 14ten November v. J. gebrauchten Ausdruck: Corps des eingebornen und recipirten Adels von der Ritterſchaft, noch weitere allerhöchſte Reſolutionen bei beiden allerdurchlauchtigſten Landesherrn beantragt hat, indem ſie der Meinung iſt, daß es keinesweges Allerhöchſt beabſichtigt worden, durch jenen Ausdruck: „die Mitglieder der Ritterſchaft vom eingebornen und recipirten Adel“ wirklich als eine förmliche Corporation oder juriſtiſche Perſon zu conſtituiren.

2.

Herr Sibeth=Fahren, Schlettwein=Bandelſtorf, Manecke=Vogelſang, Stever=Wuſtrow, Dr. Schnelle=Buchholz, Dr. Beſte=Blengow, Michels=Buſchmühlen, C. Lemcke=Gr.=Dratow, Dreves=Hoickendorf, Fnhrmann=Karcheetz, Hofſchläger=Weiſin, Düßler=Benthen, Schröder=Richter=Rethwiſch, Sick=Naudin, Ortmann=Schependorf, Schmarſow=Bentin, Klockmann=Louiſenhof, Bencard=Mechelsdorf, Jörges=Puſtohl, Pätow=Wendorf, Nahmmacher=Reppelin, Suſemihl=Langenſee, Staunau=Kl.=Strömckendorf, Jahn=Kl.=Bielen, Jahn=Langhagen, Krüger=Kl.=Weltzien, Holz=Caſtorff, Nölting=Spriehuſen, Maue=Gr.=Siemen, Mönnich=Selpin, Seeler=Penzlin, Schwarz=Steinhagen, Berckholz=Thelckow, Warncke=Detershagen, Fr. Bobſien Kritzow, Heinrich Satow=Hägerfelde, Vorbeck=Dönckendorf, Sievers=Kl.=Kranckow, Bade=Hoh.=Wiſchendorf, Mönnich=Drüſewitz, Mühlenbruch=Gerdeshagen, Stolterfoth=Altenhagen, Schomann=Kl.=Nienhagen, Freiherr Schimmelpenning von der Oye=Lühburg, Ch. Krell=Schönberg, Rettich=Roſenhagen, Lemcke=Federow, Peitzner=Cölpin, Zarneckow=Timckenberg, Kuhberg=Derſenow, Strömer=Kobrow, Nauck=Diſchley, Ahrens=Rögnitz, Ueckermann=Vorbeck, Zollenkopf=Suckow, Peters=Wilhelmshof, Rudloff=Below, Kähler=Klinck, Nicolai=Paſſentin, Brauer=Breſewitz, Hübner=Grambzow, Zarnecke=Goritz, Barnewitz=Hohenmin, Gerſtenkorn=Badeckow, Greve=Steder, Glantz=Zierow, Döring=Sprengelshof, Blanck=Lancken, C. Schröder=Kl.=Ridſenow, Hillmann=Berenshagen, Beuſt=Leiſten, Strecker=Anckershagen, Wien=Hohenfelde, Otto=Warbelow, Röper=Alt=Carin, Schröder=Oberhof, Guth=

Digitized by Google

knecht = Wackstow, Engel = Wotrum, Held = Kl. = Roge, Engel= Charlottenthal, Erbrecht=Teſſenow, Staudinger=Lübſee, Rudloff = Frauenmarck, Grieffenhagen = Roſenhagen, Lembcke = Alt= Sührckow, Boldt=Samow, Hoth = Podewall, Kortüm = Zehna, Dr. Schrader = Liepen, Burmeiſter = Weſſelſtorff, Wendhauſen= Gorſchendorff, Asmus = Neu = Kätwin, Berens = Jürgenshof, Hacker=Strietfeld, Peters=Lehſten, Peters = Moiſall, Nahmmacher = Levezow, Schröder = Dambeck, Pogge = Wolckow, Bätcke= Kl.=Lunow, Radel=Neu=Panneckow, Viereck=Schorrentin, Evers= Hooſe, Bibow=Böſſow=Oſthof, Stier=Böſſow, Bockhahn=Gr.= Nieköhr, Winckelmann = Amalienhof, Paetow = Alt = Panneckow, Doſe = Carlsruhe, Hand = Braunsberg, Richter = Kl. = Dratow, Bolten = Cloddramm, Beckmann = Schoſſin, Buchholz = Sammit, Buchholz = Buckow, Schlettwein = Teſchendorf, Suve = Horſt, Meincke = Rockow, Stein = Lüſſow, Hauck = Duggenkoppel, Cowalzky=Alt=Pohrſtorff, Wiechert=Pohnſtorff, Klänhammer=Neu= Gaartz, Erichſon = Nederanck, Koch=Gr.=Raden, Schade=Hageböck, Wackerow=Lübchin, Wächter=Liepen, Peters=Mierendorf, Iven = Drölitz, Hillmann = Gubckow, Satow = Prützen, Stever= Niekrentz, Behm=Helmſtorff, Hoth=Cammin, Schmidt=Dameckow, Heuckendorf = Kl. = Walmſtorff, Lübcke = Kägſtorff, Bornemann= Goldberg, Drühl=Werder, Voß=Deven, Reichhoff=Garvenſtorf, Pentzlin=Dinnies, Boſſelmann=Lieſſow, Burgwedel=Weitendorf, Dr. Bühring=Kl.=Luckow, Neumann=Tarnow, Winckler=Wackendorf, Rettich = Harckenſee, Sauerkohl = Schwasdorf, Fratſcher= Kalenberg, Melms = Wöpckendorf, Schröder = Schrödershof, Wohlert=Büttelckow, Naſſau=Großenhof, Boſſelmann=Stellshagen, Döhn=Duckwitz, Zander=Laſe, Hillmann=Lübchin, Köſter= Kleecamp, Rathlev=Mieckenhagen, Jenſſen=Saunſtorf, Becker= Tannenhof, Bade = Beckendorf, Roſe = Ave, Preſtin = Neuhof, Eggerß=Brütz, Klockmann=Fr.=Steinforth, Fiſcher=Wendelſtorf, Lange = Zurow, Schnapauf = Vietzen, Evers = Le tzen, Seeler= Polchow, Müller = Holldorf, Keding = Schmackentin, Müller= Tangrim, Ihlenfeld = Wilmſtorff, Schröder=Poiſchendorf, Hagemeiſter=Neu=Stuer, Lancken=Gneven, Riedel = Alt = Sammit, Schröder=Sophienholz, Schultz=Müſſelmow, Schreiber = Dettmannsdorf, Müller=Dammerſtorf, Melms=Steinhorſt, Bätcke= Gr.=Kötel, Crull = Moltenow, Carls = Gr. = Grabow, Keding= Madſow, Hillmann=Carew, Dühring = Kraſſow, Heuckendorf= Neuenhagen, Lange = Brunſtorff, Willrath = Weſſin, Driver= Radepohl, Glantz=Zierzow, Lübbe=Zaiſchendorf, Roſenow=Neu= Poſerin, Köſter = Lehnenhof, Köſter = Goldebee, Hagemeiſter= Stuer=Vorwerck, Ditmar = Kladow, Klockmann = Hoppenrade, Heerlein=Greſſe, Fratſcher=Mummendorf, Frick=Zieslübbe, Seeler=Schwartow gaben zu Protocoll:

Die 5te Propoſition des ritterſchaftlichen Engern Aus=

ſchuſſes zum gegenwärtigen Landtage berührt Gegenſtände, worüber Diejenigen, welche ſich ſelbſt zum eingebornen und recipirten Adel in der Ritterſchaft rechnen, in der Eigenſchaft als Corps beſchließen wollen.

Da nun die ſtändiſche Verfaſſung der Herzogthümer Mecklenburg ein ſolches Corps bisher durchaus nicht kennt, es mithin nur nach vorgängiger Zuſtimmung geſammter Ritter- und Landſchaft entſtehen könnte, über ſolche Zuſtimmung aber keinerlei Verhandlungen ſtattgehabt haben, ſo proteſtiren wir gegen jegliche Verhandlungen oder Beſchlüſſe, die von den bezeichneten Perſonen gefaßt werden möchten, und behalten wir uns alle Rechtszuſtände zur Ausführung bei allerhöchſter Landesregierung und im Wege Rechtens bevor.

Wir zweifeln nicht, daß der verehrte Mitſtand der Ritterſchaft, nämlich die Landſchaft, hierüber eben ſo denken wird, wie wir, und erklären uns bereit, auf eine oder die andere Weiſe in gemeinſamer Berathung über dieſen Gegenſtand mit derſelben treten zu wollen.

Uebrigens enthält die fragliche Propoſition weiter nichts als ein Reglement, welches ſogar die allerhöchſten Reſcripte vom 14ten November 1844 für unnöthig erklärt haben und iſt es zweifellos, daß, da die ebengedachten Reſcripte nur von einer Uebung in b i s h e r i g e r A r t ſprechen, die Propoſition aber eine eingreifende Veränderung in der bisherigen Art will, der geſchehene Vorſchlag den obigen allerhöchſten Erlaſſen entgegen tritt.

Auch aus dieſem Geſichtspuncte proteſtiren wir gegen etwanige Beſchlüſſe und werden wir bei unſern Vorträgen an die allerhöchſten Landesregierungen, uns auch auf dieſen Umſtand beziehen.

3.

Die Roſtockſchen Deputirten finden ſich durch die herrſchende Meinung von einer innerhalb der verehrlichen Ritterſchaft beabſichtigten Bildung einer Corporation, begründet auf der den Mitgliedern vom eingebornen und recipirten Adel gewordenen Beilegung des Prädicats „Corps“ zu der Aeußerung Namens ihrer Committenten veranlaßt:

> daß ſie eine Veränderung mit dem verfaſſungsmäßigen einheitlichen Beſtande der verehrlichen Ritterſchaft nicht anerkennen dürfen, alſo gegen eine Einverleibung eines Theils derſelben in eine beſondere landſtändiſche Corporation, die mitſtändiſchen Rechte ihrer Committenten auf Erhaltung der durch die Verfaſſung gege-

Digitized by Google

benen Stellungen in Ritter- und Landſchaft ſo hochachtungsvoll als ganz gehorſamſt hierdurch verwahren müſſen.

Lr. B.-K. ſprach hierauf in einer längern Rede ſeine Privatanſicht über dieſen Gegenſtand dahin aus, daß der Adel wohl geneigt ſein möge, das Wort „Corps“ aufzugeben (hier hörte man diſſentirende Stimmen unter dem Adel), daß derſelbe aber allemal nicht intendire, neue*) Rechte aus dem Reſcripte vom 14ten November 1844 herzuleiten und ohne Zweifel die Einheit der Ritterſchaft anerkenne.

St.-W. erinnerte hiegegen, daß der Hr. Landrath, dieſer Erklärung ohngeachtet, fortwährend von einer eingebornen Ritterſchaft ſpreche, was doch auf eine verfaſſungswidrige Theilung der Ritterſchaft hinziele.

D. auf L.: Das ſolle nichts Andres heißen, als „Mitglieder der R. vom eingebornen Adel.“ Es ſei zwar bei den Conferenzen des Adels mit der Regierung ein Adelsreglement zur Sprache gekommen, indeß auch ſeiner feſten Ueberzeugung nach beanſpruche der Adel keine neuen, ſondern nur die alten Rechte.

St.-W. forderte hierauf den Lr. B.-K. auf, ſeine gemachten Aeußerungen zu Protocoll zu geben, welches um ſo mehr angemeſſen erſchien, als während der Rede des Hrn. Landrathes manche adlige Ritter und auch der Hr. Landr. v. Rieben resp. Worte und Zeichen, wie z. B. Kopfſchütteln u. dgl. m. hatten vernehmen laſſen, die als Zeichen der Abſtimmigkeit gedeutet wurden. Lr. B.-K. wich aber dieſem Anmuthen mit dem Bemerken aus, daß er nur ſeine Privatanſichten geäußert habe und ſich nicht veranlaßt ſehe, dieſe zu Protocoll zu geben.

Nachdem hierüber nun noch Einiges geſprochen war, ſetzte S.-B. aus einander, daß es zwar recht ſchön ſei, wenn man das Wort Corps aufgeben wolle (einige ſtargardiſche Ritter verneinten hier, daß dies ihre Abſicht ſei), indeß ſei das Aufgeben der Sache ſelbſt doch der Hauptpunct. Er habe nun aber noch im Mindeſten nicht verſtanden, daß man von der Sache ſelbſt, oder nur von der Behauptung irgend das Mindeſte nachlaſſen wolle, daß man die ſtreitloſen und resp. ſtreitigen Rechte des eingebornen Adels, als Corporation beſitze.

*) An den beanſpruchten alten möchte es auch ſchon reichlich genug ſein, zumal da behauptet wird, dem Weſen nach habe der eingeborne Adel ſchon längſt in corporativem Verbande geſtanden und er ſei auch ohne ausdrückliche landesherrliche Anerkennung eine Corporation, cf. Laspeyres, die Rechte des eingeb. mecklenb. Adels §. 26. 27. 28.

Digitized by Google

Lr. B.-K. ſetzte hierauf in einer längern Rede auseinander, daß es nicht angemeſſen ſein dürfte, ſich hier über das Weſen der ſtreitigen Rechte auszulaſſen.

Nach dieſer Rede fragte St.-W. an, ob er wohl den zwiſchen R. und L. abgeſchloſſenen Vergleich von 1804 vorleſen dürfte und auf dieſe beſcheidene Anfrage erfolgte ein lautes vernehmliches „Nein" von Seiten eines adligen Ritters, welches einen großen Tumult hervorrief. Aus demſelben hörte man die Stimme von Engel-Charlottenthal, welcher beantragte, daß man dieſes Nein zu Protocoll nehme und von Peters-Lehſten, der fragte, ob und wer ſich unterſtehen dürfe, einem Landſtande den Mund zu verbieten. Lr. B.-K. und B. L. ſuchten nach Kräften dieſen Sturm zu beſchwichtigen und nachdem ſich derſelbe in Etwas gelegt, auch St.-W. angefragt hatte, ob er nun fortfahren dürfe, wurde aus dem Vergleiche von 1804 der §. 2 verleſen und St.-W. ſetzte nun auseinander, daß durch denſelben die ſo oft gehörte Behauptung von der Unbeſtrittenheit der ſogen. Eingeborenheitsrechte keinesweges beſtätigt werde, im Gegentheil gehe eine Zweifelhaftigkeit derſelben aus dieſem Paragraphen ganz klar und deutlich hervor.

Lr. B.-K. war nicht dieſer Anſicht und deutete darauf hin, daß eine Beilegung der Differenzen auf dem Wege der Güte doch möglich ſei.

Richter-Dratow. Wir unſrerſeits haben von jeher das Mögliche gethan, um die Sache gütlich beizulegen, die Herren ſind uns aber keinen einzigen Schritt entgegen gekommen, im Gegentheil, ſie ſprechen immer von eingeborner Ritterſchaft, jetzt ſogar von Corps. —

Lr. B.-K. Der Ausdruck „Corps" ſoll ja aufhören.

Richter-Dratow — und als wir im vorigen Jahre uns bloß als verbundne bürgerliche Gutsbeſitzer bezeichnet hatten, da wurde gleich ein ſo großes Aufheben von der Sache gemacht, daß die Herren (auf das Directorium zeigend) ſogar dieſerhalb eine **Denunciation** an die Landesherren abgelaſſen haben. —

B. L. Laſſen Sie doch dieſe Sache ruhen, ſie kommt ja ohnehin noch wieder vor. —

Richter-Dratow. Ich muß von ihr reden, denn es iſt doch ganz unerhört, daß die Herren (auf das Directorium zeigend) die Denunciation nicht haben herausgeben wollen, obgleich es ihnen durch einen Landtagsbeſchluß iſt anbefohlen worden. Es iſt daher wohl nöthig, daß dieſer Landtagsbeſchluß wiederholt werde.

Hillmann-Scharſtorff. Ich kann auch kein Entgegenkommen des Adels anerkennen; denn obgleich ich mit Herrn

Pogge-Roggow auf vorigem Landtage einen Antrag übergab zur Erwählung einer Committe um die Worte: Mannſchaft, Ritterſchaft, Adel erörtern zu laſſen, ſo iſt doch dieſer Antrag, der gewiß viel dazu beigetragen haben würde, die entgegenſtehenden Anſichten zu vermitteln, ohne Weiteres zurückgewieſen worden.

S.-B. Allerdings wurde durch dieſen Antrag wohl ein Mittel angeboten, die entgegenſtehenden Anſichten auszugleichen, und ich habe es immer bedauert, daß er zurückgewieſen wurde.

Hillmann-Sch. Ich werde dieſen Antrag gelegentlich wieder einbringen und dann ſehen, wie man denſelben nunmehr aufnehmen wird.

B. L. Man hat ſich nun wohl ganz allgemein auf den Standpunct der Unpräjudicirlichkeit geſtellt, ſo daß dasjenige, was ich hier zu Protocoll gegeben habe, wohl, ohne irgendwie Rechte zu tangiren, kann angenommen werden.

Es wurde dieſem gemäß der Beſchluß verleſen:

die Ritterſchaft vom eingebornen Adel beſtimme zum Präcluſivtag für Receptionen und Agnitionen den 4ten December d. J. und wolle abſtimmen über die fünfte Propoſition des E. A. und zwar

1) über Nr. 1 derſelben in einer
2) über Nr. 2 derſelben in einer
3) über Nr. 3. 4. 5. 6. derſelben gleichfalls in einer Abſtimmung.

Nach Verleſung dieſes Beſchluſſes erklärte St.-W.: Es kann über dieſen Gegenſtand, von den eingelegten Proteſtationen abgeſehen, auch aus dem Grunde nicht abgeſtimmt werden, weil dieſer Antrag von einem verfaſſungswidrigen Corps intimirt iſt, alſo auch nicht als gültig intimirt betrachtet werden kann. Will dieſer ungültigen Intimation ungeachtet die Ritterſchaft vom eingebornen Adel dennoch über die 5te Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. beſchließen, ſo iſt ſie dadurch auch aus dem ferneren Grunde nicht berechtigt, weil die Intimation nicht an ſie, ſondern an das Corps des eingebornen ꝛc. Adels gerichtet iſt.

O. auf L. ſuchte hierauf in längerer Rede den Ausdruck Corps als unpräjudicirlich hinzuſtellen und führte dabei an, daß bei den commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen wegen eines Adelsreglements dem Worte Corps von einem der Commiſſarien keine andere Bedeutung beigelegt ſei, als diejenige des gewöhnlichen Lebens, nach welchem daſſelbe eine zufällige Verbindung Mehrerer bezeichne; es ſei dabei namentlich das Beiſpiel eines Armee-corps angeführt worden.

St.-W. Wenn das Wort nicht anders genommen wer-

Digitized by Google

den ſoll, ſo haben wir Alle wohl nichts gegen den Gebrauch des Wortes Corps (große Heiterkeit).

Lr. B.=K. ſchlug nun vor, den Beſchluß, ſowie er gefaßt ſei, anzunehmen.

St.=W. und S.=B. mahnten davon ab und Hillmann-Rambow äußerte, daß er gehofft habe, der Hr. Protocollführer werde einen ſolchen Beſchluß nicht zu Protocoll dictiren, worauf dieſer aber erwiderte, daß ſeine Rolle bezüglich dieſes Beſchluſſes mehr eine paſſive als eine active ſei.

Lr. B.=K. Jedem iſt die Ausführung ſeiner Rechte freigelaſſen, der Stand der Unpräjudicirlichkeit iſt wirklich für Jeden da, es wird aber doch Niemand von dem Adel verlangen, daß er ſeine wirklichen Rechte aufgebe.

St.=W. Gewiß nicht, aber die Herren verlangen mehr, als ihnen zukommt; laſſen ſie den Beſchluß von den Mitgliedern des eingebornen Adels zu Protocoll geben, und wir werden uns dem nicht widerſetzen.

Lr. B.=K. Der Adel kann ſich nicht aus demjenigen drängen laſſen, was bisher Gebrauch war.

Lr. v. Rieben. Es iſt früher immer der Ausdruck „eingeborne Ritterſchaft" gebraucht worden.

Rath Moll. Ich entſinne mich nicht, daß vor dem Jahre 1838 dieſer Ausdruck gebraucht ſei.

S.=B. Ich auch nicht, der Hr. Landrath würde allemal ſeine Behauptung nachzuweiſen haben.

Nachdem eine kleine Conteſtation hierüber entſtanden und beendigt war, wollte Lr. B.=K. den Beſchluß ſanctioniren laſſen. St.=W. mahnte nochmals dringend davon ab, und reſervirte ſich, als dieſe Abmahnung nicht beachtet wurde, weitere Erklärung.

Es wurde alſo der Beſchluß ſanctionirt und wurden die beſchloſſenen 3 Abſtimmungen vorgenommen. Durch dieſelbe wurden alle 6 Nummern der 5ten Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. angenommen und iſt alſo dadurch unter Anderm die Agnitionszeit auf 50 Jahre heruntergeſetzt.

Diejenigen Mitglieder der Stände, die nicht zum eingebornen Adel gezählt werden, hatten während dieſer Abſtimmungen nun Zeit, etwas ſpazieren zu gehen, oder ſich anderweitig zu erholen; es wurde aber auch keinem Landſtande verwehrt, denjenigen Abſtimmungen als Zuſchauer beizuwohnen, welche hier von andern Landſtänden, — wiewohl in einer der Landſtandſchaft fremden Qualität, in der Landesverſammlung während der für landſtändiſche Geſchäfte beſtimmten Zeit vorgenommen wurden. Vielleicht ſieht Mancher gar es für einen Beweis von Billigkeit an, daß die bürgerlichen Gutsbeſitzer und die Mitglieder der Landſchaft in dem

Digitized by Google

Sitzungsſaal der Landesverſammlung geduldet wurden, während der Adel ſeine Privatgeſchäfte in demſelben beſorgte. Vielleicht aber wird andrerſeits man nach einigen 100 Jahren es nicht für glaubhaft halten, daß ein ſolcher, von der Minderzahl ausgehender, Mißbrauch der Landtagszeit, des Landtagsſaales und des Landtagsprotocolles von der Mehrzahl geduldet worden iſt. Das einzige Tröſtliche hiebei iſt, daß wenigſtens nicht das Corps des eingebornen Adels dieſe Beſchlüſſe faßte. Ich muß aber geſtehen, daß dieſer Troſt aus dem Grunde nicht ſogar bedeutend iſt, weil (that Jeder das Seinige) dieſe Beſchlüſſe überall nicht hätten gefaßt werden dürfen.

3. Hierauf wurde die Proteſtation von S.-B. wegen Zurückweiſung ſeines Stimmzettels bei den Kloſterlocalcommittenwahlen verleſen.

4. Wächter auf Liepen, der aber erſt nach einigem Wortwechſel zum Vortrage kommen konnte, referirte: nachdem das Wahlprotocoll zur Wahl eines ritterſchaftlichen Mitgliedes für die Reviſion der Recepturcaſſenverwaltung geſchloſſen geweſen ſei, habe er den Hrn. L. M. darauf aufmerkſam gemacht, daß nach ſeinem Dafürhalten ſich eine Unrichtigkeit in demſelben befinde, indem Hr. Bätke auf Kl.-Lunow verſehentlich ſeinen Stimmzettel 2mal abgegeben habe. Nachdem dies auch wirklich conſtatirt ſei und Hr. Bätke erklärt habe, auf wen er geſtimmt und dies der Hr. Dreves-Hoickendorf geweſen, ſei die einmalige Streichung des Namens des Stimmgebers und die Zurückrechnung eines auf Hrn. Dreves lautenden Stimmzettels beliebt worden. Nach dieſer Berichtigung habe der Hr. v. Buch-Wendorf nun aber ſeinen Stimmzettel noch abgeben und der Hr. Landmarſchall denſelben auch annehmen wollen, indem er erkläret, durch dieſe Berichtigung ſei das Protocoll wieder eröffnet worden. Als gegen Annahme dieſer Stimme vom Referenten proteſtirt ſei, habe der L.-M. das Protocoll zerriſſen, die Stimmzettel aus dem Hute unter den Tiſch geworfen und die Wahl für ungültig erkläret. Da der Hr. L. M. dieſen factiſchen Hergang in das neu eröffnete Wahlprotocoll nicht habe aufnehmen wollen, ſo habe dies die Veranlaſſung zu dieſer Relation gegeben.

S.-B. Die Erzählung dieſes hiſtoriſchen Ereigniſſes veranlaßt mich zu dem Antrage —.

L. M. v. Maltzan. Ich muß mir erlauben, die Vorgänge etwas genauer zu conſtatiren.

Es erfolgte nun eine längere Erzählung des Vorganges, welche den Wächterſchen Vortrag jedoch beſtätigte und nur darin von demſelben abwich, daß ſie einigermaßen in

Abrede nahm, daß noch nach dem Schluſſe des Protocolles Stimmzettel adliger Stimmgeber hätten zu Protocoll genommen werden ſollen. Das Zerreißen des Protocolles wurde als Folge der vorhandnen Aufregung dargeſtellt und darauf hingedeutet, daß es in der Macht des L. M. ſtehe, ein Wahlprotocoll für ungültig zu erklären.

S.-B. Ueber dieſen Gegenſtand habe ich keinen Antrag ſtellen wollen, ſondern über die Frage, ob es dem Hrn. L. M. freiſtehe, ein ſtändiſches Actenſtück zu vernichten. Ich glaube dies nicht; denn wenn auch immer dem Hrn. L. M. das Recht zuſtehen ſollte, eine Wahl für nichtig zu erklären, — was ich hier dahin geſtellt ſein laſſe — ſo kann er doch nie befugt ſein, dasjenige Actenſtück zu vernichten, welches dieſe Ungültigkeit conſtatirt; es kann dies um ſo weniger ſtattfinden, als ein Wahlprotocoll ſtändiſches Eigenthum iſt, welches zu vernichten der Hr. L. M. nicht befugt iſt. Ich beantrage daher, daß die Landesverſammlung ſich darüber ausſprechen möge, ob die Vernichtung des Wahlprotocolles rechtmäßig war, oder nicht.

St.-W. Mir ſcheint auch der Punkt noch einer Erörterung zu bedürfen, ob es wirklich begründet iſt, daß nach geſchloſſenem Wahlprotocoll noch die Stimme eines adligen Stimmgebers angenommen und ſein Name in's Wahlprotocoll verzeichnet iſt. Da der Hr. L. M. ſich nicht mit Beſtimmtheit über dieſen Gegenſtand geäußert hat, ſo fordre ich den Hrn. Protocollſchreiber auf, hier Zeugniß über dieſen Gegenſtand abzulegen.

Der herbeigerufene Protocollſchreiber erklärte, daß er dies nicht wiſſe.

v. d. K. Da die Herren L. M. für die Richtigkeit einer Wahl allein aufkommen und ſouverain*) über das Wahlprotocoll verfügen, ſo können ſie es auch vernichten.

(Lebhafte, aber ungeordnete Discuſſion.)

S.-B. Wenn es mit der Behauptung des Hrn. v. d. K. ſeine Richtigkeit hätte, ſo iſt es ſehr zu bedauern, daß wir ſo viele Zeit mit Anfertigung der Wahlprotocolle verlieren, die wären ja nach dieſer Anſicht ganz unnöthig (Heiterkeit).

Lr. B.-K. Es wird dieſer Gegenſtand ohnehin von der ſtaatsrechtlichen Committe bei Gelegenheit der Befugniſſe des Directorii geprüft werden; es ſcheint alſo zutreffend, daß man dieſe Sache jetzt fallen läßt.

*) Obgleich ich dieſe Notiz, wie gewöhnlich, am Abend nach der Sitzung niedergeſchrieben habe, ſo kann ich doch nicht beſtimmt behaupten, daß dieſe Anſicht mit dieſer Schärfe ausgeſprochen, und ob namentlich das Wort ſouverain gebraucht ſei. Ich kann alſo hier, wie überhaupt, wo ich die Landſtände redend einführe, nur den Sinn ihrer Rede, nicht gerade jedes Wort verbürgen.

Digitized by Google

S.-B. Das kann ich nicht; es kann im nächſten Augenblick eine Abſtimmung vorkommen, und es iſt doch unmöglich, eine ſolche vorzunehmen, ohne daß man weiß, was hinſichtlich derſelben Rechtens iſt. Ich muß mich alſo beſtimmt dagegen erklären, daß man in den Deliberationen weiter geht, bevor in dieſer Beziehung ein Rechtszuſtand vorhanden iſt; ich inhärire daher meinem Antrage.

v. d. K. In einer ſo großen Verſammlung können Rechtsfragen wohl unmöglich mit Gründlichkeit erörtert werden.

B. L. Die hier vorliegende Frage iſt ſo einfach, ihre Entſcheidung iſt ſo zweifellos, daß es keinem Bedenken unterworfen ſein kann, ſie ſofort zu entſcheiden. Da indeß die Sache in der Landtagscommitte wird geprüft werden, und da der Hr. L. M. erklärt hat, daß die Protocollzerreißung in Folge der Aufregung geſchehen ſei, ſo proponire ich den Beſchluß:

> Das Dictamen von Wächter-Liepen der ſtaatsrechtlichen Committe zu überweiſen und einſtweilen die Herren L. M. zu erſuchen, die einmal aufgenommenen Protocolle, wenn ſolche auch Irrthümer enthielten, nicht zu vernichten.

Man war aber mit dieſem Beſchluß von mehreren Seiten nicht zufrieden, der Protocollſchreiber erzählte, daß er das Protocoll beim Weglegen etwas eingeriſſen, aber nicht zerriſſen habe; wo daſſelbe nachher geblieben ſei, wiſſe er nicht.

Als nun aber St.-W. denſelben zu nähern und ſpeciellern Angaben durch Befragung veranlaſſen wollte, entſtand ein ſo großer Tumult, daß er davon abſtehen mußte. Nach eingetretener Ruhe beantragte S.-B., daß zuvor über ſeinen Antrag abgeſtimmt werde. Es wurden aber ſo viele Begütigungsverſuche gemacht und die Mehrheit ſprach ſich ſo entſchieden für den von B. L. proponirten Beſchluß aus, daß, wenn nicht eine nutzloſe *) Abſtimmung vorgenommen werden ſollte, die diſſentirenden, — (höchſtens ⅓ der Landesverſammlung) ſich gleichfalls zu demſelben bequemen mußten **). Als etwas noch beſonders Bemerkenswerthes muß hiebei aufgeführt werden, daß E.-G. und Wulffleff-Sternberg den Antrag von S.-B. aus dem Grunde nicht für zutreffend hielten,

*) Nutzlos, weil ihr Reſultat ſchon vor der Abſtimmung klar vorlag.

**) Denen, die hier fragen, wie ein ſolches Reſultat möglich war, da doch die bürgerlichen Gutsbeſitzer ein bedeutendes Uebergewicht in der Ritterſchaft hatten, muß ich leider geſtehen, daß ſich dieſelben, wie wunderbar es auch klingen mag, in dieſer Sache nicht einig waren.

Digitized by Google

weil die Landesverſammlung keine Rechtsbehörde ſei, die ſich über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung auszuſprechen habe.

Wir ſehen hieraus recht deutlich, zu welchen unhaltbaren Behauptungen ſich ſelbſt die ſcharfſinnigſten Leute in der Hitze der Debatte hinreißen laſſen. Denn wenn auch immer die Landesverſammlung keine Rechtsbehörde iſt, ſo kann ihr doch gewiß nicht die Befugniß abgeſprochen werden, ſich über die Rechtmäßigkeit einer Dispoſition über ſtändiſches Eigenthum auszuſprechen, und es kann ihr gewiß nicht verwehrt werden, ihr Urtheil über die von einem L. M. ausgegangene gewaltthätige Vernichtung eines Wahlprotocolles auszuſprechen.

Die Landesverſammlung beruhigte ſich wegen der Protocollzerreißung alſo bei dem Gedanken, daß in Zukunft die Herren L. M. die ausgeſprochne Bitte der Landesverſammlung beherzigen und die Protocolle nicht wieder zerreißen würden. Ob wohl daſſelbe eingetreten wäre, wenn ein bürgerlicher Gutsbeſitzer einen ſolchen Act der Gewalt ausgeübt hätte? — Das läßt ſich wohl nicht mit Sicherheit beantworten, ich will aber wünſchen, daß die Milde, welche die Landesverſammlung hier gegen einen, in ihrer Mitte begangenen Act der Gewalt bewies, ihr niemals zum Nachtheil gereiche. — Ich bin gewiß kein Freund von rigoröſen Maaßregeln; wenn aber ein Mann, der speciell dazu verpflichtet iſt, auf Geſetzlichkeit und Ordnung innerhalb der Landesverſammlung zu ſehen, bei Ausübung ſeines Amtes ungeſetzlich verfährt und gar Gewalt übt, ſo glaube ich, daß eine ſchüchterne Bitte: dies doch nicht wieder zu thun, weder eine genügende Garantie vor der Wiederkehr ähnlicher Scenen noch der beleidigten Landesverſammlung eine hinlängliche Satisfaction giebt.

5. Die Frage über die Stimmfähigkeit der Lehenſchulzen wurde nach kurzem Hin- und Herreden der ſtaatsrechtlichen Committe zur Begutachtung hingegeben.

6. An Landesanlagen*) wurden bewilligt:

---

*) Zum Landtagsbericht von 1843 und 1844 ſind die Beſchlüſſe wegen der Landesanlagen ſo ausführlich gegeben, daß es nicht nothwendig ſcheint, die diesjährigen, die von den früheren nicht weſentlich abweichen, hier wiederzugeben. Auch verweiſe ich auf die „Ueberſicht der Landkaſtenrechnung“ zum Landtagsbericht von 1844 Theil II. pag. 77, und bemerke nur noch, daß, im Voraus Antonii 1847 zahlbar bewilligt wurden

für das O. A. G. 44 ß
für das Cr. G. 1 ℛ 24 ß
für das L. A. H. 1 ℛ 8 ß.

	Mecklenburg. u. Wendiſcher Kreis.	Stargardiſcher Kreis.
B 1	1 ℛ 44 ß	1 ℛ 44 ß
B 3	— „ 8 „	— „ — „
B 4	— „ 24 „	— „ 24 „
C 1	1 „ 32 „	1 „ 32 „
C 2	— „ 40 „	— „ — „
C 3	5 „ 28 „	— „ — „
D	— „ 4 „	— „ 4 „
E 1	1 „ — „	1 „ — „
E 2	— „ 3 „	— „ 3 „
F 1	1 „ 40 „	1 „ 40 „
F 2	— „ — „	5 „ 32 „
Summa	13 ℛ 31 ß	10 ℛ 43 ß

Von dieſen Anlagen zahlen der mecklenburgiſche und wendiſche Kreis

Weihnachten 1846 — 1 ℛ 44 ß.
Antonii „ — 6 „ 23 „
Oſtern „ — 1 „ 40 „
1ſten Juli „ — 3 „ 20 „

Der ſtargardiſche Kreis zu denſelben Zeiten: 1 ℛ 44 ß, 3 ℛ 7 ß, 4 ℛ 44 ß, 44 ß.

Die ſtargardiſche Landſchaft wiederholte ihren gewohnten Widerſpruch gegen die Benutzung der Hülfsbeiträge und die mecklenburgiſche und wendiſche Landſchaft erklärte:

im Etatjahr 18$\frac{45}{46}$ von ihrer privativen Schuld in F 3. 10,000 ℛ *) bezahlen zu wollen. Zur Deckung des Capitals wurden die gewöhnlichen Einnahmequellen angewieſen (Cf. Landtagsbericht von 1844 pag. 90).

7. Ein Schreiben des Organiſten Liebenau zu Malchow wurde an die Kloſtercommitte abgegeben.

8. Bürgermeiſter Karſten aus Roſtock überreichte eine Petition mit 2374 Unterſchriften gegen die Lübecker Eiſenbahn, desgleichen 2 Druckſchriften und eine Abſchrift der von der Roſtocker Kaufmannſchaft dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wegen deſſelben Gegenſtandes überreichten Vorſtellung.

Nach Verleſung der Petition und nach Beſeitigung des Zweifels, ob die letzterwähnte Vorſtellung auch eine anonyme Schrift ſei, wurden ſämmtliche Schriften der Eiſenbahncommitte überwieſen.

---

*) In den beiden letzten Jahren wurden 14,000 ℛ bezahlt Cf. Landtagsbericht von 1843 pag. 71 und von 1844 pag. 90.

Digitized by Google

9. Auf E. A. Pr. 124. **Penſionen für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger** wurde beſchloſſen: Der auch von Smo. bereits genehmigte Vorſchlag des E. A. werde genehmigt und würden auch, falls ſich einige Qualificirte über 200 finden möchten, dieſe gleichfalls zu berückſichtigen ſein *).

Mit dieſem, die Verdienſte der braven ehemaligen freiwilligen Jäger anerkennenden Beſchluß endete der 2tägige Wahl= und Anlagentag.

---

27. November.

Auf den heutigen Tag war eine privative ritterſchaftliche Verſammlung angeſetzt, in welcher über Nr. 1. 2. 3. 4. 6. der Propoſitionen des ritterſchaftlichen E. A. verhandelt werden ſollte.

1. Da man eines Protocollführers in derſelben bedurfte, indem die für die Landesverſammlung erwählten Protocollführer als Mitglieder der Landſchaft und einer ritterſchaftlichen Verſammlung nicht gegenwärtig ſein konnten, ſo wurde auf eine desfallſige Wahl durch Wahlzettel angetragen, man einigte ſich jedoch nach einigem Hin= und Herreden dahin, ohne eine ſolche die Protocollführung dem Hrn. St.=W. aufzutragen.

So war denn alſo abermals ein, bis dahin excluſive vom Adel geführtes Amt in die Hände der Bürgerlichen übergegangen und ob dieſes in dem hier vorliegenden Falle deshalb geſchehen war, weil man auch von Seiten des Adels Hrn. St.=W. für den Befähigteſten hielt, oder weil bei einer Wahl durch Zettel der Adel ohnehin zu unterliegen fürchtete, oder weil man es nicht gerathen hielt, ein Stimmenreſultat wegen eines Nebenpunktes bekannt werden zu laſſen, das habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Für die bürgerlichen Gutsbeſitzer wäre es ſonſt allerdings vortheilhaft geweſen, wenn ſie die Zahl ihrer Stimmen gekannt hätten, denn da

2. gleich die erſte Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. die Fideicommiſſe betraf, ſo würde die Erörterung über dieſelbe gewiß viel kürzer geworden ſein, wenn das Stimmenverhältniß bekannt geweſen wäre.

Es hatte ſich nämlich zu dieſer ritterſchaftlichen Verſammlung eine gar große Anzahl von Mitgliedern der Ritterſchaft

---

*) Vergl. hiezu Landtagsbericht von 1844 pag. 279. 280.

Digitized by Google

eingeſtellt. Statt daß ſonſt nur 10—12 bürgerliche Gutsbeſitzer in dieſen Verſammlungen gegenwärtig zu ſein pflegten, waren dieſes Mal, dem Anſcheine nach, mehr als 200 derſelben anweſend, ja Manche, die weder zu Anfang des Landtages noch am Wahltage gegenwärtig geweſen, waren doch zum heutigen Tage nach Sternberg gekommen, um nach Kräften jeder Förderung der Fideicommiſſe entgegen zu wirken. Erwägt man nun, daß in der heutigen Verſammlung nur über einen Antrag beſchloſſen werden ſollte, der doch immer nur eine ſehr unbedeutende Förderung der Fideicommißſtiftungen bezweckte, ſo beweiſet es deutlich, wie ſehr allgemein die Ueberzeugung von der Schädlichkeit der Fideicommiſſe ſein muß, wenn hochbetagte, ja 80jährige Greiſe, Blinde, Lahme, Kranke und Männer mit gebrochnen Gliedern dieſerhalb eine Reiſe durch mecklenburgiſche Herbſtwege nicht geſcheuet hatten. Möchte doch eine Sache, welche Männer von gereiften Jahren, ja von hohem Alter zu ſolchen Opfern veranlaßt, fortwährender ernſter und unpartheiiſcher Prüfung von Seiten derer unterzogen werden, die in dieſer Beziehung einen entſcheidenden Einfluß auf die Verhältniſſe Mecklenburgs haben! Eine Sache, welche bei dem mehr phlegmatiſchen, als ſanguiniſchen Mecklenburger eine ſolche Aufregung hervorbringt, als die fortgehende Vermehrung der Fideicommiſſe dies thut, verdient allerdings wohl einige Berückſichtigung, und es iſt allemal wahrhaft betrübend, daß die mecklenburgiſchen Regierungen in dieſer Beziehung Anſichten hegen, welche den in Mecklenburg bei allen Ständen, mit Ausnahme des Adels, verbreiteten, gradezu entgegen laufen. Noch übler iſt es aber, daß dieſelben dieſe entgegenſtehenden Anſichten, — anſcheinend ohne irgend welche Bedenklichkeiten, — zur That werden laſſen und in keiner Weiſe dem Stiften der, wie Pilze aus der Erde ſchießenden Fideicommiſſe irgend Einhalt thun.

Die Fideicommiſſe gewähren offenbar dem Geburtsadel, deſſen Zeit doch wahrlich vorüber iſt, ein künſtliches Leben; Begünſtigung der Fideicommiſſe iſt alſo indirecte Begünſtigung des Geburts-Adels *), und man hätte daher wohl glauben mögen, daß die Regierungen, denen es doch wahrlich

*) Man beſtreitet dies wohl aus dem Grunde, weil ja auch jeder bürgerliche Gutsbeſitzer ein Fideicommiß ſtiften könne; man überſieht dabei aber, daß ſolche, die nicht durch Standesleidenſchaft geblendet ſind, immer ſehr ſchwer dahin gelangen, alle rein menſchlichen Gefühle einem — Phantaſiebilde (um nicht Hirngeſpinſt zu ſagen) zu opfern, ja die Nachtheile zu überſehen, die ein Fideicommiß, — von den Nachtheilen für den Staat ganz abgeſehen, — für die Nachkommen des Fideicommißſtifters, ja für den Fideicommißbeſitzer ſelbſt hat.

nicht angenehm ſein kann, für Begünſtiger der Adelspartei gehalten zu werden, nicht ſo offen und entſchieden die Fideicommißſtiftungen begünſtigen würden, wie dies in den Jahren ſeit 1838 geſchehen ſein muß, da ſeitdem eine ſo große Menge von Fideicommiſſen entſtanden iſt. Zwar ſtehen bis dahin noch verhältnißmäßig wenige Fideicommiſſe im Staatscalender aufgeführt, aber ich mache hier jeden Freund unſers Mecklenburgs darauf aufmerkſam, daß 1. nicht bloß manche Fideicommiſſe im Werden begriffen ſind, ſondern daß auch 2. ganze große Gütercomplexe, z. B. die gräflich Hahnſchen Beſitzungen u. m. a. ſchon zu Fideicommiſſen gemacht ſind, daß aber die Fideicommißeigenſchaft erſt mit dem Tode des Stifters ins Leben tritt; man tröſte ſich alſo nicht damit, daß im Staatscalender erſt circa 400 Hufen als mit Fideicommiß belegt aufgeführt ſtehen, es halten noch ſo viele Fideicommiſſe hinter dem Berge, daß, ſo viel ich bei dem geheimen desfalſigen Verfahren habe ermitteln können, es nicht unmöglich iſt, daß bereits über 800 Hufen, alſo circa der 4te Theil des ritterſchaftlichen Areals mit Fideicommiß belegt iſt. Eine wahrlich nicht lachende Ausſicht in die Zukunft Mecklenburgs, — aber freilich auch keine lachende Zukunft für den mecklenburgiſchen Adel. Denn geſchieht auf dieſe Weiſe Alles, um den Kaſtengeiſt in unſerm Adel zu erhalten und reſp. zu fördern, ſo iſt es mit Gewißheit vorauszuſehen, daß der Zwieſpalt, in welchen er mit ſeinen Mitbürgern gerathen iſt, eine lange Dauer haben wird, und daß die Regeneration, die dem Geburtsadel überhaupt bevorſteht, bei dem mecklenburgiſchen beſonders erſchwert werden wird. Beides bringt dem Adel keinen Vortheil, denn da er bei dem Kampfe gegen die Gewalt der Zeit und der allgemeinen Meinung doch immer unterliegen muß, ſo handelt er nicht in ſeinem Intereſſe, wenn er den Kampf verlängert, — Fideicommiſſe verewigen ihn aber, wenigſtens auf ſo lange, als ſie ſelber beſtehen.

Der Antrag, welcher in der ritterſchaftlichen Verſammlung gemacht wurde, ging von dem Hrn. v. d. K. aus und lautete dahin: die Ritterſchaft möge den Landesherrn erſuchen, hinführo keine Confirmationsgebühren für die Fideicommißſtiftungen zu nehmen.

Ein allgemein verbreitetes Gerücht beſagte, daß anfänglich der Antrag noch den Zuſatz gehabt habe: Der Landesherr möge den Ausfall, der durch den Erlaß der Confirmationsgebühren entſtehen werde, dadurch decken, daß die Gebühren für die Allodification der Lehengüter erhöhet würden. — Dadurch würden denn freilich 2 Fliegen mit einer Klappe geſchlagen worden ſein; ich kann dieſes Gerücht aber ebenſo-

Digitized by Google

wenig verbürgen, als ich weiß, quo fato dieſer Zuſatz verloren gegangen ſei. Einige behaupteten: ein Antrag mit ſolchem Zuſatz ſei an den gemeinſchaftlichen E. A. gerichtet worden, aber von dieſem zurückgewieſen, Andre: er ſei von dem Hrn. Antragſteller ſelber zurückgenommen, um ihn ohne den Zuſatz beim ritterſchaftlichen E. A. einzureichen. Ich habe aber auch hierüber nichts Beſtimmtes erfahren können, indeß mich auch nicht ſonderlich darum bemühet, da das Wichtigſte für mich in dem klar vorliegenden Umſtande lag, daß die Fideicommiſſe, wenn auch nur in irgend welcher Art*), durch Annahme des Antrages begünſtigt werden ſollten.

Nach Verleſung des Antrages erklärte Hr. Drewes-Hoickendorf: der Zweck des Antrages ſei Förderung der Fideicommiſſe, da aber dieſe verderbenbringend ſeien, ſo habe das ritterſchaftliche Amt Grevismühlen einen Antrag gegen dieſelben intimirt, der in der 64ſten E. A. Pr. sub. 2 enthalten ſei. Nach eigner Anſicht wie nach der ſeiner Committenten müſſe er alſo gegen den Antrag des Hrn. v. d. K. ſtimmen.

S.-B. Die Fideicommiſſe greifen tief in das ganze Staatsleben, bis in die Hütten der Armuth dringt ihr verderblicher Einfluß. Will man alſo dieſelben in irgend welcher Art begünſtigen, ſo iſt das kein ritterſchaftliches Domeſticum, ſondern eine Landesangelegenheit; daher gehört denn die Sache auch nicht vor die ritterſchaftliche, ſondern vor die Landesverſammlung; die ritterſchaftliche Verſammlung iſt nicht competent, allein über eine Sache zu entſcheiden, die das ganze Land intereſſirt. Ich trage daher darauf an, daß dieſer Antrag hier ab und an die Landesverſammlung verwieſen werde.

D. auf L. erklärt ſich für die Fideicommißſtiftungen, die, wenn nur nicht mit zu geringen Mitteln ausgerüſtet, die Hütten der Armuth bereicherten**), jedoch meinte derſelbe, daß bei den Fideicommißſtiftungen der hier angeregte Koſtenpunct ſo unbedeutend ſei, daß er ſich dagegen erklären müſſe, die Fideicommiſſe in ſolcher Weiſe, wie beantragt worden ſei, zu fördern.

Sick auf Naudin bat hierauf um Belehrung, in welcher Art die Fideicommiſſe die Armuth bereicherten; es wollte aber

*) Einen moraliſchen Eindruck würde es allemal gemacht haben, wenn die Geſammtritterſchaft ſich für eine ſolche indirecte Förderung der Fideicommiſſe ausgeſprochen hätte.

**) Ob wohl Schleſien und Spanien, eben ſo reich von der Natur ausgeſtattet, als von den Menſchen mit Fideicommiſſen verſorgt, dieſe Behauptung bewahrheiten?

Digitized by Google

Niemand darauf antworten und Lr. B.⸗K. ſuchte die Discuſſion dahin zu leiten, daß es bei dem geſtellten Antrage nicht ſo ſehr auf Nutzen oder Nachtheil der Fideicommiſſe ankomme, ſondern darauf, ob man den Antrag unterſtützen oder abweiſen wolle. Hierüber könne und müſſe event. abgeſtimmt werden.

St.⸗W. Der Antrag geht zwar nur auf den Erlaß der Gebühren, die Motive des Antrages ſuchen aber den Nutzen der Fideicommiſſe nachzuweiſen, es wird alſo immer bedenklich ſein, auf den Antrag ſelbſt, aber nicht auf die Motive deſſelben einzugehen.

v. d. K. Die ritterſchaftliche Verſammlung könne ſehr wohl über ſeinen Antrag entſcheiden, gegen die Verweiſung deſſelben an die Landesverſammlung müſſe er proteſtiren.

D. auf L. Der Antrag des Hrn. v. d. K. liege einmal vor, obgleich er demſelben nicht beiſtimme, müſſe er ſich doch dahin erklären, daß über demſelben hier reſolvirt werde.

S.⸗B. Es ſei in der ganzen Welt Gebrauch, daß über Vorfragen, — wie die hier vorliegende Competenzfrage, — vor der Entſcheidung über die Hauptfrage entſchieden werde. Er beantrage daher, daß darüber abgeſtimmt werde, ob über den Antrag des Hrn. v. d. K. hier oder in der Landesverſammlung zu entſcheiden ſei.

Um dieſe Frage nun drehte ſich die ziemlich belebte und auch nicht ganz regelloſe Discuſſion während der noch übrigen, für die ritterſchaftliche Verſammlung angeſetzten Zeit; man rief den ritterſchaftlichen Syndicus, damit derſelbe begutachte, ob über die Vor⸗ oder Hauptfrage zuerſt zu entſcheiden ſei, und obgleich dieſer erklärte, daß allerdings die Vorfrage zuerſt zu entſcheiden ſei, ſowie daß der Umſtand, daß dieſer Gegenſtand beim ritterſchaftlichen E. A. intimirt ſei, demſelben kein Recht gebe, nun auch nothwendig in der ritterſchaftlichen Verſammlung erledigt zu werden, — obgleich alſo das Syndicatserachten gänzlich für die Anſicht von S.⸗B. ſprach, ſo konnte man ſich doch nicht einigen.

D. auf L. machte nämlich aufmerkſam darauf, daß es ſich hier eigentlich nur um eine Petition an die Landesherren wegen Gebührenerlaſſes handle und daß die Ritterſchaft ſich viel vergeben werde, wenn ſie durch einen Beſchluß, der dieſe Sache an die Landesverſammlung verweiſe, gewiſſermaßen ausſpreche, daß ſie dieſelbe nicht allein ablaſſen könne; dadurch werde ſich die Ritterſchaft ja gradezu von der Landſchaft abhängig machen.

Dies ſchlug zündend ein, und da auch der Hr. v. d. K. nicht bewogen werden konnte, ſeinen Antrag zurückzunehmen, — was ſonſt die ganze Sache auf die unpräjudicirlichſte Weiſe

Digitized by Google

beſeitigt haben würde, — ſo ſtanden ſich die Parteien nunmehr ſo ſchroff gegen einander über, daß lange Zeit hindurch gar kein Beſchluß zu Stande kommen konnte. Bereits waren zwei Beſchlußentwürfe — von jeder Partei einer — verworfen, da gelang es, dieſelben zu einem ſolchen zu einigen, den muthmaßlich jede in ihrem Sinne gedeutet hat. Er lautete dahin: man wolle, ohne ſich die Motive des Antrages anzueignen, darüber abſtimmen, ob derſelbe angenommen, oder abgewieſen werden ſolle.

Die Sitzungszeit war aber hiemit verſtrichen und ſo wurde nur noch der Beſchluß gefaßt, daß die beſchloſſene Abſtimmung und die Verhandlung über die andern Pr. des ritterſchaftlichen E. A. in der nächſten, — im pleno zu beſtimmenden, — ritterſchaftlichen Verſammlung vorgenommen werden ſollten.

Es war alſo die ganze Sitzungszeit mit dem Streit über die Competenzfrage verloren gegangen! Und doch nicht verloren. Wer nur Augen hat zu ſehen, der wird in der Hartnäckigkeit des Kampfes den ſchlagenden Beweis finden, daß die Ueberzeugung von der Landverderblichkeit der Fideicommiſſe tief und feſt begründet ſein müſſe, — der wird ſich ſagen, daß wenn ſchon die unbedeutendſte, denſelben zu machende Conceſſion, einen ſo lebhaften Kampf hervorrief, es mindeſtens keinen allgemeinen Beifall finden wird, wenn nach wie vor, ohne alles Hemmniß jedes Gelüſte nach einer Fideicommißſtiftung willig befriedigt werden ſollte.

In der That muß man denn auch ſoviel ſagen: Das Proletariat in unſerm **volksarmen** Mecklenburg, durch deſſen Verhältniſſe im Allgemeinen hervorgerufen und durch ſeine Armen- und Heimathsgeſetze im Beſondern weiter gebildet, alljährlich in furchtbarer Progreſſion ſteigend, — dieſes Proletariat auf der einen Seite, — auf der andern Begünſtigung der Fideicommißſtiftungen, — das iſt mehr als ein Land, wäre es auch noch ſo fruchtbar, es iſt mehr als Menſchen, wären ſie auch noch ſo theerblütig, auf die Dauer aushalten können.

Möchte dies doch beherzigt werden! Möchten doch nicht ferner die Geſchicke des Landes über dem Streben in Frage geſtellt werden, den Geburtsadel möglichſt lange in ſeinem Esse zu conſerviren. Alles hat ſeine Zeit, heißt es ſchon in der Bibel und die Zeit des Geburtsadels iſt wahrlich ſchon billig lange vorüber.

Wenn wir indeſſen von dieſer Abſchweifung zum Landtage zurückkehren, ſo folgte auf die ritterſchaftliche Verſammlung noch eine einſtündige Sitzung der Landesverſammlung;

Digitized by Google

ehe wir jedoch zu derſelben übergehen ſoll hier kurz der Erfolg der am

7ten December

abgehaltenen ritterſchaftlichen Verſammlung berichtet werden. Dieſelbe war wiederum recht zahlreich beſucht; das Intereſſe welches die Ritterſchaft an den Fideicommiſſen nimmt, wird dadurch abermals deutlich nachgewieſen.

Der Antrag des Herrn v. d. K wurde nun hier mit einer außerordentlich großen Majorität abgewieſen; es hatten nur 13 für denſelben geſtimmt. Die Frage, ob der Antrag nunmehr ans plenum zu bringen ſei, ob alſo die Abweiſung ſich nur darauf beſchränke, daß die Ritterſchaft nicht ohne die Landſchaft über dieſe Sache entſcheiden wolle, kam nicht zur Discuſſion. Im Gegentheil wurde die Sache als definitiv abgewieſen betrachtet, wogegen ſich zu opponiren die bürgerlichen Gutsbeſitzer keinen Grund hatten.

Zu Nr. 2. der Pr.: Reviſion der Beſtallung des ritterſchaftlichen Syndicus, beſchloß man: den Gegenſtand auf ſich beruhen zu laſſen, bis die ſtaatsrechtliche Committe über die gleichfalls beantragte Reviſion der Beſtallung des Landſyndicus berichtet habe. Es kam zwar zur Sprache: eine eigne ritterſchaftliche Committe zur Prüfung dieſer Frage nieder zu ſetzen, man vereinte ſich jedoch ſehr bald zu dem vorſtehenden Beſchluſſe, da wegen Connexität der Sachen es angemeſſen erſchien, vor Weiterem erſt das Reſultat zu erwarten, welches die Prüfung der einen geben werde.

Zu Nr. 3 der Pr.: Einforderung der Acten des ritterſchaftlichen Amtes Güſtrow v. S. der Landesregierung, ſah man ſich nicht veranlaßt, in dieſe Sache weiter einzugehen, da ſie bereits im ritterſchaftlichen Amt erledigt ſei.

Zu Nr. 4 der Pr.: landſchaftlicher erhöhter Beitrag zum L. A. H., dankte man für den Bericht und beauftragte den E. A. von der Ritterſchaft die etwanigen Vorſchläge der Landſchaft entgegen zu nehmen und eventuell bei der Regierung zu maturiren.

Zu Nr. 6 der Pr.: Verzeichniß des eingebornen und recipirten Adels, dankte man für den Bericht und die bürgerlichen Gutsbeſitzer erklärten, daß ſie dies Verzeichniß ſo lange nicht anerkennen könnten, ſo lange der Begriff des eingebornen Adels nicht feſt ſtehe.

Nach Beſeitigung dieſer Gegenſtände trug Herr Hillmann-Scharſtorf ein von ihm und einigen andern bürgerlichen Gutsbeſitzern übergebenes Dictamen vor, in welchem darauf angetragen wurde, daß der ritterſchaftliche Syndicus darüber berichten möge, welche Bewandniß es mit der ritter-

Digitized by Google

ſchaftlichen Uniform habe. Dieſer Antrag wurde ohne alle Discuſſion angenommen und damit war dieſe ritterſchaftliche Verſammlung beendet, die eben ſo ruhig verlaufen war, als die voraufgehende am 27ſten November unruhig und bewegt geweſen war. An der zu Anfang der Sitzung vorgenommenen Abſtimmung hatten manche Edelleute nicht Theil genommen und mehrere derſelben hatten, wie ſich aus den Stimmregiſtern ſchließen ließ, gegen den Antrag auf Gebührenerlaß bei den Fideicommißſtiftungen geſtimmt. Dies iſt gewiß ſehr erfreulich; denn erweiſet es auch nicht, daß die ſo Stimmenden gegen die Fideicommiſſe geſtimmt ſeien, ſo beweiſt es doch mindeſtens, daß ſie es verſchmähen, dieſelben auf eine ſo kleinliche Weiſe, wie durch Gebührenerlaß, zu fördern; in dieſer Geſinnung liegt aber unzweideutig etwas wahrhaft Nobles.

Die Landesverſammlung am 27ſten Nov. wurde eröffnet durch Uebergabe

1. einer Petition der Mitglieder des proviſoriſchen Ausſchuſſes der Schwerin-Wismarſchen Eiſenbahn gegen die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn.

2. einer Vorſtellung um Gehaltszulage für einen Kloſterförſter.

3. einer Petition der Güſtrower Juden um Emancipation der Juden.

Die Vorträge sub 1 & 2 wurden brevi manu in die betreffenden Committen gegeben.

4. Die Herren Landmarſchälle überbrachten 2 Reſcripte wegen einer Gehaltsvermehrung für den Criminalgerichtsſecretair Reinnoldt und wegen mehrerer bei Viſitation des Cr. G. zu Sprache gekommnen Gegenſtände, die im Weſentlichen ſich gleichfalls auf Gehaltsvermehrungen für Angeſtellte beim Cr. G. und auf die nothwendigen, vom vorigen Landtage abgelehnten, Bauten bezogen.

5. Die Committe ad Cap. IV. (Juſtizpflege) berichtete über die ihr zugewieſenen Geſetzentwürfe wegen einer Executionsordnung, Inſtruction mit Gebührentaxe für die Executoren, ſowie wegen der Subhaſtationsordnung. Dieſer Gegenſtand war von den Ständen 1828 bei Verhandlung über eine Verordnung wegen Abwendung der Concurſe bezüglich der Conſtitution vom 31ſten März 1812*), ſodann aber ferner 1834 angeregt; landesherrlicherſeits war verheißen,

*) Gottlob, daß wir mit unſern Geſetzbedürfniſſen bis zum Jahre 1812 und reſp. 1828 zurück ſind; ſo hätten wir denn doch Hoffnung, daß das Bedürfniß Geſetze und Geſetzchen zu machen, bald geringer werden dürfte.

Digitized by Google

daß desfallſige Geſetzentwürfe zeitig vor dem Landtage zur ſtändiſchen Kenntniß kommen ſollten.

Im Jahre 1835 wurde ein ſo reichhaltiges Material vorgelegt und es entſtanden ſo divergirende Anſichten, daß man nur weitere, landesherrlich auch verheißne, Förderung der desfalſigen Verhandlungen erbitten konnte.

Seitdem hat dieſe Sache geruhet und die Anwendung der Ver. vom 17ten December 1834 und das Rechtsmittelgeſetz vom 20ſten Juli 1840 haben manchen Uebelſtänden abgeholfen, die aus dem Mangel einer zweckmäßigen Executions- und Subhaſtationsordnung, wie überhaupt, ſo beſonders für den Perſonalcredit entſtanden. Es iſt aber noch immer eine Lücke in der Geſetzgebung vorhanden und ſind daher Geſetze in der Art wie die vorgelegten im Allgemeinen nothwendig.

Vielſeitige Prüfung dieſer ſchwierigen, für practiſche Bedürfniſſe beſtimmten, — alſo nicht durch theoretiſche Speculation auf Abwege zu leitenden — Geſetzgebung iſt nothwendig; ſie muß alſo mindeſtens denen, die über ſie urtheilen ſollen, vollſtändig bekannt ſein.

Nun hat aber aus dem 4ten Caput der Landtagspropoſitionen nicht entnommen werden können, daß dieſer Gegenſtand überall zur Berathung kommen werde*), es hat ſich alſo auch Niemand auf denſelben nur ganz im Allgemeinen vorbereiten können, ja es haben nicht einmal ſämmtliche Acten zur Hand ſein können**), da man eben nicht wußte, welche Materien das Cap. 4 beziele. Die Geſetzentwürfe waren zudem nur in einfacher Abſchrift herausgegeben und daher eine genügende Prüfung des Gegenſtandes, hinreichende Ueberſicht über das Ganze und Beurtheilung des Einzelnen ſelbſt für die Mitglieder der Committe nicht möglich.

Schon auf dem Landtage von 1843 war geklagt, und der Wunſch ausgeſprochen, daß neue Geſetze vor dem Landtage zur ſtändiſchen Kenntniß kommen möchten und landesherrlicherſeits war eine desfalſige Zuſicherung gegeben.

Da nun der vorliegende Gegenſtand nicht dringend war,

---

*) Man ſieht, daß das pag. 13. 14. über die Landtagsausſchreiben Geſagte nicht aus der Luft gegriffen iſt.

**) Dies iſt vielleicht ein Glück für die Committe geweſen, denn da man ſchon 1835 faſt unter dem Material erliegen wollte, ſo wäre es reiner Luxus geweſen, bloß eines aufſchiebenden Beſchluſſes halber, das ſeit 1835 noch vermehrte Material durchzuſtudiren. Und zu einem ſolchen Material wurde nur ein, ſage Ein Exemplar des Geſetzentwurfes herausgegeben! —

Digitized by Google

— was auch der Umſtand nachwies, daß er ſeit 1835 geruht hat, — ſo rieth Committe an:

> definitive Beſchlüſſe über dieſen Gegenſtand bis zum nächſten Landtage zu vertagen und den E. A. zu beauftragen, daß er die Geſetzentwürfe nach dem Landtage in Aemtern und Städten circuliren laſſe.

Gegen dieſen Anrath ließ ſich mit Grund nichts ſagen; hatte ſich ſchon die Committe nicht vollſtändig inſtruiren können, ſo war dies dem pleno natürlich ganz unmöglich; es wurde alſo der Anrath vollſtändig approbirt und die Committe beauftragt, im Sinne ihres vom pleno approbirten Anrathes mit den Landtagscommiſſarien zu verhandeln.

Ich kann hiebei die, auch in der Landesverſammlung gemachte, Bemerkung nicht zurückhalten, daß zwar früher die Regierung alle Geſetzentwürfe gedruckt und in genügenden Exemplaren heraus zu geben pflegte, daß aber in neueſter Zeit dieſes ſo zweckmäßige, als bei Geſetzentwürfen und andern wichtigen Mittheilungen unerläßliche Verfahren iſt eingeſtellt worden.

Die Einſtellung dieſes Verfahrens trifft ziemlich genau mit der Zeit zuſammen, wo die bürgerlichen Gutsbeſitzer anfingen, auf eine größere Oeffentlichkeit zu dringen und ich kann mich, nach allem ſeit 1838 Erlebten, des Gedankens nicht entſchlagen, daß dieſes Zuſammentreffen kein zufälliges ſei. — Iſt es nun freilich nicht zu begreifen, wie der Abdruck der beſprochenen Geſetzentwürfe und deren Vertheilung in genügenden Exemplaren irgend einem Andern hätte ſchaden können, als dem, der heimlichen lichtſcheuen Verfahren bei jeder Gelegenheit huldigen und dem Princip der Oeffentlichkeit auch keine einzige Conceſſion machen will, ſo ergiebt ſich andrerſeits auch, daß über Geſetzentwürfe, wie die vorliegenden, die ſehr umfänglich und nur in E i n e m Exemplare herausgegeben waren, eine Verſammlung von einigen hundert Männern, zumal ſich die von ihnen erwählte Prüfungscommitte ſelbſt nicht gehörig inſtruiren konnte, unmöglich einen, in die Sache eingehenden Beſchluß habe faſſen k ö n n e n.

Wenn man alſo dem Landtage von 1845 vielfach den Vorwurf gemacht hat: daß er ohne Noth Alles verſchoben habe, ſo iſt dieſer Vorwurf für den vorliegenden Fall wenig begründet.

Aufrichtig wünſche ich, daß unſre Regierung den in neueſter Zeit verlaſſenen Weg wieder betreten und wenigſtens Geſetzentwürfe g e d r u c k t den Ständen mittheilen möge. Es wird wahrlich nicht die Sache der bürgerlichen Gutsbeſitzer durch ein ſolches Verfahren begünſtigt, ſondern lediglich die des Landes und es kann daher keineswegs der Argwohn

Digitized by Google

einer Parteibegünſtigung durch eine ſo geringfügige, dem Princip der Oeffentlichkeit gebrachte, Conceſſion in irgend Wem erweckt werden. Im Gegentheil iſt die hier gemachte Forderung nur eine ſolche, die Jeder an die Regierung ſeines Landes ſtellen wird, ſo lange er ſeiner ſtaatsbürgerlichen Pflichten eingedenk iſt, und nicht ganz von Parteileidenſchaft umnebelt iſt. Sollte aber dennoch in einer ſolchen, durch die Nothwendigkeit gebotnen Conceſſion eine Parteibegünſtigung geſehen werden, ſo iſt es gewiß nicht bedenklich, wenn die Regierung Mecklenburgs diejenige Partei begünſtigt, welche keine Heimlichkeit in öffentlichen Dingen will, eine Partei, die bei uns in Mecklenburg größer iſt, als irgend eine andre Partei, zu welcher Männer aus allen Ständen und aus allen Parteien gehören und zu welcher nun auch durch den Beſchluß wegen Veröffentlichung der Landesverhandlungen vom 11ten December die ganze Landesverſammlung getreten iſt.

6. Hr. Lembke=Gr. Dratow berichtete Namens der Landkaſtencommitte, daß bei Mittheilung der Beſchlüſſe wegen des O. A. G. an die Hrn. Landtagscommiſſäre der allein gegenwärtige Schwerinſche erſte Herr Commiſſarius *) ſeinem Landesherrn die definitiven Beſchlüſſe zwar vorbehalten, jedoch geäußert habe, daß er glaube, wie Smus. vielleicht das Augment zu den Suſtentationskoſten des O. A. G. für Bützow und Warin übernehmen, hinſichtlich Roſtocks aber ſich zu einer ſolchen Uebernahme gewiß nicht entſchließen werde. Zugleich habe der Herr Commiſſarius verheißen, noch ſelbigen Tages über dieſen Gegenſtand mit dem Roſtockſchen Deputirten zu verhandeln. Mit der Anlage von 3 ₰ für das Cr. G. habe der Herr Commiſſarius, — deren Ausreichlichkeit vorausgeſetzt, — ſich zufrieden erklärt, jedoch Smo. die definitive Entſchließung reſervirt.

7. Herr Rettich auf Harkenſee überreichte Namens der Receptur=Committe deren erſten Bericht, deſſen Beſprechung aber, nachdem man ihn verleſen hatte, aufgeſchoben wurde.

---

28. November.

An dieſem Tage war Bettag und man hielt daher, — wie auch 1844, keine Seſſion. Früher herrſchte in dieſer Beziehung keine beſtimmte Obſervanz und noch 1843 wurde am Bettage

*) Der Grund von der Nichtanweſenheit des Strel. Commiſſarius war nicht angeführt.

Digitized by Google

Sitzung gehalten. Ohne ſich denjenigen irgend annähern zu wollen, die einigen Aufwand in der Frömmigkeit machen, kann man es doch gewiß nur loben, wenn an einem Buß- und Bettage in den gewöhnlichen Geſchäften eine Pauſe eintritt, dadurch aber die Gelegenhet beſeitigt wird, daß auch an einem ſolchen, der Gemüthserhebung geweihten Tage, ſtörende Eindrücke bei den Landſtänden hervorgerufen werden. Nehmen doch die Kämpfe, welche das regelmäßige Landtagsleben mit ſich führt, Kopf und Herz desjenigen, der ſich mit Ernſt um die Landesangelegenheiten kümmert, in ſolcher Weiſe in Anſpruch, daß ein Tag der Ruhe und innerer ungeſtörter Erhebung nicht ein bloßes Bedürfniß, ſondern faſt eine Nothwendigkeit iſt.

---

29. November.

1. Die Hrn. L. M. überbrachten ein Reſcript, in welchem unter Mittheilung der betreffenden Beſchwerden Auskunft von der Landesverſammlung, in specie von den Landmarſchällen, darüber verlangt wurde, warum den Lehenſchulzen Greve, Mahncke und Schade geſtattet ſei, bei den Committenwahlen mitzuſtimmen, bei der Wahl zum Militairdiſtrictsdeputirten dies aber nicht zugelaſſen worden ſei.

Dieſem Reſcripte lag inſoferne ein factiſcher Irthum zum Grunde, als nur Greve bei den Committenwahlen geſtimmt hatte und alſo auch nur dieſer in ſeiner Beſchwerde ſich darauf bezogen hatte, daß er bei den Committenwahlen bereits geſtimmt habe; es waren aber ſeiner Zeit alle 3 Beſchwerden durch denſelben Courier nach Schwerin abgegangen und ſo war denn wohl nur eine dieſer Beſchwerden mit völliger Aufmerkſamkeit geleſen worden. Anders läßt es ſich wenigſtens nicht recht erklären, wie der Irthum habe entſtehen können, daß auch Mahncke und Schade ſich darauf ſollten berufen haben, daß ſie bei den Committenwahlen mitgeſtimmt hätten. Sie hatten ſich wirklich hierauf nicht berufen und da ihre Beſchwerde nur wenige Zeilen enthielt, ſo würde ein Irrthum über das, was dieſelbe enthielt, nicht möglich geweſen ſein, wenn ſie Wort für Wort wären geleſen worden.

Die Landesverſammlung urgirte indeß dieſe Vorkommenheit nicht, ſondern beſchloß: die Hrn. L. M. werden erſucht, den in dem Reſcript verlangten Bericht zuvörderſt der Landesverſammlung vorzulegen.

2. Der am 27ſten bereits verleſene Bericht der Recepturcommitte wurde nunmehr durchgegangen. Derſelbe beſprach I a das Bedürfniß der Recepturcaſſe pro 18$\frac{46}{47}$. Daſſelbe betrug nach dem zur Antwort ad Cap. 2 demnächſt übergebenen Etat*)

Etat*)	228,402$\frac{1}{2}$	ℛ.
dazu kamen Zinſen an Sal. Heine	28,623$\frac{7}{16}$	„
zurückzuzahlende Chauſſeeſchulden	82,400	„
Zinſen auf die, Johannis 1845 die Summe von 1,120,400 ℛ betragende Chauſſeeſchuld	41,419$\frac{1}{2}$	„
Summa	380,845$\frac{7}{16}$	ℛ.

(In dem Committenbericht wird die Summe auf 382,845$\frac{7}{16}$ ℛ angegeben, ohne daß ſich aus demſelben erſehen läßt, wo die, nach vorſtehender Rechnung noch fehlenden 2000 ℛ herrühren; da ein Rechnungsfehler wahrſcheinlich vorliegt, ſo müſſen wir die im Committenbericht angenommene Summe als die richtige gelten laſſen.)

I b. Für das Etatjahr 18$\frac{47}{48}$ möchte ſich das Bedürfniß etwa ſo ſtellen:

1.	Abtrag und Verzinſung der Schuld der Landescreditcommiſſion, etwa .	40,000	ℛ.
2.	Später fundirte Zahlungen:		
a.	Penſionen an invalide Jäger	4,000	„
b.	An die Ritterſchaft	4,500	„
c.	An die Städte mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes und an die Stadt Wismar zum letzten Male etwa ...	5,000	„
d.	Caſſe zur Aufhülfe der ſtädt. Induſtrie.	1,500	„
e.	Verwaltungskoſten	9,500	„
f.	Zinſen an Salomon Heine etwa	57,250	„
g.	Capitalabtrag auf dieſe Anleihe.....	18,000	„
h.	Zinſen auf die Chauſſeeſchuld	41,419$\frac{1}{2}$	„
i.	Capitalabtrag auf dieſe Schuld	119,700	„
k.	Zu neuen Chauſſeebauten	90,000	„
		390,869$\frac{1}{2}$	ℛ.

(Auch hier wird nicht dieſe Summe, ſondern 389,869$\frac{1}{2}$ ℛ im Bericht angenommenen, die alſo auch wir demnächſt hier feſthalten müſſen.)

*) In dieſem Etat ſind 120,000 ℛ aufgenommen, die Joh. 1846 noch an die Schuldentilgungscommiſſion zu bezahlen ſind; eigentlich war die Joh. 1846 noch zu zahlende Summe nicht ſo hoch, doch wurde ſie durch ſtändiſche Verhandlungen mit den Landesherren und desfallſige Vereinbarung vom 14. Dec. 1842 und 11. Nov. 1843 auf ſo hoch fixirt.

Digitized by Google

Von dieſen Zahlungen fällt demnächſt die sub. c. mit 5000 ℛ fort.

II a. Zur Deckung des Bedürfniſſes sub I a kommen aus den bekannten Einnahmequellen auf . . . . 303,740 ℛ.
das Bedürfniß war . . . . $382,845\frac{7}{16}$ „
es ergiebt ſich alſo ein Deficit von $79,105\frac{7}{16}$ ℛ.

Iſt nun zwar anzunehmen, daß die Einnahmen den Anſchlag bedeutend überſteigen werden, mußte hier auch der Ueberſchuß von $18\frac{45}{46}$ und der Caſſenbeſtand in der Chausſeecaſſe berechnet werden, ſo iſt doch zu bemerken, daß keine Ausgaben für neu erbaute Chausſeen berechnet ſind, dieſe Ausgaben aber muthmaßlich jene Einnahmeüberſchüſſe und den Caſſenbeſtand ſo ziemlich aufwiegen werden und es wird daher das Deficit nur dadurch zu decken ſein, daß die zurückzu zahlenden 82400 ℛ nicht zurück gezahlt werden, ſondern etwa nur 5300 ℛ.

II b. Für $18\frac{47}{48}$ ergiebt ſich nach I b. ein Deficit von $86,129\frac{1}{2}$ ℛ, welches um ſo viel vergrößert werden würde, als die Steuereinnahme etwa vermindert werden würde Auf dies Deficit läßt ſich nur durch verminderten Capitalabtrag decken.*)

III. Vereinfachung in der Verwaltung der Recepturcaſſe ꝛc.

1. Wenn ſämmtliche Stempelſteuern nach dem Vorſchlage der Regierung eingehen, ſo kann der Secretair und Hauptſtempeldepotberechner, deſſen übrige Geſchäfte dem Calculator und Reviſor zu übertragen wären, entbehrt werden.

2. Der bisherigen Schuldentilgungscommiſſion ſind zwar einſtweilen auch die Direction der Abtragung der Landescreditcommiſſionsſchulden und der Verhandlungen mit Sal. Heine übertragen. Da die Schuldentilgungscommiſſion aber mit den Schulden aufhört, — ſo könnten der Viſitations- und Reviſionscommiſſion für die Recepturcaſſe, auch jene der Schuldentilgungscommiſſion einſtweilen übertragnen Geſchäfte committirt und durch dieſe Conſolidirung alſo weſentlich geſpart werden.

Noch wurde aufmerkſam darauf gemacht, daß nach der Vereinbarung von 1842, nach Johannis 1846 der Abtrag ſämmtlicher Schulden docirt werden müſſe und zugleich anheim gegeben:

---

*) Es iſt übrigens mit dieſem Deficit nicht ſo arg, als es ſcheint; denn wie viel wird denn auf die Schuld an Sal. Heine an Zinſen gezahlt werden, die nicht durch Zinſen auf die Eiſenbahnactien gedeckt würden? Sodann ſteigen aber die Einnahmen der Recepturcaſſe, alſo auch die Ueberſchüſſe alljährlich.

Digitized by Google

die Committe vor Weiterm zu Verhandlungen mit den Hrn. Commiſſarien zu autoriſiren.

Der hier sub. III, 2 gemachte Vorſchlag, den an die Landräthe zur Schuldentilgungscommiſſion bis dahin bezahlten, nach Verhältniß der desfalſigen Arbeiten ſehr hohen Gehalt in Zukunft ſparen zu können, fand bei gar Vielen lebhaften Anklang; da aber eine ſolche Erſparung auf Koſten der Hrn. Landräthe, alſo indirecte des Adels ſtatt haben würde, ſo wird ohne Zweifel wohl noch mancher Tropfen Waſſer vom Berge laufen, ehe dieſe Erſparung dem Lande zu Gute kommt und es iſt nicht unmöglich, daß dieſer Erſparung oſtenſibel ſich die Regierung kräftiger entgegen ſetzen wird, als ſelbſt der Adel. — Die landesherrlichen Intraden würden bei dieſer Erſparung übrigens eben ſo viel gewinnen, als die ſtändiſchen; die betreffenden Geſchäfte können von der vorgeſchlagenen Viſitationscommiſſion eben ſo wohl beſorgt werden, als von zweien Landräthen, nichts deſto weniger iſt es, wie geſagt, ſehr leicht möglich, daß es gar nicht oder erſt ſpät zu der vorgeſchlagenen Conſolidirung komme; wir wollen aber im Intereſſe des Landes wünſchen, daß dem nicht ſo ſei.

Die Landesverſammlung beſchloß auf den Committenbericht: man überzeuge ſich, daß pro 18$\frac{46}{47}$ eine Abminderung der Steuern noch nicht zuläſſig ſei und werde die Committe autoriſirt, unter Mittheilung ihres Berichtes an die Commiſſarien zur Verhandlung wegen des übrigen Inhaltes deſſelben, die obige Anſicht des Pleni den Hrn. Commiſſarien vorzulegen. Die Hrn. L. M. werden erſucht, die Committe zu dieſem Zweck bei den Hrn. Commiſſarien anzumelden.

3. Herr Pogge-Roggow und Hillmann-Scharſtorf wiederholten ihren vorigjährigen Antrag (Landtagsbericht von 1844 pag. 33) auf Niederſetzung einer Committe, beſtehend aus 2 Mitgliedern der Ritterſchaft, die ſeit 1572 anſäßig geweſen ſeien, aus 2 ſolchen, welche jene nicht für gleich berechtigt hielten und aus 2 Mitgliedern der Landſchaft, welche unter Zuziehung der Syndici die betreffenden Acten zu unterſuchen und zu nächſtem Landtage über die Bedeutung der Worte Ritterſchaft, Mannſchaft, Adel, recipirter, eingeborner Adel, Landbegüterte, wie derſelbe aus jenen Acten ſich herausſtelle, zu berichten hätten.

Motivirt wurde dieſer Antrag dadurch, daß der Rechtsbeſtand jener Behauptung, nach welcher ein Theil der Ritterſchaft vor dem andern bevorrechtet ſei, gründlicher Prüfung unterzogen werde, um ſo eine Ausgleichung der Differenzen anzubahnen. Zugleich wurde darauf hingewieſen, daß ſeit

Digitized by Google

Aufhebung der Leibeigenſchaft jeder Mecklenburger frei und alſo edel geboren ſei, daß Jeder durch Beſitz eines Rittergutes Mitglied der Ritterſchaft und alſo des Mecklenburgiſchen Grundadels werde, daß aber durch die prätendirten, — nicht einmal mit dem Gutsbeſitz aufhörenden Eingeborenheitsrechte eine Trennung in der Ritterſchaft und außerdem gewiſſermaßen eine Trennung der Eingebornen von dem ganzen Volke hervorgerufen werde, mit welchem doch die Ritterſchaft in innerm, althergebrachten Zuſammenhange ſtehe.

Da Hillmann-Scharſtorf bereits, wie oben erwähnt, am 26. Nov. dieſen Antrag angemeldet hatte, ſo hätte man eigentlich eine recht ausführliche Discuſſion vermuthen können, aber dieſelbe hatte gleichwohl nicht ſtatt. Lr. B.-K. verwies darauf, daß dieſer Antrag eine wiſſenſchaftlichen Forſchung zu bezwecken ſcheine, die doch unmöglich auf dem Landtage vorgenommen werden könne.

Pogge-Roggow. Die Committe könnte ja auch außerhalb Landtages arbeiten.

Lr. Rieben. Der Antrag ſei zwecklos, denn wenn die Committe wiſſenſchaftliche Forſchungen anſtelle, um Zwecks weiterer Beſchlußnahme darüber zu referiren, ſo könne doch nie die Landtagsverſammlung über Standesrechte entſcheiden. Auch frage ſich, ob der eingeborne und recipirte Adel ſich zu einer ſolchen Committe werde wählen laſſen.

St.-W. Dies ſei wieder eine Verwechſelung der perſönlichen Rechte des Adels mit denen, die derſelbe in landſtändiſcher Beziehung beanſpruche; es handle ſich hier nur um letztere und dieſe endlich einmal gründlich zu beleuchten, ſei wohl an der Zeit.

Lr. B.-K. machte hierauf den Vorſchlag, die beantragte Unterſuchung der Forſchung der Einzelnen zu überlaſſen und da die Antragſteller ſich einem demgemäßen Beſchluß nicht widerſetzten, ſo beſchloß die Verſammlung:

> man glaube, daß die beregten Gegenſtände mehr der wiſſenſchaftlichen Forſchung der Einzelnen anheim zu geben ſeien, als durch beſtimmte Aufträge an eine zu erwählende Committe von einem bloß wiſſenſchaftlichen Standpunkte gewiſſermaßen abzuweichen.

Als dieſem Beſchluſſe bereits ein Name vorgeſetzt war.*) wollte Lr. Rieben den Beſchluß noch modificirt haben. S.-B. wies aber darauf hin, daß bereits ein Name vor dem Be-

---

*) Der geneigte Leſer wird ſich erinnern, daß jedem Beſchluſſe zur Sanction 4 Namen von anweſenden Mitglieder der R. und L. vorgeſetzt werden; ſo wie ein Name vorgeſetzt iſt, hat keine weitere Discuſſion mehr ſtatt.

ſchluſſe ſtehe, alſo jetzt es ſich nicht mehr um Aenderung des Beſchluſſes handeln könne, ſondern bloß um eine von dem Herrn Landrath etwa einzulegende Proteſtation, oder Reſervation.

4. Vertretungsgeſuch des cand. theol. Scheibel zu Penzlin, der nicht an die unbefleckte Empfänglichkeit der Mutter Maria glauben mochte und deshalb aus der Liſte der Candidaten ausgeſtrichen und auch nicht zum Notariat zugelaſſen zu ſein, behauptete.

Da dem Antrage die weitern nöthigen Nachweiſungen fehlten, auch die Acten nach Angabe des Antragſtellers, bei der Regierung lagen, alſo den Ständen nicht zugänglich waren, ſo beſchloß man:

den Antrag durch den Hrn. Landesſecretair als ungeeignet retradiren zu laſſen.

5. Die am Wahltage zu ſtändiſchen Aemtern Erwählten dankten für das in ſie geſetzte Vertrauen und nahmen die Wahlen an; der Landſyndicus erhielt Auftrag, in einem P. M. diejenigen Wahlen dem Landesherrn anzuzeigen, die demſelben anzuzeigen ſind, auch dies P. M. zur Approbation vorzulegen.

6. Petition der Schiffer auf dem Fiſchlande gegen die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn, — in die Committe ad Cap. 5.

7. Petitionen aus Teterow, Bützow, Stavenhagen, Malchin von den dortigen Judengemeinden wegen Emancipation der Juden.

Der Beſchluß auf dieſelben wird ausgeſetzt.

8. E. A. Pr. 51, 1 L. A. H.-Rechnungen für den Jahrgang Johannis 18$\frac{43}{44}$. Man beſchloß:

der E. A. werde beauftragt, die Nachſicht dieſer Rechnung vorzunehmen und die Erklärung nach ſeinem Ermeſſen abzugeben.

Zu E. A. Pr. 51, 3 dankte man für den Bericht.

9. E. A. Pr. 52. Reviſion der neuern Heimathsgeſetze. In dem desfalſigen Antrage von S.-B. war hingewieſen, 1. auf die mancherlei Unbeſtimmtheiten in den neuern Heimathsgeſetzen, welche mannigfache Proceſſe hervorriefen und 2. auf die Härten derſelben, indem die Gewinnung einer ſelbſtſtändigen Heimath allen, nicht mit unverhältnißmäßigem Reichthum Geſegneten gar ſehr erſchwert werde, dadurch aber Mißmuth, Leichtſinn, vagabondirendes und ſelbſt verbrecheriſches Leben bei denjenigen hervorgerufen werde, in deren natürliche Rechte die neueren Heimathsgeſetze härter eingriffen, als unumgänglich nothwendig ſei. Hierauf war der Antrag gegründet, eine Reviſion der neuern Heimathsgeſetze zu dem Zwecke bei beiden Landesherrn zu beantragen, um 1. alle

Digitized by Google

Unbeſtimmtheiten aus denſelben zu entfernen und 2. um die Niederlaſſung tüchtiger und nicht ganz unbemittelter Arbeiter zu erleichtern.

Der Antragſteller entwickelte ſeinen Antrag mündlich noch weiter, hob die mancherlei Ungewißheiten in den Heimathsgeſetzen hervor und erörterte hauptſächlich die aus Erſchwerung der Ehen hervorgegangenen Uebelſtände. Aus einer Ueberſicht des Verhältniſſes der ehelichen zu den unehelichen Kindern in andern Provinzen Deutſchlands und in Frankreich ergab ſich, daß Mecklenburg unverhältnißmäßig viele uneheliche Kinder producire; Mecklenburg ſei kein Bierland wie Baiern, kein Weinland wie Heſſen-Darmſtadt, Mecklenburg ſei am dünnſten unter allen deutſchen Ländern bevölkert und doch ſei es an unehelichen Kindern das drittfruchtbarſte Land in Deutſchland; dabei habe es nur eine Stadt mit 20,000 Einwohnern; in Frankreich ſtänden ſich in Paris, Lyon, Straßburg, Bordeaux uneheliche und eheliche Geburten faſt gleich, in andern größern Städten daſelbſt wie 1:2, wie 1 : 3 und wie 1 : 4, gleichwohl ſei das Verhältniß der unehelichen Geburten in ganz Frankreich im Durchſchnitt wie 1 : 14, in Mecklenburg komme aber nach Ausweis des Staatskalenders auf $6\frac{1}{8}$ Geburten eine uneheliche; noch im Jahre 1795 ſei nur eine uneheliche auf $17\frac{2}{3}$ eheliche Geburten gekommen; in dem benachbarten Preußen ſei das Verhältniß 1 : 14, in Hannover 1 : 11, in Oldenburg 1 : 24. Die Zahl der Ehen habe alljährlich bedeutend abgenommen; im Jahre 1795 ſei auf 89 Seelen alljährlich eine Trauung vorgekommen, im Jahre 1844 nur eine auf 139; von allen deutſchen Ländern kämen nur in Baiern noch weniger Trauungen vor. Die Criminalliſten habe er leider nicht einſehen können, wohl aber gehört, daß eine große Anzahl der Verbrechen Unverheiratheten zur Laſt falle. Schließlich machte der Antragſteller darauf aufmerkſam, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, einen ſofortigen Antrag bei den Landesherren auf Reviſion der Heimathsgeſetze zu provociren, daß er dies nur als das endliche Reſultat ſeines Vortrages betrachte und vorläufig nur darauf antrage, daß der E A. über den Stand der auf ſich beruhen gebliebenen Verhandlungen wegen der Heimathsgeſetze berichten möge.

Lr. B.-K. machte hierauf aufmerkſam darauf, von welchen wichtigen Folgen das Eingehen in dieſe Angelegenheit ſein könne. Die Ungewißheiten in den Heimathsgeſetzen ſeien in dem Bericht der Viſitationscommiſſion des L. A. H. angeregt und würden hoffentlich in Anlaß desfallſiger weiterer Verhandlungen erledigt werden, die Niederlaſſungsfrage aber anzufaſſen, halte er für bedenklich. Dieſer Anſicht gemäß

ſprachen ſich auch D. auf L., v. d. K., Lr. Rieben aus. Bürgermeiſter Wulfleff-Sternberg aber verwies darauf, daß, um den E. A. berichten zu laſſen, man ihm Grundlagen geben müſſe. Es komme bei dieſer Sache die Landſchaft ganz beſonders in Betracht; ihr ſolle das ganze Proletariat zugeſchoben werden und ſie fühle ſich frei von der Schuld, die Niederlaſſungen erſchwert zu haben.

B. L. Dieſe Anſicht könne er nicht theilen, im Gegentheil müſſe er hier eine große Schuld auf Seiten der Landſchaft anerkennen.

Es entſtand nun eine längere Debatte darüber, wer bei der Aufnahme die meiſten Schwierigkeiten mache, ob die Ritter- oder die Landſchaft und St.-W. äußerte hier, daß unbeſtreitbar die Ritterſchaft die größten Schwierigkeiten mache.

Fortwährend erhoben ſich aber Stimmen, hauptſächlich aus dem Adel, die jedes Eingehen auf die Niederlaſſungsfrage verweigerten und als S.-B. meinte, es ſei doch ganz unpräjudicirlich, die Verhältniſſe der ärmern Claſſe einmal einer Betrachtung zu würdigen, pries v. d. K. das beſcheidene Glück der arbeitenden Claſſen in Mecklenburg und meinte, daß wenn in Mecklenburg wirklich weniger Heirathen vorkämen, als in andern Ländern, dies doch dadurch aufgewogen werde, daß die geringere Anzahl der Verheiratheten glücklicher in Mecklenburg lebe als in andern Ländern *).

E.-G. erklärte ſich gleichfalls gegen jedes Eingehen in dieſen Gegenſtand. S.-B. motivirte ſeinen Antrag nochmals und bat bei der Verſchiedenheit der Anſichten um Abſtimmung. B. L. ſprach ſich unumwunden für die Nothwendigkeit aus, den Gegenſtand ernſtlich zu prüfen und es wurde der Beſchlußentwurf verleſen:

> man glaube, daß der erſte Punct, betreffend die Reviſion der Heimathsgeſetze, in dem Berichte der Commiſſion wegen Viſitation des L. A. H. möglichſt vollſtändig berückſichtigt ſei, worüber denn bei weiterer Verhandlung beſtimmte Beſchlüſſe zu erwarten ſeien.
>
> Wegen des zweiten Punctes, betreffend die Geſetze über die Berechtigung zur Niederlaſſung, wird der E. A. beauftragt, zum nächſten Landtage einen Bericht über den Standpunct, auf welchem die ſchon

*) Das Glück der arbeitenden Claſſe iſt allerdings ein ſehr beſcheidenes in Mecklenburg; worin aber der Vorzug dieſes Glückes vor dem Glücke der Arbeiter anderer deutſcher Länder beſtehe, hat mir nie recht klar werden wollen.

Digitized by Google

früher beabſichtigte allgemeine Geſetzgebung ruhen geblieben, abzuſtatten.

Gegen den zweiten Theil des Beſchluſſes erhob ſich indeß der geſammte Adel und ein großer Theil der Bürgermeiſter; man verlangte, daß derſelbe ſo gefaßt werde: man glaube, daß die Umſtände eine Wiederaufnahme der früheren Verhandlungen nicht anräthlich machten.

S.=B. wollte indeß dieſe Faſſung in keiner Weiſe zugeben und auch St.=W. erklärte, daß wenn auch der Antragſteller mit derſelben ſich zufrieden erklären ſollte, er für ſeine Perſon doch eine Abſtimmung darüber begehren müſſe, welche Faſſung beliebt werden ſolle.

So kam es denn zur Abſtimmung, in welcher man ſich mit 63 gegen 56 Stimmen für die zweite Faſſung, alſo dafür entſchied, daß die Heimathsverhältniſſe der arbeitenden Claſſe auch nicht einmal einer ernſtlichen Prüfung unterzogen werden ſollten.

Dieſes Reſultat iſt gewiß ſehr zu bedauern, denn ſo leicht wie durch eine Abſtimmung auf dem Landtage werden ſich die aus unſern Heimathsverhältniſſen hervorgehenden Uebelſtände im Leben nicht beſeitigen laſſen; ſie ſchwellen gar mächtig an und wenn dieſem Anſchwellen nicht bei Zeiten durch ableitende Mittel gewehrt werden ſollte, ſo wird in der Folge kein Damm mächtig genug ſein, dem Andrange zu wehren. Die Fluth dieſer Uebelſtände wird ſich Bahn brechen, wenn auch der Damm, der ſie einhegen ſoll, durch noch ſo künſtliche Mittel immer höher gebaut wird. Wehe unſern Nachkommen, wenn über ſie ſich dieſe Fluth zerſtörend ergießen ſollte!

Hier, bei Schaffung einer aufrichtigen Freizügigkeit, dem Schlußſtein von der Aufhebung der Leibeigenſchaft, iſt ein eben ſo fruchtbares Feld, für die Zukunft Mecklenburgs zu ſorgen, als bei Hemmung und Aufhebung der Fideicommißſtiftungen. Wer es alſo ehrlich mit dem Lande ſeiner Heimath meint, der helfe hier! Mitwirken kann hier Jeder, — der Eine mittelbar, der Andre unmittelbar, der Eine wenig, der Andre viel; möge aber keiner ſeine Thätigkeit zurückhalten, weil ſie nur wenig oder weil ſie nur ſehr mittelbar nützen kann; der Einzelne kann nie etwas ausrichten, wenn ihn nicht die Gleichgeſinnten nach Kräften unterſtützen, und im politiſchen Leben ſind ohnehin die mittelbaren Unterſtützungen immer die wirkſamſten; ſie ſind es ganz beſonders bei uns, wo der bei weitem größte Theil der Landſtände ſich nicht zu Staatsämtern und in demjenigen Wiſſen ausbildet, welches dem Staatsmann Noth thut, wo Jeder alſo gerne den gewichtigen Stimmen Vertrauen erweckender Männer

Digitized by Google

zuhört. Mögen ſich denn ſolche Stimmen, — ſei es öffentlich, oder im Privatverkehr, oft und allgemein verſtändlich vernehmen laſſen; möge doch Niemand, wo er die Bekanntſchaft mit unſerer Gegenwart, die Einſicht in das, was uns Noth thut, vermehren kann, ſein Wort in der Beſorgniß zurückhalten, daſſelbe werde auf unfruchtbaren Boden fallen, — das was er ſagen könne, ſei ſchon längſt und oft und beſſer geſagt. Wer für die Zukunft wirken will, darf ſich durch dergleichen nicht befangen laſſen, — auch der Säemann ſäet manches Korn aus, das verkümmert, oder von Vögeln, oder vom Gewürm verzehrt wird, — das kümmert ihn aber nicht, er hofft auf des Himmels Segen — und der Himmel täuſcht ihn nicht. So wird auch Derjenige nicht getäuſcht werden, der für das Wohl ſeiner Mitbürger die Saat des guten Wortes ausſtreuet; nur ermüde Keiner in dieſer Thätigkeit und ſei deſſen immer eingedenk, daß ein wirklich gutes Wort kaum zu oft wiederholt werden kann und daß es beſſer iſt, daſſelbe faſt bis zum Ueberdruß zu wiederholen, als es einem Solchen vorenthalten, der empfänglich für daſſelbe iſt.

---

30. November.

1) Ein von dem Hrn. L.=M. überbrachtes Reſcript wegen Steuer derjenigen Advocaten, die Juſtitiarien ſind, wurde an die Committe ad Cap. 2 gegeben.

2) Die vorgelegten P. M. wegen der Wahlen zu den Militairausloosungsbehörden, zur Viſitationsbehörde für die Recepturcaſſe und zum Kloſterproviſor wurden genehmigt, die Ausfertigung committirt und die Abgabe an die Herren Landtagscommiſſarien den Herren L.=M. aufgetragen.

3) Hr. Sievers=Kl.=Kranckow übergab Namens der Committe ad Cap. 5 deren 1ſten, 2ten, 3ten und 4ten Bericht.

a. Der erſte Bericht (Expropriationsgeſetz für die Güſtrow=Bützower Eiſenbahn) hob hervor, daß die Anlage einer Güſtrow=Bützower Eiſenbahn 1) in ihrer Ausführung geſichert erſcheine, 2) aber den Character der Gemeinnützlichkeit habe, indem ſie Güſtrow und einen großen Theil des Landes mit den mecklenb. Eiſenbahnen, ſowie mit der Hamburg=Berliner verbinde, auch bei einer etwanigen weitern Fortführung nach Oſten die Mitte des Landes durchſchneiden und mit anderweitigen preußiſchen Eiſenbahnen verbinden werde.

Er rieth daher an:

Digitized by Google

die ſtändiſche Zuſtimmung dazu zu geben, daß die Anwendlichkeit des Expropriationsgeſetzes vom 29ſten März 1845 auch auf die Güſtrow-Bützower Eiſenbahn, die bei der Stadt Bützow in die Hagenow-Schwerin-Roſtocker Eiſenbahn einmünden ſolle, ausgeſprochen werde *).

Dieſer Vorſchlag wurde ohne weitere Verhandlung angenommen.

b. Der zweite Bericht über Stempelfreiheit für Verträge inländiſcher Eiſenbahngeſellſchaften machte bemerklich, daß den Contracten wegen Chauſſeeunternehmungen bereits aus dem Grunde der Gemeinnützlichkeit die Stempelfreiheit gewährt ſei, daß ein gleicher Grund auch hier zutreffe, daß endlich gar viele Expropriationen durch dieſe Stempelfreiheit erleichtert werden dürften, ohne dieſelbe aber öfter da, wo im Drange der Geſchäfte der Stempel augenblicklich fehle, auf unbillige Art Stempelſtrafen hervorgerufen werden möchten.

Er rieth daher an:

die landesherrlich verlangte Stempelfreiheit für Verträge der Hagenow-Schwerin-Roſtocker, der Schwerin-Wismarſchen und der Güſtrow-Bützowſchen Eiſenbahngeſellſchaften wegen Veräußerungen und Erwerbungen Zwecks der Eiſenbahnanlage, zu gewähren.

Dieſen Vorſchlag genehmigte die Verſammlung gleichfalls ohne beſondere Verhandlung, aus dem allgemeinen Geſichtspuncte, daß dieſe Eiſenbahnanlagen, als gemeinnützliche Unternehmungen, zu befördern ſeien **).

c. Der dritte Bericht behandelte den Geſetzentwurf wegen Beſtrafung der Beſchädiger von Eiſenbahnanlagen. Ueber denſelben entſtand eine längere, die ganze übrige Sitzungszeit vorhaltende Verhandlung. Der Entwurf iſt bereits als Geſetz in No. 2 des O. W. von dieſem Jahre erſchienen. Ich kann mich alſo auf daſſelbe, das bis auf den Eingang des §. 1 mit dem Geſetzentwurf gleich lautet, beziehen, und hebe hier nur die Ausſtellungen der Committe hervor.

1) Uebereinſtimmung mit der preußiſchen desfalſigen Verordnung ſei wünſchenswerth; dieſe ſei bis auf die nachfolgenden Puncte vorhanden.

2) Das Strafmaß ſolle nach der böswilligen Abſicht des Thäters bemeſſen werden; das preußiſche Geſetz beſtimmt dies nicht und es ſei bedenklich, einen ſolchen einzelnen Straf-

*) Dies iſt ſeitdem durch die Verordnung vom 13ten Januar 1846 (O. W. No. 4) geſchehen.

**) Die desfalſige Verordnung vom 31ſten December 1845, ſiehe O. W. von 1846 No. 2.

Digitized by Google

zumeſſungsgrund beſonders hervorzuheben und dadurch das richterliche Arbitrium zu beſchränken. Es ſei daher dieſer Satz zu ſtreichen und etwa am Ende des §. 1 der Zuſatz zu machen:

daß bei der Strafzumeſſung der höhere oder geringere Grad der böswilligen Abſicht die Größe des verurſachten wirklichen Schadens und der herbeigeführten Gefahr zu berückſichtigen ſei.

3) Ad §. 2 möge wegen der Conformität mit dem preußiſchen Geſetz und weil ſo oft eine an dolus grenzende Fahrläſſigkeit vorliegen könne, das Strafmaß von 3 Monaten Gefängniß bis zu 2 Jahren Zuchthaus ausgedehnt werden.

4) Ad §. 3. Es könne die Frage entſtehen, wo bei Unterlaſſungsvergehen der Eiſenbahnofficianten das forum delicti commissi ſei; es möge daher hier der Zuſatz eingeſchaltet werden, daß daſſelbe da ſei, wo die unterlaßne Handlung hätte geſchehen ſollen. Hiegegen hatten ſich aber einige Mitglieder der Committe aus dem Grunde erkärt, weil, bei ſolcher Beſtimmung ein Eingehen auf die Technik des Eiſenbahnbetriebes nothwendig und zugleich die Rechtsregel dadurch aufgegeben wurde, daß das forum delicti commissi erſt durch die Vollendung des Thatbeſtandes ſeine Beſtimmung finde, das preußiſche Geſetz, — bei deſſen Abfaſſung doch die Erfahrungen auf preußiſchen Eiſenbahnen vorgelegen hätten, — eine ſolche Beſtimmung nicht enthalte und demnach die Erforſchung des fori delicti commissi hier anſcheinend nicht größere Schwierigkeiten bieten werde, als ſie überhaupt bei Ermittelung von Unterlaſſungshandlungen hervorrufe.

5) Die Abſetzung von Eiſenbahnofficianten wegen der beregten Vergehen werde ſich nur auf mecklenb. Eiſenbahnen effectuiren laſſen, weshalb ſich der Zuſatz: „in hieſigen Landen“ an der betreffenden Stelle empfehle.

Zur Kenntnißnahme von Seiten der Eiſenbahnvorſteher und zur Ueberwachung der Ausführung des im §. 3 am Ende Beſtimmten empföhlen ſich die Zuſätze:

daß ſowohl die Eiſenbahnvorſteher, als die Obrigkeit des Condemnaten von dem betreffenden Urtheil durch Abſchriften oder Extracte in Kenntniß geſetzt werden.

6) Ad §. 3 am Ende empfehle ſich der Zuſatz, daß die Ortsobrigkeit des Condemnaten die Strafe zu erkennen und beizutreiben habe.

7) In dem unterm 29ſten März 1845 publicirten Expropriationsgeſetz ſei beſtimmt, daß die Unternehmer der Eiſenbahn alle in unmittelbarer Veranlaſſung der Eiſenbahn entſtehenden Jurisdictionskoſten zu tragen haben, wenn die Contravenienten in die Koſten verurtheilt und zahlungsunfähig

ſeien. Dies Geſetz gelte aber nicht für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn; es empfehle ſich daher der Zuſatz zum §. 3:

die durch die Unterſuchung und Beſtrafung vorbezeichneter Verbrechen veranlaßten Koſten haben, wenn die Condemnaten zu deren Tragung verurtheilt, dazu aber unfähig ſind, die Unternehmer der bezüglichen Eiſenbahn zu bezahlen.

8) Wolle man einen ſolchen Zuſatz nicht, ſo möge man beſtimmen:

daß die Jurisdictionskoſten auf der Hamburg-Berliner Bahn vom ganzen Lande getragen würden.

9) Uebrigens dürfe das Geſetz erſt dann Anwendung finden, wenn die Eiſenbahn mit Dampfwagen befahren werde und ſei ein desfalſiger Zuſatzparagraph einzuſchalten *).

Nach langer Debatte, an welcher hauptſächlich E.-G., Voigt-Wittenburg, Wulfleff-Sternberg gegen Flörke-Grabow Theil nahmen, wurde beſchloſſen:

die Puncte 1—6 incl. ſollten auf ſich beruhen bleiben, hinſichtlich der Puncte 7 und 8 wolle man dasjenige beantragen, was in den vorigjährigen Verhandlungen dahin feſtgeſetzt ſei, daß die Eiſenbahnunternehmer alle durch Unterſuchungen veranlaßten Koſten zu tragen hätten, es ſei denn, daß ein Condemnat in die Koſten verurtheilt werde, und ſolche zu bezahlen im Stande ſei, nicht aber was der §. 8 der Verordnung vom 29ſten März 1845 anſcheinend irrthümlich enthalte. Zur nähern Aufklärung dieſes Punctes werde der Herr Landſyndicus zu baldigſter Vorlegung eines Berichtes beauftragt.

Hinſichtlich des 9ten Punctes verſtehe es ſich, daß das Geſetz erſt von dem Zeitpuncte an gelten könne, wo die Bahnſtrecke mit Dampfwagen befahren werde**).

1. December.

1) Ein von dem Hrn. Engel-Charlottenthal übergebenes Schreiben des Dr. Löſer in Güſtrow, enthaltend Andeutungen zu Gründung einer Hebammenanſtalt, wurde brevi manu an die Committe ad Cap. 6 übergeben.

*) Dieſe Bemerkung hat im Eingang des §. 1 des Geſetzes Berückſichtigung gefunden.

**) Für diejenige Zeit, wo die Bahnſtrecke lediglich zum Transport des Baumaterials mit Dampfwagen befahren wird, iſt das Geſetz offenbar zu hart.

2) Der Engere Ausſchuß legte nachträglich vor:
a) ein Schwer. Reſcript wegen Aufhebung eines Theiles der Roſtock-Sülzer Landſtraße;
b) ein Strel. Reſcript wegen einer Verordnung über das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung in Civilſachen;
c) einen zweiten Nachtrag des Hofr. Dornblüth zu Plau zu ſeinem Vortrage wegen Reviſion der Medicinalordnung.

Die Reſcripte wurden reſp. in die Chauſſee- und Juſtiz-committe gegeben, der Nachtrag für die Discuſſion über E. A. Pr. 70 zurückgelegt.

3) Herr Maue auf Gr.-Siemen übergab Namens der Landkaſtencommitte deren Bericht über E. A. Pr. 15 (Steuererlaß für die durch Ueberſchwemmung heimgeſuchten Güter); der Antrag auf Remiſſion war auf §. 77. 79 des L. V. und auf den Vergleich vom 8ten Mai 1781 begründet. Nach letzterm Vergleiche wird aber eine gehörige Ermittlung und Nachweiſung des Schadens verlangt *), die aber nicht erfolgt war. Committe räth daher den Remiſſionsantrag, als zur Zeit nicht genügend beſcheinigt, abzuweiſen.

S.-B. trägt darauf an, den Beſchluß auszuſetzen, bis die Atteſte nachgereicht ſeien. Die Beſchädigten hätten ihre Angelegenheit einem rechtsgelehrten Sachwalt übertragen; wenn durch deſſen Unkenntniß oder Nachläſſigkeit ein Verſehen begangen ſei, ſo könne dies einen Beſchluß nicht motiviren, der für die, ohnehin durch das Naturunglück ſo hart Bedrängten, ſehr entmuthigend ſein müſſe. Lr. B.-K. erklärte ſich gegen die Ausſetzung des Beſchluſſes, damit je eher, je lieber die Antwort ad Cap. 1 beſchloſſen werden könne. St.-W. beantragte hierauf, daß dem E. A. der Auftrag gemacht werde, die nachzureichenden Atteſte über die Größe des Schadens zu prüfen und je nach denſelben mit der Landesregierung wegen des Steuererlaſſes zu verhandeln. B. L. ſtimmte dem bei und wies darauf hin, daß die vorliegende Sache ſich ganz zu einer Verhandlung des E. A. mit der Regierung eigne, und mit der Antwort ad Cap. gar nichts zu thun habe; daß alſo dieſe immer beſchloſſen werden könne.

Dies geſchah denn auch und hinſichtlich des Remiſſionsantrages beſchloß man, daß der E. A. über denſelben mit der Regierung verhandeln ſolle.

---

*) Dieſe kann auch durch Notariatszeugniſſe beſchafft werden.

Digitized by Google

4) Hr. Lr. B.-K. legte die dem Landſyndicus am geſtrigen Tage aufgetragne Zuſammenſtellung der vorigjährigen Landtagsverhandlungen mit der Verordnung vom 29ſten März 1845, betreffend das Expropriationsgeſetz für Eiſenbahnen, vor. Aus demſelben ging dann deutlich hervor, daß der §. 8 der Verordnung vom 29ſten März 1845, enthaltend das Expropriationsgeſetz für die ſeeſtädtiſchen Eiſenbahnen, den vorigjährigen ſtändiſchen Verhandlungen nicht ganz conform ſei.

Man beſchloß daher:

Ständiſcher Seits halte man es für nothwendig, bei der ſich ganz klar hervorgebenden Bedingung:

daß die Eiſenbahnunternehmer alle Koſten von Unterſuchungen und Beſtrafungen, welche durch das Vorhandenſein der Eiſenbahnen veranlaßt würden, allemal zu erſtatten haben, es ſei denn, daß ein Inculpat vorhanden, der in die Koſten verurtheilt worden und zu deren Erſtattung fähig ſei,

zu beharren.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes will man ſelbigen aus der allgemeinen Verhandlung über die Faſſung des vorgedachten *) Geſetzentwurfes herausnehmen und bei der vorſeienden Gelegenheit die Abänderung des citirten §. 8 beantragen **).

Da es aber auch ferner rückſichtlich der Berlin-Hamburger Eiſenbahn von gleichem Intereſſe iſt, die ſtändiſche Abſicht auch dort zugeſtanden zu erhalten, ſo wird die ſtändiſche Zuſtimmung zu den landesherrlich proponirten Geſetzentwürfen weſentlich von der Erreichung oberwähnter Beſtimmungen abhängig gemacht. Auch wird der E. A. beauftragt, über den in der Zuſammenſtellung des Hrn. Landſyndicus dargeſtellten Verhalt der Sache an die ſtrel. Regierung zu berichten.

5) Der vierte Bericht der Committe ad Cap. 5 erachtete über den Entwurf zu einem Bahnpolizeireglement

---

*) Es iſt hier der Geſetzentwurf wegen Beſchädigung an Eiſenbahnen, über den oben berichtet wurde, gemeint.

**) Die den vorigjährigen Beſchlüſſen nicht ganz conforme Faſſung des §. 8 im Geſetz vom 29ſten März 1845 iſt ein ſehr großer Uebelſtand; ob derſelbe zu redreſſiren ſei, muß die Zukunft lehren. Leider iſt dies übrigens nicht der einzige Fall, wo ein Verſehen bei der Redaction der Geſetze vorgekommen iſt, und es wäre daher ſehr wünſchenswerth, daß jedes nicht eilige Geſetz, nach ſeiner Redaction jedoch vor der Publication dem E. A. zur Vergleichung mit den ſtändiſchen Zugeſtehungen und Beſchlüſſen zuginge.

Digitized by Google

für die Eiſenbahnen, der von der Schwer. Regierung den Ständen zur Prüfung hingegeben war. Es war demſelben das preußiſche desfallſige Geſetz im Weſentlichen untergelegt und enthielt der Geſetzentwurf folgende Beſtimmungen:

§. 1.

Die Eiſenbahnreiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Geſellſchaftsvorſtande Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Perſonen und Effekten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes, ſowie der Schutz der Bahn nebſt ſämmtlichem Zubehör iſt den vereidigten, mit Uniform oder Dienſtabzeichen verſehenen Geſellſchaftsbeamten übertragen, deren Anweiſungen bei Ausübung der gedachten Functionen unweigerlich Folge zu leiſten iſt.

§. 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publico nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind.

§. 3.

Ohne Erlaubnißkarte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welcher ihrer Beſtimmung nach dem Publico geöffnet ſind. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§. 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§. 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum beſtimmt ſind, überſchritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind; das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§. 6.

Das Herüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, iſt verboten.

Digitized by Google

§. 7.

Die bloß zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten, unter den beſonders dafür beſtimmten Modalitäten, benutzt werden. Andern iſt deren Benutzung verboten.

§. 8.

Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Verſchlußbarrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden ſind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrtsrampe geſchehen.

§. 9.

Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſoferne nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahnanlagen vom . . . . . ., eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maßgabe des §. 18 zu ahnden.

§. 10.

In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlung begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11.

Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden. Zu dieſen Gegenſtänden gehören insbeſondere Zündhölzchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver u. dgl.

§. 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden. Die Geſellſchaftsbeamten (§. 1) ſind verpflichtet, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 13.

Das Tabacksrauchen in andern Wagenclaſſen oder Cou-

Digitized by Google

pons als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von dem Geſellſchaftsvorſtande getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 15.

Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen, ein Gleiches findet Statt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa bezahlten Perſonengeldes.

§. 16.

Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Perſonengeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 17.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Coupon für ſie gelöſt wird oder alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 18.

Wer den in den §§. 2 bis 13 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Gold, reſp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 19.

Die Geſellſchaftsbeamten (§. 1) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften ſofern er unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 18) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu arretiren und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.—

Committe hatte einige nicht weſentliche Veränderungen zu dieſen Beſtimmungen vorgeſchlagen, die jedoch vom Pleno nicht angenommen wurden, und es ſchien, als wenn der Geſetzentwurf ohne bedeutende Discuſſion werde angenommen werden. Dies war jedoch nicht der Fall. Zum §. 19 hatte

Digitized by Google

die Committe nämlich erachtet, daß ſtatt der Worte: „an die nächſte Polizeibehörde" zu ſetzen ſei „an die zuſtändige Polizeibehörde." Hierüber entſtand nun eine 2ſtündige Discuſſion, indem v. Waldow-Dannenwalde gegen viele Mitglieder der Landſchaft die Behauptung verfocht: daß die Ritterſchaft keine, aus Verwaltung der Polizei herrührende Koſten durch die Eiſenbahn treffen könnten, da die Ritterſchaft in dem Expropriationsgeſetz auf die Polizeigewalt hinſichtlich der Eiſenbahn verzichtet habe*). Wulfleff-Sternberg und andere Mitglieder der Landſchaft bezweifeln dies und halten es für unthunlich und bedenklich, daß die Ortsbehörden die Polizeigewalt über die Eiſenbahn von ſich weiſen.

v. Waldow erklärt, daß er den Städten es keinesweges zumuthe, die Polizeigewalt über die Eiſenbahn, ſoweit ſie ihr Gebiet berühre, wegzugeben, nur müßten dann freilich die hochmögenden Herren Bürgermeiſter nicht eine Viertelmeile von der Eiſenbahn entfernt wohnen und auch zu Hauſe ſein, wenn auf der Eiſenbahn etwas paſſire, das Gegenwart der Polizeibehörden erheiſche. Nach längerer Discuſſion über dieſen Gegenſtand machte St.-W. darauf aufmerkſam, daß auf kleinern Gütern, die nur 4 oder 6 Tagelöhner hätten, die event. Arretirung und Ablieferung mehrerer Arreſtanten unmöglich werden dürfte und das ſchon dieſer eine Umſtand beweiſe, wie für Handhabung der Polizei auf der Eiſenbahn, ſoweit ſie durch das platte Land gehe, beſonders geſorgt werden müſſe. Dies rief den Vorſchlag des Lr. B.-K. hervor: die Regierung zu erſuchen, daß ſie für die Polizei auf den einzelnen Bahnſtrecken mittelſt Commiſſarien eigne Beamte anſtelle, dieſer Vorſchlag, — der hinſichtlich des platten Landes mit der Zeit ganz gewiß zur Ausführung kommt, — wurde vielfach erörtert, fand aber keinen allgemeinen Anklang und man konnte ſich fortwährend nicht über den zu faſſenden Beſchluß einigen. Endlich bemerkte v. Dewitz-Cölpin, daß wenn der mecklenb. und wend. Kreis das vorliegende Geſetz annehmen wolle, der ſtargardiſche kein beſonderes Intereſſe habe, ſich dem zu widerſetzen und hienach einigte man ſich zu dem Beſchluſſe:

daß man das Geſetz mit dem Zuſatz acceptire, daß

*) Der hier zutreffende §. 8 der Verordnung vom 29ſten März 1845 am Ende iſt nicht ganz klar und kann ebenſowohl für als gegen die Anſicht des Hrn. v. Waldow gedeutet werden. Nach den vorigjährigen Verhandlungen hatte man wohl nur ſämmtliche Jurisdictions- und Polizeikoſten ins Auge gefaßt und wurde es namentlich ausdrücklich ausgeſprochen, daß, — auch trotz der Expropriation, — die Jurisdiction bei dem expropriirten bisherigen Beſitzer verbleibe.

alle Koſten, die von Ausübung der Polizei herrühren, von den Eiſenbahnunternehmern zu tragen ſeien; wie man die Regierung aufmerkſam darauf machen wolle, daß dieſelbe eine Vorkehr treffe, damit die Ablieferung arretirter Perſonen an Polizeibehörden auf dem platten Lande nicht allzu große Beläſtigungen hervorrufe, endlich daß die Regierung zu erſuchen ſei, die Dienſtinſtruction der Bahnbeamten den Ständen mitzutheilen, oder ſie durch den Druck gemeinkundig zu machen.

Dem Hrn. Landſyndicus wurde aufgetragen, die ſtändiſchen Beſchlüſſe ad No. 1, 2, 3, 4 des Cap. 5 in einem P. M. für die Herren Landtagscommiſſarien zuſammen zu faſſen und vorzulegen.

Vor Sanction dieſes Beſchluſſes fragte S.=B. nun noch an, ob es denn die Abſicht ſei, zu geſtatten, daß die Beſtimmungen des §. 19 von allen Bahnbeamten executirt würden, ob es im Gegentheil nicht zweckmäßig ſei, das reiſende Publicum gegen etwanige Chicanen untergeordneter Beamten zu ſichern, überhaupt aber den Reiſenden einige Garantie gegen Mißbrauch der im §. 19 den Bahnbeamten übertragenen ſehr bedeutenden Gewalt, — zu geben; eine durch unrechtmäßige Arretirung um einige Stunden verzögerte Reiſe könne namentlich für den Kauf= und Gewerbsmann mit außerordentlichem Nachtheile verbunden ſein. — Man ſchenkte indeß dieſer Frage keine gründliche Aufmerkſamkeit mehr, ſondern erledigte ſie dadurch, daß ſie bei den Dienſtinſtructionen der Beamten zu erörtern ſein werde, — was eigentlich die Sache etwas precair hinſtellt, da es noch ſehr zweifelhaft iſt, ob dieſe Dienſtinſtructionen der ſtändiſchen Berathung werden unterſtellt werden.

Dieſem C.=B. war angehängt der Bericht über E. A. Pr. 91, 7 (Verordnungen, die vor Eröffnung der Berlin=Hamburger Eiſenbahn zu erlaſſen ſeien). Committe war der Anſicht, daß die Verordnung über Waaren, die auf der Eiſenbahn aus= und eingehen, von dem Reſultat der obſchwebenden Steuerverhandlungen abhängig zu machen ſein werde, alſo zur Zeit auf ſich beruhen müſſe; daß der Antrag wegen Erlaſſung eines Bahnpolizeireglements aber durch den vorſtehenden Geſetzentwurf erledigt ſei.

Dieſe Anſicht der Committe wurde ſchweigend genehmigt.

Digitized by Google

2. December.

1) Der vom Landſyndicus vorgelegte Entwurf einer Antwort ad Cap. 1 wurde vorgelegt, approbirt, die Ausfertigung committirt und die Abgabe der Antwort den Hrn. L.-M. aufgetragen.

2) Das vom Landſyndicus verfertigte P. M. hinſichtlich der No. 1, 2, 3, 4 des Cap. 5 wurde vorgelegt und approbirt, auch beſchloſſen, daß man daſſelbe den Hrn. Commiſſarien mit dem Bemerken zugehen laſſen wolle, daß Stände beabſichtigten, hienach die Antwort auf No. 1, 2, 3, 4 des Cap. 5 abzugeben. Dieſes P. M. war den gefaßten ſtändiſchen Beſchlüſſen conform und iſt hier daher aus demſelben nur das hervorzuheben, daß die ſtändiſche Zuſtimmung zu den proponirten Geſetzen weſentlich davon abhängig gemacht wurde:

> daß hinſichtlich aller Polizei- und Jurisdictionskoſten auf den mecklenb. und der Berlin-Hamburger Eiſenbahn eine den vorig- und diesjährigen Beſchlüſſen entſprechende Verfügung erlaſſen werde (cf. pag. 145. 149).

3) Bericht der Recepturcommitte, die mit den Schwer. Commiſſarien conferirt hatte. Die Commiſſarien haben wegen fehlender genauer Inſtruction nur ihre Privatanſichten mitgetheilt; nach derſelben müſſe das für $18\frac{46}{47}$ entſtehende Deficit von circa 79,000 ℛ dadurch gedeckt werden, daß die zurück zu zahlende Chauſſeeſchuld convertirt werde; die bisherigen Steuern ſeien aber für dieſes Jahr noch beizubehalten, damit die veranſchlagte Einnahme von 303,000 ℛ *) Beſtand behalte.

Das Deficit pro $18\frac{47}{48}$, welches etwa 86,000 ℛ betragen werde, ſei etwa ſo zu decken, daß kein Abtrag der Landescreditcommiſſionsſchulden Statt habe, ſondern die zahlfälligen Summen convertirt werden; auf die Chauſſeeſchuld ſeien in dieſem Jahre etwa 30,000 ℛ abzutragen, oder ebenfalls zu convertiren; der Capitalabtrag an Salomon Heine möge von 18,000 ℛ auf 9000 ℛ zu reduciren ſein, da noch $\frac{1}{4}$ Jahr nach Eröffnung der Eiſenbahn 4 pCt. Zinſen auf das Baucapital gezahlt würden, dadurch alſo ein Zinſen-

---

*) Dieſer Einnahmeanſchlag wird nun höchſt wahrſcheinlich um 20,000 Rthlr. überſchritten werden; es ſchadet dies aber nichts, da frühern Beſchlüſſen gemäß die Ueberſchüſſe der Recepturcaſſe an die Chauſſeecaſſee abgeliefert werden, welche, — gottlob, daß es ſo iſt, — immer Geld gebraucht.

Digitized by Google

überſchuß entſtehe. Durch Fixirung des auf die Chauſſeeſchuld zu Zahlenden und deſſen Convertirung werde das Bedürfniß der Recepturcaſſe auf 270,000 ℛ für das Jahr $18\frac{47}{48}$ herabzudrücken ſein, — es könnten Einnahmen aus einer Dividende bei der Eiſenbahn entſtehen, — Abſchaffung der Stempel und Collateralſteuer ſei wünſchenswerth, doch dürfte jetzt noch keine Veränderung in den Steuern pro $18\frac{47}{48}$ auszuſprechen ſein. — Die gewünſchten Erſparungen in der Verwaltung erweiſen ſich als ſchwierig und reſp. unausführbar. Verlegung des Sitzes der Schuldentilgungsbehörde werde die Regierung nicht zugeben *), die Vereinigung der Viſitationscommiſſion für die Recepturcaſſe mit der Deputation zur Schuldentilgungsbehörde ſcheine ſchwierig; die desfalſige Erſparung, da Deputirte etwa 400 Rthlr. erhalten würden und nur einige ſubalternen Poſten entbehrlich werden dürften, ſei ſehr unbedeutend **).

Allemal ſei es anräthlich, die etwanigen Erſparungen in der Verwaltung der Beſchlußnahme des nächſten Landtages vorzubehalten. Ein Etat der Schuldentilgungscaſſe pro $18\frac{47}{48}$ ſei zur Zeit nicht möglich.

Committe hatte dieſe Aeußerungen der Herren Commiſſarien, vor der Aufnahme in den Bericht, ſchriftlich aufgeſetzt und ſie denſelben zur Approbation vorgelegt; ſie machte daneben bemerklich, daß ſie die Anſicht der Herren Commiſſarien im Allgemeinen theile.

Die Landesverſammlung genehmigte nun im Allgemeinen dieſen Bericht und beauftragte die Committe, den Herren Landtagscommiſſarien dies mitzutheilen, ſowie auch dieſes, daß ſie geſonnen ſei: hienach die Antwort ad Cap. 2 abzugeben. — In dieſem Beſchluſſe liegt für denjenigen, welcher der Verhandlung nicht beiwohnte, eigentlich etwas Dunkles. Durch die Antwort ad Cap. 2 (cf. den 2ten Theil) wird

---

*) Dieſe iſt auch aus dem Grunde nicht nöthig, weil die Schuldentilgungscommiſſion ihren eigentlichen Zweck mit Johannis 1846 erfüllt hat. Es ſoll ihr aber anſcheinend ein künſtliches Leben dadurch erhalten werden, daß man ſie zum Abtrag der Landescreditcommiſſions-, der Chauſſee- und Eiſenbahnſchulden weiter beſtehen läßt. Eine landesherrliche und ſtändiſche Behörde muß zu dieſem Zweck allerdings beſtehen, daß aber die ſtändiſchen Deputirten Landräthe ſeien, iſt anſcheinend nicht unumgänglich nothwendig.

**) Etwa 2000 Rthlr. Eine ſolche Erſparung iſt allerdings nicht groß; wenn derſelben aber im Weſentlichen nichts Andres entgegenſteht, als daß dann die Deputation zur Schuldentilgungsbehörde nicht mehr ein Sondergut der Herren Landräthe bleiben würde, ſo iſt nicht abzuſehen, warum dieſelbe nicht eintreten kann. Wie ſich unſre Landesuniverſität wohl freuen würde, wenn ihren kümmerlich beſoldeten Profeſſoren dieſe eventuelle Erſparung zu Gute käme!

Digitized by Google

dieſes Dunkel aber aufgehellt; es bezieht ſich nämlich die Genehmigung des Committenberichts darauf, daß das allenfalſige Deficit durch Convertirung gedeckt werden ſoll, die Beſchlüſſe über Aufhebung einiger Steuern und Erſparung in der Verwaltung aber bis zu nächſtem Landtage ausgeſetzt bleiben ſollen.

Alſo wieder eine Verbeſſerung aufgeſchoben?! — Nun freilich und ſie kann ſogar noch einen Landtag ausgeſetzt werden; denn was die Erſparung in der Verwaltung betrifft, ſo haben über dieſelbe nicht die Stände allein zu verfügen und da die Regierung es ganz offen in Schutz nimmt, daß der Schuldenabtrag auch ferner durch einige Herren Landräthe, gegen einen bedeutenden Gehalt, mit beſorgt werde, ſo beſeitigen ſtändiſche Beſchlüſſe in dieſer Beziehung dieſen Gegenſtand nicht allein. — Die Aufhebung der Stempel- und Collateralſteuer wünſchten Viele, ob es aber räthlich war, ſie bei vorhandenem Deficit eintreten zu laſſen, wird Jeder ſich ſelbſt ſagen. Außerdem erinnere ich hier daran, daß die Collateralſteuer eine wenig läſtige iſt, und daß durch ihre Aufhebuug hauptſächlich die Fideicommiſſe begünſtigt werden, daß es alſo aus dieſen beiden Gründen ſehr fraglich iſt, ob man überhaupt die Aufhebung der Collateralſteuer begünſtigen dürfe. Will man dies aber doch, ſo laſſe man wenigſtens doch die Collateralerbſteuer für die Fideicommiſſe, denn eine ausnahmsweiſe und ganz abnorme Berechtigung erfordert auch eine ihr correſpondirende ausnahmsweiſe Belaſtung.

4) Lr. v. Rieben berichtete Namens der Steuercommitte über Cap. 3 der Landtagspropoſition. Wir erinnern uns, daß das Diarium, welches über die commiſſariſch deputatiſchen Verhandlungen wegen einer Steuerreform angefertigt war, mit einem Theil ſeiner Anlagen durch den Druck war veröffentlicht worden. Die wohlthätigen Folgen hievon zeigten ſich jetzt; obgleich das Diarium nur dürftig war, obgleich nicht alle Anlagen abgedruckt waren, ſo war doch eine größere und allgemeinere Vertrautheit mit dem Gegenſtande hervorgerufen, als ſonſt bei ähnlichen Gegenſtänden der Fall war; der Umſtand, daß einige Anlagen nicht abgedruckt waren, hatte veranlaßt, daß viele ſich nach dem Inhalt derſelben erkundigt hatten und allgemein war das Intereſſe an der Sache weſentlich erhöht, was ſich namentlich auch in den vielen Erörterungen der Steuerverhältniſſe, außerhalb der Landesverſammlung kund gab; dieſem erhöhten Intereſſe kann man es auch allein zuſchreiben, daß in dieſer Sache keine definitive Beſchlüſſe gefaßt wurden, — und das iſt einer der ſegensreichſten Erfolge des verfloſſenen Landtages! —

Digitized by Google

Ein Erfolg, deſſen Bedeutung aber vielfach verkannt wird. Denn Viele, die den Druck unſerer Steuern von heut oder geſtern, oder, wenn ſie weit zurück gehen, von Anno 1755 her datiren, — Viele hatten die Anſicht, daß dieſer Druck nun Knall und Fall gehoben werden ſollte. Dieſe bedenken nicht, daß die Steuern nicht bloß von der Oberfläche des Brunnens, ſondern aus ſeiner ganzen Tiefe geſchöpft werden, daß es alſo nicht genügt, die Oberfläche des Waſſerſpiegels zu kennen, ſondern, daß man den ganzen Waſſerſtand nach ſeiner Menge und Eigenſchaft kennen muß, um richtig zu beſtimmen, wie viel und welche Steuern genommen werden müſſen. Manches Steuerſchöpfen bringt ein ſalziges — bittres, — ja oft giftiges Ergebniß. Sie bedenken n cht, daß eine Steuerverfaſſung, die ſich mit ihren Wurzeln tief in die Vorzeit verliert, nicht ohne Weiteres auf den Kopf geſtellt werden darf und allemal nicht Knall und Fall in eine andre hinüber geleitet werden kann. Die Steuerverfaſſung eines Landes wirkt auf ſo unendlich vielfältige Weiſe auf alle Verhältniſſe ein, daß es unverantwortlich ſein würde, ohne genaueſte ſorglichſte Prüfung in dieſer Sache vorwärts zu ſchreiten. Seit ohngefähr 200 Jahren iſt unſer Steuerweſen der ſtete Gegenſtand vielfacher Beſchwerden, — von Kämpfen der Fürſten mit den Ständen und der Stände unter ſich geweſen, und nun ſoll ein Landtag plötzlich ein Eldorado ſchaffen! Das iſt doch wahrlich zu viel verlangt.

„Hoffen wir von den obſchwebenden Verhandlungen das Beſte, — aber hoffen wir nicht auf baldige Reſultate!“ So ſprach ich in meinem Landtagsbericht von 1844. Ich wiederhole dieſen Zuruf hier und fordre jeden geſinnungstüchtigen, einſichtigen Mecklenburger auf, die Landſtände mit ſeinen Einſichten und Erfahrungen in Bezug auf unſer Steuer- und Zollweſen zu unterſtützen, allemal aber jener Ungeduld entgegenzuwirken, die große Reſultate in einem Tage haben will, darüber aber nur kleine erreicht.

Ich meines Theils bin kein Freund der Landzölle, der Schlacht-, Mahl-, Handelsſteuer; ich wünſche allen dieſen Steuern ein möglichſt baldiges Ende; gleichwohl habe ich viel Angſt erduldet, als die Regierung auf dieſem Landtage auf eine poſitive Erklärung über das, der Steuerreform zu Grunde zu legende Princip drang. Ein offner Feind der Regierung hätte derſelben keinen gefährlichern Rath geben können, als hierauf zu beſtehen; eine Abſtimmung über das zu Grunde zu legende Princip, — auf dem letzten Landtage erfolgt, — würde jede Steuerreform gar ſehr erſchwert haben und würde allemal ohne eine vollſtändige Ueberſicht des ganzen Gegenſtandes erfolgt ſein; denn wie ſehr ſich auch viele Einzelne in

Digitized by Google

dieſe Sache hinein gearbeitet hatten, ſo geſtanden doch grade die am meiſten Unterrichteten, daß der Gegenſtand, — je weiter man in ihm vordringe — um ſo ſchwieriger zu überſehen ſei. Dieſe Schwierigkeit wird um ſo größer, als es ſelbſt dem Unbefangenſten ſchwer wird, ſich immer die Unbefangenheit der Anſicht in dieſer Sache zu bewahren. Die Regierungen wollen indirecte Steuern und Eingangszölle, — das führt in den ſogen. deutſchen oder in einen andern Zollverband. Der Adel, wenigſtens ein großer Theil deſſelben, und manche bürgerliche Gutsbeſitzer von ariſtocratiſchen Neigungen träumen von einem lediglich directem Steuerſyſtem, — ohne zu bedenken, daß Mecklenburg keine im Weltmeer liegende Inſel iſt. — Manchem mag auch der Gedanke unerträglich ſein, die Zoll- und Steuerfreiheit zu verlieren; — die Landſchaft will Schlacht-, Mahl- und Handelsſteuer los ſein, was ihr Niemand verargen kann; da bisher aber kein Mitglied derſelben mit einem Plane, wie es denn anders werden ſolle, öffentlich hervorging*), ſo argwohnen Manche, daß dieſelbe bei der vorhabenden Reform nach particularen Vortheilen trachte.

Solches Mißtrauen ſollte nicht ſtattfinden; es iſt aber einmal da und daher wird es nach jeder Seite hin, dem, der ſich unbefangen erhalten will, gar ſchwer gemacht, immer freien Blick zu behalten. —

Doch kehren wir zum Bericht der Steuercommitte zurück. Derſelbe ſtellte eine geſchichtliche Einleitung der bisherigen Verhandlungen voran**). Beſchloſſen war 1844 auf eine allgemeine Umformung des Steuer- und Zollweſens einzugehen, wenn ſich die Möglichkeit der Ausführung bei weiterer Prüfung ergeben werde***), bezeichnet war als ſolche allgemeine Umformung die Aufhebung der Landzölle und die Verwandlung der indirecten Steuern in directe.

Auf Vorwegnahme des letztern Principes war die Regierung aber nicht eingegangen und die commiſſariſch deputatiſchen Verhandlungen waren ohne Zugrundelegung irgend eines Steuerprincipes begonnen.

Der eigentliche Gegenſtand des Berichtes, war nun das Steuerdiarium, auf welches ſich der Bericht, da es gedruckt vorlag, als bekannt beziehen konnte †).

---

*) Seitdem ich dies ſchrieb, ſind die werthvollen „Beiträge" des Herrn Bürgermeiſter Langfeld erſchienen.

**) Siehe die früheren Verhandlungen: Landtagsber. von 1844, pag. 181 ff.

***) Der andre Vorſchlag war geweſen: nur eine theilweiſe Reform und zwar der drückendſten Steuern vorzunehmen.

†) Daß hiedurch der Bericht der Steuercommitte mindeſtens um

Digitized by Google

Von der Unmöglichkeit, die bei einer Steuerreform anderweitig aufzubringenden Steuern auf **directem Wege** aufzubringen, hatten commissio und deputatio ſich überzeugt; es kam alſo in der Committe zur Frage, ob man nicht etwa nur die drückendſten Steuern und Zölle, die für den Handel und Verkehr beſonders hemmend erſchienen, auf directem Wege ablöſen, dagegen aber diejenigen fortbeſtehen laſſen wolle, die nicht in dieſe Kategorie gehörten und mehr oder minder eine beſondere Abgabe der ſtädtiſchen Einwohner ſeien. Dadurch würde denn auch die Frage wegen Uebertragungsfähigkeit einzelner Steuern leichter zu beſeitigen ſein.

Dem hatten aber die landſchaftlichen Mitglieder der Committe die Bemerkung entgegengeſetzt, daß ſie zu einer Steuerreform, welche die Schlacht- und Mahlſteuer nicht mit ergriffe, keinen Theil nehmen würden, da grade dieſe Steuer die ſtädtiſchen Einwohner und zwar die geringern Claſſen derſelben am meiſten drücke *).

Man hatte ſich alſo die im Diario aufgeſtellte Summe von 328,424 ℛ︁, oder doch eine ähnliche als diejenige denken müſſen, die durch directe Steuern zu decken ſein würde, war aber auf die Uebertragungsfähigkeit ſämmtlicher Erhebungen nicht im Einzelnen eingegangen, und ebenſowenig auf die regierungsſeitig geforderte von 10 zu 10 Jahren erfolgende Vermehrung jener 328,424 ℛ︁.

So aber hat auch Committe ſich von der Unmöglichkeit, dieſe Summe durch directe Steuern aufzubringen, überzeugt. Mecklenburg-Schwerin insbeſondre kann nur auf ſehr geringe Ueberſchüſſe der Recepturcaſſe für dieſen Zweck rechnen, — ſelbſt wenn die Eiſenbahnactien Gewinn abwerfen ſollten.

Strelitz kann ebenfalls die Centralſteuercaſſe nicht weiter belaſten, — es werden alſo immer neue directe Steuern eingeführt werden müſſen, wogegen aber, in specie gegen den modus ihrer Aufbringung, ſo Vieles ſpricht, daß die Aufbringung des zu deckenden auf directem Wege als unmöglich erſcheint.

Committe hatte alſo geprüft, die proponirten:

1) Grenzzoll und Eingangsſteuer,

---

die Hälfte kürzer ſein konnte, als er ſonſt geweſen ſein würde, iſt gewiß ein großer, wohl zu beachtender Vortheil davon, daß das Diarium gedruckt worden

*) Bravo! Was ſoll uns auch eine Steuerreform, welche grade die drückendſte und am meiſten entſittlichende Steuer in ihrem Beſtande beläßt?

Digitized by Google

2) Tranſitzoll,
3) Maiſchſteuer,
machte aber aufmerkſam darauf, daß vor Weiterm zu prüfen ſein dürfte, ob man ſich noch weiter, wie bisher, auf ein indirectes einlaſſen wolle. Die Elaſticität deſſelben, ſeine Einwirkung auf das Steuerbewilligungsrecht mache daſſelbe bedenklich und allemal ſei dahin zu ſehen, daß durch den Grenzzoll keine reprimirende Maßregeln bei den Nachbarländern hervorgerufen würden.

Wolle man auf ein allgemeineres indirectes Steuerſyſtem eingehen, ſo würde ein Eingangszoll und Steuer, wie ſie Anl. F des Diarii proponirt ſeien, den Handel und Verkehr im Innern, ſowie den Export, ohne zu großen Druck der Conſumenten von läſtigen Feſſeln befreien, zumal, wenn hauptſächlich Luxusgegenſtände beſteuert und die Zölle den Character der Landzölle erhielten, alſo der Steuerſatz nur geringe ſei. Controle und Schutzmaßregeln ſeien hiebei aber unerläßlich.

Der Tranſitzoll — auf 20,000 Rthlr. berechnet, — errege weder ſeiner Natur, noch ſeiner Höhe nach Bedenken.

Deſto mehr die proponirte Maiſchſteuer. Zuvörderſt habe ein Committenglied durch Anl. A dargethan, daß dieſelbe bei Weitem nicht die veranſchlagten 174,000 Rthlr. aufbringen werde; ſodann ſei zwar der Branntewein an ſich wohl ein zweckmäßiger Gegenſtand der Beſteuerung; man dürfe aber nicht auf wohlthätige Folgen einer Maiſchſteuer rechnen; überall noch habe dieſelbe den Branntewein verwohlfeilert und ſo der Trunkſucht Nahrung gegeben; man könne alſo nur die fiscaliſchen und finanziellen Reſultate einer ſolchen Steuer ins Auge faſſen. Nun ſei ſie aber nicht bloß ſehr läſtig, wegen der nöthigen unmittelbaren Controle, ſondern bringe auch durch den nöthigen ſtrengen Grenzſchutz einen nur geringen Nettoertrag; es ſei alſo höchſtens eine Claſſenſteuer der Branntweinbrenner zu empfehlen, welche ſo koſtbare Controleanſtalten nicht erfordre als eine Maiſchſteuer.

Was durch eine ſolche Claſſenſteuer weniger aufkomme, werde theilweiſe durch den Wegfall der Controleanſtalten vergütet, auch werde der Tranſitozoll gewiß mehr einbringen als berechnet ſei *). Allenfalls aber ſei die Eingangsſteuer auch auf andre Gegenſtände als die in der Anl. F des Diarii bemerkten auszudehnen, hinſichtlich der dort aufgeführten Gegenſtände aber und namentlich hinſichtlich des Weines zu erhöhen. Sodann aber ſei zu hoffen, daß die

*) Derſelbe iſt zu 20,000 Rthlr. berechnet; manche rechnen, daß er 1867 nahe an 100,000 Rthlr. betragen werde.

Digitized by Google

Regierungen von der Forderung des Bruttoertrages der bisherigen Steuern abſtrahiren würden. So werde ſich aber durch alles dies das durch Wegfall der Maiſchſteuer entſtehende Deficit ſehr bedeutend verringern.

Auf die ſpeciellen Ausgleichungsvorſchläge wegen Uebertragung der einzelnen Steuern war Committe nicht näher eingegangen, da dies erſt dann zutreffend ſein konnte, wenn Verſtändigung über die Grundlage der Steuerreform eingetreten ſei, man hatte nur im Allgemeinen dieſen Gegenſtand geprüft und die Mehrheit war der Anſicht, daß das zum Grunde liegende Princip den Verhältniſſen möglichſte Berückſichtigung gewähre. Doch hatten hier die landſchaftlichen Mitglieder aus dem Stargardiſchen Kreiſe sub B ein Separatvotum abgegeben.

Um zu erfahren, ob auch ohne Maiſchſteuer die Ablöſung der bisherigen indirecten Steuern ſtattfinden könne, hatte Committe folgende Berechnung aufgeſtellt:

1) für Mecklenburg-Schwerin		
1) Land- und Waſſerzölle, landſtädtiſche Handelsſteuer, ein Theil der Roſtockſchen Acciſe und des Wismarſchen Licentes		154,714 ℛ
2) Koſten des O. A. G., des Cr. G. und des L. A. H.		81,000 „
3) An die Landſchaft wegen der bisherigen geringern Beitrages zu dieſem Inſtitut		13,000 „
4) an die Ritterſchaft aus gleichem Grunde		3,000 „
5) Beitrag zu den Koſten der Juſtizcanzleien		6,000 „
		257,714 ℛ
Davon ab der regierungsſeitig offerirte Decort		8,000 „
bleiben		249,714 ℛ
2) Für Mecklenburg Strelitz		
1) an den Landesherrn	16,363 ℛ P. C.	
2) Zur gemeinſamen Augleichung zwiſchen Fürſt und Ständen	26,930 „	
	43,343 ℛ P. C.	
oder in No. ⅔ circa		37,429 „
3) die proportionirliche Quote für Ratzeburg		6,009 „
Summa		293,143 ℛ

Zur Deckung hieran kommen auf:

1) Eingangsſteuer	150,000 ℛ
2) Grenzzoll	50,000 „
3) Tranſito	20,000 „
	320,000 ℛ
Davon ab Erhebungskoſten mit	60,000 „
bleiben nur	160,000 ℛ
aufzubringen aber waren	293,000 „

es bleibt alſo ein bedeutendes Deficit, das allerdings durch Ausdehnung der Eingangsſteuer und Claſſenſteuer der Branntweinbrenner vermindert wird, aber doch immer ſo bedeutend bleibt, daß Committe

eine allgemeine Steuerreform ohne eine neue Steuer, die ähnliche Erträge brächte, wie von einer Maiſchſteuer erwartet werden, nicht für möglich hielt.

Hienach war in Anrege gekommen, die Steuerreform auf die dringendſten Uebelſtände zu reſtringiren, Committe konnte aber die desfalſigen Schwierigkeiten nicht verkennen.

Committe glaubte, daß nunmehr die Landesverſammlung ſich darüber werde ausſprechen müſſen:

1) ob ſie auf ein allgemeineres indirectes Steuerſyſtem eingehen wolle und
2) auf ein ſolches, verbunden mit einer Maiſchſteuer.

Allemal rieth Committe:

3) die Ausführung jedes Reformplanes davon abhängig zu machen, daß man ſich über die Ausgleichungsvorſchläge geeinigt habe.

Durch Vorſtehendes glaubte Committe, das Dictamen des Herrn Wächter und den Vortrag des Herrn St.-W. wegen ſofortiger Aufhebung der Schlacht- und Mahlſteuer mit erledigt zu haben; namentlich erſchien ihr dieſe ſofortige Aufhebung nicht bloß bedenklich, ſondern auch unausführbar *). — Noch lagen dem Berichte sub C D E Separatvota einzelner Committenmitglieder an. Wir geben dieſelben hier ſogleich.

Anl. A enthielt eine Berechnung vom Hrn. v. Dewitz-Krumbeck, aus welchem hervorzuheben iſt, daß allerdings, wenn man die desfalſigen preußiſchen Berechnungen zum Grunde legt, 29,000 Oxhoft Branntewein in Mecklenburg conſumirt werden möchten **).

---

*) Die Ablöſung einer Steuer, welche die arbeitenden Claſſen demoraliſirt, muß, meine ich, zu jeder Zeit ausführbar ſein!

**) 29.000 Oxhoft ſind 5,568.080 Quart, dies macht auf circa 600,000 Mecklenburger, ohngefähr 9 1/3 Quart auf den Kopf.

Digitized by Google

Nach preußiſchen Anſätzen werde der Maiſchraum zu 1 Scheffel Kartoffeln und 5 ℔ Malzſchrot mit $\frac{8}{30}$ ℛ verſteuert; angenommen werde nach dieſer Rechnung, daß 448,440 S. Kartoffeln nebſt 5 ℔ Schrot zu jedem Scheffel, 29,000 Orh. Branntewein gäben; es ſei dabei aber noch zu bemerken, daß oft und von manchen Brennereien von dieſer Menge Kartoffeln noch mehr Branntewein geliefert werde. Der Maiſchraum zu obigen 448,440 S. Kartoffeln ꝛc. ergebe à $\frac{8}{30}$ ℛ P. C. aber nur eine Steuer von ohngefähr 102,400 ℛ N. $\frac{2}{3}$.

In Preußen ſolle nun die Maiſchſteuer von 15,000,000 Menſchen 7,000,000 ℛ aufbringen; es ſei nun freilich möglich, daß dort eine bis zu 17 Quart pro Kopf ſteigende Conſumtion ſtatt finde, daß preußiſcher Branntewein und Spiritus in Zollvereinsländer ausgehe, daß der Verbrauch des Spiritus bei den techniſchen Gewerben ein bedeutender, daß das zur Deſtillation kommende Quantum dem Durchſchnittsconſumo hinzuzurechnen ſei, — aber ſoviel ergebe ſich doch immer, daß die nach preußiſcher Berechnurg für Mecklenburg angenommenen 29,000 Orhoft Branntewein, bei gleicher Beſteuerung, wie im Preußiſchen, nicht die veranſchlagten 174,000 ℛ N. $\frac{2}{3}$ aufbringen würden.

In Anlage B machten die Räthe Moll und Schröder aus dem Strelitziſchen aufmerkſam darauf, daß

1. die Schlachtſteuer hauptſächlich den Producenten treffe.
2. die Mahlſteuer aber, ſoweit ſie Mehl zum Verbacken ergreiſe, zum großen Theil die Bewohner der Städte treffen möge *), ſoweit ſie aber Branntweinsſchroot ergreife, namentlich das Domanium treffe, indem landesvergleichsmäßig deſſen Krüge mit ſtädtiſchem Branntewein belegt werden müßten; würden die Städte dem ländlichen Branntewein geöffnet, ſo würden die ſtädtiſchen Brennereien verſchwinden. Und doch ſollten die Städte den Ausfall bei Aufhebung der Schlacht- und Mahlſteuer *allein* erſtatten!

---

*) Wäre unſer *größtes* Rittergut 100,000 □ R. groß, ſo würde die richtige Anſicht darüber, wen die Mahlſteuer treffe, allgemeiner verbreitet ſein. Was fragt ein Herr von ganzen, halben oder viertel □ Meilen danach, ob er dem Bürger der Landſtadt, eine kleine Quantität Getraide einige Schillinge theurer verkaufen kann? Solcher Detailverkauf ſagt ohnehin oft den Inſpectoren, oder Vögten nicht zu. Hätten wir aber Beſitzungen, auf denen die Einnahme für jeden Scheffel Korn fühlbar würde, ſo möchte um Aufhebung der Mahlſteuer eben ſo eifrig von den Land-, wie von den Stadtbewohnern ſollicitirt werden. Uebrigens trifft eine Conſumtionsſteuer nie den Producenten oder den Conſumenten *allein*, ſondern beide, und die Zwiſchenhändler und noch gar *viele Andre* obendrein.

Anlage C enthielt die Anſichten des Hrn. v. Dewitz-Krumbeck über die vorgeſchlagene Steuerreform. Die ſtändiſche Anſicht ſei geweſen: möglichſte Verwandlung der indirecten Steuern in directe. Das Diarium ſtelle die Unmöglichkeit hin, das auf 328,424 ℛ︁ berechnete Bedürfniß durch directe Mittel von Seiten des Domanii und der Landſtädte zu decken. In jener Summe ſeien die bisher getrennt behandelten Seeſtädte, Roſtock mit 99,000, Wismar mit 30,000 ℛ︁, einbegriffen; ſie umfaſſe ſowohl die fürſtlichen Erhebungen, als die ſtädtiſchen für privative Zwecke *). Auffallend ſei, daß hier, wo es ſich nicht um neue Steuern, ſondern um beſſere Erhebung der alten handle, das plötzlich unmöglich ſei, was Stände ſeit 20 Jahren für möglich gehalten und noch vor einem Jahre einſtimmig beantragt hätten, — die Verwandlung der indirecten Steuern in directe.

1826 haben R. und L. Fixſteuern gewünſcht, die damals projectirte Claſſenſteuer ſei zu 95,342 ℛ︁ berechnet; jetzt betrage Handels-, Mahl- und Schlachtſteuer ſammt den Strel. Erhebungen 115,455 ℛ︁, die Differenz ſei alſo, wenn man die ſeit 1826 vermehrte Zahl der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden erwäge, nicht ſo groß, daß Dictant die Unmöglichkeit anerkennen könne, den Betrag der abzuſchaffenden Steuern durch eine Klaſſenſteuer aufzubringen **). Schon jetzt gäben viele Kaufleute eine averſionelle Summe ſtatt der Handelsſteuer, dies weiter ausgedehnt und allgemein eingeführt, vermögliche es ſehr wohl, die Handelsſteuer durch Fixſteuern zu erſetzen.

Allemal möchte Einzelnes aus den Projecten von 1826

---

*) Es würde uns gewiß wenig nutzen, wenn bei der Steuerreform abermals ein status in statu hinſichtlich der Seeſtädte und die Idee getrennter, ſich beſtreitender Intereſſen zwiſchen Städten und plattem Lande feſt gehalten würde. Mecklenburg drängt zu größerer Einheit hin und muß zu derſelben gelangen; jede Steuerreform, bei welcher Particularintereſſen verfolgt, die Intereſſen von Domainen, R. und L. ſich gegenüber geſtellt werden, bei welcher jeder dieſer Theile den beſten Strang für ſich zu ziehen ſucht, unbekümmert um den andern, wird dem Lande keinen Segen bringen.

**) Soviel muß allerdings geſagt werden, daß wenn die Koſten für O. A. G., Cr. G., L. A. H., Juſtizcanzleien — und die Vergütungen hinſichtlich der Beiträge zu denſelben — 103.000 ℛ︁ auf bisherige Art aufgebracht würden, die Steuerreform erleichtert werden möchte; nur wird es den Städten ſchwer fallen, die desfalſigen Zuſchüſſe für jene Staatseinrichtungen aufzubringen, wenn die Steuererhöhungscaſſe eingeht. Ohne Handels-, Mahl- und Schlachtſteuer hat dieſelbe aber keine Einkünfte, und es iſt außerdem das Aufhören der Steuererhöhungscaſſe aus naheliegenden Gründen wünſchenswerth genug.

Digitized by Google

doch ausführbar ſein, wenn dieſelben auch in ihrer Totalität es nicht ſein ſollten. Sei eine gänzliche Umwandlung der indirecten Steuern in directe etwa nicht möglich, ſo ſei es doch eine partielle. Die Landſchaft wolle indeß keine partielle Steuerreform, und darin habe ſie Recht, denn eine alte beſtehende Steuer habe vor jeder neuen viele Vorzüge *). Auch ſei die Handelsſteuer, — 2, höchſtens 4 pCt. — in keinem andern Lande ſo niedrig, als in Mecklenburg.

Sollte beſchloſſen werden, das bisherige Steuerſyſtem in ein mehr indirectes zu verwandeln, ſo ſei doch zu bemerken, daß die Vorſchläge im Diario und im Committenbericht ſich nicht bloß auf Erſetzung der Handels-, Schlacht-, und Mahlſteuer beſchränkten, ſondern auf Erzielung beinahe des doppelten Bedarfes gerichtet ſeien.

Die ſtädtiſchen Caſſen ſeien für den Wegfall deſſen, was bei der bisherigen Erhebungsart ihnen privative zugefloſſen ſei, ohne bedeutende Mehraufbringung zu entſchädigen.

Die Schwer. Landſtädte z. B. zahlten 26,380 ℛ Fixſteuern; würden ihnen für Verdoppelung dieſer Summe, — (alſo für 52,760 ℛ) — die Mahl- und Schlachtſteuer (42,722 ℛ) unter der Bedingung abgenommen, die ſtädtiſchen Caſſen für den Wegfall des 5ten Pfennigs (10,680½ ℛ) zu entſchädigen, ſo würden ſie bei Annahme ſolcher Offerte 16,342 ℛ gewinnen. Daß Städte das nächſte Intereſſe bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer hätten, ſei unzweifelhaft, da dieſe Steuer den Landmann nicht drücke, wenn er ſie vielleicht auch mittragen ſolle.

Ebenſo würden die Städte, wenn Uebertragung des 5ten Pfennigs ihnen gegen Abnahme der ganzen oder halben Handelsſteuer angeboten würde, den Erlaß von 45,194 oder von 22,597 ℛ gewiß dankbar annehmen.

Würde aber die Handelsſteuer in den Landſtädten und in Roſtock, ſowie der Licent in Wismar ganz übertragen, ſo ſei das Bedürfniß doch nur für Schwerin .... 163,056 ℛ
für Strelitz .... 32,611 „
195,667 ℛ

*) Dieſer Satz, der in ſeiner Allgemeinheit unbeſtritten iſt, paßt hier aus dem Grunde nicht, weil die alten unleidlich ſind. Steuern, die demoraliſiren und zugleich die Induſtrie lähmen, müſſen unter allen Umſtänden abgeſchafft werden. Sollte mich hier Jemand fragen, wie die Handelsſteuer die Induſtrie lähmen, oder Schlacht- und Mahlſteuer demoraliſiren könne, ſo müßte ich freilich einen billig ſtarken Folianten — ſprechen, oder ſchreiben, — um ſolcher Frage genügend zu antworten, — aber ich hoffe, daß Keiner, der mit dem Säfteumtrieb im Staatskörper und mit dem in unſerm mecklenburgiſchen Staatskörpers in specie bekannt iſt, mich ſo fragen wird.

Digitized by Google

Znr Aufbringung ſeien Eingangs- und Durchgangszölle, endlich eiue Maiſchſteuer vorgeſchlagen. Letztere erfordre die ſtrengſte alſo auch *koſtbarſte* Controle, wenn die Einkünfte derſelben erheblich und dem ehrlichen Mann die Concurrenz mit dem Defraudanten möglich ſein ſolle. Das kleine Land Mecklenburg erfordre nun ein verhältnißmäßig weit koſtbareres Steuerperſonal, als ein größeres *) und die *Defraude influire bei dem größern Conſumo einer zahlreichern Bevölkerung viel weniger auf den Preis als bei dem einer kleinern Bevölkerung* **). Werde durch die Defraude der Preis ſo niedrig, daß er Productionskoſten und Steuer nicht mehr erreiche, ſo werde der Fabrikant exportiren, — wo er die Steuer zurück vergütet erhalte, — oder er höre auf zu fabriciren, — in beiden Fällen werfe die Steuer nichts ab.

Daher möge eine mäßige Claſſenſteuer der Branntweinbrenner nach Größe des Apparates und Inhalt der Maiſchgefäße zu empfehlen ſein; hier falle die Rückvergütung beim Export weg, bei nicht zu hoher Steuer werde die Defraude, — nur durch die *koſtbare* Veränderung des Apparates erreichbar — weniger lucrativ ſein, auch ſonſt nicht ſo einflußreich auf den Betrieb der Fabrikanten ſein.

Dieſe Claſſenſteuer müſſe etwa 15,000 ℛ aufbringen und werde ohnehin den ſtädtiſchen Brenner begünſtigen, da dieſer das ganze Jahr hindurch brenne, während der ländliche Brenner im Sommer nicht zu brennen pflege ***).

Die veranſchlagte Einnahme betrage aus Eingangszöllen 200,000 ℛ, Tranſito 20,000 ℛ, aus der ſo eben proponirten Claſſenſteuer der Brenner 15,000 ℛ, in Summa 235,000 ℛ, dieſe würden anſcheinend das oben ermittelte Bedürfniß von 195,667 ℛ ſammt den Erhebungskoſten decken.

Daß die proponirte Maiſchſteuer nicht 174,000 ℛ ſondern nur circa 102,000 ℛ eintragen werde, ſei bereits in Anlage A nachgewieſen.

Committe habe ſich auch gegen die Maiſchſteuer erklärt, doch aber ſchwebe ihr das Ideal der aufzubringenden höhern Summe (der von 328,424 ℛ) ſo lebhaft vor, daß ſie nicht genug die Eingangsſteuern zu erhöhen und zu erweitern, noch wieder auf das Project einer Maiſchſteuer zurück komme.

*) Da müßten wir uns alſo einem größern anſchließen?

**) Wie muß alſo die Defraude bei Handels-, Schlacht- und Mahlſteuer influiren!

***) Da nach dieſem Vorſchlage die ſtädtiſchen Brenner vor den ländlichen faſt eben ſo begünſtigt würden, als dies jetzt umgekehrt der Fall iſt, ſo müſſen die Städte wohl ihre beſtimmten Gründe gehabt haben, auf einen ſo vortheilhaften Vorſchlag nicht einzugehen.

Digitized by Google

Die gewünſchte Mehraufbringung ſei aber keineswegen unerläßlich, zumal wenn ſie nicht aufgebracht werden könne. Die vorgeſchlagne, — wenn auch noch ſo zweckmäßige — Verwendung der Mehraufbringung ſtehe mit der Steuerreform ſelbſt nicht in nothwendiger Verbindung.

Es ſei nun alſo zuvörderſt zu beſchließen

1. ob man auf ein allgemeineres indirectes Steuerſyſtem eingehen wolle, und wenn —:
2. ob man ſich auf zweckmäßige Umformung der Steuern und das dazu erforderliche Bedürfniß beſchränken, oder möglichſt viel durch indirecte Steuern aufbringen und dann über die Verwendung des Aufgebrachten beſchließen wolle.

In Anlage D machte Hr. Rettich-Roſenhagen ganz im Allgemeinen auf die, von der Landſchaft in Abrede genommene, Möglichkeit einer gänzlichen Umwandlung der indirecten Steuern in directe aufmerkſam und wie durch eine ſolche Umwandlung man ſich dem Ziele einer wahrhaften Handelsfreiheit weſentlich nähern werde.

Unſer Steuer- und Zollſyſtem ſei ſo verwickelt und ſo wenig als Einheit zu erfaſſen, daß, wenn bei einer Reform nirgends das Recht und die Billigkeit verletzt werden ſolle, ein großer Aufwand von Mühe und Zeit erforderlich ſei. Man müſſe Vergangenheit und Zukunft zu Rathe ziehen, insbeſondere ſtehe zu erwarten, daß der Eiſenbahnverkehr uns manche neue Erfahrungen und Anſchauungsweiſen bringen werde. Die desfalſigen Erfahrungen in andern Ländern ſeien für Mecklenburg wegen ſeiner eigenthümlichen Verhältniſſe nicht zutreffend. Waglich ſei es alſo, grade jetzt eine durchgreifende Steuerreform vorzunehmen, wo man das, was vielleicht die nächſte Zukunft bringe, nicht in Berechnung bringen könne; — beſonders waglich, wenn man einem Grenzzollſyſtem ſich zuwenden wolle, da bekanntlich vom indirecten leicht zum directen, nicht aber eben ſo leicht vom directen ins indirecte Steuerſyſtem übergegangen werden könne; — weniger gefährlich würde es ſchon ſein, ein conſequent directes Steuerſyſtem zu ergreifen, das ohnehin dem mecklenburgiſchen Sinne mehr zuſage. Dies könne nur auf augenblickliche und hauptſächlich finanzielle Hinderniſſe ſtoßen, und es ſei wahrſcheinlich, daß ſich die Recepturcaſſe in wenigen Jahren von der Eiſenbahnſchuld durch Actienverkauf frei machen könne. Dann kämen auch noch die Tranſitozölle in nächſter Zukunft hinzu.

Deshalb werde denn auch eine jetzt ins Leben tretende Steuerreform um einige Jahre verfrühet ſein, und rathe

Dictant namentlich davon ab, ſchon jetzt ein feſtes Princip für dieſelbe aufzuſtellen.

Anlage E enthielt das separatvotum der Herren Flügge-Gr. Helle, Bobſin-Kritzow, Hillmann-Scharſtorf:

a) Die Schlacht- und Mahlſteuer, ſoweit ſie in die fürſtlichen Caſſen gefloſſen, — ſei vom ganzen Lande zu übertragen*). Das im Diario vorgeſchlagene Surrogat der Schlacht- und Mahlſteuer ſei dem Intereſſe der Städte eben ſo ſehr entgegen, wie dem des ganzen Landes.

b) Die Uebertragung der Koſten für Erhaltung des O. A. G., Cr. G., L. A. H. und der Juſtizcanzleien, ſammt den Vergütigungen, — in Summa 103,000 ℛ — erſchwerten die Steuerreform und könnten ſie ſcheitern machen, — es ſei beſſer, dieſe Koſten nach bisherigem Modus aufzubringen.

c) Eine Maiſchſteuer von 6 ℛ pro Orhoft ſei zu hoch; eine Maiſchſteuer überall, wegen der erforderlichen koſtbaren Controlemittel unanwendlich; dagegen empfehle ſich eine Klaſſenſteuer der Brenner, die etwa zu 30,000 ℛ zu veranſchlagen ſei.

d) Nach dieſen Annahmen ſeien in Mecklenburg-Schwerin die Anſätze 1—6 auf Anlage E des Diarii aufzubringen mit	217,138 ℛ
in Mecklenburg Strelitz	33,090 „
davon ab der offerirte Rabatt von 10,000 ℛ	
bleibe	240,228 ℛ

Zur Deckung dieſer Summe kämen nach Anlage F des Diarii auf

Eingangsſteuer von Caffee, Zucker, Syrup, Taback, Wein, Reis	150,099 ℛ	44 ß
Von andern Artikeln	50,000 „	— „
Claſſenſteuer der Brenner	30,000 „	— „
Tranſitozoll, mindeſtens	30,000 „	— „
Summa	260,099 ℛ	44 ß
Davon ab das dem Landesherrn zu zahlende mit	240,228 „	— ß
bleiben	19,871 ℛ	44 ß

Dieſe würden freilich die, etwa auf 30,000 ℛ zu veranſchlagenden Erhebungskoſten nicht decken, doch werde der

*) Bravo muß ich hiezu von ganzem Herzen ſagen, und kann meine Freude darüber nicht bergen, daß eine, — allem Particularismus ſo fremde, wahrhaft freie Anſicht von bürgerlichen Gutsbeſitzern ausgegangen iſt.

Digitized by Google

geringe Ausfall von 10,128 ₰ 4 ß durch die wahrſcheinlich höhere Conſumtion gedeckt werden.

e) Hienach würden die Städte incl. Roſtock einen Gewinn von 80,883 ₰ 41 ß machen und nur die Steuern für ihre privativen Bedürfniſſe mit 78,196 ₰ aufzubringen haben, nämlich die Landſtädte 21,978 ₰, Roſtock 31,332 ₰, Wismar 18,000 ₰; Strelitziſche Städte 6886 ₰. Die Art und Weiſe, wie dieſe Summen aufzubringen, ſei mit den Städten zu vereinbaren.

Nach Vortrag dieſer Separatvota trug

5. Hr. v. Behr-Renzow ohngefähr Folgendes vor: Obgleich der 1832 zuerſt in Anrege gekommene Gedanke eines Grenzzolles, — der nicht als Schutzzoll, ſondern zu fiscaliſchen Zwecken dienen ſolle, — in Erwägung gezogen, die gewünſchte Umwandlung der läſtigen Steuern auf directem Wege aber für unmöglich erklärt ſei, ſo empfehle es ſich, die Frage: ob den Steuermängeln nicht auf directem Wege zu begegnen ſei, weiter zu erörtern.

Anſcheinend ſei es nicht beabſichtigt, könne auch nicht ohne Ungerechtigkeit und ohne Zerſtörung der bisherigen, und auf die Beſteuerung begründeten, Eigenthumsverhältniſſe beabſichtigt werden, neue Steuern ſolchen Perſonen aufzulegen, die bisher von denſelben befreiet und dafür mit andern belaſtet waren. Eigentlich ſteuerfreie Perſonen gebe es in Mecklenburg nicht, jeder Hauptheil des Landes habe ſeine beſondern Steuern, von welchen der andre Hauptheil befreiet ſei.

Man müſſe alſo fragen, wer die umzulegenden Steuern bisher getragen habe, und da finde ſich, daß der größte Theil der umzulegenden Steuern entweder rein locale oder auf einzelnen Theilen des Landes ruhende Abgaben ſeien, daß nur ein kleiner Theil derſelben die Geſammtheit ergreife.

I. Zwar ſei es billig, daß die Ablöſung der Land- und Flußzölle excl. des Elbzolles vom ganzen Lande geſchehe, denn die Ritterſchaft, obgleich zollfrei, könne ſich für ihre Hinterſaſſen und Bauern der Zollpflicht nicht entziehen, leide auch ſelbſt durch die Rückwirkung der Zölle, aber es ſei a) zu erwägen, daß wegen der Zollſtellen und des Zolltarifs noch viele Differenzen zwiſchen der Regierung und den Ständen ſtattfänden; daß auf die ſtändiſchen, desfalſigen Ausſtellungen gar keine Rückſicht genommen, und der Bruttoertrag aus beſtrittenen Tarifen ꝛc. zur Berechnung kommen ſolle, das ſei mehr, als mit Billigkeit zu verlangen ſtehe.

b) Der Landzoll ferner auf der Chauſſee von Grabow bis Boizenburg werde den größten Theil der verlangten

Summe aufbringen *). Dieſer Zoll ſei eigentlich bereits ein Tranſitozoll, und man möge ihn daher belaſſen, jedoch den Tarif vertragsmäßig feſtſetzen.

c) Die dann noch aufzubringende Summe möge einſtweilen auf die Recepturcaſſe gelegt werden, bis man nach Eröffnung der Berlin-Hamburger Eiſenbahn Ueberſicht über den Mehrertrag des Tranſitozolles, der nach dem Convocationstagsabſchied zur Ablöſung läſtiger Steuern verwandt werden ſolle, — werde gewonnen haben.

II. Hinſichtlich der landſtädtiſchen Handelsſteuer finde ein ähnliches Verhältniß ſtatt, wie hinſichtlich der Landzölle; nach ſtändiſcher Anſicht ſeien hinſichtlich derſelben und der bezüglichen Controlemitteln landesgrundgeſetzwidrige Grundſätze zur Anwendung gekommen, — mehrere, bei den Verhandlungen hierüber von 1820—1825 in Betracht gekommne Fragen ſeien bis zu Betretung der Compromißinſtanz vorgerückt geweſen und die Verfolgung der desfalſigen Beſchwerden nur aufgeſchoben, nicht aufgehoben. Eine genaue Unterſuchung jener früheren Beſchwerden ſei alſo nothwendig, bevor man für das Abmaß der zu löſenden Summe eine ſichere Grundlage gewinnen könne.

Demnächſt hange dann die Frage, ob dieſe Handelsſteuer vom ganzen Lande zu übertragen ſei, weſentlich von der Vorfrage ab, ob die Ritterſchaft von dieſer Steuer ergriffen werde. Als der jetzige ſtädtiſche Steuermodus nach dem Jahre 1748 eingeführt ſei, habe die Ritterſchaft an den Reichshofrath zu Wien appellirt und dieſer ſei der Anſicht geweſen, wie es eigentlich nicht erſichtlich ſei, daß der ſtädtiſche Steuermodus die Ritterſchaft nothwendig mit ergreife **).

Einer Einwirkung der Handelsſteuer könne ſich die Ritſchaft nun gar wohl entziehen, denn wenn der inländiſche Kaufmann nicht dieſelben Preiſe gebe und nehme, wie der ausländiſche, ſo werde man — active wie paſſive — mit letzterm handeln. Sei es auch zu bedauern, daß der inländiſche Kaufmann die Concurrenz des ausländiſchen ertragen müſſe, ſo ſei doch das freie Commerzium landesgrundgeſetzmäßig, und die Erfahrung beweiſe, daß der inländiſche Kauf-

*) Dies iſt fehlſam. Cf. Theil 2.

**) Wenn die Anſicht der Mitglieder des Reichshofrathes zu Wien irgend releviren könnte (eines Erkenntniſſes erwähnt das Dictamen nicht) ſo weiſet eben die Anſtellung der Klage von Seiten der Ritterſchaft nach, daß, wenigſtens ſie ihr Intereſſe durch die Handelsſteuer gefährdet gehalten habe, denn ohne (wirkliches oder vermeintliches) Intereſſe hätte ſie ja keinen Klagegrund gehabt. Die Anführung dieſer Klage ſpricht alſo eher gegen, als für die Anſicht des Hrn. Dictanten.

Digitized by Google

mann dieſe Concurrenz aushalten könne. — Solle jetzt nun die Handelsſteuer umgelegt werden, ſo ſei kein Grund vorhanden, ſie vom ganzen Lande übertragen zu laſſen. Das Ganze gedeihe übrigens bei Freiheit des Commercii am beſten.

In den Steuerverhandlungen von 1826 ſei von R. und L. gemeinſam vorgeſchlagen

1. Erhöhung der bisherigen Grund- und fixen Erwerbſteuer.
2. Patentclaſſenſteuer für Kaufleute jeder Art.
3. fixe Erwerbſteuer für denjenigen bürgerlichen Nahrungsbetrieb, der bisher nicht mit ſolcher belegt war (Bäcker, Brauer, Brenner, Schlachter).
4. Deputatconſumtionsſteuer *) für alle ſtädtiſche Einwohner.

Der Geſammtbetrag dieſer Steuern ſei damals zu 95,342 ℛ veranſchlagt, die fernere Prüfung jener Vorſchläge empfehle ſich gewiß.

III. Ein Theil der Roſtockſchen Acciſe, als Zoll auf Getreide, die Waarenacciſe und die Accidenzien, ſolle mit 48,276 ℛ vom ganzen Lande übertragen werden. Was unter den Accidenzien zu verſtehen, ſei nicht aus den Acten erſichtlich; ſollten aber dieſelben mit denjenigen Forderungen zuſammenfallen, die Roſtock am 28ſten November 1832 bei der damaligen Commiſſion geltend gemacht habe, ſo ſei hier auf das P. M. der ſtändiſchen Deputirten vom 14ten Januar 1833 zu verweiſen, in welchem bedeutende Zweifel gegen die Uebertragungsverbindlichkeit jener Forderungen geltend gemacht ſeien.

Gegen die Uebertragung des Getreidezolles und der Waarenacciſe durch das ganze Land ſpreche der Umſtand, daß von denſelben nur das eigentliche Handelsgebiet Roſtocks, — der Norden und Oſten Mecklenburgs — berührt werde, weshalb auch der Süden und Weſten zu Uebertragung dieſer, dieſelben nicht treffenden Steuern herangezogen werden ſolle **), ſei gar nicht erſichtlich. — Die

*) Hiemit iſt ohne Zweifel gemeint, daß die Conſumtion eines Jeden enquotirt und beſteuert werden ſollte; dies würde eigentlich die Kopfſteuer der alten Welt und Mahl- und Schlachtſteuer in einer andern Form ſein. Möchte dieſelbe auch weniger läſtig wirken, ſo iſt ſie doch wegen ihrer großen Ungerechtigkeit immer ſehr gehäſſig. Man denke nur, der Arme, der vielleicht Andres zu eſſen nichts hat, als ſein Brod, ſoll daſſelbe ebenſo hoch verſteuern, als der Vornehme, der kaum weiß, daß er auch Brod bedarf und daß er dies verſteuert.

**) Da ſich hier und im gleich Folgenden der Particularismus zwar in größter Conſequenz, aber auch auf einer ſehr bedenklichen Höhe zeigt, — ſo iſt es gewiß nicht nöthig, gegen ſolche Ergebniſſe deſſelben auch nur ein Wort zu ſagen.

Digitized by Google

Freiheit des Commerzii ſei gewiß nicht durch Zufall entſtanden, ſondern durch die beſondere Lage des Landes zwiſchen Oſt- und Nordſee geboten. Das natürliche, in der Handelsfreiheit ſich kundgebende, Verhältniß ſolle nun durch Grenzzölle geſtört werden, man wolle den Mecklenburger, der bis dahin habe ein- und verkaufen können, wo es ihm am vortheilhafteſten erſchienen ſei, indirect durch denſelben zwingen, ſeine Bedürfniſſe vom inländiſchen Kaufmann zu nehmen. Stadt Roſtock habe ſich vertragsmäßig ſelbſt die Handelsſteuer auferlegt; ſei ihr dieſelbe jetzt läſtig, ſo möge ſie ſehen, wie ſie dieſelbe durch eine Claſſen- oder Deputatſteuer erſetze; ſie möge aber die Uebertragung derſelben nicht von derjenigen Hälfte des Landes verlangen, die in keinem Verkehr mit ihr ſtehe.

IV. Unter dem Namen des Wismarſchen Licentes ſeien verſchiedene Abgaben begriffen, als Waaren-, Mahl-, Schlachtſteuer, Acciſe von Wein und Spirituoſis, Dammgeld von landwärts ausgehenden, Straßengeld von ſeewärts aus- und eingehenden Waaren, Abgaben von Pech und Theer ꝛc.

Wie die im Diario veranſchlagte Summe von 12,370 ℛ︁ ermittelt, ſei nicht erſichtlich. Habe man bloß die eigentliche Waarenacciſe mit den Accidenzien, wie bei Roſtock, hiehergezogen, ſo gelte das sub III. Geſagte auch hier.

Außerdem ſei zu berückſichtigen, daß Wismar nur im Pfandbeſitz von Mecklenburg ſei, und daß der Acquiſitionsvertrag beſondere Beſtimmungen wegen Veränderung der Steuern enthalte, die erſt zu prüfen ſeien.

Möge man indeß hinſichtlich der Uebertragungspflicht für die umzulegenden Steuern von Seiten des ganzen Landes denken, wie man wolle, die Nothwendigkeit eines Grenzzolles zeige ſich immer nicht, vielmehr ſei erſt nachzuweiſen, daß die Vorſchläge von 1826 unausführbar ſeien; dieſelben ſeien von den Regierungen nicht ihrer Unausführbarkeit wegen verworfen, ſondern weil durch ſie die Ausſicht auf eine Grenzbeſteuerung für immer verſchwunden ſein würde. Seien jene Vorſchläge indeß auch unausführbar, ſo folge daraus für Vortrefflichkeit oder Nothwendigkeit des Grenzzolles noch Nichts; — die freie Bewegung des Mecklenburgers ſei bisher ſehr hoch angeſchlagen, Täuſchung ſei es, daß die vorgeſchlagenen Grenzzölle ꝛc. keine ſtrenge Controle erfordern würden, — die ſtrengſte Controle ſei unvermeidlich; eine Steuer von $\frac{1}{2}$ ß pro ℔ gebe dem Packenträger noch Reiz genug zum Schmuggeln; komme die Maiſchſteuer hinzu,

Digitized by Google

ſo würden bei der im Auslande ſtattfindenden Rückvergütung auf ausgeführten Branntewein, ohne ſtrengſte Controle die inländiſchen Brennereien untergehen. 1833 habe man die Koſten der Grenzcontrole zu 89,664 ℛ𝓅 für 101 ſtationäre und 99 ambulante Officianten berechnet, auch damals habe man nur geringe Eingangsſteuern intendirt, ſich aber doch überzeugt, daß die Koſten zu geringe berechnet ſeien; — Mecklenburg habe 2 lange Waſſergrenzen zu bewachen und ſei nicht groß genug für ein eignes Grenzzollſyſtem; betrete man alſo dieſe Bahn, ſo ſei kein Anhalt mehr möglich und der Anſchluß Mecklenburgs an eins der größern Grenzzollſyſteme unvermeidlich, — damit werde die Selbſtſtändigkeit, mindeſtens die Selbſtbeſteuerung deſſelben geopfert.

Eine Maiſchſteuer erhöhe die Koſten der Grenzbewachung und ſei ungerecht; ſie werde alle kleinen Brennereien, namentlich in den Städten vernichten und lediglich von dem geringen Mann getragen werden; der Branntewein ſei ein Lebensbedürfniß der arbeitenden Claſſe*). Durch Beſteuerung des Brannteweins werde dem übermäßigen Genuß deſſelben erfahrungsmäßig nicht entgegen gewirkt.

Durch die Maiſchſteuer werde der Branntewein, — alſo ein nothwendiges Lebensbedürfniß der arbeitenden Claſſe — nun aber vertheuert werden, da die Induſtrie im Brannteweinbrennen bereits den höchſten Punct erreicht habe.

Außerdem verſteuere der Gutsbeſitzer durch die bekanntlich ſehr hohe Grundſteuer Alles, was er auf ſeinen Hufen zu treiben berechtigt ſei; jetzt ſolle ohne Abminderung der Grundſteuer ein einzelner Zweig des ländlichen Betriebes beſteuert werden; das ſei ungerecht und werde ſo einmal die Bahn gebrochen, einen einzelnen ländlichen Betrieb beſonders zu beſteuern, ſo werde bald ein ländlicher Betrieb nach dem andern verſteuert werden. Verlaſſe man die Grundſätze eines Steuerſyſtems, ſo fehle es der Fiscalität nie an Gründen, ſich geltend zu machen.

Daher möge, wenn man das Eingehen auf das indirecte Steuerſyſtem nicht ſofort gänzlich ablehnen wolle, doch die Frage wegen Umformung der läſtigen Steuern in directe wieder aufgenommen und ſpeciell bearbeitet werden.

6. Herr Rohrdantz-Dutzow ſtellte in einem Dictamen eine Berechnung auf, wie vom Jahre 1848 bei mäßigem Schuldenabtrag die Recepturcaſſe Mittel beſitze, um die läſtigen indirecten Steuern abzulöſen.

---

*) Die arbeitende Claſſe in Nordamerika und die Schiffsmannſchaft auf faſt allen nordamerikaniſchen Schiffen iſt ganz andrer Anſicht.

Digitized by Google

Die Landesſchulden ſeien zweifacher Art, nämlich ſolche, wofür das Land realiſirbare Effecten beſitze — Eiſenbahnſchuld — und ſolche, für welche keine Wiedererſtattung eintrete — Creditcommiſſions-, Chauſſee- und Waſſerſtraßenſchuld. Auf die Eiſenbahnactien könnten vielleicht 300,000 ℛ verloren gehen. Rechne man hiezu was nach 1846 etwa für Chauſſeen und Waſſerbauten werde bewilligt werden, ſo möge eine Schuld von 1,800,000 ℛ entſtehen. Zu dieſer neuen Schuld komme die alte, die aus 420,000 ℛ Creditcommiſſions- und etwa aus 1,280,000 ℛ Chauſſeeſchuld beſtehen werde, wenn bis Johannis 1846 etwa 90 Meilen Chauſſeen ſollten gebauet ſein; die alte Schuld betrage dann alſo ohngefähr 1,700,000 ℛ das Ganze zuſammen 3,500,000 ℛ, die in 41 Jahren ſpäteſtens, höchſtwahrſcheinlich aber früher würden getilgt werden, da die neue Schuld nicht ſo raſch, wie angenommen ſei, erwachſen werde.

Nehme man nun die Einkünfte der Recepturcaſſe zu

		305,000 ℛ
an und zahle von denſelben zum Tilgungs- und Verzinſungsfond jährlich	150,000 ℛ	
an invalide Jäger 5000 ℛ, für die ſtädtiſche Induſtrie 5000 ℛ, für Verwaltung 15,000 ℛ	25,000 „	
		175,000 „
ſo würden übrig bleiben		130,000 ℛ

die zur Ablöſung der in Anlage G des Diarii veranſchlagten 154,714 ℛ verwandt werden könnten. Zwar erwachſe den landesherrlichen Caſſen durch die in der Abfindungsquote enthaltne Hufenſteuer aus den Domainen eine Ausgabe von 16—17,000 ℛ, doch ſei zu hoffen, daß bei einer desfalſigen Verhandlung in Anbetracht der Vortheile, welche die Ablöſung der Steuern auch hinſichtlich der Domainen habe, billige Bedingungen werden geſtellt werden; ebenſo werde die Ritterſchaft gewiß ein Opfer von ihren Hufen da nicht ſcheuen, wo es ſich um die Segnung einer gänzlichen Entfreiung von indirecten Steuern handle.

Die Erhebung der 3 Simpla der außerordentlichen Contribution werde gewiß demnächſt in den Städten ſehr erleichtert ſein, wenn Bewohner derſelben dafür das verhaßte indirecte Steuerſyſtem loswürden und die Wohlfeilheit der Erhebung directer Steuern, die dem Lande beinahe den Betrag eines Simpli erſparen würde, näher kennen lernten.

Alte Steuern ſeien immer den neuern vorzuziehen, — die außerordentliche Contribution ſei aber eine alte.

Digitized by Google

Grenzzölle und Maiſchſteuer würden ohne ſchärfſte Grenzbewachung den Schmuggelhandel hervorrufen, namentlich in einem Lande, wo der Frauentagelohn 4—8, der Männertagelohn 8—16 ß betrage, wo alſo mit einem Gange über die Grenze weit mehr zu verdienen ſei.

Es werde alſo auch bei uns, wie in andern Ländern, mit dem Grenzzollſyſtem ein Krieg zwiſchen Strenge und Gewalt und Liſt und Kühnheit unausbleiblich ſein.

Zu der Koſtſpieligkeit der Grenzbewachung trete deren Beläſtigung, — beides in einem kleinen Lande fühlbarer, als in einem großen. In dieſem litten nur die Grenzbewohner von der Beläſtigung, in Mecklenburg würden die meiſten Einwohner unter derſelben leiden, da ſie innerhalb des Grenzbezirkes wohnen würden.

Die Maiſchſteuer bringe Steuerofficianten auf die freien Güter, erheiſche noch ſtärkere Controle, als die Zölle, und vertheuere den Branntewein nicht*); ſie erdrücke die kleinen Brennereien, rufe großartige hervor und fördre durch Verwohlfeilerung des Branntweins die Trunkſucht.

Es frage ſich alſo, ob man die ſo lange abgewehrte Erweiterung des indirecten Steuerſyſtems jetzt plötzlich bewilligen wolle, oder ob das an Hülfsquellen ſo reiche**); Mecklenburg den Schuldenabtrag auf 41, vielleicht noch auf einige Jahre mehr vertheilen wolle.

Andre deutſche Staaten, mit weit weniger Tilgungsmitteln, als Mecklenburg***) hätten bedeutendere Schulden und contrahirten deren noch immer mehrere.

Die Gegenwart habe durch Canäle, Chauſſeen und Eiſenbahnen viel für die Zukunft gethan; dieſem Allen werde aber erſt dadurch die Krone aufgeſetzt werden, wenn man durch Verwandlung der indirecten Steuern in directe einen Zuſtand der Freiheit und des Wohlbefindens herbeiführe, der Mecklenburg zum beneidenswertheſten, glücklichſten Lande erheben würde.

7. Nachdem alle dieſe Committenberichte, Separatvota und Dictamina vorgetragen, war die Verſammlung bereits etwas ermüdet, und es konnte daher das Dictamen des, ſeitdem nobilitirten Hrn. Heiſe-Vollrathsruhe ſich nur unter fortwährendem Ruhegebieten v. S. der Herren L. M.

---

*) Cf. Dictamen des Hrn. v. Behr pag. 170.

**) Dieſe Bemerkung iſt mir ebenſo wie die folgende, nicht ganz verſtändlich. Ich ſehe wohl reiche Gutsbeſitzer in Mecklenburg, aber reiche und NB. bereits eröffnete — Hülfsquellen ſehe ich noch nicht.

***) Sollte hier Oſt- und Weſtpreußen gemeint ſein? — Doch dieſe Provinzen gehören ja nicht zum deutſchen Bunde!

Gehör verſchaffen. Daſſelbe verfolgte außer anderen im Vorſtehenden ſchon öfter vorgekommenen Behauptungen hinſichtlich des indirecten Steuerſyſtemes, hauptſächlich den Gedanken durch eine mäßige Maiſch- und durch Fixſteuern die abzulöſenden Summen aufzubringen.

Als aufzubringende Summe waren die in Anlage G des Diarii bemerkten . . . . 249,700 ℛ
bezeichnet*), davon decke die Maiſchſteuer für Schwerin 145,000 ℛ und nach Abzug der Specialcontrolekoſten für die Maiſchſteuer . 116,000 ℛ
⅞ des Tranſitos, der auf Schwerin falle, betrage . . . . 16,700 „
132,700 „
Es bleiben alſo nur noch zu erheben . . . . 117,000 ℛ
dieſe ſeien durch Fixſteuern zu erheben, z. B. durch eine Conſumtionsclaſſenſteuer, bei welcher aber die von den Städten ohnehin zu tragende Mahl- und Schlachtſteuer zu berückſichtigen ſei; — auch könne ja vielleicht durch die Recepturcaſſe, z. B. durch ein Edict, mehr geholfen werden.

Die bei einem Grenzzoll entſtehenden Controlekoſten waren zu 31½ pCt. berechnet, und darauf verwieſen, daß nur durch die gänzliche Entfernung aller Zölle, auch aus den Seeſtädten, die dadurch Freihäfen würden, diejenigen Vortheile erreicht werden könnten, welche die Ablehnung einer Lübeck-Schweriner Bahn motiviren könnten**).

Es ſei daher zu entſcheiden:

ob man eine Maiſchſteuer unter der Bedingung der Nichteinführung des beabſichtigten Grenzzollſyſtems zugeſtehen wolle***), oder ob man Maiſchſteuer und Steuerreform als in ſich ſelbſt zerfallend zur Zeit ablehnen wolle.

Das Reſultat aber ſei: keine Zölle, *auch nicht das Embryo eines Zollſyſtems* auf deutſchem Boden.

Noch wurde hingewieſen auf einen andern deutſchen Staat, der bereits eingeführte Thorſperren und Acciſen als

*) Der Hr. Dictant hat der Abrundung halber 14 ℛ fortgeworfen und die 103,000 ℛ mit in ſeine Berechnung genommen, die für O. A. G., Cr. G., L. A. H. ꝛc. angeſetzt ſind.

**) Die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn war am 2ten December noch nicht abgelehnt, und eine Nothwendigkeit ihrer Ablehnung lag nicht vor.

***) Eine Maiſchſteuer ohne Grenzbewachung iſt ein Unding; andrerſeits iſt die Maiſchſteuer ein Theil des indirecten und des Grenzzollſyſtems, und es iſt daher nicht conſequent: auch nicht das *Embryo eines Zollſyſtems*, doch aber eine Maiſchſteuer zugeſtehen zu wollen.

läſtig verworfen und durch directe Steuern erſetzt habe; es wurde angedeutet, daß das indirecte Steuerſyſtem ſich in größern Staaten bereits überlebt habe, daß der Welthandel zur Freiheit hinſtrebe und man die Unerträglichkeit der indirecten Steuern durch directe Beſteuerung zu mildern ſuche. Die Mecklenburger, deren uralte Verfaſſung leider täglich mehr in Frage geſtellt werde, möchten ſich hüten, ihre beneidete freiere Stellung aufzugeben.

Der Schluß dieſes Dictamens hatte eine völlig lyriſche Färbung; es wurde Mecklenburg als ein „Lichtpunkt“ in dem, von „Zöllen wie von Winden umſtürmten Europa“ hingeſtellt, an „vaterländiſchen Stolz und vaterländiſche Geſinnungen *)“ appellirt, vor der „pfadloſen Wüſte, vor dem, auf uns gerichteten, Schlangenauge des Zollvereins“ gewarnt und nach einem kurzen Gebete, daß wir vor der Verſchlingung durch den Zollverein geſchützt werden möchten, das indirecte Steuerſyſtem mit einer Schneelawine verglichen, deren Entſtehen und zerſtörende Kraft ſehr lebhaft geſchildert wurde.

Der Hr. Dictant ſchien durch dieſen Schluß ſelber ſehr ergriffen zu ſein und die Verſammlung war es auch, obgleich anſcheinend in einer Richtung, welche der des Hrn. Dictanten nicht conform war.

Mit dieſem Vortrage ſchloß übrigens die Sitzung, und wir haben nun ſchon recht verſchiedene Anſichten über die Steuerreform gehört; dem Dictamen sub 5 iſt wohl nicht abzuſprechen, daß es dem aus ſtändiſcher Vertretung nothwendig hervorgehenden ſtändiſchen Particularismus am conſequenteſten huldigt; es ſcheint daſſelbe wie aus der Seele eines, einſt ſehr einflußreichen, in neuerer Zeit nobilitirten, Landſtandes geſchrieben zu ſein. Möchte doch der Sinn, der Mecklenburg nicht ſo ſehr als ein Ganzes betrachtet, ſondern mehr als zwiſchen Landesherrn, Ritterſchaft und Landſchaft getheilt, — möchte doch dieſer Sinn, dem wir ſo wenig verdanken, der aber ſo Vieles verſchuldet hat, nicht länger und nicht weiter um ſich greifen.

---

3. December.

Obgleich man mit Grund vermuthen konnte, daß heute die Discuſſion über den Bericht der Steuercommitte vor

*) Es waren hiemit anſcheinend privative mecklenburgiſche Geſinnungen gemeint.

Digitized by Google

Weiterm werde eröffnet werden, da dieſer Gegenſtand ſich auf eine Landtagsproposition bezog und Alles auf dieſelben Bezügliche nach landtägiger Praxis eine bevorzugte Priorität bei den Verhandlungen genießt, ſo ſchob doch der vorſitzende Hr. Landrath bei Eröffnung der Sitzung 2 Agnitionsgeſuche ein, nämlich

1. das des Grafen v. d. Schulenburg, deſſen Familien ſeit 1740 in Beſitz mecklenburgiſcher, mit **Fideicommiß belegter, Rittergüter** ſei;

2. das des Regierungsraths von Langen, deſſen Familie ſeit 1751 in Beſitz von mecklenburgiſchen Rittergütern ſei *).

Beide begründeten ihren Anſpruch auf Reception auf die Beſchlüſſe vom 26ſten November.

Dieſe Geſuche waren kaum vorgetragen, als auch ſchon der Entwurf des Beſchluſſes verleſen wurde: daß dieſe Geſuche zum nächſten Landtag intimirt ſein ſollten. St.-W. reclamirte indeß hiegegen, proteſtirte gegen jedes Eingehen auf die Neuerungen vom 26ſten November und gegen das Vorſetzen von Namen vor dieſen Beſchluß.

Lr. B.-K. ſuchte hierauf nachzuweiſen, daß die Beſchlüſſe vom 26ſten November in verfaſſungsmäßiger Weiſe entſtanden ſeien und daher die eingelegte Proteſtation nicht beachtet werden könne. St.-W. wies hierauf die Neuerung nach, die hinſichtlich, der Receptionen und Agnitionen durch die Beſchlüſſe vom 26ſten November eingetreten ſei und wiederholte ſeine Proteſtation gegen das Vorſetzen der Namen; ein Beſchluß, der auf die Agnitionsgeſuche eingehe, könne nicht gefaßt werden, allemal aber ſei darüber abzuſtimmen, ob auf dieſe Geſuche zu beſchließen ſei, und dieſe Abſtimmung beantrage er. Lr. B.-K. rief aber, ohne hierauf zu achten, den Namen eines Ritters aus dem Herzogthum Schwerin, Zwecks ſeiner Vorſetzung vor den Beſchluß, auf, und der Landesſecretair war im Begriff, denſelben vor das Protocoll zu ſetzen, als St.-W. ihn bei ſeinem geleiſteten Amtseide aufforderte, dies nicht zu thun. Der Lr. B.-K. forderte jedoch denſelben wiederholt auf, die ihm zu nennenden Namen dem Beſchluſſe vorzuſetzen, worauf denn der Hr. Landesſecretair dies that; St.-W. und mehrere andre Herren bezeichneten ein ſolches Verfahren als **Gewalt**, worauf Lr. B.-K. erwiderte, daß, wenn St.-W. gegen das

*) Ob dieſe Familie auch eben ſo lange nobilitirt ſei, habe ich nicht mit Gewißheit erfahren können. Einige halten den Adel dieſer Familie von jüngerm Datum; ein Zweig dieſer Familie iſt übrigens ſeit etwa 20 Jahren recipirt.

von ihm beobachte Verfahren glaube proteſtiren zu müſſen, er den desfalſigen Proteſt als Dictamen zu Protocoll bringen möge.

Dieſe ſehr bewegte Scene ging hiemit für den Augenblick zu Ende; es wurde

2. Die Antwort ad Cap. 1 der Strel. Landtagspropoſitionen verleſen, approbirt ꝛc., desgleichen die Erklärung der Strel. Stände ad Cap. 2. Gemäß derſelben wurde die Antwort auch auf dieſes Capitel der Strel. Landtagspropoſitionen beſchloſſen.

Nachdem dieſe Beſchlüſſe ohne weitere Discuſſion gefaßt waren, bat St.-W. nochmals um das Wort und ſetzte ausführlich auseinander, daß die bisherigen landesherrlichen Reſcripte nur das Receptionsweſen, ſowie es bisher geübt worden ſei, in Schutz genommen hätten, daß ein gleicher Schutz aber nicht für Neuerungen in demſelben ausgeſprochen. Er würde ſich daher auf eine einfache Proteſtation beſchränkt haben, wenn man im alten Gleiſe geblieben ſei, könne aber unmöglich zugeben, daß die bisherigen Verfaſſungswidrigkeiten in Receptions- und Agnitionsangelegenheiten noch durch Neuerungen vermehrt würden.

Lr. B.-K. behauptete hierauf, daß durch die Beſchlußfaſſung auf die vorgelegten Agnitionsgeſuche nichts Andres geſchehen ſei, als dasjenige, was in bisheriger Ueblichkeit liege; übrigens aber wies er den von St.-W. gebrauchten Ausdruck „Gewalt“ aufs Entſchiedenſte zurück.

Hier entſtand nun eine lange ſtürmiſche Debatte, indem Viele den Ausdruck „Gewalt“ für unangemeſſen hielten, viele Andre ihn aber für ſachgemäß erklärten; St.-W. beantragte endlich, daß die Beſtallung und Inſtruction des Landesſecretairs geholt und verleſen werden möge, da, ſeines Bedünkens, derſelbe, unter den vorwaltenden Umſtänden, die, ihm genannten, Namen dem Beſchluſſe nicht habe vorſetzen dürfen. Auf dieſen Antrag hatte man aber nicht recht Luſt einzugehen, und man brachte daher, — wie es zu gehen pflegt, — ſo allerlei Gründe gegen denſelben vor, als z. B. es frage ſich, ob Inſtruction und Beſtallung des Landesſecretairs mit nach Sternberg gebracht ſeien, ob überall eine Inſtruction ꝛc. des Hrn. Landesſecretairs vorhanden ſei u. dgl. m. S.-B. behauptete, da ein Zweifel darüber entſtanden ſei, ob der Landesſecretair legali modo verfahren habe; ſo müſſe dieſer Zweifel vor Weiterem beſeitigt werden, und man einigte ſich nach einer längern ſtürmiſchen Debatte anſcheinend dahin, daß man zwar auf ſofortige Nachſicht der Beſtallung ꝛc. des Landesſecretairs nicht beſtehen, dafür aber eine Regiſtratur über die Vorkommenheit aufnehmen

Digitized by Google

wolle, die bei der Beſchlußfaſſung über die Agnitionsgeſuche ſtattgefunden habe.

Davon rieth aber Lr. B.-K. mit Nachdruck ab, und warnte vor den Folgen, die dies haben könne, da er ſich ohne Zweifel veranlaßt ſehen werde, in ſolchem Falle über das vorgekommene Ereigniß an Smum. zu berichten *). Da man indeſſen dieſer Warnung ohngeachtet auf Abfaſſung der Regiſtratur beſtand, ſo wurde dieſelbe zu Protocoll dictirt und verleſen; hier begannen nun aber die Häkeleien wieder, denen auf dieſem Landtage faſt Alles ausgeſetzt war, das zu Protocoll genommen wurde; indeß handelte es ſich dies Mal nicht bloß um den Ausdruck, ſondern es wurde ſtandhaft dagegen operirt, daß überhaupt eine Regiſtratur zu Protocoll genommen werde. Dies wird ſich aus dem ganzen Gang der Discuſſion zeigen, in welcher das Streben, jede Regiſtratur zu hintertreiben, erſt ganz am Schluß der Discuſſion, gewiſſermaßen als letzte Reſerve auftritt. Ich glaube, dies hat ſeinen Grund darin, daß mancher vielleicht wünſchte: es möge über die Reclamationen, welche in der Agnitionsſache mündlich vorgenommen waren, nichts ad acta kommen: dann hätte es nach Jahren den Anſchein gewinnen können, als ſei dieſer auf die vorliegenden Agnitionsgeſuche gefaßte Beſchluß ohne allen Widerſpruch, — vielleicht gar in ſtillſchweigendem Einklang Aller, — gefaßt worden. Immer war es wohl Manchem nicht angenehm, daß der Grad der Stärke, mit welcher reclamirt und proteſtirt war, durch die Acten beurkundet werde.

Man griff nun zuvörderſt es auf, daß in der aufgenommenen Regiſtratur des gebrauchten Wortes: Gewalt nicht Erwähnung geſchehen ſei und es entſtand eine lebhafte Discuſſion darüber, ob St.-W. oder irgend ein Andrer nicht das Wort „Gewaltſtreich“ gebraucht habe. St.-W. erklärte, daß er ſich dieſes letztern Wortes nicht bedient, es auch nicht gehört habe. Manche wollten daſſelbe aber gehört haben, und mehrere der Herren Landräthe ſprangen von ihren Sitzen auf und betheuerten, — Einer derſelben, indem er ſich wiederholentlich mit der Hand vor die Bruſt ſchlug, oder dieſelbe doch unſanft mit der Hand berührte —, wie ſie es bezeugen könnten, daß ſie das Wort „Gewaltſtreich“ gehört hätten.

*) Dieſer Bericht iſt nun in der That abgegangen; es haben ſich aber noch keine böſe Folgen von Aufnehmung der Regiſtratur gezeigt; ich wüßte auch gar nicht, welche üble Folgen ſie hätte haben können, kann mir aber wohl denken, daß dem Adel die Aufnehmung derſelben nicht angenehm geweſen ſei.

Digitized by Google

Es war eine ſehr belebte Scene, denn während ſo von der einen Seite mit Lebhaftigkeit Betheuerungen und Anerbietungen zum Zeugenbeweiſe gemacht wurden, erklärten von der andern Seite Schlettwein-Bandelſtorf, Manecke-Vogelſang, Dencker - Knegendorf, Hand - Braunsberg, Pogge - Roggow, Lemcke-Gr. Dratow, Sibeth-Fahren u. A., daß auch ſie das Wort Gewalt gebraucht hätten und ſämmtliche übrige anweſende bürgerliche Gutsbeſitzer, — natürlich mit Ausnahme der adelsfreundlichen und derer, welche zwiſchen den Parteien ſtehen wollen, — daß, wenn ſie auch das Wort Gewalt ſeiner Zeit nicht gebraucht hätten, ſie doch das Verfahren des vorſitzenden Hrn. Landrathes als ein gewaltthätiges bezeichnen müßten, — ſie Alle verlangten, daß auch dieſe ihre Erklärung in die Regiſtratur aufgenommen werde. Daneben wollte auch v. d. K. die beiläufige Aeußerung von St.-W., „daß das Plenum ſouverain ſei," mit in die Regiſtratur aufgenommen haben. Es wurden auch wohl noch andre Anträge gemacht, aber es war nicht möglich, Alles zu verſtehen, was geredet wurde, obſchon jeder Redner ſich möglichſt bemühte, ſeine Stimme ſo bedeutend zu heben, als nöthig war, um gehört zu werden.

Nachdem endlich einigermaßen Ruhe erlangt war, ſetzte St.-W. auseinander, wie es ihm leid thue, ſich das Wort „Gewaltſtreich", auf welches Manche ſo vielen Werth zu legen ſchienen, nicht aneignen zu können, und daß es anſcheinend ja von gleichem Belange ſei, ob er oder ein Andrer von Gewalt oder von Gewaltſtreich geredet habe. Dies veranlaßte denn eine Art von Vergleich zwiſchen ihm und dem Hrn. Lr. B.-K., daß des gebrauchten Wortes Gewalt noch in der Regiſtratur Erwähnung geſchehen ſolle, und es ſchien ſich Alles zu beruhigen. Als nun aber der Regiſtratur noch dieſer Zuſatz hinzugefügt wurde, ſo wollte ſie dennoch Mehreren nicht gefallen. Man bezweifelte, ob Regiſtraturen in einem Landtagsprotocoll überall möglich ſeien. v. d. K. ſprach namentlich die Anſicht aus: das Landtagsprotocoll enthalte nur Beſchlüſſe, Anzeigen und Dictamina. Dies nun wurde in einer längern Discuſſion widerlegt, in welcher ſich B. L., S.-B. und Rath Moll betheiligten. Letzterer wies daneben die Neuerungen nach, welche durch die Beſchlüſſe vom 26ſten November in das Receptionsweſen hätten gebracht werden wollen, und Erſterer erklärte eine Regiſtratur in dem vorliegenden Falle um deßwillen für unerläßlich, weil hier von der Handlung einer Perſon mit officiellem Character (des vorſitzenden Hrn. Landrathes) die Rede ſei.

Aber dieſe Gründe fanden bei Vielen keinen Eingang, und ſo mußte nach 2ſtündiger Debatte darüber abgeſtimmt

werden, ob überhaupt eine Regiſtratur aufgenommen werden ſolle oder nicht. Dies wird vielleicht Manchem unglaublich erſcheinen und ob ich gleich dies Alles ſelber mitgemacht habe, ſo würde ich es doch vielleicht ſelber nicht glauben, — aber da liegt mir das Abſtimmungsprotocoll vor Augen und daſſelbe ergiebt, daß für die Regiſtratur die ominöſe Zahl von 99 ſtimmten, gegen dieſelbe 86. Nach den Stimmregiſtern und nach demjenigen, was man unter jetzigen Verhältniſſen vermuthen kann, hatten 17 Bürgermeiſter (4 in Schwerin, 13 in Güſtrow) für die Regiſtratur geſtimmt.

---

4. December.

1. Beim Beginn der heutigen Sitzung überbrachten die Hrn. L. M. eine mündliche Aufforderung der Herren Commiſſarien, daß man doch, bei bereits weit vorgeſchrittner Landtagszeit, ſich förderſamſt mit den Landtagspropoſitionen beſchäftigen möge und der vorſitzende Herr Landrath referirte, daß ihm eine gleiche mündliche Aufforderung durch die Herren Commiſſarien zugegangen ſei*). Dagegen ließ ſich nicht viel ſagen, denn die Landtage werden der Landtagspropoſitionen halber hauptſächlich gehalten; es fiel aber Manchem auf, daß dieſe Aufforderung grade heute kam, wo der Ordnung nach, zuvörderſt diejenige Regiſtratur aufgenommen werden ſollte, gegen deren Aufnahme ſich der Adel ſo ſehr geſträubt hatte.

Hr. Lr. B.=K. ſchlug in Folge dieſer Aufforderung vor, den eingegangenen Bericht ad Cap. 5. der Landtagspropoſitionen vorzunehmen.

2. St.=W. bemerkte hiegegen, da der geſtrige Vorfall ihn perſönlich berühre und darauf hingedeutet ſei, daß derſelbe Folgen für ihn, außerhalb der Landesverſammlung haben werde, ſo müſſe er bitten, daß vor Weiterem die geſtern beſchloſſne Regiſtratur aufgenommen werde. S.=B. meldete ein Dictamen, bezüglich des geſtrigen Vorfalles an und behauptete, daß, da man geſtern Zeit gehabt habe zwiſchen

---

*) Man kann ſich denken, wie ſchwer es dem vorſitzenden Hrn. Landrath geworden ſein mag, dieſen Auftrag auszurichten. Derſelbe enthielt ja indirecte einen Tadel der bisherigen Zögerung in Abgabe der Antworten auf die Landtagspropoſitionen und der vorſitzende Herr Landrath war es ja geweſen, der die am 2ten begonnene Verhandlung über Cap. 3 der Landtagspropoſitionen durch Einſchiebung der Agnitionsgeſuche unterbrochen hatte.

Digitized by Google

die am 2ten begonnene Verhandlung über Cap. 3 der Landtagspropoſitionen, die Agnitionsgeſuche einzuſchieben, heute auch wohl ſo viel Zeit ſein werde, um die geſtern wegen dieſer Agnitionsgeſuche entſtandne Verhandlung zu beenden. Ebenſo meldete O. auf L. ein Dictamen über den geſtrigen Vorfall an. Lr. B.-K. ſchlug wiederholt vor, zum Committenbericht ad Cap. 5 überzugehen und meinte, daß die Agnitionsgeſuche geſtern hätten vorgelegt werden müſſen, weil heute der Präcluſivtag für deren Abgabe ſei. Man meinte nun aber, daß dadurch die Unterbrechung der Verhandlung über eine Landtagspropoſition um ſo weniger gerechtfertigt werde, als der Präcluſivtag ſich nur auf die Abgabe, nicht auf die Vorlegung der Agnitions- ꝛc. Geſuche beziehe *), wie man es nicht einreißen laſſen könne, daß fortwährend begonnene Geſchäfte unterbrochen und aufgeſchoben würden ꝛc. Andere dagegen wollten nun vor Weiterm zum Committenbericht ad Cap. 5 übergehen und obgleich dieſelben geſtern gegen Einſchiebung der Agnitionsgeſuche trotz dem, daß die Verhandlung über Cap 3 am Tage zuvor begonnen hatte, und alſo vor Weiterm zu beenden geweſen wäre, ganz und gar nichts einzuwenden gehabt hatten, ſo meinten ſie doch, es könne und dürfe die Berathung einer Landtagspropoſition, in keiner Weiſe, eines andern Gegenſtandes halber, ausgeſetzt werden. Anſcheinend war dieſen mit Fortſetzung der Verhandlungen über die Regiſtratur nicht gedient und ſie dachten vielleicht: Zeit gewonnen, Alles gewonnen.

St.-W. ſchnitt dieſe unerquickliche Discuſſion dadurch ab, daß er, bei gewonnener Ruhe, ohne Weiteres, ein Dictamen verlas, in welchem er erklärte, daß, da der Hr. Lr. B.-K. gewünſcht habe, ſeine geſtrige Aeußerung über ſein, des Hrn. Landrathes, geſtriges Verfahren zu Protocoll genommen zu ſehen**), ſo komme er dieſem Wunſche nach, in-

*) Eigenthümlich iſt es, wenn man bedenkt, daß die Berathung über die Steuerreform, über einen Gegenſtand, der das Wohl und Wehe von ganz Mecklenburg berührt, um eines Gegenſtandes willen aufgeſchoben werden mußte, der ein ſo untergeordnetes Intereſſe hat, als die Agnition eines Edelmannes. Außerdem aber lag eine ſtarke Provocation darin, daß trotz der Proteſtation gegen die Beſchlüſſe vom 26ſten November doch 7 Tage nachher dieſe Beſchlüſſe ſofort ins Leben geführt werden ſollten. Wäre es wohl nicht politiſcher geweſen, dieſen Gegenſtand wenigſtens für einige Landtage ruhen zu laſſen?

**) Ich glaube, daß hier ein Irrthum obwaltet und daß die Sache eigentlich ſo ſteht, daß der Hr. Lr. keinen Werth auf Regiſtrirung des Vorfalles legte und daß er nur, falls dieſe Regiſtrirung nicht zurück zu weiſen ſei, die Aeußerung des Hrn. St.-W. in die Regiſtratur mit aufgenommen zu ſehen wünſchte.

dem er erkläre, geſagt zu haben: „wenn ſo etwas hier geſchieht, ſo iſt das ja Gewalt.“ Sollte der betreffende Vorfall übrigens nicht genügend regiſtrirt werden, ſo behalte er ſich das Weitere vor.

Nach Verleſung dieſes Dictamens begann O. auf L. das ſeinige zu verleſen, wurde aber von S.-B. unterbrochen, weil er, S.-B., da er ſich früher gemeldet, an der Reihe ſei, jedoch wolle er dem O. auf L. gerne den Vortritt einräumen, wenn nur nach ihm er, S.-B., unbehindert an die Reihe komme.

Hierauf verlas O. auf L. ſein Dictamen, welches ganz kurz den factiſchen Hergang enthielt, daß St.-W. gegen die Beſchlußfaſſung auf die Agnitionsgeſuche proteſtirt und auf Abſtimmung darüber angetragen habe, ob ein Beſchluß auf dieſelben zu Protocoll genommen werden könne; wie derſelbe, als Hr. Lr. B.-K. Namen vor den projectirten Beſchluß habe ſetzen laſſen wollen, mit Heftigkeit den Landesſecretair bei ſeinem Amtseide aufgefordert habe, die Namen nicht vor den Beſchluß zu ſchreiben, worauf der Lr. B.-K. aber den Landesſecretair ruhig aufgefordert habe, dies dennoch zu thun und St.-W. von Gewalt geſprochen habe, wie endlich Hr. Lr. B.-K., nachdem der Landesſecretair der landräthlichen Aufforderung nachgekommen ſei, dem Hrn. St.-W. bemerklich gemacht habe, daß er ſeine Proteſtation, wenn er ſie für nöthig halte, als Dictamen zu Protocoll zu bringen habe.

Nach Verleſung dieſes Dictamens kam S.-B. nicht ohne einige Mühe mit dem ſeinigen zu Platz. In demſelben erklärten nach einer längern, mit manchen Seitenblicken verſehenen Einleitung und kurzen Geſchichtserzählung alle, geſtern gegenwärtig geweſenen bürgerlichen Gutsbeſitzer, die ſich nicht des Wortes „Gewalt“ am geſtrigen Tage bedient hatten, daß nach weiterer Erwägung auch ſie das Verfahren des Hrn. Lr. B.-K. nicht anders bezeichnen könnten, als dies St.-W. gethan habe und daß ſie ſich daher deſſen Urtheil gänzlich aneigneten.

Hierauf trug nun noch Schlettwein-Bandelſtorf ein Dictamen von den pag. 178 genannten Herren vor, in welchem dieſelben ad acta brachten, daß auch ſie die geſtern ausgeſprochene Anſicht des Hrn. St.-W. über das Verfahren des Hrn. Lr. B.-K. vollkommen theilten und ſich in dieſem Sinne auch ſchon geſtern geäußert hätten.

Nach Verleſung dieſer Dictamina war ſich nun mancher eine recht belebte Discuſſion vermuthen, aber es entſtand eine ſolche nicht. Zwar machte der Hr. v. Oerzen-Kotelow einen Verſuch, den geſtrigen Beſchluß: daß eine Regiſtratur aufgenommen werden ſolle, ganz umzuſtoßen, es wollte dies aber

Digitized by Google

gar nicht glücken und daher nahm man, nachdem ſich St.-W. damit zufrieden erklärt hatte, daß das Dictamen v. O. auf L. als die beſchloßne Regiſtratur aufgenommen werde, daſſelbe mit dem Bemerken als Regiſtratur an: die geſtern beſchloſſne Regiſtratur ſei in nachſtehender Faſſung proponirt und vom pleno genehmigt worden.

Damit war denn dieſe Angelegenheit für dieſen Landtag beſeitigt.*)

3. Es kam nun der 5te Bericht der Committe ad Cap. 5 nebſt einem ſeparatvotum zum Vortrag. Derſelbe enthielt

I. eine hiſtoriſche Einleitung. Die erſten Verhandlungen wegen Eiſenbahnen wurden von Wismar eingeleitet, welches von ſich aus über Boitzenburg in's Hannoverſche bauen wollte; die desfalls mit Hannover erlangte Convention mußte aber aufgerufen werden, weil ſie der Richtung der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, ſo weit ſie durchs Mecklenburgiſche ging, unzubeſeitigende Hinderniſſe entgegen ſtellte und weil die Berlin-Hamburger Eiſenbahn eher in's Leben getreten war, als jene zuerſt projectirte Wismarſche. Bei der Berlin-Hamburger Eiſenbahn bedang ſich Lübeck keine beſondere Begünſtigungen hinſichtlich ſeines Anſchluſſes.**) Die großen Opfer, welche Mecklenburg der Berlin-Hamburger Eiſenbahn brachte, wurden theilweiſe dadurch gerechtfertigt, daß man derſelben eine möglichſt nördliche Richtung habe

*) Es wird mir hoffentlich nicht vorgeworfen werden, daß ich dieſe Angelegenheit zu ausführlich dargeſtellt habe. Soll ich ein anſchauliches Bild unſers Landtages geben, ſo darf ich über nichts kurz hinweggehen, was auf dem Landtage nicht kurz abgemacht wurde. Außerdem iſt die Sache nicht ſo unwichtig als ſie ſcheint, — es handelte ſich hinſichtlich der Regiſtratur um ein Zeugniß, daß weitere Vorſchritte bezüglich der Beſchlüſſe vom 26ſten Nov. nicht ohne Widerſtand gethan ſeien.

**) Das war ein großes Ver- oder Ueberſehen. Doch wollen wir darüber nicht allzu hart urtheilen. — Mecklenburg iſt in ähnlicher Lage — Preußen und Hamburg haben die größten Vortheile von der Berlin-Hamburger Eiſenbahn und gleichwohl hat Preußen gar keine beſondern Opfer deshalb gebracht, und die beſondern Opfer Hamburgs ſind kaum zu rechnen, da Hamburg zu dieſer Eiſenbahn in einem ganz andern, günſtigern Verhältniß ſteht. — Indeß wer da hat, dem wird gegeben. Daß Mecklenburg übrigens ſich ſolche Vortheile nicht ausbedang wie Dänemark hinſichtlich der Stadt Lauenburg, will ich eher preiſen, als tadeln, denn ſo die Umſtände benutzen, wie Dänemark dies hier gethan hat, bringt keinen großen Ruhm und überzeugt männiglich nur noch mehr, wie traurig es iſt, daß fremde Potentaten unter dem Titel deutſcher Herzoge ihre Arme in deutſches Gebiet hinein erſtrecken. — Sonſt aber iſt es bedauerlich, daß Mecklenburg, welches den geringſten Vortheil von der Berlin-Hamburger Eiſenbahn hat, derſelben die größten Opfer bringen mußte.

Digitized by Google

geben wollen, um ſie thunlichſt den Seeſtädten zu nähern. Ueber die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn kam allererſt durch die 5te Landtagspropoſition (d. h. erſt durch die bei Eröffnung des Landtages publicirte) die landesherrliche Anſicht zur ſtändiſchen Kunde; außerdem iſt den Ständen ein Reſcript vom 5ten Nov. 1845 nach Eröffnung des Landtages mitgetheilt, welches in ſeinen Anlagen die im Jahre 1843 zwiſchen Mecklenburg und Lübeck über des letztern Anſchluß an die Berlin-Hamburger Bahn, gepflogene Correſpondenz enthält.

Danach hat Lübeck eine Zuſicherung gewünſcht, auf ſeine Koſten dereinſt durch Mecklenburg eine Anſchlußbahn an die Hamburg-Berliner bauen zu dürfen und dabei Bezug genommen auf die Nachtheile, welche ihm Art. V. des zwiſchen Mecklenburg und Hamburg zu Förderung des Berlin-Hamburger Bahnunternehmens, geſchloſſenen Vertrages vom 29. März 1843 bringen könne. Mecklenburg antwortete darauf, daß jener Artikel der Genehmigung der mitbetheiligten Regierungen nicht bedürfe, Lübecks Benachtheiligung durch denſelben nicht erſichtlich ſei und die erbetne Zuſicherung ohne Beſtimmung der Bahnlinie und Einwilligung der Stände nicht gegeben werden könne.

Hierauf beantragte Lübeck wenigſtens die Zuſicherung, daß die Conceſſion einer Lübecker durch Mecklenburg gehenden Anſchlußbahn von der mecklenburger Regierung event. bei den Ständen beantragt und unterſtützt werde.

Dieſe Zuſicherung gab Mecklenburg unter Vorbehalt der Beſtimmung über die Richtung der Anſchlußbahn und anderer dabei in Betracht kommender Verhältniſſe. Lübeck acceptirte dieſelbe, indem es zugleich rein conſentirte in den Vertrag Mecklenburgs mit Hamburg vom 29. März 1843, der einige Modificationen desjenigen Staatsvertrages enthielt, welcher bekanntlich unterm 8. November 1841 zwiſchen allen bei der Berlin-Hamburger Bahn betheiligten Regierungen abgeſchloſſen war. Spätere Verhandlungen als dieſe vom Jahre 1843 ſind nicht zur ſtändiſchen Kunde gelangt, das Reſcript vom 5. Nov. 1845 hebt aber hervor, daß jene Zuſicherung an Lübeck, ohne Gefährdung des Berlin-Hamburger Bahnunternehmens nicht habe verſagt werden dürfen*) und daß nur für den Fall der Gewährung einer Lübeck-Schweriner

*) Gegen Lübeck äußert ſich Mecklenburg dahin, daß der Art. V des Vertrages mit Hamburg der Genehmigung der mitbetheiligten Regierungen nicht bedürfe, gegen die Stände wird dagegen der Widerſpruch Lübecks gegen jenen Vertrag als die Berlin-Hamburger Eiſenbahn gefährdend bezeichnet. Hier iſt offenbar noch eine Dunkelheit, oder die Wahrheit in der Mitte.

Digitized by Google

Eiſenbahn eine directe Verbindung mit den Hannöverſchen Eiſenbahnen in der Richtung auf Lüneburg geſichert erſcheine.*)

II. Der 2te Theil des C.-B. enthielt eine gedrängte Zuſammenſtellung der für und gegen das Lübecker Bahnproject angezogenen Gründe.

A. Für die Lübecker Bahn.

1. Die Rückſicht auf Lübeck als eine deutſche Stadt.

2. Der Nutzen jeder Eiſenbahn für das Land, insbeſondere wenn durch die Lübecker Bahn Lübeck auch für entferntere Theile des Landes Abſatzmarkt werde.

3. Der durch die Lübeck-Schweriner Bahn bedingte directe Anſchluß der mecklenburgiſchen an die hannöverſchen Bahnen.

4. Lübeck erhält, wenn ihm die mecklenburgiſche Bahn verweigert wird, eine Bahn nach Büchen.

5. Die Bahn wird ohne Koſten für Mecklenburg erbaut, ein großer Theil der Baukoſten kommt aber dem Lande zu Gute.

6. Die Bahn vermittelt die Verbindung mit Holſtein.

7. Vortheile für Boizenburg und Schwerin.

8. Die Bahn benachtheiligt Roſtock und Wismar nicht. Lübecks Handel nach und von dem Norden Europas iſt ihm geſichert durch ſeine Verbindungen, ſeinen zollfreien Stecknitzcanal; eben ſo wenig kann aber auch Lübeck den bisherigen Handel von Roſtock und Wismar an ſich ziehen, da derſelbe in Abſatz der Producte und Import für die zunächſt gelegenen Gebietstheile Mecklenburgs beſteht. Die Frequenz der mecklenburgiſchen Eiſenbahnen wird endlich durch die Lübecker Bahn vermehrt werden.

B. Gegen die Lübecker Bahn.

1. Die großen Opfer für die Berlin-Hamburger Bahn ſind hauptſächlich nur deshalb gebracht, um dieſelbe den mecklenburgiſchen Seeſtädten möglichſt nahe zu bringen.**)

2. Die intendirte Bahn iſt ein neuer Handelsweg, Lübecks natürliche Handelsſtraße geht durch das Däniſche.

Bei dem Flor der mecklenburgiſchen Seeſtädte iſt das ganze Land mehr betheiligt, als bei dem Lübecks, das ohnehin kein Abſatzmarkt für mecklenburgiſche Produkte iſt.***)

---

*) Alſo bloß in dieſer Richtung und ohne daß bei Boizenburg nothwendig der Uebergangspunkt wäre.

**) Bei den Verhandlungen des Convocationstages von 1843 entſinne ich mich nicht, daß ein ſolches Motiv verlautbarte. Roſtock gab damals ein ſeparatvotum ab, das mehr gegen als für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn lautete.

***) Dieſer Grund iſt nicht ganz klar; Korn und Wolle kauft Lübeck ſchon jetzt ziemlich bedeutend.

Digitized by Google

4. Lübeck iſt ſchon ohnehin durch ſeine Lage, Handelsverbindungen, Dampfſchifffahrt, Zollbegünſtigung ꝛc. den mecklenburgiſchen Seeſtädten weit voraus; erhält es auch die Eiſenbahn, ſo wird es den ganzen Importhandel an ſich ziehen und jede Hoffnung zertrümmern, daß ſich die eignen Seeſtädte mehr wie bisher bei dem nordiſchen Handel betheiligen können.

5. Mindeſtens müſſen vor Concedirung einer Lübeck-Schweriner Bahn die Zölle verändert, Waſſerverbindungen im Inland geſchaffen und den Seeſtädten Zeit gelaſſen werden, ihren Handel auszudehnen und die erforderlichen Verbindungen anzuknüpfen, ehe man ihnen einen mächtigen Rivalen giebt.

6. Die Lübecker Bahn iſt eine reine Concurrenzbahn, die kein Staat duldet, ſie iſt, wie die mecklenburgiſchen Bahnen auf Oſtſeehandel und Import nach Mecklenburg angewieſen, ſie gefährdet alſo den mecklenburgiſchen Handel und die in die mecklenburgiſche Bahnen von Mecklenburgern geſteckten Kapitalien (700,000 ₰). Die Vorzüge Lübecks hinſichtlich des Handels werden die mecklenburgiſchen Bahnen beſonders drücken.

7. Das ganze inländiſche Eiſenbahnunternehmen wird durch die Lübecker Bahn gefährdet; ſchon jetzt ſind Verſuche gemacht, die inländiſchen Bahngeſellſchaften aufzulöſen; es iſt zu fürchten, daß — gelinget dies — zukünftig ſich die Kapitaliſten ſcheuen werden, Geld in mecklenburgiſche induſtrielle Unternehmungen zu ſtecken.

8. Steigen des Zinsfußes, wenn zu viele Kapitalien in die Eiſenbahnen geſteckt werden.

9. Daß der Anſchluß an die Hannöverſchen Bahnen nur durch die Lübeck-Schweriner Eiſenbahn werde vermittelt werden, iſt unerwieſen. Dänemark wird eine Lübeck-Büchner Bahn erſt dann zugeſtehen, wenn es durch eine Lübeck-Schweriner ſeinen Sund- und den Tranſitzoll gefährdet ſieht; eine Büchner Bahn iſt allemal weniger gefährlich, als eine Lübeck-Schweriner, da dann Magdeburgs Oſtſeehandel ſtatt über Stettin, durch Mecklenburg gehen wird. Die allgemeinen Vortheile der Eiſenbahnen ſind dem Lande bereits durch die inländiſchen Bahnen geſichert. Die Vortheile der Lübecker Bahn für's Land ſind geringe gegen die Nachtheile, die ſie den Seeſtädten und ſo indirect dem ganzen Lande bringen werde. Die Eiſenbahnverbindung über Lübeck mit Holſtein iſt nicht belangreich, vielleicht wegen der Concurrenz von deſſen Fettvieh nachtheilig.*) Mecklenburg habe genug

*) Dieſer Grund iſt wohl nicht ſtichhaltig, denn durch die Ver-

Digitized by Google

Abſatzmärkte.*) und müſſe mehr darnach trachten, die vorhandenen Märkte blühender zu machen, als deren Zahl zu vermehren.

III. Der 3te Theil des Berichtes enthielt die eigne Anſicht der Committe. Dieſelbe wollte keine Kritik der Gründe pro und contra geben. Der Gegenſtand ſcheine zu definitiven Beſchlüſſen um ſo weniger gereift, als bei den raſchen Fortſchritten in der materiellen Entwicklung, welche die Gegenwart biete, oft das Thatſache werde, was ſelbſt eine kühne Phantaſie kaum zu bilden wage. — Auch die Regierung wolle das Expropriationsgeſetz nur zu ihrer Dispoſition geſtellt haben und ſcheine in die Zugeſtehung deſſelben noch nicht unbedingt eingewilligt zu haben. Ein ſolches zur Dispoſitionſtellen ſcheine nicht empfehlenswerth, da die Regierung in den ſtändiſchen Erklärungen einen Anhaltpunkt für Entſcheidung der Frage finden müſſe, ob eine Lübeck-Schweriner Bahn den Intereſſen des Landes zuſage; es ſcheine auch ferner nicht empfehlenswerth, da auf vorigem Landtage die generelle Anwendung des Expropriationsgeſetzes auf alle mecklenburgiſchen Eiſenbahnen entſchieden abgelehnt ſei. — Aus der jetzigen Sachlage und aus den gewichtigen Stimmen der Hamburger Actionäre für die mecklenburgiſchen Bahnen ſei ſo viel zu entnehmen, daß ein Mißgriff in dieſer Sache großes Wehe über das Land bringen könne. Daher ſei gründliche Prüfung alles deſſen, was hier in Betracht komme, nöthig, bevor man ſich zu theilweiſen Bewilligungen, wie hier das Expropriationsgeſetz, entſchließe.

Sehr weſentliche Momente ſeien aber noch gar nicht in Anregung gekommen. Zu den im Allgemeinen von der Regierung reſervirten und ſtändiſcher Prüfung und Mitbeſchlußnahme zu unterwerfenden Modalitäten ſeien zu rechnen:

1. Regulirung der Zollverhältniſſe in Bezug auf Import und Tranſito.

2. Garantie für wirkliche Ausführung des Baues und dafür, daß Mecklenburgs Conceſſion nicht zur Erlangung anderer Bahnen durchs Däniſche benutzt werde.

3. Verzichtleiſtung Lübecks auf alle ſonſtigen Anſchlußbahnen an die Berlin-Hamburger Bahn.

4. Vergütung eines verhältnißmäßigen Antheils der Opfer Mecklenburgs für die Berlin-Hamburger Bahn.

5. Garantie für die directe Verbindung der mecklenburgiſchen Bahnen mit den Hannöverſchen.

---

lin-Hamburger und Kiel-Hamburger Bahn kann ja dieſe Concurrenz ohnehin ſchon eintreten.

*) Eine gewagte Behauptung!

Die Beeilung der Lübecker Bahn ſei durch Nichts begründet, die Gründe für und gegen ſeien erſt gehörig zu erwägen.*) Den Seeſtädten, die für die mecklenburgiſchen Bahnen große Opfer (Hafen- und andere locale Einrichtungen ꝛc.) theils gebracht hätten, theils noch bringen müßten, ſei ein billiger Vorſprung zu gewähren, damit ſie mit der kräftigern Nebenbuhlerin concurriren könnten und nicht ſofort von ihr erdrückt würden; es ſei zuvor das Steuer- und Zollweſen zu reguliren (aus Lübeck beziehe jeder Privatmann ſeine Waaren zollfrei, aus Roſtock und Wismar mit 3 — 8 Pct. Zoll belaſtet). Canäle ſeien ins Inland hinein anzulegen, Zeit ſei den Seeſtädten zu geben zur Anknüpfung von Handelsverbindungen. Die Ablehnung der Lübecker Bahn zur Zeit ſei keine Bedrückung Lübecks. Mecklenburg müſſe dafür ſorgen, daß ſeine Seeſtädte bei ihren neuen Unternehmungen nicht gleich anfänglich durch eine mächtige Concurrentin geſtört würden. Lübecks natürlicher alter Handelsweg gehe durch das Däniſche auf Hamburg, wolle es jetzt dorthin auf einen Um- und neuem Handelswege durch Mecklenburg gelangen, ſo ſei dieſer neue Weg zum Theil (ſo weit Mecklenburg zu der Berlin-Hamburger Bahn contribuirt) mit großen Koſten von Mecklenburg geſchaffen und es treffe hier zu, was eine Lübecker Schrift

die Verweigerung der Lübeck-Büchner Bahn, pag. 11

beſage: „Wohl ſei es Pflicht eines Staates ſeinen Angehörigen den ihnen gebührenden Schutz zu gewähren und er müſſe dem Begehren eines Nachbarſtaates nach einer neuen Handelsſtraße ſein Veto entgegen ſetzen, wenn deren Eröffnung mit einem poſitiven Nachtheil für die eignen Lande verbunden ſei.“

Nach dieſem Allen räth Committe:

die landesherrlichen Propoſitionen wegen Anwendung des Expropriationsgeſetzes auf die Lübeck-Schweriner Bahn zur Zeit abzulehnen.

Das Separatvotum der Minorität der Committe hob hervor:

1. Die Ablehnung der Lübecker Bahn zur Zeit, ohne auf die ſpeciellen Gründe einzugehen, dadurch alſo jede zukünftige Verhandlung abzuſchneiden, ſei bedenklich; manche Vortheile, die jetzt zu erreichen, ſeien ſpäter nicht zn erreichen, es drohe bei der Ablehnung

2. das Zuſtandekommen der Lübeck-Büchner Bahn, wo

---

*) Da erſt am 12ten November den Ständen bekannt gemacht wurde, daß eine Lübeck-Schweriner Bahn intendirt werde, ſo ſtand gewiß nicht zu verlangen, daß dieſelben inmitten eines ſehr bewegten Landtages ſchon nach 3 Wochen über eine ſo wichtige Sache definitive entſcheiden ſollten, als Bewilligung dieſer Bahn doch immer war.

Digitized by Google

dann die Hannöverſchen Bahnen ſich bei Lauenburg anſchließen würden. Dagegen gewähre

3. das Reſcript vom 5ten November 1845 die Ausſicht, daß beim Zuſtandekommen der Lübeck-Schweriner Bahn der Anſchluß der Hannöverſchen Bahn bei Boitzenburg statthaben werde.

4. Erhöhung des Werthes der inländiſchen Bahnen durch die Lübeck-Schweriner, Vortheile für den Weſten Mecklenburgs*), Tranſitzoll 2c.

Doch dürfe die Lübecker Bahn nur gegen Bedingungen, etwa folgende, bewilligt werden:

1. Garantie für die Verbindung mit den Hannöverſchen Bahnen bei Boitzenburg.

2. Desgleichen für das Zuſtandekommen der Lübecker Bahn binnen beſtimmter Zeit.

3. Eröffnung der Lübecker Bahn ein Jahr nach Eröffnung der Bahnen der mecklenburgiſchen Seeſtädte.

Der Separatbericht rieth nun an, die ſtändiſche Erklärung dahin abzugeben, daß, wenn vorſtehende Bedingungen erfüllt würden, Stände die Anwendung des Expropriationsgeſetzes für die Lübeck-Schweriner Bahn nicht ablehnen würden.

Nach Verleſung dieſes Specialberichtes hielt Dr. Karſten aus Roſtock einen längeren Vortrag, aus welchem ich hervorhebe: Nicht aus eignem Antriebe habe die Regierung die Lübecker Bahn proponirt, ſondern ſie habe nur eine vor 2 Jahren, unter dem Drange damaliger Umſtände zu Lübeck eingegangne Beziehung zur Kunde der Stände gebracht, um zu erfahren, ob es den Intereſſen des Landes entſpreche, dieſer Beziehung weitere Folge zu geben, oder nicht.

Das Land befinde ſich ſeit dem Zuſtandekommen der Berlin-Hamburger und der mecklenburger Eiſenbahnen, ſo wie ſeit dem Beginn der Steuerverhandlungen in einem Uebergangszuſtande zu einem Neuen hin, in einer Entwicklungskriſe, in der es nicht geſtört, beſonders aber gegen fremdes Eindringen bewahrt werden müſſe, damit die neuen Keime nicht ihre Kraft oder gar ihr Leben verlieren. Das keimende Neue ſei ein wahrhaft einheitlicher Landeshandel. Mecklenburg ſei ein Agricultur- und Handelsſtaat, in ſich aber nicht conſolidirt, es fehle der innere Zuſammenhang zu einer ſelbſtſtändigen Verkehrsgemeinſchaft, es fehle ein Handel, der ſtädtiſche und ländliche Induſtrie anfeure, der Viehzucht und

*) Der ganze Weſten Mecklenburgs nimmt mit Ausnahme eines ſehr kleinen Winkels ſchon an den Vortheilen der Eiſenbahnen durch die inländiſchen Theil.

dem Ackerbau ſeine kräftigen Mittel leihe. Die Seeſtädte ſeien in der Kriſis am ſtärkſten befangen; ſie ſehen die Zeit gekommen, aus ihrem 2ten Range hinter den ausländiſchen hervorzutreten; ſie wollen daher auch vorzugsweiſe andre werden, näher dem Lande angehören, hervortreten aus Lagen, in welchen zum Theil noch die Schwächen früherer Jahrhunderte ſie gefangen halten; ſie wollen und müſſen weiter weg von den engen Schollen ihrer bisherigen rayons, ſie müſſen Handelsſtädte für den deutſchen Continent werden und für die ſo wichtige Schiffsrhederei die nothwendige neue Nahrung gewinnen.

Dieſe Entwicklung darf nicht geſtört werden, zumal nicht von Außen, zumal nicht von Solchen, die das neue keimende mecklenburgiſche Leben für ſich ausbeuten möchten. Unverholen geſtehe Lübeck ſein Uebergewicht und ſeine Reden klängen wie ein Zweifel daran, daß die mecklenburgiſchen Seeſtädte ſich jemals neue Handelswege eröffnen könnten, es wolle ſeinen Import und Speditionshandel in Hannover und den Elbländern nach Magdeburg und nach dem Oſten und Süden Mecklenburgs durch die Lübeck-Schweriner Bahn erweitern, es wolle der Spur der mecklenburgiſchen Seeſtädte nach — oder vielmehr ihrer Abſicht vorgehen. Die Seeſtädte arbeiteten an ſich, es ſei ungerecht, ſie grade jetzt für unfähig zur Erweiterung ihres Handels zu erklären, — Handelsconcurrenz ſei gut, aber auswärtige Alleingewalt ſauge das Land aus. — Der Handel kenne keinen Cosmopolitismus, ſondern gehe ſeiner gewinnſuchenden Natur nach; daraus folge von ſelbſt die Ausſchließung fremder Theilnehmer, die abziehende überwiegende Kräfte mitbrächten. Die Eiſenbahnen ſollten den Landesintereſſen, der Hebung des innern Verkehrs dienen. Die Rückſicht auf die Gemeinſamkeit des deutſcheu Vaterlandes heiſche keine ſich ſelbſt opfernde gänzliche Hingebung, wie Lübeck ſie verlange, kein Leben, das in bloßen Ideen für Andere ſterbe, ſondern ein Leben mit aus ſich heraus geborner Stärke und Thatkraft, das zu dem materiellen und moraliſchen Gewicht der wahren deutſchen Einheit tüchtige Antheile hinzu zu tragen, alſo auch dem Nächſten, ohne eignes Siechthnm zu dienen vermöge.

Lübeck habe ſich ſelbſt als das ſtarke, überlegne hingeſtellt; möge es uns denn in unſern kleinern Verhältniſſen belaſſen und uns geſtatten, uns nach unſerer Einſicht zu arrondiren.

Beantragt wurde: die Ablehnung des proponirten Expropriationsgeſetzes, und der ſtändiſche Anrath an die Regierung, die beantragte Concurrenz- oder Anſchlußbahn als unzeitig überhaupt zurückzuweiſen.

Digitized by Google

Nach dieſem Vortrage hielt Hr. Rohrdantz auf Dutzow hinter einander 2 Vorträge, hatte ſeine Stellung aber ſo unglücklich gewählt, daß er ſeinen Vortrag nur an einen Theil der Verſammlung zu richten ſchien. Dies wurde von dem andern Theile ſehr übel empfunden.

Ich entnehme aus dem erſten Vortrage, die allgemeine Hinweiſung auf die Wirkungen der Eiſen- und Steinbahnen*): erſtere ſeien nur die Vervollkommnung der letztern, die Grundſätze über Gemeinnützlichkeit der Steinbahnen daher wohl auf die Eiſenbahnen anwendlich. Sonderintereſſen ſeien hiebei von einer Ständeverſammlung auf ihr richtiges Maaß zurückzuführen. Das freie Commercium ſei landesgrundgeſetzlich, zu ſeinen Gunſten habe Mecklenburg in neuerer Zeit Millionen für Stein- und Eiſenbahnen bewilligt. Dieſen Grundſatz dürfe man jetzt nicht verlaſſen, wo Wiſſenſchaft und Erfahrung immer deutlicher nachwieſen, daß dem Handel und Verkehr keine andre Wege zu geben ſeien, als welche ſie ſich ſelbſt wählten, — daß desfallſige Hemmungen immer dem Gemeinwohl ſchädlich ſeien.

Die Handelsverbindung zwiſchen Lübeck und Mecklenburg habe nun aber ſeit Jahrhunderten beſtanden und je mehr reiche blühende Städte Mecklenburg im eignen Lande und in ſeiner Nähe habe, um ſo beſſer ſei es. Der Handel ſei nicht eine gegebne Größe, von der um ſo weniger für den Einen übrig bleibe, als der Andre mehr von ihm erhalten habe; unſer Jahrhundert biete durch ſeine Entdeckungen und Erfindungen, durch die raſche Zunahme der Bevölkerung, durch Civiliſirung der fremden Welttheile, durch Vervollkommnung geiſtiger und materieller Verbindungsmittel, endlich durch die Handelsfreiheit ganz andre Verhältniſſe dar. Daher ſeien jetzt dem Handel ſo viele und ſo leichte Wege, als möglich, zu eröffnen. — Die Seeſtädte verkennten ihr eignes Intereſſe, wenn ſie der Lübecker Bahn entgegen wirkten, doch möchten auch die Stimmen auswärtiger Actionaire nicht ohne Einfluß ſein. Das erwachte neue Leben ſei nicht durch monopoliſtiſche Richtung zu ertödten.

Es ſei daher gewiß das Anerbieten nicht abzulehnen, eine Eiſenbahn auf einem der älteſten Handelswege Mecklenburgs nach einer Stadt zu erbauen, mit der ganz Mecklenburg, beſonders aber deſſen Weſten in natürlicher Verbindung ſtehe.

---

*) So überſetzt der Hr. Dictant das Wort Chauſſee und ich finde dieſe Ueberſetzung noch beſſer, als die früher vorgeſchlagne: Hochſtraße.

Außerdem aber habe dieſe Frage auch eine deutſche Bedeutung. Gewiß werde eine deutſche Ständeverſammlung einem deutſchen Staate, der in ſeinem Lebensprincip gedrückt und bedroht ſei, nicht die Hülfe verſagen wollen, die er erbitte.

In dem 2ten Vortrage zeigte Hr. Rohrdantz an, daß Hannover die Richtung ſeiner Lüneburger Bahn auf Boizenburg ganz beſtimmt davon abhängig gemacht habe, daß die Lübeck-Schweriner Bahn zu Stande komme.

Bei Ablehnung derſelben werde man alſo auf eine in vielfacher Hinſicht wünſchenswerthe Eiſenbahn verzichten, den Seeſtädten aber einen allemal ſehr problematiſchen Vortheil zuwenden.

Bei ihrer Annahme erhalte man die Lübecker Bahn koſtenfrei und den Elbübergang bei Boizenburg, der auch den Seeſtädten ſehr gelegen ſei.

Lübeck werde immer von den Eiſenbahnen nicht ausgeſchloſſen bleiben, es ſei alſo der jetzt zu erreichende Elbübergang bei Boizenburg, — (auch wegen des Tranſitzolles für mecklenb. Waaren, wenn derſelbe bei Lauenburg ſtatt habe) — wohl zu berückſichtigen.

Die Gewährung der Lübecker Bahn laſſe ſich übrigens nicht an die Bedingung knüpfen, daß dieſelbe erſt nach vollendeter Steuerreform und nach Eröffnung der mecklenburger Bahnen, befahren werde. Hienach würde Hannover mit ſeinem Entſchluſſe, ob es nach Lauenburg oder Boizenburg bauen wolle, nicht warten.

Auch den Seeſtädten könne der Vorſprung von einem Jahre nichts helfen und die Regierung möge durch die Lübeck-Schweriner Bahn am meiſten angeſpornt werden, die erwünſchte Handels- und Gewerbefreiheit möglichſt bald zu gewähren.

Ruhige unbefangene Betrachtung ergebe daher, daß für Mecklenburg und ſeine Seeſtädte es am beſten ſei, die Lübeck-Schweriner Bahn ohne beſchränkende Bedingungen zu gewähren.

Nach Verleſung dieſer ſämmtlichen Vorträge ſchlug Hr. Lr. B.-K. vor, ſich den Vorſchlag der Majorität der Committe anzueignen. Dieſer Vorſchlag wurde ohne Verhandlung und ohne Abſtimmung angenommen und es wurde demnach beſchloſſen:

> man genehmige das Schlußvotum der Majorität der Committe*) und werde dieſelbe beauftragt den Schweriniſchen Herren Commiſſarien dieſen Beſchluß abſchriftlich mitzutheilen, auch überlaſſe man es ihr, aus den

*) Siehe daſſelbe pag. 187.

abgeſtatteten Berichten Mittheilungen*) an dieſelben zu machen und beauftrage ſie, die Erklärung zu überbringen, daß Stände bereit ſeien, die Antwort ad Cap. V. hiernach abzugeben.

Warum nicht einer der Freunde Lübecks eine Abſtimmung begehrt hatte, da es doch immer intereſſirte, das Stimmenverhältniß kennen zu lernen, iſt mir immer unerklärlich geblieben; es ſchien mir ohngefähr der 4te Theil der Landesverſammlung für die Lübecker Bahn geſtimmt zu ſein, doch iſt dieſe Muthmaßung freilich nur eine ganz vage. Daß keine Verhandlung eintrat, hatte wohl theilweiſe ſeinen Grund darin, weil der Gegenſtand, theils in Druckſchriften, theils außerhalb der Verſammlung ſchon ſehr vielfach erörtert war.

4. Die Antwort ad Cap. 2 der Strel. Propoſitionen ward verleſen, genehmigt und ihre Ausfertigung committirt.

5. Das Directorium übergab ein P. M. des Bützowſchen Magiſtrats wegen der Bützow-Brueler Chauſſee.

6. Herr Fabricius-Rothen übergab Namens der Chauſſeecommitte mehrere Berichte, von der aber nur der über die 9te E. A. Pr. (Beihülfe für den Vipperowſchen Erddamm) zum Vortrag kam. Röbel hat ſchon oft eine Beihülfe des Landes zu dem Bau des Vipperowſchen Erddamms beantragt, die Landſtände haben aber die Anſicht conſequent feſtgehalten, daß dies Unternehmen nicht als eine Landesſache, ſondern als eine Sache der Intereſſenten zu betrachten, und denſelben daher keine andre Unterſtützung zu gewähren ſei, als der §. 292 des L. V. für derartige Privatunternehmungen beſtimme.

Dem Bau des Dammes iſt nun viel unerwartetes Unglück durch nicht vorher zu ſehende Verſinkungen widerfahren; die auf 12,000 ℛ veranſchlagten Koſten waren in der Art zuſammen gebracht, daß 10,000 ℛ von Actionairs gezeichnet waren und Stadt Röbel ſich zu Aufbringung des Fehlenden anheiſchig machte; jetzt waren dieſe Koſten auf mindeſtens 30,000 ℛ geſtiegen und Röbel dadurch in die größte Verlegenheit gerathen. Die Direction der Actiengeſellſchaft für Erbauung des Vipperowſchen Erddammes hatte nun der Regierung mehrere Vorſchläge gemacht, wie der Stadt Röbel zu helfen ſei, dieſe waren aber von der Regierung verworfen und liefen ſämmtlich darauf hinaus, daß das Land ſich entweder als Actionair bei dem Bau des Erddammes betheilige, oder die Garantie für dasjenige, was die

*) Dieſer Satz kam auf Vorſchlag des Dr. Bölte in den Beſchluß; anfänglich ſollte derſelbe dahin lauten, daß nur der Bericht der Majorität den Commiſſarien mitgetheilt werden ſolle.

Digitized by Google

Stadt Röbel actienplanmäßig zu leiſten habe, übernehme, oder endlich den Unternehmern ein don gratuit mache. Die Regierung hat dagegen vorgeſchlagen, das Land möge der Stadt Röbel 10,000 ₰ auf mehrere Jahren zinſenlos leihen. Dies, meinte die Committe, werde indeß wenig helfen, ſei außerdem gleichfalls ein Geſchenk, deſſen Belang nicht wohl zu überſehen ſei, ehe man wiſſe, ob nicht ſpäter Geſuche um Prolongation u. ſ. w. ergehen möchten. Daher ſchlug Committe vor:

auch dieſen Vorſchlag abzulehnen. Sollte aber die Landesverſammlung eine ſolche zinſenloſe Anleihe machen wollen, ſo ſei die Höhe der Anleiheſumme, die Zahl der zinſenloſen Jahre, die Höhe der demnächſtigen Verzinſung, die Zeit der Rückzahlung des Kapitals, die Perſon des Schuldners und die zu gewährende Sicherheit zu beſtimmen.

Wolle man aber, citra consequentiam, der Stadt Röbel in Anbetracht ihrer bedrängten Lage ein Geldgeſchenk machen, — ſo ſcheine es am beſten, derſelben ein für allemal ein ſolches Geſchenk aus der Caſſe für Chauſſee- und Waſſerbauten zu machen und dazu die allerhöchſte Genehmigung zu erbitten.

Die Theilnahme für die, unverſchuldet in ſo harte Bedrängniß gekommne Stadt Röbel war ſo groß, daß man einſtimmig derſelben ein Geſchenk von 5000 ₰ aus der Recepturcaſſe bewilligte und den E. A. zu dem behufigen Vortrage bei der Schwer. Regierung beauftragte.

---

5. December.

1. Die Sitzung wurde eröffnet durch ein von 3 adligen Mitgliedern der Ritterſchaft*) übergebnes Dictamen, aus welchem ich hier hervorhebe:

der eingeborne ꝛc. Adel habe nie etwas Anderes behauptet, als daß ihm, — außer dem freiwillig aufgegebnen Rechte auf den E. A., — diejenigen ſeit urvordenklicher Zeit geübten Rechte zuſtehen, die auch durch das Reſcript vom 23. Nov. 1843 sub. 1. 2. 3. ſpeciell und ausdrücklich anerkannt ſeien.

Dieſe Berechtigungen nehme der eingeborne ꝛc. Adel nicht als eine beſondere Corporation in Anſpruch, ſondern ſie ſeien der Art, daß ſie der Ge-

*) Nämlich aus jedem Kreiſe war ein Name vorgeſetzt; es iſt dies wohl nicht zufällig.

Digitized by Google

ſammtheit*) des eingebornen und in die Gemeinſchaft**) ſeiner Rechte recipirten Adels zuſtehen. Es bedürfe nun eines Ausdruckes, um dieſe Geſammtheit zu bezeichnen und deshalb habe der Adel durch einige ſeiner Mitglieder ohne Widerſpruch der Andern auf dem Landtage von 1844***) erklärt, daß alle zu dieſem Ausdruck gebrauchte Worte für gleich bedeutend zu achten ſeien und die Anſicht, als wolle der Adel aus dem hin und wieder auch gebrauchten Worte „Corps“ neue Rechte herleiten, würde unerklärlich ſein, wenn nicht in dieſer Beziehung durch Druckſchriften Verdächtigungen gegen den eingebornen Adel verbreitet wären.†)

Die Einheit und Unzertrennlichkeit der Ritterſchaft ſei ein weſentlicher Beſtandtheil der Verfaſſung und dem Urtheil der Geſchichte möge es überlaſſen bleiben, welche Beſtandtheile der Ritterſchaft ſie begründet, befeſtigt und unter ſchweren Stürmen aufrecht erhalten hätten. Durch Verſchiedenheit der Berechtigungen werde ſie nicht beeinträchtigt††), wohl aber durch eine

*) Wenn man gegen dieſe Erklärung die Deduction des Adelsſchriftſtellers Laspeyres hält: daß der Adel, — auch wenn er landesherrlich nicht als Corporation anerkannt werde — doch eine Corporation ſei und es ſchon von jeher geweſen ſei, ſo muß man ſehr bedauern, daß nicht klar geſagt iſt, ob der Adel eine Corporation zu ſein behaupte, oder nicht. Die Rechte quaestionis ſollen zwar nicht als Corporationsrechte beanſprucht werden, damit iſt aber nicht geſagt, daß der Adel überall keine Corporation ſei, — zumal da er jene Rechte bloß nicht als beſondere Corporation beanſprucht.

**) Reception in die Gemeinſchaft ausſchließlicher Rechte! Wenn das keine Reception in eine Corporation iſt, ſo weiß ich nicht, welche Kennzeichen für eine ſolche normiren.

***) Hier ſieht man, welche Bedeutung ſolchen Erklärungen einzelner Mitglieder des Adels beigelegt wird; auch die hier angezielte Erklärung war von 3 Mitgliedern des Adels aus den 3 Kreiſen übergeben.

†) Nach einer mir gemachten Aeußerung eines ehrenwerthen Edelmannes iſt hier Dasjenige angezielt, was anonym in Zeitungen ꝛc. gegen den mecklenburgiſchen Adel debutirt iſt. Gegen denjenigen, der ſich ſtets unumwunden und offen gegen die Prätenſionen des Adels ausgeſprochen hat, würde das Wort: „Verdächtigung,“ auch nur mit Unrecht gebraucht ſein.

††) So lange dieſe verſchiedenen Berechtigungen nicht weſentlich ſind, mag die Behauptung richtig ſein; ſobald die Verſchiedenheit aber weſentliche Rechte berührt, kann ich nicht an eine, — deſſenohngeachtet ſtattfindende, — Einheit glauben. Ich will alſo gerne glauben, daß Einheit der Ritterſchaft möglich ſei, wenn auch der eine Theil derſelben eine andre Uniform hat, als der andre, aber daß dieſe Einheit möglich ſei, ſo lange der eine Theil zu einer Geſammtheit mit mehreren beſondern

Digitized by Google

Geſinnung, die das von Alters her überlieferte Recht nicht achte. — Beſtimmter als von irgend einer Seite bisher geſchehen ſei, wollten Dictanten gegen jede Neuerung hinſichtlich der einen unzertrennlichen Ritterſchaft und dagegen proteſtiren, daß man den eingebornen Adel als eine beſondere von der Ritterſchaft getrennte Corporation*) betrachte.

Dem eingebornen ꝛc. Adel ſtehe, — wie auch die landesherrlichen Reſcripte von 1843 anerkennten — das Recht zu, mit Vorbehalt des landesherrl. Oberaufſichtsrechtes:

nach Befinden**) andre adlige Perſonen und Familien durch Agnition oder Reception in herkömmlicher Art zur Gemeinſchaft an den ausſchließlichen Rechten des eingebornen ꝛc. Adels aufzunehmen.

Die Modalitäten dieſer Befugniß ſeien nach notoriſchem Herkommen immer auf öffentlichen Landtagen näher beſtimmt worden. Durch die Beſchlüſſe auf die Vte Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. ſei nichts anders feſtgeſetzt, als die Beſtimmung ſolcher Modalitäten und die Möglichmachung des landesherrl. Oberaufſichtsrechts und es müſſe daher auch jeder Schein, als erſtrebe der Adel neue bisher nicht herkömmlich oder verfaſſungsmäßig beſeßne Rechte, gänzlich ſchwinden.

Auch von einer Beeinträchtigung mitſtändiſcher Rechte könne nicht geredet werden. Der §. 147 des L. V. beſtimme, wie dem Herkommen nach***), auf

---

ausſchließlichen Rechten gehört, der andre aber nicht — das will mir durchaus nicht in den Kopf.

*) Eine beſondere von der Ritterſchaft getrennte Corporation will der Adel nicht ſein, und das verdenke ich ihm nicht, denn trennte er ſich von der Ritterſchaft, ſo würde er anſcheinend gar keine politiſche Bedeutung haben; daß der Adel überall keine Corporation zu ſein prätendire, wird auch hier nicht geſagt.

**) Das Recht „nach Befinden,“ alſo nach Willkühr zu den höchſten ſtändiſchen Aemtern zu qualificiren, entſpricht den Vernunftanforderungen wohl nicht ganz vollſtändig; bekanntlich muß die Reception in der Regel auch mit 1500 ℛ︀ bezahlt werden und mancher hat daher ſchon von einem Verkauf der Eingeborenheit geſprochen. Wenn dieſes nun auch nicht ganz zutreffend ſein ſollte, ſo iſt es doch einigermaßen widerwärtig, daß für die Reception Geld gezahlt wird.

***) Hier wieder eine durch das Wort: Herkommen hervorgerufne Zweideutigkeit. Der Landſtand ſoll dem Herkommen nach bei allen landtägigen Vorkommenheiten Stand und Stimme haben. Das deutet nun der Eine: er ſoll Stand und Stimme haben, wie dies ja auch ſchon das Herkommen beſtimmt habe; der Andre, er ſolle

Landtagen geſtimmt werden ſolle, der §. 167 aber begründe ein beſtimmtes rechtliches Verhältniß für den eingebornen Adel. Daß aber die Worte deſſelben „von dem eingebornen und recipirten Adel" keinen andern Sinn haben können, als eine Beziehung auf die damals ſchon ſeit langer Zeit öffentlich ausgeübte Receptionsbefugniß, könne nicht zweifelhaft ſein.*)

Es werde nun ein Beſchluß beantragt:

daß ſämmtliche Proteſtationen vom 26. Nov., der in der Vten Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. enthaltne Antrag und die auf denſelben gefaßten Beſchlüſſe nebſt gegenwärtigem Dictamen bei den Landesherren eingereicht werden möchten.

Obgleich dieſes Dictamen aus dem Grunde recht erfreulich war, weil durch daſſelbe die Anſicht von der Einheit und Unzertrennlichkeit der Ritterſchaft klar und unumwunden ausgeſprochen wurde, ſo erregte daſſelbe doch wegen der Kunſt, mit welcher eine reine und unumwundene Aeußerung darüber umgangen wurde, ob der Adel überhaupt Corporationsbefugniſſe in Anſpruch nehme, bei Manchem Argwohn, der dadurch nur vermehrt wurde, daß am 26ſten November Niemand ſich mündlich über etwas Andres hatte ausſprechen wollen, als daß das Wort „Corps" wohl aufgegeben werden möge. Der Schlußantrag, der darauf berechnet ſchien, den Beſchlüſſen vom 26ſten November durch die officielle Mittheilung an die Landesherren, eine beſondere Bedeutung zu geben**) würde alſo ohne Zweifel abgelehnt ſein und es fand daher allgemeine Billigung als Lr. B.-K. proponirte, den Beſchluß auf dieſes Dictamen auszuſetzen und zur Verhandlung über den Bericht der Steuercommitte überzugehen. Die Annahme dieſes Vorſchlages von Seiten der bürgerlichen

---

in der Art und Weiſe Stand und Stimme haben, wie das Herkommen dies feſtgeſtellt habe. Es wird ſich nun fragen, ob das Herkommen, welches der Adel in der faſt rechtloſen Zeit von 1727 bis 1747 und von da bis 1755 hat bilden wollen, von rechtlichem Beſtande ſei. Ich bezweifle dies. Ein unter dem Schutz feindlicher Bajonette begonnenes Herkommen hat mindeſtens keinen rechtlichen Anfangspunkt.

*) Weil der §. 167 das Wort „recipirten Adel" enthält und weil in den turbulenten Zeiten vor 1755, wo freilich manche Curioſa auf Landtagen vorkamen, auch Receptionen vorgefallen waren, ſoll nun jenes Wort: „recipirter Adel" gewiſſermaßen eine Sanction der vom Adel beanſpruchten Receptionsbefugniß enthalten. Wie weit doch die Schlußfolgerungen mitunter gehen.

**) Ohnehin war es ein ſtarkes Anmuthen, daß Landſchaft, Stadt Roſtock und nichtadlige Ritterſchaft den Landesherrn Beſchlüſſe mittheilen ſollten, welche ſie von vorne herein für nichtig erklärt hatten.

Digitized by Google

Gutsbeſitzer könnte als unvorſichtig bezeichnet werden, denn ſie waren heute in ſolcher Anzahl verſammelt, daß die Ablehnung des geſtellten Antrages ſehr wahrſcheinlich war. Da indeß die Verhandlung über den Steuerbericht nun ſchon 2 Tage hindurch ohne Noth ausgeſetzt war, ſo kann man es gewiß nur gut nehmen, daß ſie lieber einen Vortheil außer Acht laſſen, als die Verhandlung über eine hochwichtige Landesangelegenheit*) noch länger verſchieben wollten. Hätte der Adel ebenſo gedacht, ſo würden die Agnitionsgeſuche und das jetzige Dictamen erſt nach und nicht vor den Steuerverhandlungen zu Raum gekommen ſein.

2. Man ſchritt alſo zur Verhandlung über den Bericht der Steuercommitte. Hr. Lr. B.-K. recapitulirte alle im C.-B., den separatvotis und dictaminibus vorgetragne Anſichten im Allgemeinen und eröffnete ſo die Debatte, ohne jedoch, zur Zeit, ſeine eigne Anſicht auszuſprechen.

Hr. Lr. M. ging in einer längeren Rede theils in die Anſichten des Rettichſchen separatvoti (ſiehe pag. 164 ff.) ein, daß die Steuerreform grade jetzt nicht an der Zeit ſei; theils ging er in die frühern Zeiten vor dem Landesvergleich zurück und mahnte daran, daß ſeiner Zeit die Ritterſchaft ihren Mitſtand lebhafteſt vor den Folgen des indirecten Steuerſyſtems gewarnt, ja ihre Sorge für die Landſchaft ſo weit getrieben, daß ſie ſogar einen Proceß mit der Landſchaft wegen der indirecten Steuern, als Schlacht-, Mahl-, Handelsſteuer nicht geſcheut habe.**) — Der Boizenburger Zoll habe ſich ſeit der Berlin-Hamburger Chauſſee ſehr bedeutend gehoben, nach Vollendung der Eiſenbahn werde ſich der Tranſitozoll ſehr heben und man müſſe daher erwarten, ob nicht durch Erhöhung des Tranſitozolles der größte Theil desjenigen ſich decken laſſe, was nothwendig ſei, um Landzölle und die vorhandnen indirecten Steuern abzulöſen. Bei weiterm Umſichgreifen des indirecten Steuerſyſtems ſei die, ſtets in ihrem Gefolge befindliche Demoraliſirung des Volkes nicht ernſtlich genug zu beherzigen.

Lr. B.-K. wies darauf hin, daß ſich für die Einführung der Maiſchſteuer doch möglicherweiſe ein modus auffinden laſſe, der dieſelbe annehmbar mache; eben ſo ſei es mit

*) Ich muß hiebei jedoch bemerken, daß der von den bürgerlichen Gutsbeſitzern gegen den Adel geführte Kampf eben ſo wohl eine Landesſache iſt, als er dies zu jener Zeit war, wo der Landesherr und Städte dieſen Kampf führten.

**) Dieſes weiſet nach, daß man damals über den Druck der Schlacht- und Mahlſteuer richtigere Anſichten gehabt habe, als anſcheinend jetzt, wo man dieſe Steuern ſo behandeln will, als drückten ſie die Städte allein.

den Grenzzöllen, auch dieſe werden ſich vielleicht ohne eine koſtbare und läſtige Grenzbewachung einführen laſſen.

Lr. De. machte aufmerkſam darauf, daß in den Grenzzöllen und in dem Syſteme, welches ihnen zum Grunde liege, der eigentliche Angelpunkt der Sache ſtecke, — über dieſe Frage müſſe man alſo, vor Weiterm, im Reinen ſein.

B. L. ſtellte dagegen die Behauptung auf, daß hauptſächlich die Erledigung der Frage wichtig erſcheine, ob der gegenwärtige Zuſtand weiter fortbeſtehen könne; die Frage, ob man das directe Steuerſyſtem mit dem indirecten vertauſchen wolle, ſei von geringerm Belange. Das ganze Land leide durch das, in den Städten beſtehende indirecte Steuerſyſtem, daſſelbe beenge den Handel in ſeiner Zeit durch die vielen Zögerungen, die es hervorrufe; es drücke beſonders den kleinen Mann*); aller Segen der Eiſenbahnen werde weſentlich verkümmert werden, wenn das bisherige Zoll- und Steuerſyſtem fortdauere. Den Branntewein zu beſteuern, ſei am wenigſten drückend, die Steuer deſſelben werde, auf das Glas berechnet, vielleicht in einem Tropfen beſtehen; die Maiſchſteuer erfordre keine Steuereinnehmer, der Brenner ſei der unentgeldliche Steuereinnehmer des Staates. Die Deckung durch directe Steuern ſei unmöglich, wie ſich die Deputation hievon überzeugt habe; eine Deckung durch die Recepturcaſſe ſei problematiſch, mindeſtens in ſehr weite Ferne geſtellt; die Recepturcaſſe werde geringere Zuflüſſe haben, wenn der ordentliche modus aufhöre, ihre Zuflüſſe ſeien theilweiſe auf denſelben baſirt; die Verhandlung über directe Steuern ſei nicht ausgeſchloſſen, wenn ſich auch immerhin Maiſchſteuer und Grenzzölle bisher als das einzige Auskunftsmittel herausgeſtellt hätten.

Lr. v. Rieben wollte die Unmöglichkeit, die bisherigen Steuern beizubehalten, nicht ganz concediren und hielt Maiſchſteuer und Grenzzölle für kleine Staaten nicht ſo zuläſſig, als für größere.

Graf v. Bernſtorf ſetzte hierauf in einer längern Rede, in welcher er auf die Anſichten des Lr. M. und des Rettichſchen separatvoti einging, auseinander, wie die Aufſchiebung der Steuerreform wünſchens- und empfehlenswerth ſei.

Wulfleff-Sternberg widerlegte mit ungemein eindringlicher Stimme die Anſichten, welche Aufſchub der Steuerreform verlangen; er wies nach, wie die Ablöſung der Zolleinnahme aus dem Grunde mit jedem Jahre theurer werde,

*) Eine Steuer, die wie Schlacht- und Mahlſteuer den Reichen eben ſo hoch beſteuert als den Armen, iſt von einer ſchreienden Ungerechtigkeit.

Digitized by Google

weil ſie mit jedem Jahre ſteige; er ſchilderte den jetzigen Druck des Steuerſyſtems für die arbeitende Claſſe der Städte, die Immoralität, die durch daſſelbe hervorgerufen werde und fragte mit hochbewegter Stimme: ob man die Städte noch länger in dem materiellen und immateriellen Jammer laſſen wolle, den das jetzige Steuerſyſtem über ſie bringe?

Lr. M. war der Anſicht, daß wenn die jetzigen, wenigen, indirecten Steuern in den Städten ſchon ſo große Demoraliſation hervor riefen, dies ein dringender Grund ſei, dieſe Demoraliſation durch Annahme eines allgemeinen indirecten Steuerſyſtemes nicht über das ganze Land zu verbreiten.

B. L. Das ganze Land nimmt Theil an dem Druck und an den Defraudationen, der Kaufmann würde bei richtiger Zahlung der Handelsſteuer nicht ſubſiſtiren können.*)

Lr. v. Rieben erinnerte, daß die durch das eigentliche Contrebandiren hervorgerufne Demoraliſation doch am Ende noch größer ſein möge.**)

E.-G. Es iſt eine irrige Anſicht, wenn man glaubt, daß es ſich um ein allgemeines indirectes Steuerſyſtem handle; — es wird ja nur eine Vereinfachung des, über das ganze Land verbreiteten Landzollſyſtemes beabſichtigt; jetzt ſind die Zollhebungsſtellen über das ganze Land verbreitet, hemmen und beläſtigen den Handel aufs Aeußerſte, durch die neue Einrichtung ſollen ſie an die Grenzen verlegt wer[illegible] es kommen dadurch weit weniger Menſchen mit den Zollhebungsſtellen in Berührung, wie vordem, die Gelegenheit zur Defraudation wird alſo ſeltner.

v. d. K. Ich kann mich auf den jetzt proponirten niedrigen Tarif nicht verlaſſen. Wenn man die Erfahrung zu Hülfe nimmt, ſo wird man finden, daß derſelbe zuerſt immer niedrig war, aber im Verlauf erhöht wurde, ich habe noch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß man mit directen Steuern nicht ausgereicht haben würde und es liegt nicht vor, daß genügende Vorſchläge desfalls gemacht ſind.

Gr. v. Bernſtorf ſuchte den Vorwurf, der implicite in den Reden einiger Vorredner gefunden werden könnte, als wenn ſich die Ritterſchaft in dieſer Angelegenheit durch eigennützige Motive leiten laſſe, aufs beſtimmteſte zurück zu weiſen.

---

*) D. h. mit andern Worten: der Handelsmann kann kein ehrlicher Mann bleiben, — wenn er nicht defraudirt. Eine furchtbare Wahrheit! Und um ein ſolches Steuerſyſtem zu beſeitigen, ſoll man noch Jahre lang auf Möglichkeiten warten!

**) Das iſt ſie allerdings wohl; es nehmen an ihr aber nur Wenige Theil; wie viele Mecklenburger mögen aber an Defraudation der Handels-, Schlacht- und Mahlſteuer theilnehmen!

Digitized by Google

Lr. B. ⸗ K. ſprach hierauf ſeinen Widerwillen gegen Grenzzölle im Allgemeinen aus, empfahl aber doch die hier vorgeſchlagnen, da ſie mehr die Natur von Landzöllen, als von Eingangsſteuern hätten und allemal ganz andrer Art ſeien, als die preußiſchen. Würden auch Einzelne ſchmuggeln, ſo ſei das von geringem Belange, wenn nur der Kaufmann durch niedrige Tariffätze vom Schleichhandel abgehalten werde. So werde denn auch eine koſtbare Grenzbewahrung, an die ſo mancher denke, nicht nöthig ſein. Man müſſe dies Alles doch erſt näher prüfen; fiscaliſch ſollten die vorgeſchlagnen Grenzzölle nur ſein. Ein allgemeines indirectes Steuerſyſtem ſei in einem kleinen Lande nicht auszuführen, ein ſolches werde auch nicht beabſichtigt; es ſchienen Befürchtungen vor unſerm Anſchluß an den Zollverein aufgekommen zu ſein; — dieſer ſtehe aber gar nicht zur Frage.

B. L. Dieſe Befürchtungen ſeien ſehr nachtheilig; es liege in der Natur der Sache, daß ſich jeder Mecklenburger vor einer Steuerreform ſcheue, die ihn dem Zollverein nähere. Auch er theile übrigens dieſe Befürchtungen nicht *).

Lr. M. erklärte ſich hierauf gegen die vorgeſchlagenen Steuerſätze, weil ſie zu hoch ſeien und uns nothwendig zum Zollverein führen müßten.

Dr. Karſten. Die Grenzzölle ſind für die Seeſtädte von einer großen Wichtigkeit, — die Noth durch das gegenwärtige Steuerſyſtem iſt ſehr groß, — die Seeſtädte fühlen dieſelben vor Allen und mehr als die Landſtädte, — die Seeſtädte ſind, wie die Sachen jetzt ſtehen, nicht innig verbundne Theile des Ganzen, ſondern iſolirte Enclaven **). — Man hat viele Mittel zur Abhülfe des drückenden Zuſtandes geprüft, man iſt aber immer wieder auf die Grenzzölle zurückgekommen. Das Princip, möglichſt nach directen Steuern zu ſtreben, ſoll nicht verworfen werden, aber ſtöre man doch nicht die deputatiſchen Verhandlungen durch Feſtſtellung eines unverbrüchlich zu befolgenden Principes, — mache man noch ſo viele Ausſtellungen, nur greife man nicht ſtörend ein und wenigſtens nicht auf dieſem Landtage.

v. d. K. verlangte nun eine ganz allgemeine Inſtruction der Steuerdeputation, Graf v. Bernſtorf wollte dagegen dieſelbe ganz ſpeciell auf Feſthaltung des directen Steuerſyſtemes inſtruirt ſehen.

Lr. v. Rieben proteſtirte dagegen, daß die Deputation

*) Der Zollverein ſcheint allerdings ſeit einigen Jahren, — nescio quo fato, — in den Hintergrund getreten zu ſein.

**) Alſo auch hier das Streben aus der Iſolirtheit heraus, zu organiſcher Einigung!

Digitized by Google

circa 900 ℛ︎ℳ︎ aus Landesmitteln gedeckt werden möchten. Die Anſtalt ſollte alljährlich 14 Hebammenſchülerinnen ausbilden und 100 Schwangere aufnehmen. —

Da indeß der Fortbeſtand der bisherigen ordentlichen Contribution durch die Steuerverhandlung in Frage geſtellt war und die Recepturcaſſe nur zu vorübergehenden Zwecken eingerichtet war, ſo ſchien es der Committe, — abgeſehen von andern Gründen, — zur Zeit unthunlich, dem Lande eine bleibende Laſt aufzulegen, für welche keine geſicherte Einnahmequellen vorhanden waren. Sie rieth daher, zumal es doch möglich ſei, daß durch Erweiterung des Strempelſchen Inſtitutes die beabſichtigte Centralanſtalt ganz unnöthig werde,

zur Zeit die Bewilligung der geforderten 17,500 ℛ︎ℳ︎ zur Errichtung der Centralanſtalt, ſowie die Uebernahme einer fortdauernden jährlichen Unterſtützung abzulehnen.

II. Die Strempelſche ſo bewährte, als verdienſtliche Entbindungsanſtalt war ſeit dem 1ſten Februar 1838 mit jährlichen 300 ℛ︎ℳ︎, ſeit 1842 mit jährlichen 400 ℛ︎ℳ︎ und ſeit 1844 (13ten December) mit jährlichen 500 ℛ︎ℳ︎ aus der Probenreuterſteuer auf die Zeit der Dauer dieſer Steuer (1847) unterſtützt worden. Erweiterung dieſer Anſtalt ſchien aus dem Grunde wünſchenswerth, damit in derſelben möglichſt viele Hebammen unterrichtet werden könnten und ſo der Uebelſtand gemildert werde, der ſich darin bemerklich mache, daß die meiſten Hebammen ihre Kunſt nur an einem Phantome lernen.

Die höchſt günſtigen Reſultate der Strempelſchen Anſtalt hielt Committe für bekannt, für weniger bekannt dagegen die großen Opfer, die Herr Obermedicinalrath Strempel dieſer Anſtalt aus ſeinem Privatvermögen gebracht habe und die aus den vorgelegten Ueberſichten bei oberflächlichſter Vergleichung mit der Unterſtützung des Landes erſichtlich ſeien.

Committe ſchlug daher vor:

der Strempelſchen Anſtalt ferner auf die Dauer der Probenreuterſteuer alljährlich 1000 ℛ︎ℳ︎, zum erſten Mal Johannis 1846 zahlbar, zufließen zu laſſen und zwar

a) 500 ℛ︎ℳ︎ aus der Probenreuterſteuer,

b) 500 ℛ︎ℳ︎ aus der Recepturcaſſe,

dabei aber jährliche Rechenſchaft und Mittheilung der Jahresberichte an den E. A. zu bedingen.

III. Hinſichtlich der Prüfung der Hebammen rieth Committe, bis zur demnächſtigen Errichtung einer Centralhebammenanſtalt:

es beim Alten zu belaſſen.

Digitized by Google

Dem der Committe zur Prüfung verſtellten Antrage des Dr. Löſer in Güſtrow:

eine Hebammenanſtalt in Güſtrow in Verbindung mit dem L. A. H. zu errichten

konnte dieſelbe nicht beiſtimmen, obſchon ſie den Eifer des Herrn Dr. Löſer, der ſeine Stellung als Arzt des L. A. H. dazu benutzt hatte, ſeine Hebammenſchülerinnen bei den Schwangern des L. A. H. in die Praxis einzuführen, aufs Rühmendſte anerkannte. Zur Zeit ſtand dem Antrage das Vorhandenſein der Strempelſchen Anſtalt entgegen, der die bisherigen Mittel nicht entzogen werden konnten; außerdem meinte aber Committe, daß fur ein Land von 500,000 Menſchen 2 Anſtalten dieſer Art nicht nothwendig ſeien.

Sollte es aber demnächſt zu Errichtung der beabſichtigten Centralhebammenanſtalt kommen, ſo würde freilich zur Frage ſtehen, ob dieſelbe zweckmäßiger mit der Landesuniverſität oder mit dem L. A. H. in Verbindung zu ſetzen ſei *).

Die Verhandlung über dieſen Bericht war nicht ſehr belebt; ein Beſchluß auf denſelben konnte nicht mehr gefaßt werden, da die Zeit verſtrichen war.

Am folgenden Tage wurden jedoch die Vorſchläge der Committe ohne Abſtimmung dahin angenommen, daß die Strempelſche Anſtalt außer dem bisher Erhaltnen einen Zuſchuß von jährlichen 500 ℛ︁ zu den bisherigen Unterſtützungen auf 2 Jahre aus den Fonds der Recepturcaſſe ohne Rückſicht auf die Fonds derſelben für ſtädtiſche Induſtrie erhalten, die landesherrliche Propoſition aber dem Committenvorſchlage gemäß abgelehnt werden ſolle.

---

6. December.

1) Kloſterbericht des Lr. v. Blücher-Sukow wegen Ceſſion einer Dobbertiner Pachtung, — wurde an die Kloſtercommitte abgegeben.

2) Die Steuercommitte berichtete, daß die Herren Commiſſarien nach Mittheilung der geſtrigen Beſchlüſſe wegen Fortführung der Steuerverhandlungen geäußert hätten, daß ſie mit beſonderer Inſtruction dieſerhalb nicht verſehen ſeien,

*) Dieſer Paſſus erregte viele Heiterkeit. Da übrigens gewöhnlich viele Schwangere ins L. A. H. eingeliefert werden, ſo ſcheint ſich Güſtrow ſehr zu einer Centralhebammenanſtalt zu eignen. Will man indeſſen mit derſelben ein Entbindungshaus verbinden, — was doch wünſchenswerth, — ſo iſt für eine ſolche verbundne Anſtalt ohne Zweifel Roſtock der rechte Ort.

Digitized by Google

das directe Steuerſyſtem nicht lange genug feſtgehalten habe und bemerkte daneben, daß es nicht mehr Befürchtung Einzelner, ſondern ſelbſt der Regierung ſei, daß ſich der Zollverein mit der Zeit ganz gegen Mecklenburg abſperren werde *).

Nachdem man ſoweit in der Debatte gekommen war, ließ der Herr Protocollführer den Entwurf eines Beſchluſſes verleſen, der ſo lautete:

> ohne die Veränderungen des gegenwärtigen indirecten Steuerſyſtemes in Grenzzölle und Maiſchſteuer als die alleinigen Mittel zur Abhülfe des drückenden Steuerzuſtandes anſehen zu wollen, beſchließt man, die weitere commiſſariſche deputatiſche Verhandlung, wobei auch als ſpecielle Inſtruction den Herren Deputirten der nochmalige Verſuch gänzlicher oder theilweiſer Deckung durch directe Steuern mitgegeben werden ſoll und bedingt, wie es auch ſchon in der Propoſition ausgedrückt iſt, daß keinerlei Präjudiz dem nächſten, oder fernern Landtagen erwachſen ſolle.

Hier trug nun St.-W. darauf an, daß das Schlußvotum des Berichtes der Steuercommitte nochmals verleſen werde und drang auf Abſtimmung über daſſelbe; da jedoch eine große Mehrzahl mit der Faſſung des vorſtehenden Beſchluſſes zufrieden zu ſein ſchien, ſo nahm er denſelben zurück und der vorſtehende Beſchluß wurde ſanctionirt.

Nach deſſen Sanctionirung trug nun noch Herr Graf v. Bernſtorf ein Dictamen vor, des Inhaltes: die Landesverſammlung möge ſich in einem Vortrage an die Landesherren ſo unzweideutig als möglich über die mit Einführung eines indirecten Steuerſyſtemes in Mecklenburg verbundenen Leiden ausſprechen, um wenigſtens nicht die Verantwortung auf ſich zu laden, als habe ſie es an Abrath und Gegenvorſtellung fehlen laſſen.

Es wurde hierauf aber kein Beſchluß gefaßt; eben ſo ging es einem Dictamen von B.-M., der auf die Uebelſtände hinwies, die es habe, daß zu den Steuerverhandlungen nicht Notabilitäten des Handelsſtandes zugezogen würden. Er beantragte daher: zu der etwa zu ernennenden Steuerdeputation ausnahmsweiſe auch Männer aus dem Handelsſtande zu erwählen.

Lr. v. Rieben erklärte ſich aufs Beſtimmteſte gegen dieſen

*) Ich bin weder ein Freund noch ein Feind des Zollvereins, weder ihm zugethan, noch bange vor ihm, ich weiß aber gar nicht wer ſich durch ſolche Befürchtungen, als die hier ausgeſprochnen kann bange machen laſſen.

Digitized by Google

Vorſchlag, dem, — ſo lange die jetzigen Verhältniſſe beſtänden — nicht Folge gegeben werden könne*).

Dr. Karſten wies darauf hin, daß Roſtock dafür ſorgen werde, daß ſein Deputirter von den Einſichten des Handelsſtandes genügend unterſtützt werde.

B. L. beendete dieſe Verhandlungen dadurch, daß er bemerkte, wie die Commiſſarien bereits verheißen hätten, daß bei weiterm Eingehen in die Sache die Ein- und Anſichten des Handelsſtandes von Seiten der Regierung würden vernommen werden.

Hierauf ſchlug Hillmann-Scharſtorf vor: die bisherige Deputation um 6 Perſonen zu vermehren, welches auch angenommen und noch ferner beſchloſſen wurde:

> daß die Committe ad Cap. 3 den Herren Landtagscommiſſarien die heutigen Beſchlüſſe mittheilen möge, daß man den Wunſch ausſpreche: daß das Reſultat der demnächſtigen Verhandlungen angemeſſene Zeit vor dem nächſten Landtage durch den Druck bekannt gemacht werde und daß es der Committe überlaſſen bleibe, aus den diesmaligen landtägigen Verhandlungen den Herren Landtagscommiſſarien die, ihr paßlich ſcheinenden, Mittheilungen zu machen.

3) Herr Bornemann auf Goldberg übergab den Bericht der Polizeicommitte über die 6te Landtagspropoſition. Dieſelbe und ein ſie unterſtützendes Reſcript vom 3ten October 1845 brachte zur Sprache:

I. die Errichtung einer Centralhebammenanſtalt nebſt einem Entbindungshauſe;

II. proviſoriſche fernere und erhöhte Unterſtützung der Strempelſchen Entbindungsanſtalt bis zu Eröffnung der Centralhebammenanſtalt;

III. die künftige Prüfung der Hebammen durch die Medicinalcommiſſion als alleinige Prüfungsbehörde.

Die Koſten der Errichtung und erſten Einrichtung der Anſtalt sub

I. waren zu 17,500 ₰ veranſchlagt, und erwarteten Smus. Suer., daß Stände dieſelben aus allgemeinen Landesmitteln bewilligen würden. Die jährlichen Koſten der Erhaltung dieſer Anſtalt waren zu ohngefähr 1700 ₰ veranſchlagt und ſchien Smus. zu wünſchen, daß von denſelben

---

*) Ungewöhnlich würde es allerdings ſein, wenn eine von den Ständen erwählte Deputation aus Ständen und Nichtſtänden beſtände, wenn der Condeputatus eines Hrn. Landrathes der Kaufmann einer Landſtadt wäre; ob aber auch unzweckmäßig, — das iſt noch eine quaestio facti.

Digitized by Google

Gerichte, jus de non evocando etc. könnten ſonſt im Wege ſtehen.

Ad §. 4. Das Formular paſſe nicht für den Fall, wenn die Inſinuation an den Mandatar geſchehe.

Ad §. 5. Inſinuationen durch die Poſt in Criminalſachen möchten den Addreſſaten ganz beſonders unangenehm berühren.

Ad §. 6, C. ſei das Verhältniß beider Sätze zu einander unklar, — wahrſcheinlich ſolle bloß geſagt werden: die Inſinuation geſchehe an den Sachwalt oder Procurator, er möge am Gerichtsort wohnen, oder nicht.

Ad §. 6, D. ſei ſtatt Procurator zu ſetzen: „Mandatar."

Ad §. 6, E. enthalte der Strel. Entwurf den Zuſatz:

> das Document über eine gerichtlich geſchehene Inſinuation brauche von den Parteien ihren Anträgen nicht beigelegt zu werden.

Sei es nun Abſicht, daß das Inſinuationsdocument nicht an den Extrahenten, ſondern zu den Acten abgegeben werde, ſo ſei der Zuſatz auch in den Schwer. Entwurf aufzunehmen.

Ad §. 7. Die hier aufgeſtellte Regel werde durch die vielen Ausnahmen ſelber eine ſolche, der §. ſei daher neu zu redigiren.

Ad 2 b. Nach §. 407 des L. V. bedürfe die Partei, welche einen auswärtigen Sachwalt habe, nur eines inländiſchen, alſo nicht eines Procurators grade am Ort des Gerichtes.

Ad 2 c und 2 d. Wozu dieſe beſondere Abtheilung? Braucht die Partei, die am Orte des Gerichtes wohnt, auch keinen Sachwalt?

Ad §. 4 iſt für Procuratoren zu ſetzen „Mandatare."

Ad §. 8. Im Strelitz. Entwurf ſind die Sachwälte des Fürſtenthums Ratzeburg den mecklenb. gleichgeſtellt; im ſchweriniſchen nicht, ebenſo iſt

Ad §. 9 zweifelhaft, ob Ratzeburg für Schwerin als Inland gelten ſoll.

Hienach beantragte Committe:

> die Inſinuationsverordnung abzulehnen, die Verordnung wegen der Procuratoren aber anzunehmen *).

Es entſtand eine längere Verhandlung über dieſen Bericht. B. L. wies in derſelben nach, daß die Verordnung wegen der Procuratoren nicht ohne die Inſinuationsverord-

---

*) Dieſe Verordnung iſt indeſſen in der erſtern, §§. 7—9, auch theilweiſe in §. 6 enthalten.

nung ins Leben treten könne und man einigte ſich endlich dahin:

die Landesherren zu erſuchen: die weitere Prüfung dieſer Geſetzentwürfe bis zum nächſten Landtage auszuſetzen, ſprach aber zugleich die Anſicht aus, daß bei Annahme aller oder einzelner Beſtimmungen hinſichtlich der Procuratoren, auch einige entſprechende Beſtimmungen wegen der Inſinuationen getroffen werden müßten.

8) Bericht der Committe ad Cap. 4 über littera d der 4ten Landtagspropoſition. Neu iſt in dieſem Geſetzentwurf nur die Beſtimmung unter I in §. 3 und unter II e, daß von Amtswegen auf die Koſten erkannt und nur für Arbeiten, die von immatriculirten Advocaten verfaßt ſind, ein Honorar erſtattet werden ſoll. Hiedurch würde ſich denn die Frage von der Nothwendigkeit dieſer Geſetzgebung erledigen, wenn es nicht wünſchenswerth erſcheine, Ungleichheiten im Erkennen über den Koſtenpunct durch geſetzliche Beſtimmungen zu beſeitigen. Im Einzelnen findet Committe es nicht zutreffend, daß am Schluß des §. 1 ein einzelner Fall, wo Koſtencompenſation eintreten ſolle, ferner zwei einzelne, wo ſie nicht eintreten ſolle, hervorgehoben werden.

Die neue Beſtimmung in §. 3, daß der Richter von Amtswegen hinſichtlich der Koſten erkennen ſolle, fand Committe, als eine der Verhandlungsmaxime und dem Grundſatz „non ultra petitum“ entgegentretende Anomalie, gleichfalls nicht zutreffend; ſie gehe außerdem über den Zweck des Entwurfes, — Beſtimmungen hinſichtlich der Erſtattungspflicht der Proceßkoſten — hinaus und Stände hätten endlich immer den Grundſatz befolgt: die officielle Thätigkeit der Gerichte nicht den Parteianträgen zu ſubſtituiren.

Die 2te neue Beſtimmung, daß nur das Honorar für Arbeiten der Advocaten erſtattet werden ſolle, hatte ebenfalls der Committe nicht gefallen; wenigſtens ſei das Honorar für Arbeiten der Notarien zu erſtatten. Dieſelben exiſtirten noch geſetzlich und factiſch und man könne durch ſolche Beſtimmungen wie dieſe und andre, wie z. B. die beabſichtigte Entziehung der Inſinuationen ihnen, ſo lange ſie noch geſetzlich exiſtirten, nicht factiſch die Subſiſtenzmittel entziehen. Die Gerichte hätten indeß verſchiedne Anſichten über das, den Notaren zuzubilligende Honorar und es werde daher gut ſein, wenn durch das vorliegende Geſetz die Höhe des, den Notaren zuzubilligenden Honorars, — etwa die Hälfte des Advocatenhonorars, — beſtimmt werde.

Committe empfahl:

Digitized by Google

über die gefaßten Beſchlüſſe jedoch an ihre hohen Committenten berichten würden.

3) Die bereits geſtern sub 3 erwähnte Verhandlung und Beſchlußnahme auf die 6te Landtagspropoſition.

4) Anzeige, daß der Hr. Vice-L.-M. v. Oertzen-Rattei verreiſet ſei und während ſeiner Abweſenheit den Herrn Oberhauptmann v. Dewitz-Krumbeck ſich ſubſtituirt habe.

5) Hofrath Engel aus Röbel dankte für das, der Stadt Röbel, bezüglich des Vipperowſchen Erddammes gemachte Geſchenk.

6) Die Committe ad Cap. IV. berichtete, daß nachdem ſie die Beſchlüſſe vom 27ſten November wegen der Executions- und Subhaſtationsverordnung &c. den Herren Landtagscommiſſarien mitgetheilt habe, dieſelben der Committe in einer Conferenz ein Schwer. Reſcript mitgetheilt hätten, nach welchem Smus. Suer. es geſtatte, daß die weitere Prüfung jener Geſetzentwürfe bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt bleibe. Smus. Strel. hatte ſeine Zuſtimmung zu dieſem Reſcript erklären laſſen und beide Herren Landtagscommiſſarien hatten auf baldmöglichſte Abgabe der ſtändiſchen Antwort auf dieſen Theil der 4ten Landtagspropoſition angedrungen.

7) Bericht derſelben Committe über den unter littera c der 4ten Landtagspropoſition gemachten Geſetzvorſchlag in Betreff einer Inſinuationsordnung und Beſtellung von Procuratoren *). Zu kürzerer, minder koſtbarer, prompterer und ſicherer Beförderung gerichtlicher Erlaſſe ſollen in Zukunft die Inſinuationen regelmäßig durch die Poſt geſchehen, daneben das Erforderniß der Beſtellung von Procuratoren weſentlich beſchränkt werden.

Committe meint, daß beide Gegenſtände getrennt werden können, und daß das Inſinuationsgeſetz bei der, in Ausſicht ſtehenden, Behandlung eines allgemeinen Proceßgeſetzes nicht nothwendig ſei; zumal da keine dringliche Motive zu demſelben vorhanden und viele der vorgeſchlagnen Veränderungen nicht empfehlenswerth ſeien.

Die nach dem Geſetzentwurf beabſichtigte officielle Thätigkeit der Gerichte bei den Inſinuationen ſei nicht zutreffend, — die Parteien müßten Herren des Proceſſes, es müſſe in ihrem Ermeſſen bleiben, ob ein von ihnen extrahirter Erlaß inſinuirt werden ſolle, oder nicht; — oft werde ein Erlaß nicht ſo gegeben, als erbeten, die Remedur eines derartigen Erlaſſes werde koſt- und zeitſpieliger, wenn der Extrahent ihn erſt nach beſchaffter Inſinuation erhalte.

*) Siehe dieſen Geſetzentwurf im 2ten Theil.

Digitized by Google

Bei den Niedergerichten ſchadeten die dort vorkommenden officiellen Inſinuationen weniger, weil das Verfahren mündlich ſei und weil ſich die Parteien näher ſtänden, auch der Streitgegenſtand meiſtens nicht bedeutend ſei; doch auch hier ſeien die Uebelſtände des gerichtlichen Inſinuationsverfahrens nicht immer zu vermeiden.

Die Poſtanſtalt zu Inſinuationen, — namentlich offener, — Erlaſſe zu benutzen, habe die große Unannehmlichkeit, daß dadurch die Poſtofficianten, Briefträger und vielleicht noch Andre Einſicht in die Privatverhältniſſe Anderer erhielten; man entziehe den Notarien den Verdienſt der Inſinuationen, belaſte dagegen Poſt- und Gerichtsſubalterne mit den desfalſigen Geſchäften, ſo daß eine Vermehrung dieſer Subalternen, alſo auch der des O. A. G. ſich vernothwendigen werde, — die Poſtofficianten ſeien in dieſen Geſchäften nicht unterrichtet, zu denſelben nicht verpflichtet, — die Inſinuation durch die Poſt gewähre keine größere Sicherheit als die durch Notarien, — der Extrahent, der nun mit 2 ſtatt mit einer Behörde zu thun haben werde, würde bei Säumigkeit einer derſelben nicht wiſſen, an wen er ſich zu halten habe, daher aus der neuen Inſinuationsart eher Zeitverluſt als Gewinn entſtehen möge, die Koſten würden ſich gleich ſein, nur daß der Stempel erſpart werde. Den könne man ja aber auch bei den Notariatsdocumenten nachlaſſen; den Gerichten werde die Auslage für die Inſinuation auferlegt, — eine neue Laſt und reſp. Gefahr; — endlich ſolle grade bei Gefahr im Verzuge oder da, wo die Inſinuation beſonders ſchwierig ſei, die officielle Thätigkeit der Gerichte zurücktreten; die neue Inſinuationsart beſchleunige alſo die Inſinuationen in keiner Weiſe.

Die Beſtimmungen hinſichtlich Beſchränkung der Nothwendigkeit von Procuratorbeſtellungen (§. 7—9 des Geſetzentwurfes) ſeien dagegen an ſich zweckmäßig, weshalb Committe die Annahme derſelben mit einigen kleinen Veränderungen empfahl, da in dem bisherigen Inſinuationsweſen und der Juſtizverfaſſung kein Hinderniß liege, ſie ohne das neue Inſinuationsgeſetz anzunehmen, auch im Strelitziſchen bereits eine ſolche Einrichtung ohne das neue Inſinuationsverfahren beſtehe.

Zu den einzelnen §§. hatte Committe noch ohngefähr Folgendes bemerkt:

ad §. 1 Es möchten ſich noch mehrere Fälle finden laſſen, wo die officielle Inſinuation ceſſire, z. B. ſchon da, wo dem Extrahenten darauf ankomme, ſelbſt zu inſinuiren.

Das Wegfallen der Requiſition inländiſcher Gerichte zu Inſinuationen müſſe genauer beſtimmt werden; Competenz der

Digitized by Google

unter den von ihr vorgeſchlagenen Aenderungen den Geſetzentwurf anzunehmen.

Die Verhandlung über dieſen Bericht, bei welcher ſich B. L., E.-G., Voigt-Wittenburg, Born-Bruel, Ö auf L. und S.-B. betheiligten, zog ſich ſo lange hin, daß der Beſchluß nicht mehr ſanctionirt werden konnte. Dies geſchah jedoch am folgenden Tage, nach einer kurzen Verhandlung, in welcher beſonders die Zweifel gegen Nothwendigkeit dieſer neuen Geſetzgebung hervorgehoben wurden. Er lautet:

man ſtimme darin mit dem Entwurfe überein, daß auf die Proceßkoſten ex officio zu erkennen ſei, billige aber nicht die Nachforderung derjenigen Contumacialkoſten, über welche in dem Urtheil Nichts geſagt ſei; den Umfang der zu erſtattenden Proceßkoſten, namentlich der Reiſekoſten entfernt wohnender Advocaten, findet man nicht ſpeciell genug beſtimmt, dieſer Punct ſei etwa mit einem Geſetz über procuratores in loco zu verbinden.

Wegen dieſer und mehrerer andrer, im Pleno aufgekommenener Bedenken ſei die Landesverſammlung der Anſicht, daß weitere Berathung dieſes Geſetzentwurfes bis zum nächſten Landtag auszuſetzen ſei.

7. December.

An dieſem Tage hatte, wie bereits unterm 27ſten November erwähnt wurde, vor der Plenarverſammlung eine ritterſchaftliche ſtattgefunden.

1) Die Recepturcommitte hatte in einer Conferenz mit dem erſten Schwer. Landtagscommiſſarius ein landesherrliches Reſcript entgegengenommen, in welchem ausgeſprochen wurde, wie landesherrlicherſeits die Ueberzeugung nicht habe gewonnen werden können, daß die Collateral- und Stempelſteuern nicht zum 1ſten Januar 1847 hätten abgeſchafft werden können. Dieſer Gegenſtand ſolle auf nächſtem Landtage weiter berathen werden und ſei die ſtändiſche Antwort ad Cap. nunmehr abzugeben.

Demgemäß hatte der Commiſſarius erklärt, daß er die Abgabe der Antwort ad Cap. nunmehr gewärtige und hatte zugleich die möglichſte Beſchleunigung*) der Abgabe der ſtändiſchen Antwort empfohlen.

*) So war auch, — vgl. pag. 205 — auf möglichſte Beſchleunigung der Antwort ad Cap. 4 ſeiner Zeit angedrungen.

Demgemäß wurde dem Hrn. Landſyndicus Entwurf und Vorlegung der Antwort ad Cap. 2 aufgetragen.

2) Beſchluß auf das Geſetz wegen der Proceßkoſten (ſ. unterm 6ten December).

3) Bericht der Committe ad Cap. 4 über e der 4ten Landtagspropoſition (Sponſaliengeſetz). Da dies Geſetz bereits in No. 9 des O. W. von 1846 publicirt iſt, ſo ſcheint eine Beziehung auf dieſe Nummer des Wochenblattes bei dem Nachfolgenden zu genügen; Committe berichtete, ſchon 1837 ſei dieſer Gegenſtand durch ein Reſcript angeregt worden, welches einen Vortrag des O. A. G. mittheilte, nach welchem die Gegenwart zweier, beſonders dazu geladener männlicher Zeugen, zur Gültigkeit eines Verlöbniſſes von dem O. A. G. für nothwendig und ein, dies feſtſetzender Erlaß für wünſchenswerth gehalten wurde.

Stände gingen damals nicht beſtimmt auf die Sache ein und betrachteten den Vortrag des O. A. G., ſowie ihr Erachten über dieſen Gegenſtand um ſo mehr nur als Materialien für eine demnächſtige Geſetzgebung, als keine landesherrliche Anſichten über dieſen Gegenſtand vorgelegt waren, machten aber darauf aufmerkſam, daß der Zweck der vom O. A. G. beantragten neuen Geſetzgebung, Hebung der Rechtsunſicherheit ſei, die dadurch entſtanden, daß das O. A. G. — entgegen der Praxis der Landesgerichte, — die Gegenwart zweier männlicher Zeugen für unerläßlich halte, die gegenwärtigen Eltern nicht für genügende Zeugen anerkenne und jedes andre Beweismittel der geſchehenen Verlobung, als durch 2 Zeugen für irrelevant erkläre.

Stände hätten dagegen in ihrem desfalſigen Antrage von 1792 den Zweck vor Augen gehabt, unbegründeten Sponſalienklagen und Einſprüchen zu begegnen. Zugleich hätten ſie ſich gegen ſtrenge Formen für Sponſalien, doch aber auf der andern Seite dafür erklärt, daß Mittel geſchaffen würden, um Rechtsunſicherheiten, Chikanen und Mißbräuchen zu wehren; und daß die Rechtswirkung gültiger Sponſalien genauer beſtimmt werde. Die von ihnen geſtellte Bitte: zu nächſtem Landtage einen Geſetzentwurf über Sponſalien herauszugeben, war auf dem Landtage von 1838 erneuert. Zu dem gegenwärtigen Geſetzentwurf ſeien keine beſondere Motive herausgegeben, ſondern auf die von den Ständen und von vielen Gerichten hervorgehobene Nothwendigkeit dieſer neuen Geſetzgebung, ſowie auch auf neuere Erkenntniſſe Bezug genommen, die — der bisherigen Praxis entgegen — Rechtsunſicherheit erzeugten und auf ein bedenkliches Formenrecht hinwirkten.

Digitized by Google

Committe hielt ſonach die Nothwendigkeit des neuen Geſetzes für erwieſen und entſchied ſich nach Beurtheilung der für und gegen ſprechenden Gründe für die vom Geſetzentwurf angenommene Formloſigkeit der Verlobungen. Zwar werde ſo ein im Augenblick lebhaft erregten Gefühles gegegenes Verſprechen für den Einzelnen manche Nachtheile mit ſich fuhren, es möchten allerdings manche, ſonſt abgeſchnittene, unangenehme Proceſſe entſtehen, auch bei denſelben von der Eidesdelation ein häufiger Gebrauch gemacht werden; — aber beſtimmte und ſtrenge Formen für die Verlöbniſſe würden ihren Zweck gänzlich verfehlen, — wie dies ſchon die bisherigen Formen gethan hätten, — da nur derjenige, der Neben- oder betrügeriſche Abſichten habe, dieſe Formen von Anfang an genau beachten werde, die auf gegenſeitige Treue Vertrauenden dagegen dieſelben außer Acht laſſen, alſo event. nicht zu ihrem Recht kommen würden. Solle alſo durch läſtige und dem Gefühl widerſtrebende Formen die Rechtsverfolgung mindeſtens den Vertrauensvollen indirect abgeſchnitten werden, ſo möge es beſſer ſein, lieber die Klagbarkeit für Verlöbnißſachen ganz aufzuheben. Dabei werde aber das weibliche Geſchlecht, als der Täuſchung leichter unterworfen, beſonders benachtheiligt ſein. Hienach erſcheine es der Committe vorzüglicher, die Formloſigkeit der Eheverlöbniſſe feſtzuſetzen, da die daher entſtehenden Uebelſtände ſehr durch Nothwendigkeit des Conſenſes der Eltern ꝛc. bei Minorennen beſeitigt würden, bei Majorennen aber kein Leichtſinn zu präſumiren ſei, und den Proceſſen aus Eheverlöbniſſen ein großer Theil ihres Uebels dadurch genommen werde, daß Inhibitorien und Einſprüche gegen ein Aufgebot ferner nicht ſtatthaben ſollten. Committe wünſchte nun aber den §. 2 sub 3 dahin geändert, daß für uneheliche, minderjährige Kinder die Zuſtimmung der Mutter **und** der etwa beſtellten Vormünder erforderlich ſei, ſtatt daß das Geſetz die Einwilligung der Mutter nur dann verlangte, wenn keine Vormünder da ſeien. Auch empfahl ſie den Zuſatz: daß adoptirte und legitimirte Kinder den ehelichen gleich zu achten ſeien *).

Neben dem Geſetzentwurf lag vor der Entwurf eines Reſcriptes an das O. A. G. des declarirenden Inhaltes: daß in Verlobungsfällen, die noch unter das ältere Recht fielen, die Eltern als gültige Zeugen bei Verlöbniſſen angeſehen werden ſollten. Committe rieth, dem zuzuſtimmen und

*) Dieſer Zuſatz iſt auch im Geſetz § 2 sub 4 aufgenommen.

Digitized by Google

Smum. Strel. um ein ähnliches Reſcript an das O. A. G. zu bitten; hinſichtlich des Geſetzentwurfes aber rieth Committe:

unter den bemerkten Abänderungen und Zuſätzen die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem neuen Geſetze zu geben.

Ein Mitglied der Committe, welches beſtimmte Förmlichkeiten für die Verlöbniſſe gewünſcht hatte und aus der Formloſigkeit derſelben das Entſtehen vieler Proceſſe befürchtete, trug darauf an:

daß wenigſtens die Eidesdelation als Beweismittel rechtsverbindlicher Eheverlöbniſſe gänzlich ausgeſchloſſen werde.

Bei der Verhandlung über dieſen Bericht betheiligten ſich Lr. v. Oertzen, Bürgermeiſter Burmeiſter aus Güſtrow, S.-B. und mehrere Mitglieder der Landſchaft. Man verwies auf die öſterreichiſche und franzöſiſche Geſetzgebung, nach welchen Sponſalien nicht klagbar ſind und die Frage, ob Förmlichkeiten bei den Verlöbniſſen wünſchenswerth ſeien, oder nicht, wurde lange verhandelt, ebenſo die von der Committe hinſichtlich der Einwilligung der Mutter (bei unehelichen Kindern) gewünſchte Abänderung.

Endlich einigte man ſich zu dem Beſchluß, daß der Cb. zu genehmigen, aber der Satz im Geſetzentwurf zu ſtreichen ſei: daß die nachträgliche Zuſtimmung der Eltern und Vormünder ein, — unterdeß ſchon wieder aufgehobnes — Verlöbniß zum Zweck der Klagbarkeit gültig mache *).

Zugleich wurde die Committe beauftragt, dieſen Beſchluß den Landtagscommiſſarien mitzutheilen und dabei zu äußern, daß dieſem und den frühern Beſchlüſſen gemäß, Stände nunmehr die Antwort ad Cap. 4 abzugeben bereit ſeien.

4) Lr. B.-K. machte die Anzeige, daß er ſeinem Landesherrn wegen der Vorfälle vom 3ten December berichtet habe und legte den desfalſigen Vortrag mit vor. Dieſer erzählte unter Anſchließung der am 4ten December aufgenommenen Regiſtratur den Vorfall vom 3ten Decbr. bei der Agnitionsangelegenheit und verſtellte Alles zum landesherrlichen Ermeſſen. Zuſammengeſtellt war am Schluſſe dieſes Vortrages:

wie recht- und verfaſſungsmäßig der vorſitzende Landrath ſich benommen habe, wie das Eingreifen in ſein

*) Dieſer Satz iſt denn auch aus dem Geſetze weggeblieben.

Amt nicht duldbar geweſen ſei, daß faſt die ganze Exiſtenz der Directorialthätigkeit, die ihr Organ im vorſitzenden Landrath habe, aufgehoben worden wäre, wie dieſem Verfahren das Prädicat „Gewalt“ mit Unrecht beigelegt ſei.

5) Lr. v. Könemann entſchuldigte ſchriftlich ſein Ausbleiben. Der würdige Mann hatte immer gehofft, daß ſein Geſundheitszuſtand geſtatten werde, ſeinen landräthlichen Pflichten nachzukommen, war aber leider bisher darin getäuſcht worden; er zeigte daher nun an, daß wenn ihm der kommende Frühling keine Beſſerung bringe, er zu nächſtem Jahre reſigniren werde *).

---

8. December.

Nachdem der Landtag nun bereits nahe an 4 Wochen gedauert hatte und in den letzten Tagen ſich bei den Verhandlungen nicht mehr diejenige gereizte Stimmung kund gethan hatte, die bis dahin bei denſelben war bemerkbar geworden, die ſo manche Beſchlußfaſſung verzögert und bei ſo manchem Beſchlußentwurf eine gar zu große Schärfe der Kritik hervorgerufen hatte, — ſo war Mancher geneigt, dem Glauben Raum zu geben, daß nunmehr die Geſchäfte einen raſchern Fortgang nehmen würden, zumal deren noch ſo viele unerledigt waren und die Gerüchte von einem baldigen Schluß des Landtages immer ſtärker und nachdrücklicher hervortraten. Vor dem Platze des vorſitzenden Hrn. Landrathes lagen ſeit einiger Zeit 2 ganze Stöße voll fertiger Cb. und mahnten, wenn auch ſtumm, doch nachdrücklich genug an raſche Fortführung der Geſchäfte.

Gleichwohl nahmen in der heutigen Verſammlung die Geſchäfte keinen ſehr lebhaften Fortgang.

Beim Beginne der Sitzung überbrachten die Herren L.-M.

1) ein ſchwerin. Reſcript wegen der Kartoffelkrankheit, dem die Berichte der Ortsbehörden anlagen. Da ein Nothſtand, — im Fall die Krankheit weiter um ſich greife, — nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, ſo verhieß Smus. die Stadtobrigkeiten aufzufordern, für Minderung des, zu be-

---

*) Bedauerlich ſoll die Reſignation jetzt (17. März) wirklich eingegeben ſein. Es iſt in jetziger Zeit beſonders empfindlich, wenn ein allgemein geachteter Mann aus dem Directorio ausſcheidet.

Digitized by Google

ungünſtige Conjuncturen gedrückte Kaufmann, werde ruinirt ſein, wenn jederzeit ſeine Lager revidirt werden dürften. Es harmonire alſo der frühere Geſetzentwurf nicht mit dem Handels- und Fabrikbetriebe der Seeſtädte, mindeſtens müſſe die im §. 1 beſtimmte Normalſumme von 10,000 ℛ𝓅 unter die Hälfte heruntergeſetzt werden und empfehle es ſich, die im §. 3 beſtimmte Anmeldungspflicht auch den vom Gebrauch der Agenten im §. 1 befreieten Kaufleuten ꝛc. zu erlaſſen. Manche reſpectable, namentlich engliſche Aſſecuranzgeſellſchaften hätten keine Agenten in Mecklenburg, es dürfte hart ſein, Denjenigen, die durch beſonderes Vertrauen zu dieſen Geſellſchaften hingeleitet würden, die Möglichkeit der Verſicherung zu nehmen, allemal empfehle ſich aber auch aus dieſem Grunde die Herabſetzung des Normalſatzes von 10,000 ℛ𝓅.

3) Dictamen von Manecke-Vogelſang und andern bürgerlichen Gutsbeſitzern: der geſtern notificirten Anzeige des Lr. V.-K. über die Vorkommenheit am 3ten December ſei nur die am 4ten December aufgenommene Regiſtratur, nicht aber ſämmtliche concernente Actenſtücke beigelegt. Dictanten hätten ſich alſo veranlaßt geſehen, dieſer Mangelhaftigkeit abzuhelfen und in einem Vortrage an den Landesherrn auch das Steverſche, Schnelleſche, Schlettweinſche auf dieſen Gegenſtand bezügliche Dictamen zu überreichen; angelegt war dieſem Dictamen der Vortrag an den Landesherrn, der zugleich, — wiewohl unter Widerſtreben einiger Einzelner, — verleſen wurde. St.-W. äußerte bei dieſer Gelegenheit: er müſſe hier, — da doch einmal wieder die Rede von der Anzeige des Lr. V.-K. ſei, — auf einen Umſtand aufmerkſam machen, der bisher noch nicht genügend hervorgehoben und in der Anzeige des Hrn. Lr. anders dargeſtellt ſei, als er ſich verhalte. Es ſolle das Verfahren des Hrn. Lr. am 3ten December dadurch gerechtfertigt werden, daß man behaupte, daſſelbe entſpreche dem ſeit Jahrhunderten geübten Herkommen; das Gegentheil hievon ſei der Fall; er ſelbſt habe ſeiner Zeit erklärt, daß er ſich einem Beſchluſſe nicht opponirt haben würde, der nach dem bisherigen modus in Receptions- ꝛc. -Sachen gefaßt ſei. Die betreffenden Agnitionsgeſuche ſeien aber auf die neuen, am 26ſten v. M. gefaßten, nach Anſicht geſammter Landſchaft, nach Anſicht der Stadt Roſtock und nach Anſicht vieler Mitglieder der Ritterſchaft verfaſſungswidrig gefaßten Beſchlüſſe, begründet worden. So habe er wohl ein Recht gehabt gegen jedes Eingehen auf ein ſolches novum aufzutreten; er müſſe dieſe Erklärung hier wiederholen und wolle über die andern, in der Anzeige des Herrn Landraths ihm aufgefallenen Puncte ſchweigen. —

Da ſich Niemand fand, der in Verhandlung über dieſen Gegenſtand eintreten wollte, ſo kam zum Vortrag

4) Dictamen von Bencard-Mechelſtorf und Andern: der vorſitzende Hr. Lr. habe durch die geſtrige Mittheilung der von ihm abgelaßnen Anzeige ſo entſchieden dem Princip der Oeffentlichkeit gehuldigt, daß man ſich dem Glauben hingebe: das ganze Directorium theile dieſe von dem vorſitzenden Hrn. Lr. ausgegangene Huldigung und erlaube man ſich demgemäß den Antrag:

> das Directorium wolle geneigen, die auf vorigem Landtage trotz Plenarbeſchluſſes vorenthaltenen Anzeigen an Smum. wegen der Vorfälle vom 15ten November v. J. nunmehr mitzutheilen.

Auch dieſer Vortrag wurde unerörtert zu den Acten gelegt.

5) Dictamen wegen der Gnoyen-Teſſiner Chauſſee. Antrag: dieſe Chauſſee wiederholt für gemeinnützlich zu erklären und den E. A. zu poteſtiviren, daß er bei der Regierung anzeige, wie die Landesverſammlung dieſe Chauſſee bei Erfüllung der zu treffenden Bedingungen für geeignet zur Bewilligung der Landeshülfe aus den Fonds für neue 50 Chauſſeemeilen halte.

Nach Vortrag dieſer ſämmtlichen reſp. Reſcripte und Dictamina faßte man ohne Verhandlung ad 2 den Beſchluß:

> der E. A. ſolle über dieſen Gegenſtand zum nächſten Landtag berichten.

Dagegen erhob ſich über das Reſcript ad 1 eine faſt 3ſtündige Verhandlung, in welcher ſich die gereizte Stimmung Luft zu machen ſchien, welche mehrere Tage hindurch nicht explodirt war.

Held-Roge, Pogge-Roggow, Hillmann-Scharſtorff und Müller-Warnkenhagen übergaben nämlich, ſowie die Verhandlung über das Reſcript sub 1 begann, ein Dictamen, in welchem ſie beantragten, daß beſchloſſen werde: den E. A. zu beauftragen, wegen Abwehr des etwa zu befürchtenden Nothſtandes mit der Regierung zu verhandeln.

Ob es zweckmäßig ſei, bei eintretendem Nothſtande von jeder Hufe eine Quantität Roggen, etwa 50 Scheffel, — für die Städte zu reſerviren, wie dies früher geſchehen ſei, oder ob andre Mittel zu ergreifen ſeien, verſtellten ſie zur Erwägung der Landesverſammlung.

Lr. B.-K., Lr. M., B. L. redeten in dem Sinne dieſes Antrages, indem ſie darauf verwieſen, daß es in früherer Zeit in ähnlichen Fällen ähnlich ſei gehalten worden. Nach einer langen regelloſen Verhandlung ſchlug St.-W. vor:

> den E. A. zu poteſtiviren, daß er im Fall der Noth,

Digitized by Google

ein näher zu beſtimmendes Quantum Korn für einen näher zu beſtimmenden Preis auf die Hufen zur Abgabe an die ſtädtiſchen Armencaſſen, legen dürfe.

Dieſem Vorſchlage ſtimmte man von den meiſten Seiten bei; v. d. K. fragte jedoch, wie es hiebei mit den ſtädtiſchen Ländereien zu halten ſei und Lr. v. Rieben erklärte ſich gegen jeden nicht genau limitirten, an den E. A. zu gebenden Auftrag, da die Gefahr nahe liege, daß die ritterſchaftliche Liberalität gemißbraucht werden könne.

B. L. Es handelt ſich natürlich nur um Unterſtützung der ärmſten Claſſen; die Vertheilungen würden nicht durch die Magiſtrate, ſondern durch die Armencollegien geſchehen und eine causae cognitio alſo immer vorausgehen.

v. d. K. Es handelt ſich um einen Beiſtand der Ritterſchaft, der Auftrag iſt alſo ſo zu faſſen, daß er über dieſe Grenze nicht hinausgeht.

O auf L. Der E. A. muß die causae cognitio, alſo die Unterſuchung über den Nothſtand vornehmen, ſodann aber wäre ein Maximum feſtzuſetzen, bis zu welchem der ritterſchaftliche Beiſtand reichte.

Lr. B.-K. Es wird hier der Hufenmaßſtab zu nehmen ſein und man wird etwa 30 Scheffel als Maximum von der Hufe feſtſtellen können.

Lr. v. Oerzen. Nach früherm Maßſtabe möchten 10 Scheffel von der Hufe genügend ſein.

Bencard-Mechelſtorf. Sollte es nicht auch paßlich ſein, die Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie durch ihre Conſuln Erkundigung einziehe, von woher geſunde Saatkartoffeln zu haben ſein möchten?

v. Dewitz-Krumbeck. Dies iſt wohl der Privatſpeculation zu überlaſſen.

v. Kardorf-Remlin macht auf die Schwierigkeit aufmerkſam, welche die Abgabe des Korns und Anfuhr deſſelben für Denjenigen habe, der ſein Gut verpachtet habe.

St.-W. empfiehlt es, in dieſer Angelegenheit einmal den Liberalismus vorwalten zu laſſen.

v. d. K. Da hier von einer Liberalität der Ritterſchaft die Rede iſt, ſo muß man alle Schwierigkeiten wohl erwägen; ſolche bieten unter Anderm die vorhandnen Pachtverhältniſſe; mir ſcheint es immer am beſten, daß das ganze Land zu der Unterſtützung beitrage, die Unterſtützung alſo aus Landesmitteln geſchehe.

St.-W. Wollen Sie ein ſo kleines Opfer den Nothleidenden in den Städten nicht allein bringen?

v. d. K. wurde in ſeiner Replik auf dieſe Anfrage durch eine regelloſe lange dauernde Discuſſion unterbrochen.

Digitized by Google

Nach längerer Zeit erſt gelangte Lr. v. Rieben zum Wort und äußerte, daß die Armenvorſteher den Beweis des vorhandenen Bedürfniſſes liefern müßten; feſte Beſtimmungen ſeien hinſichtlich der Städte unter einander nothwendig; der Hufenmodus ſei wegen ſo mancher Sand- und Waſſerhufen nicht zuläſſig.

E. G. Die Regierung wird wohl den Nothſtand der einzelnen Communen prüfen und das Reſultat ihrer Prüfung dem E. A. mittheilen müſſen.

v. d. K. Da hier über das Eigenthum aus Liberalitätsgründen disponirt werden ſoll, ſo ſcheint die reiflichſte Prüfung *) nothwendig; die Unterſtützung durch gemeinſame Mittel ſcheint mir noch immer die räthlichſte **).

v. Oerzen-Teſchow u. A. treten dem bei.

Lr. M. Die Unterſtützung durch gemeinſame Mittel wird dem Lande doppelt ſo theuer werden, als eine Spende an Korn ***).

St.-W. Iſt denn irgend Wem das geforderte Opfer zu groß?

v. d. K. proteſtirt aufs entſchiedenſte dagegen, daß in ſolcher Weiſe die bisherige Oppoſition aufgefaßt werde.

Koch-Gadebuſch. Nach einer ſolchen Verhandlung kann die Landſchaft unmöglich irgend eine Unterſtützung von der Ritterſchaft annehmen.

v. Oerzen-Lübberſtorf verwahrt ſich im Voraus gegen jeden Beſchluß, der unnöthigerweiſe in das Eigenthum eingreiſe.

Lr. B.-K. Vielleicht ſind 20 Scheffel von der Hufe genug; allemal ſchlage ich vor, daß der ritterſchaftliche Syndicus aus den Acten berichten möge, wie es früher in ähnlichen Fällen gehalten iſt.

v. d. K. Dieſer Gegenſtand iſt nicht intimirt, ich glaube daher, daß über denſelben nicht beſchloſſen werden kann.

Lr. B.-K. Dieſer Einwand erledigt ſich wohl dadurch, daß der Gegenſtand durch ein landesherrliches Reſcript zur Berathung kam.

Mehrere Andre. Auch iſt hier ja nur von einer freiwilligen Anlage die Rede!

Nach längerer, ziemlich regelloſer Debatte wurde endlich der Entwurf eines Beſchluſſes verleſen:

Die einzelnen Mitglieder der Ritterſchaft in der Landtagsverſammlung ſeien geneigt, eine Unterſtützung

*) Laß deine Linke nicht wiſſen, was die rechte thut!

**) Die für die Ritterſchaft wohlfeilſte wäre dieſelbe wohl geweſen, denn es hätten die Nothleidenden ſich dann theilweiſe ſelbſt unterſtützt.

***) Ein ebenſo wahres Wort, als eine, eines Landrathes und Edelmannes würdige Geſinnung!

Digitized by Google

in der Art zu bewilligen, daß eine beſtimmte Anzahl von Scheffeln von der Hufe zurückbehalten und zu abgemindertem Preiſe an die nothleidenden Städte verkauft werde; da aber wegen des früher in ähnlichen Fällen Beobachteten eine Recherche in den Acten durch den ritterſchaftlichen Syndicus anzuſtellen ſei, ſo werde derſelbe beauftragt, dieſe Recherche möglichſt beeilt anzuſtellen und erachtlich zu berichten.

v. d. K. findet es unpaſſend, den Modus der Unterſtützung im Voraus zu beſtimmen; es entſpinnt ſich hierüber eine lange Debatte, die den Lr. B.-K. zu der Bemerkung veranlaßt: auf dieſem Punkte ſtehe man nun ſeit faſt 2 Stunden; die Verhandlung müſſe weiter ſchreiten.

Demgemäß wird ein 2ter Beſchlußentwurf verleſen, der dem erſten gleichlautend und nur die Beſtimmung wegen des Modus der Unterſtützung wegläßt.

St.-W. und S.-B. erklären ſich beſtimmt gegen dieſen 2ten Entwurf und beantragen Abſtimmung darüber, ob der 1ſte oder 2te Entwurf ſanctionirt werden ſolle; zwiſchen E.-G und Moll-Neubrandenburg entſpinnt ſich eine Debatte, ob die Landſchaft an der Abſtimmung Theil nehmen könne, da hier von einer Beſteuerung der Ritterſchaft die Rede ſei. E.-G. meint, daß die Landſchaft über denjenigen Theil des Beſchluſſes, der von einer Geneigtheit der Ritterſchaft ſpreche, nicht mit abſtimmen könne.

S.-B. Die Geneigtheit der Ritterſchaft iſt ein Factum, deſſen der Beſchluß erwähnt, nicht der Beſchluß ſelbſt; aus dieſem Grunde iſt alſo die Landſchaft nicht behindert, mit abzuſtimmen.

Lr. v. Rieben hält dafür, daß die Landſchaft nicht mit abſtimmen könne. Die Landſchaft einigte ſich dahin, daß ſie, aufgekommener Zweifel halber, citra consequentiam, nicht mit abſtimmen wolle; ſämmtliche Herren Landräthe verſuchten hierauf, die Abſtimmigen zu bewegen, den erſten Beſchlußentwurf ohne Abſtimmung anzunehmen. v. d. K. erklärte aber, daß er beſtimmt auf den zweiten Beſchlußentwurf beſtehen müſſe, eine Abſtimmung alſo nur unterbleiben könne, wenn man denſelben annehme. Da nun aber St.-W. und S.-B. erklärten, daß ſie eben ſo beſtimmt auf den erſten Entwurf beharrten, ſo wurde abgeſtimmt und mit 64 Stimmen gegen 16 für den erſten Entwurf entſchieden. Vor der Abſtimmung erklärte die ſtargardiſche Ritterſchaft, von der mehrere einzelne Mitglieder an der faſt 3ſtündigen Verhandlung den lebhafteſten Antheil genommen und der Oppoſition des v. d. K. den ſtärkſten Halt gegeben hatten, daß ſie an der Abſtimmung nicht theilnehmen könne, da der Gegenſtand

Digitized by Google

von ihrem Landesherrn nicht zur Berathung gebracht ſei. Dies veranlaßte S.-B. zu der Anfrage: warum dann aber die Herren eine faſt 3ſtündige Debatte mit herbeigezogen hätten, wenn ſie nicht mit ſtimmen wollten? *) B. L. belehrte ihn jedoch, daß man es mit der Deliberation nicht ſo genau nehme, und mehrere ſtargardiſche Ritter: daß ſie über einen von ihrem Landesherrn nicht intimirten Gegenſtand nicht abſtimmen dürften. —

Mit dieſer Abſtimmung ſchloß übrigens dieſe Sitzung; es trug ſich in dieſer Angelegenheit aber noch Folgendes zu. Am 12ten December ſtattete der ritterſchaftliche Syndicus den ihm aufgetragenen Bericht ab, aus welchem hervorging, welche Maaßregeln 1795, 1799, 1800, 1802, 1804, 1805, 1817, 1830, bei reſp. befürchtetem und eingetretnem Mangel ergriffen ſeien. Bei vorhandnem wirklichen Mangel hatten Landesherr und Ritterſchaft, — letztere in einzelnen Fällen mit beſonderer Liberalität, — Korn zur Diſpoſition der Städte geſtellt und wirklich an dieſelben abgeliefert, auch waren Ausfuhrverbote hinſichtlich des Specks und der Kartoffeln (im Jahr 1800) ergangen; die desfalſigen Maßregeln waren theils in Veranlaſſung landesherrlicher Reſcripte, theils auf Antrag Einzelner, immer aber ohne zuvorige, bei der Dringlichkeit des Gegenſtandes unthunliche, Intimation ergriffen worden, weshalb denn auch jetzt nichts im Wege ſtand über dieſe Sache zu beſchließen, die Ausführung der Beſchlüſſe aber dem E. A. anzuvertrauen.

Gegen dieſe Schlußfolgerung des Berichtes hätte ſich nun wohl allenfalls ein formeller Einwand finden laſſen, — aber es wäre doch wohl zu unverantwortlich geweſen, der Beſeitigung eines möglichen materiellen **) Nothſtandes formelle Einwände entgegen zu halten; auch hatte man vielleicht ſeit dem 8ten weiter darüber nachgedacht, welchen Eindruck die Verhandlung jenes Tages nach Außen hin machen möge, — genug, es kam diesmal ohne beſondere Verhandlung aber unter ſorgfältigſter Kritiſirung des Beſchlußentwurfes der Beſchluß zu Stande:

---

*) Dieſe Frage war eigentlich nicht ganz gehörig, denn wenn Jemand auch in einer Sache keine entſcheidende Stimme beanſprucht, ſo kann man es doch nur gut nehmen, wenn er die Verhandlung einer ſolchen Sache mit ſeiner Einſicht unterſtützt; gewöhnlich geſchieht es indeß nicht, daß man einen bloßen Anrath mit ſolcher Ausdauer vertheidigt, wie hier geſchah; und darum darf man denn auch wohl über dieſe Anfrage, die aus Berückſichtigung des Gewöhnlichen, — Herkömmlichen, hervorging, nicht allzuhart urtheilen.

**) Die Beſeitigung immaterieller Nothſtände wird von Vielen häufig nicht für dringlich gehalten.

Die Ritterſchaft des mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes werde von jeder ritterſchaftlichen Hufe 10 S. Roggen und 5 S. Gerſte oder Erbſen bereit halten; die Landſchaft beſtimme daſſelbe hinſichtlich der Kämmereihufen; die Hufen der Klöſter und des Roſtocker Diſtrictes tragen daſſelbe bei; der Roggen und die Erbſen werden zu 1 ℛ︁, die Gerſte zu 32 ß für den Roſtocker Scheffel berechnet; die Regierung ſolle ſich jedoch wegen des Nothſtandes im einzelnen Falle zuvor erklären; Pächter geben das bewilligte Korn für den beſtimmten Preis und erhalten die Differenz vom Verpächter bezahlt; man ſetzt voraus, daß Smus. daſſelbe wegen des Domanii thun werde; der E. A. ſoll das Nähere mit der Regierung reguliren über den Zeitpunct, wann der Nothſtand als eingetreten zu betrachten ſei, über die Zeit, bis wie lange das Korn, — ſei es das Ganze, oder ein Theil deſſelben aufzubewahren, — über angemeßne Vertheilung der Kornlieferungen ꝛc. Der ritterſchaftliche Syndicus habe dieſen Beſchluß in einem Memorial für die Herren Landtagscommiſſarien zuſammen zu faſſen.

Durch dieſen Beſchluß war nun für die etwanige Noth im Schwerinſchen geſorgt, nicht aber für die im Strelitziſchen, und daher machte S. B. den Antrag: von vorſtehendem Beſchluſſe Smo. Strel. Mittheilung zu machen.

Ueber dieſen Antrag entſtand eine anſcheinend etwas gedrückte, wenigſtens gar nicht recht lebhafte Verhandlung, und man gedieh dahin, daß der ſtargardiſche Vice-L. M. beauftragt wurde, ſich bei dem ſtrel. Hrn. Landtagscommiſſarius zu erkundigen, ob ihm ein Reſcript, bezüglich dieſes Gegenſtandes von ſeinem Landesherrn zugegangen ſei.

Am 13ten überbrachte denn auch der ſtrel. Hr. Vice-L. M. ein ſtrelitziſches, dem ſchwerinſchen gleichlautendes Reſcript, wegen der Kartoffelnoth, und hierauf faßten denn die ſtargardiſchen Stände einen, dem ſchwer. gleichlautenden Beſchluß, jedoch wurden hier als Maaß 7 S. Roggen oder Erbſen und 3 S. Gerſte, — beides große Maaße — pro Hufe und der Preis zu 1 ℛ︁ 14 gGr. und 1 ℛ︁ Pr. Cour. für den großen Scheffel beſtimmt, auch wurde vorbehalten, daß eine ſich noch etwa vernothwendigende Verhandlung auf dem ſtargardiſchen Kreisconvente ſtatt haben ſolle. Der ſtargardiſche Landſyndicus wurde beauftragt, hierüber ein P. M. zu entwerfen und vorzulegen, was am folgenden Tage geſchah, wo daſſelbe approbirt und dem Hrn. Vice-L. M. zur Abgabe an den Hrn. Landtagscommiſſarius übergeben wurde.

Hiemit war denn dieſe Sache beendet, und es iſt er-

Digitized by Google

freulich, daß man ſie unter die „Sorgen ohne Noth“ claſſificiren kann, denn bisher iſt ja gottlob ein Nothſtand weder eingetreten, noch wahrſcheinlich geworden. Darum wollen wir aber doch die Verhandlung über dieſen Gegenſtand nicht für unnöthig halten; — belehrt ſie uns allemal doch, was das Land davon erwarten darf, wenn man ſich über die Eintheilung deſſelben in Domainen, Ritter- und Landſchaft ſelbſt da nicht erheben kann, wo es ſich um Hebung einer Noth handelt, die mit jener Eintheilung nichts zu thun hat, und bei welcher es gar nicht auf Wahrung ſtändiſcher Rechte, wohl aber darauf ankommt, daß diejenigen, die vorzugsweiſe helfen können, auch zur Hülfe bereit ſeien.

Welche Folgen es gehabt haben würde, wenn eine wirkliche Noth eingetreten und die dem 2ten Beſchlußentwurf vom 8ten December unterliegende Abſicht durchgedrungen wäre, kann ſich Jeder ſelbſt ſagen, und allemal iſt das nicht zu verkennen, daß diejenigen, welche ſich bereit erklärten, für die etwanige Noth der Städte durch eine Auflage zu ſorgen, die auf die Hufen aller zum ritterſchaftlichen Cataſter ſteuernden Hufen gelegt werde, eine größere Liberalität an den Tag legten, als diejenigen, die dem etwanigen Nothſtande auf Koſten des ganzen Landes, — alſo auch der Nothleidenden ſelbſt, — geſteuert wiſſen wollten.

---

9. December.

1. Die Antwort ad Cap. 2 der ſchwer. Landtagspropoſitionen wird verleſen, genehmigt und die Abgabe der Ausfertigung den Herren L. M. aufgetragen.

2. Schreiben des Dr. Raber, mit welchem er mehrere Acten einreicht. Lr. B.-K. ſchlug vor, dieſelben brevi manu an die Committe abzugeben. Lr. v. Oerzen erinnerte, daß der Bericht über dieſe Sache bereits abgeſtattet ſei. S.-B. dagegen ſprach ſeine beſtimmte Erwartung aus, daß dieſe Actenſtücke würden berückſichtigt werden; man faßte aber keinen Beſchluß über die Sache, und die Acten ſind wohl auf dem Tiſch liegen geblieben, wenigſtens ſcheinen nach dem, was wir am 16ten December erfahren werden, ſowohl der Dirigent der Juſtizcommitte, als ſämmtliche Mitglieder derſelben ſoviel Discretion geübt zu haben, daß ſie Acten, die ihnen nicht durch förmlichen Beſchluß überwieſen wurden, nicht anzurühren wagten, darüber aber einen Bericht abſtatteten, daß ſie, — eben aus Mangel jener Acten, — nicht gehörig berichten könnten. —

Digitized by Google

3. Schreiben des Dr. Schröder aus Schwerin, — wird auf Vorſchlag des Lr. B.-K. ad acta gelegt.

4. Bericht der Steuercommitte. Die Landtagscommiſſarien hatten der Committe ein ſchwer. Reſcript vom 8ten December übergeben *), in welchem die Bereitwilligkeit zur Fortſetzung der Steuerverhandlungen, zugleich aber ausgeſprochen wurde, wie nur dann erſprießliche Folgen zu erwarten ſeien, wenn man ſich zuvor über das unterzulegende Princip vereinbart habe. Nach Anſicht der Regierung konnte dies kein anderes ſein, als das auf Eingangszölle für einige Verbrauchsartikel, Maiſchſteuer, Tranſitozoll begründete. Auf daſſelbe wünſchte die Regierung die weitere Verhandlung vorzugsweiſe gerichtet zu ſehen, damit allenfals dem nächſten Landtage desfalſige Geſetzentwürfe vorgelegt werden könnten; zugleich machte die Regierung bemerklich, daß die Vervollkommnung der Communicationsmittel eine Entfeſſelung des Handels und Verkehres von dem bisherigen Druck beſonders dringend mache.

In der Landesverſammlung ſchien ſich eine große Mißſtimmung darüber bemerklich zu machen, daß die Regierung in dieſer Weiſe die Sache auf die Spitze ſtelle. Soviel iſt auch gewiß, daß ein offener Gegner der Steuerreform der Regierung kein, ſeinen Wünſchen mehr entſprechendes Reſcript hätte anrathen können, als dieſes. Denn wahrlich, hätten die Gegner der Steuerreform ihre Stärke gekannt, ſie würden Männer auf ihrer Seite gefunden haben, die ſie ohne Zweifel auf einer ganz andern vermutheten, und es würde leicht geweſen ſein, den Beſchluß durchzuſetzen, daß nur auf Erſatz durch directe Steuern die Verhandlung wegen der Steuerreform zu richten ſei.

Ein ſolcher Beſchluß würde anſcheinend der Regierung nicht angenehm geweſen ſein, — gleichwohl hatte ſie durch das Reſcript vom 8ten ihrerſeits Alles gethan, um ihn hervorzurufen, und daſſelbe iſt mir daher immer räthſelhaft geblieben.

Die Landtagscommiſſarien hatten der Committe eröffnet, daß, wenn die Landtagsverſammlung in die Anſicht der Regierung eingehe, die Antwort ad Cap. ſofort abgegeben werden könne, — wenn aber nicht, ſo wünſchten die Commiſſarien zuvorige Mittheilung des gefaßten Beſchluſſes.

Die Verhandlung über dies Reſcript dauerte nicht lange.

---

*) Der ſtrel. Commiſſarius hatte noch keine ſpecielle Inſtruction gehabt, ſich aber dahin geäußert, wie es ſeiner Regierung nur angenehm ſein könne, das Princip der Verhandlung ausgemacht zu ſehen, und nutzloſe Verhandlungen zu vermeiden.

B. L. und Lr. B.=K. wieſen nach, daß man bei dem Beſchluſſe vom 5ten December verharren müſſe; letzterer wünſchte das unterzulegende Princip nicht ausgeſprochen zu ſehen, wohl aber, daß man noch nicht überzeugt ſei, wie nothwendig auf einen Erſatz für die abzuſchaffenden Steuern durch directe zu verzichten ſei; erſterer hielt die Sache auch aus dem Grunde noch nicht für gereift, weil Stände noch nicht gehörig inſtruirt ſeien, — es müßten erſt Bücher über den Gegenſtand geſchrieben werden; beide erachteten, daß allemal den Ständen freieſte Beſchlußnahme bis zu endlichem Beſchluß über die Steuerreform vorzubehalten ſei.

v. d. K. wollte den Beſchluß dahin gerichtet ſehen, daß auf Erſatz durch directe Steuern das Augenmerk bei den Verhandlungen vorzugsweiſe gerichtet und beſtimmt ausgeſprochen werde, daß man ſich von der Unmöglichkeit eines Erſatzes durch directe Steuern im Pleno noch keineswegs überzeugt habe. Gegen Letzteres reclamirte St.=W., indem er behauptete, daß die Anſicht des Pleni eine andre ſei und allemal die abſtimmigen Anſichten Einzelner nicht in die Beſchlüſſe mit aufgenommen werden könnten. S.=B. verwies darauf, daß die Differenz hauptſächlich darin beruhe, daß die Regierung nur auf das indirecte Steuerſyſtem hin, Stände aber auf directes und indirectes zugleich verhandeln wollten. Lr. v. Rieben wollte daher auch den Beſchluß ſo gefaßt haben, daß Stände ſich zwar auf Verhandlung über indirecte Steuern einlaſſen, die Verhandlung über directe Steuern aber nicht ausgeſchloſſen haben wollten. E.=G. ſchlug vor, den Beſchluß ſo zu faſſen: Stände hätten noch keine beſtimmte Anſicht, wollten beide Anſichten prüfen und behielten ſich freieſte Beſchlußnahme vor.

Endlich kam der Beſchluß zu Stande:

> Der Landtagsbeſchluß vom 5ten December *) ſei feſtzuhalten; die Anſicht, daß die Ablöſung der bisherigen indirecten Abgaben durch directe unmöglich ſei, könne man aus den bisherigen Verhandlungen nicht als ausgemacht annehmen; man wolle beide Principien neben einander verhandeln, ohne ſich für das eine oder das andre zu entſcheiden. Die Committe werde beauftragt, den heutigen Beſchluß den Landtagscommiſſarien mitzutheilen **).

---

*) Siehe denſelben pag. 201.

**) Es iſt recht merklich, wie viele Zeit damit verloren geht, daß keine, gehörig inſtruirte Landtagscommiſſarien in der Landtagsverſammlung gegenwärtig ſind. Wäre dies der Fall geweſen, ſo hätte die ſtändiſche Antwort am 10ten abgegeben werden können; ſtatt deſſen

Digitized by Google

In Verfolg dieſes Beſchluſſes übergab Herr Bobſin-Kritzow am 11ten ein vom ſchwer. Commiſſarius ihm mit dem Bemerken übergebenes Reſcript, daß die ſtrel. Regierung demſelben zuſtimme. Nach demſelben wurde die ſtändiſche Antwort auf Cap. 3 der Landtagsproposition in Gemäßheit der bisherigen Beſchlüſſe gewärtiget.

Demgemäß wurde die Entwerfung dieſer Antwort dem Landſyndicus aufgetragen, nachdem zuvor die am 5ten beliebte Vermehrung der Steuerdeputation durch die Herren St.-W. c. f. s. Rettich-Harkenſee, E.-G., Engel-Charlottenthal c. f. s. Dr. v. Thünen-Tellow, Bölkow-Gnoyen c. f. s. Müller-Penzlin, v. Dewitz-Krumbeck, Wulfleff-Woldegk vorgenommen und dem Hrn. Landſyndicus aufgetragen war, die Namen der gewählten Herren in den Entwurf der Antwort mit aufzunehmen.

5. Bericht, betr. die Hebammenanſtalt. Ein ſchwer., der Committe mitgetheiltes, Reſcript genehmigte, daß in Beihalt der Beſchlüſſe vom 5ten December (vgl. pag. 202—204) die Antwort ad Cap. 6. der Landtagspropoſitionen gegeben werde, konnte es aber nicht billigen, daß die Prüfung der Hebammen nach wie vor den Kreisphyſikern verbleiben ſolle und wünſchte, daß Stände dieſem Theil der 6ten Landtagsproposition annoch beipflichten möchten. Die Commiſſarien hatten dies aus dem Grunde empfohlen, weil das Strempelſche Inſtitut für Ausbildung aller Hebammen fortan ausreichen werde, unter ſolchen Umſtänden den Hebammen viele Koſten erſpart werden würden, wenn ſie ſich von der Medicinalcommiſſion prüfen laſſen könnten und weil nur bei Prüfung von Seiten der Medicinalcommiſſion die wünſchenswerthe Gleichmäßigkeit derſelben zu erreichen ſei.

Würden ſich Stände dieſer Anſicht anſchließen und mit demgemäßer Aufhebung des Cap. VIII. §. 1 der Medicinalordnung ſich einverſtanden erklären, ſo könne die Antwort ad Cap. 6 ohne Weiteres abgegeben werden, entgegengeſetzten Falles wünſchten aber die Commiſſarien, daß ihnen der ſtändiſche Beſchluß zuvor mitgetheilt werde.

---

berichtete die Committe erſt über den gefaßten Beſchluß an die Commiſſarien, dieſe an die Regierung, am 11ten kam die Antwort, daß man nunmehr die ſtändiſche Antwort abgeben möge; man beſchloß nun ſofort, daß der Landſyndicus den Entwurf zu einer Antwort vorlegen möge; dieſe Vorlage geſchah am 12ten und endlich am 13ten wird denn wohl die approbirte und ins Reine geſchriebene Antwort an die Commiſſarien abgegeben ſein, welche dieſelbe vielleicht ſofort an die Regierungen beförderten und darauf den Landtagsabſchied zugeſandt erhalten haben.

Digitized by Google

Lr. B.-K. empfahl, den Regierungsvorſchlag anzunehmen, und man beſchloß ohne Verhandlung:

es werde der wiederholt gemachte Vorſchlag wegen Prüfung der Hebammen durch die Medicinalcommiſſion ſtändiſcherſeits genehmigt und der Landſyndicus nunmehr beauftragt, die Antwort ad Cap. 6 zu entwerfen und vorzulegen.

6. Es ſollte nun der Bericht über eine Landtagsordnung verleſen werden, aber noch ehe derſelbe zur Verleſung kam, übergaben die Herren L. M. ein ſchwer. und ſtrel. Reſcript, in welchem die Landesherren die Mittheilung der Verhandlungen wegen einer Landtagsordnung vor definitiver Beſchlußnahme verlangten, um entnehmen zu können, ob und wieweit die landesherrliche Theilnahme bei den desfalſigen Beſtimmungen erforderlich ſei. Dieſes vom 29ſten November datirte und erſt jetzt, anſcheinend recht a propos, mitgetheilte Reſcript machte keinen recht günſtigen Eindruck. Mancher hielt daſſelbe für eine Art von Inhibitorium; es wurde aber heute kein Beſchluß über daſſelbe gefaßt.

7. Reſcript wegen des Verhältniſſes der Theilnahme der Unterpächter an der Entſchädigungsſumme für Gebietsabtretungen zu Eiſenbahnanlagen, — wurde der Juſtizcommitte hingegeben.

8. Theilweiſe Verleſung des Cb. über eine Landtagsordnung.

---

10. December.

1. Antwort ad Cap. 6 verleſen und genehmigt; die Ausfertigung wird committirt nnd die Abgabe derſelben den Herren L. M. aufgetragen.

2. Hr. Sievers-Kl. Kranckow berichtete Namens der Eiſenbahncommitte: dieſelbe habe den Commiſſarien die Beſchlüſſe auf ihren 5ten Bericht und demnächſt auf Verlangen den 5ten Bericht ſelbſt ſammt ſeinen Anlagen mitgetheilt; darauf hatten die Commiſſarien der Committe am heutigen Tage ein Reſcript eingehändigt, nach welchem die Antwort ad Cap. 5 nunmehr gewärtiget wurde und dabei auf baldmöglichſte Beförderung der ſtändiſchen Antwort angedrungen. Man beſchloß:

daß der Hr. Landſyndicus nunmehr den Entwurf der Antwort ad Cap. 5 vorzulegen habe.

Digitized by Google

3. Die ſchwer. Herren L. M. überbrachten ein ſchwer. Reſcript, in welchem ſehr umſtändlich auseinandergeſetzt wurde, daß dem Oberinſpector v. Sprewitz eine Gehaltserhöhung zu gewähren ſei; daneben erklärte ſich daſſelbe Reſcript in ſehr bündiger Kürze über die ganzen ſo höchſt wichtigen Reorganiſationsverhandlungen; die Viſitationsverhandlungen ſollten im Gange bleiben; über Fortbeſtand der dirigirenden Commiſſion könnte die Regierung ſich aber noch nicht ausſprechen und an dem neuen Landarbeitshausreglement ſollte gearbeitet werden, ſobald die Viſitationsverhandlungen gehörig geprüft ſeien und man erſt wiſſe, ob die dirigirende Commiſſion fortbeſtehen ſolle oder nicht *).

Auf dieſes Reſcript folgte eine lange Verhandlung, in welcher aber nur über die Gehaltserhöhung des Oberinſpectors v. Sprewitz geſtritten wurde. Dieſelbe wurde, nachdem ſich Lr. v. Oerzen, Wulfleff-Sternberg, Ahrens-Schwaan, B.-L., S.-B. für dieſelbe ausgeſprochen hatten, mit 73 gegen 57 Stimmen abgelehnt und dabei der Beſchluß gefaßt:

> Der E. A. werde beauftragt zu weiterer Fortrückung geſammter Verhandlung, nach Eingang der zu erwartenden Reſolution über den Fortbeſtand der dirigirenden Commiſſion des L. A. H. die ſtändiſchen Deputirten der Viſitationscommiſſion davon in Kenntniß zu ſetzen und nach Bewandtniß des Inhaltes dieſelben zu erſuchen, an der commiſſariſchen Bearbeitung des Reglements und der ganzen Angelegenheit Theil zu nehmen. Der ritterſchaftliche Syndicus habe hierüber ein P. M. zu entwerfen und vorzulegen.

Aus dem ſehr umfänglichen Berichte der Viſitationscommiſſion, welcher ſich auf das noch umfänglichere Viſitationsprotocoll mit ſeinen ſämmtlichen Anlagen bezieht, wollen wir hier nachſtehendes Einzelne ausheben.

Die Viſitation hatte unterſucht

I. Die Verhältniſſe des L. A. H. in Hinſicht ſeines geſetzlichen allgemeinen Zweckes, wobei die desfalſigen geſetzlichen direct und indirect das L. A. H. berührenden Beſtimmungen, ſowie deren allenfalſige Aenderung geprüft war.

II. Die innere Einrichtung der Anſtalt, hinſichtlich ihrer Verwaltung, wobei die Verhältniſſe der Officianten, der Detinirten, der Localitäten, der Baulichkeiten, des Geſchäfts-

*) Hienach kann der Anfang zum Anfang einer Reorganiſation der „Vagabondenſchule", welche das L. A. H. uns bietet, allerfrüheſtens und allerglücklichſten Falles mit dem Landtage 1846 gemacht werden.

Digitized by Google

ganges, die Caſſe, das Rechnungsweſen, Hausordnung, Disciplin, Correctionen, Seelſorge und Jurisdiction in Erwägung gezogen waren.

Ad I. Zweck der Anſtalt ſollte nach den durch die Reviſion von 1835 hervorgerufnen Beſtimmungen ſein:

1. Aufnahme Heimathsloſer, 2. Aufnahme fremder Vagabonden, 3. Aufnahme inländiſcher Correctionäre.

Letzterer, — der vornehmlichſte — Zweck, nämlich die Beſſerung der inländiſchen Correctionäre, iſt nur in höchſt ſeltenen Fällen erreicht*). Dies hat den ritterſchaftlichen Deputirten in der dirigirenden Commiſſion zu einem gründlichen Erachten veranlaßt, in welchem er die Frage:

ob das L. A. H. als Beſſerungsanſtalt für das ganze Land bleiben könne und ob die, auf daſſelbe verwandten Koſten mit dem erreichten Zwecke im Verhältniß ſtehen,

entſchieden verneinet. Die Viſitationscommiſſion bejaht indeß dieſe Frage aus Rückſichten auf die allgemeine Sicherheit und erklärt ſich gegen den Vorſchlag, daß die Ortsbehörden für jeden Correctionär einen Theil ſeiner Unterhaltungskoſten tragen ſollen.

Hinſichtlich der beſtehenden Geſetze über die Heimathsverhältniſſe erklärt die Commiſſion, daß es zur Vermeidung einer Rechtsunſicherheit dringend nothwendig ſei, den Mängeln und Unvollkommenheiten der über Armen- und Heimaths- — ſowie über die Verhältniſſe des L. A. H. erlaſſenen Geſetze, Inſtructionen und Verordnungen abzuhelfen**) und alle nach und nach erſchienenen desfalſigen Beſtimmungen einem neuern Codex einzuverleiben. Die Commiſſion hat demgemäß ein neues Heimaths- und ein neues Armenverſorgungsgeſetz entworfen***).

---

*) Dieſe durch viele Rückfälle und durch die Acten beglaubigte Thatſache weiſet nach, daß man entweder die ganze Anſtalt, ſoweit ſie als Beſſerungsanſtalt dienen ſoll, aufheben, oder baldmöglichſt reorganiſiren muß.

**) Gleichwohl iſt der Antrag von S.-B. wegen Reviſion der Heimathsgeſetze, Zwecks Vermeidung der Rechtsunſicherheit, auf die Verhandlungen wegen des L. A. H. verwieſen, und nach der Note pag. 227 kann früheſtens auf nächſtem Landtage ein Anfang zum Anfang weiterer Fortentwicklung der Verhältniſſe des L. A. H. gemacht werden; — unterdeß muß ſich denn viele Rechtsunſicherheit und müſſen ſich alle die üblen Folgen erzeugen, die in deren Gefolge zu ſein pflegen.

***) Wenn es der Raum irgend geſtattet, werden dieſe Entwürfe im 2ten Theile abgedruckt werden. Eile hat es ſonſt nicht damit, denn es wird wohl noch mancher Tropfen Waſſers thalwärts laufen, ehe dieſe Entwürfe zur endſchließlichen Verhandlung kommen.

Digitized by Google

Berührt ſind in dieſem Entwurfe die Verhältniſſe der einzeln oder ſelbander zu ihren Kindern ziehenden Aſcendenten, der Frohnereiknechte, der Militairperſonen, der abgetheilten Kinder, des Verluſtes der Heimath nicht ohne Erlangung einer neuen, der Verträge wegen Heimathsloſer mit andern Staaten, der Armenverſorgung beurlaubter Soldaten, der Unterſuchung über die Arbeitsfähigkeit, der Einlieferung von Trunkenbolden *) und liederlichen Weibsperſonen, der Verpflegung erkrankter Ausländer auf Koſten des L. A. H. u. dgl. m.

Das Verfahren bei Aufnahme von Müßiggängern, Bettlern, Trunkenbolden und liederlichen Weibsperſonen war den beſtehenden Geſetzen gemäß und conſequent durchgeführt befunden.

Hinſichtlich Beförderung der Heirathen heimathsloſer Frauenzimmer wünſchte die Commiſſion, daß Sicherung dafür getroffen werde, daß eine ſolche Beförderung nur bei wirklich gebeſſerten Frauenzimmern und erſt dann ſtatthabe, wenn die Ortsbehörde, wohin ſich die Heimathloſe verheirathen wolle, ihre Zuſtimmung zu der zu verabreichenden Ausſteuer von 20—40 ℛ𝓉 gebe.

Ad. II. Hinſichtlich Fortbeſtandes der dirigirenden Commiſſion erklärt ſich die Viſitationscommiſſion nach Erwähnung der Gründe pro et contra für den Fortbeſtand der Commiſſion, jedoch ſo, daß die Wahl der Commiſſarien nicht auf Männer beſchränkt bleibe, die in Güſtrow oder in deſſen unmittelbarer Nähe wohnen, — die Regierung wünſcht dagegen eine Viſitationscommiſſion nach Art der für die Recepturcaſſe beſtimmten, alljährlich nur einmal zuſammentretenden **).

Hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen der dirigirenden Commiſſion und dem Oberinſpector, welches nicht immer

---

*) Der ritterſchaftliche Deputirte der dirigirenden Commiſſion will das Geſetz aufgehoben ſehen, nach welchem Trunkenbolde ins L. A. H zur Correction geliefert werden können, — indeß nach Anſicht der Viſitatioscommiſſion *laboriren alle männlichen Correctionäre an Trunkfälligkeit*.

**) Der Regierungsvorſchlag hat eine freilich nicht bedeutende Koſtenerſparung und Das für ſich, daß die Verwaltung mehr vereinfacht wird, — aber gleichwohl fürchte ich, daß bei Eingehen in denſelben die Koſten vermehrt und die Stellung des Oberinſpectors zu den Ortsbehörden eine ſolche werden möchte, die Niemandem recht gefallen dürfte. Außerdem aber ſcheint es doch auch nothwendig, daß derjenige, der eine ſo bedeutende Gewalt und ſo Vieles zu leiten hat, als der Oberinſpector einer Beſſerungsanſtalt, eine permanente Oberbehörde an Ort und Stelle über ſich habe.

Digitized by Google

richtig aufgefaßt worden war, fand die Commiſſion keine Aenderung der beſtehenden Beſtimmungen nöthig, rieth aber von jeder ſolchen ab, die dem Oberinſpector eine noch mehr erhöhte Selbſtſtändigkeit geben könne; ſie war daneben der Anſicht, daß die dirigirende Commiſſion zu genauer Abhaltung der Quartalverſammlungen und zu jährlicher genauer Viſitation zu verpflichten und *ſtrenge dafür verantwortlich zu machen ſei, daß die Etats nicht überſchritten würden**). Allenfalls ſei der caſſenführende Inſpector perſönlich für die Innehaltung des Etats verantwortlich zu machen.

Die Correſpondenz wegen Reception ſollte hinfort im Namen der dirigirenden Commiſſion geſchehen, dieſe aber befugt ſein, das Gutachten des Oberinſpectors zu fordern und demſelben einzelne Arbeiten und Correſpondenzen, jedoch ohne allzugroße Beläſtigung deſſelben zu übertragen. Proceſſe ſollten nur vorſichtig und erſt nach eingeholtem Erachten des Syndicus begonnen werden; bei differenten Anſichten der dirigirenden Commiſſion ſollte die Regierung entſcheiden. Unterofficianten ſollten von der Commiſſion angeſtellt, dabei aber gediente Unterofficiere berückſichtigt und die Unterofficianten mit Inſtructionen verſehen werden. Wegen Angehörigkeit des Dienſtperſonales im L. A. H. war ein Vergleich mit der Stadt Güſtrow verabredet und der Beitritt aller Officianten des L. A. H. zur Wittwencaſſe der fürſtlichen Diener angeregt.

Um Gehaltserhöhung hatten gebeten: der Oberinſpector v. Sprewitz, Inſpector Walter, Actuar Regendank, Syndicus v. Schultz, Dr. Loeſer, Chirurgus Schmidt, Werkmeiſter Kittendorf, Reviſor Simonis**).

Die bisher fortwährend rfolgte willkührliche Ueberſchreitung der Bauetats wurde ſtrenge gerügt und Vorkehr zur Wiederholung ähnlicher Vorkommenheit angerathen.

Die Koſten für jeden Detinirten für Beköſtigung, Bekleidung, Lagerung, Reinigung und Arznei betrugen pro Kopf 41 ℛ 40 ß 5 ₰

der Verdienſt aus den Arbeiten betrug pro Kopf .... 26 „ 11 „ 2 „

danach blieb ein Deficit von .... 15 ℛ 29 ß 3 ₰

*) Zur Zeit kümmert ſich anſcheinend Niemand ſo recht darum, ob der Etat überſchritten oder eingehalten wird.

**) Es iſt erſtaunlich, wie viele Geſuche um Gehaltserhöhung alljährlich von Allen eingehen, die bei Landesanſtalten angeſtellt ſind.

Digitized by Google

Die Generalkoſten dagegen betrugen pro Kopf 82 ℛ
und blieb hier alſo nach Abzug des Verdienſtes mit . . . . 26 „ 11 ß 2 ₰

ein Deficit von . . . . 55 ℛ 36 ß 10 ₰
pro Kopf *).

Anlegung einer Schwarzbrotbäckerei und Verſteigerung der nicht abzuſetzenden Fabricate wurde empfohlen, nicht aber die Anſchaffung von Pferden.

Das Ueberverdienſt der Arbeiter hatte jährlich circa 2000 ℛ fortgenommen; der Oberinſpector hielt dafür, daß dies Princip feſtzuhalten ſei, die Commiſſion ſtimmte ihm bei, wollte den Ueberverdienſt aber ſo beſchränkt ſehen, daß er höchſtens 1000 ℛ wegnehme und wollte denſelben nur bei der Entlaſſung aus dem L. A. H. gezahlt ſehen, ihn alſo nicht ganz oder theilweiſe während des Aufenthaltes im L. A. H. verwandt ſehen **).

Das Verhältniß der Pachtländereien, rieth der Bericht, baldigſt feſtzuſtellen, ebenſo die Führung des Productenbuches dem Actuar für die zu gewährende Gehaltserhöhung aufzuerlegen. Hinſichtlich der Züchtigungen gab man kärgerer Speiſung, dem Arbeiten auf der Tretmühle, der Iſolirung den Vorzug vor körperlichen Züchtigungen; hinſichtlich der Iſolirung wurde gerathen, dieſen Gegenſtand bei demnächſtigen Bauten im Auge zu behalten; die Einrichtung einer beſſern Seelſorge durch Anſtellung eines eignen Seelſorgers wurde neben Penſionirung des bisherigen Predigers empfohlen.

Schließlich enthielt der Bericht noch die Anſicht der Commiſſion **ob und wo das L. A. H. verklagt werden könne** ***) und den Rath, der genauen Fortführung der tabellariſchen Zuſammenſtellungen über Caſſen- und Rechnungs-

---

*) Ein ſehr ungünſtiges Reſultat; indeß nehmen bei allen Anſtalten dieſer Art die Verwaltungsbehörden zu viel weg, — hier faſt ebenſoviel als die Detinirten. Erſparungen müſſen anſcheinend hier möglich ſein.

**) Auch in Dreibergen giebt es Ueberverdienſt; derſelbe iſt aber ſo eingerichtet, daß bisher noch kein Sträfling über 8—9 ₰ pro Tag hat kommen können. Das Ueberverdienſt ſoll beſondern Fleiß, nicht aber das Nichtvorhandenſein von Faulheit belohnen.

***) Es war die Anſicht aufgekommen, daß das L. A. H. gar nichi verklagt werden könne. Ginge dieſe Anſicht durch, ſo möchten ſich bald viele Behörden umſomehr der Verklagbarkeit entziehen, als bekanntlich auch die Regierung in vielen Fällen nicht zu Recht ſteht, und der Einzelne, ihr gegenüber, in gar vielen Fällen des Schutzes der Gerichte entbehrt, — ein wahrlich nicht beneidenswerther Zuſtand.

Digitized by Google

weſen, Bevölkerung und allgemeine Koſten der Anſtalt, und machte aufmerkſam auf die von dem Oberinſpector zum Viſitationsprotocoll eingelieferten Arbeiten über Leben und Treiben der gefährlichſten Landſtreicher und über Maaßregeln zur Aufrechthaltung und Förderung der Sicherheit im Lande.

Der Inhalt dieſes Berichtes, der bedauerlich hier faſt nur angedeutet werden konnte, war alſo reichhaltig genug, und es iſt gewiß nicht gut, daß dieſe ſo wichtige Angelegenheit abermals wieder aufgeſchoben iſt und die ganze mühſelige Viſitation zur Zeit keine andere practiſche Reſultate gehabt hat, als — Abſchlag und Gewährung einiger Gehaltserhöhungen. Wenigſtens aber hätte doch unabhängig von der Frage über Fortbeſtand der dirigirenden Commiſſion die Frage erörtert werden können, ob das L. A. H. als Beſſerungsanſtalt ferner beſtehen ſolle, ob nicht Verpflegung ꝛc. der Detinirten und die ganze Einrichtung wohlfeiler einzurichten, ob nicht der Fabrik- neben der Ackerbauinduſtrie ein größerer Raum zu gewähren ſei u. dgl. m. Durch Vorwegnahme ſolcher Erörterungen würde wenigſtens ſoviel gewonnen ſein, daß der Reorganiſation der Anſtalt vorgearbeitet und bei demnächſtiger endſchließlicher Beſchlußnahme nicht Manches unerörtert übergangen wäre. Nach den Reſultaten, welche die Verhandlung zwiſchen Regierung und Ständen über dieſe Sache in den letzten Jahren gehabt haben, könnte wirklich Mancher zu dem Glauben kommen, als ſeien Fortbeſtand der dirigirenden Commiſſion und einige Gehaltserhöhungen der Hauptgegenſtand der Viſitation geweſen. Und doch haben beide Gegenſtände nur eine untergeordnete Bedeutung. Möchte doch auf nächſtem Landtage dieſer Gegenſtand gründlich erörtert, und möchten doch außerhalb deſſelben die Verhältniſſe des L. A. H. nach allen Richtungen hin von einem Sachkundigen gründlich und unpartheiiſch beleuchtet werden *).

4. Beſchluß der Verleſung des Cb. über eine Landtagsordnung. Da die Verleſung dieſes Cb. nur kurz vor dem Ende der Sitzungszeit ſchloß, ſo ſchlug Lr. B.-K. vor, den Beſchluß über denſelben auszuſetzen und jetzt bloß auf dasjenige Reſcript zu beſchließen, welches Mittheilung

*) Leider habe ich hier ſowohl aus Mangel an Raum, wie an Actenkenntniß nur ſehr wenig geben können, es iſt aber nicht bloß wünſchenswerth, ſondern nothwendig, daß das L. A. H. einmal in einer eignen Schrift, — wenn dieſelbe auch über 20 Druckbogen ſtark würde, — beleuchtet werde; muthmaßlich würde ſich dann die bisherige gänzliche Nutzloſigkeit des L. A. H. als Beſſerungsanſtalt klar herausſtellen.

der Verhandlungen über eine Landtagsordnung verlange; dabei empfahl derſelbe, die verlangte Mittheilung zu gewähren, da man ja doch alles hierauf Bezügliche drucken laſſen wolle.

Dieſer Vorſchlag erregte aber eine ſehr große Oppoſition und es wurde über denſelben viel hin und hergeredet.

Unterdeß dictirte der Protocollführer folgenden Beſchlußentwurf:

> Der E. A. wird beauftragt, nach dieſen Materialien einen vollſtändigen Entwurf zum nächſten Landtage vorzulegen, über welchen völlig freie Beſchlußnahme vorbehalten wird. Zur möglichſt leichten Mittheilung an die Ständemitglieder iſt der Cb., der Bericht und auszuarbeitende Entwurf des E. A. zu drucken und an Aemter und Städte zu vertheilen.

Nachdem dieſer Entwurf verleſen war, ſprach v. d. K. den Wunſch aus, daß nur die Berichte, nicht der Entwurf gedruckt werden möchten, nachdem ihm aber St.-W. auseinandergeſetzt hatte, daß dies ſoviel heiße, als die Sache auf 3 Jahre vertagen, einigte man ſich, vorſtehenden Entwurf zum Beſchluß zu erheben.

Das Directorium hängte nun aber dieſem Beſchluſſe noch die Verwahrung an, daß durch denſelben an den rechtlichen Verhältniſſen des Directorii Nichts geändert ſein ſolle, und behielt ſich ſeine freie Erklärung gleichfalls vor *).

Da die von S.-B. eingereichten Materialien für eine Geſchäftsordnung in der Committe, ſoweit nicht der Bericht des E. A. auf ſie führte, faſt gar nicht erörtert waren, ſo will ich aus den 16 Puncten, welche dieſe Materialien enthielten, hier nur hervorheben, daß in ihnen auf das Unzutreffende aufmerkſam gemacht war, welches eine Leitung der Landesverhandlungen durch ein Directorium aus 12 Mitgliedern mit ſich führe, und daß auf Feſtſtellung einer Tagesordnung gedrungen war; letzterer Umſtand hat es vielleicht veranlaßt, daß über dieſe Materialien gar nicht recht ernſthaft verhandelt iſt, denn es giebt gar Viele, die von einer Tagesordnung nichts hören mögen. Das hat denn auch ſeinen guten Grund, denn ſtände einmal eine Tagesordnung feſt, ſo könnte ſich jeder Landſtand Succurs zu den Tagen heranholen, wo er ihn bedürfte, — jetzt iſt dieſe Möglichkeit ein Privilegium weniger. — Wir werden aber hoffentlich doch noch eine Tagesordnung bekommen, und ich werde es

*) Dieſer letztere Vorbehalt hat eigentlich etwas ſehr Bedenkliches. Iſt etwa das Directorium eine Behörde, ohne deſſen Zuſtimmung ein Landtagsbeſchluß nicht gültig werden kann?

Digitized by Google

wenigſtens an desfalſiger Bemühung ſelbſt dann nicht fehlen laſſen, wenn denſelben auch immerhin ferner reichliche theilweiſe oder gar gänzliche Nichtbeachtung entgegengeſetzt werden ſollte. Den Cb., ſowie den Bericht des E. A. über eine Landtagsordnung ſiehe im 2ten Theile.

11. December.

1. Die Antwort ad Cap. 5 und das P. M. wegen des L. A. H. wurden in Entwurf vorgelegt und genehmigt, die Ausfertigung derſelben und die demnächſtige Abgabe committirt.

2. Herr Lr. v. Oerzen berichtete Namens der Committe ad Cap. 4, daß der ſchwer. Commiſſarius (der ſtrel. war nicht zugegen geweſen, hatte aber die Beiſtimmung ſeiner Regierung verſichern laſſen) bei Einhändigung eines Reſcriptes geäußert habe, daß Smus. Suer. nunmehr der baldigen Antwort ad Cap. 4 entgegenſehe und auch Smus. Strel. die möglichſt zu beſchleunigende Antwort ad Cap. nicht minder erwarte; das Reſcript beſagte, wie ein umgearbeiteter Geſetzentwurf wegen der Proceßkoſten nur dann erfolgen könne, wenn die gegen den jetzigen aufgekommnen Erinnerungen zuſammengeſtellt und gehörig begründet würden; auch wünſchte der Landesherr die Zuſtimmung der Stände zum §. 2 Nr. 3 des Geſetzentwurfes wegen der Verlöbniſſe, da die Erfahrung lehre, daß die Mütter ſich gar häufig nicht um ihre unehelichen Kinder bekümmerten, daher denn die Beibringung ihres Conſenſes oft ſchwierig ſein möge und allemal nicht nöthig ſei, da der Conſens der Vormünder anſcheinend genüge.

Hierauf beſchloß man:

daß der E. A. wegen Bezeichnung der Gegenſtände, die noch zu einem umgeänderten Geſetzentwurf wegen der Proceßkoſten zuſammen zu ſtellen ſeien, nach ſeinem Ermeſſen Vortrag bei der Regierung zu machen habe.

Wegen Veränderung des §. 2 Nr. 3 des Sponſaliengeſetzes wolle man der Regierungsanſicht beiſtimmen.

Der ritterſchaftliche Syndicus ſolle die Antwort ad Cap. 4 entwerfen und vorlegen.

Digitized by Google

3. Steuerverhandlung (bereits unterm 9ten December pag. 225 berichtet.)

4. Verhandlung über das Reſcript vom 29ſten Nov. 1815 wegen Mittheilung der Verhandlung über die Landtagsordnung.

Lr. B.-K. empfahl dem Reſcripte Folge zu leiſten, allenfalls mit Verwahrung. S.-B. will einen ſolchen Eingriff in die ſtändiſche Freiheit und in die ſtändiſchen interna nicht dulden; — da den ſtändiſchen Beſchlüſſen zufolge, die betreffenden Actenſtücke gedruckt würden, alſo zur öffentlichen Kunde kämen. Da außerdem die Regierung unbehindert ſei, ſich auf demſelben Wege Kenntniß von allem Verhandelten zu verſchaffen, auf dem ſie dieſelbe bisher erlangt habe*), ſo ergebe ſich gar keine Nothwendigkeit, der anverlangten Mittheilung Folge zu leiſten. Wie bedenklich es aber andrerſeits ſein werde, dies zu thun, brauche er wohl nicht zu ſagen.**)

Lr. v. Oerzen und E.-G. fanden die Mittheilung für unbedenklich, nur müſſe man ſich dabei tüchtig verwahren.

St.-W. gerieth über ſolche die ſtändiſche Freiheit bedrohende Aeußerung mit E.-G. in Conteſtation.

B. L. hielt das Reſcript für ein Inhibitorium.

St.-W. pflichtete dem bei und erinnerte, daß, — falls die Mittheilung geſchehe — dies ein Factum ſein werde, das die Geſchichte bewahre; die Verwahrung, unter der man etwa mittheile, werde vergeſſen werden.

---

*) Es giebt nämlich ſo viele dienſtbare Geiſter, die dasjenige, was in der Landesverſammlung vorgeht, ſo geſchickt und ſchnell zu verbreiten wiſſen, daß oft die Landtagscommiſſarien das in der Landesverſammlung Beſchloſſne noch früher wiſſen ſollen, als mancher Lanſtand, der etwa zufällig bei der Beſchlußfaſſung nicht zugegen war. — Warum unter ſolchen Umſtänden die Landtagscommiſſarien nicht in der Verſammlung erſcheinen dürfen, das läßt ſich nur aus dem Herkommen erklären, ein vernünftiger Grund dazu fehlt für die Gegenwart gänzlich, denn auch der oft gehörte Grund, daß durch Gegenwart der Commiſſarien mancher Landſtand befangen gemacht werden könne, trifft hienach nicht zu, denn es kommt ja auf Eins heraus, ob Jemand etwas mit eignen, oder mit Ohren anhört, die ihm ganz ergeben ſind; — abgeſehen noch ganz davon, daß es doch von einem pflichtgetreuen Landſtande nicht vorausgeſetzt werden darf, daß er ſich in Ausübung ſeiner landſtändiſchen Pflichten durch die Gegenwart eines fürſtlichen Dieners befangen machen laſſen werde.

**) Dieſe Mittheilung würde nämlich die erſte Veranlaſſung gegeben haben, daß ſich die Regierungen in dieſe Verhandlungen ſelbſt eingemiſcht hätten. Unvorſichtig genug hatten übrigens manche Edelleute häufig zu verſtehen gegeben, daß ſie gegen präjudicirliche Beſchlüſſe in Betreff der Landtagsordnung mit Beſtimmtheit Succurs von der Regierung erwarteten.

S.=B. Eben wie man bei Voluntarien das factum der Zahlung behält und die Reſervation vergißt; — wir haben hiervon auf dem Landtage 1843 ein recht marquantes Beiſpiel gehabt.

Dr. Karſten: Durch den geſtrigen Beſchluß iſt ein anerkanntes und lange gefühltes Bedürfniß auf einen guten Weg gekommen; es iſt ſehr zu wünſchen, daß die weitere Entwicklung des, in erfreulicher Uebereinſtimmung gelegten, Samenkorns nicht geſtört werde;*) die Gegenſtände der Geſchäftsordnung bedürfen nur gegenſeitiger Uebereinſtimmung, keiner landesherrlichen Sanction. — Andrerſeits iſt aber eine Geſchäftsordnung eine Begebenheit, hinſichtlich deren man es der Regierung nicht verargen kann, wenn ſie Kunde davon haben will, die Stände ſind Gehülfen der Regierung, ſie nehmen Theil an der Geſetzgebung, die Regierung hat alſo einigen Grund, wenn ſie wiſſen will, was der Gehülfe arbeitet; es ſcheint mir hier hauptſächlich nur darauf anzukommen, die Regierung zu beruhigen**) ich ſtimme daher für die Mittheilung, jedoch unter Verwahrung.

S.=B. Das Geſchäft der Verwahrung iſt kein angenehmes; warum ſich demſelben alſo, ohne Noth, unterziehen, wenn wir, auf dem Wege des Rechtes gehend, durch Ablehnung der verlangten Mittheilung, den unternommenen Eingriff in unſre ſtändiſchen Interna zurück weiſen können.

Berückſichtigen wir auch, daß die Regierungen nicht etwa die fertige Geſchäftsordnung zu ſehen verlangen, ſondern ſchon die Verhandlungen über dieſelbe; ſind dieſelben aber ein, im Keimen begriffnes Samenkorn, wie ſo eben geſagt, — nun ſo iſt es gewiß dringend, daß daſſelbe nicht geſtört werde.

Erwägen wir ferner Folgendes: ſeit 2 Jahren verhandeln wir, unter ſcharfen Kämpfen, über eine Geſchäftsordnung; endlich ſind die entgegenſtehendſten Anſichten nach langer Mühe zu einer Uebereinſtimmung in einigen wenigen Puncten ſo weit gediehen, daß die Möglichkeit des Entwurfes zu einer Art von Geſchäftsordnung entſtehen, und damit der erſte ſchwache Hoffnungsſchimmer eines dereinſtigen

*) Es iſt bemerkenswerth, daß auch bei dieſem Redner (dem vielleicht unpartheiiſchſten und ruhigſten in der ganzen Verſammlung) ſich gleichfalls die Beſorgniß ausſpricht, es könne durch die Regierung eine Störung in die Verhandlungen wegen einer Landtagsordnung kommen.

**) Eine Beruhigung war nun grade wohl nicht nöthig, denn nach Note*) pag. 235 war es ſehr wahrſcheinlich, daß die Regierung von dem Stande der Verhandlungen bereits ſehr wohl inſtruirt ſei.

Digitized by Google

Friedens gegeben werden konnte. Da reicht, noch ehe das erſte Wort desjenigen Eb. verleſen werden konnte, der dieſe Möglichkeit gab, und ſo recht in dem Augenblicke, wo dieſes erſte Wort geſprochen werden ſollte, die Regierung uns ein Reſcript hin, in welchem nicht ich allein ein Inhibitorium ſehen muß, und welches allemal mindeſtens die Wahrſcheinlichkeit der Störung des ſo mühſam Aufgebauten herbei führt. Dies Reſcript iſt außerdem ein Eingriff in die ſtändiſche Freiheit, — mag ſich denſelben gefallen laſſen, wer Vertrauen zu der Regierung hat; — ich kann es nicht, denn ich, meine Herren, ich habe kein Vertrauen zu der Regierung.

Ueber dieſe letzte Aeußerung entſtand eine ſehr laute Bewegung im Saale, man hörte Zurufe des Beifalles und des Mißfallens; ich ſelbſt konnte aber durch das Gewirr der verſchiedenen Aeußerungen ganz deutlich nur die Anfrage des Herrn v. Kardorf-Remlin vernehmen: meine Herren, geht dies auch wohl zu weit?

Nachdem ſich der Sturm etwas gelegt hatte, äußerte S.-B., daß er den Herren, die Vertrauen zu der Regierung hätten, dies keineswegs verdenken wolle; dieſelben möchten ihre Gründe dazu haben, daß er aber auch hoffe, es werde ihm Niemand wehren, ſeinerſeits kein Vertrauen zur Regierung zu haben, ja dieſes offen auszuſprechen, wenn ein Vertrauensvotum verlangt werde, wie das durch die anverlangte Mittheilung der Verhandlungen geſchehe.

Auch dieſe anſcheinend verſöhnliche Aeußerung beruhigte indeſſen die Verſammlung nicht und es entſtand eine regelloſe Discuſſion, welche denn endlich dahin führte, daß man beſchloß, darüber abzuſtimmen, ob die Mittheilung der Verhandlungen unter Verwahrung geſchehen, oder abgelehnt werden ſolle.

Hiezu erinnerte nun St.-W. noch, daß für die Ablehnung event. Gründe anzuführen ſeien.

Die Abſtimmung entſchied übrigens mit 75 gegen 55 Stimmen dafür, daß die Mittheilung abgelehnt werde. Geſtimmt hatten 49 adlige, 49 bürgerliche Ritter und 32 Bürgermeiſter.

Nach dieſer Abſtimmung wurde dem Landſyndicus aufgetragen, den gefaßten Beſchluß in einem P. M. wiederzugeben und in demſelben die Gründe der Ablehnung zuſammen zu faſſen.

Lr. B.-K. meinte nun zwar: man möge die Motivirung der Ablehnung weglaſſen, denn er wiſſe, aufrichtig geſagt, nicht, womit man es motiviren wolle, dem Landesherrn dasjenige nicht mitzutheilen, was man doch drucken laſſen wolle.

St.-W. erwiederte hierauf, daß ein Grund ſchon in

Digitized by Google

dem Unterſchied zwiſchen einer Geſchäfts- und Landtagsordnung und in dem Umſtand liege, daß erſtere immer zur alleinigen Competenz der Stände geſtanden habe; Gerichtsrath Ahrens aber behauptete, daß er ſehr viele Gründe für die Ablehnung kenne und daß es daher dem Landſyndicus gleichfalls an ſolchen nicht fehlen könne. — Daher wurde denn nun auch, wie erwähnt, die motivirte Ablehnung beſchloſſen, die am 13ten December verleſen und genehmigt wurde. In derſelben war auf den Unterſchied zwiſchen einer Landtags- und Geſchäftsordnung aufmerkſam gemacht, ſowie daß ſich die bisherigen Verhandlungen innerhalb der Grenzen letzterer, alſo innerhalb der ſtändiſchen Competenz gehalten hätten; es werde nur Codificirung des Beſtehenden und Vereinbarung über ſolche neue Beſtimmungen beabſichtigt, die von jeher zur alleinigen ſtändiſchen Beurtheilung geſtanden hätten; in die landesherrlichen Rechte ſolle in keiner Weiſe eingegriffen werden, wünſchenswerth könne es aber nicht ſein, wenn Stände in demjenigen aufgehalten würden, was zu ihrer unbeſtrittnen Competenz ſtehe und ein allgemein anerkanntes Bedürfniß ſei. — Daher müſſe Mittheilung der Verhandlungen abgelehnt werden.

Auf dieſe Ablehnung erfolgte am 16ten December ein Reſcript, in welchem Smus. die Gründe für die Ablehnung nicht durchweg für richtig anerkannte und ſich das Weitere vorbehielt.

5. Dictamen von Dr. Bölte, durch welches die vorigjährige 20ſte E. A. Pr. wieder aufgenommen und alſo Abdruck der Landtagsverhandlungen beantragt wurde. — Daß dieſer Antrag grade von dieſem Landſtande ausging, fiel Manchem auf; indeß war ſchon während des ganzen Landtages das beſtimmte Gerücht umgegangen, es werde ein ſolcher Antrag von einem Mitgliede des Adels ausgehen.

Bald hatte es geheißen: dieſer, bald: jener werde den Antrag machen; es hatte ſich aber doch wohl kein Mitglied des Adels zu einem ſolchen Antrag bereitwillig finden laſſen. So hatte alſo Hr. Dr. Bölte das Glück einen Beſchluß hervorzurufen, der außerordentlich folgenreich ſein muß. Der Bölteſche Antrag hatte nämlich ein ſehr glückliches Schickſal. Vor 2 Jahren hatte ſich für den ähnlichen, von S.-B. (Cf. Landtagbericht von 1843 pag. 56 ff.) gemachten Antrag keine einzige Stimme, als die des Antragſtellers erhoben; jetzt wurde dieſer Antrag von allen bürgerlichen Gutsbeſitzern freudig begrüßt und vom Lr. B.-K. ſowie von andern Mitgliedern des Adels und der Landſchaft empfohlen. E.-G. bemerkte namentlich ſehr richtig, daß nur durch einen, vom Landſyndicus zu entwerfenden Bericht, ſo manchen Unrich-

tigkeiten in Zeitungsartikeln vorgebeugt werden könne*) und Lr. Blücher-Sukow empfahl es ſehr, einen Bericht, — aber ohne alles Raiſonnement, — drucken zu laſſen.

S.-B. erinnerte, daß man auch darauf Rückſicht nehmen möge, daß, wenn möglich, eine Landtagszeitung erſcheine.

Bei ſo vieler Uebereinſtimmung in dem, was man wollte, gedieh man bald zu einem Beſchluſſe. Nach demſelben ſollte der Herr Landſyndicus dem E. A. über Art und Form der, von ihm zu erwählenden Behandlung eines ſolchen Berichtes, falls er deſſen Anfertigung übernehmen wolle, ſeine Anſichten darlegen; dem E. A. wurde frei geſtellt, auch ſchon die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages drucken zu laſſen und zugleich ihm aufgetragen, darüber zu berichten, ob und wie es möglich ſei, über die Verhandlungen eines Landtages noch während der Dauer deſſelben zu berichten.

Mit dieſem Beſchluße trennte ſich die Landesverſammlung in resp. freudiger und nachdenklicher Stimmung. Zu Beidem mochte denn auch Grund vorhanden ſein, denn für unſre bisherigen Verhältniſſe iſt ein Beſchluß, wie der obige, allerdings von einer außerordentlichen Bedeutung, — es iſt wohl der Bedeutungsvollſte, der auf dieſem Landtage gefaßt wurde und da eigentlich doch gar nicht erwartet werden kann, daß auch gegen dieſen, den Fortſchritt zum Beſſern bezweckenden Beſchluß, die hohen Regierungen in ähnlicher Weiſe einſchreiten werden, wie ſie in die Verhandlungen wegen einer Geſchäftsordnung einzuſchreiten Miene machten, ſo wollen wir hoffen, daß die Schwierigkeiten, die ſich einem halböffentlichen Landtagsbericht noch immer entgegen ſtellen werden, bald mögen beſeitigt ſein. Freudigſt werden alle Patrioten den Fortſchritt zur Oeffentlichkeit begrüßen, den die Stände thun wollen, und mit großer Beruhigung wird Schreiber dieſes ſeine Feder niederlegen, ſobald uns ein angemeßner Landtagsbericht von einem Manne geliefert wird, der wie unſer Landſyndicus durch ſeine Fähigkeit und Stellung ſo ſehr zum Berichterſtatter geeignet iſt.

Wunderbar geht es aber doch in menſchlichen Dingen zu! Was vor 2 Jahren einſtimmig verworfen wurde, das wird nach 2 Jahren einſtimmig angenommen; — man ſieht hieraus recht deutlich, wie ſehr ſich die Anſichten der Menſchen ändern. Freilich iſt hiebei aber zu erwägen, daß es keinesweges klar vorliegt, der obige Beſchluß ſei lediglich

---

*) Es waren grade dermalen ſowohl in den für als in den gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer geſchriebenen Zeitungsartikeln auffallend viele Unrichtigtigkeiten vorgekommen.

eine dem Princip der Oeffentlichkeit gebrachte Huldigung; im Gegentheil läßt ſich nach dem, was E.-G. in der Discuſſion anführte, wohl vermuthen, daß Manche bei Faſſung jenes Beſchluſſes ganz andere Abſichten gehabt haben mögen, als dem Princip der Oeffentlichkeit zu huldigen. Aber wenn dies auch wirklich der Fall wäre, wenn man theilweiſe alſo nicht der Oeffentlichkeit hätte huldigen, ſondern nur von 2 Uebeln das kleinſte *) wählen wollen, ſo würde doch der obige Beſchluß nachweiſen, welche unwiderſtehlichen Gewalt die Sache der Oeffentlichkeit habe. Muß ihr, ſelbſt wider Willen, gehuldigt werden, ſo muß ſie wohl unwiderſtehlich ſein.

Aufgefallen iſt mir übrigens bei dieſer Sache, daß der Herr Antragſteller, — was freilich bei dem Entgegenkommen, welches dem Antrage widerfuhr, auch nicht gradezu nothwendig war, ſeinen Antrag nicht weiter unterſtützte, und an der Verhandlung über denſelben, ſoviel ich wahrnehmen konnte, keinen eigentlich thätigen Antheil nahm. Auch habe ich nicht wahrgenommen, daß derſelbe wegen des glänzenden Erfolges ſeines Antrages in derjenigen Art wäre beglückwünſcht worden, wie dies bei ſolchen Vorkommenheiten ſonſt wohl zu geſchehen pflegt. Welche Urſachen es gehabt habe, daß dies unterlaſſen wurde, kann ich nicht ſagen, mir aber wohl denken.

---

12. December.

1. Antwort ad Cap. 3 und Cap. 4 verleſen u. ſ. w.

2. Landkaſtenbericht wegen der Zuträge der Stadt Roſtock, Wismar und der Stiftsſtädte zu den Koſten für das O. A. G., die um 2500 ℛ durch Anſtellung des 8ten Rathes, im Ganzen pro 18$\frac{46}{47}$ um 4,948 ℛ erhöht ſind. Schon bei Bewilligung der Landesanlagen war die Committe beauftragt, wegen Ausgleichung der erhöhten Beiträge zwiſchen der Landſchaft und den genannten Städten mit den Landtags-

---

*) Das größere wäre, daß beim Mangel eines halb oder ganz amtlichen Berichtes, ein Jeder einen Landtagsbericht ſchreiben und denſelben mit individuellen Anmerkungen und vielem Raiſonnement verſehen könnte. Durch einen amtlichen oder halbamtlichen Bericht wird dagegen jeder Privatbericht beſeitigt, — es wäre denn, daß der amtliche unlesbar abgefaßt werden ſollte.

Digitized by Google

commiſſarien zu conferiren. Sie berichtete nun, daß der Schwer. Commiſſarius*) ihr ein Reſcript mitgetheilt habe, durch welches Smus. ſich verpflichtete, — falls Roſtock für die Dauer der Anſtellung des 8ten Rathes einen verhältnißmäßig erhöhten Beitrag leiſten werde, — die Zahlung eines erhöhten Beitrages von Wismar, Bützow, Warin zu vermitteln, event. zu übertragen; jedoch ſolle ſich dies Zugeſtändniß nur auf diejenigen durch Anſtellung des 8ten Rathes erwachſenden Koſten, nicht auf den Geſammtbetrag der erhöhten Koſten erſtrecken, da nur wegen jener der Zutrag jener Städte bedungen ſei, wegen dieſer nicht einmal habe bedungen werden können. Der Commiſſarius hatte daneben geäußert, daß die Roſtockſchen Deputirten sub spe rati für ihre Perſon ſich bereit zu einem Zutrag zu den erhöhten Koſten verſtanden hätten.

Hienach hatte nun Committe eine Berechnung gemacht. Auffallend war hiebei die Bemerkung, daß ſich bei den Acten keine beſtimmte Nachweiſung gefunden hatte, nach welchem Maße die Beiträge von Wismar (jährlich 320 ℛ), von Bützow (jährlich 145 ℛ), von Warin (jährlich 35 ℛ) ſeiner Zeit waren abgemeſſen worden. Eben ſo hatte es an Nachricht darüber gefehlt, ob der Zutrag Roſtocks von der Geſammtſumme der landſchaftlichen Aufbringung (bis dahin 5750 ℛ) abgerechnet war, ehe die Beiträge der Stiftsſtädte und Wismars berechnet waren.

Committe hatte nun die erhöhten Beiträge jener Städte und Roſtocks nach dem Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge berechnet, die Beiträge der Stiftsſtädte und Wismars aber ohne zuvor den Zutrag Roſtocks abzuziehen, ſo daß dieſe Städte pro anno 18$\frac{46}{47}$ einen proportionirlichen Beitrag zu den um 509 ℛ 4 ß 10$\frac{2}{7}$ ₰ erhöhten Koſten zu tragen hatten*). Die Zuträge ſämmlicher 4 Städte zu den erhöhten Koſten würden dann ſein:

---

*) Der ſtrel. Commiſſarius war auch bei dieſer Conferenz wieder nicht zugegen geweſen.

**) In Summa beträgt die Erhöhung der Koſten des D. A. G. pro $^{45}/_{46}$ für jeden Stand nur 99 ℛ 36 ß, für das Jahr 18$^{46}/_{47}$ aber 1237 ℛ für jeden Stand; hinſichtlich Roſtocks und der Stiftsſtädte ſcheinen aber nur die durch Anſtellung des 8ten Rathes um 2500 ℛ erhöhten Koſten, — alſo für jeden Stand 625 ℛ zur Berechnung zu kommen; — jeder Stand ſchießt nämlich $1/4$ des Nöthigen in den D. A. G. Fiscus ein, Smi. dagegen die Hälfte. Bei Berechnung der Beiträge der Landſchaft werden zuvörderſt die Hülfsbeiträge der Klöſter 2c., das ſtargardſche $1/7$ und ſodann die Zuträge von Roſtock, Wismar und den Stiftsſtädten abgerechnet, das Fehlende aber aus der Steuererhöhungscaſſe gezahlt.

Roſtocks	60 ℛ 41 β 1 ₰
Wismars	38 „ 46 „ 2 „
Bützows	17 „ 31 „ 5 „
Warins	4 „ 12 „ 6 „
Summa	121 ℛ 36 β 2 ₰

Im Ganzen aber hätten pro 18$\frac{46}{47}$ zu zahlen:

die Städte ſtargard. Kreiſes	947 ℛ 37 β 4 ₰
die Städte mecklenb. u. wend. Kreiſes.	5686 „ 32 „ — „

wobei ihnen jedoch die bisherigen Zuträge der 4 Städte mit 1000 ℛ und die Erhöhung derſelben um 121 ℛ 36 β 2 ₰ zu Gute käme. — Die hier vorgeſchlagne Berechnung wurde genehmigt, die Roſtockſchen Deputirten behielten die Genehmigung ihren Committenten vor. Am 16. Dec. langte ein Reſcript an, durch welches die landesherrliche Genehmigung unter dem Vorbehalt ausgeſprochen wurde, daß die Beiträge Wismars und der Stiftsſtädte nicht nach der Summe von 509 ℛ ꝛc. ſondern nach Abzug des Roſtocker Beitrags von 60 ℛ ꝛc. nach der Summe von circa 448 ℛ zu berechnen ſeien.

Da die desfallſige Differenz gar zu geringfügig war, um deshalb, zumal am letzten Landtagstage, neue Berechnungen und Unterſuchungen anzuſtellen, oder gar weitere Verhandlungen anzunehmen, ſo eignete ſich die Landesverſammlung die Berechnung jenes Reſcriptes an.

3. Cb. über die Unterſtützungen aus dem Unterſtützungsfonds (E 1.)

Die Einnahme betrug aus Caſſenvorrath	100 ℛ 5 β 2 ₰
Aufkunft von der Ritterſchaft	4192 „ 15 „ 9 „
„ „ „ Landſchaft	1200 „ — „ — „
„ „ „ Stadt Roſtock	50 „ — „ — „
„ aus den Zinſen der Capitalien dieſer Bilance	45 „ 24 „ — „
	5587 ℛ 44 β 11 ₰

Die vorigjährigen Unterſtützungen betrugen	5488 ℛ
Davon fielen fort	751 „
blieben	4737 ℛ

Dieſe von obigen 5587 ℛ abgezogen, blieben zu vertheilen 850 ℛ. Dieſelben wurden nach den bekannten Grundſätzen vertheilt und erhielten namentlich 7 Studirende eine Unterſtützung auf 3 Jahre.

Die dauernden Unterſtützungen an 76 Beneficiaten betrugen 4007 ℛ, die Unterſtützungen auf beſtimmte Zeit aber

an 41 Beneficiaten 1580 ℛ. Der Cb. wurde, wie gewöhnlich, genehmigt.

4. Cb. wegen der Landeshülfen zu Chauſſeebauten. Die Einnahme hatte betragen:

1) Caſſenbeſtand*)	81,719 ℛ	42	ß
2) Ueberſchüſſe der Recepturcaſſe	51,166 „	38	„
3) Beiträge des ſtarg. Kreiſes	18,119 „	—	„
4) Beiträge von Ratzeburg	3,170 „	39	„
5) Aufgenommene Capitalien	60,000 „	—	„
Summa	215,176 ℛ	24	ß

Ausgabe war geweſen:

Ordentliche Landeshülfen zum Chauſſeebau	130,000 ℛ	42	ß
Außerordentliche desgleichen	15,000 „	—	„
Zur Schiffbarmachung der Warnow und Nebel	1,000 „	—	„
Für inländiſche Eiſenbahnen (die Vorarbeitungskoſten)	8,000 „	—	„
Zinſen	39,364 „	24	„
Extraordinoria	11 „	44	„
Summa	193,380 ℛ	15	ß

Hienach ergab ſich ein Caſſenbeſtand von 21,796 ℛ 9 ß**).

Nach den Berechnungen ſind im Ganzen ſeit dem 1ſten Juli 1831 verwandt:

für Chauſſeen		1,303,119 ℛ	46	ß
für Waſſerbauten***)		197,110 „	—	„
		1,500,219 ℛ	46	ß
Dazu kommen das Geſchenk an die Brandenburger Chauſſeedirection	1200 ℛ — ß			
½ Pct. auf die Lit. A Actien.	1300 „ 9 „			
Vorarbeitungskoſten für die inländiſche Eiſenbahn	8000 „ — „	10,500 „	—	„
ſo daß die ganze Summe beträgt		1,510,720 ℛ	7	ß

*) Wieder ein hoher Caſſenbeſtand! Ich laſſe hier übrigens wie auch in der Folge die Pfennige weg, in der Summa ſind ſie aber, inſofern ſie zu Schillingen anwuchſen, berechnet.

**) Gott Lob und Dank, daß wir endlich auf einen ſo geringen Caſſenvorrath herunter gekommen ſind.

***) Schade, daß dieſe Summe nicht das Sechsfache beträgt! Wären nur erſt die Warnow und Nebel ſchiffbar bis zu ihrem Urſprung, und Warnow und Stör verbunden!

Digitized by Google

eben ſo wohlfeil haben kann, als den Lübtheener, ſo lag es mehr im Intereſſe des Gypswerkes als in dem des Landes, die Communicationsmittel von Lübtheen aus zu verbeſſern. Allemal wäre in dieſer Beziehung wegen der Koſtbarkeit des Landtransportes eine neue Waſſerſtraße zutreffender geweſen, als eine neue Landſtraße und es iſt ſehr zu befürchten, daß, ſo lange dieſe neue Waſſerſtraße nicht vorhanden iſt, nach wie vor preußiſcher und ſächſiſcher Gyps an Lübtheen vorbei ins Land und nach Hamburg wird gebracht werden.

Daß wir von dem Segen, den uns die Natur in dem Gypswerk bot, bisher ſo wenig verſpürten, kann nicht genug bedauert werden, und diejenigen, welche eine neue Landſtraße nach Lübthen ablehnten, um ſo, indirect eine neue Waſſerſtraße hervorzurufen, haben daher die Intereſſen des Landes vielleicht richtiger erkannt, als diejenigen, welche die neue Landſtraße bewilligten. Möchte doch bald allen Mecklenburgern der Lübtheener Gyps leichter zugänglich ſein, als der ausländiſche! —

13. December.

Wir nahen uns jetzt dem Schluſſe des Landtages und müſſen, — wenn wir ein getreues Bild des Landtages geben wollen, — uns nunmehr bei Beſeitigung der Landesangelegenheiten kürzer faſſen.

Früher pflegten nur am letzten Landtagstage die Geſchäfte in bündiger Kürze und mit möglichſter Beeilung abgemacht zu werden. Dies Mal machte ſich dieſe Eile ſchon mit dem heutigen Tage bemerklich, und am 16ten war gar die Eile ſo groß, daß von mehreren Cb. nur das Schlußvotum vorgeleſen wurde. Wenn man erwägt, daß ſchon der gewöhnliche Gang der Landtagsgeſchäfte, wo nach einmaliger Verleſung eines umfänglichen Cb. in der Regel ſofort über denſelben verhandelt wird, der Gründlichkeit der Berathungen nicht ſehr förderlich iſt, ſo kann man ſich denken, wie wenig zutreffend es iſt, wenn dieſer gewöhnliche Gang der Geſchäfte faſt in ein förmliches Rennen übergeht. Dazu weiß man obendrein nicht, welche Gegenſtände vorkommen werden und geſetzt, man wüßte dies durch ein glückliches Ohngefähr auch, ſo fehlt doch meiſtens die Kenntniß der Einzelheiten, die größtentheils in den Acten vergraben, und wenn auch de jure, doch nicht de facto Jedem zugänglich ſind.

Digitized by Google

1. 2. P. M. des ſchwer. Landſyndicus und ſtrel. Reſcript*) wegen der Kartoffelnoth (ſiehe pag. 221).

3. P. M. wegen Nichtmittheilung der Verhandlungen über eine Landtagsordnung (ſiehe auch pag. 238).

De. auf L. war mit dem Ausdruck „Codificirung“ nicht recht einverſtanden, nahm aber ſeinen Widerſpruch, deſſen Grundlage nicht jedem ganz klar wurde, nach einigem Hin- und Herreden zurück; eben ſo ging es mit einem Einſpruch des Lr. De., der meinte, da es bei der Geſchäftsordnung nicht bloß auf eine Codificirung abgeſehen ſei und daß manche Beſtimmungen derſelben, — da ſie einer Landtagsordnung angehörten, — den Landesherrn zur Concurrenz berechtigten. Dieſer Einwurf wurde dadurch beſeitigt, daß diejenigen Beſtimmungen, die neu ſeien, lediglich zur ſtändiſchen Competenz ſtänden, diejenigen aber, die eine landesherrliche Concurrrenz erforderten, nicht neues, ſondern altes Recht enthielten, was nur zur allgemeinen Kenntnißnahme codificirt werde.

4. Cb. über E. A. Pr. 93, 4 und 102. **Erleichterung des Zuganges zum Eldecanal und leichtere Zugänglichkeit zu den Chauſſeen.**

Der Fall, wo für einen Lagerplatz von einigen [] R., unmittelbar an der Elde belegen, der Verkäufer einer bedeutenden Quantität Holz 10 Pct. vom Kaufpreiſe hatte zahlen müſſen, hatte die erſtere Propoſition (von Lembke-Gr. Dratow ausgegangen) veranlaßt; dieſelbe war noch ferner dadurch begründet, daß der Zugang zur Eldefahrt dadurch erſchwert ſei, daß regelmäßig nur an den weit von einander liegenden Zollſtellen an die Elde zu gelangen ſei, dadurch aber das Canal- und öffentliche Intereſſe, abgeſehen von dem der Privaten — leide. Den 2ten Antrag kennen wir ſchon aus vorigem Jahre und ſprechen für ihn ähnliche Gründe. Committe räumte hier aber kein öffentliches Intereſſe ein und glaubte daher — in Anleitung des vorigjährigen Cb.*), daß der Staat nicht berechtigt ſei, zum Vortheil Einzelner Expropriationen zu erzwingen. Sie rieth daher, dieſe Anträge abzulehnen.

Gegen dieſen Anrath erklärte ſich B. L., indem er auseinanderſetzte, daß Alles, was die Chauſſeen und Canäle zugänglicher mache, im Staatsintereſſe liege; man könne alſo

*) Dieſes Reſcript war vom 9ten December datirt, alſo muthmaßlich am 10ten December in Sternberg angelangt; da die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand obſchwebten, ſo fiel es auf, daß daſſelbe erſt auf ſtändiſche Anfrage in Anlaß des Antrages von S.-B. (ſiehe pag. 221) herausgegeben wurde.

**) Siehe Landtagsbericht von 1844, pag. 250.

dieſe Sache nicht ſo unbedingt abweiſen; die Grenze zwiſchen Staats- und Privatintereſſe möge hier ſchwer zu ziehen ſein; das könne aber nur veranlaſſen, die Sache wieder zu prüfen; die Canäle und Chauſſeen ſollten Jedem zugänglich, nicht ein Sondergut der Anwohner ſein, man müſſe alſo die Hinderniſſe möglichſt beſeitigen, welche die Zugänglichkeit erſchwerten; es möge vielleicht zutreffen, den E. A. zu beauftragen: daß er über dieſe Sache an die Landesherrn berichte.

Dieſem Antrage ſchloß ſich S.-B. an und obſchon Viele vor dem Gedanken zurückſchreckten, die Expropriationsbefugniß noch weiter ausgedehnt zu ſehen und obgleich Einzelne beſtimmt erklärten: ſie würden es nicht leiden, daß man ihnen ihr Eigenthum nehme, ſo beſchloß man endlich doch:

der E. A. werde beauftragt, bei beiden Regierungen Vortrag über dieſe Sache zu machen und dieſelben zu bitten, daß ſie ihre Anſichten über dieſelbe den Ständen eröffnen möchten.

5. Cb. über die von Wismar geforderten Vorarbeitungskoſten für die Chauſſee von Kritzower Burg bis Sternberg. Die Regierung hatte die Zahlung der Vorarbeitungskoſten für die Meile von Bruel und Sternberg bereits abgeſchlagen, es ſtanden alſo nur noch die Koſten für $3\frac{1}{4}$ Meilen berechnet zu 1428 ℛ 5¼ β zur Frage. Die Vorarbeiten waren vor dem Beſchluß von 1838 beſchafft, der bekanntlich nur 150 ℛ pro Meile paſſiren läßt; es mußte hier alſo der, kein Maximum feſtſetzende Landtagsbeſchluß von 1829 normiren. Da aber keine Nachweiſungen gebracht waren, daß den Vorausſetzungen deſſelben genügt ſei — Actiengeſellſchaft mit landesherrlichem Commiſſarius, — feſte Wegerichtung, — Charte, — Material, — freies Terrain, — freie Anfuhr — 10,000 ℛ Beitrag — da auch die Rechnung über die $4\frac{1}{4}$ Meilen im Ganzen aufgemacht war, obgleich nur $3\frac{1}{4}$ zu Frage ſtanden, ſo empfahl Committe

der Stadt Wismar durch den E. A. genügendere Nachweiſungen anheim geben zu laſſen.

Genehmigt.

6. Cb. über die E. A. Pr. 111, Malchow-Wahren-Röbel-Wittſtocker Chauſſee. Eine Actiengeſellſchaft will eine von Malchow und Wahren beginnende, bei Roetz zuſammenſtoßende und von da über Röbel nach Wittſtock führende Chauſſee bauen; die Strecke wird $6\frac{1}{8}$ Meilen betragen und 176,800 ℛ erfordern, die Koſten ſind bis auf 10,000 ℛ gedeckt, die man von den Klöſtern Dobbertin und Malchow erwartet, — durch deren Beſitzungen dieſe Chauſſee führt, — und bis auf 6175 ℛ, welche Wahren und Röbel aufbringen wollen; der Weiterbau auf preuß. Gebiet ſteht

Digitized by Google

mit Sicherheit zu erwarten. Die Regierung hat ſich die Superreviſion vorbehalten und die Chauſſee, falls die Baumittel und die nöthige Garantie vorhanden ſeien, zur ſtändiſchen Bewilligung empfohlen, jedoch angerathen: das Zuſtandekommen der Malchow-Carower Chauſſee und den Weiterbau auf preuß. Gebiet, auch dieſes zu bedingen, daß binnen Jahresfriſt das Unternehmen ſoweit gefördert werde, daß die Erlaubniß zum Beginn des Baues ertheilt werden könne.

Da über die Gemeinnützigkeit dieſer Chauſſee, nach den bekannten desfallſigen Grundſätzen kein Zweifel ſein konnte, ſo rieth Committe, dieſelbe unter den regierungsſeitig gemachten Bedingungen zu bewilligen, was auch genehmigt wurde. *)

7. Cb. über E. A. Pr. 96, 6. **Bezahlung der Zehrungskoſten und Diäten delegirt werdender Mitglieder der Wegebeſichtigungsbehörden aus einer gemeinſchaftlichen Caſſe.** Die Regierungen hatten angefragt, ob es nicht zweckmäßig ſei, vorgenannte Koſten aus einer gemeinſchaftlichen Caſſe zu zahlen. Die Verordnung vom 29ſten Januar 1829 beſtimmte aber §. 2 und 18, daß dieſe Koſten von den Committenten des deputati zu tragen ſeien. Committe ſchlug nun vor, dieſelben da, wo einzelne Mitglieder der Wegebeſichtigungsbehörde zu Beſichtigung von Landſtraßen und Communicationswegen deputirt würden, wo alſo ein gemeinſames Geſchäft vorliege, die Zehrungskoſten 2c. auch als gemeinſchaftliche, nach dem Verlangen der Regierung, zu behandeln und demgemäß dieſe Koſten aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe zu zahlen. — Genehmigt.

8. Cb. über E. A. Pr. 113. **Dömitz-Eldena-Grabower Chauſſee.** Die Regierung und die Bauintereſſenten wollen dieſe Chauſſee ſtatt über Eldena über Conow und Carenz führen; der Zug über Eldena führt erhöhte Koſten, wegen der vielfachen Eldeübergänge mit ſich. Die Regierungsbehauptung, daß techniſche und Verkehrsrückſichten die Richtung über Conow und Carenz erheiſchten, iſt nicht näher nachgewieſen, gleichwohl iſt zu vermuthen, daß eine causae cognitio voraufgegangen ſei; da außerdem die ſpecielle Richtung einer nach ihren Endpunkten feſtgeſtell-

*) Gewiß freut ſich jeder Patriot, daß ſo Röbel durch eigne Anſtrengung, von Wahren unterſtützt, der Todesgefahr entgangen iſt. Indeß kann noch immer durch die Clauſel, daß binnen Jahresfriſt die Erlaubniß zum Beginn des Baues müſſe gegeben werden können, Gefahr für Röbel entſtehen. Das arme Röbel ſcheint bei ſeinen Chauſſee- und Waſſerprojecten nicht glücklich zu ſein. Vergl. auch Landtagsbericht von 1844, pag. 64. 69 ff. 107. 213. 248.

Digitized by Google

ten Chauſſee, wenn nicht beſondre Rückſichten ein Andres erheiſchten, den Intereſſenten zu überlaſſen ſei, ſo rieth Committe: den E. A. zu beauftragen, daß er die ſtändiſche Zuſtimmung zu der veränderten Richtung der Chauſſee abgebe. — Genehmigt.

9. Cb. über E. A. Pr. 114, 3. **Abweichung von dem Maximum der Steigung auf der Wismar-Lübecker Chauſſee.** Das Abſchüſſige und Schmale der Straße im untern Theile von Daſſow veranlaßte die Baubehörde zu verſuchen, ob man nicht den untern Theil von Daſſow umgehen und die Chauſſee durch Wieſen hindurch der Stepenitz zuführen könne. Da dieſer Weg aber für unverhältnißmäßig koſtbar und für bedenklich von den Technikern erklärt wurde, ſo entſchloß ſich die Baudirection, die Chauſſee auch durch Unter-Daſſow zu führen; ſollen hiebei nun aber nicht unverhältnißmäßige Koſten für Entſchädigungen entſtehen (circa 7300 ℛ auf die Strecke von Unter-Daſſow), ſo muß das Maximum der Steigung (1 : 24) überſchritten und auf 2 Stellen in 1 : 21 *), auf einer 3ten in 1 : 22 **) verwandelt werden. Die Ueberſchreitung des Maximums der Steigung iſt daher beantragt und von der Regierung empfohlen. Auch Committe empfiehlt dieſelbe, 1) wegen der unverhältnißmäßigen Koſten, wenn man das Maximum feſthalte; 2) weil in mehreren Städten daſſelbe ebenfalls überſtiegen ſei, z. B. in Laage, Schwerin (von der Alexandrinenſtraße bis zum Luiſenplatz), in Gadebuſch, Schönberg; 3) weil ſonſt ein großer Theil von Daſſow umgangen werden müſſe, was 4) ſehr koſtbar, ſehr bedenklich und vielleicht kaum ausführbar ſein werde; 5) weil endlich die Strecken, für welche die exceptionelle Steigung begehrt werde, nur klein ſeien. Committe rieth demnach den E. A. zu beauftragen: hienach die ſtändiſche Genehmigung auszuſprechen. — Genehmigt.

10. Cb. über E. A. Pr. 116, 1. 2. **Verlängerung der Friſt für 1) die Wahren-Stavenhagener, 2) die Wahren-Penzlin-Neubrandenburger Chauſſe.**

Beide Chauſſeen bilden von Wahren bis Kl. Plaſten nur eine Straße. Die Regierung empfiehlt Verlängerung der Friſt zum Nachweis der Baumittel für die Chauſſee sub. 1 bis zum 1ſten Nov. 1846. Die Superreviſion iſt noch nicht vollendet, das Vorhandenſein der Baumittel aber wahrſcheinlich gemacht. Committe empfiehlt: die ſtändiſche Zu-

*) Dies auf eine Länge von 10 Ruthen und von 3 Stationen.
**) Auf eine Länge von 10 Ruthen.

Digitized by Google

ſtimmung zu dem Regierungsvorſchlage durch den E. A. ausſprechen zu laſſen. — Genehmigt.

Ad 2. Dieſe in dem Chauſſeenetz aufgenommene und 1843 (ſiehe Landtagsbericht von 1843 pag. 85) ausdrücklich für gemeinnützlich erklärte Chauſſee, bedarf einer neuen Anerkennung ihrer Gemeinnützlichkeit, da die 100 Meilen der anfänglichen Bewilligung theils gebauet ſeien, theils die Erlaubniß zum Bau erhalten hätten. Regierung empfiehlt dieſe Anerkennung unter der Bedingung: a) daß die Fortſetzung der Chauſſee im Mecklenb.-Strelitzſchen anderweitig geſichert ſei; b. daß der gleichzeitige Bau der Wahren-Stavenhagener Chauſſee geſichert ſei; c) daß die Baukoſten, nach beſchaffter Superreviſion vorhanden ſeien und allen Erforderniſſen, durch welche die landesherrliche Erlaubniß zum Bau bedingt werde, ſo zeitig genügt werde, daß der Bau ſpäteſtens am 1ſten November 1847 beginnen könne, sub praejudicio, daß ſonſt dieſe erneute Anerkenung der Gemeinnützlichkeit erlöſche.

Die Gründe beſtehen nun fort, welche früher die Erklärung der Gemeinnützlichkeit hervorriefen; die Clauſeln sub. b. c. ſind ſachgemäß; die sub. a. gefährdet das Zuſtandekommen der Chauſſee; die Intereſſenten dieſes Baues und die Antragſteller des Dictamens vom 24ſten November haben daher mehrere Gründe dafür angeführt, daß die $\frac{5}{8}$ auf Strel. Gebiet liegenden Meilen dieſer Chauſſee noch an den Bewilligungen für die erſten 100 Meilen Theil nehmen möchten. Committe iſt außer Stande zu beſtimmen, ob die anfänglichen 100 Meilen bereits abſorbirt ſeien, da die Regierung nicht immer von der ertheilten Erlaubniß zum Bau die Anzeige an den E. A. gemacht habe. Da aber

1) durch die Theilnehmung der $\frac{5}{8}$ Meilen an der erſten Bewilligung von 100 Meilen, keines der im Bau begriffenen Chauſſeeprojecte benachtheiligt werde; 2) der Bau dieſer $\frac{5}{8}$ Meilen nicht bloß den ſtrelitzſchen Landen Vortheil bringe, ſondern auch für die ſchwerinſchen als gemeinnützlich zu betrachten ſei; 3) es an einer Beſtimmung darüber fehle, welche Chauſſee im Fall der Concurrenz vorzugsweiſe an der erſten Bewilligung der 100 Meilen theilnehmen könne; 4) eine Einigung über die desfallſigen Principien unter den allerdurchlauchtigſten Landesherren ſehr wünſchenswerth, aber anſcheinend noch nicht vorhanden ſei; 5) eine Einigung der Bauintereſſenten mit der ſtrel. Regierung den gewünſchten Erfolg nicht haben dürfte, ſo rieth Committe:

> die Gemeinnützlichkeit der Chauſſee aufs Neue unter den regierungsſeitig sub. b. c. gemachten Clauſeln anzuerkennen, auch zu bewilligen daß, landesherrliche Genehmigung vorbehältlich, die $\frac{5}{8}$ Meilen auf ſtrel.

Digitized by Google

Gebiete noch an der erſten Bewilligung für 100 Meilen Theil nehmen, zugleich aber die sub 4 gedachte Einigung der Regierungen dadurch herbeizuführen, daß die ſtrel. Regierung erkläre, nunmehr an den 100 Meilen Chauſſeen gemeinſamen Baues abgefunden zu ſein und keine Anſprüche mehr auf Landeshülfen zum Chauſſeebau aus den gemeinſamen Mitteln anzuſprechen zu haben.

Lange Discuſſion, anſcheinend durch die Mißſtimmung hervorgerufen, daß für Strelitz noch jetzt eine Chauſſeeſtrecke aus gemeinſamen Mitteln gebauet werden ſolle, nachdem daſſelbe doch einen ſo überreichlichen Theil aus der Chauſſeebaucommunion gezogen und gleichwohl dieſelbe ſofort aufgekündigt hatte, als ähnliche im Verhältniß zu Schwerin ungleiche Vortheile von einer fernern Communion nicht mehr zu erwarten ſtanden. Dies Gefühl, welches einem Hauptſtraßenzuge hätte nachtheilig werden können, wurde indeß, gottlob, unterdrückt und man beſchloß:

man genehmigt das Committeneerachten, bedingt aber dabei, daß keinem Chauſſeebauunternehmen, welches jetzt ſchon im Bau begriffen, durch dieſen Beſchluß Nachtheil zugefügt werden dürfe.

11. Cb. über E. A. Pr. 98, 1. Reinhaltung der Chauſſeen vom Schnee. Dieſer auf verfloſſnem Landtage bereits verhandelte Gegenſtand*) war aufs Neue durch landesherrliche Reſcripte zur Berathung gebracht. Das desfallſige ſtändiſche Erbieten (ſiehe daſſelbe am angeführten Orte) war nicht für genügend befunden, weil die Chauſſeedirectionen namentlich bei langen Chauſſeezügen oft ſehr entfernt wohnten und in den betreffenden Fällen ſofort mit dem Schneeſchaufeln begonnen werden müſſe, es auch an der nöthigen Autorität gegen ſäumige Behörden fehlen werde. Die Regierungen hoffen daher, daß Stände ſich dem vorigjährigen Regierungsanſinnen noch anſchließen, oder andre Mittel angeben würden, wie den bisherigen Uebelſtänden vorgebeugt werden könne. Committe fand nun aber in der quaſi officiellen und unentgeltlichen Reinhaltung der Chauſſeen vom Schnee durch die anwohnenden Ortsbehörden eine große Härte gegen die Einzelnen, die ſich auch deshalb nicht rechtfertigen laſſe, weil es den Chauſſeedirectionen, wie andern Privatunternehmungen obliege, dafür zu ſorgen, daß Hinderniſſe beſeitigt werden; — die Eldeſocietät habe ihre

---

*) Siehe Landtagsbericht von 1844, pag 237 ff.

Direction in Schwerin, gleichwohl beſeitige ſie etwanige Hinderniſſe durch ihre Officianten. Committe rieth daher:

bei dem vorigjährigen Beſchluſſe zu beharren und den Regierungen durch den E. A. bei Mittheilung dieſes Beſchluſſes den Vorſchlag zu machen, daß den Chauſſeedirectionen aufgegeben werde, wegen Reinhaltung der Chauſſeen vom Schnee durch ihre Mitglieder und Officianten das Erforderliche in Anlaß des vorigjährigen ſtändiſchen Erbietens beſorgen zu laſſen.

Genehmigt.

12. Cb. über **Aufhebung der Roſtock-Sülzer Landſtraße von Roſtock bis zur Oberhofer Meierei.** Dem Reſcript, welches dieſe Aufhebung verlangt, liegen an ein Bericht der Chauſſeedirection und der Wegebeſichtigungsbehörde, aus welchen Eröffnung der Chauſſee auf der Strecke von Roſtock bis zur Oberhofer Meierei und dieſes hervorgeht, daß alle Feldbeſitzer jener Gegend zur Chauſſee gelangen können. Committe ſchlägt alſo vor, die Aufhebung der Landſtraße zu gewähren, falls die Anwohner damit zufrieden ſeien. — Man beſchloß indeß, daß der E. A. die ſtändiſche Zuſtimmung zu der Aufhebung, ohne dieſe Bedingung, abgeben ſolle. *)

13. Cb. über E. A. Pr. 109. **Vorarbeitungskoſten für die Güſtrow-Krackower Chauſſee.** Es ſind hier 2 Linien vermeſſen, chartirt ꝛc. indem die zuerſt über Bellin projectirte der über Klueß hat weichen müſſen; für die gebaut werdende Linie iſt die Chauſſeedirection hinſichtlich der Vorarbeitungskoſten abgefunden und verlangt jetzt die Koſten der Nebenlinie nach dem Landtagsbeſchluß von 1838 mit 75 ₰ pro Meile erſtattet; beide Linien haben eine gemeinſchaftliche Strecke von 500 Ruthen; die Berechnungen über die Vorarbeiten ſind revidirt und iſt nichts gegen ſie zu erinnern. Committe ſchlägt daher vor, die Koſten für die Nebenlinie zu bewilligen, jedoch die Koſten für 500 R. davon abzuziehen und den E. A. zu beauftragen, daß er Anzeige von dieſem Beſchluß mache und die landesherrliche Genehmigung erwirke. — Genehmigt.

---

*) Dieſer Beſchluß weicht von der bisherigen Verfahrungsweiſe ab; nach derſelben gaben die Stände ihre Zuſtimmung nicht eher, als bis der Conſens der Anwohner vorlag; über Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieſer Verfahrungsweiſe will ich hier nicht urtheilen, glaube aber, daß man bei Aufhebung der nicht in großer Nähe neben den Chauſſeen herlaufenden Landſtraßen vorſichtig ſein müſſe; eine unnöthige Aufhebung einer beſtehenden Landſtraße kann nach 50 oder 100 Jahren unangenehmere Folgen haben, als wenn man hin und wieder auch eine Landſtraße zum Ueberfluß beſtehen läßt.

Digitized by Google

14. Cb. über E. A. Pr. 96, 7. Aufhebung der Sternberg-Wariner Landſtraße. Die Regierung hat dieſe Aufhebung vorgeſchlagen und Berichte der Wegebeſichtigungsbehörde angeſchloſſen. Die Wegebeſichtigungsbehörde des Sternberger Diſtrictes iſt uneinig, da der Bürgermeiſter von Sternberg die alte Landſtraße behalten will, die andern Mitglieder der Wegecommiſſion ſie in einen Communicationsweg umgewandelt ſehen wollen; die alte Landſtraße ſoll nach Meſſungen nur ⅛ Meile kürzer ſein, als die Warin-Sternberger Chauſſee, nach entgegenſtehender Behauptung aber um ½ Meile kürzer; ſie ſoll paralell mit der Chauſſee laufen, nach andrer Anſicht mit der Chauſſeelinie ein Dreieck bilden; ſie ſoll außerdem noch häufig benutzt werden und, da ſie ſandig iſt, nicht ſchwer zu erhalten ſein. Committe meint, daß vom Rechtsſtandpunkt aus, die im ductus viae von 1829 verzeichnete alte Landſtraße, als ſolche zu conſerviren ſei; wenigſtens könne ſie nicht ohne Einwilligung der Anwohner, die nicht vorliege, aufgehoben werden und eine kürzere alte Landſtraße wegen einer längern neuen aufzuheben, ſei nicht dem öffentlichen Intereſſe entſprechend. Daher ſei dem Proteſte der Stadt Sternberg Folge zu geben und der E. A. zu beauftragen:

> daß er die beabſichtigte Verwandlung der alten Landſtraße in einen Communicationsweg ablehne.

Genehmigt.

15. Cb. über E. A. Pr. 96, 8. Aufhebung eines Theiles der Schwerin-Güſtrower Landſtraße. Die Regierung ſchlägt vor, den Theil genannter Landſtraße von Neukrug bis zur Tieplitz-Prützer Scheide ganz aufzuheben, jedoch den Theil dieſer Straße von Neukrug bis zum Ruchow-Lübziner Wege vorläufig als Communicationsweg zu belaſſen. Die Schwerin-Güſtrower Chauſſeebaucommiſſion, die hier intereſſirende Gutsherrſchaft zu Tieplitz und Ruchow, endlich die zuſtändige Wegecommiſſion empfahlen dieſe Maßregel, da die Landſtraße nahe neben der Chauſſee herlaufe, alſo unnütz ſei, nur zu Umgehung der Witziner Chauſſeehebeſtelle diene und der betreffenden Gutsherrſchaft eine unnöthige Laſt auflege. Die Wegecommiſſion empfahl jedoch, mit dieſer Maßregel die andre zu verbinden, a) daß der Weg von Neukrug bis Witzin zur Landſtraße eingerichtet; b) der Weg von Ruchow zur Goldberg-Bützower Landſtraße und von Ruchow durch das Tieplitzer und Tarnower Holz zur Chauſſee, für Fuhrwerk aller Art eingerichtet, auch letzterer im Tarnower Holz breiter gemacht und bei der Einmündung in die Chauſſee mit einem Wegweiſer verſehen werde.

Da ſich die Ruchower und Tieplitzer Gutsadminiſtration

Digitized by Google

zu demjenigen erboten hatte, was ihr hienach auferlegt wurde, ſo empfahl Committe:

> auf den Vorſchlag der Regierung unter den von der Wegecommiſſion sub a. b. gemachten Bedingungen einzugehen, jedoch vorbehältlich der etwanigen Rechte dritter auf Benutzung der ganz aufzuhebenden Landſtraße, theils als eines Communicationsweges da die Rechte Dritter natürlich nicht alterirt werden könnten.

Dieſem gemäß möge der E. A. die ſtändiſche Erklärung abgeben. — Genehmigt.

16. Cb. über E. A. Pr. 107, 1. 2.

1. Gemeinnützigkeit der Güſtrow-Teterower Chauſſee. Regierung und Committe empfehlen die Gemeinnützlichkeitserklärung dieſer, ſchon im alten Chauſſeenetze liegenden Chauſſee, welche den Oſten und Weſten Mecklenburgs verbindet und wegen der Güſtrow-Bützower Eiſenbahn eine ganz beſondere Bedeutung erhält.

2. Verhältniß des Steindammes in der Teterower Vorſtadt zur Güſtrow-Teterower Chauſſee. Die Regierung hat dieſen Gegenſtand durch Mittheilung der desfallſigen Anträge der proviſoriſchen Chauſſeedirection zur ſtändiſchen Kenntniß gebracht. Der Steindamm in der Teterower Vorſtadt, obgleich in der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſeeſtrecke liegend, iſt ſehr ſchlecht, nicht nach den neuern Anforderungen gebauet, die Stadt braucht denſelben nur nach den frühern Beſtimmungen über Fahrbarkeit zu erhalten und die Chauſſeedirection fürchtet daher, daß ihr bei demnächſtiger Ablieferung der Chauſſee aus der Beſchaffenheit des Steindammes Schwierigkeiten entgegen geſtellt werden könnten, ſie wünſcht daher ihr Verhältniß zum Steindamm dadurch feſtgeſtellt zu ſehen, daß derſelbe mit in die Güſtrow-Teterower Chauſſee aufgenommen werde. — Committe meinte indeß, daß die Güſtrow-Teterower Chauſſee nicht bis an das Thor zu Teterow, ſondern bis zu dem Vereinigungspunkt mit der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee in der Vorſtadt von Teterow gehe, daß ſie alſo mit dem Steindamm daſelbſt nichts zu ſchaffen habe; denſelben mit in die Güſtrow-Teterower Chauſſee aufzunehmen und alſo dieſe bis zum Thore Teterows gehen zu laſſen, ſei aus dem Grunde nicht anzurathen, weil er ſchon einmal in der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſeelinie berechnet und bezahlt ſei und der Landtagsbeſchluß vom 8ten Dec. 1834 in §. 38 etwas der Art aufs beſtimmteſte verbiete. Es möge daher der E. A. beauftragt werden: in dieſem Sinne die ſtändiſche Erklärung abzugeben.

Hiezu klärte B.-L. die Verhältniſſe durch ein Dictamen

Digitized by Google

auf. Teterow, welches die auf ſeinem Gebiet auszubrechenden Steine bezahlt ſehen will, verlangt, daß die Chauſſeedirection den fraglichen Steindamm kunſtgerecht erbaue. Nach einem rechtskräftigen Urtheil braucht die Stadt denſelben nur nach wie vor zu erhalten, da durch die Verordnung vom 8ten Auguſt 1835 beſondre Verträge, wofür der Actienplan zu halten, in Kraft bleiben; — bei Aufnahme des Steindammes in die Roſtock-Neubrandenburger Chauſſelinie normirten aber die Beſtimmungen vom 8ten Auguſt 1835 wegen Conſtruction der Steindämme noch nicht.

Ob nun das Land ein Recht habe, dieſen Steindamm nach den Vorſchriften von 1835 hergeſtellt zu ſehen, oder ob das Roſtock-Neubrandenburger Chauſſeedirectorium eben durch jene Verordnung auch ein Recht darauf habe, in Folge eben auch des Actienplanes, den Steindamm zu belaſſen, wie er ſei, — das ſtehe dahin. Dem ſo auf dem Landtage von 1834 geſchaffnen Dilemma*) werde man ohne Berührung von Principien entgehen, wenn man die fragliche Steindammſtrecke in die Güſtrow-Teterower Chauſſee aufnehme (alſo noch einmal bezahle.)

Es lag hier alſo ein freilich öfter vorkommendender Fall vor, daß ein neues Geſetz alsbald nach ſeiner Erlaſſung mit den beſtehenden Einrichtungen in Conflict gerieth; eine Inconſequenz war nicht zu vermeiden, wenn man nicht die ſo nothwendige als nützliche Güſtrow-Teterower Chauſſee gefährden, oder ihr größere Opfer, als billig, aufbürden wollte. Das Anſinnen Teterows, daß die Güſtrow-Teterower Chauſſee einen Steindamm erbauen ſollte, der nicht in ihrer Linie lag, war gewiß um ſo unbilliger, als ſich dieſe Stadt außer voller Entſchädigung für Abfuhr ꝛc. der Steine auch die Steine ſelbſt bezahlen ließ, die von ihrem Gebiet zur Chauſſee abzufahren waren, — eine Forderung, die faſt den Verdacht erregt, als habe ſich Teterow mehr Schaden als Nutzen von dieſer Chauſſee verſprochen. Man beſchloß daher:

> Man anerkennt die Gemeinnützigkeit der Güſtrow-Teterower Chauſſee und würde dieſelbe bis an das Teterower Thor heranzuführen und die Landeshülfe auch für die Strecke in der Vorſtadt bis ans Thor zu bezahlen ſein. Der E. A. werde beauftragt, hienach Vortrag bei der Regierung zu machen.

17. Eb. über E. A. Pr. 114, 2. Vorarbeitungskoſten für die Wismar-Daſſow-Lübecker Chauſſee.

---

*) Aus den Landtagsbeſchlüſſen von 1834 ging die Verordnung vom 8ten Aug. 1835 hervor.

Hinſichtlich dieſer ſehr verwickelten Angelegenheit ſchlug Committe vor:

> für die Hauptlinie, von welcher aber die von Wismar erbaute Strecke von Wismar bis Lübſche Burg abzurechnen ſei, das Maximum von 150 ℳ pro Meile und für die Nebenlinie **) in einer Länge von 4715 Ruthen das Maximum von 75 ℳ pro Meile.

zu bewilligen.

Dies wurde genehmigt und der E. A. zu dem desfallſigen Vortrage bei der Regierung beauftragt.

18. **Cb. über eine Chauſſee von Vellahn nach Brahlſtorf zum Anhaltpunct der Hamburg-Berliner Eiſenbahn.** Die Regierung und der Beſitzer von Brahlſtorf empfehlen dieſe Chauſſee, Committe nicht, weil Brahlſtorf nur ein Anhaltpunkt der Eiſenbahn, kein Bahnhof ſein werde, weil größere Ortſchaften in der Nähe fehlen und die bereits bewilligte Wittenburg-Hagenower Chauſſee der projectirten Chauſſee allen entferntern Verkehr abſchneiden werde; ſie empfahl daher

> den E. A. zu einer ablehnenden Erklärung zu bevollmächtigen

und die Landesverſammlung eignete ſich durch Abſtimmung (50 zu 29) dieſes Votum an. Die Verhandlung über dieſen Gegenſtand dauerte ziemlich lange, es hat aber immer ſo ſcheinen wollen, als ſei dieſer Gegenſtand nicht von allen Seiten beleuchtet worden, weshalb es gewiß zutreffend ſein wird, wenn derſelbe nochmals zur Erörterung kommt, was auch wohl nicht ausbleibt. Immer ſcheint es mir wünſchenswerth, auch nach Anhaltspunkten der Eiſenbahn den Verkehr hinzuleiten und ihn nicht bloß bei den Bahnhöfen zu concentriren.

---

14. December.

1. P. M. des ſtrel. Landſyndicus wegen der Kartoffelkrankheit (ſiehe pag. 221.)

2. **Cb. über E. A: Pr. 112.: nachträgliche Bewilligung der Landeshülfe für die Strecke der Schwerin-Ludwigsluſter Chauſſee von der Grenze der Neuſtadt bis zum Mühlenthor.**

Der Bau dieſer Chauſſee wurde 1834 genehmigt und die erſte Meile bei Schwerin 1835 vollendet; die Chauſſee-

**) Nebenlinie iſt nicht zu verwechſeln mit Zweigchauſſee, ſondern man nennt ſo eine projectirte, aber ſpäter verworfene Chauſſeelinie.

ſtrecke wurde nur bis zum Siechenbaum gemeſſen und folglich erhielt der Steindamm von da bis zum Mühlenthor nicht die Landeshülfe; gleichwohl wurde dieſer Steindamm in einer Strecke von 227 R. theils regulirt, theils neu abgedämmt; der Oberbaurath Wünſch bezeugt, daß dieſe Strecke ſich bis dahin gut erhalten habe.

Schwerin beantragte nun, daß ihm für dieſe Dammſtrecke die Landeshülfe mit $7\frac{1}{2}$ ß pro □R. zu Theil werde, und die Regierung empfahl dies Geſuch.

Committe wies nun zwar nach, daß der fragliche Steindamm, als nach den Beſchlüſſen von 1834 erbauet, der Landeshülfe an ſich fähig ſei, daß aber nicht vorliege, ob derſelbe kunſtgerecht, und ob er erbauet ſei, ehe die Strecke vom Siechenbaum bis zum Mühlenthor zur Stadt gezogen wurde. Dies aber ſei entſcheidend, da nach der Verordnung vom 8ten Auguſt 1835 für Steindämme innerhalb der Städte, die ohne beſondere Hinderniſſe erbauet ſeien, keine Chauſſeehülfe gezahlt werde; ſie rieth alſo:

den E. A. zu beauftragen, vor Abgabe der ſtändiſchen Erklärung die Mittheilung der desfalſigen Nachweiſungen zu erbitten.

Gerichtsrath Flörke-Schwerin berichtete hiezu mündlich über die Einzelnheiten dieſer Angelegenheit, insbeſondere über die Verhandlungen mit dem hochſeligen Großherzoge Paul Friedrich, und die Landesverſammlung eignete ſich den Committenvorſchlag an.

3. Cb. über eine Teſſin-Gnoyenſche Chauſſee. Eine Roſtock-Teſſin-Gnoyenſche bis Demmin fortzuführende Chauſſee war bereits 1830 in das Chauſſeenetz aufgenommen worden, ſpäter waren auch einzelne Theile dieſes Straßenzuges, und ſo auch eine Teſſin-Gnoyenſche Chauſſee für gemeinnützlich erklärt. Der Zeitraum, auf den ſich die Gemeinnützlichkeitserklärung erſtreckte, war indeß längſt abgelaufen, und ſo hatte Gnoyen (ſiehe pag. 216) beantragt, die von Teſſin nach Gnoyen zu erbauende Chauſſee aufs Neue für gemeinnützlich zu erklären und auf den Fond der 50 neu zu erbauenden Meilen anzuweiſen. Da nun aber nach dem vorigjährigen Landtagsbeſchluß über die Gemeinnützlichkeit einer Chauſſee nur dann beſchloſſen werden kann, wenn die Regierung ſich darüber ausgeſprochen hat, und die Sache zur ſtändiſchen Beſchlußnahme bringt, ſo rieth Committe, damit der Bau der beabſichtigten Chauſſee noch vor dem Landtage von 1846 beginnen könne,

den E. A. zu bevollmächtigen, daß er die ſtändiſche Zuſtimmung ausſpreche, falls die Bauintereſſenten ein landesherrliches Reſcript erwirken könnten, welches

die Gemeinnützlichkeit der fraglichen Chauſſee ausſpreche und ſtändiſche Zuſtimmung erforder.

Genehmigt.

4. Cb. wegen allgemeiner Aufhebung des Stempelſatzes bei Abtretung von Büdnereien ꝛc. Die Viſitationscommiſſion für die Recepturcaſſenverwaltung hatte berichtet, daß die Regierung auf Anfrage der G. H. Amtes Grevismühlen und Bericht der Recepturdirection dahin determinirt habe, daß bei Abtretung von Büdnereien Seitens der Eltern an ihre Kinder kein Stempelſatz zu nehmen ſei. Sie hatte dabei aufmerkſam darauf gemacht, daß eine ſolche Beſtimmung nicht bloß für das Amt Grevismühlen, ſondern allgemein und erſt nach ſtändiſcher Zuſtimmung zu erlaſſen ſei.

Committe konnte ſich der Frage nicht enthalten, ob die Regierung zu einer ſolchen einſeitigen Determination ſei berechtigt geweſen, rieth aber, da die Aufhebung des Stempels überhaupt in nächſter Zukunft zu erwarten ſtehe,

dieſe Sache auf ſich beruhen zu laſſen.

5. Cb. über E. A. Pr. 12, 4ᵃ. Außerordentliche Steuer von dem, der Cämmerei zu Lage vererbpachteten, zu Stadtrecht liegenden, Acker der Pfarre zu Lage. Stadt Lage will die ihr angeſonnene desfalſige Steuer nicht zahlen, weil der Prediger bei Berechnung ſeiner Einkommenſteuer bereits von der Erbpachtſumme ſteuere und bezieht ſich darauf, daß im Cap. II. des Contributionsedictes, welches von Steuer der Städte und Flecken handle, kein Anſatz für dieſe Steuer enthalten ſei; ſodann führt es auch Nr. 41 und 42. des Contributionsedictes für ſich an. Die Steuerdirection und Viſitationscommiſſion haben gegen Lage angeführt: Die Ueberſchrift des Cap. I. des Edictes, Nr. 5, 91ᵇ und 109 des Edictes. Die Regierung hat das ſtändiſche Erachten hierüber gefordert.

Committe hält nach den, dem Edicte angehängten, allgemeinen Beſtimmungen, insbeſondere nach I. in fine derſelben Stadt Lage für zahlpflichtig, und zwar nach dem Satz in Nr. 5 des Edictes, will aber, da hier ein Rechtsirrthum obgewaltet, die Nachzahlung für die Vergangenheit erlaſſen und die Zahlung erſt von Zeit der Monitur an auferlegt ſehen. Durch Landesbeſchluß wurde dem E. A. aufgetragen, über dieſen Gegenſtand zum nächſten Landtage gutachtlich zu berichten.

6. Cb. über E. A. Pr. 12, 4ᵇ. Steuer der Schweine- und Viehverſchneider. Der Schäfer Staack zu Gantzow war zum Viehverſchnitt im Lande privilegirt, zahlte für die Conceſſion, denſelben im Domanio üben zu dürfen, jährlich 4 ₰ und war als Viehverſchneider zu 24 ß Con-

tribution (nach 106 des Edictes) angeſetzt. Die Steuerdirection hatte ihn aber nach Nr. 16 des Edictes (Vieh- und Schweineverſchneider) zu 3 ₰ 16 ß anſetzen wollen. Committe meinte, daß vielleicht bei dem großen Unterſchiede der Anſätze: 24 ß und 3 ₰ 16 ß Rückſicht darauf genommen ſei, ob der Viehverſchnitt als Haupt- oder Nebengewerbe betrieben ſei, und da wahrſcheinlich der Schäfer Staack als ſolcher ſein Hauptgewerbe habe und den Viehverſchnitt nur als Nebengewerbe betreibe, ſchlug ſie vor: den Anſatz von 24 ß für den Schäfer Staack gelten zu laſſen, inſofern er ſchon als Schäfer ſteuere. Zugleich aber ſchlug ſie vor, zu Vermeidung der Unſicherheit in den Anſätzen für Viehverſchneider durch den E. A. eine Declaration bei der Regierung beantragen zu laſſen, dahin lautend: daß der Anſatz von 3 ₰ 16 ß nur dann wahrgenommen werde, wenn der Viehverſchnitt als Haupterwerb betrieben werde.

In der Verhandlung hob B. L. hervor, daß ihm der Unterſchied in den Anſätzen auch je nach der größern Gefahr und demgemäß anzuwendenden größern Geſchicklichkeit bedingt zu ſein ſcheine.

Man beſchloß:

daß auch über dieſe Sache der E. A. zum nächſten Landtage gutachtlich zu berichten habe.

7. Cb. über E. A. Pr. 12, 4[c]. Steuer der Schiffszimmergeſellen. Den Roſtocker Schiffszimmergeſellen iſt nach Nr. 93[k] des Edictes von 1810—1843 incl. eine Steuer von 24 ß abgenommen, obgleich ſie nach Nr. 100 des Edictes nur 12 ß zu bezahlen gehabt hätten, wie denn die Schiffszimmergeſellen zu Wismar, Boizenburg und Ribnitz nie mehr gezahlt haben. Erſt 1844 im Herbſt ſind ſie durch den Steuerreviſor darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie bisher zu viel bezahlt hätten, und haben nun das indebite Gezahlte zurückgefordert.

Steuerdirection und Roſtockſcher Magiſtrat haben beide anerkannt, daß allerdings zuviel gezahlt ſei, erſtere noch, daß das indebite Gezahlte 2110 ₰ 32 ß betrage; das Zurückforderundsrecht war aber nach der Verordnung vom 5ten Februar 1836, beſtätigt in XII. der allgemeinen Grundſätze des Contributionsedictes von 1840, zweifelhaft; ſollte aber das Zuvielbezahlte zurückgezahlt werden, ſo war Begründung einer Wittwencaſſe für die Schiffszimmergeſellen vorgeſchlagen. Committe verlangt nun zuvörderſt nähere Liquidation über das Zuvielbezahlte und lehnt die Rückzahlung ab, weil die obengenannten Geſetze beſtimmt alle Rückforderungen ausſchließen, die nicht 6 Monate nach der Zahlung beantragt ſeien, weil ein Rechtsirrthum, bei gehöriger Publication der

Digitized by Google

Geſetze, hier nicht zur Entſchuldigung gereichen könne, und weil endlich nicht gewiß vorliege, daß zuviel gezahlt ſei. Die Minorität der Committe (Bencard-Mechelſtorf, Wächter-Liepen) hielt aber dafür, daß die geſetzlich vorgeſchriebenen 6 Monate doch erſt von dem Augenblicke an laufen könnten, wo der Zahlende erfahre, daß er zuviel gezahlt habe; der Rechtsirrthum falle nicht ihnen, ſondern der Colligirungsbehörde zur Laſt, und es ſei nicht billig, das ſich der Staat durch dasjenige bereichre, was arme Leute aus einem Verſehen ihrer Colligirungsbehörde zuviel bezahlt hätten. Danach ging der Antrag dahin: Das Zuvielgezahlte, allenfals eine Averſionsſumme, den Bittſtellern zurückzuzahlen.

Bei der Verhandlung ſprachen ſich E.-G. und Wulfleff-Sternberg über den Rechtspunkt im entgegengeſetzten Sinne aus. St.-W. und S.-B. beantragten: daß man den E. A. beauftrage, dieſe Sache, ſeinem Ermeſſen nach, jedoch unter vorzugsweiſer Berückſichtigung der Billigkeit abzumachen, wobei jedoch der Recurs an die Landesverſammlung nicht ausgeſchloſſen ſein ſolle. Man einigte ſich jedoch nur dahin: daß der E. A. auch über dieſen Gegenſtand zum nächſten Landtage erachtlich berichten ſolle.

8. Cb. über E. A. Pr. 13 Außerordentliche Steuer der conceſſionirten Schneiderinnen. Im Jahre 1836 wurde eine eigne Geſetzgebung wegen Conceſſionirung der Schneiderinnen beabſichtigt, Stände wollten aber nicht auf dieſelbe eingehen*). Auf Anfrage von Wahren, wie die Schneiderinnen, welche nach der dortigen verbeſſerten Amtsrolle der Magiſtrat conceſſioniren könne, zu beſteuern ſeien, will die Steuerdirection ſie nach Nr. 97 des Steuer-edictes ſteuern laſſen, ſie ſollen jedoch ſtatt der Meiſterſteuer, nach der Zahl ihrer Gehülfinnen ſteuern, dieſe ſelbſt ſollen ebenfals für ſich ſteuern und ebenſo ſollen bloße Nätherinnen und Putzmacherinnen, die keinen Putzhandel treiben, noch beſonders herangezogen werden. Die Regierung dagegen findet Nr. 97 des Edictes nicht anwendlich, weil die Nätherinnen keine Gehülfinnen halten dürfen; ſie ſchlägt ſtatt deſſen vor, daß die conceſſionirten Schneiderinnen in Schwerin, Roſtock, Wismar, Güſtrow zu 12 ß, in andern Städten zu 8 ß pro simplo angeſetzt werden. Dieſe Vorſchläge empfiehlt Committe, nicht aber den fernern Regierungsvorſchlag:

*) Und mit Recht. Wohin ſoll es führen, wenn über jeden Gegenſtand ſofort ausführliche Geſetze gemacht werden? Faſt ſcheint es, als wolle man dem Entſtehen von Rechtsnormen gar keinen Raum mehr laſſen, und alle entſtehende Verhältniſſe gleich bei oder gar noch vor ihrem Entſtehen durch eigends für ſie gemachte Geſetze reguliren.

Digitized by Google

ſolche conceſſionirte Schneiderinnen nach Nr. 97 des Edicte zu beſteuern, ſobald ihnen die Erlaubniß ertheilt werde, Ge hülfinnen zu halten. — Dem ſtehen die neuen Schneider amtsrollen entgegen, da nach ihnen keinem Frauenzimme die Conceſſion zur Anſtellung von Gehülfen oder Gehülfinne ertheilt werden ſoll. — Genehmigt *).

9. Cb. über E. A. Pr. 14. Steuer für Entre preneure von Lieferungen.

Nach der Bemerkung zu Nr. 33 des Edictes ſolle alle ſonſtige Entrepreneurs von Lieferungen jeder Art vom Betrage der im Normaljahr liquidirten Summen $\frac{1}{3}$ pCt ſteuern. Die Steuerdirection hat aber Bedenken gefunden nach dieſem Anſatz die Unternehmer von Chauſſeebauten zu beſteuern, und hält es nicht für die Abſicht des Geſetzes, jeden in Accord übernommenen Bau zu beſteuern, ſie räth daher, entweder den obigen Paſſus im Edict zu deliren, oder doch ſo zu limitiren, daß die Entrepreneurs von öffentlichen und gemeinnützigen Bauten nicht durch dieſelbe getroffen würden. Die Viſitationscommiſſion für die Recepturverwaltung hatte ſich dem mit der nähern Beſchränkung angeſchloſſen, daß der betreffende Paſſus nicht zu deliren, wohl ihm aber der Zuſatz zu geben ſei: daß die Entrepreneurs von Lieferungen zu Chauſſee-, Canal-, Eiſenbahnbauten die sub Nr. 33 beſtimmte Steuer nicht zu erlegen hätten. Committe ſtimmte dem nicht bei, meinte, daß das Geſetz Jeden beſteuern wolle, der aus ſolchen Lieferungen Vortheil ziehe, daß die fragliche Steuer keinen weſentlichen Einfluß auf die aus öffentlichen Caſſen zu zahlenden Summen für desfalſige Lieferungen haben werde, endlich, daß es leicht ſei, die Grenzen der Steuerpflicht für Lieferungen von Material zu derartigen Bauten zu ziehen, da dieſelben faſt ausſchließlich von Fuhrleuten übernommen würden, die das Geſetz ſchon ohnehin ergreife. Committe empfahl alſo: durch den E. A. bei der Regierung erklären zu laſſen, daß der fragliche Paſſus des Edictes keiner Abänderung bedürfe.

Man beſchloß jedoch:

> Ohne in Principien etwas anerkennen oder abändern zu wollen, beſchließt man die ſpecielle Entbindung der Lieferungen zu Chauſſee-, Canal-, Eiſenbahnbauten von einem Steuerſatz zu der außerordentlichen Contribution. Der E. A. wird beauftragt, hienach die ſtändiſche Erklärung abzugeben. **)

10. Cb. über Steuer der Juſtitiarien.

---

*) Siehe die desfalſige Verordnung im O. W. Stück 6. Nr. 15.

**) Siehe die desfalſige Verordnung im O. W. Stück 6. Nr. 14.

Digitized by Google

Die Viſitationscommiſſion hat gerügt, daß die Steuer von den Juſtitiariaten verſchiedentlich wahrgenommen werde und die Regierung ſchlägt daher vor, daß Juſtitiarien, die noch aus einem andren Amt Einnahme haben, die Einnahme aus dem Juſtitiariat bei der Einkommenſteuer verſteuern ſollen, daß aber ſolche Juſtitiarien, die nebenbei kein andres Amt bekleiden, ſondern Advocaten ſind, als ſolche nach Nr. 132 des Edictes, von der Einnahme aus dem Juſtitiariat aber nach Nr. 122 ſteuern ſollen.

Committe findet dies zutreffend, da die Juſtitiarien allerdings öffentliche Beamte ſeien, und es nicht nothwendig ſei, daß der Juſtitiar zugleich Advocat ſei; ſie empfahl alſo: die ſtändiſche Zuſtimmung durch den E. A. ausſprechen zu laſſen. — Genehmigt*).

11. Kloſterberichte.

Nachdem die Einleitung zu denſelben vorgetragen war, trug die Landſchaft aller 3 Kreiſe 3 Dictamina vor.

Nr. 1. machte bemerklich, daß wenn auch früher über Agnitionen und Receptionen autonomiſche Beſchlüſſe gefaßt ſein möchten, ſo habe doch weder Regierung noch Landſchaft über dieſelben ſolche Erklärungen gegeben, welche dieſen Beliebungen die Natur eines verfaſſungsmäßigen Statuts oder Geltung über den Kreis hinausgebe, in welchem ſie ſtattfand; — die Regierung zu Schwerin habe ſich ſogar ausdrücklich dagegen ausgeſprochen**). — Die Reſcripte vom 23ſten November 1843 und vom 14ten November 1844 könne die Landſchaft als bindende Norm nicht unbedingt anerkennen. Da aber durch dieſelben die Beſchlüſſe in Receptions- ꝛc. ſachen unter landesherrliche Oberaufſicht und ſtändiſche Controle geſtellt ſeien, ſo hätten ſie ihre, ſonſt autonomiſche Natur verändert und die Landſchaft dringe daher darauf, daß es vorläufig bei den Worten des Reſcriptes von 1844 das Bewenden behalte und darüber hinaus nicht neue Beſchlüſſe gefaßt würden. Demnach erkläre die Landſchaft die am 26ſten November hinſichtlich der Receptionen und Agnitionen gefaßten Beſchlüſſe für ungültig und werde die auf Grund dieſer Beſchlüſſe etwa vorgenommenen Agnitionen ꝛc. niemals anerkennen.

Nr. 2 erklärte in dem Dictamen vom 5ten December (ſiehe pag. 193 ff.) keine gehörige Beruhigung finden zu können; die Landſchaft kenne keine Geſammtheit oder Gemein-

*) Demzufolge enthält das 6te Stück des O. W. sub. Nr. 13 bereits den desfalſigen geſetzlichen Erlaß, der ſich auch auf diejenigen Richterſubſtituten und Actuarien erſtreckt, die zugleich Advocaten ſind.

**) Es ſind hier wahrſcheinlich die Reſcripte von 1789 und 1793 gemeint.

ſchaft unter den Mitgliedern der Ritterſchaft vom eingebornen ꝛc. Adel an und müſſe ſich auf den Vergleich von 1804 beziehen, in welchem nur singuli, als für gewiſſe Verhältniſſe qualificirt, bis dahin bezeichnet ſeien, daß ein Anderes verglichen oder rechtskräftig feſtgeſetzt ſei. Die Landſchaft lehne daher als Stand den am Schluß des Dictamens vom 5ten December gemachten Vorſchlag ab.

Nr. 3 bezog ſich auf den am 9ten December 1844 an die Ritterſchaft vom eingebornen ꝛc. Adel und an die Landſchaft gerichteten Antrag wegen Aenderung der Ahnenprobe und Erweiterung des Landtagsbeſchluſſes vom 28ſten November 1822 auf alle durch Agnition und Reception in Zukunft aufzunehmenden (ſiehe hiezu Landtagsber. von 1844 pag. 214 ff.). Die Landſchaft lehnte als Stand das Eingehen auf dieſen Antrag ab, hielt die gegenwärtige Zeit nicht für geeignet zu derartigen Aenderungen und bemerkte, daß es ihr auffallend geweſen ſei, daß der obige, zum gemeinſamen ritter- und landſchaftlichen Beſchluß verſtellte Antrag durch die 5te Propoſition des ritterſchaftlichen E. A. nebenbei zur privativen Beſchlußnahme für die Ritterſchaft vom eingebornen Adel verſtellt ſei. Schließlich wies die Landſchaft auf die bisherige Obſervanz hin, nach welcher Beſchlüſſe in Kloſterangelegenheiten Namens R. und L. gefaßt würden, um Abweichungen hievon für die Zukunft vorzubeugen.

Nach dieſen 3 Vorträgen übergaben St.-W. und S.-B. gleichfals ein Dictamen, in welchem ſie ſich freueten, daß durch das Dictamen vom 5ten December die Einheit und Unzertrennlichkeit der Ritterſchaft, — früher ſo vielfach beſtritten, — nunmehr anerkannt, auch der Anſpruch: eine Corporation zu ſein, aufgegeben werde. Sie bedauerten dabei aber, daß durch die Art, wie letztere Erklärung niedergelegt ſei und durch das Autonomierecht, welches am 26ſten November habe geübt werden wollen, das Weſen einer Corporation vollſtändig feſtgehalten werde; man könnte daher nicht anders annehmen, als daß nur das Wort Corporation aufgegeben ſei. Daher könnten Dictanten dem Vorſchlage des Dictamens vom 5ten December, — welches ohnehin nicht motivirt ſei, — hauptſächlich aus dem Grunde nicht beitreten, weil daraus in Beziehung auf die Vorkommenheiten vom 26ſten November Folgerungen gezogen werden könnten, die in jura singulorum eingreifen würden.

Der in dem Dictamen vom 5ten December enthaltnen Provocation auf das Urtheil der Geſchichte ſchloſſen ſich Dictanten an und meinten, daß die Einheit der Ritterſchaft nicht bloß durch eine Geſinnung gefährdet werde, die das von Altersher überlieferte Recht nicht achte, ſondern auch durch

eine ſolche, welche die Anforderungen ewiger Gerechtigkeit nicht genügend berückſichtige.

Die Verdächtigungen des eingebornen Adels durch Druckſchriften ließen ſie auf ſich beruhen, da es nicht im Pflichtenkreiſe der Landesverſammlung liege, über literariſche Producte zu beſchließen und der Landtag nicht der paßliche Ort ſei, die desfalſigen Anſichten Einzelner zu discutiren. Uebrigens aber ſetzten ſie dem übrigen Inhalt des Dictamens vom 5ten December einen generellen Widerſpruch entgegen.

Nach Vortrag dieſer Dictamina ging man nun zu Verhandlung über die Kloſterangelegenheiten über. Nach der mir gewordenen Abſchrift des Landtagsprotocolles ſcheint es freilich, als ſeien vorſtehende Dictamina der Einleitung zur Verhandlung über die Kloſterberichte voraufgegangen, ich muß jedoch wiederholen, daß dieſe Dictamina erſt vorgetragen wurden, nachdem die Einleitung zu den Kloſterberichten verleſen war. — Die Beſchlüſſe auf die Kloſterberichte wurden demnächſt von Ritter- und Landſchaft (alſo nicht von der eingebornen Ritterſchaft und von der Landſchaft) gefaßt.

Die Kloſterberichte enthielten die gewöhnlichen, die Adminiſtration derſelben betreffenden Gegenſtände, — Bauten, Rechnungsweſen, Ceſſionen von Pachtſtücken, Pachtremiſſionen, Gehaltszulagen ꝛc. Ich führe hier beſonders an:

1. Das Kopfgeld in den Kloſtergütern *), meinten die Kloſtervorſteher, ſtamme noch aus der Leibeigenſchaft her; genauere Darlegung wurde daher anheim gegeben, desgleichen Vorſchläge, wie Gleichſtellung dieſer Abgabe zu erreichen ſei **).

2. Die Anſprüche eines Kloſterpredigers auf jura stolae ꝛc. befremdeten umſomehr, als demſelben vor einigen Jahren eine Zulage gewährt ſei ***).

3. In Dobbertin ſoll ein revisor calculi für die Kloſterrechnungen angeſtellt werden.

4. In Dobbertin ſoll ein Anbau für eine Kinderbewahrſchule gemacht werden, da man der Anſicht iſt, daß ſich ſolche Anſtalten nirgends beſſer als in den Klöſtern, wegen des möglichen wohlthätigen Einfluſſes der Conventualinnen werden einrichten laſſen †).

*) Siehe hiezu Landtagsbericht von 1844 pag. 239 sub 2.

**) So lange der rechtliche Grund dieſer Steuer nicht vorliegt, hätte man eher den Beſchluß erwarten ſollen: ſie aufhören zu laſſen.

***) Ich kann nicht erſehen, ob dies derſelbe Kloſterprediger iſt, der (ſiehe Landtagsbericht von 1844 pag. 239) auch auf den Leichnam der außerhalb des Kloſters verſtorbenen Conventualinnen plo. jurium stolae ein jus quaesitum in Anſpruch nahm.

†) Gottlob, daß wir hier endlich einmal eine Verwendung des Kloſtervermögens zum allgemeinen Beſten haben.

Digitized by Google

5. Die vorhandnen neuen vollen Geldhebungen werden von Weihnachten an um 50 ℛ jährlich erhöht und 7 neue volle Geldhebungen geſchaffen. Dagegen wird

6. die frühere Actienzeichnung von 1000 ℛ auf die Carow-Malchower und von da in die Wittſtocker Heide gehende Chauſſee, auf 500 ℛ ermäßigt, auf die Carow-Malchower Chauſſee transferirt, da dieſe Chauſſee nunmehr von Malchow aus eine andere Richtung nimmt, auch

7. den Kloſtervorſtehern Auftrag ertheilt, zu der Malchow-Röbel-Wittſtockſchen Chauſſee in demſelben, allenfalls in etwas erhöhetem Verhältniß wie andre Grundbeſitzer, Actien zu nehmen *).

8. Der Ankauf von Alt- und Neu-Steinhorſt wird aus adminiſtrativen Gründen abgelehmt.

9. Die Zulage von 60 ℛ ſoll auch den zu halber Hebung ſtehenden Damen gewährt werden, wenn ſie Wohnung im Kloſter erhalten.

---

15. December.

1. Hr. v. Stralendorf-Gamehl und Ö. auf L. beantworteten die geſtrigen Dictamina der Landſchaft.

Sie ließen die rechtlichen Wirkungen der ablehnenden Erklärung in Nr. 1 auf ſich beruhen, da ſich dieſerhalb das Weitere zu ſeiner Zeit finden werde, hielten aber das Erſtaunen der Landſchaft darüber, daß derſelbe Gegenſtand auch noch zur privativen Beſchlußnahme der Ritterſchaft vom eingebornen ꝛc. Adel verſtellt ſei, für nicht begründet. Denn es ſei das eine Mal nur die Einſchreibung adliger Töchter in die Klöſter, das andre Mal die Nachweiſung des Adels in Agnitions- und Receptionsfällen überhaupt bezielt worden, und die Ausdehnung des Landtagsbeſchluſſes vom 28ſten November 1822 ſei eben deshalb zur gemeinſamen Beſchlußnahme verſtellt, um denſelben die beantragte weitere Ausdehnung zu geben.

Die von der Landſchaft in Nr. 2 gewünſchte Beruhi-

*) Welche ſchöne Gelegenheit bot ſich hier zu einer Maßregel, die einen ſehr verſöhnenden Charakter gehabt haben würde! Ich meine, wenn man die Vermehrung der Hebungen vorläufig unterlaſſen, und zu der fraglichen Chauſſee, als einer gemeinnützlichen Anlage, ein recht bedeutendes Opfer gebracht hätte!

Digitized by Google

gung würden ſie derſelben event. auf dem Wege des Rechtes zu verſchaffen ſuchen und dazu beitragen, daß die Regierungen in Kenntniß ſämmtlicher auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Dictamina kämen.

Der Erklärung der Landſchaft in Nr. 3 ſetzten ſie einen generellen Widerſpruch entgegen und behaupteten, daß die Reſcripte vom November 1843 in keiner Weiſe vom Adel überſchritten ſeien.

2. Gegen das Stever-Schnelleſche Dictamen wurde von denſelben Herren wie ad 1 mit dem Wunſche nach rechtlicher Entſcheidung der Differenzen und mit einer Explication über ewige Gerechtigkeit und allgemeine Menſchenrechte geantwortet.

Ich mußte hiebei unwillkührlich an das Decret*) des Reichscammergerichtes vom 15ten November 1796 denken, in welchem ein Sachwalt, „unwillen derſelbe ſich mehrerer un„anſtändiger, auch in den Ton der Verfaſſungsfeinde ſtim„menden Ausdrücke, wie z. B. der hier gar nicht anwendbaren „Worte — unveräußerliche Menſchenrechte — bedient hat" in eine Geldſtrafe von einer Mark Silber genommen wird. Da ſich das Stever-Schnelleſche Dictamen mit den allgemeinen Menſchenrechten, die bekanntlich ſehr oft für Synonima der unveräußerlichen Menſchenrechte gehalten werden, gar nicht befaßt hatte, ſo war die Explication über dieſelben durch ihr Dictamen wenigſtens nicht provocirt.

3. **Bericht der L. M. wegen Zurückweiſung der Stimmen der Lehenſchulzen Greve und Mahncke und des ſogenannten Lehenträgers Schade.**

Darin heißt es: ſeit langer Zeit beſtimme ein durch Landtagsbeſchlüſſe befeſtigtes Herkommen, daß von mehreren Miteigenthümern nur Einer die Landſtandſchaft üben könne. Zu ſeinen Gunſten müßten die übrigen Miteigenthümer für die ganze Zeit ihres Beſitzes auf Ausübung der Landſtandſchaft verzichten.

Dieſe Regel ſei bei den genannten Lehenſchulzen ꝛc. beobachtet, da ſie Miteigenthümer ſeien.

Hinſichtlich des Lehenſchulzen Greve ſei bei Beginn des Landtages eine Ausnahme gemacht, weil von vielen Seiten behauptet worden, daß hier ein beſonderes Verhältniß ſtatt habe, welches die Anwendbarkeit der Regel wegen beizubringender Verzichtleiſtungen mindeſtens zweifelhaft mache; es ſei daher ſeine Stimme, wiewohl unter allgemeinem Vorbehalt näherer Erörterung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des

---

*) Siehe daſſelbe in v. Kamptz Civilrecht §. 172 Note 17.

Gutes Steder, angenommen. Seitdem hätten die L. M. Recherchen über die Beſtimmungen angeſtellt, die hinſichtlich der Ausübung des Landſtandſchaftrechtes durch einen Miteigenthümer normiren und da Gründe gegen die Anwendlichkeit dieſer Beſtimmungen auf den Lehenſchulzen Greve nicht geltend gemacht worden ſeien **), ſo hätten die L. M. das von ihnen beobachtete Verfahren inne gehalten. Dieſer Bericht ſei vor ſeiner Abgabe der Landesverſammlung vorgelegt worden.

Bei dieſem Bericht fiel es ſehr auf, daß derſelbe, obſchon die L. M. erklärten, über die Sache ſelbſt bereits am 25ſten November durch die angeſtellten Recherchen klar geweſen zu ſein, erſt jetzt zu Raum kam, alſo an einem Tage, wo der Landtag allem Anſchein nach ſich ſtark ſeinem Ende nahte, wo die Lehenſchulzen, die lange wegen gehoffter Erledigung ihrer Angelegenheit auf dem Landtage ausgeharrt, endlich denſelben verlaſſen hatten, wo ſie endlich auch im glücklichſten Falle nicht mehr dazu kommen konnten, das ihnen verkümmerte Stimmrecht noch auf gegenwärtigem Landtage auszuüben.

Ob wohl, wenn dem Stimmrecht eines remarquablen Landſtandes in ähnlicher Art Hinderniſſe in den Weg wären gelegt worden, in ähnlicher zögerlicher Weiſe wäre procedirt worden?

Die L. M. traf hier keine beſondre Schuld; ihr Bericht war vom 2ten December datirt, alſo muthmaßlich auch an dieſem Tage übergeben, und da wir geſehen haben, daß auf die Beſchwerde der Lehenſchulzen vom 25ſten November von Seiten der Regierung unter demſelben Datum reſcribirt war, dies Reſcript aber erſt am 29ſten November in die Landesverſammlung gelangte, ſo wurde allerdings der am 29ſten November den L. M. aufgetragne Bericht, im Verhältniß zu der voraufgegangenen verzögerten Mittheilung des Regierungsreſcriptes, zeitig genug abgeſtattet. Indeß iſt hiebei doch zu bemerken, daß diejenigen Sachen,

*) Dies ſcheint dem zuwider zu ſprechen, was unmittelbar voraufgeht, wo die L. M. ſagen: es ſei am 25ſten November zweifelhaft gemacht, ob die fraglichen Beſtimmungen auf Greve anwendlich ſeien; auch war der am 25ſten November (ſiehe pag. 101) vom Landſyndicus hervorgehobne Grund: daß Greve im Beſitz des Stimmrechtes ſei, wohl nicht ſo ganz unbeachtlich, daß man ſagen konnte, es ſeien gar keine Gründe für die Stimmfähigkeit Greve's auch ohne Verzicht ſeiner ſogenannten Miteigenthümer angeführt. War doch zu Anfang des Landtages der L. M. ſelbſt durch die desfalſigen Gründe zweifelhaft geworden. Unmöglich aber wird er ohne alle Gründe zweifelhaft geworden ſein.

welche das Stimmrecht eines Landſtandes betreffen, eine beſonders ſchleunige Behandlung in Anſpruch nehmen, und wie es daher zu bedauern iſt, daß das Reſcript vom 25ſten November erſt am 29ſten an die Landesverſammlung gelangte, ſo iſt es noch mehr zu bedauern, daß der vom 2ten December datirte Bericht der L. M. über dieſe Angelegenheit erſt am 15ten d. M. zur Kenntniß der Landesverſammlung kam. Wie viel ſchneller war doch ſeiner Zeit der „Erlaß“ vom 24ſten October zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Derſelbe war am 24ſten October Allerhöchſt behandzeichnet, und es war bekannt, daß Se. K. H. der Allerdurchlauchtigſte Großherzog an dieſem Tage ſich in Dargun oder deſſen Umgegend aufhielt; gleichwohl brachte das O. W., deſſen Druckort Schwerin 15—16 Meilen von Dargun entfernt iſt, dieſen „Erlaß“ ſchon am 25ſten October zur allgemeinen Kunde, und unſer Poſtenlauf iſt der Art, daß ein am 24ſten October in Dargun auf die Poſt gegebenes Schreiben nicht am ſelbigen Tage in Schwerin anlangt. Es iſt hiebei indeß nicht zu wiſſen, ob die außerordentlich beſchleunigte Bekanntmachung des „Erlaſſes“ vom 24ſten October, oder ob die unerwartete Verzögerung einer, landſtändiſches Stimmrecht betreffenden, Sache eine größere Senſation gemacht habe. Soviel iſt allemal gewiß, daß dadurch, daß der Bericht der L. M. erſt am 15ten December zu Raum kam, es wirklich den beſchwerdeführenden Lehenſchulzen unmöglich gemacht worden iſt, ihr Stimmrecht für den gegenwärtigen Landtag geltend zu machen.

St.-W. machte übrigens nach Verleſung des Berichtes der L.-M. bemerklich, daß er mit den Rechtsanſichten in dieſem Berichte nicht einverſtanden ſei und daß über die Nothwendigkeit einer Verzichtsleiſtung für die Lehenſchulzen in der ſtaatsrechtlichen Committe die größte Verſchiedenheit der Anſichten geherrſcht habe.

S.-B. machte ſodann darauf aufmerkſam, daß in dem Reſcripte vom 25ſten November geſagt ſei: alle 3 Lehenſchulzen ſeien bei den Committenwahlen zum Stimmen zugelaſſen; er könne nicht begreifen, wie die Regierung in dieſen Irrthum verfallen ſei, denn nur in der Beſchwerde des Lehenſchulzen Greve ſei hierauf Bezug genommen; die andern beiden Lehenſchulzen hätten zu Anfang des Landtages nicht mitgeſtimmt, folglich auch keine Beſchwerde darüber geführt, daß man ſie, ohnerachtet voraufgegangner Zulaſſung, am 25ſten am Stimmen behindert habe. Er könne es ſich daher nicht anders denken, als daß hohe Regierung, da alle 3 Beſchwerden durch einen und denſelben Courier, obſchon jede für ſich nach Schwerin gegangen ſeien, zufällig nur eine Beſchwerde,

Digitized by Google

und zwar die des Lehenſchulzen Greve geleſen und ſodann auf alle 3 Beſchwerden decretirt habe.

Hier belehrten nun manche Stimmen S.-B., daß die betreffende Abweichung in den Beſchwerdeſchriften Schade's und Mahncke's von der Regierung wohl nur überſehen ſei; indeß S.-B. meinte: es ſei ganz gleich, ob die Regierung die beiden andern Beſchwerden gar nicht, oder ob ſie dieſelben ſo curſoriſch geleſen habe, daß ſie Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein eines bedeutenden Momentes habe überſehen können. Alle 3 Lehenſchulzen hätten Schutz in Ausübung ihres landſtändiſchen Stimmrechtes erbeten; dieſes Recht aber ſei von einer ſolchen Bedeutung, daß ihm ſo viel Schutz unter allen Umſtänden angedeihen müſſe, daß die Regierung desfalſige kurze, — auf 2 Seiten conſtitutionsmäßiger Schrift niedergelegte, — Beſchwerden mindeſtens leſe. Er müſſe daher darauf antragen, daß dieſer Punkt urgirt werde, da in dem Bericht der L. M. dieſer Umſtand nicht gehörig berührt ſei.

Man ſah nun den Bericht der L. M. nach und fand, daß allerdings das Ueberſehen der Regierung, — obſchon auf eine ſehr zarte Weiſe, — dadurch war gerügt worden, daß zuerſt das Verfahren hinſichtlich ſämmtlicher 3 Lehenſchulzen im Allgemeinen, ſodann aber unmittelbar hinterher dasjenige hinſichtlich Greves insbeſondere war beſprochen worden. Die Rüge, oder wollen wir es lieber Berichtigung nennen, war alſo immer nur ſehr indirecte abgefaßt; indeß begnügte S.-B. ſich mit derſelben um ſo mehr, als er für ſeinen Antrag: einer förmlichen und ausdrücklichen Berichtignug des Reſcriptes vom 25ſten November keine Unterſtützung fand und allerdings noch ſo manche wichtige Verhandlungsgegenſtände rückſtändig wären.

Man verhandelte hierauf noch einige Zeit über die Rechtsanſichten in dem Bericht der L. M., einigte ſich aber endlich dahin:

> das Plenum eignet ſich den Bericht der Hrn. L. M., ſo weit er Factiſches enthält, an.
>
> Soweit das rechtliche Verhältniß der 3 Lehenſchulzen in dem Bericht erörtert iſt, ſo ſind die Anſichten der Landtagsverſammlung darüber verſchieden, und in Zweifel verſirend. Jedenfalls wird dieſe Angelegenheit eine definitive Beſtimmung nicht erhalten können, ohne daß die Anſichten zwiſchen den allerh. Landesregierungen und den Ständen zu einer Einigung geleitet werden, weshalb die Stände den Wunſch ausſprechen, daß die hohen Landesregierungen geruhen

Digitized by Google

wollen, zuvor über das rechtliche Verhältniß zu reſolviren.

Die Hrn. L. M. werden erſucht, neben ihrem Bericht auch dieſen Beſchluß zu überbringen.

4. Pogge-Roggow und Hillmann-Scharſtorf übergaben ein Dictamen des Inhaltes: die ritterſchaftlichen Differenzen ſeien für das ganze Land nachtheilig. Der zu ihrer Beſeitigung begonnene Proceß könne noch lange dauern und es ſei zweifelhaft, ob ein demnächſtiges Erkenntniß die Differenzen gänzlich beſeitigen werde, daher beantragten ſie:

1. fernere commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen zwecks gütlicher Beilegung der Differenzen und zwar entweder durch die frühere Deputation, oder durch eine neu zu wählende, zu welcher dann der Beitritt der Landſchaft zu veranlaſſen ſei.

2. Bevollmächtigung des E. A. dahin, daß dieſer die Regierung erſuche, jene Deputation hinlängliche Zeit vor dem nächſten Landtage zuſammen zu berufen, damit unter Vermittlung der Regierung der Entwurf zu einer definitiven Ausgleichung ausgearbeitet werde.

Lr. B.-K. rieth hierauf einzugehen und ſprach ſeine Ueberzeugung aus, daß ein Vergleich möglich ſein müſſe.

B. L. erwiderte, daß die Landſchaft unter bewandten Umſtänden, auf den Gegenſtand nicht eher werde eingehen wollen, als bis ſie ſich privatim hierüber werde beſprochen haben; er reſervirte demnach deren Erklärung bis morgen.

Hierauf ſetzte man den Beſchluß bis morgen aus. An dieſem Tage (dem 16ten) erklärte nun die Landſchaft ſich bereit, Deputirte zu den beabſichtigten Vergleichsverhandlungen zu ſtellen, wenn die Verhandlungen dahin gerichtet werden, event. die ſtreitigen Puncte feſt zu ſtellen und wenn allen Parteien freieſte Beſchlußnahme vorbehalten bleibt.

Die Roſtockſchen Deputirten erklärten nichts dagegen zu haben, daß ihre Verwahrung gegen eine Corporation innerhalb der Ritterſchaft an die Regierungen abgegeben werde, inſoferne es ſich dabei darum handle, eine gemeinſame Verſtändigung über das Nichtvorhandenſein einer ſolchen Corporation herbei zu führen.

Damit werde aber die beſtehende Differenz über die Gemeinſamkeit privativer Rechte der Ritterſchaft vom eingebornen ꝛc. Adel, über den Umfang derſelben und Receptionen in die Geſammtheit der Inhaber nicht erledigt und darum ſei der Vorſchlag zu Vergleichsverhandlungen zu empfehlen, wenn er auch nicht zu einem Vergleich in der Sache ſelbſt, ſondern nur über die einzuſchlagenden Wege führen ſollte.

Hillmann-Rambow ſtimmte hierauf in einem Dictamen

Digitized by Google

der Anſicht von Unzertrennlichkeit der Ritterſchaft bei und folgerte daraus und aus dem Umſtande, weil der Landesvergleich Ritterſchaft und Adel ſtets ſynonym gebrauche, daß jedes Mitglied der Ritterſchaft oder des Adels alle verfaſſungsmäßigen Rechte der Ritterſchaft und des Adels in Anſpruch nehmen dürfe; auch bat er, dies Dictamen bei den Landesherren mit einzureichen, falls die Mittheilung des Dictamens vom 5ten December an die Landesherren beliebt werden ſollte.

Hierauf ſprach ſich nun Lr. B.-K. für Tractaten aus, durch welche eine gütliche Beilegung ſämmtlicher Differenzpunkte, event. aber verſucht werde, die Art der gerichtlichen Verhandlungen feſt zu ſtellen; zu dem Ende empfahl er commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen.

v. Grävenitz-Waſchow verſprach ſich unter obwaltenden Umſtänden nichts von einem Vergleichsverſuche.

S.-B. empfahl dagegen Vergleichsverhandlungen; er wies darauf hin, wie ſehr durch die ſtaatsrechtliche Committe dieſes Landtages eine Einigung in den Anſichten gefördert ſei; kein einziges Separatvotum ſei aus dieſer Committe hervorgegangen, obgleich man anfänglich ſehr differente Anſichten gehabt habe, nur ſei nöthig, daß Stände ſich unter einander offen und ausführlich gegen einander ausſprächen; zu commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen habe er gar kein Vertrauen, zumal wenn wieder, wie früher, mit jedem Theile abgeſondert verhandelt werde. Er ſchlug daher vor: auf nächſtem Landtage wieder eine ſtaatsrechtliche Committe zu wählen und dieſer die Vergleichsverhandlungen hinzugeben, auch den desfallſigen Beſchluß ſofort zu faſſen.

Graf v. Bernſtorf trat dieſen Anſichten im Uebrigen bei, hielt es aber ſeiner Pflicht und der Offenherzigkeit gemäß, zu erklären, daß ihm ein Vergleich in der Sache ſelbſt unmöglich erſcheine, da der Adel auch nicht mehr das Mindeſte aufgeben könne.

Dem entgegnete St.-W.: auch er müſſe ſich offen dahin erklären, daß er nicht der Anſicht ſei, wie in der Kloſterfrage nur die mindeſte Conceſſion zu machen ſei; die Klöſter ſeien dem ganzen Lande zur Benutzung, den Ständen zur Verwaltung hingegeben; er ſeinerſeits könne in dieſer Sache alſo auch nicht die mindeſte Conceſſion zu Gunſten irgend eines, oder mehrerer Stände machen.

Lr. M. hatte nicht viel Vertrauen zu den Vergleichsverhandlungen, — die Geſchäftsordnung und das Leben werden manche Differenzpunkte wieder hervorrufen, die dann von

Digitized by Google

denen würden benutzt werden, denen daran liege, ihre ſtändiſche Wirkſamkeit in weitern Kreiſen bekannt zu ſehen. *)

St.-W. hielt dies für eine traurige Perſpective in die Zukunft, meinte jedoch, daß gleichwohl aus den Vergleichsverhandlungen viel Gutes erwachſen könne, wenn auch nur bezüglich Ausmittelung, wie in Zukunft die Differenzen zu handhaben ſeien.

De. auf L. war derſelben Anſicht und führte dieſelbe weiter aus.

Gleiches that S.-B., der mit den Worten ſchloß: geſchehen muß etwas, denn die Differenzen haben einen ſolchen Umfang gewonnen, ſie dringen ſo ſehr in alle Verhältniſſe, ſie werden ſo eigenthümlich ausgebeutet, daß ſich die Nothwendigkeit nicht verkennen läßt, wenigſtens den Verſuch zu machen, ſie beizulegen. Ich habe hier den Brief eines höchſt ehrenwerthen Mannes, für deſſen Glaubwürdigkeit ich hafte, in Händen. Nach demſelben hat der Landadel in der Umgegend Hagenow's aus Veranlaſſung der Differenzen, dieſe Stadt förmlich in die Acht erklärt.

Ueber dieſe Aeußerung entſtand ein großer Tumult, aus welchem man Stimmen vernahm, welche meinten: das kann Jeder thun, wie er will; da kann man Keinem Vorſchriften machen; — gegen dieſe Aeußerung will man aber auch Stimmen aus dem Adel gehört haben: daß etwas der Art unnobel ſei; ich habe dies indeß nicht ſelber gehört, halte jedoch nicht für unwahrſcheinlich, daß ſich Einzelne über das von ihren Standesgenoſſen gegen Hagenow beobachtete Verfahren in ſolcher Weiſe mißfällig geäußert haben.

Lr. B.-K. ſprach ſich dahin aus, daß dieſer Gegenſtand wohl zu den Privatangelegenheiten gehöre. Dagegen aber reclamirten St.-W. und S.-B. aufs beſtimmteſte; ſie behaupteten, daß das Wohl und Wehe einer ganzen Stadt, welches durch dieſe Achtserklärung ſo weſentlich berührt werde, nicht als eine Privatangelegenheit betrachtet werden könne. Die regelloſe Debatte, welche über dieſen Incidentpunct entſtand,

---

*) Ich kann es nicht billigen, wenn, wie hier geſchieht, Nebenabſichten bei Landſtänden vermuthet werden. Sollte es übrigens Landſtände geben, denen daran liegt, daß ihr landſtändiſches Streben in weitern Kreiſen bekannt werde, ſo iſt die Neigung dieſer um nichts ſchlechter, als die Neigung derjenigen, welche die Kenntniß der landſtändiſchen Angelegenheiten zu einem Sondergut Weniger machen wollen und ſich jede, der Oeffentlichkeit zu machende Conceſſion erſt abdringen laſſen.

Hoffentlich giebt es indeß ſolcher Männer ebenſowenig unter unſern Landſtänden, als die von Lr. M. angezielten.

wurde erſt durch Verleſung des Beſchlußentwurfes, der ohne Abſtimmung angenommen wurde, beendigt. Derſelbe lautet:

zum Verſuch einer gütlichen Verſtändigung über alle oder einzelne Differenzen, event. zur Feſtſtellung der Differenzpunkte und der Wege, wie ſolche am zweckmäßigſten zur rechtlichen Entſcheidung zu führen ſein möchten, will man gemeinſchaftlich eine commiſſariſch-deputatiſche Verhandlung bei beiden allerdurchlauchtigſten Landesherren erbitten, ſo jedoch, daß jedem Theile freie Beſchließung über etwanige aus dieſer Commiſſion hervorgehende Vorſchläge vorbehalten bleibt; zu dieſer Deputation ſind erwählt: De. auf L., v. Stralendorf-Gamehl, S.-B., St.-W., Wulfleff-Sternberg, Moll-Neubrandenburg.

Die Hrn. L. M. werden erſucht, dieſen Beſchluß den beiderſeitigen Hrn. Landtagscommiſſarien zu überbringen.

5. Cb. über die anverlangte Vervollſtändigung des Expropriationsgeſetzes für Eiſenbahnen.

Es war in den Expropriationsgeſetzen nicht deutlich ausgeſprochen, daß das Verhältniß, in welchem die Unterpächter an der Entſchädigungsſumme für Gebietsabtretungen ꝛc. Theil nehmen, die für die Eiſenbahn geſchehen, gleichfalls von der Expropriationscommiſſion beſtimmt werde, wie die Entſchädigung ſelbſt von dieſer Behörde definitive regulirt wird. So war es gekommen, daß ein Unterpächter im Wege Rechtens eine größere Entſchädigung erſtritten hatte, als ſein Verpächter von der Expropriationscommiſſion zugebilligt erhalten hatte. Da dies eine Härte involvirte, ſo ſchlug die Regierung vor, daß durch einen Zuſatz zu den Expropriationsgeſetzen von 1842 und 1845 das Verhältniß, in welchem der Unterpächter an der Entſchädigung Theil zu nehmen habe, auch von der Expropriationscommiſſion beſtimmt werde.

Committe meinte nun zwar, daß der allgemeine Zweck und Sinn des Expropriationsgeſetzes zu der Annahme berechtige, daß der hier gedachten Fall auch zur Competenz der Expropriationscommiſſion ſtehen ſolle; — es deute dahin, der Eingang und die §§. 2. 5. 9. 11. des Expropriationsgeſetzes von 1842 (das von 1845 iſt in dieſer Beziehung gleichlautend), es deute ferner dahin, daß die Regierung anfänglich zwar den Gerichten die endſchließliche Beſtimmung der Entſchädigung für den Fall habe hingeben wollen, daß die Parteien oder eine derſelben mit dem Ausſpruch der Expropriationscommiſſion nicht zufrieden ſei; ſpäter jedoch auf ſtändiſchen Anrath hievon abgeſtanden ſei; — indeß ſei doch immer die Abſicht des Geſetzes nicht ganz außer Zweifel und daher

Digitized by Google

empfahl ſie denn den vorgeſchlagenen Zuſatz, der übrigens auch auf die Güſtrow=Bützower Eiſenbahn und auf das Mecklenburg=Strelitzſche, noch nicht publicirte Expropriationsgeſetz auszudehnen ſein würde.

Genehmigt, — der Hr. Landſyndicus hatte ſchon im Voraus ein P. M. über dieſen Gegenſtand entworfen, welches ſich dem Anrath der Committe anſchloß; daſſelbe wurde verleſen und genehmigt.

6. Cb. über E. A. Pr. 33. Abgeſonderte Faſſung der Entſcheidungsgründe.

Die mecklenburgiſchen Regierungen hatten Bericht wegen Aenderung des No. I. 1 der Nebenverordnung vom 20. Juli 1840 vom O. A. G. gefordert. Daſſelbe hatte ſich dahin entſchieden, daß den Gerichten aufzugeben ſei, in allen nicht ganz einfachen Civilſachen die Entſcheidungsgründe dem Urtheil abgeſondert beizugeben. In Anlaß hievon ſchlugen die Regierungen den betreffenden Zuſatz, jedoch beſchränkt auf alle umfänglichen und complicirten Civilſachen vor.

Committe hielt die abgeſonderte Beigebung der Entſcheidungsgründe außer Anderm darnm für wünſchenswerth, weil dadurch 1) das Urtheil dem gebildeten Laien verſtändlicher, 2) aber auch eine ſorgfältigere Bearbeitung des Urtheils und der Gründe veranlaßt werde und weil 3) bei Einfügung der Entſcheidungsgründe manche Beſchwerde erhoben werde, die ceſſiren werde, wenn ſich bei Sonderung der Entſcheidungsgründe klar überſehen laſſe, was Entſcheidung und was Entſcheidungsgrund ſei.

Uebrigens empfahl Committe die beſchränkende Beſtimmung der Regierung gegen die weitergehende des O. A. G. aus dem Grunde, weil es hier auch nach Anſicht der Regierung nur auf eine vorübergehende Beſtimmung ankomme und weiterer Erfahrung daher der weitere Fortſchritt in dieſer Sache vorzubehalten ſei. Committe empfahl alſo, die ſtändiſche Genehmigung der regierungsſeitig beabſichtigten Geſetzesbeſtimmung durch den E. A. ausſprechen zu laſſen. — Genehmigt.*)

7. Cb. über E. A. Pr. 7. Wahrgenommener Zoll von ritterſchaftlichen Producten.

Von 50 Muſtiner ins Preußiſche verkauften Schafen war in Parchim Land= und Dammzoll wahrgenommen und deshalb Vertretung nachgeſucht, da die Regierung die Reclamation des Verletzten aus dem Grunde enthört hatte,

*) Siehe die desfalſige Verordnung in O. W. von 1846. Stück 5. Nr. 9.

Digitized by Google

weil die Schafe quaest. ſchon vor dem Transport ſeien verkauft geweſen.

Da nun aber §. 286 des L.=V. die Zollfreiheit ritterſchaftlicher Producte feſtſtelle, gleichviel ob dieſelben „daſelbſt" (auf dem Rittergute) „oder in unſern Städten, oder außerhalb Landes verkauft ſeien", da auch überall nicht abzuſehen war, wie von einer Zollfreiheit von verkauftem ritterſchaftlichen Vieh nur überhaupt noch die Rede ſein könne, wenn daſſelbe, ſobald es transportirt werde, verzollt werden müſſe, ſo rieth Committe:

> den E. A. zu beauftragen, bei hoher Regierung
> 1) die Rückzahlung des wahrgenommenen Zolles;
> 2) die Erlaſſung eines Befehles an ſämmtliche Zollſtellen zu beantragen, daß ſie ſich der Wahrnehmung dieſes ungeſetzlichen Zolles in Zukunft gänzlich zu enthalten hätten.

Genehmigt.

8. Cb. über E. A. Pr. 76, 2. Vertretungsgeſuch in der Niederlaſſungsſache des jüdiſchen Nadlers Bragenheim.

Die Regierung hatte in der Verhandlung über dieſen Gegenſtand gegen den Güſtrower Magiſtrat ausgeſprochen: wie ſie die Anſicht deſſelben nicht theile, daß die Iſraeliten nach beſtehenden Geſetzen von dem Betriebe zünftiger bürgerlicher Gewerbe ausgeſchloſſen ſeien. Als ſich aber der Güſtrower Magiſtrat dennoch weigerte, den Bragenheim aufzunehmen, hatte ſie demſelben ein Freimeiſter=Privilegium ertheilt und die Aufnahme deſſelben in Güſtrow befohlen. Güſtrow ſuchte nun Vertretung nach und zwar principaliter wegen der von der Regierung ausgeſprochenen Anſicht.

Aus den Beſtimmungen des L. V. §. 377 und dem Cabinetsreſpript vom 11. Sept. 1817, welches die Conſtitution vom 22. Febr. 1813 ſuspendirte, ging nun der status quo hervor. Die 1828 und 1830 beabſichtigten Geſetzgebungen waren auf ſich beruhen geblieben; es war aber bei den desfallſigen Verhandlungen ſtändiſcherſeits hauptſächlich dahin getrachtet worden, daß die Erlangung des Bürgerrechtes der Erlangung des Meiſterrechtes vorauf gehen müſſe, und daß beide von einander abhängig gemacht werden. Die Ertheilung des Freimeiſterprivilegii war als eine Umgehung hievon und folglich als unſtatthaft betrachtet worden

In dieſem Sinne war gegen Ertheilung eines Freimeiſterprivilegii an Moſes Friedländer repräſentirt worden.

Es beſteht ferner kein Geſetz, welches den Juden die Gewinnung des Bürgerrechtes und Zulaſſung zu zünftigen Gewerben ſichert; die Juden werden nur als Fremd=

Digitized by Google

linge*) unter landesherrlichem Schutz geduldet, haben keine ſtaatsbürgerliche Eigenſchaft, es kann alſo auch nicht gefolgert werden, daß ſie ein Recht auf Erlangung des Bürgerrechtes und auf Zulaſſung zu zünftigen Gewerben haben.

Güſtrow's Vertretungsgeſuch iſt alſo begründet.

Da aber Stände die Zulaſſung der Juden zu zünftigen Gewerben ſtets für zweckmäßig anerkannt haben und die nächſte Veranlaſſung, welche die Beſchwerde Güſtrows hervorrief, durch Ertheilung des Freimeiſterprivilegii beſeitigt war**), da endlich dieſer Gegenſtand mit der in E. A. Pr. 76, 3 beantragten Fortſetzung der Verhandlungen über Emancipation der Juden in weſentlicher Verbindung ſtehe, ſo rieth Committe, für den Fall, daß dieſe Fortſetzung beſchloſſen werde:

dieſe Sache auf ſich beruhen zu laſſen. Für den entgegengeſetzten Fall aber ſei der E. A. zu beauftragen:

eine generelle Verwahrung zu Salvirung des status quo ſowohl wegen der von der Regierung aufgeſtellten Rechtsanſicht, als auch wegen Ertheilung des Freimeiſterprivilegii an Bragenheim, abzulaſſen.

Bei der Verhandlung über dieſen Cb. neigte man ſich zu dem letztern Committenvorſchlage und beſchloß, auch ad 76, 3 Fortſetzung der Verhandlungen wegen bürgerlicher Rechte der Juden einen Beſchluß zu faſſen. Hier ſollte nun, ohne daß die Anlagen zu E. A. 76, 3 nur einmal verleſen waren, der Beſchluß gefaßt werden: der E. A. habe über dieſen Gegenſtand zu berichten.

S.-B. erklärte es jedoch für ordnungswidrig, daß über eine E. A. Pr. beſchloſſen werde, ohne daß man die Anlagen zu derſelben nur verleſen habe und für unzutreffend, eine Sache von ſolcher Bedeutung als die in E. A. Pr. 76, 3 enthaltne, auf ein Jahr zu vertagen.

St.-W. Oder eigentlich auf 2 Jahre, denn wenn der E. A. nächſtes Jahr berichtet, ſo wird er dann vielleicht den Auftrag erhalten, zum Jahr 1847 mit Vorſchlägen hervorzu gehen, in welcher Art man die frühern Verhandlungen wegen der Juden wieder aufnehmen könne.

---

*) Dies iſt die auch von Hugo in Göttingen, ſeiner Zeit, vertheidigte Anſicht. Es iſt unglaublich, wie weit der Scharfſinn der Juriſten mitunter geht. Seiner Zeit vertheidigten dieſelben die Rechtmäßigkeit der Leibeigenſchaft, Sclaverei, Tortur u. dgl. m. mit gleichem, oder doch ähnlichem Scharfſinn.

**) Denn dadurch wurde Beantwortung der Frage, ob Juden zu zünftigen Gewerben zuzulaſſen ſeien, ja umgangen.

Wulfleff-Sternberg. Aber man kennt ja den Stand der Dinge nicht.

S.-B. Der Cb. zu E. A. Pr. 76, 2 giebt einen genügenden Umriß von demſelben.

Lr. De. Aber nur ganz im Allgemeinen.

S.-B. Ich muß Verleſung der Anlagen zu E. A. Pr. 76, 3, ſowie der Petitionen beantragen, die wegen Emancipation der Juden zu den Acten kamen.

Bölkow-Gnoyen. Kann man ſich nicht dahin vereinen, daß der E. A. beauftragt werde, über den Stand der Sache zu berichten und mit Vorſchlägen hervorzugehen, wie die frühern Verhandlungen wieder aufzunehmen ſeien?

S.-B. Wenn man dieſem Antrage und ſodann dem erſten Vorſchlage des Cb. über E. A. Pr. 76, 2 beiſtimmen ſollte, ſo nehme ich meinen Antrag auf Verleſung der betreffenden Actenſtücke zurück.

Nach einigem Hin- und Herreden Beſchluß:

> Man will dieſe einzelne Sache (E. A. Pr. 76, 2) einſtweilen auf ſich beruhen laſſen und beauftragt den E. A., indem man gleichzeitig ad E. A. Pr. 76, 3 beſchließt, zum nächſten Landtage ein Erachten über den geſammten Stand dieſer Angelegenheit wegen der Rechte und Verhältniſſe der Juden vorzulegen und darin Vorſchläge über die Fortſetzung der Verhandlungen zu machen.

9. Cb. über E. A. Pr. 37. Publication der Verordnung über das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung vor Gericht.

Die genannte Verordnung enthält, gegen die ausdrückliche und wiederholte Erklärung der Stände, wie des E. A. die Beſtimmung, daß für Tagelöhner, Deputatiſten, Dienſtboten, Handwerksgeſellen, Lehrlinge, gemeine Soldaten, deren reſp. Ehefrauen, Wittwen und unabgeſonderte Kinder, bei der Rechtsverfolgung vor Gericht, die Vermuthung der Armuth Platz greife.

Es fragt ſich nun ob 1) Stände nochmals zu verſuchen haben, ihre Gründe geltend zu machen; 2) ob etwa den Beſtimmungen des Art. 8 des L. V. dadurch zuwider gehandelt ſei, daß dieſe Vermuthung der Armuth gegen die ausdrückliche Erklärung der Stände in's Geſetz aufgenommen ſei.

Erſteres iſt nicht rathſam, denn es iſt wiederholt über die ſtändiſchen Anſichten mit den Regierungen verhandelt, alſo genügende Erörterung eingetreten.

Die 2te Frage iſt ſehr wichtig, aber dabei nicht zu verkennen, daß die Unterſcheidung derjenigen Fragen, die nach §. 194 des L. V. zur ſtändiſchen Zuſtimmung und, derer die zu rath-

ſamen Bedenken zu verſtellen ſind, nicht wohl auf die Spitze zu treiben iſt und bisher auch weder von den Ständen, noch vom Landesherrn auf die Spitze getrieben wurde.

Hätte das fragliche ganze Geſetz auch nicht ohne ſtändiſche Zuſtimmung erlaſſen werden können, ſo iſt es doch nicht zweifellos, ob durch die fragliche einzelne Beſtimmung wohl erworbne Rechte der Stände berührt und daher weitere Schritte derſelben zu empfehlen ſeien. Committe empfiehlt daher:

> entweder die Sache auf ſich beruhen zu laſſen oder den E. A. zu einer Reſervation der ſtändiſchen Gerechtſame zu beauftragen.

Bei der Verhandlung über dieſen Gegenſtand wies V. L. in einer längern Rede nach 1) wie ſeit vielleicht 100 Jahren der Fall nicht vorgekommen ſei, daß die Regierung eine Beſtimmung publicirt habe, die grade das Gegentheil von dem wiederholten ſtändiſchen Anrath enthalte; 2) wie insbeſondere in Beihalt der §§. 197 und 199 des L. V. das jetzt beobachtete Verfahren den ſtändiſchen Gerechtſamen widerſpreche. Der Landesherr habe verheißen, auch da, wo es ſich bloß um ein rathſames Bedenken handle, alle billigmäßige Aufmerkſamkeit auf die ſtändiſchen Erinnerungen zu wenden und ſie im Werk ſpüren zu laſſen, das geſchehe aber nicht, wenn die Regierungen das Gegentheil von dem verordneten, was Stände wiederholt angerathen hätten; auch ſolle nichts Neuerliches in Landesconſtitutionen ohne ſtändiſche Zuſtimmung, auferlegt werden; das ſei aber doch offenbar die ganz neuerlich in's Geſetz aufgenommene Vermuthung der Armuth für ganze Claſſen von Mecklenburgern.

Karſten-Roſtock und E.-G. meinten, daß es ſich hier einfach um ein Proceßgeſetz handle. S.-B. dagegen, es handle ſich hier um eine Privilegirung; die im Armengeſetz §. 2 Nr. 4 bezeichneten Claſſen von Perſonen würden mit der Vermuthung der Armuth privilegirt; ſei ihnen der etwanige Nutzen dieſes Privilegiums auch gerne zu gönnen, ſo müſſe man ſich doch gegen das weitere Umſichgreifen von Privilegien erklären. Das, was V.-L. hinſichtlich des Art. 8 des L. V. angedeutet habe, ſei ſehr wichtig und wohl einer weitern Erörterung werth, er trage daher um ſo mehr darauf an, daß dieſer Gegenſtand dem E. A. zum erachtlichen Bericht hingegeben werde, als ja bekannt ſei, daß ſogar manche Verordnungen ohne Einholung des rathſamen Bedenkens der Stände ganz gegen Sinn und Wort des Art. 8 des L. V. erlaſſen ſeien und ſtrenge Wahrung des durch dieſen Art. gegebnen Rechtszuſtandes ſich daher gewiß vernothwendige.

Digitized by Google

De. auf L. hielt die Geltendwerdung der Anſichten von B. L. für ſehr wünſchenswerth, erklärte aber nicht abzuſehen, wie dieſelben zu verwirklichen ſeien. Vaigt-Wittenburg hielt weitere Prüfung und Erörterung durch den E. A. für wünſchenswerth und nothwendig. So wurde denn:

dem E. A. ein Erachten über dieſen Gegenſtand aufgetragen.

10. Cb. über Anwendung des Expropriationsgeſetzes vom 28. Febr. 1837 auf den Waſſerweg von Weſenberg nach Ahrensberg.

Die Strelitzſche Regierung hatte die ſtändiſche Zuſtimmung zur Anwendung jenes Geſetzes auf ein Grundſtück verlangt, welches dem Ackerbürger und Bäcker Will zu Neuſtrelitz gehörte und deſſen Abtretung zur Herſtellung einer Fangſchleuſe auf dem Weſenberg-Ahrensberger Waſſerwege nothwendig war. Auf dem Landtage von 1843 war von den Ständen die Genehmigung eines Schleuſengeldes für dieſen Weg, nicht aber die Gemeinnützigkeitserklärung deſſelben von den Ständen verlangt und bewilligt. Da indeß die Gemeinnützigkeit dieſer Straße nicht zu verkennen war, ſo ſtand an ſich kein Hinderniß entgegen, das Expropriationsgeſetz von 1837 auch auf dieſe Straße und für den vorliegenden Fall anzuwenden, inſofern nur noch res integra vorlag; denn natürlich durfte aus der nachträglichen Gemeinnützigkeitserklärung einem Privaten kein Nachtheil durch eine gewiſſermaßen rückwirkende Kraft dieſer Erklärung erwachſen. Committe rieth daher:

die Gemeinnützigkeit des fraglichen Waſſerweges und die Anwendlichkeit des betreffenden Expropriationsgeſetzes auf denſelben und den hier vorliegenden Fall auszuſprechen, natürlich jedoch ohne rückwirkende Kraft.

Genehmigt.

11. Cb. über E. A. Pr. 34. Actenverſendung im Strelitziſchen. Die Strel. Regierung beabſichtigt ein, der Schwer. Verordnung vom 31. März 1825 gleiches Geſetz, dahin gehend, daß nicht mehr nach §. 399 des L. V. die Acten ex officio an auswärtige Facultäten verſandt werden ſollten, ſobald landesherrl. Intereſſe zur Frage ſteht. Das Schwerin und Strelitz gemeinſchaftliche Rechtsmittelgeſetz beſchränkt die Actenverſendung auf den Fall des §. 26 der O. A. G. O. und es iſt daher wohl nicht die Abſicht, durch das neue Geſetz die Beſtimmung der O. A. G. O. aufzuheben. Committe ſchlägt daher vor:

daß bei der Finalredaction des Geſetzes die Vorſchriften der O. A. G. O. und des Rechtsmittelgeſetzes Berückſichtigung finden.

Digitized by Google

Genehmigt mit dem Zuſatze: daß der E. A. hienach die ſtändiſche Erklärung abzugeben habe.

12. Cb. über E. A. Pr. 56. Vertretungsgeſuch des Dr. Schnelle auf Buchholz.

Derſelbe hatte wegen der einſeitigen Interpretation, welche das Reſcript vom 23. Nov. 1843 *) mit den Worten „eingeborner und recipirter Adel“ vorgenommen hatte, die ſtändiſche Vertretung zu dem Ende nachgeſucht, um zu erlangen, daß die Regierung einen Procurator beſtelle, mit welchem er die Frage: ob die Regierung zu jener einſeitigen Interpretation befugt war, im Wege Rechtens ausmachen könne; von den weiteren Beſchwerdepunkten war einer, — der wegen Ertheilung eines Adelsreglements — durch das Reſcript vom 14. Nov. 1844 fortgefallen, die anderen aber wollte der Beſchwerdeführer zur Zeit auf ſich beruhen laſſen.

Angeführt waren für das Geſuch:

1. Die fürſtl. Verheißung, Niemand an Geltendmachung ſeines Rechtes behindern zu wollen.

2. Die Frage über Rechtmäßigkeit der Interpretation, ſei eine Rechtsfrage; alſo die desfallſige Sache auch eine Rechtsſache. —

3. Immer ſei es eine vor den Gerichten auszumachende Frage, ob eine beſtimmte Sache eine Rechtsſache ſei oder nicht.

4. Im Intereſſe der Stände liege es, die Fälle zu mindern, wo nach der Verordnung vom 28. Nov. 1817 der Einzelne des Schutzes der Gerichte entbehre.

Committe wies nun unter ſorgfältiger Vermeidung der ſich wohl unwillkürlich aufdringenden Fragen über die ſtattgehabte Interpretation und ob dieſelbe die landſtändiſchen Rechte beeinträchtige, ſo wie unter ausdrücklichem Schweigen über das sub 4 angeführte politiſche Moment, mit vieler Ausführlichkeit darauf hin, daß hier eine ſtaatsrechtliche Frage zur Entſcheidung ſtehe und dieſe nicht auf dem Wege der Civilproceſſes entſchieden werden könne. Die gleichfalls von ihr aufgeſtellte Behauptung: daß Fragen wegen einer etwanigen Ueberſchreitung verfaſſungsmäßiger Befugniſſe Seitens der Staatsgewalt von Einzelnen nicht zur Erörterung und Ausmachung gezogen werden könnten, war nicht mit derſelben Ausführlichkeit und nur mehr indirecte nachgewieſen worden. **)

---

*) Siehe daſſelbe Landtagsber. von 1843 pag. 261 ff.

**) In der Allgemeinheit, in welcher dieſe Behauptung hier aufgeſtellt war, möchte es überhaupt ſchwer ſein, ſie nachzuweiſen.

Digitized by Google

Die Committe rieth:

durch den E. A. antworten zu laſſen, daß in dem hier angeregten Falle die ſtändiſche Vertretung zur Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges durch Procuratorbeſtellung nicht für zutreffend gehalten werde und daher nicht gewährt werden könne.

Genehmigt, nachdem St.-W. einige Monituren hinſichtlich der Allegate gemacht hatte *). S.-B. verließ während Verleſung dieſes Berichtes und Verhandlung über ihn den Sitzungsſaal.

13. Cb. über das P. M. des Hrn. Buchholz-Neu-Sammit, betreffend Beſteuerung des Dotterſaamens.

Hinſichtlich des gleichen von demſelben Antragſteller auf dem Landtage von 1844 gemachten Antrages (ſ. Landtagsber. von 1844, pag. 234) war ſeiner Zeit der Beſchluß gefaßt:

man wolle die Sache zur Zeit auf ſich beruhen laſſen.

Herr Buchholz hatte aus dieſem Grunde nun angetragen:

daß die Landſtände zu erneueten Anträgen wegen Befreiung des Dotterſamens und aller Oelſämereien von der Acciſe Veranlaſſung nehmen möchten.

Es war alſo die Rückſicht auf das allgemeine Steuerintereſſe bei dieſem Antrage das Vorwaltende geweſen. Committe dagegen hatte hauptſächlich über das vorigjährige Vertretungsgeſuch berichtet und des Weiteren auseinandergeſetzt, daß, da es ſich um Domanial-Dotterſamen, nicht um ritterſchaftlichen, und um die Vertretung eines Domanialpächters, nicht eines Gutsbeſitzers, im hier vorliegenden Falle handle, die Vertretung nicht ſtattnehmig ſei, zumal die Roſtocker Acciſeerhebung in deren faſt 100jährigem Beſitz die Stadt ſei, im Allgemeinen gerechtfertigt ſei, auch ſich nicht ergebe, daß

*) Da es ſich hier um eine Rechtsfrage handelte, ſo kann man es gewiß nur loben, daß dieſe Sache nicht zur Parteiſache gemacht wurde.

Unangenehm hat es aber Viele berührt, daß zum Referenten in dieſer Sache ein Mann gewählt wurde, von dem Viele behaupten, daß er ſich gegen das Vertretungsgeſuch des Dr. Raber intereſſire. Es iſt ſchade, daß der Dirigent der Juſtizcommitte und der Referent in dieſer Sache von jener allgemein verbreiteten Suppoſition nichts gewußt haben, denn ſonſt würde ja wohl nicht grade dieſem Referenten eben dieſer Bericht übertragen, oder von ihm angenommen ſein. — Uebrigens hatte das Vertretungsgeſuch des Dr. Raber mit dem des Dr. Schnelle nur das gemein, daß beide, — obſchon aus verſchiedenen Gründen, — einen Procurator haben wollten. Der E. A. hatte aber beide Geſuche in ſeinen E. A. Pr. neben einander geſtellt und ſo hatte ſich bei Manchem die Vermuthung gebildet, ſie ſeien connex und wer ſich gegen das eine intereſſire, müſſe dies auch gegen das andre thun.

Digitized by Google

dieſelbe im vorliegenden Falle unrechtmäßig angewandt ſei. Auf den Specialgegenſtand der Befreiung des Dotterſamens von der Acciſe, meinte Committe, ſei wegen der obſchwebenden allgemeinen Steuerverhandlungen, nicht wohl einzugehen. Sie rieth daher:

> dies, im vorigen Jahre auf ſich beruhen gebliebne, Vertretungsgeſuch nunmehr definitiv abzulehnen und dem Antragſteller daneben zu antworten, daß ein weiteres von den allgemeinen Steuerverhandlungen getrenntes Betreiben der Befreiung des Dotterſamens, grade jetzt nicht zeitgemäß erſcheine.

Genehmigt *).

14. Cb. über E. A. Pr. 49. **Unterwerfung der Militairinvaliden bei begangenen Forſtfreveln unter die Forſtgerichte.**

Der desfallſige Geſetzesvorſchlag enthielt in einer Einleitung und 4 Paragraphen die Beſtimmung, daß die Invaliden dem Forſtfrevelgeſetz vom 1. März 1842 unterworfen ſein ſollten, unter nachfolgenden Beſtimmungen:

1. Es iſt nur auf Gefängniß- und Zuchthausſtrafe zu erkennen, jedoch die Wahl einer Abbüßung durch Geld den Invaliden zu laſſen.

2. Bei erkannter Zuchthausſtrafe ſind die Acten vor Vollſtreckung der Strafe dem Invalidencommando Zwecks Entlaſſung des Invaliden aus dem Militairdienſte einzuſenden **).

3. Von dem vermögenden Invaliden ſind bei erkannter Zuchthausſtrafe die Suſtentationskoſten wegen ſeiner Gefangenſchaft zu zahlen; man vermuthet aber Vermögensloſigkeit***)

---

*) Da jetzt alle Anträge zu ſpeciellen Steuerreformen wegen der allgemeinen Steuerverhandlungen zurück gewieſen werden, ſo iſt es auch aus dieſem Grunde wünſchenswerth, daß dieſelben wenigſtens einiges Reſultat haben.

**) So wird auch wohl in andern Staaten der Geiſtliche und Adlige, wenn er eine entehrende Strafe erleiden ſoll, zuvor ſeiner geiſtlichen Würde, oder des Adels entkleidet und iſt eine ſolche Beſtimmung für den Laien und Bürgerſtand keine – ſchmeichelhafte Aufmerkſamkeit; es ſcheint hienach, als wenn der Laien-, Bürger- und Nichtkriegerſtand als das eigentliche Holz betrachtet werde, aus dem ſich allein tüchtige Zuchthäuſer bilden laſſen.

***) Wenn ſich, wie es ſcheint, die Praeſumtionen der Armuth mehren, ſo werden wir die Claſſen der Wohlhabenden mit der Zeit ganz verlieren; es iſt nebenbei eine bedenkliche Zeiterſcheinung, daß fortwährend geſetzliche praesumtiones der Armuth auftauchen! Wie nahe ſtehen denen die geſetzlichen Fictionen der Armuth, zumal da dergleichen factiſche Fictionen ſo ſehr im Schwunge ſind.

Digitized by Google

wenn der Invalide außer ſeinem Solde keine Einnahme und kein Vermögen beſitzt.

4. Von jeder Strafverfügung gegen einen Invaliden iſt dem Invalidencommando Anzeige zu machen.

Die Committe fand die Berechtigung zu dieſem Geſetzeserlaß in der Unſicherheit, die bei den Gerichten darüber herrſche, ob die Invaliden zu den dienſtthuenden Soldaten gehören oder nicht, ſo wie andrerſeits darin, daß die Invaliden im Allgemeinen bereits den ſtadtgerichtlichen Jurisdictionen unterworfen ſeien; ſie bemerkte zu den einzelnen Beſtimmungen, insbeſondere ad 1., daß kein Grund zu der hier gemachten Ausnahme von den allgemeinen Beſtimmungen des Forſtfrevelgeſetzes erfindlich ſei; ad 2., daß Ueberſendung des Urtheils genüge, die ſämmtlicher Acten nicht erforderlich ſei; ad 3., daß die vorgeſchlagne Präſumtion der Armuth durch Nichts begründet ſei. Denmach ſchlug ſie vor:

> die Zuſtimmung zu dem vorgeſchlagenen Geſetze im Allgemeinen durch den E. A. ausſprechen zu laſſen, daneben aber die Aufnahme der bemerkten Veränderungen zu empfehlen.

Genehmigt.

15. Eb. über E. A. Pr. 61. **Pfarrvacanzen, wo kein Gnadenjahr zutrifft.**

Die Schwer. Regierung (die ſtrel. hatte ſich von dieſer Geſetzgebung ferne gehalten) war mit den vorigjährigen desfallſigen Landtagsbeſchlüſſen *) noch nicht einverſtanden, hatte zwar die übrigen ſtändiſchen Zugeſtändniſſe angenommen, wollte aber die für die aufwartenden Prediger zu gewährende Renumeration von 3 ℛ aus den Pfarraufkünften nicht gewähren, ſondern es ſollten die Pfarraufkünfte zum Kirchenaerar geſchlagen und die aufwartenden Prediger mit den accidentellen Aufkünften und einigen Defraiirungskoſten abgefunden werden; — das Kirchenaerar ſollte ſich alſo durch die faſt unentgeltliche Arbeit der meiſtens nicht übermäßig beſoldeten aufwartenden Prediger bereichern. Committe ſah hierin eine Art von Löwenvertrag, wo der eine arbeite, der Andere den Lohn empfange, konnte auch aus dem Umſtande, daß andre Staatsdiener vermöge ihres Dienſtvertrages mitunter eine Zeit lang unentgeltlich arbeiten müßten, keine Analogie für den vorliegenden Fall finden, da es ſich hier um eine neue Laſt handle, die den Predigern nicht vermöge ihres Dienſtvertrages, ſondern durch das Geſetz aufgebürdet werden ſolle; meinte endlich, daß es zwar eine In-

---

*) Siehe Landtb. von 1844 pag. 232. 233.

conſequenz ſei, wenn die aufwartenden Prediger für manche zufällige Amtsverrichtung keine accidentelle Hebung erhielten, daß aber dieſe Inconſequenz nicht dadurch beſeitigt werde, wenn man den aufwartenden Predigern darum für die ſtehenden Geſchäfte gar nichts aus den ſtehenden Einnahmen gewähren wolle, — habe man doch ohnehin durch die Remuneration für die ſtehenden Geſchäfte auch den etwanigen Verluſt an accidentellen Hebungen für zufällige Amtsverrichtungen übertragen wollen.

Sie ſchlug daher vor:

> bei den vorigjährigen Beſchlüſſen zu verharren und den E. A. mit der desfallſigen ſtändiſchen Erklärung zu beauftragen.

Genehmigt und ſteht nun zu erwarten, ob die Regierung in dem Unternehmen beharren wird, den meiſtentheils reichen Kirchenpatronen dadurch einen Vortheil zuzuwenden, daß die größtentheils armen Prediger in den betreffenden Fällen gezwungen werden ſollen, ganz oder theilweiſe unentgeltlich zum Nutzen der Kirchenaerare zu arbeiten.

16. Cb. über E. A. Pr. 53. Ausweiſungsgeſetz.

In den Jahren 1835 und 1836 hatten die Stände, da ſich viele Heimathsloſe aus Strelitz im Schwer. Landarbeitshauſe aufhielten, zu welchem Strelitz nicht beiträgt, bei den Regierungen einen Staatsvertrag wegen gegenſeitiger Uebernahme von Heimathsloſen beantragt.

In Gewährung dieſes Antrages war ein Staatsvertrag zur ſtändiſchen Zuſtimmung vorgelegt, welcher zwar auch dieſe Verhältniſſe feſtzuſtellen beabſichtigte, aber weit über dieſes Ziel hinausging, indem er den Ortsbehörden die Ausweiſung nicht bloß von nahrungsloſen, ſondern auch von ſolchen Fremden zuweiſen wollte, die den Ortsbehörden aus ſicherheitspolizeilichen Gründen irgend läſtig ſeien. Es ſollten alſo die anderswo als Ergebniß der Willkühr wenig beliebten Ausweiſungen in Mecklenburg förmlich geſetzlich gemacht und dem Ermeſſen der Ortsbehörden anheimgeſtellt werden.

Da indeß 1) der vorgeſchlagne Staatsvertrag weſentliche Rechte aufgehoben haben würde, welche in Strelitz durch das landesherrliche und ſtändiſche Compactat vom 11. April 1804 beſtehen, da 2) durch den §. 5 des Staatsvertrages eine ganz neue Claſſe von Staatsangehörigen geſchaffen ſein würde, die nicht durch das bisher allein gültige medium der Ortsangehörigkeit zur Staatsangehörigkeit gelangen ſollten, da 3) der Staatsvertrag ohne genügende Rechtfertigung weit über die anfänglich bezeichneten Grenzen hinausging, und 4) derſelbe Verhältniſſe ergriff, hinſichtlich deren eine Un-

Digitized by Google

zulänglichkeit der bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen nicht vorlag, ſo rieth Committe

das Geſetz, ſo wie es vorliege, abzulehnen, und den E. A. mit der desfallſigen ablehnenden Erklärung zu beauftragen.

Genehmigt mit dem Zuſatze:

daß der E. A. den urſprünglichen Zweck der Verhandlungen, welche zu dieſem Entwurf Veranlaſſung gegeben hätten, bei den Regierungen in der erſten Tendenz wieder in Antrag zu ſtellen habe.

Ueber dieſen ſelben Gegenſtand hatte Bencard-Mechelſtorf einen Vortrag eingereicht, der in ſchlagenden Beiſpielen und in freimüthiger Sprache die Nachtheile auseinanderſetzte, welche es haben müſſe, wenn die Ausweiſung ſolcher Perſonen, die den Ortsbehörden irgend läſtig ſeien, in die Willkür derſelben verſtellt werde. Er wies daneben nach, wie den Regierungen die Gefährlichkeit dieſer Beſtimmung nicht entgangen ſei und wie ſie daher im § 3 eine, aber wenige Garantien gewährende Vorkehr gegen Mißbrauch derſelben getroffen hätten. Er fragte daher, ob es zutreffend ſei, Beſtimmungen zu treffen, zu denen gar keine Veranlaſſung vorliege und die offenbar die Regierungen ſelbſt für bedenklich hielten. Er trug demgemäß auf Ablehnung des beabſichtigten Staatsvertrages an.

Dieſer Vortrag war der Committe zur Beprüfung hingegeben; eben wie indeß der Vortrag von S.-B. wegen einer Landtagsordnung keiner ernſthaften Erörterung oder einer Erwähnung im Cb. war gewürdigt worden*), eben ſo erwähnte der Cb. über das Ausweiſungsgeſetz des Vortrages von B.-M. mit keinem Worte, obſchon nicht zu verkennen war, daß die in demſelben gemachten Ausſtellungen waren berückſichtigt worden.

St.-W. urgirte dieſe Nichtberückſichtigung des Bencardſchen Vortrages, und der Dirigent der Juſtiz-Committe, Lr. v. Oe., bemerkte darauf, daß dieſes darin ſeinen Grund finde, daß der Cb. in ſeinem Votum mit dem Votum von B.-M. übereinſtimme. Hiermit war aber St.-W. nicht zufrieden und beantragte die Verleſung des Bencardſchen Antrages, welche denn auch geſchah und anſcheinend weſentlich dazu beitrug, dem Plenum die ganze Größe der Gefahr zu zeigen, welche bei Zuſtimmung zu dem beabſichtigten Staatsvertrage für die individuelle Freiheit würde entſtanden ſein. **)

---

*) Dies hätte anſcheinend ſchon der parlamentariſche Anſtand erfordert.

**) So würde z. B. kein Mecklenburger ohne Paß die erſte beſte

Digitized by Google

17. Wulfleff-Sternberg trug vor, daß Stadt Sternberg gewillt ſei, dem Verlangen auf Erweiterung und Vergrößerung des Locales für die ſtändiſchen Verſammlungen nachzukommen; es ſolle hiefür und für Einrichtung der nöthigen Sitze durch einen Durch- und Neubau, der 5—6000 ℔ koſte, geſorgt werden. Unter dieſen Umſtänden werde aber der Antrag:

> daß der Stadt Sternberg dieſelbe Miethe gewährt werde, wie der Stadt Malchin,

gewiß gerechtfertigt erſcheinen. Man beſchloß hierauf:

> daß der E. A. dieſen Gegenſtand, unter Abſtattung eines Berichtes zum nächſten Landtage, intimiren möge.

18. Cb. über E. A. Pr. 20. **Reviſion der Beſtallung des Landſyndicus.** Durch die Aemter Buckow und Güſtrow war dieſe Reviſion zu dem Zwecke beantragt, um dem Landſyndicus die Ausrichtung ſolcher Aufträge des Directorii zu unterſagen, welche ſich auf die Rechte und Pflichten des Directorii dem Landesherrn, oder dem Pleno gegenüber beziehen, ſofern das Directorium dabei nicht im Auftrage des Pleni handle. Lr. v. B.-K. hatte bei Intimation dieſer Anträge ſein Virilvotum dahin abgegeben:

> daß er ſich, falls durch dieſe Anträge die verfaſſungsmäßigen Rechte des Directorii beeinträchtigt werden könnten, alle Rechte reſervire.

Sämmtliche Directorialglieder waren dieſem Votum beigetreten.

Nach Prüfung der Beſtallung des Landſydicus hatte ſich nun zwar ergeben, daß der Landſyndicus zur Ausrichtung aller Aufträge verpflichtet ſei, die ihm das Plenum, das Directorium oder der E. A. geben möge und daß er eben verpflichtet ſei, den genannten Corporationen, Perſonen und Behörden mit ſeinem Rathe beizuſtehen.

Committe konnte jedoch nicht glauben, daß hiedurch für den Fall ſolle vorgeſehen ſein, daß der Landſyndicus vom Directorium und E. A. gegen R. u. L. gebraucht werden könne; ohnehin war ihm ja ſchon verboten, gegen R. u. L. ſammt und **ſonders** zu proceſſiren und eine feindliche

---

mecklenburgiſche Stadt haben beſuchen können, ohne in der Gefahr zu ſein, von der Ortspolizei ausgewieſen zu werden. Wo es ſelbſt den betheiligten, an Ehre und Vermögen Angegriffenen unmöglich iſt, in das Geheimniß amtlicher Berichte einzudringen, wo der Staatsbürger, wie mich ein neueſtes, meine Perſon berührendes Ereigniß belehrt, verſteckten und unwahren Inſinuationen und Denunciationen ohne Schutzwehr preis gegeben iſt, da kann kaum Vorſicht genug für Erhaltung der individuellen Freiheit angewandt werden.

Digitized by Google

Stellung jener Gewalten gegen einander war juriſtiſch ungedenkbar.

Im Fall ſich nun das Plenum mit den Grundſätzen im Cb. über eine Landtagsordnung einverſtanden erklären ſollte, ſo habe weder Directorium noch E. A. ein Mittel, ſeinen Willen gegen den der Landtagsverſammlung zu erzwingen und könne immer nur ex mandato sive generali sive speciali thätig werden.

Man könne alſo nicht befürchten, daß in Zukunft das Directorium ohne Auftrag der Stände nach Außen hin werde thätig werden und ſich des Rathes und Beiſtandes des Landſyndicus in ſolchen Fällen bedienen werde.

Im Fall aber das im Cb. über die Landtagsordnung aufgeſtellte Princip nicht genehmigt werden ſolle, ſo werde es doch genügen, wenn die Landesverſammlung ausſpreche:

> daß es dem Landſyndicus unterſagt ſein ſolle, dem Directorio in dem Falle, wenn daſſelbe, wider Erwarten, ohne Auftrag der Stände nach Außen hin thätig werden ſollte, Rath und Beiſtand zu leiſten.

Dieſes Votum genehmigte die Landesverſammlung und dehnte es auch auf den ſtargardiſchen Landſyndicus und den ritterſchaftlichen Syndicus aus, ſetzte aber die Erörterung des Hauptprincipes bis zu definitiver Verhandlung über die Landtagsordnung aus.

Hienach ſteht denn nun zu erwarten, daß hinfort die Syndici nicht zu Ausrichtung von Aufträgen oder zu Ertheilung von Rathſchlägen gegen das Plenum v. S. des Directorii werden gebraucht werden. Beweiſe darüber, daß ſo etwas geſchehen ſei, waren zwar nicht beigebracht, indeß hatten die Anträge beider ebengenannten Aemter darauf hingewieſen, daß es muthmaßlich geſchehen ſei und ich ſelbſt habe im Jahr 1844 die Syndici zu verſchiedenen Malen aus den Directorialconferenzen kommen ſehen, und da von den Reſultaten derſelben nichts weiter verlautbarte, als die auf jenem Landtage gegen einzelne Mitglieder von R. u. L., gegen das Corps der Landſchaft und geſammter Stände emanirten Directorialerklärungen und die an die Landesherren v. S. des Directorii, ohne ſtändiſchen Auftrag, abgelaſſnen Denunciationen, ſo war der Verdacht, daß zu allen dieſen Maaßnahmen die Syndici zugezogen ſeien, einigermaßen gerechtfertigt.

Außerdem aber wird durch obigen Beſchluß, inſoferne er ausſpricht, wie es ungedenkbar ſei, daß das Directorium, ohne ſtändiſchen Auftrag, nach Außen hin thätig werde, doch allemal der Uebelſtand gehoben worden, daß das Directorium

nicht abermals, wie 1843*), ohne ſtändiſchen Auftrag, **geheime** Conferenzen mit den Landtagscommiſſarien halte, von denen man dann ſo beiläufig nach Jahr und Tag**) Einzelnes erfährt.

Inſoferne iſt alſo durch dieſen Beſchluß die weitere Fortentwickelung unſerer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe gefördert und die richtige Stellung der Syndici zu den Ständen befeſtigt worden.

---

16. December.

1. Auf die Anzeige des Lr. B.-K. wegen der Vorkommenheiten vom 3. Dec. (ſiehe p. 175), war ein landesherrl. Schreiben vom 12. Dec. eingelaufen, welches heute verleſen wurde. Das Benehmen des Lr. B.-K bei der „verſuchten" Störung der Verhandlung und bei der, dem Lr. B.-K. durch den Tadel ſeiner amtlichen Handlung, zugefügten Beleidigung, hatte volle Billiguug gefunden.

Bei Receptionen und Agnitionen habe nur der eingeborne Adel ein Stimmrecht, jeder Andre nur das Recht ſich zu verwahren, eine Störung in dieſer Ordnung und Praxis habe das Directorium und der vorſitzende Landrath nicht zuzulaſſen und werde derſelbe hierin jederzeit geſchützt werden.

Ob, event. **was** in dieſer Sache weiter zu verfügen ſei, darüber wurde die Beſchließung bis nach beendetem Landtage vorbehalten.

2. Antwort des Lr. B.-K., in welchem er ſich für dieſe Reſolution bedankt und, was ſeine perſönliche Genugthuung anbelange, bittet, nunmehr dieſer Angelegenheit keine weitere Folge zu geben.

St.-W. Wenn es auch ſehr ſchmerzlich ſei, einen Tadel von ſeinem Landesherrn zu empfangen, ſo könne er doch mit leichtem Herzen darüber zum Urtheil ſeiner Genoſſen und des ganzen unbefangnen Publicums ſubmittiren, ob er in ſeinem Rechte geweſen ſei, als er ſich den weitern Neuerungen in den Agnitions- ꝛc. Angelegenheiten widerſetzt habe; übrigens aber danke er dem Lr. B.-K. für die in deſſen Antwortſchreiben ausgeſprochenen perſönlichen Geſinnungen gegen ihn.

---

*) S. Landtagsber. von 1843 pag. 6.

**) S. Landtagsber. von 1844 pag. 156 und Note 133. Es iſt zu bedauern, daß noch kein Kenner unſers Staatsrechtes die in jener Note aufgeſtellte Frage zu beantworten verſucht hat.

Digitized by Google

3. Lr. B.-K. zeigte an, daß heute um 3½ Uhr der Landtag geſchloſſen werden ſolle; man werde wahrſcheinlich nicht mit allen Geſchäften durchkommen und ſchlage er daher vor, eine Auswahl derjenigen Geſchäfte vorzunehmen, die noch verhandelt werden ſollten.

S.-B. Er habe ſchon vor 3 Wochen in der ſtaatsrechtlichen Committe den Vorſchlag gemacht, dem E. A. ein für alle Mal den generellen Auftrag zu machen, in einem ſolchen Falle ſofort einen conventus omnium ac singulorum zu veranſtalten, man habe ihm aber erwidert: einen ſolchen habe der E. A. bereits. — Er wiſſe indeß nicht, ob der E. A. in dem vorliegenden Falle die rückbleibenden Fragen, als Cenſur, Schleswig-Holſtein, Fideicommiſſe, Landſchullehrer und die große Anzahl der übrigen E. A. Pr. für ſo wichtig halten werde, um deshalb einen Convent anzuſtellen, er müſſe alſo beantragen, daß der E. A. den ſpeciellen Auftrag erhalte, baldthunlichſt einen ſolchen anzuberaumen.

Dieſem Antrag wurde zwar nicht widerſprochen, er blieb aber für den Augenblick auch ohne Unterſtützung.

4. E. A. Pr. 72, betreffend das Münzweſen, beſchloß man:

> der E. A. werde beauftragt, 4 Deputirte aus dem mecklenb. und wendiſchen Kreiſe nach Ständen zu erwählen und bei Smo. Suer. dies anzuzeigen, auch darauf anzutragen, daß zum nächſten Landtage vollſtändige Verhandlungen zur ſtändiſchen Beſchlußnahme herausgegeben werden möchten; auch möge der E. A. rückſichtlich der theilweiſen Intereſſen der ſtrel. Lande die Communication zwiſchen beiden Landesherren beantragen.

5. Erklärung und Verhandlung über den Verſuch zu gütlicher Beilegung der ritterſchaftlichen Differenzen (ſiehe p. 271 ff.)

6. Von nun ab gingen die Verhandlungen nicht mehr, in der am letzten Landtage obſervanzmäßigen, ſondern in noch größerer Eile. Dies machte ſich ganz beſonders unangenehm bei Erörterung der Criminalgerichtsangelegenheiten bemerklich. Die Reviſion der öconomiſchen Verhältniſſe des Cr. Ger. war wie gewöhnlich durch einen Delegirten des O. A. G. und einen ſtändiſchen Deputirten beſchafft und es lag ein umfänglicher Bericht des ſtändiſchen Deputirten, ſammt dem Reviſionsprotocoll vor. Es kam jedoch von demſelben faſt nicht mehr zur landtägigen Kunde, als dasjenige, was ſich auf die Baulichkeiten des Bützower Gefangenhauſes und auf die Gehaltserhöhungen der Angeſtellten bezog und man faßte keinen andern Beſchluß au

denſelben, als die hierauf bezüglichen, die ſogleich weiter unten angeführt werden ſollen. Ich erwähne aus dem Reviſionsbericht und Protocolle hier:

1. Die neue Competenzordnung hat keine Verminderung der Koſten für das Cr. G. herbeigeführt, obgleich die Laſten der Niedergerichte bedeutend durch dieſelben gewachſen ſind. Es iſt dieſer Zuſtand herbeigeführt a) durch das Steigen der Geſchäfte beim Cr. G., welches ohne die neue Competenzordnung noch größer geweſen ſein würde; b) die durch Länge der Unterſuchungen und nachfolgende Suſtentation in Dreibergen koſtbarſten Criminalfälle verblieben dem Cr. G.; c) die Condemnaten aus G. H. Niedergerichten wurden in Dömitz aus G. H. Caſſen, ſeit 1837 aber auf Koſten der Cr. G. Caſſe ſuſtentirt; d) die Beſoldungen ſind ſeither um einige 1000 ℛ geſtiegen.

2. Da der ſtändiſche Deputirte nicht an der Viſitation des Cr. G. Theil nimmt, alſo über die Ausgaben an Hülfsarbeiter, Urtheils-, Defenſions- ꝛc. Gebühren nicht urtheilen kann, ſo iſt wünſchenswerth, daß der ſtändiſche Deputirte auch an der Viſitation Theil nehme und dies bei der Regierung beantragt werde.*)

Die Arreſtaten in Bützow werden von Dreibergen aus geſpeiſet, dadurch wird Einiges erſpart, demnächſt werden ſie auch ihr Brod von dort erhalten; der 2te Civilwächter iſt eingezogen und die frühern monita wegen Oel, Licht, Feuerung ſind erledigt.

3. Es fragt ſich aber, ob nicht eine Abminderung der Suſtentationskoſten für die Dreiberger Sträflinge zu erreichen ſei, ob nicht die Auditoren beim Cr. G. zu Erſparung der Aſſeſſoratsgebühren immer vollzählig zu erhalten, ob die Defenſionsgebühren nicht zu beſchränken ſeien, ob nicht Erlaß der Urtheilsgebühren zu erreichen ſei; hiebei war auffallend, daß bei der praeſumtiv gleichen Vertheilung der Acten, die Urtheilsgebühren der Schweriner Juſtizcanzlei circa 300 ℛ höher waren, als die der andern Canzleien; es hatten nämlich an Urtheilsgebühren erhalten: die J. C. zu Schwerin 738 ℛ, die zu Güſtrow 466 ℛ, die zu Roſtock 445 ℛ, die zu Strelitz 336 ℛ, dagegen das O. A. G. nur 145 ℛ, in Summa 2130 ℛ; die Koſten der Viſitation waren aus der Cr. G. Caſſe beſtritten, die der ſtändiſchen Deputation nicht; der Deputirte ſchlug daher vor, entweder die Koſten

*) Daß über einen ſo wichtigen als angemeſſnen und den Mitgliedern des Cr. G. ſelbſt erwünſchten, Antrag nichts beſchloſſen wurde, iſt wahrhaft zu bedauern.

für Beide aus der Cr. G. Caſſe beſtreiten zu laſſen, oder ſonſt die Koſten der Viſitation auch nicht aus dieſer Caſſe.

4. Die Localitäten des alten Gefangenhauſes waren ſo mangelhaft befunden, daß Colluſionen unvermeidlich waren, dadurch aber die Koſten der Unterſuchung ſehr vermehrt wurden.

5. Empfehlung mehrerer Gehaltserhöhungsgeſuche.

6. Hinſichtlich der religiöſen Pflege und der Arbeiten der Gefangenen haben ſich ſehr unangenehme Reſultate herausgeſtellt; aus dem Verkauf der Arbeiten ſind nicht einmal die Koſten des rohen Materials aufgekommen. Arbeitszwang iſt nicht anwendlich, die Localität hinderlich, die große Anzahl der Gefangenen iſt derjenigen Arbeiten, die hier ſtatthaft ſind, unkundig, und es fehlt an Unterweiſung*). Der Deputirte ſchlägt alſo vor, einen Arbeitslehrer von der Bildung eines Seminariſten anzuſtellen, der auch in Dreibergen unterrichten könne, und deſſen Gehalt — etwa 180 ℛ — man durch anderweitige Erſparungen decken könne.

7. Reinlichkeit und Ordnung waren vorhanden, doch ſollte die Luft, während der Zeit da, eingeheizt werde, dumpfig und drückend ſein. Die Behandlung im Criminalgefängniß erkannten dankend an die Neukaldenſchen Unterſuchungsgefangnen, welche von Bützower Einwohnern waren geſpeiſet worden; 2 Gefangene beſchwerten ſich über lange Verzögerung des erſten Urtheils, einer über 9-wöchige Verzögerung der Unterſuchung, einer über zu kaltes Gefängniß im verfloſſenen Winter, einer über grobes Benehmen des Chirurgus, eine über ihre Inhaftirung. Ueber das Eſſen brachten nur einige Gefangne Beſchwerde vor; da von ihnen das grade dargereichte Eſſen als angebrannt und räucherig bezeichnet wurde, ſo koſteten der delegatus des O. A. G. und der ſtändiſche deputatus von demſelben und befanden es durchaus wohlſchmeckend. Der Wunſch nach Beſchäftigung ſprach ſich bei ſehr Vielen aus, bei Einigen der nach Lectüre. Die Zelle eines geiſteskranken Gefangenen theilten 2 andre Gefangne, die denſelben zugleich pflegten. Außer dieſem Geiſteskranken, der mitunter tobte, war kein Gefangner gefeſſelt.

*) Paſſende Arbeit für die Unterſuchungsgefangenen zu finden, iſt ſehr ſchwer; ihre Unterweiſung in unbekannten Arbeiten iſt zwar wünſchenswerth, es wird aber dadurch nichts erſpart werden, denn nur diejenigen Gefangnen, die ſchwere Verbrechen begangen haben und ſtandhaft leugnen, werden ſo lange in Unterſuchungshaft bleiben, daß ihre neuerlernte Kunſtfertigkeit auch nutzbringend werden wird.

Digitized by Google

8. Wegen Mangels an Raum in den Gängen mußten die Lagerſäcke aus einigen Zellen auch den Tag über in denſelben bleiben, aus den übrigen wurden ſie bei Tage herausgenommen; die Feuerlöſchgeräthſchaften waren wie alles Uebrige in beſter Ordnung. Feuerſchau und Zimmerbeſichtigung hatten im Lauf des Jahres ſtattgefunden, ebenſo die Inventariſation der Effecten der Criminalanſtalt; der Spazierhof, durch Latten abgeſchauert*), hatte, wegen Ueberkletterung durch einen der Gefangenen, auch oben durch Latten verſchloſſen werden müſſen.

9. Reviſion der Caſſe und des Depoſitenkaſtens hatte auch hier die ſchon anderweitig bemerkte Ordnung nachgewieſen; die aufgekommenen Monita waren geringfügig, Aſſeſſoratsgebühren betrugen $185\frac{2}{3}$ ℛ𝓅, eine weitere Ermäßigung derſelben war nicht anders zu hoffen, als wenn die Zahl der Cr. G. Auditoren zahlreich erhalten würde. Für Schreibpoſen waren **36** ℛ𝓅 **44** ß ausgegeben.

10. Die Nothwendigkeit eines Hülfsarbeiters wieſen die Criminalrichter nach, der delegatus des O. A. G. und der ſtändiſche Deputirte, — letzterer inſoweit er ohne Theilnahme an der Viſitation ſich davon überzeugen konnte — ſahen dieſelbe ein, hofften jedoch, daß dieſelbe aufhören werde, ſo bald nur die verderblichen Einflüſſe, die aus den alten Localitäten hervorgehen, durch den Bau eines neuen Gefangenhauſes aufhören würden.

11. Der Preis für die Speiſung der Gefangenen von Dreibergen aus, war noch nicht feſtgeſtellt, die Brodlieferung von dorther war für einen Preis, 25 pCt. niedriger als die Roſtocker Brodtaxe, angeboten und noch weitere Ermäßigung derſelben um 8 pCt. in Ausſicht geſtellt, ſobald die Tretmühle in Dreibergen erſt im Gange ſei. Die Wäſche ſollte mit Weihnachten 1845 von dorther beſorgt werden; der Seelſorge hat ſich die die Communication der Gefangnen mit einander fördernde Localität des alten Gefangenhauſes ſehr nachtheilig gezeigt, — der Gottesdienſt iſt auch in dieſem Jahre einmal zu Colluſionen benutzt worden; der Beſuch des Predigers wurde in der Regel nur von ſolchen Gefangnen begehrt, die am weiteſten von jeder chriſtlichen Erweckung entfernt, und die hauptſächlich nur begierig ſchienen, ihre Lebensverhältniſſe zu erzählen. Delegatus, deputatus und das Criminalcollegium glaubten, daß man unter dieſen Umſtänden und beſonders ſo lange die unglücklichen alten Localitäten noch fortbeſtänden, von Anſtellung eines Specialſeel-

---

*) In Dreibergen ſind die Spazierhöfe für Iſolirgefangne gemauert und an beiden Enden mit Lattenwänden verſehen.

Digitized by Google

ſorgers ganz abſtrahiren, und etwa nur darauf ſein Augenmerk richten müſſe, einen im Wichern'ſchen Gehülfeninſtitut ausgebildeten jungen Mann zu gewinnen, der als Werkmeiſter angeſtellt, Geſprächsweiſe Belehrung und den jungen Gefangnen regelmäßigen Religionsunterricht ertheilen könne*). — Die geſtrickten Netze und Strümpfe hatten nicht verkauft werden können; letztere ſollten von den Gefangnen aufgetragen werden, und man kam überein, daß den Gefangnen ein Arbeitslohn für dieſelben berechnet, auch mit den freiwilligen Arbeiten derſelben fortgefahren werde.

12. Die Bücher für die Gefangnen waren zweckmäßig ausgeſucht, — die Ausführung des Weiterbaues des neuen Gefangenhauſes wurde dringend anempfohlen.

Auf dieſen Bericht ſammt Reviſionsprotocoll, auf das Reſcript vom 24. Nov. wegen mehrerer Gehaltserhöhungen und auf die E. A. Pr. 44 in ihren einzelnen Nummern, wurde nun beſchloſſen und zwar:

Zu E. A. Pr. 44, 3:

Dem Criminalſecretair Reinnoldt ſoll ein einmaliges Geſchenk von 200 ℛ bewilligt ſein.

Das Zulagegeſuch des Regiſtrators Naſſau wird nicht bewilligt.

Das Gehalt der Actuarien Wolde und Lange wird auf 500 ℛ pr. Jahr feſtgeſetzt.

Die Gefangenwärter Vick, Lange, Koſſel ſollen jeder 25 ℛ, Wilcken 12 ℛ, Köſter einen Faden Holz als Zulage erhalten, die Wittwe Richter ein Wittwengehalt von 25 ℛ jährlich; die Zahlungen geſchehen zuerſt für das Etatjahr 18$\frac{46}{47}$. — Dem Pedell Jörn wird nichts bewilligt, und der E. A. beauftragt, wegen dieſer Bewilligungen die ſtändiſche Erklärung abzugeben.

Zu E. A. Pr. 44, 5, betreffend die Bauausführung, wurde der E. A. beauftragt, durch Anträge bei Smo. dafür zu ſorgen, daß dieſe Angelegenheit zum nächſten Landtage noch mehr vorbereitet werde, um ſie gehörig beurtheilen zu können.

Bei der Nothwendigkeit des Baues, die Viele und namentlich v. Maltzan-Peutſch aufs beſtimmteſte behaupteten, iſt dieſer aufſchiebende Beſchluß nicht als heilſam zu betrachten.

Zu E. A. Pr. 44, 8 wurde die Ausſetzung dieſes Ge-

---

*) Es wird wohl ſchwer halten einen Mann zu finden, der ſowohl als Werkmeiſter wie als Religionslehrer gleiche Tüchtigkeit hat.

Digitized by Google

genſtandes bis zum nächſten Landtage vom Antragſteller für angemeſſen gehalten.

Zu E. A. P. 44, 6 lag ein Cb. vor. Die Regierung wollte eine Declaration des §. 17. sub 1 der Verordnung vom 4. Januar 1839 dahin haben, daß die Rückfallsſtrafe bei vorhandnem Rückfall auch dann eintrete, wenn auch bei einem frühern Rückfall, die Rückfallsſtrafe entweder, weil der Rückfall verheimlicht, oder vom Richter überſehen war, nicht ſollte erkannt worden ſein. Das O. A. G. und die J. C. zu Güſtrow hatten dieſer Anſicht beigeſtimmt; die J. C. zu Roſtock erklärte ſich für Erkennung der betreffenden Rückfallſtrafe nur dann, wenn bei den voraufgegangenen Strafen auch der Rückfall war berückſichtigt worden, ſie wollte alſo z. B. die Rückfallsſtrafe des dritten Rückfalles nur dann eintreten laſſen, wenn auch beim erſten und zweiten Rückfall, außer der ordnungsmäßigen Diebſtahlsſtrafe, auch die erſte und zweite Rückfallsſtrafe mit berückſichtigt worden war. Committe entſchied ſich für die Anſicht der Regierung, weil a) die Rückfallsſtrafe ein ſinguläres Inſtitut des mecklenb. Rechtes ſei, auf welches die gemeinrechtlichen Beſtimmungen über zweiten und dritten Diebſtahl nicht anzuwenden ſeien, weil b) der Rückfall nur Schärfungsgrund, nicht eine eigene Strafe ſei, c) der Wortlaut des Geſetzes klar für die Regierungsanſicht ſpreche, d) bei Abmeſſung der Rückfallsſtrafe nach dem Geſetz keine Rückſicht darauf genommen werden ſolle, ob der Rückfall bereits früher beſtraft ſei, e) weil das erſchwerende Moment in dem Rückfall an ſich, nicht in ſeiner frühern Beſtrafung liege; endlich f, weil der rückfällige Dieb eine doppelte Begünſtigung erfahren werde, wenn zu der etwanigen Strafloſigkeit früherer, unentdeckt gebliebener Rückfälle, auch noch die des entdeckten hinzukommen ſollte.

Committe empfahl alſo: die ſtändiſche Zuſtimmung zu der beabſichtigten Declaration des §. 17. sub 1 abgeben zu laſſen, ſchlug dabei aber zugleich eine Veränderung der Faſſung vor.

Genehmigt *).

7. Reſcript vom 15. Dec. wegen der Suſtentationskoſten des O. A. G. und Beſchluß darauf (ſ. pag. 240).

8. Cb. über E. A. Pr. 75, Beſtrafung des Sclaven= oder Negerhandels.

Auf Veranlaſſung der desfalſigen Bundesbeſchlüſſe brachten beide mecklenb. Regierungen einen Geſetzentwurf über Beſtrafung des Sclavenhandels an den Landtag. Committe empfahl dieſen Geſetzentwurf mit einigen geringen Ab=

*) Die desfalſige Verordnung ſ. O. W. von 1846 No. 6.

Digitized by Google

änderungen, die denn auch in dem Geſetze, welches bereits publicirt iſt, ganz oder theilweiſe berückſichtigt ſind. Die Landesverſammlung genehmigte den Cb. unter ziemlicher Heiterkeit, welche anſcheinend dem Umſtande galt, daß ein für Deutſchland ſo wichtiges Geſetz als das über Beſtrafung des Sclavenhandels endlich in's Leben trat. St.-W. bemerkte bei dieſer Gelegenheit, wie es ſehr anzuerkennen ſei, daß doch wenigſtens die letzten, beſonders koſtbaren Augenblicke des Landtages, zu Erledigung dieſes für Mecklenburg hochwichtigen Gegenſtandes verwandt würden*).

9. Cb. über E. A. Pr. 57. Vertretungsgeſuch des Dr. Raber.

Dem Dr. Raber war durch eine Regierungsverfügung jeder Aufenthalt in der Stadt Hagenow unbedingt und bei Strafe der Verhaftung unterſagt worden. Da dieſe Maßregel trotz erlangter unbeſchränkter Conceſſion zum Betriebe der mediciniſchen Praxis, kraft der Polizeigewalt der Regierung und ohne alle Entſchädigung war ergriffen worden, ſo hatte Dr. Raber die Regierung vor Gericht belangen wollen, es war ihm aber die Beſtellung eines procuratoris regiminis abgeſchlagen worden, er ſuchte daher jetzt die ſtändiſche Vertretung zu dem Ende nach, damit ihm ein ſolcher Procurator beſtellt werde, gegen den er eine Klage wegen Störung in der Ausübung ſeines Rechtes zur mediciniſchen Praxis und wegen Erſatzes des hiedurch entſtandenen und noch entſtehenden Schadens, anbringen könne.

Beigelegt waren dieſem Antrage der Abſchlag eines Procurators im Original und die Druckſchrift des Dr. Raber: „nothgedrungene öffentliche Selbſtvertheidigung ꝛc.“ Dieſe Druckſchrift fand Committe nicht ſo geeigenſchaftet, um den Mangel der Acten zu erſetzen und erachtete daher:

> daß dem Vertretungsgeſuch des Dr. Raber wegen ſeiner mangelhaften Vorlagen nicht zu willfahren ſei.

Da wir ſchon oben geſehen haben (ſiehe pag. 222), daß Herr Dr. Raber bereits unterm 9ten December die fehlenden Acten nachgereicht hatte, ſo hatten wohl nur Wenige vermuthet, daß die Discretion von Seiten der Juſtizcommitte ſo weit werde getrieben werden, als dies hier geſchehen war. Man denke nur: es handelte ſich um die Verletzung wichtiger politiſcher und privatlicher Rechte, die anſcheinend für die Zukunft des Betheiligten und ſeiner ganzen Familie von

---

*) Siehe die desfallſige Verordnung in: Nr. 10 des diesjährigen O. W.

Digitized by Google

größtem Intereſſe waren, — gleichwohl wollte man die Sache zurückſchieben, — bloß weil die nöthigen Actenſtücke einige Tage zu ſpät angekommen waren.

S.=B. bemerkte, daß das Erachten der Committe der Begründung ermangle; — die fehlenden Acten ſeien ja am 9ten December nachgeliefert.

Lr. v. O. Damals war der Cb. ſchon abgeliefert.

S.=B. Ich meine, daß ſehr wohl ein anderer Bericht hätte gemacht werden können. Ich kann dieſe Art der Geſchäftsführung nicht billigen. Es handelt ſich um das Vertretungsgeſuch eines Mannes, deſſen ganze Exiſtenz durch Regierungshandlungen gefährdet iſt. Die Heimathsfrage der Aerzte wird durch dieſen Fall weſentlich berührt und doch weiſt man das Vertretungsgeſuch, ohne in die Sache einzugehen, bloß aus dem Grunde ab, weil die ſeit 8 Tagen hier befindlichen Acten etwa einen Tag zu ſpät ankamen.

Lr. v. Oe. Uns ſind dieſe Acten nicht hingegeben.

S.=B. Herr Landrath werden ſich erinnern, daß über dieſe Sache am 9ten d. M. förmlich iſt verhandelt worden. Wer hätte wohl glauben mögen, daß die Juſtizcommitte das Vorhandenſein der betreffenden Acten, — nachdem darüber förmlich war verhandelt wordeu, — werde ignoriren wollen?

Mehrere Stimmen aus der Landſchaft: aber die Juſtizcommitte kann doch nur nach Demjenigen urtheilen, was ihr vorliegt!

v. Laffert=Lehſen. Dem Dr. Raber iſt großes Unrecht geſchehen; die Stände müſſen ihn vertreten; es iſt entſetzlich, was in der Sache dieſes Mannes Alles vorgekommen iſt.

St.=W. Da durch das Vorhandenſein der gefehlt habenden Acten die Begründung des Cb. wegfällt, ſo kann unmöglich der Anrath der Committe genehmigt werden; der Eindruck eines ſolchen Beſchluſſes würde in ganz Mecklenburg und ich glaube faſt in ganz Deutſchland ein ſehr ungünſtiger ſein. Unmöglich kann es auch die Anſicht der Ständeverſammlung ſein, wegen eines etwanigen Formfehlers die Erörterung einer Sache zu unterlaſſen, die von ſolcher Wichtigkeit iſt, wie die des Dr. Raber.

S.=B. Ich beantrage, daß man dem E. A. die weitere Prüfung dieſer Sache hingebe und denſelben beauftrage, ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen gemäß event. dem Dr. Raber die ſtändiſche Vertretung angedeihen zu laſſen.

Dieſem Antrage ſchloß ſich nach einigem Hin= und Herreden die Verſammlung an, indem noch die Clauſel hinzugefügt wurde, daß die Vertretung eintreten ſolle, wenn ſie für rechtlich begründet befunden werde.

Digitized by Google

10. Cb. über E. A. Pr. 84. Auszahlung einer Stellvertreterprämie.

Ein Stellvertreter hatte von ſeiner Stellvertreterprämie noch 80 ℛ︎ zu fordern, war aber vor Beendung ſeiner Dienſtzeit, wegen begangenen Schafdiebſtahles aus dem Militair entlaſſen, indem ihm urtheilsmäßig die erlittne Unterſuchungshaft als Strafe angerechnet war. Es ſtand nun zur Frage, ob der ganze Reſt der Prämie für die Invalidencaſſe einzuziehen ſei, oder ob derſelbe ſo viel von derſelben erhalten müſſe, als er von ihr in untadelhaftem Dienſte abverdient habe. Committe entſchied ſich für letztere, als die mildere Anſicht. E.-G. und Lr. B.-K. machten jedoch geltend, daß man zu einem ſolchen Reſultate nur durch neue legislatoriſche Maßregeln kommen könne, und daß die bisherige Uſance dem Votum der Committe entgegen ſei. Dieſem gemäß beſchloß man:

> den E. A. zu der Erklärung zu beauftragen, daß die betreffende Dienſtprämie aus den, in den Acten liegenden Gründen zur Recrutirungscaſſe zurück zu behalten ſei.

11. Cb. über E. A. Pr. 46. Reciproke Anwendung der Beſtimmungen wegen Koſtenerſtattung bei criminalgerichtlichen Requiſitionen in beiden Landesantheilen.

Committe entſchied ſich dafür, daß die Schwer. Declaratorverordnung vom 31ſten Jan. 1840 gegenſeitig in beiden Landesantheilen zur Anwendung komme, machte aber aufmerkſam darauf a) daß dieſe Declaratorverordnung noch für Strelitz nicht publicirt, ihre Publication daher zu erbitten ſei; b) daß die Reciprocität hinſichtlich des Cr. G. in Bützow beſonders auszuſprechen ſei; c) daß zu beantragen ſei, bei Requiſitionen an ritterſchaftliche Criminalgerichte im Strelitzſchen die Ausführung der Requiſition am Wohnort des Juſtitiars zu geſtatten, wenn es nicht unumgänglich ſei, daß ſie auf dem Gute ſelbſt ausgeführt werde. Sie rieth daher zu einer demgemäßen ſtändiſchen Erklärung und den danach nöthigen Anträgen. — Genehmigt.*)

12. Cb. über Ankauf der Güter Alt- und Neu-Steinhorſt durch das Kloſter Ribnitz.

Der Bericht wies durch Beziehung auf die §. 131. 134. 136. des L. V, nach, daß der beabſichtigte Ankauf rechtlich unſtatthaft ſei. Die landesvergleichsmäßig dem Kloſter Rib-

*) Siehe den desfalſigen geſetzlichen Erlaß in Nr. 11 des diesjährigen O.-W.

nitz zum Ankauf freigeſtellten 13,000 ₰ ſeien bereits 1765 durch Ankauf des Gutes Carlowitz aufgegangen; es handle ſich nur nun um 46,000 ₰, für welche 1781 die Güter Wilfershagen, Benthwiſch, Barthelſtorf und Keſſin an Roſtock abgetreten ſeien. Wenn nun auch der Werth dieſer Summe in der Zeit größer geweſen ſei als jetzt, da jene Güter weit mehr werth ſeien, als die jetzt für 89,000 ₰ behandelten Güter Alt- und Neu-Steinhorſt, ſo könne es doch nur dem Kloſter zur Laſt fallen, wenn es nicht zu rechter Zeit Güter angekauft habe und das landesvergleichsmäßige Verbot weiteren Güterankaufes ſei allemal ſtricte auszulegen. Hienach wurde der Beſchluß vorgeſchlagen:

> daß der Ankauf von Alt- und Neu-Steinhorſt, da der Kaufpreis die Summe von 46,000 ₰ überſteige, in rechtlicher Hinſicht nicht für zuläſſig zu achten ſei.

Genehmigt, nachdem zuvor Lr. M. auf den frühern geringeren, jetzt ſo viel höhern Werth der Güter verwieſen und St.-W. dagegen erinnert hatte, daß dies aus dem Grunde nicht relevire, weil an den einmal verglichnen Summen feſtzuhalten ſei, da, wenn dieſes nicht geſchehe, auch der Landesherr z. B. ganz andre Steuerſummen fordern könne, als die landesvergleichsmäßigen.

13. Cb. wegen genauerer Bezeichnung der landesherrlichen Landtagspropoſitionen und Herausgabe derſelben in mehreren Exemplaren.

Die gar zu allgemeine Faſſung der landesherrlichen Propoſitionen, auf gegenwärtigem Landtage beſonders fühlbar geworden, behindert die Landſtände weſentlich, ſich vor dem Landtage über die Landtagspropoſitionen gehörig zu unterrichten, und noch auf dem Landtage ſelbſt wird die Kenntnißnahme dadurch erſchwert, daß die ausführlichen Landtagspropoſitionen nur in einem Exemplare herausgegeben werden. Ein Grund, desfallſigen ſtändiſchen Wünſchen nicht zu willfahren, war nicht erſichtlich und daher ſchlug Committe vor:

> die Landesherrn durch den E. A. um demnächſtige genauere Bezeichnung der Landtagspropoſitionen und um die Herausgabe derſelben nebſt Anlagen, in mehreren Exemplaren zu erſuchen.

Genehmigt. — Hoffentlich wird dieſem wohlbebründeten Geſuche gewillfahrt und ſo manche Klage abgeſchnitten werden, die, wie von vielen Andern, ſo auch vom Verfaſſer dieſes*) über den hier beregten Uebelſtand bisher laut wurden.

14. Cb. über E. A. Pr. 6. Beſchwerde des Juſtiz-

---

*) Siehe z. B. Landtagsber. von 1844, pag. 5.

rath v. Päpke auf Lütgenhof wegen einer von Lütgenhöfer Vieh auf dem Transport von dort nach Wismar wahrgenommenen Steuer.

Der Lütgenhöfer Brennereipächter hatte Vieh nach Wismar verkauft und contractsmäßig dorthin transportiren laſſen; für daſſelbe war ihm in Grevismühlen eine Steuer abgenommen und der Juſtizrath v. Päpke beantragte dieſerhalb nunmehr die ſtändiſche Vertretung.

Da aber noch keine Beſchwerde bei der Regierung übergeben war, ſo ſchien der Committe die Sache noch nicht zur Vertretung reif, da es doch unmöglich ſei, der Regierung event. ſofort einen Proceß wegen einer Sache anzubieten, von der ſie noch gar keine Kunde habe. Außerdem war der Gutspaß nicht ordnungsmäßig nach Anleitung des §. 287 des L.=V. und der Circularien des E. A. von 1769 eingerichtet geweſen, — es fehlte die Beſcheinigung, daß die verſteuerten Thiere Gutsproducte ſeien und daß ſie zum Verkauf verführt werden, auch fehlte die Unterſchrift des Gutsherrn und die Bemerkung, daß der Unterſchreibende in deſſen Auftrage handle, endlich war der Paß gar von 2 Tagen (14/15 Juni) datirt und es war daher wohl möglich, daß dieſe Mangelhaftigkeit des Paſſes allein die Verſteuerung veranlaßt habe. Committe ſchlug daher vor:

> die beantragte Vertretung wegen Mangelhaftigkeit des Gutspaſſes und wegen noch nicht verſuchten Recurſes an die Regierung zur Zeit abzulehnen.

Genehmigt, nachdem noch Moll=Neubrandenburg darauf verwieſen hatte, daß es landesvergleichsmäßig keine Brennereipächter gebe, alſo aus dieſem Grunde die Vertretung eines ſolchen auch definitive abzulehnen ſein werde.

15. Cb. über E. A. Pr. 42 bindende Kraft ſolcher Verträge, deren ſchriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden.

Das O. A. G. hatte in einem Bericht an beide Landesherren auf die Controverſe aufmerkſam gemacht, welche durch die L. 17 C de fide instrumentorum hervor gerufen iſt. Während einige den mündlich verhandelten Verträgen, deren ſchriftliche Aufzeichnung verabredet wurde, nur dann bindende Kraft beimeſſen, wenn die ſchriftliche Aufzeichnung ſtatt gefunden hat, wollen Andre dieſen Erfolg nur dann eintreten laſſen, wenn die Contrahenten es zur ausdrücklichen Bedingung gemacht haben, erſt durch die ſchriftliche Aufzeichnung gebunden ſein zu wollen, noch Andre gehen ſo weit, einer ſolchen Verabredung diejenigen Fälle gleich zu ſtellen, in welchen die Abſicht: erſt durch den ſchriftlichen Contract gebun-

Digitized by Google

den ſein zu wollen, aus ſonſtigen Thatſachen gefolgert werden kann.

Selbſt bei dem O. A. G. war verſchieden erkannt; im Jahre 1830 nach der erſten, in neuerer Zeit nach der 3ten Anſicht; es ſtand die Gefahr bevor, daß bei einer Veränderung im Richterperſonal abermals eine andre Anſicht werde befolgt werden. Daher hatte das O. A. G. eine geſetzliche Beſtimmung dahin vorgeſchlagen:

> daß alle ſolche Verträge, deren ſchriftliche Aufzeichnung verabredet ſei, erſt mit Unterzeichnung des Vertrages perfect würden, wenn nicht das Entgegengeſetzte ausdrücklich verabredet ſei, — daß eine Punctation aber nur dann bindend ſei, wenn der ſofortige Eintritt der bindenden Kraft ausdrücklich in ihr ausgeſprochen ſei.

Ein Separaterachten eines Mitgliedes des O. A. G. wollte dagegen umgekehrt, daß ſolche Kraft den ſchriftlichen Verträgen nur dann eingeräumt werde, wenn ausdrücklich verabredet ſei, daß die Contrahenten erſt durch Unterzeichnung des ſchriftlichen Contractes gebunden ſein wollen; alle weſentlich vollſtändige Punctationen ſollten den ſchriftlichen Contracten gleich ſtehen.

Die Regierung hatte ſich nun der Anſicht des O. A. G. hinſichtlich der ſchriftlichen Contracte angeſchloſſen, hinſichtlich der Punctationen aber vorgeſchlagen, daß Punctationen, welche alle weſentlichen Bedingungen des Geſchäftes enthielten, ſofort mit ihrer Vollziehung rechtsverbindlich ſeien. Ein demgemäßer Geſetzentwurf war in 2 §§ von den Regierungen herausgegeben.

Committe erachtete nun, daß beim Vorhandenſein der Controverſe eine geſetzliche Beſtimmung nothwendig werde, daß das Verlangen nach ſchriftlicher Aufzeichnung meiſtentheils aus ſachlichen Gründen hervorgerufen werde, daß die Vollziehung der Urkunde ein einfaches und thatſächlich ſicher zu erkennendes Moment gewähre, um den Zeitpunct zu erkennen, wo der Vertrag vollzogen ſei, daß Punctationen hauptſächlich zu dem Zwecke verfaßt würden, um ſofort beiderſeits gebunden zu ſein.

Committe trat alſo der Regierungsanſicht bei, empfahl aber noch den Zuſatz zum Geſetz, daß die Vereinbarung der ſchriftlichen Aufzeichnung eines Vertrages kein Klagerecht auf die ſchriftliche Aufzeichnung und deren Vollziehung gebe, auch machte ſie aufmerkſam darauf, daß Anfang und Ende des §. 1 des regierungsſeitigen Geſetzentwurfes noch etwas genauer zu faſſen ſeien, um nicht Unſicherheiten hervorzurufen; ſie empfahl demnach:

Digitized by Google

den E. A. zu Abgabe der ſtändiſchen Zuſtimmung zu dem beabſichtigten Geſetzentwurf zu beauftragen.

Da indeſſen die Verhandlung über dieſen Gegenſtand manche Geſichtspunkte hervorhob, deren weitere Erwägung wunſchenswerth ſchien, ſo beſchloß man:

der E. A. werde beauftragt, bei den hohen Regierungen bis zum nächſten Landtage Friſt zu Abgabe der ſtändiſchen Erklärung zu erbitten und dieſen Gegenſtand dann wieder vorzulegen.

16. Cb. über E. A. Nr. 30, 2. **Erleichterung des Geſchäftsganges beim O. A. G. hinſichtlich der Relationen und Urtheile in Civilſachen.**

Auf dem Landtage von 1844 hatte man (ſiehe Landtagsbericht von 1844 pag. 123 sub II.) ſich zwar den mündlichen Relationen beim O. A G. zuſtimmig erklärt, aber aufmerkſam darauf gemacht, wie Sorge dafür zu tragen ſei, daß bei einer ſolchen Mündlichkeit es nicht an Material bei den Viſitationen des O. A. G. fehle. Die Regierungen hatten nun dieſes Bedenken durch einen Bericht des O. A. G. beſeitigt und ſchlug daher Committe vor: die ſtändiſche Zuſtimmung zu der im vorigen Jahre vorgeſchlagnen Mündlichkeit der Relationen beim O. A G. (da wo daſſelbe ſie ſeinem Ermeſſen nach, für zuläſſig finde). — Genehmigt.

17. Cb. über E. A. Nr. 30, 3. **Recuſation der Gerichtsmitglieder.**

Beim O. A. G. hatten ſich über Auslegung des §. 15 Nr. 2. der revidirten O. A. G. Ordnung, — welche mit dem §. 12 der frühern O. A. G. Ordnung nicht ganz übereinſtimmte, — Zweifel erhoben und daſſelbe hatte daher authentiſche Interpretation erbeten. Die Regierungen hatten demgemäß eine ſolche dahin vorgeſchlagen:

daß nur ein Mitglied des O. A. G. und nur grade für den vorliegenden Fall, alſo nicht im Allgemeinen, recuſirt werden könne; daß die Gründe der Recuſation anzugeben ſeien und zum Ermeſſen des Gerichtes ſtehen ſolle, ob es den Perhorreſcenzeid erfordern, oder nachlaſſen wolle, daß endlich ſobald über die Richtigkeit der Recuſationsgründe kein Zweifel vorwalte, die Ableiſtung des Perhorreſcenzeides wegfallen ſolle.

Zugleich hatten die Regierungen vorgeſchlagen, daß dieſe Vorſchriften auch bei den Juſtizcanzleien in Anwendung treten ſollten und über dieſen Vorſchlag, ſowie über die beabſichtigte Interpretation die ſtändiſche Erklärung verlangt.

Committe empfahl nun die Zuſtimmung zu der authentiſchen Interpretation, weil die Recuſation nur Eines Mit-

Digitized by Google

gliedes des O. A. G. von jeher bei dieſem Gerichte Rechtens geweſen ſei und die übrigen Beſtimmungen der authentiſchen Interpretation nur Grundſätze enthielten, die durch die Praxis bereits zur Geltung gelangt ſeien.

Wegen Anwendung der durch die Interpretation beabſichtigten Vorſchriften, auch auf die Juſtizcanzlei war Committe verſchiedener Anſicht und rieth daher:

hierüber zu beſchließen und dieſem Beſchluſſe und dem Anrath wegen der authentiſchen Interpretation gemäß, die ſtändiſche Erklärung durch den E. A. an Smum. gelangen zu laſſen.

Die Landesverſammlung beſchloß:

das Plenum entſcheidet ſich dafür, daß es bei den Juſtizcanzleien eben ſo zu halten ſei, wie beim O. A. G. und wird im Uebrigen der Cb. genehmigt.*)

18. Die Hrn. L. M. überbrachten das bereits pag. 226 oben erwähnte Reſcript wegen einer Landtagsordnung, welches ad acta genommen wurde.

19. Lr. v. B.-K. machte aufmerkſam darauf, daß, da man offenſichtlich nicht mehr mit allen Geſchäften durchkommen werde, es nöthig ſei, eine Auswahl zu treffen, welche von den rückſtändigen Geſchäften vorzugsweiſe vorgenommen werden ſollten und ſchlug mehrere derſelben zu vorzugsweiſer Berückſichtigung vor. St.-W. und S.-B. äußerten hiebei, wie ſie nicht anders glauben könnten, als daß ein conventus omnium ac singulorum, alsbald vom E. A. werde berufen werden, wenn ſo wichtige Gegenſtände als: Cenſur, Schleswig-Holſtein, Verbeſſerung der ritterſchaftlichen Landſchulen, Fideicommiſſe u. ſ. w. nicht zur Verhandlung kommen ſollten. Man faßte nach einigem Hin- und Herreden den Beſchluß:

über E. A. Pr. 39. Beſchränkung der Erwerbung des Notariats.

über E. A. Pr. 40. Winkeladvocatur.

über E. A. Pr. 43. Alimentation unehelicher Kinder.

über E. A. Pr. 54. Aufhebung des §. 9 der Verordnung wegen Armenverſorgung vom 21. Juli 1821.

über E. A. Pr. 62. Mißbräuche bei den Predigerwahlen.

---

*) Den desfalſigen geſetzlichen Erlaß ſiehe im 5ten Stück des diesjährigen O. W.

Digitized by Google

über E. A. Pr. 69. Aufhebung der Claſſe der Wundärzte.

über E. A. Pr. 79. Schutz der Waarenbezeichnungen.

wird der Beſchluß ausgeſetzt, der E. A. hat um Befriſtung wegen Abgabe der ſtändiſchen Erklärung nachzuſuchen und die Committenberichte über dieſe Gegenſtände auf nächſtem Landtage wieder vorzulegen.

Wegen der nicht zur Deliberation und Beſchlußnahme kommenden E. A. Pr. wird der E. A. beauftragt, dieſelben zum nächſten Landtage wieder vorzulegen, auch, nach ſeinem Ermeſſen, in einzelnen Sachen zu maturiren und bei Vorlage auf nächſtem Landtage ein Erachten anzuſchließen.

Aus dieſem Beſchluſſe iſt ſeitdem gefolgert worden, daß der E. A. einen conventus omnium ac singulorum zu Beſeitigung der rückſtändig gebliebenen Geſchäfte nicht anſetzen dürfe, indem ihm dieſes durch den vorſtehenden Beſchluß gewiſſermaßen verboten ſei. Sollte dieſe Auslegung ſtichhaltig ſein, ſo iſt es ſehr zu bedauern, daß der Landtagsbeſchluß nicht deutlicher abgefaßt wurde, denn gar Viele ſehen in demſelben alles Andre eher, als ein ſolches Verbot und Alle, die am 16ten Dec. in der Landesverſammlung gegenwärtig waren, werden gewiß mit mir einverſtanden ſein, daß ein ſolches offen ausgeſprochenes Verbot nicht allein eine gar große Aufregung hervorgebracht haben, ſondern, allem Anſchein nach, auch gänzlich abgelehnt ſein würde. Das Recht der mecklenburgiſchen Stände, auch ohne landesherrliche Zuſammenberufung zuſammen zu treten, iſt ein ſo koſtbares und ſo theuer erworbenes, daß daſſelbe nicht eiferſüchtig genug bewahrt werden kann; es werden durch daſſelbe alle die Uebelſtände vermieden, welche in den Ländern mit neuern Verfaſſungen dadurch entſtehen, daß die Landtage zu jeder, dem Landesherrn beliebigen, Zeit geſchloſſen werden können, ſomit aber die Verhandlung und Beſchlußnahme auf mißliebige Gegenſtände von einem auf den andern Landtag verſchoben und daher factiſch unmöglich gemacht werden kann. Es iſt ſomit ſchon a priori von dem Patriotismus der mecklenburgiſchen Stände zu erwarten, daß ſie jeden Angriff, jede Mißachtung eines ſo koſtbaren Rechtes, als das iſt, ohne landesherrliche Zuſammenberufung ſtändiſche Verſammlungen zu halten, aufs entſchiedenſte zurückweiſen würden, der Stimmung aber, welche am letzten Landtagstage in der Verſammlung war, würde es in keiner Weiſe zugeſagt haben, irgend wie es auszuſprechen, daß der E. A. in Anberaumung eines conventus omnium ac singulorum behindert werden ſolle,

Digitized by Google

denn es war wohl Niemand damit zufrieden, daß durch fortgehende Häkeleien der Landtag nach 5wöchentlicher Dauer und 32 Sitzungen, unter denen 7 von 6ſtündiger Dauer, doch noch 66 E. A. Pr. unerledigt ließ, ganz ungerechnet die ſo bündige Kürze, mit welcher ſo manche Gegenſtände abgemacht wurden. Sollte alſo irgend Jemand die Abſicht gehabt haben, durch den vorſtehenden, faſt wörtlich wieder gegebnen Landtagsbeſchluß die Anberaumung eines conventus o. ac sing. zu hintertreiben, — was ich jedoch kaum glauben kann, — ſo mochte es wohl nöthig ſein, dies auf eine ſolche Weiſe, wie geſchehen, zu thun, denn in offner Art, — ich wiederhole es, — würde es ſchwer, wenn nicht unmöglich geweſen ſein, einen Beſchluß durchzuſetzen, der in ſeinem practiſchen Reſultat ja nichts Andres geweſen ſein würde als die Genehmigung zu der Verſchleppung der Landesgeſchäfte, — zu der Nichtachtung eines koſtbaren ſtändiſchen Rechtes.

20. Man beſchloß nun noch zu:

E. A. Pr. 60 **wegen der theologiſchen Prüfungsbehörde.**

man genehmigt die allerhöchſte Propoſition und wird der E. A. beauftragt, dies bei der Schwer. Regierung vorzutragen.*)

E. A. Pr. 105 **Roſtock-Bützow-Brueler-Chauſſee.** Das Friſtgeſuch des Magiſtrates zu Schwaan bis zum nächſten Landtag wird bewilligt; auf das P. M. des Magiſtrates zu Bützow wegen einer Bützow-Brueler Chauſſee iſt zu antworten: daß ein Regierungsreſcript über dieſen Gegenſtand nicht beigebracht ſei.

Magiſtrat und Einwohner von Bützow wünſchten nämlich, daß der Bau der Strecke von Bützow bis Bruel begonnen werde, die Landesverſammlung war aber der Anſicht daß der theilweiſe Bau einer größern Chauſſeeſtrecke nicht zu geſtatten ſei und allemal der Umſtand hindernd entgegen trete, daß die Regierung dieſen theilweiſen Bau nicht vorgeſchlagen habe. S.-B. erwiederte hiegegen zwar, daß der Bau eines Theiles von einer größern Chauſſeeſtrecke allerdings ſchon öfter gewährt ſei z. B. bei der Carow-Malchower, bei der Roſtock-Cröpliner Chauſſee und daß das Nichtvorhandenſein eines Reſcriptes die Stände nicht behindern könne, entweder der Regierung es zu empfehlen, daß ſie den Beginn des Baues bei der Bützow-Brueler Chauſſee geſtatte, oder den E. A. zu beauftragen event., wenn ein landesherrliches Reſcript anlange, die ſtändiſche Zuſtimmung zum

*) Demgemäß iſt denn in Nr. 5 des diesjährigen O. W. sub. 11 die betreffende Verordnung erſchienen.

Beginn des Baues der Chauſſeeſtrecke von Bützow nach Bruel zu geben; — aber es waren dieſe Bemerkungen eben ſo vergebens, als die Hinweiſungen auf die Bedeutſamkeit des ſo gewerbfleißigen, als mit Chauſſeen bisher überſehenen Städtchens Bützow; — zu einer gründlichen Erörterung der Sache gebrach es ohnehin an Zeit, denn es mußte noch beſchloſſen werden:

über E. A. Pr. 87. Auszahlung einer Spritzenprämie.

Ich werde hier gewahr, daß ein Landtagsbericht doch außer Anderm noch nebenbei ſein Gutes haben muß. Denn wer würde es ſonſt wohl glauben, daß ein Landtag, dem es an Zeit gebrach über einen ſo wichtigen Gegenſtand, als Verbeſſerung der ritterſchaftlichen Landſchulen, eine Erörterung anzuſtellen und Beſchlüſſe zu faſſen, doch noch Zeit gewann über — eine Spritzenprämie resp. zu discutiren und zu reſolviren. Wie theuer iſt doch dieſe Spritzenprämie dem Lande geworden!

Es thaten ſich denn nun auch Stimmen hervor, unter denen ich die von St.-W. deutlich vernahm, die es nicht billigen wollten, daß auf einem Landtage, der ſo viele wichtige Gegenſtände unerörtert ließ, doch ein ſolches minutissimum verhandelt werde; man belehrte indeß dieſe Stimmen, daß über dieſen Gegenſtand durchaus entſchieden werden müſſe, da der E. A. ſich über denſelben nicht einigen könne. Dagegen ließ ſich denn nichts ſagen, aber Mancher wird ſich doch wundern, daß ſowohl der E. A. als die ganze Landesverſammlung ihre koſtbare Zeit mit ſo unbedeutenden Dingen hinbringen mußten, — es iſt dies aber ein Seitenſtück zu der Bedeutung, welche das Sandfaß auf unſern Landtagen erlangt hat. Die Verhandlung über dieſe Spritzenprämie wurde mit aller Gründlichkeit geführt und endete mit dem Beſchluß:

die betreffende Spritzenprämie wird citra consequentiam für dieſen Fall dem Eigenthümer der Spritze bewilligt.

Dies war, irre ich nicht, der letzte Beſchluß dieſes Landtages; meine Notizen von dem letzten Landtagstage ſind nicht ſo genau wie die der frühern, ich habe aber auch bemerkt, daß das Landtagsprotocoll über dieſen Tag theilweiſe die Sachen nicht in der Ordnung vorträgt, in der ſie vorgekommen: ich habe hier alſo keine ganz ſichere Grundlage; meinem Gedächtniß und meinen Notizen nach war aber vorſtehender Beſchluß der letzte des Landtages von 1845, der ſo viele wichtige Fragen unerörtert ließ.

Möge Dies ſich zum Beſſern geſtalten!

Kurz vor 4 Uhr überbrachten die L. M. die Landtags-

Digitized by Google

abſchiede und wurde durch deren Verleſung der Landtag geſchloſſen. Der Strelitziſche war ohne Datum, welches ich bisher noch nicht erlebt habe. Zwar wollten einige Landſtände, denen ich dieſe Thatſache mittheilte, behaupten, daß früherhin die Landtagsabſchiede immer ohne Datum herausgegeben ſeien. Dies muß aber ſchon lange abgekommen ſein, denn der Herr Landesſecretair, der doch ſchon lange im Dienſt iſt, war ſichtlich nicht daran gewöhnt und ſtockte beim Vorleſen, welches mich denn veranlaßte, den Originallandtagsabſchied in Augenſchein zu nehmen und mich von dem Mangel des Datums, ſo weit er den Tag bezeichnet, zu überzeugen. Mich, wie Andre intereſſirte dieſer Umſtand aus dem Grunde, weil ſeit einigen Tagen das Gerücht umging, die Landtagsabſchiede ſeien bereits in den Händen der Landtagscommiſſarien und der Landtag könne jederzeit geſchloſſen werden. Sollte man auf ſolche Gerüchte auch kein Gewicht legen, ſo iſt es doch natürlich, daß ſie nicht alles Eindruckes ermangeln.

So war denn alſo der Landtag geſchloſſen. Ueberblicken wir die Reſultate deſſelben, ſo war es kein durchweg erfreulicher; die Nichterledigung, der Stillſtand ſo mancher gewichtiger Fragen, der Vorſchritt, den der Adel aufs Neue am 26ſten November und 3ten December verſucht hat ſind wahrlich nicht erfreulich; — aber der Landtag von 1845 hat doch auch ſeine Lichtpunkte.

Möge man es mir indeß erlaſſen, dieſelben hervorzuheben; — möge es auch keine Mißdeutung finden, wenn ich hier nicht auf alle jene Vorwürfe antworte, die dem Landtage von 1845 recht gefliſſentlich und mit recht vieler Emſigkeit ſind gemacht worden und welche eigentlich gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer gerichtet ſind.

Alle unerfreulichen Reſultate des Landtages verſucht man nämlich den bürgerlichen Gutsbeſitzern aus dem Grunde zuzuſchreiben, weil ſie an einigen Tagen des Landtages die Stimmenmehrheit hatten. Es iſt indeß bekannt, daß die Zahl der Anweſenden und danach die landtägige Stimmenmehrheit an jedem Tage verſchieden iſt. Die Behauptung, daß die bürgerlichen Gutsbeſitzer den Landtag beherrſcht hätten, iſt alſo eine ſehr gewagte; — ſie iſt aber auch eine unwahre und die Abſtimmungen am 19ten November über Staudingers Antrag, die am 30ſten November wegen der Heimathsgeſetze weiſen mit Zuverläſſigkeit nach, daß die bürgerlichen Gutsbeſitzer an dieſen Tagen wenigſtens die Stimmenmehrheit nicht hatten.

Die auf jene Behauptung geſtützte und mit vieler Geſchicklichkeit verbreitete Verdächtigung, daß von den bürger-

Digitized by Google

lichen Gutsbeſitzern nicht viel zu hoffen ſei, da ſie auf dem von ihnen beherrſchten Landtage nichts Weſentliches hätten ausrichten können, — dieſe Verdächtigung entbehrt alſo aller Begründung und gehört zu derjenigen Art von Behauptungen und Unternehmungen, für welche unſre reine deutſche Sprache kein treffendes Wort hat finden können, ſondern ſich desfalls das ausländiſche Wort Inſinuation geliehen hat.

Daß ich dieſer Inſinuation nicht antworte, möge, — ich bitte wiederholt darum, — keine Mißdeutung finden. Eine ſolche Antwort würde ein Eingehen in Einzelheiten vernothdigen, die weder erfreulich noch irgend einem heilſamen Zwecke förderlich ſind. Die bürgerlichen Gutsbeſitzer haben ohnehin ſchon ſo Manches ertragen müſſen, daß um ſo weniger zu fürchten iſt, ſie werden unter dem Gewichte jener Inſinuation zuſammen ſinken, als ja Jeder, der unſre Verhältniſſe nur einigermaßen kennt, die Bedeutung derſelben erkennen und richtig würdigen wird. Ueberall will es mir erſcheinen, als machten die gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer ausgeſprengten und von manchen bürgerlich Gebornen zu Bemäntelung ihrer Indifferenz oder gar ihrer Parteinahme für den Adel gefliſſentlich weiter verbreiteten Verdächtigungen keinen rechten Eindruck mehr, — es ſcheint, als wenn die Mehrzahl der Mecklenburger ſich über dasjenige, was von den bürgerlichen Gutsbeſitzern zu erwarten iſt, ſich nicht mehr ſo leicht täuſchen laſſe, als früher*). Darum denn hier auch nur eine Bemerkung. Es hat bekanntlich ein großes Mißvergnügen hervorgerufen, daß die Steuerreform nicht weiter iſt gefördert worden und es iſt namentlich der Stillſtand dieſer Angelegenheit als ein Paradepferd gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer gebraucht worden, um den Beweis, daß von denſelben für die allgemeinen Landesintereſſen nichts zu hoffen ſei, recht vollſtändig zu führen. Wir haben nun an der betreffenden Stelle freilich ſchon geſehen, daß der Gegenſtand der Steuerreform bisher noch nicht in der Art vorbereitet war, daß endſchließliche Beſchlüſſe hinſichtlich derſelben wären möglich geweſen, wir wollen auch gerne glauben, daß jene Klagen über den Stillſtand der Steuerreform **lediglich** aus aufrichtiger Liebe zum Lande und alſo weniger aus böſer Abſicht, als aus einem unbedachten Nachbeten geſchickt beigebrachter Inſinuationen hervorgegangen ſeien; — wie ſehr

*) Man ſcheint daher auch in neueſter Zeit von den Verdächtigungen der bürgerlichen Gutsbeſitzer in Maſſe abzuſtehen und es zu verſuchen, ob es mit den Verdächtigungen gegen Einzelne nicht beſſer gehe und da ſpielen denn „deſtructive Tendenzen", „Eitelkeit" ꝛc. eine bedeutende Rolle. Wieviel dies Mittelchen nützen wird, muß die Erfahrung lehren.

Digitized by Google

bleibt es aber doch immer zu bedauern, daß dieſe Liebe zum Lande ſich nicht anders geäußert hat! Wie viel mehr würde es gegentheils anzuerkennen geweſen ſein, wenn befähigte Männer, ſtatt unfruchtbare Klagelieder erſchallen zu laſſen, ihre Ein- und Anſichten über die obſchwebende Steuerreform öffentlich mitgetheilt hätten. Merkwürdig genug aber iſt es, daß von allen denen, die in unfruchtbaren Klagen ſo fruchtbar waren, bis vor Kurzem auch kein Einziger ſeine Stimme hat öffentlich erheben mögen und daß erſt die Schrift eines Landſtandes *) den Reigen der in dieſer Angelegenheit hoffentlich recht zahlreich ſich herausſtellenden öffentlichen Beſprechungen hat eröffnen müſſen. Wo die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ſo ſehr vor Allem zurückſchrickt, was man ſelber thun, wo man ſeine eigne Haut zu Markte tragen ſoll, da, deucht mir, iſt das Recht nicht wohl begründet, allen Landſtänden, oder gar einem beſtimmten Theil derſelben, ohne irgend genaue Kenntniß der Verhältniſſe, die Schuld zu geben, wenn eine, ſeit 20 Jahren ſchwebende, Verhandlung, die ſeit dem Landtage 1814 beſonders wieder angeregt wurde, nicht ſofort nach einem Jahre und nach einer dürftigſten Vorbereitung, mit einem Abſchluß endete, der unter dieſen Umſtänden nur dann ein ſegensvoller hätte ſein können, wenn allen zu dieſem Abſchluß Berechtigten Geſinnung und Einſicht, wie durch einen electriſchen Funken, wäre erleuchtet worden.

Auch über die Verfrühung des Landtagsſchluſſes will ich hier nichts weiter erwähnen, als daß 66 Geſchäftsgegenſtände durch dieſelbe unerledigt blieben. Welche Folgen dies haben werde, läßt ſich zur Zeit nicht überſehen; einige derſelben werden ſich aber ohne Zweifel auf dem nächſten Landtage hervorthun.

Die Verfrühung des Landtagsſchluſſes hat bei gar Vielen eine peinliche Empfindung hervorgerufen. Es geſchieht dergleichen in andern conſtitutionellen Staaten Deutſchlands freilich öfters; es will mir aber doch ſcheinen, als wenn es bei uns nicht ganz zutreffend ſei, da die Stände durch das Recht, auch ohne landesherrliche Zuſammenberufung zuſammen zu treten, die Folgen eines verfrühten Landtagsſchluſſes zu neutraliſiren vermögen. Es würde alſo ein verfrühter Landtagsſchluß nur dann von Bedeutung werden können, wenn der E. A. wie leider in dieſem Jahre trotz

*) Ich meine die des Herrn Bürgermeiſter-Langfeld. Wenn dieſelbe nicht ſchon an und in ſich ihren Werth hätte, ſo würde ſich doch der Verfaſſer ſchon allein dadurch ein unberechenbares Verdienſt um das Land erworben haben, daß er den Anſtoß zu öffentlicher Beſprechung der Steuerreform gab.

dringlicher Vorſtellungen von Seiten vieler bürgerlicher Gutsbeſitzer, der Fall zu ſein ſcheint, ſich nicht bewogen findet, den landesvergleichsmäßig frei gelaſſenen conventus omnium ac singulorum anzuberaumen.

Etwas der Art kann aber doch nur Einmal geſchehen, denn ſollte wirklich in dieſem Jahre ein ſolcher Convent nicht zuſammen berufen werden, ſo würde es ja die Pflicht derer ſein, die es mit Fortentwickelung der Verfaſſung ehrlich meinen, ſolche Landtagsbeſchlüſſe hervorzurufen, welche dem E. A. ein für allemal den Auftrag machten, ſofort einen ſolchen Convent zuſammen zu berufen, wenn jemals wieder ein Landtag vor Beendigung aller Geſchäfte geſchloſſen würde. Wie würde ohnehin die landtägige Geſchäftsführung ſich geſtalten, wenn Arbeitsrückſtände, — in dieſem Jahre gar 66 einzelne Gegenſtände, — von einem Landtage zum andern geſchleppt würden?

Am Schluß dieſes meines 3ten Landtagsberichtes kann ich es nicht unterlaſſen, nochmal den Wunſch zu wiederholen, daß es der letzte von mir verfaßte ſein möge.

Da die Scheu vor der Veröffentlichung der landtägigen Verhandlungen durch meine bisherigen Berichte hoffentlich einigermaßen überwunden iſt, da der Beſchluß vom 11ten December (ſiehe pag. 239) das Erſcheinen eines durch den Herrn Landſyndicus zu verfaſſenden Berichtes in Ausſicht ſtellt, ſo wollen wir hoffen, daß die Landesverſammlung ihrem, einmal einmüthig gefaßten Beſchluſſe nicht werde untreu werden.

Dem Verlangen nach Oeffentlichkeit, — iſt es einmal wach geworden, — kann ja ohnehin nur ein veto suspensivum entgegen geſetzt werden und es iſt gewiß jetzt am wenigſten an der Zeit, ſich deſſelben zu bedienen. Denn bei der beſtehenden Gährung in ſo manchen öffentlichen mecklenburgiſchen Zuſtänden, würde es in hohem Grade nachtheilig wirken, wenn derſelben nicht durch Gewahrung vollſter Oeffentlichkeit für die ſtändiſchen Verhandlungen der nöthige Raum gegeben würde, um ungeſtört alle Phaſen ihrer Entwicklung durchzumachen. Wohl läßt ſich bei materiellen Dingen eine von der Kunſt, oder von der Natur hervorgerufene Gährung mitunter ohne Gefahr unterbrechen; — eine Gährung der Geiſter läßt ſich aber nicht gefahrlos unterbrechen, — ſie will ihre Zeit und ihren Raum haben.

Möchte aus dieſem ſelben Grunde uns doch recht bald die vollſtändige Freiheit der Preſſe, — wäre es auch vorläufig nur in Beſprechung mecklenburgiſcher Verhältniſſe und Zuſtände, — zu Theil werden.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Enthaltend:

		Seite.
I.	Die Landtagspropoſitionen, die ſtändiſchen Antworten auf dieſelben und die Landtagsabſchiede	1
II.	Die Directorialpropoſitionen	37
III.	Engere=Ausſchußpropoſitionen	39
IV.	Ueberſicht der jetzt blühenden Familien des eingebornen ꝛc. mecklenburgiſchen Adels	78
V.	Bericht des E. A. und der ſtaatsrechtlichen Committe wegen einer Geſchäftsordnung für den Landtag	83
VI.	Entwurf einer Verordnung, betreffend die Inſinuation in Civilſachen und die Beſtellung von Procuratoren	132
VII.	Diarium der wegen der Reform des Steuer= und Zoll=weſens niedergeſetzten Commissio et Deputatio de dato Schwerin, 23. Sept. bis 1. Oct. 1845	138
VIII.	Achtzigjährige Ueberſicht der landſtädtiſchen Steuern	163

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Die Landtagspropoſitionen, die ſtändiſchen Antworten auf dieſelben und die Landtagsabſchiede.

№ 1.

Großherzogl. Schwerinſche Landtagspropoſition, d. d. Sternberg, den 12ten November 1845.

Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigſte Großherzog und Herr,
Herr Friedrich Franz,
Großherzog von Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer auf die erlaſſenen Landtags=Ausſchreiben gehorſamlich erſchienenen getreuen Ritter= und Landſchaft Ihren gnädigſten Gruß und laſſen dieſen Landtag hiemit dahin eröffnen, daß

Erſtlich:

die ordinaire Landescontribution landesvergleichsmäßig für das Jahr 1845 von Johannis 1845 bis Johannis 1846 verkündigt wird und zwar in Anſehung Ihres Betrages nach der Beſtimmung des Convocationstags vom Jahre 1808 und in Anſehung der Zeit ihrer Erhebung, nach den Bewilligungen auf dem Landtage im Jahre 1813 in der Art, daß, nachdem das erſte Viertheil derſelben für das Etat=Jahr von Johannis 1845 bis Johannis 1846 bereits in termino Johannis 1845 gezahlt worden iſt, die Hälfte derſelben auf Weihnacht 1845 und das letzte Viertheil auf Oſtern 1846, dann aber ein Viertheil der ordinairen Contribution für das Jahr von Johannis 1846 bis Johannis 1847, ſchon auf Johannis 1846 gezahlt werde. Anlangend

Zweitens:

das Bedürfniß der allgemeinen Landes=Receptur=Caſſe, ſo wird zur Deckung deſſelben, in gleicher Weiſe wie bisher, die Erhebung dreier außerordentlicher Contributions=Edicte erforderlich ſein. Da aber mit termino Johannis 1846 der Zeitpunkt gekommen ſein wird, wo der größte Theil der bisher auf die Receptur=Caſſe fundirten Zahlungen ſeine

Digitized by Google

Endſchaft erreicht, mithin die Verhältniſſe dieſer Caſſe in dem nächſtfolgenden Etat-Jahre ſich weſentlich verändern werden, ſo zeigt es ſich erforderlich, hierüber ſchon im Laufe des Jahres 1846 entſprechende Anordnungen zu treffen und ſind die Allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien angewieſen, in ſolcher Beziehung den getreuen Ständen weitere Mittheilungen zu machen.

Drittens:

proponiren Seine Königl. Hoheit eine weitere Berathung über die Reform des Steuer- und Zollweſens. Die desfalls ſtattgehabte commiſſariſch-deputatiſche Verhandlung hat nach Ausweis des darüber geführten Diariums ergeben, daß eine Deckung des durch Aufhebung der bisherigen Zölle und indirecten Abgaben entſtehenden Ausfalls mittelſt directer Steuern nicht ausführbar ſein würde, und iſt als anderweitiges Deckungsmittel die Einführung einer Abgabe von einzelnen eingehenden Conſumtionsartikeln und ſonſtigen Waaren, ſo wie einer allgemeinen Branntweins-Maiſchſteuer in Vorſchlag gekommen. Seine Königliche Hoheit finden ſolchen Vorſchlag zweckmäßig und erwarten darüber die Erklärung der getreuen Stände.

Was den ſonſtigen Inhalt des oben erwähnten Diariums und namentlich die Ausgleichungsvorſchläge anlangt, ſo ſind Seine Königliche Hoheit zwar damit im Allgemeinen auch einverſtanden, glauben aber, daß eine Berathung über die einzelnen Puncte deſſelben bis zur erreichten Verſtändigung über die Grundlagen der beabſichtigten Steuer- und Zollreform ausgeſetzt bleiben kann, wie ſich auch dann erſt ausführliche Entwürfe in Bezug auf die Ausführung des angeregten Plans werden bearbeiten laſſen.

Viertens

haben Seine Königliche Hoheit einige Geſetzentwürfe, deren Gegenſtand zum Theil ſchon auf früheren Landtagen zur ſtändiſchen Berathung gelangt iſt, ausarbeiten laſſen, um dadurch mehr und mehr hervorgetretenen Mängeln der Civil-Juſtizpflege in Bezug auf deren Weitläufigkeit und Ungleichförmigkeit abzuhelfen. Zuvörderſt ſind

a. die Uebelſtände ſchon früher von Seiner Königlichen Hoheit und Ihren getreuen Ständen nicht verkannt worden, an welchen das Executionsverfahren bei geſammten Gerichten dergeſtalt leidet, daß die Realiſirung bereits erſtrittener Rechtsanſprüche häufig faſt eben ſo viel Zeit- und Koſtenaufwand erfordert, als das Verfahren zum Zweck der gerichtlichen Anerkennung dieſer Anſprüche ſelbſt. Auf dem Land-

tage des Jahres 1835 wurden die Grundzüge zu einer neuen Executionsordnung nebſt angehängter Inſtruction für die Executoren der Landesgerichte herausgegeben, von der betreffenden Landtags-Committe und reſp. einzelnen Mitgliedern derſelben in ausführlichen Erachten erörtert und ſind nunmehr nach ſorgfältiger Prüfung dieſer Erachten und nach dem Vorbehalt im Landtagsabſchiede des Jahres 1835, auch mit Rückſicht auf neuere Erfahrungen, vollſtändige und geordnete Entwürfe zu einer Executions-Ordnung, ſo wie zu einer Inſtruction und einer Gebührentaxe für die Executoren der Landesgerichte angefertigt worden.

In Verbindung damit ſteht

b. der Entwurf einer Subhaſtations-Ordnung für Zwangsverſteigerungen von Grundſtücken, welche durch die bisher bemerklich gewordene große Verſchiedenartigkeit und nicht ſelten Fehlſamkeit des gerichtlichen Verfahrens bei den in vim executionis eingeleiteten Subhaſtationen als ein dringendes Bedürfniß ſich herausgeſtellt hat, aber auch auf Abſchneidung unnöthiger und koſtſpieliger Formen Bedacht nimmt und zweckmäßig die für andere Zwangsverſteigerungen anwendlichen geſetzlichen Beſtimmungen mit umfaßt, um für dieſe Rechtsmaterie allen Gerichten eine zweifelloſe und vollſtändige Norm zu gewähren.

Wenn ferner

c. das Inſinuationsverfahren in Civil-Juſtiz-Sachen ungleich weitläuftiger und koſtſpieliger für die Partheien bisher verblieben iſt, als nach den verbeſſerten Anſtalten zur prompten und ſicheren Beförderung gerichtlicher Erlaſſe erforderlich zu achten, ſo hat die Einführung einer officiellen Thätigkeit der Gerichte zum Zweck der Inſinuationen, insbeſondere mittelſt Benutzung der Poſtanſtalt nach dem Beiſpiele benachbarter Staaten, nicht anders als zweckmäßig befunden werden können, damit aber auch eine weſentliche Beſchränkung des Erforderniſſes der Beſtellung von Procuratoren vereinbarlich erſchienen, und glauben Seine Königliche Hoheit durch Erlaſſung eines hierauf bezüglichen Geſetzes die Civil-Juſtiz-Pflege erheblich zu vereinfachen und zu verbeſſern.

Auch iſt es

d. bemerklich geworden, daß von den Gerichten verſchiedene Grundſätze, ſowohl hinſichtlich der Pflicht zur Erſtattung der Proceßkoſten Seitens des unterliegenden Theils überhaupt, als hinſichtlich des Umfanges ſolcher Erſtattungs-

Digitized by Google

pflicht befolgt werden, und demnach häufige Reform-Erkenntniſſe in Bezug auf den Koſtenpunkt ergehen. Eine geſetzliche Feſtſtellung der ſolcherhalb in Anwendung zu bringenden Grundſätze ſcheint um ſo nothwendiger zu ſein, als die Frage von dem Erſatze der Koſten in jedem Proceſſe ohne irgend eine Ausnahme practiſche Bedeutung hat.

Endlich

e. haben Seine Königliche Hoheit die ſchon im Jahre 1837 zur vorläufigen ſtändiſchen Verhandlung gekommene Angelegenheit wegen geſetzlicher Feſtſtellung der Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen mit Rückſicht auf die durch den Engern Ausſchuß unterm 21ſten März 1838 abgegebene Erklärung Ihrer getreuen Stände wieder aufzunehmen, um ſo mehr ſich veranlaßt gefunden, als inmittelſt nicht bloß von den Ständen, ſondern auch von einzelnen Gerichten die Nothwendigkeit legislatoriſchen Einſchreitens wiederholt hevorgehoben iſt, und neuerdings gerichtliche Erkenntniſſe in Verlöbnißſachen erlaſſen ſind, welche mit den Anſichten und der bisherigen Praxis der übrigen Gerichte in Widerſpruch ſtehend, auf die Einführung eines bedenklichen Formenrechts hinwirken, und viele vermeintliche Rechtsmittel-Einwendungen und Reformator-Erkenntniſſe herbeiführen müſſen.

Seine Königliche Hoheit haben die Allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien befehligt, die betreffenden Entwürfe an die Landesverſammlung herauszugeben, und wollen, nach gepflogener Verhandlung darüber, der Erklärung Ihrer getreuen Stände entgegenſehen.

Fünftens

proponiren Seine Königliche Hoheit allerhöchſt Ihren getreuen Ständen gewiſſe Maßregeln zur Beförderung von Eiſenbahn-Anlagen.

Dahin gehört:

1. die Bewilligung des unterm 29ſten März d. J. publicirten Expropriationsgeſetzes für eine Eiſenbahn-Anlage, wodurch bezweckt wird, die Stadt Güſtrow mit der conceſſionirten Hagenow-Schwerin-Roſtocker Eiſenbahn in der Nähe der Stadt Bützow in Verbindung zu ſetzen. Die Mittel zur Herſtellung einer ſolchen Verbindungsbahn ſind im Wege der Actienzeichnung vorlängſt gedeckt und haben Seine Königliche Hoheit die vorläufige Conceſſion dazu zwar ertheilt, dabei aber wegen Anwendung des vorgedachten Expropriationsgeſetzes die verfaſſungsmäßige Berathung mit Ihren ge-

Digitized by Google

treuen Ständen vorbehalten. Da nun die Gemeinnützlichkeit dieſes Unternehmens, welches nicht nur der Stadt Güſtrow, ſondern einem großen Theile des Landes die Benutzung der im Entſtehen begriffenen Eiſenbahnen weſentlich erleichtern wird, nicht zu verkennen iſt, die Ausführbarkeit deſſelben aber durch die geſetzliche Zuläſſigkeit der Expropriation bedingt erſcheint und die Beweggründe des Geſetzes vom 29ſten März d. J. auch hier zutreffen, ſo zweifeln Seine Königliche Hoheit nicht, daß die getreuen Stände ſich mit dieſem Vorſchlage einverſtanden erklären werden.

Sodann

2. verſtellen Seine Königliche Hoheit zur Erwägung, ob die Ausführung ſolcher Eiſenbahn-Anlagen, welche ſich einer anderweitigen Unterſtützung aus allgemeinen Landesmitteln nicht zu erfreuen haben, insbeſondere der Hagenow-Schwerin-Roſtocker, der Schwerin-Wismarſchen und der vorgedachten Güſtrow-Bützower Bahn, nicht in der Art zu erleichtern wäre, daß für alle Verhandlungen und Verträge, welche Zwecks ſolcher Eiſenbahn-Anlagen durch die Veräußerung und beziehungsweiſe Erwerbung von der Expropriation unterliegenden Grundſtücken und Rechten veranlaßt werden, ſei es nun, daß die Veräußerung im Wege gütlicher Vereinbarung oder zwangsweiſe erfolgte, völlige Stempelfreiheit bewilligt würde. Wenn es durch Zuſammentreffen beſonders günſtiger Umſtände gelungen iſt, die ſehr bedeutenden Mittel für dieſe Unternehmungen ohne alle directe Hülfen des Landes zu beſchaffen, ſo möchte eine Begünſtigung derſelben in der ſo eben beregten Art um ſo mehr motivirt ſein und glauben daher Seine Königliche Hoheit auch in Hinblick auf den generellen Vorſchlag in Anſehung der Stempelabgaben dieſe Bewilligung den getreuen Ständen empfehlen zu müſſen.

Es werden

3. zum Schutze des Eiſenbahn-Verkehrs gegen die, ſei es aus böswilliger Abſicht oder aus Fahrläſſigkeit an den Eiſenbahn-Anlagen und deren Transportmitteln verübten Beſchädigungen beſondere Strafbeſtimmungen erforderlich, mit deren Publication ſchon jetzt zu verfahren ſein wird, da die Berlin-Hamburger Bahn im Baue ſo weit vorgeſchritten iſt, daß ſelbige auf dieſſeitigem Gebiete streckenweiſe, wenn auch zuvörderſt nur zum Materialientransporte, mittelſt Dampfwagen ſchon jetzt zu benutzen ſtehet. Die Allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien ſind angewieſen, den Ständen den Entwurf einer hierauf bezüglichen Ver-

Digitized by Google

ordnung herauszugeben und wollen Seine Königliche Hoheit darüber die ſtändiſche Erklärung erwarten.

Auch wird

4) bei dem raſch fortrückenden Bau der Berlin=Hamburger Eiſenbahn die Erlaſſung eines Polizeireglements für dieſe Bahn nicht mehr lange ausgeſetzt bleiben dürfen. In Bezug hierauf enthält der, wegen Herſtellung dieſer Eiſenbahn am 8ten Novbr. 1841 mit Preußen, Dänemark und den Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg abgeſchloſſene Staatsvertrag im Art. 8 die Beſtimmung, daß die contrahirenden Regierungen, mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit übereinſtimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung, über den Erlaß eines weſentlich gleichmäßigen Bahn=Polizei=Reglements, ſo wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen deſſelben ſich gegenſeitig zu verſtändigen haben. Dieſe Verſtändigung hat zwar bisher noch nicht ſtattgehabt, es iſt aber von der Königl. Preußiſchen Regierung eine Zuſammenſtellung hieher gehöriger, die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eiſenbahnbetriebe bezweckender Beſtimmungen mitgetheilt, die bei dem zu erlaſſenden Polizei=Reglement zu berückſichtigen ſein werden. Da nun dieſe Beſtimmungen, welche durch die Landtags=Commiſſarien zur Kenntniß der Landtags=Verſammlung gelangen werden, zweckmäßig erſchienen und die darauf gerichteten Vorſchläge der Königl. Preußiſchen Regierung auf die dort bereits gemachten Erfahrungen begründet ſind, ſo tragen Seine Königl. Hoheit kein Bedenken, ſelbige auch dem dieſſeits für die Berlin=Hamburger Eiſenbahn demnächſt zu erlaſſenden Polizei=Reglement, welches außerdem noch die bloß die Eiſenbahngeſellſchaft angehenden dienſtlichen Vorſchriften enthalten wird, im Weſentlichen zu Grunde zu legen, jedoch wollen Allerhöchſtdieſelben, mit Bezug auf die Convocationstags=Verhandlungen von 1843, zuvörderſt hierüber annoch die Erklärung Ihrer getreuen Stände vernehmen.

Endlich

5. ſind die Allerhöchſtverordneten Commiſſarien angewieſen, der Landtagsverſammlung Kenntniß zu geben von den Beweggründen, welche Seine Königl. Hoheit veranlaßt haben, ſchon im Jahre 1843 unter Vorbehalt der verfaſſungsmäßigen Berathung mit Ihren getreuen Ständen, dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck Ausſicht zu eröffnen auf dereinſtige Geſtattung einer Eiſenbahn=Anlage, welche die Stadt Lübeck durch die dieſſeitigen Lande mit der

Digitized by Google

Berlin-Hamburger Bahn in Verbindung brächte. Bei der fortſchreitenden Entwickelung des Eiſenbahnweſens und nachdem auch die Eiſenbahnverbindungen nach Roſtock und Wismar zur Ausführung geſichert waren, iſt der genannte Senat ſchon jetzt auf dieſen Gegenſtand zurückgekommen. Es iſt darauf die Vornahme der erforderlichen techniſchen Vorarbeiten für die Herſtellung einer Eiſenbahn von Lübeck nach Schwerin geſtattet worden, und da die techniſche Ausführbarkeit des Unternehmens ſich dabei ergeben hat, ſo ſind die Wünſche des Senats jetzt auf die Abſchließung eines Staatsvertrags gerichtet, wodurch die dieſſeitige Genehmigung der beabſichtigten Eiſenbahn-Anlage ertheilt und die darauf bezüglichen Verhältniſſe näher feſtgeſtellt würden. Da jedoch die Ausführbarkeit derſelben weſentlich durch die geſetzliche Zulaſſung der Anwendung der Expropriation bedingt erſcheint, ſo wollen Se. Königl Hoheit, um den vorangezogenen früheren Verhandlungen weitere Folge geben zu können, es zunächſt zur Genehmigung Ihrer getreuen Stände verſtellen, daß für den Fall, wenn Allerhöſtdieſelben Sich im Uebrigen wegen der Bedingungen der Zulaſſung einer Schwerin-Lübecker Eiſenbahn mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck einigen und die Mittel zur Ausführung derſelben nachgewieſen würden, das unterm 29. März d. J. publicirte Expropriationsgeſetz auch auf dieſe Eiſenbahn-Anlage zur Anwendung kommen möge. Die getreuen Stände werden bei der Berathung über dieſe Propoſition die Wichtigkeit des bezielten Unternehmens für die hieſigen Lande und die ſeit Jahrhunderten beſtehenden freundnachbarlichen Beziehungen zur Stadt Lübeck nicht außer Acht laſſen.

Anlangend die

Sechste

Propoſition, ſo iſt das Bedürfniß einer Anſtalt für die theoretiſche und practiſche Ausbildung der Hebammen ſchon ſeit längerer Zeit erkannt und gefühlt worden. Was bisher ſchon für dieſen Zweck geſchah, zeigte ſich ungenügend, um den begründeten Klagen über Untüchtigkeit und Ungeſchicklichkeit der Hebammen abzuhelfen. Seine Königl. Hoheit haben daher dieſem Gegenſtande weitere Fürſorge widmen zu müſſen geglaubt, und haben für eine in Roſtock zu errichtende Central-Unterrichtsanſtalt für Hebammen einen vollſtändigen Plan ausarbeiten laſſen, welcher nebſt den Motiven durch die Allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien den getreuen Ständen mitgetheilt werden wird. Es geht daraus hervor, daß die Erbauung und erſte Ein-

Digitized by Google

richtung einer ſolchen Anſtalt, womit nothwendig eine öffentliche Entbindungsanſtalt zu verbinden, wenn ihr der Umfang gegeben würde, daß darin ſämmtliche Hebammen für das Land ihre Ausbildung empfangen könnten, einen Koſten⸗Aufwand von pptr. 17500 Rℓ. mit ſich bringen, und daß zur demnächſtigen Unterhaltung der Anſtalt ein jährlicher Zuſchuß von pptr. 1700 Rℓ. erforderlich ſein würde. Seine Königl. Hoheit erwarten, daß Allerhöchſt Ihre getreuen Stände, in Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Zwecks, aus allgemeinen Landesmitteln diejenigen Summen zu bewilligen geneigt ſein werden, welche zur erſten Begründung und weiteren Suſtentation der Anſtalt nothwendig ſind, und erklären Allerhöchſtdieſelben ſich gerne bereit, hierbei diejenige Erleichterung eintreten zu laſſen, welche ſich durch Mitbenutzung der Lehrkräfte der Univerſität ausführbar zeigen wird.

Indeſſen werden bis dahin, daß die vorberegte Central⸗Unterrichts⸗Anſtalt für Hebammen in Wirkſamkeit treten kann, jedenfalls noch mehrere Jahre vergehen, und iſt es daher ſehr wünſchenswerth, daß die in Roſtock, mit Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln, für verbeſſerten Hebammen⸗Unterricht beſtehende und ſich nützlich gezeigte Privatanſtalt nicht nur inzwiſchen erhalten bleibe, ſondern auch derſelben eine noch vollkommnere und dahin erweiterte Geſtalt gegeben werde, daß einſtweilen ſchon die Hebammen aus dem ganzen Lande dort unterrichtet werden können. Die Allerhöchſtverordneten Landtags⸗Commiſſarien werden über die Verhältniſſe dieſer Privatanſtalt, über die Mittel, die zu ihrer Unterhaltung erforderlich ſind und über die Leiſtungen, welche Seine Königl. Hoheit dabei privative zu übernehmen geruhen wollen, die nähere Nachweiſung geben und dürfte die ſich darnach nothwendig zeigende Erhöhung der ſchon bisher der Anſtalt aus den Aufkünften der Gewerbſcheinſteuer gewährten Unterſtützung keinem Bedenken unterliegen.

Es wird ſich aber dann, wenn den Hebammen allgemein die Gelegenheit zu einer vollkommen theoretiſchen und practiſchen Ausbildung gegeben iſt, auch eine ſtrengere und gleichmäßige Prüfung ihrer Qualification, vor dem Eintritt in die Ausübung ihres Berufes anordnen laſſen, und wird es ſich empfehlen, dieſe Prüfungen ausſchließlich der Medicinal⸗Commiſſion zu übertragen, welche bisher, nach der Beſtimmung im Cap. VIII. §. 1 der Medicinal⸗Ordnung, darin nur mit den Kreis⸗ und Stadtphyſikern concurrirte.

Digitized by Google

Nachdem nun Seine Königl. Hoheit nach reiflich gepflogener Berathung über vorſtehende Propoſitionen, der Erklärung Allerhöchſt Ihrer getreuen Stände binnen der geſetzlichen Friſt entgegen ſehen, verbleiben Sie der auf dem gegenwärtigen Landtage gehorſamlich erſchienenen Ritter- und Landſchaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg den 12ten Novbr. 1845.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Großherzoglich Meklenburg-Schwerinſche zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchſtverordnete Commiſſarien.
L. v. Levetzow. K. v. Lützow.

№ 2.

Großherzoglich Strelitzſche Landtagspropoſition d. d. Sternberg, den 12ten Novbr. 1845.

Seine Königl. Hoheit der allerdurchläuchtigſte Großherzog und Herr,
Herr Georg
Großherzog von Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer, auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage in Gemäßheit der ergangenen Landesherrlichen Ausſchreiben, gehorſamlich erſchienenen getreuen Ritter- und Landſchaft Ihren gnädigſten Gruß, und wollen dieſen Landtag kraft dieſes dadurch eröffnen, daß

Erſtlich

die ordinaire Landes-Contribution vom 1. Juli 1845 bis Ende Juni 1846, nach Vorſchrift des Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs, hiermit verkündiget wird.

Seine Königliche Hoheit proponiren hierbei:

1) daß die Auszahlung der Bauhülfsgelder auch ferner für das Jahr bis zum 1ſten Juli 1846 wegfalle, der einjährige Betrag derſelben jedoch, nach Grundlegung eines zehnjährigen Durchſchnitts, an die Landſchaft Ihres Herzogsthums Meklenburg-Strelitz ausgezahlt und demnächſt entweder zum gemeinſamen Beſten der Städte insgeſammt, oder auch der einzelnen Städte, verwendet werde;

Digitized by Google

2) unter Bezugnahme auf den Inhalt der folgenden Propoſition, daß die Steuer der Eximirten fernerhin, und zwar einſtweilen bis zum 1ſten Juli 1846, fortdauere und deren Betrag in den Großherzoglichen Kaſſen verbleibe.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes=Contingents ꝛc., ſo erſcheint es, was die Unterhaltung des Infanterie=Bataillons betrifft, angemeſſen und zweckmäßig, daß die bis zum 1ſten Juli 1846 abgeſchloſſene Vereinbarung auf das folgende Jahr vom 1ſten Juli 1846 bis dahin 1847 ausgedehnt werde, ſo wie hinſichtlich der Unterhaltung der errichteten übrigen Waffengattungen, nämlich der Cavallerie und der Artillerie, Seine Königliche Hoheit nicht bezweifeln, daß ſich die getreuen Stände zu einem gleichen Koſtenbeitrage wie für den Zeitraum vom 1ſten Juli 1845 bis dahin 1846, auch für das Jahr vom 1ſten Juli 1846 bis dahin 1847 bereit erklären werden.

Drittens

proponiren Seine Königl. Hoheit eine weitere Berathung über die Reform des Steuer=und Zollweſens. Die desfalls ſtattgehabte commiſſariſch=deputatiſche Verhandlung hat nach Ausweis des darüber geführten Diariums ergeben, daß eine Deckung des durch Aufhebung der bisherigen Zölle und übrigen indirecten Abgaben entſtehenden Ausfalls mittelſt directer Steuern nicht ausführbar ſein würde, und iſt als anderweitiges Deckungsmittel die Einführung einer Abgabe von einzelnen eingehenden Conſumtions=Artikeln und ſonſtigen Waaren, ſo wie einer allgemeinen Branntweins=Maiſchſteuer in Vorſchlag gekommen. Seine Königl. Hoheit finden ſolchen Vorſchag zweckmäßig und erwarten darüber die Erklärung Ihrer getreuen Stände.

Was den ſonſtigen Inhalt des oberwähnten Diariums und namentlich die Ausgleichungs=Vorſchläge anlangt, ſo ſind Se. Königl. Hoheit damit zwar im Allgemeinen auch einverſtanden, glauben aber, daß eine Berathung über die einzelnen Puncte deſſelben bis zur erreichten Verſtändigung über die Grundlagen der beabſichtigten Steuer= und Zollreform ausgeſetzt bleiben kann, wie ſich auch dann erſt ausführliche Entwürfe in Bezug auf die Ausführung des angeregten Plans werden bearbeiten laſſen.

Digitized by Google

Endlich

Viertens

werden Seine Königliche Hoheit im Einverſtändniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Meklenburg-Schwerin den verſammelten Ständen einige Geſetz-Entwürfe vorlegen laſſen, welche die Abhülfe hervorgetretener Mängel und Unbeſtimmtheiten in der Civil-Juſtizpflege betreffen, und welche zum Theil ſchon früher zur ſtändiſchen Berathung gelangt ſind. Dieſe Geſetzentwürfe betreffen folgende Gegenſtände:

a) die Verbeſſerung des gerichtlichen Executions-Verfahrens, zu welchem Behufe ein Entwurf zu einer Executions-Ordnung, zu einer Inſtruction für die Executoren, ſo wie zu einer Subhaſtations-Ordnung ausgearbeitet worden iſt;

b) das Verfahren bei gerichtlichen Inſinuationen;

c) die Pflicht zur Erſtattung der Proceßkoſten Seitens des unterliegenden Theils; und

d) die geſetzlichen Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen.

Indem Se. Königl. Hoheit auf die betreffenden Bemerkungen der vierten Großherzoglich Meklenburg-Schwerin'ſchen Landtags-Propoſition Bezug nehmen, ſehen Allerhöchſtdieſelben der Erklärung ihrer getreuen Stände über vorgedachte Geſetzentwürfe entgegen.

Se. Königl. Hoheit wollen nach reiflich gepflogener Berathung über vorſtehende vier Propoſitionen binnen der geſetzlichen Friſt die Erklärung Ihrer getreuen Stände in Gnaden gewärtigen, und verbleiben zugleich Ihrer getreuen Ritter- und Landſchaft ſammt und ſonders in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage in Sternberg am 12. November 1845.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Großherzogl. Meklenb.-Strelitzſcher, zum gegenwärtigen Landtage verordneter Commiſſarius.

v. Bernſtorff.

Digitized by Google

№ 3.

(Die Antworten auf die Großherzoglich Schwerinſche und Strelitziſche erſte Landtagsproposiſtion und die Antwort auf die Großherzoglich Strelitziſche zweite Landtagsproposiſtion würden hier nun eigentlich folgen müſſen; dieſelben ſind aber nicht mit abgedruckt, da ſie im Weſentlichen mit denſelben Antworten auf dieſelben Propoſitionen des Landtages von 1844 gleichlautend ſind und daher im Landtagsbericht von 1844 nachgeſehen werden können.)

№ 4.

Antwort auf die zweite Großherzoglich Schwerinſche Landtags=Propoſition d. d. Sternberg den 9ten December 1845.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Die **zweite** allerhöchſte diesjährige Landtags=Propoſition betrifft:

I. die Deckung der Bedürfniſſe der allgemeinen Landes=Receptur=Caſſe für das Etatjahr von Termino Antonii 1846 exclusive bis Termino Antonii 1847 inclusive und verbreitet ſich

II. darüber, daß, weil mit Termino Johannis 1846 der Zeitpunkt gekommen ſein werde, wo der größte Theil der bisher auf die Receptur=Caſſe fundirten Zahlungen ſeine Endſchaft erreiche, mithin die Verhältniſſe dieſer Caſſe in dem nächſtfolgenden Etatjahre ſich weſentlich verändern würden, es ſich erforderlich zeige, hierüber ſchon im Laufe des Jahres 1846 entſprechende Anordnungen zu treffen, für welchen Zweck die allerhöchſtverordneten Landtagscommiſſarien angewieſen worden ſeien, den getreuen Ständen weitere Mittheilung zu machen.

Dieſe letzteren ſind enthalten in dem an die allerhöchſt verordneten Landtags=Commiſſarien von Ew. Königl. Hoheit unterm 4. October d. J. erlaſſenen hohen Reſcripte, welches die getreuen Stände von den allerhöchſtverordneten Landtagscommiſſarien zugefertigt erhalten und in aller Ehrfurcht entgegen genommen haben.

Was nun

ad I. die Deckung der Bedürfniſſe der allgemeinen Landes=Receptur=Caſſe für das Etatjahr von Termino Anto-

nii 1846 exclusive bis Termino Antonii 1847 inclusive

anlangt, ſo haben wir bei der desfallſigen Prüfung den

sub Lit. A

anliegenden Etat über Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für das Jahr 18⁴⁶/₄₇, ſo wie derſelbe von der Receptur-Behörde entworfen und von der Commiſſion zur Viſitation und Reviſion der Landes-Receptur-Verwaltung richtig befunden iſt, grundleglich gemacht und haben dagegen nichts zu erinnern gefunden.

Die etatmäßige Ausgabe der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe beträgt demgemäß pro 18⁴⁶/₄₇

	228,402 Rℓ. 24 ßl. N²/₃
Außerdem werden aber noch in Berückſichtigung zu ziehen ſein	
1. die halbjährigen Zinſen a 3½ pro Cent für den Zeitraum vom 1ſten Auguſt 1846 bis zum 1ſten Februar 1847 auf die im Jahre 1843 bei dem Banquierhauſe Salomon Heine in Hamburg contrahirte Anleihe von 1,875,000 Rℓ. Pr. Crt., welche in Gemäßheit des Anleihe-Vertrags ſchon 14 Tage vor der Verfallzeit zur Dispoſition des genannten Banquierhauſes geſtellt werden müſſen und 32,712½ Rthlr. Pr. Crt. oder in N²/₃ den Thlr. Pr. Crt. zu 42 ßl. N²/₃ gerechnet	28,623 Rℓ. 21 ßl. N²/₃
betragen.	
2. Die von den zu den Landeshülfen für den Chauſſee- und Waſſerbau negocirten Capitalien in Termino Antonii 1847 zahlfällig werdenden	82,400 Rℓ. — ßl. N²/₃
und endlich	
3. die jährlichen Zinſen auf die ganze zu den Chauſſee- und Waſſerbauten contrahirte Capitalſchuld, die auf	41,419 Rℓ. 24 ßl. N²/₃
ſich belaufen	
Latus	380,845 Rℓ. 21 ßl. N²/₃

Transport	380,845 Rℓ. 21 ßl. N $^2/_3$
Es beträgt mithin das Geſammtbedürfniß der Landes-Receptur-Caſſe für das kommende Etatjahr die Summe von	380,845 Rℓ. 21 ßl. N $^2/_3$
und wenn dagegen die auf einer dreimaligen Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edicts nebſt den Erhebungen aus den indirecten feſtſtehenden Steuern baſirte Einnahme des vorliegenden Etats nur die Summe von . .	303,740 Rℓ. — ßl. N $^2/_3$
in Anſchlag bringt, ſo ergibt ſich ein Deficit von	77,105 Rℓ. 27 ßl. N $^2/_3$

welches jedoch, wie auch ſchon in dem zweiten, den allerhöchſt verordneten Landtags-Commiſſarien mitgetheilten Committen-Berichte bemerkt worden, in Berückſichtigung, daß der geſammte Schuldbetrag der Schuldentilgungs-Caſſe, auch die Zahlungen an den Landkaſten und die Städte Roſtock und Wismar abgelöſet werden, nur ſcheinbar ſein dürfte, zumal in dem obigen Geſammtbedürfniſſe ein Capital-Abtrag von 82,400 Rthlr. N $^2/_3$ enthalten iſt. Die Schulden des Landes werden keineswegs vermehrt, ſondern immer nicht unbedeutend abgemindert, und wird das vorſtehende Deficit am Zweckmäßigſten ſeine Beſeitigung finden durch eine theilweiſe Convertirung der über die in Termino Antonii 1847 zahlfällig werdenden Capitalien ausgeſtellten Obligationen in anderweitige 3 $^1/_2$ pro Cent Zinſen tragende Obligationen.

In Betracht der voraufgehenden ehrerbietigſten Ausführung bewilligen wir allerunterhänigſt eine dreifache Erhebung der außerordentlichen Contribution, nach dem Contributions-Edicte vom 31ſten Dezember 1840 in ſeiner bisherigen Anwendung, und zwar eine zweifache Erhebung im Monate April k. J. und eine einfache in der erſten Hälfte des Monats October k. J. und erbitten ſubmiſſeſt:

die landesherrliche Publication der erforderlichen und von uns bewilligten dreifachen Erhebung des normirenden außerordentlichen Contributions-Edictes, ſo wie den Erlaß der nöthigen allerhöchſten Verordnungen an den Landes-Steuer-Director und in beſonderer Ausfertigung an den Caſſier der Landes-Receptur-Caſſe.

ad II. Die mit Bezug auf die im nächſtfolgenden Etatjahre eintretende weſentliche Veränderung der Verhältniſſe

Digitized by Google

der Landes-Receptur-Caſſe allerhöchſt zur ſtändlſchen Erwägung verſtellten Anordnungen, worüber das vorgedachte hohe Reſcript vom 4ten October d. J. das Nähere enthält, betreffen die gänzliche Abſchaffung der Collateral-Erbſteuer und aller Stempelſteuern vom 1ſten Januar 1847 an, als derjenigen Steuern, welche am meiſten drückend und ungleich erſcheinen und bei hohen Verwaltungskoſten und ſchwieriger Controlle doch verhältnißmäßig nur geringen Ertrag gewähren, ſo wie in weiterer Folge der Abſchaffung ſolcher Steuern die Vereinfachung in der Verwaltung der Landes-Receptur-Behörde. Auch iſt endlich noch in jenem hohen Reſcripte es angeregt worden, die Schuldentilgungs-Commiſſion, deren urſprüngliche Beſtimmung ſchon mit Termino Johannis 1846 erfüllt ſein werde, dennoch in bisheriger Weiſe bis auf Weiteres fortbeſtehen zu laſſen, indem die derſelben nachträglich übertragene Verwaltung der Credit-Commiſſions-Schulden und der auf die Actien-Zeichnung zur Berlin-Hamburger Eiſenbahn und die Salomon Heine'ſche Anleihe bezüglichen Geldgeſchäfte, die Thätigkeit dieſer Behörde noch weiter in Anſpruch nehme.

Die beiden den allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien mitgetheilten Committen-Berichte, welche die Genehmigung der Landtags-Verſammlung gefunden haben, ergeben es, daß die getreuen Stände der ſorgfältigſten Prüfung dieſer Gegenſtände pflichtmäßig ſich unterzogen haben und ſind darin die Gründe näher entwickelt worden, weshalb von ihnen zur Zeit die zur definitiven Beſchlußnahme erforderliche Ueberzeugung nicht habe gewonnen werden können und eine Ausſetzung derſelben bis zum nächſten allgemeinen Landtage ihnen zweckmäßig erſcheine, zumal alsdann eine genauere Ueberſicht über die ſämmtlichen der Beurtheilung zu unterſtellenden Verhältniſſe ſich geben laſſen werde.

Die getreuen Stände erbitten ſubmiſſeſt:

die allerhöchſte Genehmigung der Ausſetzung der ſtändiſchen Berathung und Beſchlußnahme über die zuletzt beregten Gegenſtände bis zum nächſten allgemeinen Landtage, in dem zu erlaſſenden Landtagsabſchiede

und beharren wir in der tiefſten Verehrung

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigſte

auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammelte Landräthe, Landmarſchälle und übrige von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg.

Sternberg
den 19ten December
1845.

Digitized by Google

A.

ETAT

über Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für das Jahr von Antonii 1846 exclusive bis Antonii 1847 inclusive.

Einnahme.

		Rß. N⅔
I. Aus indirecten feſtſtehenden Steuern:		
1. Aus dem Papier-Stempel	24,000	
2. Aus der Collateral-Erbſteuer	6,000	
3. Aus dem Spielkarten-Stempel	2,500	
4. Aus dem Calender-Stempel	440	
		32,940
II. Aus dem außerordentlichen Contributions-Edicte:		
1. durch eine dreimalige Erhebung eines Simpli werden, daſſelbe zu 90,000 Rthlr. angenommen, aufkommen . . .	270,000	
2. durch die außerordentliche Handlungsſteuer von fremden Kauf- und Handelsleuten nach dem außerordentlichen Edict incl. Agio	800	
		270,800
Summa		303,740

Ausgabe.

		Rß. N⅔
I. Fundationsmäßige auf die Receptur-Caſſe angewieſene Zahlungen:		
1. An die Großherzogl. Schulden-Tilgungs-Caſſe pro Termino Johannis 1846 . . .	120,000	
2. An den Landkaſten in Roſtock pro Termino Johannis 1846	9,750	
3. An die Stadt Roſtock pro Termino Johannis 1846. . . .	1,137½	
4. An die Stadt Wismar pro Termino Johannis 1846. .	390	
Latus	131,277½	

Transport		131,277 1/2 Rℓ. N2/3
Dieſe sub 1. 2. 3. 4. aufgeführten Zahlungen ſollen in Gemäßheit des allerhöchſten Regierungsreſcriptes de 28. April 1843 und Schreiben des hochlöbl. Engern Ausſchnſſes de 11. März 1843 nur noch bis Johannis 1846 incl. geleiſtet werden.		
5. Zum Etat der Receptur-Caſſe mit Einſchluß der Miethe, Feuerung, Erleuchtung, Geſchäftsgeräthe, Porto, Copialien und Koſten der Reviſions- und Viſitations-Commiſſion. . . .	9,500	
6. Koſten des Papier-Stempel-Betriebes	1,600	
		142,377 1/2
II. Fundationsmäßige aber abgeänderte Zahlungen:		
An die Landes-Credit-Commiſſions-Schulden-Abtrags-Caſſe .	17,045	
Zum Etat	2,280	
		19,325
III. Später fundirte Zahlungen:		
1. An die invaliden Jäger	3,200	
2. An die Großherz. Renterei . .	50,000	
3. An die Ritterſchaft Meklenburg. und Wendiſchen Kreiſes	4,500	
4. An die Städte Meklenburgſchen und Wendiſchen Kreiſes.	7,500	
5. An die Caſſe zur Aufhülfe der ſtädtiſchen Induſtrie aus jedem der 3 Simpla	1,500	
		66,700
Summa		228,402 1/2

Balance.

Einnahme	303,740
Ausgabe.	228,402 1/2
Mithin muthmaßlicher an die Chauſſee- und Waſſer-Bau-Caſſe abzuliefernder Ueberſchuß Rℓ. N2/3	75,337 1/2

Roſtock, den 30. Auguſt 1845. E. E. Eggers.

Digitized by Google

№ 5

Antwort auf die dritte Großherzogl. Schweriniſche und Großherzogl. Strelitzſche Landtags-Propoſition d. d. Sternberg den 12ten December 1845.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Die **dritte** diesjährige allerhöchſte Landtags-Propoſition bringt die Reform des Steuer- und Zollweſens zur weiteren ſtändiſchen Berathung und haben Ew. Königl. Hoheit allergnädigſt geruhet, unter Bezugnahme des, bei der desfallſigen commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlung geführten Diariums, dahin allerhöchſt Sich auszuſprechen, daß eine Deckung des, durch Aufhebung der bisherigen Zölle und indirecten Abgaben entſtehenden Ausfalls mittelſt **directer** Steuern nicht ausführbar ſein werde, daß dahingegen aber das commiſſariſcher Seits in Vorſchlag gebrachte anderweitige Deckungsmittel betreffend die Einführung einer Abgabe von einzelnen eingehenden Conſumtions-Artikeln und ſonſtigen Waaren, ſo wie einer allgemeinen Branntweinsmaiſchſteuer, die allerhöchſte Anerkennung gefunden habe und darüber die Erklärung der getreuen Stände erwartet werde.

Auch haben Ew. Königl. Hoheit mit dem ſonſtigen Inhalte des erwähnten Diariums und namentlich mit den darin enthaltenen Ausgleichungs-Vorſchlägen im Allgemeinen allerhöchſt Sich einverſtanden erklärt, im Uebrigen aber es für zweckmäßig befunden, daß eine Berathung über die einzelnen Puncte derſelben bis zur erreichten Verſtändigung über die Grundlagen der beabſichtigten Steuer- und Zollreform ausgeſetzt bleiben können, und daß auch dann erſt ausführliche Entwürfe in Bezug auf die Ausführung des angeregten Planes ſich würden bearbeiten laſſen.

Die hohe Wichtigkeit des allerhöchſt proponirten Gegenſtandes, welche unausgeſetzt von den getreuen Ständen anerkannt wird, hat dieſelben veranlaſſen müſſen, mit Sorgfalt der Prüfung ſich zu unterziehen, wobei ſie jedoch ehrerbietigſt damit nicht zurückhalten können, daß es ihnen nicht durchgehends möglich geweſen iſt, eine feſte Anſicht über alle diejenigen Verhältniſſe zu begründen, welche reſp. mittelbar oder unmittelbar mit der Sache in Verbindung ſtehen, zumal das Diarium über die commiſſariſch-deputatiſche Verhandlung erſt auf dem gegenwärtigen Landtage zu ihrer ſpeciellen Kenntniß gelangte und ſie um ſo weniger für eine

Digitized by Google

ndliche Beſchlußnahme genügend vorbereitet waren, als der
ommiſſariſche Vorſchlag ganz diejenige Bahn verläßt, deren
Betretung vorzugsweiſe von ihnen bis dahin gewünſcht wor-
en.

So wenig ſie nun zu der Anſicht ſich haben vereinigen
önnen, daß eine Deckung des, durch Aufhebung der bis-
erigen Zölle und indirecten Abgaben entſtehenden Ausfalles
ittelſt directer Steuern nicht ausführbar ſei, eben ſo we-
ig hat eine entſchiedene Meinung bei ihnen ſich dahin ge-
ildet, daß die Einführung einer Abgabe von einzelnen ein-
ehenden Conſumtions-Artikeln und ſonſtigen Waaren, ſo
ie einer allgemeinen Branntweinsmaiſchſteuer, das alleinige
Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen drückenden Steuer-
ſtandes ſein werde, und hat unter ſolchen Umſtänden das
Bedürfniß, zu einer ſicheren und feſten Ueberzeugung vor
efinitiver Beſchlußnahme zu gelangen, den ehrerbietigſten
Bunſch hervorgerufen, daß zunächſt eine weitere Erörterung
uf commiſſariſch-deputatiſchem Wege Statt haben möge.
Submiſſeſt erbitten die getreuen Stände die allerhöchſte Ge-
währung dieſes Wunſches und dürfen ſie es nicht unerwähnt
iſſen, daß wenn gleich ſie den nochmaligen Verſuch einer
änzlichen oder theilweiſen Deckung durch directe Steuern,
hren Deputirten als ſpecielle Inſtruction aufgegeben haben,
hre Anſicht doch dahin gerichtet iſt, über beide Principien
leichzeitig zu verhandeln, ſo wie daß ſie weſentlich voraus-
etzen, daß durch die Fortführung der Verhandlung keinerlei
Praejudiz dem nächſten oder ferneren Landtagen erwachſe.

Nach dem Beſchluſſe der getreuen Stände wird nicht
ur die von ihnen gewählte Deputation in ihrem bisherigen
Beſtande, unter Zuziehung der beiden Syndicorum verblei-
en, ſondern ſie haben auch zur Förderung der Sache es für
weckmäßig erachtet, die Deputation durch 3 Mitglieder der
Ritterſchaft und 3 Mitglieder der Landſchaft zu vermehren.
Die desfallſige Wahl iſt von ihnen ſofort vorgenommen
nd verfehlen ſie ſubmiſſeſt nicht, die Anzeige zu machen, daß
ewählt worden ſind

1. von der Ritterſchaft
   - Stever auf Wuſtrow **cum facultate substituendi** des Nettich auf Harkenſee,
   - Engel auf Charlottenthal **cum facultate substituendi** des von Thünen auf Tellow,
   - Oberhauptmann von Dewitz auf Krumbeck.
2. von der Landſchaft
   - Bürgermeiſter Ebert aus Grevismühlen,

Hofrath Bölkow aus Gnoyen cum facultate substituendi des Bürgermeiſters Müller aus Penzlin,
Bürgermeiſter Wulffleff aus Woldegk.

Eine baldige Wiederaufnahme der commiſſariſch deputatiſchen Verhandlungen kann nur im Intereſſe der Sache liegen, weil nur in einem ſolchen Falle es möglich ſein wird, ſchon vor dem Beginn des nächſten Landtages den einzelnen Stände-Mitgliedern durch angemeſſene Mittheilungen die Gelegenheit einer gehörigen Vorbereitung für die landtägige Berathung zu gewähren und indem nun die getreuen Stände den weiteren allerhöchſten Verfügungen ſubmiſſeſt entgegenſehen, beharren wir in tiefſter Verehrung als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigſte
auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammelte Landräthe, Landmarſchälle und übrige von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg.

Sternberg
den 12ten December
1845

№ 6.

Antwort auf die Großherzogl. Schwerinſche und Großherzogl. Strelitzſche vierte Landtags-Propoſition d. d. Sternberg den 12ten December 1845.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Durch die **vierte** Allerhöchſte Landtags-Propoſition, welche das Landtags-Ausſchreiben im Allgemeinen bezeichnet mit

Verbeſſerung der Civil-Juſtizpflege durch einzelne, die Abkürzung, Vereinfachung und Gleichförmigkeit bezweckende Verordnungen,

ſind folgende von den Allerhöchſternannten Landtags-Commiſſarien herausgegebene Geſetz-Entwürfe zur Prüfung und Berathung der getreuen Stände gebracht:

1. eine Executions-Ordnung nebſt Inſtruction und Tax-Ordnung für die Executoren der Landes-Gerichte,
2. eine Subhaſtations-Ordnung für Zwangsverkäufe,
3. eine Verordnung betreffend die Inſinuation in Civilſachen und die Beſtellung von Procuratoren,

Digitized by Google

4. eine Verordnung betreffend die Erſtattung von Proceß-Koſten und
5. eine Verordnung betreffend die Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen.

Nur mit dem ehrerbietigſten Danke hat es von den getreuen Ständen erkannt werden können, daß die Landesherrliche Fürſorge auf Gegenſtände gerichtet worden, wodurch Mängeln der Civil-Juſtizpflege abgeholfen und ſelbige ihrer Vervollkommnung näher geführt werden ſollen und wodurch theilweiſe früheren ehrerbietigſten ſtändiſchen Anträgen entſprochen wird. Sie haben ſich der ernſtlichen Prüfung dieſer Geſetz-Entwürfe daher ſehr gerne gewidmet, jedoch

ad 1. & 2. die Executions-Ordnung nebſt der Inſtruction und Tax-Ordnung für die Landes-Executoren, ſowie die Subhaſtations-Ordnung für Zwangs-Verkäufe, von ſolchem Umfange und in ſo manche ſchwierige Rechtsverhältniſſe eingreifend gefunden, daß es ihnen unmöglich erſcheinen müſſen, ohne genügende Vorbereitung dieſe Geſetzgebung ſo gründlich in allen Beziehungen zu erwägen, als die Wichtigkeit derſelben es erfordert.

Der den Allerhöchſternannten Landtags-Commiſſarien mitgetheilte erſte Bericht der über die 4te Landtags-Propoſition erwählten Committe, entwickelt die Gründe näher, weshalb die Ausſetzung der Prüfung dieſer Geſetz-Entwürfe bis zum nächſten allgemeinen Landtage ſich vernothwendigt und da Ew. Königl. Hoheit durch die Allerhöchſternannten Landtags-Commiſſarien bereits die Vertagung dieſes Gegenſtandes bis zum nächſten allgemeinen Landtage zu genehmigen geruhet haben, ſo dürfen wir, unter Bezug auf jenes Committen-Erachten, nur die ſubmiſſeſte Bitte ausſprechen,

daß dieſer Geſetzgebungs-Gegenſtand auf dem nächſten allgemeinen Landtage wiederum zur ſtändiſchen Berathung gebracht werden möge,

und hiemit die ehrerbietigſte Anzeige verbinden, daß wir unſern Engern-Ausſchuß beauftragt haben, die fraglichen Geſetz-Entwürfe durch Circulation in Aemtern und Städten zur vorgängigen allgemeinen Kenntniß zu bringen und dadurch zu deren vorbereitenden und demnächſtigen gründlicheren und vollſtändigern Erwägung Anlaß zu geben.

ad 3. Dem Entwurfe der Verordnung betreffend die Inſinuation in Civilſachen und die Beſtellung von Procuratoren, iſt von der Committe, wie der zweite

Bericht, der mit den darauf gefaßten Plenar=Beſchlüſſen ebenfalls den Allerhöchſternannten Landtags=Commiſſarien mitgetheilt worden iſt, ergiebt, einer nähern Prüfung gewidmet, die zu manchen Bedenken Anlaß gegeben hat, welche durch die Berathung in der Plenar=Verſammlung der getreuen Stände nicht nur vermehrt ſind, ſondern auch zu der Ueberzeugung geführt haben, daß es ſich empfehle, die weitere Berathung darüber ebenfalls bis zum nächſten Landtage auszuſetzen.

Es ſind nämlich bei dieſem Geſetz=Entwurfe, der ebenſo wie die vorher erwähnten, den getreuen Ständen erſt auf dem gegenwärtigen Landtage zur Kenntniß gebracht iſt, ſo manche Puncte in Berückſichtigung zu ziehen, die einer vorgängigen reiflichen Erwägung bedürfen und kommt außerdem noch hinzu, daß die Erlaſſung einer allgemeinen Gerichts=Ordnung für die Gerichte erſter Inſtanz als ein Gegenſtand legislatoriſcher Thätigkeit wiederum in Anregung gebracht iſt und es, falls dieſem Folge gegeben werden würde, bedenklich erſcheinen muß, durch einzelne Anordnungen, die wenigſtens theilweiſe dahin gehören, und die derſelben unterzulegenden Principien, wozu unter andern die Erweiterung der officiellen Thätigkeit der Richter zu rechnen iſt, derſelben vorzugreifen.

Deshalb werden Ew. Königl. Hoheit auch die Ausſetzung der Berathung über dieſen Geſetz=Entwurf gnädigſt genehmigen

ad 4. Der dritte Bericht der Committe über den Geſetz=Entwurf betreffend die Erſtattung der Proceßkoſten enthält mehrere Erinnerungen gegen denſelben, welche bey der Berathung in der Plenar Verſammlung der getreuen Stände ſich ſo vermehrten, daß denſelben eine theilweiſe Umarbeitung dieſes Entwurfes erforderlich ſchien. Es würden dieſe Bedenken noch näher erörtert und zu Protocoll genommen ſeyn, wenn ſich nicht eine Connexität mit der vorher erwähnten Verordnung über die Beſtellung von Procuratoren ergeben hätte, indem die Verpflichtung des unterliegenden Theils zur Erſtattung der Procuratur=Koſten, worüber die Gerichte verſchiedene Anſichten haben, in der Verordnung über Proceßkoſten nicht übergangen werden darf, dieſe aber wiederum von der Verbindlichkeit zur Beſtellung eines Procurators abhängig iſt, ſo daß eine Verordnung über Proceßkoſten nur gleichzeitig mit derjenigen über die Procuratur=Beſtellung behandelt und erlaſſen werden kann.

Digitized by Google

Eine Hinausſetzung der weiteren Verhandlung über dieſen Geſetz-Entwurf vernothwendigt ſich deshalb und haben wir unſern Engern-Ausſchuß beauftragt nach ſeinem Ermeſſen über den Inhalt des vorliegenden Geſetz-Entwurfs einen ehrerbietigſten Vortrag zu machen, um daher nicht nur dieſe Angelegenheit zu fördern, ſondern auch der Aufforderung des an die Allerhöchſternannten Landtags-Commiſſarien ergangenen Reſcripts de 9ten d. M. zu entſprechen und dasjenige beſtimmt anzugeben, was eine Abänderung des Geſetz-Entwurfs zur Folge haben möchte und ſo den Inhalt des den Allerhöchſternannten Landtags-Commiſſarien mitgetheilten dritten Berichtes, ſo wie des Plenar-Beſchluſſes vom 7ten d. M. zu vervollſtändigen.

ad 5. Zu dem Geſetz-Entwurfe betreffend die Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen haben die getreuen Stände nur zu nachſtehenden ehrerbietigſten Bemerkungen ſich veranlaßt gefunden.

a. In §. 2. ſind adoptirte und legitimirte Kinder nicht erwähnt, weshalb ſich der Zuſatz empfiehlt, daß ſelbige den ehelichen Kindern gleich zu achten ſind.

b. In dieſem §phen iſt sub 3 für uneheliche minderjährige Kinder

„die Zuſtimmung der Vormünder, oder wenn ſolche nicht beſtellt ſind, der Mutter"

erfordert, und ſcheint eine Anordnung dahin, daß es

der Zuſtimmung der Mutter und der etwa beſtellten Vormünder

bedürfe, deshalb den Vorzug zu verdienen, weil das elterliche Verhältniß zunächſt zu berückſichtigen und dasjenige der Vormundſchaft demſelben nachzuſetzen, mithin die Mutter, im Falle Vormünder beſtellt ſind, nicht gänzlich auszuſchließen ſeyn dürfte.

Da Ew. Königl: Hoheit aber nach dem Allerhöchſten Reſcripte de 9ten d. M. eine ſolche Abänderung nicht für angemeſſen gefunden haben, ſo wollen die getreuen Stände der Allerhöchſten Anſicht hierin beitreten.

c. Der Schlußſatz sub 4 des § 2. „ſelbſt dann, wenn inzwiſchen ein einſeitiger Rücktritt des andern Theils bereits geſchehen ſeyn ſollte,"

wird um ſo mehr wegzulaſſen ſeyn, als das Vorhergehende den allgemeinen Rechtsſatz ausſpricht, und in ſeiner Allgemeinheit alle Fälle ergreift, mithin es der Hervorhebung eines beſondern Falls nicht bedarf, der leicht zu Zweifeln

Digitized by Google

bei andern Fällen Anlaß geben kann, und überhaupt dem Richter die Anwendung der betreffenden geſetzlichen Beſtimmung auf vorkommende Fälle zu überlaſſen iſt.

Mit dem Zuſatze und der Abänderung, welche in dem Vorſtehenden sub a bis c erwähnt worden ſind, erklären die getreuen Stände ſich mit dem vorliegenden Geſetz-Entwurfe einverſtanden und erbitten ſubmiſſeſt

die Publication dieſes Geſetzes mit den eben erwähnten Abänderungen.

Auch finden ſie die Verfügung an das Oberappellations-Gericht zu Roſtock, daß bei den Verlobungen, welche vor der Publication des neuen Geſetzes Statt gefunden haben, die Eltern des einen oder andern Theils zu den erforderlichen zweien Zeugen für genügend zu achten ſind, ſehr angemeſſen und ſehen deren Erlaſſung in derjenigen treueſten Liebe und tiefſten Verehrung entgegen, mit der wir beharren

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigſte

auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammelte Landräthe, Landmarſchälle und übrige von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg.

Sternberg den 12ten December 1845

№ 7.

Antwort auf die Großherzogl. Schwerinſche fünfte Landtags-Propoſition d. d. Sternberg den 11. Decbr. 1845.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Vermittelſt der fünften diesjährigen allerhöchſten Landtags-Propoſition ſind die nachfolgenden fünf Gegenſtände zur Berathung der getreuen Stände gebracht worden:

I. die Bewilligung des unterm 29ſten März d. J. publicirten Expropriationsgeſetzes für eine Eiſenbahn-Anlage, welche den Zweck hat, die Stadt Güſtrow mit der conceſſionirten Hagenow-Schwerin-Roſtocker Eiſenbahn in der Nähe der Stadt Bützow in Verbindung zu ſetzen.

II. Die Gewährung der Stempelfreiheit für alle Verhandlungen und Verträge, welche für die Hagenow-Schwerin-Roſtocker, die Schwerin-Wismarſche und die Güſtrow-Bützower Eiſenbahn-Anlagen, durch die Veräuſſe-

Digitized by Google

rung im Wege gütlicher Vereinbarung oder zwangsweiſe erfolge.

III. Die Erlaſſung eines Strafgeſetzes zum Schutz des Eiſenbahnverkehrs gegen die aus böswilliger Abſicht oder aus Fahrläſſigkeit an den Eiſenbahnanlagen und deren Transportmitteln etwa zu verübenden Beſchädigungen.

IV. Die Publication eines Polizeireglements für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn, ſo wie endlich

V. die Genehmigung zur Anwendung des bereits vorgedachten Expropriationsgeſetzes auf die von der freien und Hanſeſtadt Lübeck proponirte Eiſenbahn-Anlage von Lübeck nach Schwerin, für den Fall, wenn Ew. Königl. Hoheit im Uebrigen wegen der Bedingungen der Zulaſſung einer ſolchen Eiſenbahn-Anlage mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck Allerhöchſt ſich einigen und die Mittel zur Ausführung derſelben würden nachgewieſen werden.

Ueber die in Anſehung der erſten vier Gegenſtände, aus der von den getreuen Ständen vorgenommenen ſorgfältigen Berathung hervorgegangenen Ergebniſſe, haben dieſelben in ihrem P. M. vom 2. d. M. den allerhöchſtverordneten Landtags-Commiſſarien bereits ausführliche Mittheilung gemacht, und wiederholen ſie es in aller Ehrfurcht, daß ſie

ad I. mit der Anwendung des unterm 29. d. M. publicirten Expropriationsgeſetzes auf die Güſtrow-Bützower Eiſenbahn-Anlage eben ſo einverſtanden ſind, als ſie

ad II. die ſtändiſche Zuſtimmung ehrerbietigſt dazu ertheilen, daß den Unternehmern der Hagenow-Schwerin-Roſtocker, der Schwerin-Wismarſchen und der Güſtrow-Bützower Eiſenbahn-Anlagen für alle Verhandlungen und Verträge der vorerwähnten Art die Stempelfreiheit gewährt werde.

ad III. Eben ſo iſt der zum Schutz des Eiſenbahnverkehrs gegen die aus böswilliger Abſicht oder aus Fahrläſſigkeit an den Eiſenbahnanlagen und deren Transportmitteln etwa zu verübenden Beſchädigungen, von Ew. Königlichen Hoheit durch die allerhöchſt verordneten Landtags-Commiſſarien herausgegebene Entwurf eines Strafgeſetzes von den getreuen Ständen für angemeſſen befunden worden, und hat deſſen Prüfung nur zu der einen ehrerbietigſten Bemerkung Veranlaſſung gegeben, daß das demgemäß allerhöchſt zu publicirende Geſetz erſt von dem Zeitpuncte an in Wirkſamkeit werde treten

Digitized by Google

können, wo die Bahnſtrecke, für welche Gefahr erzeugt worden, mit Dampfwagen befahren werde.

ad IV. Bei Ertheilung der ſtändiſchen Zuſtimmung zu derjenigen Zuſammenſtellung polizeilicher Vorſchriften für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn, welche ſie von Ew. Königl. Hoheit durch die allerhöchſt verordneten Landtags-Commiſſarien ehrerbietigſt entgegengenommen haben, machen ſie ſubmiſſeſt darauf aufmerkſam, daß aus der Beſtimmung des §. 19 wegen Ablieferung arretirter Perſonen an Polizeibehörden auf dem platten Lande, für dieſe Letzteren keine zu große Beläſtigung werde entſtehen dürfen, und ſind ſie von der ſubmiſſeſten Vorausſetzung ausgegangen, daß ihnen die Dienſt-Inſtruction für die Eiſenbahn-Beamten mitgetheilt, oder ſolche doch öffentlich werde abgedruckt werden.

Im Uebrigen wird aber an die zuſtimmende Erklärung zu den in Frage befangenen Geſetzentwürfen, von ihnen die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß den Unternehmern der Hagenow-Schwerin-Roſtocker, Schwerin-Wismarſchen und Güſtrow-Bützower Eiſenbahn-Anlagen ſowohl, als namentlich auch denjenigen der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, allgemein die Verbindlichkeit auferlegt werde, die ſämmtlichen Koſten von Unterſuchungen und Beſtrafungen, ſo wie des polizeilichen Verfahrens, welches durch das Vorhandenſein der Eiſenbahnen veranlaßt werden ſollte, allemal zu erſtatten, es ſei denn, daß ein Inculpat vorhanden, der in die Koſten verurtheilt worden, und zu deren Erſtattung fähig ſein möchte, welche Vorſchrift zweckmäßig den vorliegenden Geſetzentwürfen würde hinzugefügt werden können.

Schon auf dem letzten allgemeinen Landtage haben die getreuen Stände bei Gelegenheit der Verhandlungen über das damaliger Zeit proponirte, inzwiſchen unterm 29. März d. J. publicirte Expropriationsgeſetz, dem entſprechende allerhöchſte Zuſicherungen erhalten, und iſt es in dem vorerwähnten P. M. vom 2. d. M. von ihnen bereits näher ausgeführt worden, daß jenen Zugeſtändniſſen im §. 8. des erwähnten Geſetzes eine, mit Rückſicht auf die Vorverhandlungen nicht ganz zutreffende Faſſung gegeben worden iſt.

ad V. Anlangend endlich den letzten Gegenſtand der fünften allerhöchſten Landtagspropoſition, die Genehmigung der Anwendung des Expropriationsgeſetzes vom 29. März d. J. auf die von der freien und Hanſeſtadt Lübeck pro-

Digitized by Google

jectirte Eiſenbahn-Anlage von Lübeck nach Schwerin, ſo haben die getreuen Stände bei der nicht zu verkennenden Wichtigkeit deſſelben, zu einer gründlichen Prüfung und genauen Abwägung aller einſchlagenden Verhältniſſe, vorzugsweiſe ſich verpflichtet fühlen müſſen. Sie haben dabei diejenigen Verhandlungen, welche Ew. Königl. Hoheit im Jahre 1843 mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck gepflogen haben, und welche ihnen in Abſchrift durch die allerhöchſt verordneten Landtags-Commiſſarien zugefertigt worden ſind, ſo wie das ſonſt noch von verſchiedenen Seiten an ſie gelangte Material, zum Grunde gelegt, jedoch ohne dadurch in der Sache ſelbſt zu einer feſten Ueberzeugung, und daraus hervorgehenden definitiven Beſchlußnahme zu gelangen, indem namentlich es ihnen nicht angemeſſen erſcheinen durfte, für die Anwendung des Expropriationsgeſetzes auf die fragliche Eiſenbahnanlage, eine verbindende Erklärung zu einer Zeit abzugeben, wo die Verhandlungen auf einem ganz allgemeinen Standpuncte ſich befinden, und ſich gar nicht überſehen läßt, von welchen Bedingungen und Modalitäten die endliche Ertheilung der allerhöchſten Conceſſion werde abhängig gemacht werden.

Die getreuen Stände müſſen demgemäß die allerhöchſt proponirte Anwendung des Expropriationsgeſetzes vom 29. März d. J. auf eine Lübeck-Schweriner Eiſenbahn zur Zeit ehrerbietigſt ablehnen, und indem ſie ſolches ſubmiſſeſt erklären, bekennen ſie die tiefſte Verehrung, worin wir beharren

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigſte
auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammelte Landräthe, Landmarſchälle und Uebrige von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg.

Sternberg, den 11. Decbr. 1845.

№ 8.

Antwort auf die Großherzoglich-Schwerinſche ſechſte Landtagspropoſition d. d. Sternberg den 10. Decbr. 1845.

Durch die ſechſte diesjährige allerhöchſte Landtagsproposition haben Ew. Königl. Hoheit allergnädigſt geruhet:

I. auf das Bedürfniß einer Anſtalt für die theoretiſche und practiſche Ausbildung der Hebammen aufmerkſam zu machen, und die Bewilligung der zur Erbauung und erſten Einrichtung einer ſolchen Central-Unterrichts-Anſtalt für Hebammen, ſo wie zu deren weiteren Suſtentation erforderlichen Summen, aus allgemeinen Landesmitteln, den getreuen Ständen in Vorſchlag zu bringen, ſodann aber

II. bis dahin, daß jene Anſtalt werde in Wirkſamkeit treten können, worauf jedenfalls noch mehrere Jahre vergehen dürften, eine Erhöhung der aus öffentlichen Mitteln bereits gewährt werdenden Unterſtützung und zwar gleichfalls aus den Aufkünften der Gewerbſcheinſteuer, für die in Roſtock für verbeſſerten Hebammen-Unterricht beſtehende Privatanſtalt zu empfehlen, damit dieſe Anſtalt nicht nur inzwiſchen erhalten bleibe, ſondern auch derſelben eine noch vollkommenere und dahin erweiterte Geſtalt gegeben werde, daß einſtweilen ſchon die Hebammen aus dem ganzen Lande dort unterrichtet werden können — und endlich

III. zum Zweck der Herſtellung einer ſtrengeren und gleichmäßigen Prüfung der Hebammen vor deren Eintritt in die Ausübung ihres Berufs, die ausſchließliche Ueberweiſung ſolcher Prüfungen an die Medicinal-Commiſſion, welche nach der Beſtimmung im Cap. VIII. §. 1. der Medicinal-Ordnung darin bisher nur mit den Kreis- und Stadtphyſikern concurrirt, zur ſtändiſchen Erwägung zu verſtellen.

Den in der beregten Propoſition in Bezug genommenen Plan zur Errichtung einer Central-Unterrichts-Anſtalt für Hebammen mit Anlagen und den Motiven, ſo wie auch die vorläufig geſammelten Materialien für die hinſichtlich der Benutzung und der Oeconomie einer ſolchen Anſtalt zu treffenden Anordnungen, haben die getreuen Stände von den allerhöchſt verordneten Landtags-Commiſſarien mitgetheilt erhalten, und iſt nicht minder das an die Letzteren von Ew. Königl. Hoheit unterm 3. Octbr. d. J. erlaſſene hohe Reſcript zu ihrer Kenntniß gelangt, welches über die beiden erſten Gegenſtände der allerhöchſten Landtagspropoſition ſich näher verbreitet.

Die getreuen Stände haben ſich verpflichtet halten müſſen, den von Ew. Königl. Hoheit im Intereſſe der Gemeinnützlichkeit gemachten Vorſchlägen ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen, und dürfte aus dem den allerhöchſt verordneten

Landtags-Commiſſarien mitgetheilten Committenberichte die Sorgfalt zu entnehmen ſein, mit welcher alle einſchlagende Verhältniſſe von ihnen in Erwägung gezogen worden ſind. Sie nehmen auf die dort entwickelten Gründe im Allgemeinen Bezug und können

ad I. was die Bewilligung der zur Erbauung und erſten Einrichtung einer Central-Unterrichtsanſtalt für Hebammen erforderlichen Summe zu dem ungefähren Betrage von 17500 Rthlr. N²⁄₃., ſo wie der für die weitere Suſtentation der Anſtalt ſich vernothwendigenden Koſten aus allgemeinen Landesmitteln anlangt,

in aller Ehrfurcht nur ablehnend ſich erklären.

So wie nun

ad II. Ew. Königl. Hoheit in dem hohen Reſcripte vom 3. Octbr. d. J. allerhöchſt Sich geneigt erklärt haben, für die bisher nur in 150 Rthlr. beſtandene, jetzt aber nothwendig zu erhöhende Remuneration des an der geburtshülflichen Anſtalt des Ober-Medicinalraths Strempel als Lehrer fungirenden Profeſſors Krauel aufzukommen, falls aus allgemeinen Landesmitteln die anderweitigen Koſten der Unterhaltung dieſes wohlthätigen Inſtituts, deſſen einſtweilige Conſervation jedenfalls empfehlenswerth erſcheine, bis zu der Summe von jährlichen 1000 Rthlrn. übertragen würden, ſo haben auch die getreuen Stände, in Beihalt des für die Aufhülfe des Hebammen-Unterrichts vorliegenden Bedürfniſſes, ſich veranlaßt gefunden, ihre bereits ſeit dem Jahre 1837 der Privat-Hebammen-Lehr- und Entbindungsanſtalt des Ober-Medicinalraths Strempel unausgeſetzt bewieſene Theilnahme aufs Neue zu bethätigen, und bewilligen ſie ehrerbietigſt dem Unternehmer jener Anſtalt, als Unterſtützung für dieſelbe auf 2 Jahre, zuerſt in Termino Johannis 1846 zahlfällig, einen jährlichen Zuſchuß von 500 Rthlr. N²⁄₃. zu den bisherigen, bereits die Summe von 500 Rthlr. N²⁄₃. betragenden Unterſtützungen, welcher Zuſchuß jedoch aus der Receptur-Caſſe, ohne Rückſicht auf die Fonds für ſtädtiſche Induſtrie, mithin aus den ſonſtigen Einkünften zu entnehmen ſein wird.

Ausdrücklich bedingen ſie dabei aber noch, daß der Ober-Medicinalrath Strempel zur jährlichen Rechenſchaft über die Verwaltung und Verwendung der ihm gewährt werdenden Mittel, ſo wie zur Mittheilung der desfallſigen Berichte an den Engern Ausſchuß von Ritter- und Landſchaft verpflichtet werde und bitten ſie ſubmiſſeſt:

daß Ew. Königl. Hoheit gnädigſt geruhen wollen, rück-

Digitized by Google

ſichtlich der gegenwärtig bewilligten neuen Unterſtützung von jährlichen 500 Rthlr. N²/₃., für einen zweijährigen Zeitraum, die erforderlichen Zahlungsverfügungen an die allgemeine Landes-Steuer-Direction und an die Landes-Receptur-Caſſe zu erlaſſen.

ad III. Endlich erklären die getreuen Stände mit Rückſicht auf den in der allerhöchſten Landtagspropoſition angegebenen Zweck, damit ſich einverſtanden, daß die Vorſchrift im Capitel VIII. §. 1. der Medicinal-Ordnung vom 18. Febr. 1830, nach welcher die competenten Kreisphyſici und reſp. Stadtphyſici zur Prüfung der Hebammen autoriſirt ſind, außer Anwendung geſetzt, und ſolche Prüfung ausſchließlich der Medicinal-Commiſſion übertragen werde.

In der treuſten Liebe und der tiefſten Verehrung beharren wir

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigſte

auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammelte Landräthe, Landmarſchälle und Uebrige von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg.

Sternberg, den 10. Decbr. 1845.

№ 9.

Großherzoglich Schwerinſcher Landtagsabſchied d. d. Sternberg den 16. Decbr. 1845.

Seine Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigſte Großherzog und Herr,

Herr Friedrich Franz,

Großherzog von Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr rc. rc.

entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage verſammelten getreuen Ritter- und Landſchaft Ihren gnädigſten Gruß.

Seine Königl. Hoheit geben auf die Erklärung Ihrer Stände über ſämmtliche ſechs Capita den Beſcheid:

In Betreff der

erſten Propoſition

nehmen Allerhöchſtdieſelben die Bewilligung der ordinairen Contribution für das Jahr von Johannis 1845 bis Johannis 1846 unter Bezug auf den Convocationstags-Abſchied vom Jahre 1808 gnädigſt an und wollen, mit Rück-

Digitized by Google

ſicht auf die auch diesmal bewilligte Vorausbezahlung eines Viertels der ordinairen Contribution für das Etatjahr von Johannis 1846 bis dahin 1847 zur Erhebung deſſelben von den ritterſchaftlichen und Kloſter-, den Roſtocker Diſtricts- und ſtädtiſchen Cämmerei- und Oekonomie-Gütern nach dem vorgeſchlagenen und kraft dieſes genehmigten Contributionsmodus das landesherrliche Contributions-Edict, nach dem Wunſche der getreuen Stände mit Einrückung des Inhalts der Patent-Verordnung vom 23. Juni 1828 und des Reſcripts vom 12. Januar 1836 hinſichtlich der Nebenſteuer, ſo wie mit namentlicher Angabe der Bauern-Hufenſteuer und mit Erſtreckung auf die diesjährigen ordentlichen Neceſſarien förderſamſt publiciren und die Contribution erheben laſſen.

Anlangend die

zweite

Landtagspropoſition, ſo genehmigen Seine Königl. Hoheit den für Antonii 1846 bis Antonii 1847 incl. vorgelegten Etat über die Einnahme und Ausgabe der Receptur-Behörde, und wird die dazu erforderliche Erhebung dreier außerordentlicher Contributions-Edicte nach Maßgabe der Bewilligung verfügt werden. In Gemäßheit des von Seiner Königl. Hoheit und von den Ständen approbirten zweiten Committen-Berichts wird der Etat der Schuldentilgungs-Commiſſion bei der für die Abtragungs-Caſſe der Schulden der Credit-Commiſſion ausgeworfenen Summe zu übertragen ſein, worüber das Weitere zu verfügen vorbehalten bleibt.

Die Ausſetzung der Berathung über die Organiſation der Behörde zur Regulirung des Schulden-Abtrags, ſo wie über die vorgeſchlagene Aufhebung der Stempel- und Collateralſteuer bis zum nächſten Landtag, genehmigen Seine Königl. Hoheit.

In Bezug auf die

dritte

Landtags-Propoſition genehmigen Seine Königl. Hoheit die beantragte Fortſetzung der commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlung über die Steuer- und Zoll-Reform, und hoffen Allerhöchſtdieſelben, daß dieſe Angelegenheit dadurch ſo weit werde gefördert werden, daß auf dem nächſten Landtage eine definitive ſtändiſche Erklärung darüber erfolgen kann. Wenn nun auch Seine Königl. Hoheit fortwährend der Ueberzeugung ſind, daß der beabſichtigte Zweck nur auf dem von Allerhöchſt Ihnen proponirten Wege ſich werde erreichen laſſen, ſo wollen Sie doch auf den Wunſch Ihrer ge-

Digitized by Google

treuen Stände geſtatten, daß bei der Verhandlung noch eine abermalige Prüfung der Ausführbarkeit einer Ablöſung der Zölle und der jetzigen indirecten Steuern mittelſt directer Beſteuerung ſtattfinden möge.

Was ſodann die, durch die

vierte

Landtags=Propoſition zur ſtändiſchen Berathung gebrachten, eine Verbeſſerung der Civiljuſtizpflege bezweckenden Geſetz=Entwürfe anlangt, ſo genehmigen Seine Königl. Hoheit zuvörderſt die Ausſetzung einer weiteren Prüfung der vorgelegten Executions= und Subhaſtationsordnung für Zwangsverkäufe, mit Rückſicht auf die hervorgehobene Umfänglichkeit und Schwierigkeit der dadurch ergriffenen Rechtsverhältniſſe, bis zum nächſten allgemeinen Landtage; und wenn gleich Allerhöchſtdieſelben über den Inhalt des Entwurfes einer Verordnung betreffend die Inſinuation in Civilſachen und die Beſtellung von Procuratoren die Erklärung Ihrer getreuen Stände ſchon jetzt zu vernehmen um ſo mehr gewünſcht hätten, als durch dieſe Verordnung anderweitige Verbeſſerungen der Civiljuſtizpflege vorbereitet und bedingt zu werden ſcheinen, Sie Sich auch nicht überzeugen können, daß dieſer Gegenſtand ſich zu einer Verbindung mit der in Anrege gebrachten Erlaſſung einer allgemeinen Gerichts=Ordnung für die Gerichte erſter Inſtanz eignet, ſo behalten Sie Sich doch in Bezug auf denſelben die fernere Beſchlußnahme bevor. Wegen des Geſetz=Entwurfes betreffend die Erſtattung der Proceßkoſten, wollen Seine Königl. Hoheit, bevor Sie darüber weitere Entſchließung faſſen, der dem Engern Ausſchuſſe aufgetragenen Berichtserſtattung entgegenſehen, und werden endlich die proponirte Verordnung betreffend die Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen förderſamſt nach Statt gehabter Prüfung der darauf bezüglichen Bemerkungen Ihrer getreuen Stände publiciren laſſen.

In Folge der Verhandlungen über die

fünfte

Propoſition werden

1) wegen Anwendung des unterm 29. März d. J. publicirten Expropriationsgeſetzes auf die Güſtrow=Bützower Eiſenbahn=Anlage,
2) wegen der Stempelfreiheit für alle Verhandlungen und Verträge, welche für die Hagenow=Schwerin=Roſtocker, die Schwerin=Wismarſche und die Güſtrow=Bützower Eiſenbahnanlagen, durch die Veräußerung und bezie=

hungsweiſe Erwerbung von der Expropriation unterliegenden Grundſtücken und Rechten, veranlaßt worden,

3) wegen Beſtrafung der aus böswilliger Abſicht oder aus Fahrläſſigkeit an Eiſenbahn-Anlagen und deren Transportmitteln verübten Beſchädigungen —

die entſprechenden Verfügungen in Gemäßheit der ſtändiſchen Erklärungen erlaſſen werden, ſo wie auch

4) bei Erlaſſung des Polizei-Reglements für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn, die von den getreuen Ständen geſtellten Anträge, namentlich in Bezug auf die allgemeine Verpflichtung der Unternehmer von Eiſenbahnen zur Uebertragung der durch letztere veranlaßten Koſten polizeilicher Unterſuchungen und Beſtrafungen, Berückſichtigung finden werden.

5) Seine Königl. Hoheit haben aus der Erklärung der getreuen Stände erſehen, daß und aus welchen Gründen dieſelben zur Zeit Anſtand genommen haben, in die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 29. März d. J. auf eine Lübeck-Schweriner Eiſenbahn-Anlage zu willigen. Seine Königl. Hoheit ſind vollkommen überzeugt, daß die getreuen Stände bei dieſem Beſchluſſe lediglich von der Rückſichtsnahme auf die Intereſſen des Landes geleitet worden ſind und wenn zwar Allerhöchſtdieſelben, im Hinblick auf die von alten Zeiten her beſtehenden freundnachbarlichen Beziehungen zur Stadt Lübeck und in Anerkennung der von derſelben bei früherer Veranlaſſung bewieſenen Willfährigkeit, es bedauern müſſen, durch die vorliegende ſtändiſche Erklärung Sich zur Zeit abgehalten zu ſehen, den auf die Herſtellung der obberegten Eiſenbahn-Verbindung gerichteten Wünſchen und Anträgen der Stadt Folge zu geben, ſo hoffen Seine Königl. Hoheit doch, daß der Zeitpunct, wo dieſe Wünſche mit den dieſſeitigen Landes-Intereſſen vereinbarlich erſcheinen werden, nicht ferne liegen möge.

Endlich die

ſechſte

Propoſition anlangend, müſſen

1) Seine Königl. Hoheit ſich um ſo mehr vorbehalten, auf die Errichtung einer Central-Unterrichts-Anſtalt für Hebammen zu anderer Zeit wieder zurückzukommen, als die Gemeinnützlichkeit einer ſolchen Anſtalt auch von Ihren getreuen Ständen nicht hat verkannt und nur die dazu

Digitized by Google

erforderlichen Mittel zur Zeit nicht haben nachgewieſen werden können. Es iſt

2) Seiner Königl. Hoheit angenehm, daß inzwiſchen durch die von den getreuen Ständen für die in Roſtock für verbeſſerten Hebammen=Unterricht beſtehende Privatanſtalt bewilligte weitere Unterſtützung aus allgemeinen Landesmitteln, der Fortbeſtand dieſer nützlichen Anſtalt in erweitertem Umfange geſichert erſcheint, und werden die desfalls erforderlichen Anordnungen in Gemäßheit ſtändiſcher Erklärung unverweilt ergehen, ſo wie auch

3) wegen künftiger ausſchließlicher Prüfung der Hebammen durch die Medicinal=Commiſſion das Nöthige verfügt werden ſoll.

Seine Königl. Hoheit geben nunmehr hiemit dem gegenwärtigen Landtage ſeine Endſchaft und entlaſſen die von Ritter= und Landſchaft auf demſelben gehorſamlich Erſchienenen in Gnaden, womit Allerhöchſt=Sie ihnen gewogen verbleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg am 16. Decbr. 1845.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Großherzoglich Meklenburg=Schwerinſche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchſt verordnete Commiſſarien.

T. v. Levetzow. K. v. Lützow.

№ 10.

Großherzoglich Strelitzſcher Landtags=Abſchied d. d. Sternberg den 16. Decbr. 1845.

Seine Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigſte Großherzog und Herr,

Herr Georg,

Großherzog von Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

mein allergnädigſter Fürſt und Herr, ertheilen, nebſt Entbietung Ihres gnädigſten Grußes, Dero auf dem gegenwärtigen Landtage verſammelten getreuen Ritter= und Landſchaft, auf ihre reſp. unterm 3., 4. und 12. d. M. übergebenen Erklärungen auf die gemachten Propoſitionen hiermit zum gnädigſten Beſcheide: daß, was

Digitized by Google

Erſtens

die ordentliche Landes-Contribution vom 1. Juli 1845 bis Ende Juni 1846 betrifft, Seine Königl. Hoheit das Contributions-Edict gewöhnlichermaaßen wie im vorigen Jahre publiciren und ein gleiches auch für Dero Domainen ergehen laſſen werden.

Anſtatt der auch für das Jahr vom 1. Juli 1845 bis Ende Juni 1846 wegfallenden Bauhülfsgelder wollen Seine Königl. Hoheit den einjährigen Betrag derſelben, nach einem zehnjährigen Durchſchnitte, an die getreue Landſchaft auszahlen laſſen, um zum gemeinen Beſten der Städte insgeſammt oder der einzelnen Städte verwendet zu werden.

In Anſehung der Steuer der Eximirten genehmigen Seine Königl. Hoheit die Erklärung der getreuen Stände, nach welcher ſolche auch bis zum 1. Juli 1846 fortbeſtehen und der Betrag derſelben in Allerhöchſt Ihren Caſſen verbleiben ſoll. — Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundescontingents ꝛc., ſo genehmigen Seine Königl. Hoheit die Erklärung der getreuen Stände, ſowohl was die Fortdauer der hinſichtlich des Infanterie-Bataillons unterm 16. November 1822 abgeſchloſſenen Vereinbarung für das Jahr vom 1. Juli $18^{46}/_{47}$ betrifft, als auch in Anſehung der für denſelben Zeitraum Seitens des Landes zur Unterhaltung der errichteten übrigen Waffengattungen, nämlich der Cavallerie und Artillerie, übernommenen Koſtenbeiträge.

Seine Königl. Hoheit werden nach erfolgter Einreichung und Genehmigung des modi das Steueredict ſo zeitig ergehen laſſen, daß durch deſſen Erhebung auch die Möglichkeit zur Leiſtung der verheißenen Terminalzahlungen gewährt werde. Was

Drittens

die allſeitig als wünſchenswerth anerkannte Reform des Zoll- und Steuerweſens betrifft, ſo wollen Seine Königl. Hoheit dem ſtändiſchen Antrage gemäß noch eine fernere Erörterung dieſer wichtigen Angelegenheit mittelſt Fortſetzung der ſtattgehabten commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen im Einverſtändniſſe mit Seiner Königl. Hoheit — dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin eintreten und die zu dem Behufe bereits auf dem vorigen Landtage erwählte und nunmehr um ſechs Mitglieder vermehrte ſtändiſche Deputation im Laufe des nächſten Jahres durch die

Digitized by Google

Landesherrlich zu beſtellenden Commiſſarien einberufen laſſen, um auf ſolche Weiſe die Sache zur definitiven Beſchlußnahme auf dem nächſten Landtage völlig vorzubereiten, ſo wie endlich

Viertens

in Anſehung der Behufs Verbeſſerung der Civiljuſtizpflege der Landtags=Verſammlung zur Berathung vorgelegten Geſetz=Entwürfe, nämlich

a) einer Executions= und Subhaſtations=Ordnung nebſt einer Inſtruction für die Executoren,
b) einer Verordnung, betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Inſinuationen ꝛc.,
c) einer Verordnung, betreffend die Erſtattung der Proceßkoſten, und
d) einer Verordnung, betreffend die geſetzlichen Erforderniſſe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniſſen,

Seine Königl. Hoheit auf den Antrag Ihrer getreuen Stände, da dieſelben ihrer Erklärung zufolge die vollſtändige Prüfung der gedachten Geſetz=Entwürfe bis auf den zuletzt erwähnten während der Dauer dieſes Landtages zu beſchaffen nicht im Stande geweſen, es genehmigen, daß die weitere Berathung über die sub a bis c incl. benannten Geſetz=Entwürfe, mit Vorbehalt einer Darlegung der vorläufigen ſtändiſchen Bemerkungen zu dem Entwurfe sub c durch den Engeren Ausſchuß der Ritter= und Landſchaft, bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt werde, wogegen wegen Publication des Geſetz=Entwurfes sub d mit thunlichſter Berückſichtigung der ſtändiſchen Bemerkungen weitere Verfügung ergehen ſoll.

Seine Königl. Hoheit geben nunmehr hiermit dem gegenwärtigen Landtage durch Entlaſſung der Anweſenden von Dero getreuen Ritter= und Landſchaft, welchen Allerhöchſt Sie ſammt und ſonders mit Gnaden wohlbeigethan verbleiben, ſeine Endſchaft.

Sternberg den 16. Decbr. 1845.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Großherzoglich Meklenburg=Strelitzſcher, zum gegenwärtigen Landtage verordneter Commiſſarius.

W. v. Bernſtorff.

Digitized by Google

II. Directorial=Propoſitionen.

Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin, Namens des Directorii:

Das Directorium bezeugt den Herren von Ritter= und Landſchaft ſeine Freude, ſie auf gegenwärtigem Landtage verſammelt zu ſehen, und zeigt zugleich an, daß der Herr Landrath von Könemann auf Pritzier durch Unwohlſein behindert worden iſt, ſich zu ſelbigem einzufinden.

Demnächſt macht das Directorium darauf aufmerkſam, daß auf dieſem Landtage die Landkaſtenrechnung von primo Juli 1844 bis ultimo Juni 1845, ſowie die Brandkaſſenrechnung von primo Februar 1844 bis ultimo Januar 1845 und die Rechnungen der drei Landesklöſter für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren und die gewöhnlichen Committen zu erwählen ſein werden, und erwartet daher das Directorium:

I. die Uebergabe folgender Relationen, als:
   1) der Committe zur Aufnahme der Landkaſtenrechnung,
   2) der Local=Committen zur Nachſicht der Rechnungen der drei Landesklöſter;
   3) der Herren Kloſter=Vorſteher.

II. Sind folgende Committen zu erwählen:
   1) zur Nachſicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land= und freiwilligen Kaſtenrechnung von primo Juli 1844 bis ultimo Juni 1845 und zur Reviſion der vom löblichen Engern Ausſchuß für das Etatjahr von primo Februar 1844 bis ultimo Januar 1845 aufgenommenen Brandkaſſenrechnung;
   2) zur Reviſion der von den Kloſter=Local=Committen und den Herren Kloſter=Vorſtehern zu übergebenden Relationen in den Kloſter=Angelegenheiten;
   3) zur Aufnahme der Land= und freiwilligen Kaſtenrechnung von primo Juli 1845 bis ultimo Juni 1846;
   4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöſter für das laufende Etatjahr.

III. Endigt ſich mit dieſem Jahre das Triennium, für welches der Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin auf

Digitized by Google

dem Landtage im Jahre 1842 zum Landrath Herzogthums Schwerin im Engern Ausſchuß erwählt ward.

Zur Wiederbeſetzung der dadurch erledigten Stelle wird daher eine Wahl vorzunehmen ſein.

IV. Bei dem Kloſter Ribnitz wird erforderlich die Wahl eines Proviſors Herzogthums Güſtrow, da der vierjährige Zeitraum zu Ende geht, auf welchen der Herr von Lowtzow auf Renſow zum Proviſor Herzogthums Güſtrow beim Kloſter Ribnitz iſt erwählt worden.

V. Sind nun auch die drei Jahre abgelaufen, auf welche

1) in dem Schwerinſchen Militair-Diſtricte der Herr Stever auf Wuſtrow zum ritterſchaftlichen Deputirten; und
2) im Güſtrowſchen Militair-Diſtrict der Herr Bürgermeiſter Langfeldt zum landſchaftlichen Deputirten im Jahre 1842 iſt erwählt worden, und werden demnach zur Wiederbeſetzung der dadurch erledigten Stellen die erforderlichen Wahlen vorzunehmen ſein.

VI. Auf dem Landtage im Herbſte 1843 iſt der Herr Cammerherr von Stralendorf auf Gamehl zum ritterſchaftlichen Deputirten bei der Viſitations- und Reviſions-Commiſſion für die Landes-Receptur-Verwaltung auf zwei Jahre wieder erwählt worden.

Es wird alſo jetzt zur Wiederbeſetzung dieſer Stelle eine Wahl eintreten müſſen.

Das Directorium empfiehlt ſich der anſehnlichen Landtags-Verſammlung gehorſamſt ergebenſt.

Digitized by Google

III. Engere Ausſchußpropoſitionen*).

Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin, Namens des Engern Ausſchuſſes:

Der Engere Ausſchuß ſieht mit Vergnügen das verehrliche Directorium, ſo wie die übrigen Mitglieder des anſehnlichen Corps der Ritter- und Landſchaft auf dem gegenwärtigen Landtage verſammelt, und wiederholt die auf dem diesjährigen Ante-Comitial-Convente bereits gemachte Anzeige, daß ein vieljähriges, ſehr verdientes Mitglied des Collegii, der Herr Bürgermeiſter, Geheime-Hofrath Wüſthoff, bei ſeiner Anweſenheit in Roſtock, am 29. Juli d. J., leider verſtorben iſt. Auf dem jüngſten ſtädtiſchen Convente iſt der Herr Bürgermeiſter Flörcke zu Parchim wiederum zum Deputirten der Landſchaft meklenburgiſchen Kreiſes im Engern Ausſchuß erwählt und im Collegio auch bereits beeidigt und eingeführt worden.

Zu ſeinen übrigen Vorträgen übergehend, übergiebt der Engere Ausſchuß:

I. Obſervanz- und Verfaſſungsmäßig die Ueberſicht über den Schuldenſtand der Ritter- und Landſchaft aller drei Kreiſe, ſo wie das diesjährige Landkaſten-Verſur-Protokoll; und

II. das von ihm bei Aufnahme der Brandcaſſenrechnung für das Etatjahr vom 1mo. Februar 1841 bis ult. Januar 1845 abgehaltene Protocoll.

III. Die auf dem vorigjährigen Landtage in der Steuer- und Zollangelegenheit erwählte ſtändiſche Deputation iſt im September d. J. zur Verhandlung mit den, von den beiden Allerdurchlauchtigſten Landesherren ernannten Herren Commiſſarien nach Schwerin einberufen worden, und legt der Engere Ausſchuß den ihm von derſelben abgeſtatteten Bericht hiebei vor.

IV. Iſt von dem Herrn Stever auf Wuſtrow in dem hiebei vorzulegenden Schreiben vom 16. Sept. d. J. der Vorſchlag gemacht worden, daß auch für den Fall, daß eine

*) Die nicht zur Erörterung gekommenen Engeren Ausſchußpropoſitionen — 66 an der Zahl — ſind in dieſem Abdruck mit einem Stern bezeichnet.

Digitized by Google

Veränderung des Steuer= und Zollweſens noch nicht zu Stande kommen ſollte, doch die Schlacht= und Mahlſteuer aufgehoben werden möge.

V. Hat der Engere Ausſchuß die ihm von der letzten Landtags=Verſammlung wegen der Beſchwerde des Herrn Cammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf, die Wahrnehmung einer Handlungsſteuer von dem, von demſelben in's Ausland verkauften und dahin gelieferten Vieh betreffend, ſo wie überhaupt wegen der Wahrnehmung einer ſolchen Handlungsſteuer aufgetragene Vorſtellung unterm 12. März d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſen und ſelbige auch bei Smo. Strel. eingereicht, worauf das Großherzogl. Schwerinſche Allerhöchſte Reſcript vom 10. Juli d. J. erfolgt iſt, in welchem zwar auf die in dieſer Angelegenheit im Allgemeinen früher ergangenen Reſcripte verwieſen, zugleich aber auch die Aufhebung dieſer Steuer als wünſchenswerth anerkannt und die Hoffnung ausgeſprochen worden iſt, daß bei den jetzigen Verhandlungen über das Steuerweſen ſich hiezu geeignete Mittel und Wege finden würden.

Der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen hat aber zu dem diesjährigen Ante=Comitial=Convents=Protocolle darauf angetragen, daß dieſer Gegenſtand nicht bis zu dem Eintritt einer allgemeinen Steuer=Reform ausgeſetzt, ſondern dieſerhalb erneuerte Vorträge ad Smum. gerichtet werden möchten.

VI. Legt der Engere Ausſchuß vor ein Schreiben des Herrn Juſtizraths von Paepcke auf Lütgenhof vom 25. Juli d. J., worin derſelbe darüber Beſchwerde führt, daß das Großherzogl. Steuer= und Zollamt zu Grevismühlen von ſeinem Brennerei=Pächter Claſen daſelbſt für 2 Haupt Rindvieh, welches nach Wismar transportirt worden, aus dem Grunde eine Steuer und Zoll von 40 Rthlr Werth mit 1 Rthlr. 6½ ßl. m/v. erhoben hat, weil in dem Paß ſo wenig der Eigenthümer des Viehs, als ob es unverkauft transportirt worden, bemerkt ſei.

VII. Hat das ritterſchaftliche Amt Sternberg zur Kenntniß des Engern Ausſchuſſes eine Beſchwerde des Herrn Oberlandforſtmeiſters Eggerß auf Borckow, als Vormundes der Beſitzerin des Gutes Muſtin, gebracht, wornach von 50 Stück Schaafen, welche von dieſem Gute nach dem Preußiſchen verkauft worden, auf mehreren Zollſtellen im Lande ein Zoll hat erlegt werden müſſen. Der Engere Ausſchuß legt das Schreiben des ritterſchaftlichen Amts

Sternberg vom 1. Juli d. J. mit ſeinen Anſchlüſſen hiebei vor.

VIII. Auf das Allerhöchſte Reſcript vom 4. Novbr. v. J. — betreffend das Geſuch des Magiſtrats der Stadt Malchow wegen Conceſſion zur Erhebung eines Dammzolles auf dem zwiſchen der Stadt und dem Kloſter Malchow durch den dortigen See aufzuführenden Erddamme — hat der Engere Ausſchuß die ſtändiſche Zuſtimmung in der Vorſtellung vom 22. Januar d. J. beſchloſſenermaaßen ertheilt.

IX. Auf dem vorigjährigen Landtage iſt der Antrag des Magiſtrats der Stadt Röbel wegen Erhöhung des Dammgeldes für Fußgänger, welche den neuen Erddamm bei Vipperow paſſiren, von ½ ßl. auf 1 ßl. ſtändiſcher Seits genehmigt und iſt die von Smo. Suer. dieſes Gegenſtandes wegen allerhöchſt anverlangte ſtändiſche Erklärung dem Landtagsbeſchluſſe gemäß, unterm 22. Januar d. J. vom Engern Ausſchuß abgegeben worden.

Es iſt nun aber auch dem Engern Ausſchuß ein Großherzoglich Schweriniſches Reſcript vom 15. Octbr. wegen Bewilligung einer beſonderen Beihülfe zur Herſtellung dieſes Erddammes zugegangen, welches derſelbe hiebei vorlegt.

X. Hat

1) der Engere Ausſchuß den ihm auf jüngſten Landtage rückſichtlich der zur Kenntniß der Stände gekommenen Abweſenheit des Herrn Steuer-Directors von Wickede, während des Zuſammenſeins der Viſitations- und Reviſions-Commiſſion ertheilten Auftrage genügt und iſt von Smo. Suer. dem Antrage gemäß verfügt worden.

2) Iſt von Smo. Suer. dem Caſſier, Herrn Hofrath Eggerß, ferner auf 3 Jahre für Ausſchußgeld eine jährliche Entſchädigung von 25 Rthlr. N⅔. auf den Antrag des Engern Ausſchuſſes unterm 28. Jan. d. J. bewilligt worden.

3) Legt der Engere Ausſchuß den Bericht der ſtändiſchen Herren Deputirten über die diesjährige Viſitation der Receptur-Verwaltung vom 2. Juni d. J. mit ſeinen Anlagen hiebei vor.

XI. Hat die allgemeine Landes-Receptur-Direction mit dem Schreiben vom 9. Sept. d. J. den Entwurf eines Etats für die Receptur-Caſſe pro Antonii 1846—47 übergeben, und haben die ſtändiſchen Herren Deputirte bei der Commiſſion zur Viſitation und Reviſion der Receptur-Verwaltung den Bericht mitgetheilt, womit ſolcher bei hoher Regierung eingereicht worden iſt.

Digitized by Google

XII. In Gemäßheit der Beſchlüſſe des jüngſten Landtages hat der Engere Ausſchuß die

1) wegen der Steuer der Holländerei-Pächter,

2) wegen der Erhebungsweiſe der Perſonal-Steuer von den Schiffsbeſatzungen,

landesherrlich erforderten Erklärungen unterm 20. Januar d. J. ad Smum. Suer. abgegeben, und ſind darnach die Verordnungen resp. unterm 31. Januar und 13. März d. J. erlaſſen worden.

3) Auch iſt nunmehr auf den landtagsſchlußmäßigen Vortrag des Engern Ausſchuſſes vom 22. Januar 1844 — die außerordentliche Steuer der Scharfrichter und Frohner betreffend — das Allerhöchſte Publicandum unterm 20. Februar d. J. erfolgt.

4) Iſt dem Engern Ausſchuß zur Abgabe der ſtändiſchen Erklärung zugegangen:

a) ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript wegen Heranziehung der Stadt-Cämmerei zu Lage zur Entrichtung der außerordentlichen Steuer von den, auf der dortigen Stadtfeldmark zu Stadtrecht liegenden, der gedachten Cämmerei vererbpachteten Aeckern der Pfarre zu Lage, d. d. 31. Januar.

b) ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript, betreffend den Anſatz sub Nr. 16. des außerordentlichen Contributions-Edicts von 1840 wegen der Steuer der Schweine- und Viehverſchneider,

c) ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript in Betreff der bisher von den Schiffszimmergeſellen zu viel erhobenen außerordentlichen Steuer und deren Zurückerſtattung, d. d. 13. Octbr.:

über welche Gegenſtände auf dieſem Landtage ein Beſchluß zu faſſen ſein wird.

XIII. Legt der Engere Ausſchuß vor ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript vom 26. Sept. d. J. wegen Heranziehung der obrigkeitlich conceſſionirten Schneiderinnen zu der außerordentlichen Contribution, und

XIV. ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript wegen der in Frage gekommenen Anwendlichkeit der Beſtimmungen des Contributions-Edicts wegen der Steuer der Entrepeneure von Lieferungen, d. d. 17. Octbr.

XV. Iſt in dem hiebei vorzulegenden Großherzoglich Schwerinſchen hohen Regiminal-Reſcripte vom 20. Octbr. d. J. das ſtändiſche Eradten über den Antrag der Herren Beſitzer von Blücher, Gr. und Kl. Timkenberg und Spren-

Digitized by Google

gelshof, ſo wie des Lehnſchulzen Greve zu Niendorf wegen eines einjährigen Erlaſſes der ordentlichen und außerordentlichen Hufenſteuer Allergnädigſt anverlangt worden.

XVI. Im Betreff der von Stiefenkeln und Stiefgroßeltern zu entrichtenden Collateral-Erbſteuer iſt vom Engern Ausſchuß die landtagsſchlußmäßige Erklärung unterm 28. Januar d. J. ad Smum. Suer. abgegeben und iſt darauf unterm 31. ejusd. eine landesherrliche Verordnung dahin erlaſſen worden, daß die Beſtimmung, nach welcher Stiefkinder und Stiefeltern von dem an ſie gefallenen Nachlaſſe ihrer resp. Stiefeltern und Stiefkinder eine Steuer von 2 pCt. zu erlegen haben, auch auf Stiefenkel und Stiefgroßeltern in Anwendung zu bringen ſei.

XVII. In dem hiebei anzulegenden Großherzoglich Schwerinſchen hohen Regiminal-Reſcripte vom 18. Juli d. J. iſt die ſtändiſche Erklärung über einen dahin gerichteten Antrag anverlangt worden: daß die von einem zur Vervollſtändigung und Erhaltung der, der Regierungsbibliothek vermachten Bibliothek des weil. Geheimen Medicinalraths Hennemann, von deſſen auch bereits verſtorbenen Wittwe ausgeſetzten Legat von 2000 Rthlr. zu entrichtende Collateral-Erbſteuer erlaſſen werden möge, worüber auf gegenwärtigem Landtage zu beſchließen ſein wird.

XVIII. Auf dem jüngſten Landtage hat der Engere Ausſchuß aus Veranlaſſung des hohen Regiminal-Reſcripts vom 24. April v. J. den Auftrag erhalten, bei Smo. Suer. dahin anzutragen, daß eine declarirende Verordnung dahin erlaſſen werden möge, daß es überhaupt zu Contracten über Chauſſeebau-Ausführungen keines Stempels bedürfen ſolle, und iſt dieſe Verordnung auf den unterm 20. Jan. d. J. übergebenen Antrag bereits unterm 27. ejusd. publicirt worden.

XIX. Legt der Engere Ausſchuß den von der letzten Landtags-Verſammlung den Herren Syndicis über die rechtlichen Befugniſſe und die Stellung des Directorii der Landtags-Verſammlung gegenüber, ſo wie gegen die Landesherren übertragenen und von denſelben dem Engern Ausſchuſſe übergebenen, per Circulares an Aemter und Städte bereits mitgetheilten Bericht mit ſeinen 4 Anlagen vor, und bemerkt, daß er ſowohl durch ein Großherzogl. Schweriniſches allerhöchſtes Reſcript vom 31. Juli d. J. als auch durch ein Großherzogl. Strelitziſches hohes Regiminal-Reſcript vom 20. Auguſt d. J. aufgefordert worden iſt, dieſen Bericht und die gutachtlichen Vorſchläge über eine Land-

tagsordnung bei beiden Allerdurchlauchtigſten Landesherren noch vor dem Landtage einzureichen, daß er aber dieſes allerhöchſte Anverlangen in der Vorſtellung vom 10. Sept. d. J. pflichtmäßig abgelehnt hat.

Zugleich legt der Engere Ausſchuß vor einen von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen zum diesjährigen Ante-Comitial-Convents-Protocoll gebrachten Vortrag, worin derſelbe darauf anträgt, daß die hochanſehnliche Landtags-Verſammlung die hohe Regierung um Herausgabe der ihr im vorigen Jahre vom verehrlichen Landtags-Directorio gewordenen Anzeige ꝛc. erſuchen wolle.

XX. Legt der Engere Ausſchuß vor den zum Ante-Comitial-Convents-Protocoll gekommenen Vortrag der Herren Deputirte der ritterſchaftlichen Aemter Buckow und Güſtrow wegen Niederſetzung einer Committe zur Revidirung der Beſtallung des Land-Syndicus, nebſt dem darauf gefaßten Conventsbeſchluſſe und der Erklärung des verehrlichen Directorii.

XXI. Auch legt der Engere Ausſchuß auftragsmäßig einen Bericht über eine Geſchäftsordnung für den Landtag vor, und übergiebt dabei zugleich ein auf dieſen Gegenſtand Bezug habendes Schreiben des Herrn Dr. Schnelle auf Buchholz vom 16. Sept. d. J. und einen von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen zum Ante-Comitial-Convents-Protocoll dahin gemachten Vorſchlag, daß Committen-Erachten erſt 48 Stunden nach ihrer Verleſung zur resp. Annahme und Abſtimmung vorgelegt werden mögen.

XXII. Iſt durch den Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Buckow auf dem Ante-Comitial-Convente ein Antrag dahin übergeben worden: daß die verehrliche Landtags-Verſammlung die geeigneten Anträge machen möge, daß die Eröffnung der Landtage auf dem Judenberge bei Sternberg abgeſtellet werde, und dieſe in dem für die Stände-Verſammlungen beſtimmten Locale geſchehe.

XXIII. Iſt es von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen auf dem Ante-Comitial-Convente beantragt worden, daß ein Landtagsbeſchluß dahin gefaßt werden möge, daß der Ante-Comitial-Convent nicht berechtigt ſein ſolle, Geſuche um Intimation zum Landtage abzuweiſen.

Eben ſo hat der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Buckow darauf angetragen, daß alle ſowohl beim Engern Ausſchuß, als auch beim Ante-Comitial-Convente

Digitized by Google

zur Landtags-Verhandlung eingegangenen Anträge der Landtags-Verſammlung vorzulegen ſeien, und legt der Engere Ausſchuß beide Anträge hiebei vor.

XXIV. Uebergiebt der Engere Ausſchuß einen Auszug aus dem diesjährigen Ante-Comitial-Convents-Protocoll, enthaltend den Antrag des Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Güſtrow, daß Gegenſtände, welche nicht zu den gemeinſamen ritter- und landſchaftlichen gehören, auf Landes-Conventen nicht vorgenommen und darüber nicht verhandelt werden ſolle.

XXV. Von Seiten des ritterſchaftlichen Amts Gnoyen iſt durch deſſen Herrn Deputirten auf dem Ante-Comitial-Convente vorgeſchlagen worden, daß ein ſtändiſches Mitglied, welches vom Engern Ausſchuß zur Verwaltung eines Geſchäfts in Vorſchlag gebracht worden, im Fall der Genehmigung dieſes Vorſchlags, die landesherrliche Beſtätigung entweder aus hoher Regierung unmittelbar oder durch den Engern Ausſchuß mitgetheilt erhalte.

XXVI. Der Engere Ausſchuß hat bereits auf dem Landtage im Jahre 1822 die Frage: ob in Zukunft bei Berechnung der Diäten und Meilengelder der in Angelegenheiten des Landes reiſenden ritter- und landſchaftlichen Deputirten die alte oder die nach der neueſten Vermeſſung beſtimmte Meilenzahl grundleglich gemacht werden ſolle? — zur Beſtimmung der Landtags-Verſammlung verſtellt. Es iſt aber damals die Beſchlußnahme über dieſen Gegenſtand einſtweilen ausgeſetzt worden. Da jedoch der Engere Ausſchuß bei der ihm obliegenden Prüfung der verſchiedenen Rechnungen über Diäten und Meilengelder eine beſtimmte Norm zu haben wünſcht, ſo erſucht er die gegenwärtige anſehnliche Landtags-Verſammlung über dieſen Gegenſtand einen Beſchluß zu faſſen.

XXVII. In Gemäßheit des auf dem letzten allgemeinen Landtage gefaßten Beſchluſſes über die Fortſetzung des Wolff'ſchen Repertorium über alle Landesangelegenheiten, hat der Herr Landes-Secretair Dr. Wiggers dem Engern Ausſchuß eine Ausarbeitung, welche die erſten 5 Buchſtaben des Alphabets der Verhandlungen aus den Jahren 1799 bis 1804 umfaßt, zur Prüfung und Genehmigung im September d. J. vorgelegt.

Da nun bei der anzuſtellenden Prüfung die Geſichtspuncte, von welchem bei einem ſolchen Repertorium, ſowohl in formeller, als materieller Beziehung auszugehen iſt, eine nähere, ſelbſt das Einzelne ergreifende Erwägung und Ver-

Digitized by Google

gleichung bezüglicher Verhandlungen erfordert, die der Engere Ausſchuß wegen ſeiner übrigen Geſchäfte bis jetzt noch nicht vornehmen können, ſo muß er ſich dieſerwegen das Weitere vorbehalten.

XXVIII. Uebergiebt der Engere Ausſchuß einen Bericht des Herrn Landesbibliothekars, Advokaten Wiggers, vom 18. Octbr. d. J., die Landesbibliothek betreffend, und legt zugleich die von demſelben miteingereichten Bücher-Verzeichniſſe zur Anſicht vor.

XXIX. Hat der Landes-Executor Jacobs in dem hiebei vorzulegenden Schreiben vom 22. April d. J. eine Gehaltszulage nachgeſucht.

XXX. Im Betreff des Oberappellationsgerichts iſt

1) nachdem in dem allerhöchſten Reſcripte vom 25. Januar d. J. das rathſame Bedenken vom Engern Ausſchuſſe allergnädigſt anverlangt, und ſolches unterm 27. ejusd. von ihm abgegeben worden, dem Herrn Juſtizrath Trotſche zu Güſtrow die Stelle eines überzähligen Raths beim Oberappellationsgerichte von Smo. Suer. übertragen worden.

2) Hat der Engere Ausſchuß aus Veranlaſſung der von den Allerdurchlauchtigſten Landesherrn auf dem letzten Landtage hinſichtlich einer Abkürzung des Verfahrens des Oberappellationsgerichtes beim Urthelsfaſſen in Civilrechtsſachen gemachten Mittheilungen, die hiebei vorzulegende landtagsſchlußmäßige vorläufige Erklärung abgegeben, worauf ſowohl von Smo. Suer., als auch von Smo. Strel. resp. unterm 10. und 20. Mai d. J. ein Bericht des Oberappellationsgerichts zu der vorbehaltenen weiteren ſtändiſchen Erklärung mitgetheilt worden iſt.

3) Legt der Engere Ausſchuß zur Beſchlußnahme vor ein Großherzogl. Schweriniſches Reſcript wegen einer Declaration der Beſtimmung des §. 15. Nr. 2. der Oberappellationsgerichtsordnung, betreffend die Recuſationen der Gerichtsmitglieder, d. d. 16. Octbr., dem ſich auch das hiebei vorzulegende Großherzoglich Strelitziſche Reſcript vom 21. ejusd. anſchließt, und

4) zwei Großherzoglich Schweriniſche Reſcripte, resp. vom 11. Juni und 25. Sept., wegen Penſionirung des beim Oberappellationsgerichte angeſtellten Pedellen Krowaß.

XXXI. 1) Iſt dem Engern Ausſchuß aus Großherzoglich Schweriniſcher Regierung die Rechnung über die Fiscuscaſſe des Oberappellationsgerichts für den Jahrgang von 1mo. Juli 1843 bis ultimo Juni 1844 zugegangen, ſolche von demſelben revidirt, und da die Reviſion zu kei-

nen Erinnerungen Veranlaſſung gegeben, mit dieſer Bemerkung zurückgereicht, worauf das dem Berechner ertheilte Liberatorium dem Engern Ausſchuß unterm 9. Juli d. J. mitgetheilt worden iſt.

2) Hat der Engere Ausſchuß aber auch unterm 2. Junius d. J. ein Großherzogl. Schwerinſches hohes Regiminal-Reſcript entgegen genommen, wodurch demſelben eröffnet worden, daß zu dem-Etat des Oberappellationsgerichts-Fiscus für den Zeitraum von Johannis 1845 bis dahin 1846 ein Zuſchuß von 4600 Rthlr. erforderlich werde, und hat der Engere Ausſchuß in Folge deſſelben die Verfügungen treffen müſſen, daß das beim Landkaſten belegte Capital von 4300 Rthlr. in verſchiedenen Terminen an den Berechner der Oberappellationsgerichts-Fiscus-Caſſe zurückgezahlt werde. Wegen Deckung des dann noch bleibenden Reſtes von 300 Rthlr. N⅔., ſo wie wegen des Bedürfniſſes für das Etatjahr von 1846—47 iſt dem Engern Ausſchuß das hiebei vorzulegende Großherzogl. Schwerinſche Reſcript vom 15. Octbr., ſo wie ein Großherzoglich Strelitziſches Reſcript vom 21. ejusd. zugegangen.

XXXII. Nach §. 28. der revidirten Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Junius 1840 ſoll alle fünf Jahre eine Viſitation des Oberappellationsgerichts eintreten, und iſt jetzt dieſer fünfjährige Zeitraum abgelaufen, welcher von der Zeit der Erlaſſung der Oberappellationsgerichtsordnung an berechnet werden ſoll. Da nun aber von den Allerdurchlauchtigſten Landesherren zu dieſer Viſitation bisher noch keine Einleitungen getroffen worden, ſo will der Engere Ausſchuß dieſen Gegenſtand zum Zweck der Beſchlußnahme darüber auf gegenwärtigem Landtage in Erinnerung bringen.

XXXIII. Iſt dem Engern Ausſchuß mit dem Großherzogl. Schwerinſchen allerhöchſten Reſcripte vom 13. Oct. d. J. ein Vortrag des Oberappellationsgerichtes wegen der Faſſung der Entſcheidungsgründe bei gerichtlichen Erkenntniſſen in Civilſachen mitgetheilt, und darüber die ſtändiſche Erklärung, welche auch von Smo. Strel. in dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 21. Octbr. erfordert wird, anverlangt worden.

XXXIV. Iſt von Smo. Strel. in dem hiebei vorzulegenden hohen Regiminal-Reſcripte vom 25. Mai d. J. proponirt worden, daß auch für den Strelitziſchen Landesantheil eben ſo, wie dies für die Schwerinſchen Lande ſchon unterm 31. März 1825 geſchehen ſei, die Actenverſchickung

Digitized by Google

ex officio in Civilſachen in den Fällen, wo ein landesherrliches Intereſſe eintritt, aufgehoben werden möge, und iſt demnach ein dies anordnender Geſetzesentwurf zur ſtändiſchen Erklärung mitgetheilt worden.

XXXV. Hat der Engere Ausſchuß die auf dem letzten Landtage ausgeſprochene ſtändiſche Anſicht, daß eine abermalige Erweiterung der Friſt zur Ablegung des Richter-Examens von Seiten der Subſtituten der Patrimonialrichter um ſo weniger jetzt mehr erforderlich ſein dürfte, als für einzelne ganz beſondere Fälle, die landesherrliche Dispenſation von der Anwendung der geſetzlichen Regel eintreten würde, in der ad Smum. Suer. et Strel. unterm 16. December v. J. abgelaſſenen Vorſtellung ehrerbietigſt vorgetragen.

XXXVI. Im Betreff der von Smo. Strel. ohne ſtändiſche Concurrenz erlaſſenen Verordnung wegen einer Controle über der Officialbetrieb der Amts- und Stadtgerichte in Curatel ꝛc. Sachen, hat der Engere Ausſchuß die landtagsſchlußmäßige Erklärung unterm 15. März d. J. abgegeben, und iſt darauf die hiebei vorzulegende, dem Antrage entſprechende landesherrliche Reſolution vom 23. ejusd. erfolgt.

XXXVII. In der Angelegenheit, betreffend den Erlaß einer Verordnung über das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilſachen, iſt von der hohen Landesregierung zu Schwerin mittelſt Reſcriptes vom $\frac{\text{13 Sept.}}{\text{9. v. M.}}$ dem Engern Ausſchuß eröffnet worden, daß die in ſeinem Vortrage vom 26. März v. J. gegen den auf dem Sternberger Landtage de 1843 mitgetheilten Regiminal-Entwurf aufgeſtellten Gründe, nach wiederholter ſorgfältiger Prüfung, weder ſo zutreffend, noch ſo erheblich gefunden ſeien, um dadurch eine Abänderung des Geſetz-Entwurfes in den betreffenden Puncten zu verfügen. Zugleich findet ſich ausgeſprochen, daß mit der Publication des Geſetzes nach dem letzten Entwurfe werde verfahren werden, und iſt der gedachten Verfügung abſchriftlich angeſchloſſen das unterm 16. Novbr. 1843 verheißene Reſcript an die Juſtiz-Canzleien. Die förmliche Publication der vom 13. Septbr. d. J. ſich datirenden Verordnung iſt darauf durch das Officielle Wochenblatt vom 18. v. M., Stück 28., erfolgt.

Der Engere Ausſchuß glaubt hierbei es beſonders hervorheben zu müſſen, daß die Anſicht der Stände vorzugs-

Digitized by Google

weiſe gegen eine geſetzliche Präſumtion für die Armuth der ganzen Claſſe der Tagelöhner, Deputatiſten, Dienſtboten, Handwerksgeſellen, Lehrlinge und gemeinen Soldaten, ſo wie reſp. deren Ehefrauen, unabgeſonderten Kinder und Wittwen, gerichtet war, und daß der Engere Ausſchuß bei Abgabe der ſtändiſchen Erklärung, indem er gegen eine ſolche Präſumtion wiederholt und entſchieden ſich ausgeſprochen, nur in der Vorausſetzung die Publication des Geſetzes beantragt hat, daß die von ihm vorgetragenen Ausführungen die ſtändiſcher Seits ſo dringend gewünſchte Allerhöchſte Berückſichtigung finden würden.

Der Engere Ausſchuß verſtellt die Beſchlußnahme in dieſer Angelegenheit zum Ermeſſen der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung.

XXXVIII. Iſt durch den Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Buckow auf dem Ante-Comitial-Convente darauf angetragen worden, daß Stände im Allgemeinen durch Landtagsbeſchluß die Nothwendigkeit einer verbeſſerten Proceßordnung für alle Gerichte erſter Inſtanz in Meklenburg anerkennen, und bei hoher Landesregierung die Niederſetzung einer gemeinſamen Commiſſion zur Ausarbeitung eines Proceßgeſetzes beantragen wollen.

* XXXIX. In der unterm 15. März d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſenen Vorſtellung, hat der Engere Ausſchuß in Gemäßheit der Beſchlüſſe des vorigjährigen Landtages die in Vorſchlag gebrachte Verfügung zur Beſchränkung der Erwerbung des Notariats, ehrerbietigſt abgelehnt, dagegen aber ſich mit der angeregten Modification des §. 20. der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821, und alſo mit der Beſtimmung einverſtanden erklärt: daß auch bei den vereinten ritterſchaftlichen Patrimonial- und Criminalgerichten für die dabei zu beſtellenden Actuarien, unter den übrigen Vorausſetzungen, die Qualität eines immatriculirten Notarius ferner nicht erforderlich ſein ſolle.

Es iſt nun aber auch von Smo. Strel. in dem hiebei vorzulegenden hohen Regiminal-Reſcripte vom 11. October eine Beſchränkung des Notariats in Anrege gebracht worden.

* XL. Haben Smus. Suer. ſich veranlaßt geſehen, die Verhandlungen über eine Geſetzgebung gegen die Winkeladvokatur wieder aufzunehmen und dem Engern Ausſchuß das mit dem Entwurfe einer Verordnung gegen den unbefugten Advokaturbetrieb hiebei vorzulegende Großherzogl. Schweriniſche Reſcript vom 22. October zur ſtändiſchen Erklärung zugehen laſſen.

XLI. Auf ſeinen an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren in der Angelegenheit, betreffend den Erlaß einer

Digitized by Google

geſetzlichen Beſtimmung zur Feſtſtellung der bisherigen conſtanten Praxis bei der richterlichen Beurtheilung über die Rechtsgültigkeit der Bürgſchaften der Frauen unterm 6. Mai d. J. abgelaſſenen Vortrag, hat der Engere Ausſchuß unterm 3. Septbr. d. J. aus Großherzogl. hoher Regierung zu Schwerin die Reſolution erhalten: daß bei der bisherigen Ueberlaſtung des Oberappellationsgerichts, erſt jetzt die Einleitung einer näheren Prüfung dieſer wichtigen Angelegenheit habe getroffen werden können.

XLII. Iſt dem Engern Ausſchuß zur Abgabe der ſtändiſchen Erklärung von beiden hohen Landesregierungen der Entwurf einer Verordnung, betreffend die bindende Kraft ſolcher Verträge, deren ſchriftliche Aufzeichnung von den Partheien beliebt, mitgetheilt worden, und legt der Engere Ausſchuß dieſen Geſetzesentwurf mit den hohen Begleitungs-Reſcripten reſp. vom 15. und 21. Octbr. hieneben vor.

* XLIII. Auch iſt dem Engern Ausſchuß ein Entwurf zu einer Verordnung, die Klagen auf Alimentation unehelicher Kinder betreffend — aus Großherzogl. Schweriniſcher Regierung zugegangen, welchen er mit dem Allerhöchſten Begleitungsreſcripte vom 3. Octbr., ſo wie mit einem Großherzogl. Strelitziſchen Reſcripte über eben dieſen Gegenſtand vom 16. ejusd. hiebei vorlegt.

XLIV. Sind

1) dem Engern Ausſchuß vermittelſt hohen Regiminal-Reſcripts vom 17. Decbr. v. J. die landesherrlichen Verfügungen zugegangen, welche aus Veranlaſſung der vorigjährigen Reviſion und Viſitation des Criminal-Collegii erlaſſen worden ſind.

2) Hat der Engere Ausſchuß in der Vorſtellung vom 23. Januar d. J. Smo. die Beſchlüſſe der vorigjährigen Landtags-Verſammlung wegen Bewilligung einer Gehaltsverbeſſerung für den Herrn Criminalrath von Bülow und die Regiſtratoren Wolde und Lange und wegen Ablehnung der vorgeſchlagenen Bewilligungen für mehrere bei der Criminalgerichts-Anſtalt angeſtellte Perſonen, ſo wie wegen einſtweiliger Ausſetzung des im Reviſionsprotocolle proponirten Baues ehrerbietigſt vorgetragen, und legt der Engere Ausſchuß mit dieſem Vortrage zugleich auch ein Schreiben des Herrn Criminalraths von Bülow vom 6. März d. J. vor, worin derſelbe für die ihm bewilligte Gehaltsvermehrung ſeinen Dank ausſpricht.

3) Auch übergiebt der Engere Ausſchuß ein Schreiben des Herrn Criminalſecretairs Reinnoldt zu Bützow vom 16. Octbr., worin er eine Gehaltszulage nachſucht.

Digitized by Google

4) Producirt der Engere Ausſchuß ein Großherzogl. Schwerinſches hohes Regiminal-Reſcript vom 17. April d. J., aus welchem und deſſen Anlagen hervorgeht, daß nach dem Abgange des Herrn Dr. Weber, der Amtsauditor, Herr Advokat Mau aus Güſtrow als Hülfsarbeiter bei dem Criminal-Collegio mit einer monatlichen Remuneration von 50 Rthlr. interimiſtiſch angeſtellt, und daß das Oberappellationsgericht aufgefordert worden, die etwanige künftige Entbehrlichkeit eines Hülfsarbeiters beim Criminal-Collegio bei der nächſten Viſitation des letzteren weiter zu prüfen.

5) Zu der Viſitation des Criminal-Collegii und Reviſion der Criminal-Caſſenrechnung pro 1844 — 1845, hat das Oberappellationsgericht den Herrn Oberappellationsrath von Baſſewitz delegirt, der Engere Ausſchuß aber zur Theilnahme an der Rechnungs-Reviſion und Unterſuchung der ökonomiſchen Verhältniſſe als gemeinſamen ſtändiſchen Deputirten den Herrn Bürgermeiſter Dr. Flörcke zu Grabow erwählt.

6) Sind dem Engern Ausſchuß die hiebei wieder vorzulegenden Großherzogl. Schwerinſchen Reſcripte reſp. vom 9. Juli und 2. Septbr. d. J., ſo wie ein Großherzoglich Strelitziſches Reſcript vom 15. Juli wegen Erlaſſung einer declarirenden Verordnung im Betreff der Beſtrafung des zweiten und dritten Rückfalls beim Verbrechen des Diebſtahls zugegangen, worüber ein Beſchluß zu faſſen ſein wird.

7) Legt der Engere Ausſchuß vor einen Vortrag des vereinten ritterſchaftlichen Criminalgerichts zu Lübz, worin darauf aufmerkſam gemacht wird, daß die im §. 1. der Verordnung vom 4. Januar 1839 — betreffend die Beſtrafung des Diebſtahls — verheißene Bekanntmachung über die Vollziehungsweiſe der Strafen in der Strafanſtalt zu Dreibergen noch nicht erfolgt ſei, und ein über dieſen Gegenſtand von dem Herrn Landſyndicus Groth abgefaßtes P. M.

Endlich

8) legt der Engere Ausſchuß auch noch vor einen auf die weitere Verbeſſerung des Criminalgerichtsweſens Bezug habenden Vortrag des Herrn Landraths von Maltzan auf Rothenmoor, welcher auch ſchon auf dem Ante-Comitial-Convente vorgelegt worden iſt.

XLV. Auf die Mittheilungen aus beiden hohen Regierungen über einige Puncte, welche eine fortſchreitende Vereinfachung des Criminal-Strafverfahrens bezwecken und welche zum Gegenſtande haben

4a*

Digitized by Google

1) einige Modificationen des Spruchverfahrens in Criminalſachen, insbeſondere die Beſchränkung der Zahl der Erkenntniſſe,

2) die Bearbeitung der Urthelsgründe zu den Erkenntniſſen,

3) die Art und Weiſe der Abfaſſung der Erkenntniſſe in Criminalſachen bei dem Oberappellationsgerichte, hat der Engere Ausſchuß in Gemäßheit der darüber auf dem letzten Landtage gefaßten Beſchlüſſe, die hiebei vorzulegende Vorſtellung unterm 23. Januar d. J. an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren abgelaſſen. Es iſt hierauf das hiebei vorzulegende Großherzogl. Schwerinſche Reſcript vom 11. Octbr. erfolgt, woraus hervorgeht, daß über den dritten Gegenſtand eine Inſtruction an das Oberappellationsgericht erlaſſen worden, daß aber die Gegenſtände sub. 1. und 2. für jetzt auf ſich beruhen bleiben ſollen.

XLVI. Legt der Engere Ausſchuß vor ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript vom 21. Decbr. v. J. wegen der von der Großherzogl. Strelitziſchen Regierung beantragten reciproken Anwendung der Schwerinſchen Declarator-Verordnung vom 31. Januar 1840, die Koſten-Erſtattung in criminalgerichtlichen Requiſitionen betreffend auf die beiderſeitigen Landestheile.

XLVII. 1) Iſt auf dem jüngſten Landtage die ſtändiſche Zuſtimmung dazu ertheilt worden, daß ſowohl die aus der Criminal-Caſſe, als auch die von den ritter- und landſchaftlichen Criminalgerichten, welche Sträflinge in Dreibergen zu unterhalten haben, an die dortige Strafanſtalt zu leiſtenden Quartalzahlungen künftig praenumerando geleiſtet werden, und iſt dieſen Beſchlüſſen gemäß die ſtändiſche Erklärung unterm 21. Januar d. J. ad Smum. Suer. abgegeben, worauf die denſelben entſprechende landesherrliche Verordnung bereits unterm 31. Januar d. J. erlaſſen worden iſt.

2) Nach den Acten, betreffend die Errichtung einer Strafanſtalt in Bützow, insbeſondere die Aufbringung der dadurch veranlaßt werdenden Koſten, wurde es in der ſtändiſchen Antwort vom 17. Decbr. 1837 auf die betreffende IV. Großherzogl. Schweriniſche Landtagspropoſition [36] sub. Nr. 3. zur ausdrücklichen Bedingung der zugeſtandenen freiwilligen Beihülfe zur Errichtung einer neuen Strafvollziehungsanſtalt, ſtändiſcher Seits gemacht:

daß der Jahresbeitrag für einen Sträfling in der neu zu errichtenden Strafanſtalt, einſtweilen, jedoch als ein nie zu überſchreitendes maximum zu 48 Rthlr. N⅔ feſtgeſtellt werde, und daß alle fünf Jahre und zwar

von Zeit des vollendeten Baues und der Eröffnung der Strafanſtalt an, eine Ermittelung darüber eintreten ſolle, ob die zu verwendenden Unterhaltungskoſten nicht eine Abänderung geſtatten möchten.

In dem Landtagsabſchiede pro 1837 [37 c.] genehmigten Smus. Suer. dieſe Bedingung rein und ohne allen Vorbehalt.

Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Strafanſtalt erhellt aus den fraglichen Acten nichts, und eben ſo ermangelt es an einer desfallſigen öffentlichen Bekanntmachung. Das Notificatorium aus der hohen Landesregierung vom 16. November 1839 — Officielles Wochenblatt Stück 46 de 1839 — mittelſt deſſen der Name Dreibergen gemeinkündig gemacht wird, nennt die Strafanſtalt eine „eingerichtet werdende", wohingegen aus den Bekanntmachungen der Regierung vom 16. März und vom 19. Mai 1840 — Officielles Wochenblatt Stück 10. und 20. e. a., — wodurch reſp. der Verwaltungsbehörde der Strafanſtalt Dreibergen, ſo wie dem Gerichte der Anſtalt ein öffentliches Siegel beigelegt, und die Einzahlung der Suſtentationskoſten aus den Caſſen der landesherrlichen Jurisdictionen anbefohlen wird, zu entnehmen iſt, daß damaliger Zeit und namentlich am 19. Mai 1840 die Eröffnung bereits Statt gefunden haben muß, indem in dem Notificatorio von dieſem letztgenannten Tage von ſolchen Sträflingen geredet wird, die bereits nach Dreibergen verſetzt worden.

Es wird alſo jetzt der vorgedachte fünfjährige Zeitraum abgelaufen ſein, worauf der Engere Ausſchuß zum Zweck der Beſchlußnahme über dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen nicht hat unterlaſſen wollen.

XLVIII. Wegen Herausgabe eines Geſetz-Entwurfs über die Beſtrafung der Brandſtiftungen, hat der Engere Ausſchuß die auf ſeinen Vortrag vom 17. März 1843 fehlende Reſolution bei beiden hohen Landesregierungen unterm 24. Januar d. J. aufs neue maturirt, und in dem abgelaſſenen Vortrage zugleich auch darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der neuen Geſetzgebung auch die Brandſtiftungen in Waldungen zu berückſichtigen ſein dürften, worauf ihm durch das Großherzogl. Schweriniſche hohe Regiminal-Reſcript vom 4. Octbr. d. J. eröffnet worden iſt, daß zwar ein Geſetz-Entwurf ausgearbeitet worden, daß jedoch deſſen Prüfung noch nicht ſo weit vorgerückt, daß er ſchon auf dem gegenwärtigen Landtage zum ſtändiſchen Erachten übergeben werden könne.

XLIX. Legt der Engere Ausſchuß vor ein Großherzogl. Schweriniſches Reſcript vom 3. Mai d. J. wegen Un-

Digitized by Google

terwerfung der Militair-Invaliden bei begangenen Forſtfreveln unter die Forſtgerichte, denen ſie ſonſt nach §. 18. der Verordnung vom 1. März 1842 nicht untergeordnet ſein würden.

L. 1) Iſt vermittelſt des Großherzogl. Schwerinſchen hohen Regiminal-Reſcripts vom 2. Octbr. d. J., der auch von der dirigirenden Commiſſion des Landarbeitshauſes unmittelbar eingereichte Geldetat für das Landarbeitshaus pro Johannis 1846—47 mitgetheilt worden, wornach der für dieſen Zeitraum zu leiſtende Beitrag 2 Rthlr. 8 ßl. pro Hufe betragen wird.

2) Hat der Engere Ausſchuß unterm 21. Jan. d. J. die landtagsſchlußmäßige Erklärung bei Smo. Suer. dahin abgegeben, daß der Wittwe des beim Landarbeitshauſe angeſtellt geweſenen, inmittelſt verſtorbenen Nachtwächters Sodemann, ein Gnadengehalt von monatlich 2 Rthlr. aus der Landarbeitshauscaſſe zu bewilligen ſein werde.

LI. 1) Hat der Engere Ausſchuß die Nachſicht der Landarbeitshausrechnungen für den dreijährigen Zeitraum von Johannis 1840 bis dahin 1843 beſchafft, und da er zu keinen weiteren, als den von der dirigirenden Commiſſion des Landarbeitshauſes bereits aufgeſtellten Monituren Veranlaſſung gefunden, in der Vorſtellung vom 8. Mai d. J. zur Ertheilung des liberatorii salvis monitis ſeine Zuſtimmung ertheilt, und iſt nach dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 16. Sept. d. J. die dirigirende Commiſſion des Landarbeitshauſes auch bereits auctoriſirt worden, dem Berechner das liberatorium zu ertheilen.

Es ſind dem Engern Ausſchuß nun aber auch die Berechnungen für das Jahr 1843—1844 zur ſtändiſchen Erklärung zugegangen, welche der Engere Ausſchuß mit dem Begleitungs-Reſcripte vom 4. Auguſt d. J. hiebei vorlegt.

2) Uebergiebt der Engere Ausſchuß den Bericht der ſtändiſchen Herren Deputirten zur Reviſion der Landarbeitshaus-Anſtalt vom 9.—12. September d. J. mit den über die nunmehr vollendete Reviſion an die hohe Landesregierung abgeſtatteten Berichte und dem Reviſions-Protocolle nebſt ſeinen Anlagen.

3) Bemerkt der Engere Ausſchuß, daß er, da über die künftige Stellung der dirigirenden Behörde des Landarbeitshauſes noch nichts hat entſchieden werden können, den Herrn Oberſten, Grafen von der Oſten-Sacken, unterm 20. Januar d. J. erſucht hat, ſeine Stelle als ritterſchaftlicher Deputirter bei der dirigirenden Commiſſion des Landarbeitshauſes noch auf ein Jahr beizubehalten, welches derſelbe auch zu verheißen die Güte gehabt hat.

Digitized by Google

LII. Hat der Herr Doctor Schnelle auf Buchholz in einem Schreiben vom 7. October darauf angetragen, daß die gegenwärtige Landtagsverſammlung eine Reviſion der neueren Heimathsgeſetze, insbeſondere der Verordnung vom 21. Juli 1821 und der ſeitdem erlaſſenen, Niederlaſſungs- und Heimathsrechte bezielenden Geſetze und Verordnungen, bei beiden Allerdurchlauchtigſten Landesherren zu dem Zwecke beantragen möge, damit nicht nur die Niederlaſſung tüchtiger und nicht ganz unbemittelter Arbeiter erleichtert, ſondern auch alle Ungewißheit und Unbeſtimmtheit aus den Heimathsgeſetzen entfernt werde.

LIII. Hat der Engere Ausſchuß den Entwurf einer ſtändiſcher Seits beantragten, zwiſchen Smo. Suer. et Strel. wegen gegenſeitiger Uebernahme der Heimathsloſen abzuſchließenden Convention per Circulares bereits an Aemter und Städte mitgetheilt, und legt ſolche mit dem Großherzogl. Schwerinſchen Reſcripte vom 13. März und dem Großherzogl. Strelitziſchen Reſcripte vom 10. April d. J. zur Beſchlußnahme vor, indem er zugleich ein auf dieſen Geſetzes-Entwurf Bezug habendes Schreiben des Herrn Bencard auf Mechelstorf vom 21. September d. J. mit übergiebt.

LIV. Auf die landtagsſchlußmäßigen Vorträge des Engern Ausſchuſſes wegen Aufhebung des §. 9. der Verordnung wegen Armenverſorgung vom 21. Juli 1821, worin angeordnet worden, daß Militair-Perſonen, wenn ſie aus dem Militair treten, oder während ihrer Dienſtzeit außer dem Dienſte invalide werden, dem Orte angehören ſollen, woher ſie geſtellt worden, ſind nunmehr die Allerhöchſten Reſolutionen Smi. Suer. et Strel. reſp. vom 26. Mai und 6. Juni d. J. eingegangen, welches der Engere Ausſchuß bereits per Circulares zur Kenntniß der Ritter- und Landſchaft gebracht hat, und zur Beſchlußnahme des gegenwärtigen Landtages hier wieder vorlegt.

* LV. Durch den Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Ribnitz zum Ante-Comitial-Convente iſt die Erlaſſung einer Dienſtboten-Ordnung und die Einführung von Dienſtbüchern beantragt worden.

Auch der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Buckow hat einige Vorträge, welche dieſen letzteren Gegenſtand betreffen, ſo wie einen Vortrag, welcher eine geſetzliche Beſtimmung über die Frage in Vorſchlag bringt, wie lange Dienſtboten, welche ſich nicht mehr im Dienſte befinden, Lohn-Anſprüche, wenn ſie ſolche zu haben vermeinen, gegen ihre vorige Dienſtherrſchaft geltend machen können? — zum Ante-Comitial-Convents-Protocolle übergeben.

Digitized by Google

Der Engere Ausſchuß legt ſämmtliche Anträge hiebei vor.

LVI. Uebergiebt der Engere Ausſchuß einen vom Herrn Dr. Schnelle auf Buchholz unterm 16. Sept. d. J. an ihn dahin gerichteten Antrag: daß der Engere Ausſchuß ihm die ſtändiſche Vertretung zu dem Ende angedeihen laſſe, daß ihm ein procurator regiminis zu dem Zwecke beſtellt werde, um mit demſelben gerichtlich die Frage auszumachen: ob Summum regimen befugt wäre, durch das auf dem Landtage im Jahre 1843 publicirte Reſcript vom 23. November 1843 eine einſeitige Interpretation der im §. 167. des Landesvergleichs vorkommenden Worte „eingeborner oder recipirter Adel" vorzunehmen, oder aber, daß der Engere Ausſchuß, wenn er Bedenken haben ſolle, ihm dieſe Vertretung ohne ſpeciellen ſtändiſchen Auftrag angedeihen zu laſſen, ſeinen Antrag auf dem Landtage vorlegen möge. Der Engere Ausſchuß bemerkt dabei, daß er dem Herrn Doctor Schnelle hierauf erwiedert habe, daß er dieſem letzten Antrage gemäß verfahren werde.

LVII. Legt der Engere Ausſchuß zum Zweck der Beſchlußnahme auf dieſem Landtage vor ein ihm von dem Herrn Dr. Raber zu Lehſen zugegangenes Vertretungs-Geſuch vom 22. Sept. wegen der ihm von hoher Regierung zu Schwerin verſagten Eröffnung des Rechtsweges in der Angelegenheit wegen des ihm nicht geſtatteten Aufenthalts in der Stadt Hagenow.

* LVIII. Iſt von dem Herrn Dr. Schnelle auf Buchholz dem Engern Ausſchuß ein Schreiben vom 7. Octbr. übergeben worden, welches den Vorſchlag enthält, daß die hochanſehnliche Landtags-Verſammlung an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren die ehrerbietigſte Bitte richten möge, daß Allerhöchſt Dieſelben geruheten, bei der Hohen deutſchen Bundesverſammlung die Ergreifung derjenigen Maaßregeln beantragen zu laſſen, welche zur Sicherung der Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg als geeignet erſchienen.

* LIX. Hat Herr Stever auf Wuſtrow beim Engern Ausſchuß einen Vortrag über die Meklenburgiſchen Cenſurverhältniſſe unterm 20. Septbr. d. J. eingereicht, welchen derſelbe hiebei vorlegt.

LX. Iſt dem Engern Ausſchuß durch das Allerhöchſte Reſcript vom 19. Mai eröffnet worden, daß es wegen der überhäuften Geſchäfte der Superintendenten erforderlich werde, anſtatt der jetzt unter dem Vorſitze des Güſtrower Superintendenten beſtehenden einzigen theologiſchen Prüfungs-Commiſſion, fortan zwei ſolcher Commiſſionen unter dem Vorſitze verſchiedener Superintendenten zu ernennen, von

Digitized by Google

welchen die eine die tentamina, die andere aber die examina pro ministerio vorzunehmen haben werde, und ſei es die Allerhöchſte Abſicht Smi. bis auf Weiteres die Commiſſion für die tentamina unter der Direction des Güſtrow'ſchen Superintendenten fortbeſtehen zu laſſen, die Commiſſion für die examina pro ministerio aber nach Schwerin zu verlegen.

Ueber dieſe beabſichtigte neue Einrichtung iſt der Engere Ausſchuß aufgefordert worden, die Erklärung des gegenwärtigen Landtages zu veranlaſſen.

LXI. In Betreff der zu erlaſſenden Verordnung wegen Verwaltung der Paſtoral-Geſchäfte durch die benachbarten Prediger in ſolchen Pfarramts-Vacanzfällen, wo das Gnadenjahr nicht zur Anwendung kommt, hat der Engere Ausſchuß die landtagsſchlußmäßigen Vorträge ad Smum. Suer. et Strel. unterm 14. März d. J. abgelaſſen, worauf die mit dem Conventsausſchreiben mitgetheilte Großherzogl. Schwerinſche Reſolution vom 9. Juni d. J. erfolgt iſt, mit welcher das Großherzogl. Strelitziſche Reſcript vom 20. Juni d. J. ſich einverſtanden erklärt, und wird nun über dieſen Gegenſtand auf dieſem Landtage weiter zu beſchließen ſein.

* LXII. In der bei Smo. Suer. et Strel. unterm 14. März d. J. übergebenen ehrerbietigſten Vorſtellung, hat der Engere Ausſchuß die wegen Beſeitigung der bei Predigerwahlen vorkommenden Mißbräuche in Vorſchlag gebrachte Geſetzgebung auftragsmäßig ehrerbietigſt abgelehnt, es iſt ihm aber ein dieſe Geſetzgebung aufs neue, jedoch in modiſicirter Art proponirendes Großherzogl. Schweriniſches Reſcript vom 3. October d. J. zugegangen.

* LXIII. Der Herr Dr. Schnelle auf Buchholz hat in dem hiebei vorzulegenden Schreiben vom 8. Sept. d. J. darauf angetragen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage darüber berathen werden möge, ob es nicht zweckmäßig ſei:

1) ein Landſchullehrer-Seminar für ritterſchaftliche Landſchullehrer in Meklenburg-Schwerin zu errichten, und

2) alle künftig anzuſtellenden Landſchullehrer durch eine und dieſelbe Behörde prüfen zu laſſen.

* LXIV. Uebergiebt der Engere Ausſchuß

1) den ihm auf vorigjährigem Landtage über den Antrag des Herrn Cammerherrn von Waldow auf Dannenwalde wegen einer rückſichtlich der den Agnaten des, die Errichtung eines Fideicommiſſes beabſichtigenden Beſitzers eines altväterlichen Lehngutes aufzulegenden Erklärung zur Einwilligung oder aber Erhebung von Widerſpruch, und event. deſſen Beſeitigung zu erlaſſenden Verordnung, aufgetragenen Bericht,

Digitized by Google

2) aber auch einen von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen zum Ante-Comitial-Convents-Protocolle dahin übergebenen Antrag, die Allerdurchlauchtigſten Landesherren auf die mit Ueberhandnahme der Fideicommiſſe verbundenen Gefahren aufmerkſam zu machen.

* LXV. Da die allerhöchſte Reſolution auf die Vorträge des Engern Ausſchuſſes, betreffend eine Geſetzgebung über die Abfindung der Töchter aus dem Lehne — noch immer nicht eingegangen, ſo hat der Engere Ausſchuß ſelbige bei beiden Allerdurchlauchtigſten Landesherren aufs neue ehrerbietigſt maturirt, es iſt jedoch ſolche bis jetzt noch nicht erfolgt, und iſt von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen vorgeſchlagen worden, daß eine neue Maturation beſchloſſen werden möge.

* LXVI. Legt der Engere Ausſchuß wieder vor: einen auf vorigjährigem Landtage übergebenen Vortrag der Herren Oberſtlieutenant von Baſſewitz auf Schimm, Cammerherrn von Pleſſen auf Dolgen und Geheimen-Juſtizrath von Oertzen auf Leppin, wegen der Erforderniſſe zur Einſchreibung von Töchtern aus Familien des eingebornen und recipirten Adels in die drei Landesklöſter.

* LXVII. In der Angelegenheit wegen Feſtſtellung der Verhältniſſe der Erbpachtbauern in den Gütern der drei Landesklöſter und der Emendation der Hypothekenordnung für die von den letzteren in Erbpacht gegebenen Grundſtücke, hat der Engere Ausſchuß den landtagsſchlußmäßigen Vortrag unterm 13. März d. J. ad Smum. Suer. abgehen laſſen, und darin zur Förderung der ganzen Angelegenheit auf die baldige Herausgabe des Allergnädigſt verheißenen Normal-Contracts für die Erbpächter ehrerbietigſt angetragen.

* LXVIII. Der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Ribnitz hat zum Ante-Comitial-Convents-Protocoll einen Vortrag übergeben, welcher dahin gerichtet iſt, daß es den Communen für die Zukunft unterſagt werden möge, Meklenburgiſche ritterſchaftliche Grundſtücke zu erwerben.

* LXIX. Hat zwar der Engere Ausſchuß die ablehnende Erklärung wegen der von Smo. Suer. proponirten Aufhebung der Claſſe der ſogenannten Wundärzte in Gemäßheit der auf dem letzten Landtage gefaßten Beſchlüſſe, unterm 15. März d. J. ad Smum. abgelaſſen, es iſt aber in dem hiebei vorzulegenden allerhöchſten Reſcripte vom 2. Septbr. dieſer Gegenſtand nochmals zur ſtändiſchen Prüfung gebracht worden.

* LXX. Iſt die auf mehreren Landtagen berathene Taxe für die Medicinal-Perſonen und für die gerichtlichen

Aerzte und Wundärzte nunmehr landesherrlich publicirt, und mit dem Großherzoglich Schweriniſchen allerhöchſten Reſcripte vom 21. Decbr. v. J. dem Engern Ausſchuſſe mitgetheilt worden. Indem derſelbe dieſes Reſcript mit der Taxe vorlegt, bemerkt er zugleich, daß ſolche einige Abweichungen von der ſtändiſchen Erklärung enthält, welche ſich aus dem hiebei vorzulegenden Berichte des Herrn Landſyndicus Groth ergeben werden.

Auch producirt der Engere Ausſchuß ein Schreiben des Herrn Hofraths Dornblüth zu Plau in Bezug auf die Medicinal-Ordnung und Medicinal-Taxe d. d. 18. Octbr.

* **LXXI.** Nachdem der Engere Ausſchuß die landtagsſchlußmäßige Vorſtellung wegen Vervollſtändigung der Geſetzgebung zur Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden unterm 19. Juli d. J. bei beiden allerdurchlauchtigſten Landesherren übergeben, iſt von Smo. Suer. die Verordnung unterm 19. Juli d. J. erlaſſen, und mit dem hiebei vorzulegenden allerhöchſten Reſcripte vom gleichen dato dem Engern Ausſchuß mitgetheilt worden. Der Herr Landſyndicus Groth hat die Verordnung mit den voraufgegangenen Verhandlungen verglichen und über das Reſultat der Vergleichung den hiebei vorzulegenden Bericht abgeſtattet.

LXXII. In Betreff einer Verbeſſerung des Münzweſens iſt dem Engern Ausſchuß ein Großherzogl. Schweriniſches Reſcript vom 8. Octbr. d. J. zugegangen, und iſt derſelbe darin aufgefordert worden, es auf dem gegenwärtigen Landtage zu veranlaſſen, daß ſtändiſche Deputirte ernannt werden, mit welchen über dieſen Gegenſtand vorläufig commiſſariſch verhandelt und derſelbe ſo weit vorbereitet werde, daß darüber ſodann im verfaſſungsmäßigen Wege weiter beſchloſſen werden könne.

Auch legt der Engere Ausſchuß wieder vor: das zum diesjährigen Frühlings-Convents-Protocoll von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Stavenhagen in dieſer Angelegenheit übergebene dictamen, ſowie einen von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Neuſtadt auf dem Ante-Comitial-Convente dahin gemachten Antrag, daß es angeordnet werden möge, daß auch bei den Landes-Caſſen das Preußiſch-Courant zu einem feſten Courſe gegen N$^2/_3$ angenommen werde.

* **LXXIII.** Hat Herr Manecke auf Vogelſang in dem Schreiben vom 2. Octbr. d. J. vorgeſchlagen, daß auf dieſem Landtage beſchloſſen werden möge, bei hoher Landes-Regierung darauf anzutragen, daß ein Entwurf eines allgemeinen Wechſelrechts mit angehängter Wechſel-Proceßord-

nung herausgegeben werde. Einen gleichen Antrag hat auch der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Ribnitz zum Ante-Comitial-Convents-Protocoll übergeben.

* LXXIV. Hat der Engere Ausſchuß die ihm aufgetragenen Vorträge wegen Abſchließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit Schweden, Norwegen, Dänemark und Rußland, an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren unterm 19. Septbr. d. J. abgelaſſen.

LXXV. Haben Smus. Suer. ſich veranlaßt geſehen, einen Geſetzesentwurf wegen Beſtrafung des Sclaven- oder Negerhandels zur ſtändiſchen Erklärung herauszugeben, und legt der Engere Ausſchuß ſolchen mit dem hohen Begleitungsreſcripte vom 7. Octbr. d. J., ſowie auch ein Großherzoglich Strelitziſches Reſcript vom 22. Octbr., worin auch Smus. Strel. die ſtändiſche Erklärung über dieſe projectirte Geſetzgebung erfordern, hiebei vor.

LXXVI. * 1) Ueber die Zulaſſung des Cand. jur. Ludwig Aarons zu Malchin zum Advokaten-Examen und demnächſt zum Betriebe der Advokatur haben aus Veranlaſſung der Aufforderung Smi. Suer. Verhandlungen auf dem vorigjährigen Landtage ſtattgefunden, und hat der Engere Ausſchuß in Folge derſelben die bedingte zuſtimmende ſtändiſche Erklärung unterm 23. Januar d. J. abgegeben.

2) Legt der Engere Ausſchuß vor: zwei Vorträge des löblichen Magiſtrats zu Güſtrow d. d. 17. Februar und 10. Mai d. J., worin derſelbe darüber Beſchwerde führt, daß die hohe Landes-Regierung die Zulaſſung der Juden zu zünftigen Gewerben durch die beſtehenden Landesgeſetze nicht ausgeſchloſſen halte, und daher dem Magiſtrat aufgegeben, den Nadler Bragenheim zum Meiſter aufzunehmen, und da dies verweigert worden, demſelben ein Privilegium als Freimeiſter ertheilt habe.

3) Iſt dem Engern Ausſchuß das hiebei vorzulegende Schreiben des Herrn Doctor Schnelle auf Buchholz vom 7. Octbr. d. J. zugegangen, worin derſelbe vorſchlägt, daß die Fortſetzung der wegen der Verhältniſſe und Rechte der Juden zwiſchen den Landesherren und den Landſtänden früher gepflogenen Verhandlungen bei beiden Allerdurchlauchtigſten Landesherren von den Ständen beantragt werden möge.

* LXXVII. Von dem Herrn Deputirten des löbl. ritterſchaftlichen Amts Gnoyen iſt, wie aus dem hiebei vorzulegenden Extract aus dem Ante-Comitial-Convents-Protocoll hervorgeht, darauf angetragen worden, daß von Smo. die Beſchränkung der landesherrlichen Conceſſionen zum Hauſiren auf dem platten Lande erbeten werden möge.

Digitized by Google

* LXXVIII. In Betreff der Beſchwerde des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen wegen einer an die Domanial=Beamte hinſichtlich des Verkaufs des auf ritterſchaftlichen Gütern fabricirten Branntweins erlaſſenen Großherzoglich Schwerinſchen Circular=Verordnung hat der Engere Ausſchuß den landtagsſchlußmäßigen Vortrag vom 23. Januar d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſen.

Es iſt nun aber von dem Herrn von Dewitz auf Cölpin in dem hiebei vorzulegenden P. M. vom 1. September d. J. in Anrege gebracht, daß auch von Smo. Strel. eine ähnliche Verordnung für das Strelitziſche Domanium erlaſſen worden, und wird daher auf gegenwärtigem Landtage auch dieſe Verordnnng in Erwägung zu ziehen ſein.

* LXXIX. Hat der Engere Ausſchuß die landtagsſchlußmäßige ablehnende Vorſtellung wegen einer von Smo. Suer. in Vorſchlag gebrachten Verordnung zum Schutz der Waaren=Bezeichnung unterm 17. März d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſen, aber darauf das hiebei vorzulegende hohe Regiminal=Reſcript vom 6. Auguſt d. J. entgegen genommen, wodurch dieſer Gegenſtand zur nochmaligen Prüfung der Stände verſtellt wird.

* LXXX. Hat der Herr Pogge auf Roggow den hiebei vorzulegenden Vortrag wegen einer Bewilligung für die Meklenburgiſchen Pferderennen vom 7. October d. J. übergeben.

* LXXXI. Legt der Engere Ausſchuß vor: einen Vortrag des Herrn Pogge auf Roggow wegen einer dem Maſchinenbau auf drei Jahre jährlich zu bewilligenden Unterſtützung.

* LXXXII. Die in Gemäßheit der auf dem letzten Landtage zwiſchen Smo. Suer. und den Ständen ſtattgefundenen Verhandlungen, wegen einer durch neuere Bundestagsbeſchlüſſe in einigen Punkten nothwendig gewordenen Abänderungen des Recrutirungsgeſetzes, ſowie wegen temporairer Befreiung der Matroſen vom Militairdienſte erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen, ſind dem Engern Ausſchuß vermittelſt des hiebei vorzulegenden Großherzoglich Schwerinſchen Reſcripts vom 7. Januar d. J. mitgetheilt, und iſt darin zugleich die landesherrliche Zuſicherung erneuert worden, daß hinſichtlich der Begünſtigungen für die Matroſen, nach Ablauf der vorläufig für dieſelben feſtgeſetzten drei Jahre, eine Reviſion des Geſetzes zur verfaſſungsmäßigen ſtändiſchen Berathung gebracht werden ſoll.

* LXXXIII. Hat der Engere Ausſchuß die Rechnungen der Militair=Stellvertreter=Prämien=Depoſital=Caſſe und der eigentlichen Recrutirungs=Caſſe für den Zeitraum vom

Digitized by Google

April 1837 bis Mai 1842 bei Großherzoglich Schwerinſcher hoher Regierung eingereicht, und damit zugleich den hiebei vorzulegenden Vortrag vom 7. Mai d. J. übergeben.

LXXXIV. In Folge der von dem wegen eines begangenen Diebſtahls mittelſt Laufpaſſes aus dem Militairdienſte entlaſſenen vormaligen Musketier Johann Zülow erhobenen Anſprüche auf Auszahlung ſeiner ad depositum gebrachten, bereits für verfallen erklärten Stellvertreter-Prämie und der dieſerhalb zwiſchen dem Engern Ausſchuß und dem Militair-Gerichte des zweiten Musketier-Bataillons vorgekommenen Verhandlungen, hat bei dem Engern Ausſchuß eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Frage ſich ergeben, ob in dem Falle, wenn anſtatt der geſetzlich freiſtehenden jährlichen Ratenzahlung, die Auszahlung der ganzen oder eines größeren Theils der Prämie nach erfüllter Capitulation bedungen worden, vorher aber die Entlaſſung des Stellvertreters aus dem Militairdienſte wegen eines begangenen Verbrechens Statt gehabt hat, nach dem bezüglichen §. 23. sub 3. des revidirten Recrutirungsgeſetzes vom 22. Februar 1830 der ganze in deposito befindliche Betrag der Invaliden-Caſſe anheim falle, oder aber ob der Stellvertreter für diejenigen Jahre, welche er als Militair abgedient, einen Anſpruch auf den Prämienbetrag nach dem Verhältniſſe zu machen habe, welches die Vertheilung ſeiner ganzen Prämie auf jedes einzelne Dienſtjahr ergiebt. Der Engere Ausſchuß hat in den früher vorgekommenen derartigen Fällen, das der erſteren Alternative entſprechende Princip zur Anwendung gebracht, findet aber unter Vorlegung der entſtandenen Verhandlungen wegen der nunmehrigen Verſchiedenheit der Anſichten in der Auslegung des gedachten Geſetzes ſich veranlaßt, die Feſtſtellung des Princips im Allgemeinen, ſowie event. deſſen Anwendung auf den ſpeciellen Fall, der verehrlichen Landtags-Verſammlung zur ſtändiſchen Beſchlußnahme zu verſtellen.

LXXXV. Betreffend die Beaufſichtigung der Mobiliar-Brandverſicherungen, ſo hat der Engere Ausſchuß in Gemäßheit der Beſchlüſſe des letzten Landtages die ſtändiſche Erklärung über den landesherrlicher Seits mitgetheilten Geſetzes-Entwurf unterm 24. Januar d. J. ad Smum. Suer. et Strel. abgegeben, die erbetene Verordnung iſt aber noch nicht erlaſſen worden.

* LXXXVI. Der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Lübz hat in einem zu dem diesjährigen Ante-Comitial-Convents-Protocolle übergebenen dictamine die Erlaſſung einer allgemeinen Land-Feuer-Ordnung in Anrege gebracht und auf Einleitungen hiezu angetragen.

Digitized by Google

LXXXVII. Bei einem in Borgfeldt bei dem Erbpächter Block daſelbſt ſtattgehabten Brandſchaden waren zur Löſchung des Feuers eine Spritze aus Wolde und eine Spritze aus Zolckendorf herbeigekommen. Da nun der Herr Graf von Pleſſen auf Ivenack Beſitzer ſowohl dieſer beiden zuletzt genannten Güter, als auch des Bauerdorfes Borgfeldt iſt, ſo konnte nach der Beſtimmung in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1839 ad §. 23. der revidirten Statuten der ritterſchaftlichen Brandverſicherungs-Geſellſchaft, wornach dem Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes für ſeine eigene Spritze, wenn ſie zuerſt bei der Löſchung des Feuers thätig geweſen iſt, eine beſondere Prämie von 5 Rthlr. N⅔ ausbezahlt werden ſoll, der zuerſt angekommenen Wolder Spritze nur dieſe Prämie von 5 Rthlr. bewilliget werden. Der Herr Graf von Pleſſen glaubt aber für beide Spritzen eine Prämie, und zwar für die Wolder Spritze 10 Rthlr. und für die Spritze aus Zolckendorf 5 Rthlr. in Anſpruch nehmen zu dürfen, da nicht er, ſondern der Erbpächter Block Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes ſei, und im §. 23. der revidirten Statuten allen von benachbarten Orten zu Hülfe eilenden Spritzen eine Prämie von resp. 10 und 5 Rthlr. verheißen ſei, überdies auch die Spritze zu Wolde nicht ihm, ſondern dem dortigen Pächter eigenthümlich gehöre.

Der Engere Ausſchuß verſtellt dieſen Fall unter Vorlegung der ſtattgehabten Verhandlungen zur Entſcheidung der verehrlichen Landtags-Verſammlung.

* LXXXVIII. Auf die vom Engern Ausſchuſſe in der Angelegenheit wegen Aufhebung der Spielbank in Doberan und der Lotterie in Schwerin unterm 17. März d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſene landtagsſchlußmäßige Vorſtellung iſt unterm 25. April eine allerhöchſte Reſolution dahin erfolgt, daß Smus. die Gemeinſchädlichkeit der Hazardſpiele und Lotterien keineswegs verkenneten und demnach entſchloſſen wären, mit Berückſichtigung der noch beſtehenden Verträge und der zu erwartenden Beſchlüſſe der anderen deutſchen Regierungen auf Minderung des Uebels und Abſchaffung der conceſſionirten Spielbank und Lotterie Bedacht zu nehmen.

* LXXXIX. In der Angelegenheit wegen Ausſtellung von Päſſen für Reiſende in die Königl. Preußiſchen Staaten hat der Engere Ausſchuß einen erneuerten Vortrag ad Smum. Strel. unterm 18. März d. J. übergeben und legt er ſolchen hiebei vor.

* XC. Uebergiebt der Engere Ausſchuß den ihm über den Stand der Angelegenheit wegen des Meklenburg-Schwe-

Digitized by Google

rinſchen Poſt-Porto-Tarifs von der letzten Landtags-Verſammlung aufgetragenen Bericht, und zugleich einen durch den Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Buckow auf dem Ante-Comitial-Convente dahin gemachten Antrag: die verehrliche Landtags-Verſammlung möge, wenn ſie ſich nach der zu erwartenden Prüfung des Meklenburgiſchen Poſt-Porto-Tarifs zu etwanigen Anträgen an die hohe Regierung auf Abänderung deſſelben veranlaßt ſehen ſollte, die Höhe der Portotaxe für Zeitungen und Zeitſchriften mit in Erwägung ziehen und zugleich bei hoher Regierung beantragen, daß Zeitungen und Zeitſchriften gegen ein billigeres und gleichmäßiges Porto, ohne Begünſtigung einer Zeitſchrift vor der andern, mit der Poſt verſendet würden.

XCI. Die Eiſenbahn-Angelegenheiten betreffend, ſo legt der Engere Ausſchuß vor:

* 1) Ueber den Fortgang des Berlin-Hamburger-Eiſenbahn-Unternehmens die Berichte der ſtändiſchen Herren Deputirte vom 6. März d. J., ſowie einen Nachtrag zu ſelbigem vom 10. ejusd. und einen weiteren Bericht vom 18. Octbr. d. J.

* 2) Ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript vom 18. Decbr. v. J. wegen Auszahlung derjenigen 8000 Rthlr., welche zur Beſtreitung der Koſten techniſcher Vorarbeiten für die projectirten inländiſchen Eiſenbahnanlagen auf dem letzten Landtage bewilligt worden, zur einen Hälfte in termino Antonii, zur andern Hälfte aber in termino Johannis d. J.

* 3) Ein Großherzoglich Schwerinſches allerhöchſtes Reſcript vom 19. März d. J., worin der Engere Ausſchuß unter Mittheilung der betreffenden Actenſtücke davon in Kenntniß geſetzt wird, daß wegen Erbauung einer Eiſenbahn von Schwerin nach Wismar und einer andern von Hagenow über Schwerin nach Roſtock resp. von der Stadt Wismar und der Stadt Roſtock mit zwei Actiengeſellſchaften Contracte abgeſchloſſen worden und dieſe Actiengeſellſchaften die landesherrliche Conceſſion von Smo. erhalten haben.

* 4) Iſt das auf dem vorigjährigen Landtage für die Eiſenbahnanlagen von Hagenow über Schwerin nach den beiden Seeſtädten bewilligte Expropriations-Geſetz nunmehr publicirt und dem Engern Ausſchuß mit dem Großherzogl. Schwerinſchen Reſcripte vom 29. März d. J., welches derſelbe mit einem P. M. des Herrn Landſyndicus Groth über die Abweichungen dieſes Geſetzes von der Verordnung vom 6. Januar 1842 und den Verhandlungen auf dem vorigjährigen Landtage hiebei vorlegt, zugegangen.

Digitized by Google

* 5) Zum erſten Mitgliede und Dirigenten der im §. 10. dieſes Geſetzes vorgeſchriebenen Expropriations-Commiſſion iſt der Herr Droſt von Pleſſen zu Schwerin, und auf Vorſchlag des Engern Ausſchuſſes ſind zu den beiden übrigen Mitgliedern derſelben der Herr Amtsverwalter von Rantzau zu Doberan und der Herr von Reſtorff auf Roſenhagen von Smo. Suer. beſtellt worden.

* 6) Iſt die Conceſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Berlin-Hamburger-Eiſenbahn-Geſellſchaft unterm 4. April d. J. erlaſſen. Da aber in derſelben eine Beſtimmung nicht enthalten war, welche auf dem Schweriner Convocationstage feſtgeſetzt worden, daß nämlich die Geſellſchaft zu verpflichten ſei, wegen Entſchädigungsanſprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn innerhalb Meklenburgiſchen Gebiets hervorgehen möchten, vor inländiſchen Gerichten Recht zu nehmen, ſo hat der Engere Ausſchuß deshalb einen Vortrag unterm 11. Juni d. J. ad Smum. abgelaſſen, und iſt darauf die gedachte Geſellſchaft für die bezeichneten Fälle der Schweriner Juſtiz-Canzlei untergeordnet worden, wie aus dem hohen Comunicator-Reſcripte vom 12. Juli d. J. hervorgeht.

7) Legt der Engere Ausſchuß vor: einen zum Protocoll des diesjährigen Frühlings-Convent gekommenen Vortrag des Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Grevismühlen, betreffend einige noch vor Eröffnung der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu erlaſſende Verordnungen.

Endlich

* 8) Macht der Engere Ausſchuß darauf aufmerkſam, ob es nicht zweckmäßig ſei, Beſtimmungen für den Fall zu treffen, daß zur Veräußerung der vom Lande übernommenen 300/m. Rthlr. Hamburg-Berliner-Eiſenbahn-Actien sub littr. A ein günſtiger Zeitpunkt eintreten ſollte.

* **XCII.** Der Engere Ausſchuß hat den ihm aus Großherzoglicher hoher Regierung zu Schwerin zur Erklärung zugegangenen Entwurf zu einer Verordnung, wonach innerhalb eines gewiſſen Rayons zu beiden Seiten der Eiſenbahn Strohdächer nicht weiter angelegt, die innerhalb dieſes Rayons jetzt ſchon vorhandenen aber in feuerſichere Bedachungen verwandelt werden ſollen, nach vorheriger Mittheilung an Aemter und Städte, dem diesjährigen Frühlings-Convente zur Beſchlußnahme vorgelegt, und nachdem ſolche erfolgt, den hiebei vorzulegenden Vortrag unterm 12. Juni d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſen, worauf die durch das Officielle Wochenblatt bereits publicirte und vermittelſt des hohen Regierungs-Reſcripts vom 25. Juni dem Engern

Ausſchuß mitgetheilte Verordnung unterm gleichem dato erlaſſen worden iſt.

XCIII. Die Angelegenheit wegen Schiffbarmachung der Elde ꝛc. betreffend, ſo hat der Engere Ausſchuß

* 1) Ueber den von der Elde-Actien-Societät eingereichten Entwurf einer Strompolizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör die ſtändiſche Erklärung in der an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren unterm 22. Januar d. J. abgelaſſenen Vorſtellung einſtweilen vorbehalten, und darin um die zuvorige Mittheilung der landesherrlichen Anſichten über dieſen Geſetzesentwurf ehrerbietigſt gebeten, und

* 2) in einem anderweitigen Vortrage vom gleichen dato das ſtändiſche Einverſtändniß mit dem Inhalte der landesherrlichen Erklärung, wodurch die Landes-Garantie zu der Anleihe von 16,000 Rthlr. zur Erbauung einer neuen Elden-Schleuſe bei Burow ausgeſprochen worden, erklärt.

* 3) Producirt der Engere Ausſchuß ein Schreiben des Herrn Forſtraths von Wickede zu Schwerin vom 5. Octbr. mit den eingereichten Abſchriften des 30. Directorial- und 17. Plenar-Protocolls des Actienvereins zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör.

4) Auch legt der Engere Ausſchuß vor: ein Schreiben des Herrn Lembcke auf Gr. Dratow vom 22. Octbr. wegen einer von ihm vorgeſchlagenen Erleichterung des Zuganges zu dem Elde ꝛc. Canal.

* XCIV. In Folge des hohen Regiminal-Reſcripts vom 21. Decbr. v. J. hat der Engere Ausſchuß einen weiteren Vorſchuß zu den Koſten der Voruntersuchungen wegen Schiffbarmachung der Warnow ꝛc. von 600 Rthlr N$^2/_3$ zahlen laſſen, zugleich aber auch bei Smo. Suer. auf Mittheilung einer ſpecificirten Rechnung über die Verwendung der bis jetzt gezahlten Summen in der Vorſtellung vom 20. Januar d. J. angetragen, worauf demſelben ſolche mit dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 14. Octbr. mitgetheilt, in dieſem hohen Reſcripte aber auch dem Engern Ausſchuß die Auszahlung eines neuen Vorſchuſſes von 500 Rthlr. N$^2/_3$ aufgegeben worden, welche derſelbe auch bereits verfügt hat.

XCV. Von Smo. Strel. iſt der Engere Ausſchuß in dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 9. Auguſt d. J. aufgefordert worden, zu der, in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 18. Febr. 1837 wegen der Gebietsabtretungen zum Bau einer Stauſchleuſe auf dem Waſſerwege von Weſenberg nach Ahrensberg niederzuſetzenden Tax-Commiſſion zwei Mitglieder in Vorſchlag zu bringen. Da nun aber dieſes Geſetz nur bei ſolchen Kunſt- und Waſſerſtraßen-Bauten zur Anwendung kommen kann, deren Anlegung

Digitized by Google

mit Zuſtimmung der Ritter- und Landſchaft geſchehen, zu dem hier in Frage ſtehenden Waſſerwege jedoch die ſtändiſche Zuſtimmung bisher nicht ertheilt worden iſt, ſo hat der Engere Ausſchuß der höchſten Aufforderung nicht entſprechen können.

XCVI. In der Wege-Angelegenheit hat der Engere Ausſchuß in Gemäßheit der Beſchlüſſe des letzten Landtags

* 1) In den Vorſtellungen vom 21. und 23. Januar d. J. die Gründe vorgetragen, weshalb er die definitive Erklärung über die in Vorſchlag gebrachte theilweiſe Aufhebung der bisherigen Landſtraße von der Fähre bis Kuhlen, ſowie über die Aufhebung der Landſtraße von Boitzenburg über Camin nach Wittenburg auf der Strecke von Zahrenstorf nach Lehſen einſtweilen noch habe ausſetzen müſſen.

* 2) Hat ſich der Engere Ausſchuß in der Vorſtellung vom gleichen dato gegen die Aufhebung der Landſtraße von Crivitz über Brahlstorf und Lübow nach Wismar erklärt.

* 3) Dagegen aber zur Aufhebung der bisherigen über Tempzin führenden Landſtraße zwiſchen Brüel und Warin unterm 23. Januar d. J. die ſtändiſche Zuſtimmung ertheilt.

* 4) Iſt von Smo. Suer. in dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 18. Januar d. J. die Erklärung des Engern Ausſchuſſes über die von dem Magiſtrat zu Gnoyen beantragte Verlegung der Sülz-Gnoyenſchen Landſtraße vom Sülzer zum Gnoyenſchen Diſtricte anverlangt und von ihm in der Vorſtellung vom 15. März d. J. die ſtändiſche Genehmigung dazu für den Fall ertheilt worden, daß von dem löblichen Magiſtrat zu Gnoyen die Zuſtimmung der Betheiligten zu dieſer Abänderung erwirkt werde.

* 5) Hat der Engere Ausſchuß in der Vorſtellung vom 17. März d. J. rückſichtlich der von hoher Regierung ohne ſtändiſche Theilnahme verfügten Aufhebung eines Theils der Warnemünde-Roſtocker Landſtraße, und zwar der Wegeſtrecke von Bramow über die Kaien-Mühle, die ſtändiſchen Gerechtſame ehrerbietigſt verwahrt.

6) Iſt der Engere Ausſchuß durch das Großherzoglich Schwerinſche allerhöchſte Reſcript vom 17. Mai d. J. aufgefordert worden, über den Vorſchlag Smi.: geſetzlich den Grundſatz feſtzuſtellen, daß, wenn einzelne Mitglieder einer Wegebeſichtigungs-Behörde zur Beſichtigung von Landſtraßen oder Communicationswegen deputirt werden, alle dadurch entſtehende Auslagen, alſo auch die gehörig zu ſpecificirenden Zehrungskoſten aus der gemeinſchaftlichen Caſſe zu erſtatten ſind — die ſtändiſche Erklärung auf dieſem Landtage zu veranlaſſen, und legt der Engere Ausſchuß das

allerhöchſte Reſcript zugleich mit dem Großherzoglich Strelitziſchen Reſcripte vom 2. Juni d. J., worin das ſtändiſche Erachten über dieſen Gegenſtand gleichfalls gefordert worden iſt, hier vor.

Producirt der Engere Ausſchuß auch noch zur Beſchlußnahme auf gegenwärtigem Landtage

7) Ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript wegen Aufhebung der Landſtraße von Warin über Weißenkrug und Sagstorf nach Sternberg, und Verwandlung dieſer Landſtraße in einen Communicationsweg, vom 11. Auguſt dieſes Jahres.

8) Ein Großherzogl. Schwerinſches hohes Regiminal-Reſcript, betreffend den Vorſchlag der Sternberger Wegebeſichtigungs-Behörde, wornach die bisherige Schwerin-Güſtrower Landſtraße theils ganz aufzuheben ſein, theils aber nur als ein Communicationsweg fortbeſtehen würde, d. d. 21. October.

* XCVII. Der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Lübz hat zu dem diesjährigen Ante-Comitial-Convents-Protocoll den Vorſchlag gemacht, daß verordnet werden möge, daß auch die Communicationswege mit Wegweiſern zu verſehen ſeien.

XCVIII. Die Chauſſee-Angelegenheit im Allgemeinen betreffend, ſo hat der Engere Ausſchuß in Gemäßheit der auf dem letzten Landtage gefaßten Beſchlüſſe folgende Vorträge ad Smum. Suer. et Strel. abgelaſſen:

1) Wegen Verpflichtung der Reinhaltung der Chauſſeen von Schnee, d. d. 24. Januar.

* 2) Wegen Entfernung aller ſonſtigen Hinderniſſe von ſelbigen, als der Unterlaſſung des Beſtellens der Chauſſeen mit den ſ. g. Böcken, der Belegung der Bankette mit großen Steinen u. ſ. w., d. d. 13. März; und

* 3) Wegen einer Beſtimmung über die für Ausführung eines Chauſſee-Unternehmens zu leiſtende Garantie, wenn wie es bei der von Wismar über Daſſow nach Lübeck zu erbauenden Chauſſee der Fall iſt, eine Actien-Geſellſchaft einen Chauſſeebau auf eigene Rechnung durch einen dazu engagirten Techniker ausführen laſſen will, d. d. 15. März.

Auf den Antrag ad 1 ſind von Smo. Suer. et Strel. die hiebei vorzulegenden Reſolutionen resp. vom 19. April und 13. Mai d. J. erfolgt, wornach Smi. mit dem ſtändiſchen Vorſchlage nicht einverſtanden ſind, und dieſer Gegenſtand daher auf gegenwärtigem Landtage wiederum zu berathen ſein wird.

ad 3. Iſt es in dem allerhöchſten Reſcripte am 27. März 1845 landesherrlich genehmigt worden, daß ſowohl

die in die Hypothekenbücher zu beſchaffenden Intabulationen, als auch die Tilgungen der von Privat-Perſonen für die Ausführung eines Chauſſeebaues auszuſtellenden Cautions-Reverſe ſtempel- und gebührenfrei geſchehen ſolle.

* XCIX. Wegen der Landeshülfe für die in den Chauſſeen enthaltenen Steindämme iſt nunmehr auf den, auf dem letzten Landtage vorgelegten Antrag des Engern Ausſchuſſes von Smo. Suer. eine Verordnung erlaſſen, auch durch das Officielle Wochenblatt publicirt, und vermittelſt des hohen Regiminal-Reſcripts vom 5. Mai d. J. dem Engern Ausſchuß mitgetheilt worden.

C. Iſt die Berechnung über die Caſſe der Landeshülfen zum Chauſſee- ꝛc. Bau für das Etatjahr von primo Juli 1843 bis ultimo Juni 1844 auch zur landesherrlichen Reviſion bei Großherzogl. hoher Landesregierung zu Schwerin eingereicht und von derſelben mit dem hohen Reſcripte vom 5. Mai wieder zurückgegeben, und ſind darin die von dem Landtage gemachten Erinnerungen genehmigt, auch iſt der Engere Ausſchuß auctoriſirt worden, den Rechnungsführer unter Vorbehalt dieſer monita zu liberiren.

Auch die Rechnung pro primo Juli 18⁴⁴/₄₅ iſt von der diesjährigen Landkaſten-Local-Committe bereits aufgenommen worden, und liegt auf gegenwärtigem Landtage zur weiteren Reviſion vor.

* CI. Betreffend den ihm auf dem vorigjährigen Landtage in der Angelegenheit wegen Anlegung von Grandchauſſeen gewordenen Auftrag, ſo legt der Engere Ausſchuß einen Bericht über dieſen Gegenſtand vor.

CII. Hat der Herr Deputirte des ritterſchaftlichen Amts Crivitz ſeinen Vortrag wegen einer leichteren Zugänglichkeit zu den Chauſſeen von Seiten derjenigen Ortſchaften, welche von denſelben nicht unmittelbar berührt werden, da er auf dem vorigjährigen Landtage keinen Eingang gefunden, zu dem diesjährigen Ante-Comitial-Convents-Protocoll noch einmal wiederholt.

* CIII. Hat der Engere Ausſchuß bei Smo. Suer. auf Mittheilung der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſeebau-Rechnung vom 1. Mai 1843 bis dahin 1844 wiederholt ehrerbietigſt angetragen, und iſt ihm darauf eine an die Chauſſee-Direction erlaſſene erneuerte landesherrliche Verfügung vermittelſt des hohen Regiminal-Reſcripts vom 3. Mai d. J. mitgetheilt worden.

* CIV. Die Roſtock-Teſſiner Chauſſee betreffend; ſo ſind

1) Zwei Meilen als zu Johannis d. J., der Reſt aber als zu Termino Antonii d. J. vollendet angemeldet und die Landeshülfe dafür in Anſpruch genommen worden.

Digitized by Google

2) Auf Smi. Aufforderung ſind zu der Commiſſion zur Abſchätzung der Gebiets-Entſchädigungen bei dieſem Chauſſeebau zwei Mitglieder, in den Perſonen des Herrn Schlettwein auf Bandelstorf und des Herrn von Plüskow auf Cowalz, in Vorſchlag gebracht und von Smo. beſtätigt, zum dritten Mitgliede und Dirigenten iſt aber der Herr Amtmann Haſe in Dargun von Smo. ernannt worden.

CV. Hat der Engere Ausſchuß die ſtändiſche Erklärung über die projectirte Chauſſee von Roſtock nach Bützow und Brüel, und ihre Leitung entweder über Schwaan oder Hohen-Luckow, worüber die Beſchlußnahme bis zum gegenwärtigen Landtage ausgeſetzt worden iſt, vermittelſt der Vorſtellung vom 22. Januar d. J. bei Smo. Suer. abgegeben, von dem löblichen Magiſtrat der Stadt Schwaan aber das hiebei vorzulegende Schreiben vom 16. Septbr. d. J. entgegen genommen.

* CVI. Iſt dem Engern Ausſchuß mit dem Großherzoglich Schwerinſchen hohen Regiminal-Reſcripte vom 17. Decbr. v. J. die von der Güſtrow-Lantower Chauſſee-Direction übergebene Chauſſee-Rechnung pro 1843 mitgetheilt worden, und hat derſelbe die Erinnerungen, wozu er ſich veranlaßt gefunden, in der ad Smum. abgelaſſenen Vorſtellung vom 5. Mai d. J. vorgetragen, worauf die Erledigung derſelben mit dem hohen Reſcripte vom 25. Juli d. J. mitgetheilt worden.

Auch die Rechnung pro 1844 iſt dem Engern Ausſchuß bereits unterm 2. Juli d. J. zugegangen, und darauf die Erklärung vom 23. Octbr. abgegeben.

CVII. Legt der Engere Ausſchuß vor:

1) Ein Großherzoglich Schwerinſches allerhöchſtes Reſcript vom 4. Octbr. d. J. wegen Bewilligung der Landeshülfe für eine von Güſtrow directe nach Teterow zu erbauende Chauſſee;

2) Ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript de eod. wegen des Verhältniſſes des Steindammes in der Teterower Vorſtadt zu der beabſichtigten Güſtrow-Teterower Chauſſee event. wegen Bewilligung der Landeshülfe für dieſe Steindamm-Strecke.

* CVIII. 1) In Folge des Großherzogl. Schwerinſchen Reſcripts vom 16. Decbr. v. J. hat der Engere Ausſchuß den Reſt der Landeshülfe für die Schwerin-Güſtrower Chauſſee mit 27006 Rthlr. 12 ßl. N⅔ in Termino Antonii d. J. an die Großherzogliche Renterei zu Schwerin auszahlen laſſen, ſo wie er ſich

2) Mit dem Vorſchlage des hohen Reſcripts vom 16. Decbr. v. J. in der Vorſtellung vom 24. Januar d. J.

dahin einverſtanden erklärt hat, daß derjenigen Tax=Commiſſion, welche ſchon früher für dieſen Chauſſeebau wegen der Entſchädigungsanſprüche des Pächters Fiſcher zu Rampe beſtellt worden, mittelſt erweiterter Auctoriſation nicht nur die Ermittelung der Entſchädigungsſumme für die auf der Brüeler Feldmark zur Schwerin=Güſtrower Chauſſee abgetretenen Ländereien, ſondern auch die Ermittelung ſolcher Entſchädigungen in allen bei dieſer Chauſſee ſonſt noch vorkommenden Fällen übertragen werden möge.

CIX. Iſt der Engere Ausſchuß durch das hohe Regiminal=Reſcript vom 19. April d. J. zur Erklärung über den Antrag der Güſtrow=Crakow=Plauer Chauſſeebau=Direction wegen Erſtattung der Koſten der Vorarbeiten zu dieſer Chauſſee allergnädigſt aufgefordert, und hat derſelbe wegen Formirung der eingereichten Rechnung nach den für die Vergütung dieſer Koſten angenommenen Grundſätzen eine vorläufige Erklärung unterm 8. Mai d. J. abgegeben, worauf das hohe Regiminal=Reſcript vom 27. Juni d. J. eingegangen, welches ihn zu dem ehrerbietigſten Vortrage vom 18. Septbr. veranlaßt, worin er zur ſofortigen Auszahlung von 966 Rthlr. 47 ßl. 5²/₅ Pf. ſeine Zuſtimmung erklärt, die Frage wegen Bezahlung der Koſten der Vorarbeiten in Bezug auf die Nebenlinie über Bellin bis Crakow von 189 Rthlr. 34 ßl. 2²/₅ Pf. event. 208 Rthlr 24 ßl. 2²/₅ Pf. zur Entſcheidung des gegenwärtigen Landtags verſtellt hat, welches denn auch durch das hohe Reſcript vom 23. Septbr. d. J. genehmigt, in welchem der Engere Ausſchuß zugleich zur Bezahlung der übrigen Koſten auctoriſirt worden iſt.

* CX. Iſt nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 10. März d. J. für den Chauſſeebau von Neuſtadt über Parchim auf Lübz aus dem neuen Landesfonds zur Unterſtützung von Chauſſeebauten die Summe von 12000 Rthlr. N²/₃, wovon in Termino Oſtern d. J. bereits 3500 Rthlr. bezahlt ſind, der Reſt aber in Raten von resp. 2500 und 3000 Rthlr. in Termino Antonii der Jahre 1847, 1848 und 1849 bezahlt werden wird, allergnädigſt bewilligt worden.

Auch iſt der Engere Ausſchuß zur Bezahlung der Koſten der Vorarbeiten zu der gedachten Chauſſee durch das hohe Regiminal=Reſcript vom 15. Juli d. J. aufgefordert, welche aber in der verlangten Weiſe in der Vorſtellung vom 18. Juli d. J. aus den darin angeführten Gründen einſtweilen noch abgelehnt worden iſt.

Auch iſt von dem löblichen Magiſtrat zu Neuſtadt angezeigt worden, daß die Chauſſeeſtrecke von Neuſtadt nach

Ludwigsluſt in dieſem Herbſte werde vollendet werden, ſo daß die Landeshülfe dafür in Termino Antonii k. J. zu bezahlen ſein wird.

CXI. In Gemäßheit der Verhandlungen auf dem letzten Landtage hat der Engere Ausſchuß in der ad Smum. Suer. unterm 23. Januar d. J. abgelaſſenen Vorſtellung die Gemeinnützlichkeit eines Chauſſeezuges von Karow nach Malchow, für den Fall der Erbauung einer Chauſſee von Güſtrow nach Plau, ſowie die Befähigung deſſelben zur Landeshülfe ausgeſprochen, und auch die, rückſichtlich der projectirten Fortführung der Chauſſee von Malchow bis zur Grenze bei Wittſtock und ihrer Richtung über Röbel, gefaßten Beſchlüſſe ehrerbietigſt vorgetragen.

CXII. Für die Strecke der Schwerin-Ludwigsluſter Chauſſee, von der Grenze der Schwerinſchen Neuſtadt beim Siechenbaum bis zum ehemaligen Mühlenthor, iſt die Landeshülfe von dem Magiſtrat zu Schwerin beantragt, und deren nachträgliche Bewilligung auf dem gegenwärtigen Landtage daher durch das allerhöchſte Reſcript vom 4. September d. J. proponirt worden.

CXIII. Hat der Engere Ausſchuß wegen einer von Dömitz über Eldena nach Grabow anzulegenden Chauſſee die landtagsſchlußmäßige zuſtimmende Erklärung unterm 22. Januar d. J. abgegeben, und darauf das hohe Regiminal-Reſcript vom 5. Septbr. d. J. erhalten, wornach dieſe Chauſſe ſtatt über Eldena beſſer über Conow und Carenz zu führen ſein würde, daher denn von Smo. vorgeſchlagen worden iſt, die Beſtimmung, daß der Chauſſeezug über Eldena zu richten ſei, wieder aufzuheben.

CXIV. Legt der Engere Ausſchuß vor:

* 1) Ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript vom 8. März d. J., wornach der Actiengeſellſchaft für den Wismar-Grevismühlen-Daſſow-Lübecker Chauſſeebau die landesherrliche Conceſſion zum Beginn des Baues nunmehr ertheilt, und derſelben aus dem neuen Landesfonds zur Unterſtützung der Chauſſeebauten, in jährlichen Raten von Johannis 1845 bis Johannis 1848 zahlbar, die Summe von 11,000 Rthlr. N$^2/_3$ bewilligt worden iſt.

2) Ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript wegen Bezahlung der Vorbereitungskoſten zum Wismar-Daſſow-Lübecker Chauſſeebau d. d. 24. Mai, und die darauf unterm 28. Juni d. J. abgegebene vorläufige Erklärung.

3) Ein Großherzogl. Schwerinſches Reſcript wegen der von dem Directorio der Actiengeſellſchaft für den Wismar-Daſſow-Lübecker Chauſſeebau beantragten Abänderung der Chauſſeelinie kurz vor und innerhalb Daſſow, d. d. 22. Octbr.

Digitized by Google

CXV. Auf die ad Smum. Suer. wegen der allerhöchſt proponirten Bewilligung der Landeshülfe für eine Zweig-Chauſſee von dem Flecken Lübtheen über Quaſſel nach Pritzier unterm 22. Januar d. J. abgelaſſene landtagsſchlußmäßige ablehnende Vorſtellung, iſt unterm 5. April d. J. eine neue Aufforderung zur Bewilligung der Landeshülfe erfolgt, und haben die Großherzoglichen Herrn Beamten zu Lübtheen ſich veranlaßt geſehen, in Bezug hierauf den hierbei vorzulegenden Vortrag vom 19. Septbr. d. J. zu übergeben.

CXVI. 1) Wegen einer Chauſſee von Wahren nach Stavenhagen bis zur Preußiſchen Grenze nach Demmin iſt dem Engern Ausſchuß das hiebei vorzulegende Großherzoglich Schwerinſche Regiminal-Reſcript zugegangen und darin proponirt worden, daß die Friſt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Befähigung zur Landeshülfe noch bis zum 1. November 1846 verlängert werden möge.

2) Auch legt der Engere Ausſchuß vor: ein Großherzoglich Schwerinſches Reſcript vom 13. Octbr., worin eine erneuerte Anerkennung der Gemeinnützlichkeit einer Chauſſee von Wahren über Penzlin nach Neubrandenburg landesherrlich anempfohlen wird.

* CXVII. Zur Genügung der Aufforderung der hohen Landes-Regierung zu Neuſtrelitz vom 11. Januar d. J. hat der Engere Ausſchuß die Auszahlung der Landeshülfe für drei Chauſſeemeilen auf der Straße von Neubrandenburg bis zur Landesgrenze bei Treptow einer Seits, und von Neubrandenburg bis zur Landesgrenze bei Woldegk anderer Seits, zuſammen von 45,000 Rthlr. N⅔ unterm 20. Januar d. J., die Auszahlung des Reſtes der Landeshülfe für dieſe Chauſſeen, ſowie der ſämmtlichen Vorarbeitungskoſten aber in Gemäßheit des Großherzoglich Strelitziſchen hohen Regiminal-Reſcripts vom 24. Juni d. J. und 30. ejusd. verfügt.

Auch hat der Engere Ausſchuß zur Eröffnung dieſer Kunſtſtraßen für den Verkehr und Wahrnehmung des Chauſſeegeldes auf denſelben, nach dem für die Friedland-Neubrandenburger Chauſſee normirenden Tarif, jedoch ohne die Erhöhung von 50 pCt. für den Anſatz sub Nr. 3, ſeine Zuſtimmung ertheilt. Von Smo. Strel. iſt indeſſen aus den in dem hohen Regiminal-Reſcripte vom 6. Juli angeführten Gründen die einſtweilige Erhöhung dieſes Anſatzes verfügt, auf deren nachträgliche Bewilligung angetragen worden.

Hat der Engere Ausſchuß die landtagsſchlußmäßigen Vorſtellungen rückſichtlich der nachſtehend aufgeführten Chauſ-

Digitized by Google

ſeen, deren Gemeinnützlichkeit anerkannt und wofür die Landeshülfe ſtändiſcher Seits bewilligt worden, unterm 22. Januar d. J. ad Smum. Suer. abgehen laſſen, nämlich

* CXVIII. Wegen einer Chauſſee von Wittenburg über Hagenow bis zum Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eiſenbahn auf dem Hagenower Stadtfelde.

* CXIX. Wegen einer von Grevismühlen nach Schönberg event. zu erbauenden Chauſſee.

* CXX. Wegen der von Wittenburg über Zarrentin bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Mölln zu erbauenden Chauſſee.

* CXXI. Hat der Engere Ausſchuß die von dem Herrn Bürgermeiſter Dr. Bölte zu Hagenow und dem Herrn Senator Schnapauff zu Schwerin, als Bevollmächtigten der Intereſſenten für den Bau einer Chauſſee von Schwerin nach Hagenow bis zur Eiſenbahn, zum letzten Landtagsprotocoll dahin abgegebene Erklärung, daß ſie auf eine Beſchlußnahme auf ihren Antrag wegen Bewilligung dieſer Chauſſee zur Zeit verzichteten, unterm 14. März d. J. zur Kenntniß Smi. Suer. gebracht.

* CXXII. Uebergiebt der Engere Ausſchuß den Bericht, welchen der löbliche Magiſtrat zu Güſtrow über den diesjährigen Wollmarkt unterm 4. Juli d. J. abgeſtattet hat.

* CXXIII. Die von dem Herrn Ober-Medicinalrath Strempel auf vorigjährigem Landtage nachgeſuchte und ſtändiſcher Seits zugeſtandene Vermehrung der auf dem Landtage im Jahre 1842 auf 5 Jahre bewilligten jährlichen Unterſtützung für die Hebammen-Unterrichts-Anſtalt von 100 Rthlr. zum Zweck der Anſtellung einer Hebamme zur Ertheilung des praktiſchen Unterrichts in der Anſtalt ſelbſt, iſt auf den Antrag des Engern Ausſchuſſes vom 21. Januar auch von Smo. Suer. unterm 3. Februar d. J. bewilligt, und ſind die deshalb erforderlichen Verfügungen erlaſſen worden.

CXXIV. In Gemäßheit ſeiner auf dem jüngſten Landtage genehmigten Vorſchläge, wegen Errichtung einer neuen Penſions-Claſſe für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger, hat der Engere Ausſchuß unterm 24. Januar d. J. Vortrag bei Smo. Suer. gemacht. Nach mehreren Verhandlungen ſind ſolche nun auch durch das allerhöchſte Reſcript vom 15. Juli d. J. im Weſentlichen landesherrlich approbirt worden, worauf der Engere Ausſchuß in Bezug auf dieſe Penſionsbewilligung eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen hat. In Folge dieſer Bekanntmachung hat ſich nun eine große Menge hülfsbedürftiger vormaliger frei-

williger Jäger zur Penſion gemeldet, ſo daß die Zahl der eine Penſion anſprechenden vormaligen freiwilligen Jäger, welche man Anfangs auf 100 Perſonen annahm, ſich wohl verdoppeln dürfte. Der Engere Ausſchuß hat demnach in Berückſichtigung der Schwierigkeit bei Vertheilung der bewilligten Unterſtützungsgelder ſich veranlaßt geſehen, dieſer Vertheilung einſtweilen Anſtand zu geben, und hat wegen Vermehrung der Penſionsſtellen den hiebei vorzulegenden Vortrag unterm 19. September d. J. ad Smum. Suer. abgehen laſſen, worauf denn dasjenige genehmigende allerhöchſte Reſcript vom 13. October erfolgt iſt, welches er gleichfalls vorlegt. Der Engere Ausſchuß verſtellt nun die in der Vorſtellung enthaltenen Vorſchläge auch zur Genehmigung der verehrlichen Landtags-Verſammlung.

CXXV. An Landes-Anlagen werden auf dieſem Landtage zu bewilligen ſein:

1) zu den ordentlichen Neceſſarien;
2) zu den Bedürfniſſen der Ritter- und Landſchaft Meklenburg- und Wendiſchen Kreiſes;
3) zu den Bedürfniſſen der Ritterſchaft aller drei Kreiſe;
4) zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts;
5) zum erhöheten Etat der drei Juſtiz-Canzleien in den Großherzoglich Meklenburg-Schwerinſchen Landen;
6) zur Unterhaltung des Criminalgerichts und des Landarbeitshauſes;
7) zur Landesbibliothek;
8) zur Unterſtützung Hülfsbedürftiger;
9) zur Unterſtützung der verwittweten Frau Hofräthin Müller;
10) zur Verzinſung und zum Abtrage der Landkaſten-Schuld.

CXXVI. So viel nun die Unterſtützungsgeſuche anbetrifft, ſo will der Engere Ausſchuß zum Zweck der Beſchlußnahme auf dem gegenwärtigen Landtage diejenigen hier namhaft machen,

A) welchen eine fortdauernde Unterſtützung bereits bewilligt worden und welche zum Theil auf eine Erhöhung derſelben angetragen haben (77 Perſonen);

B) diejenigen, welche eine Unterſtützung auf eine beſtimmte Zeit erhalten, die aber zum Theil ſchon abgelaufen, daher denn um die Verlängerung der Unterſtützung gebeten worden iſt (24 Perſonen);

C) diejenigen, welche ſeit dem letzten Landtage eine Unterſtützung nachgeſucht haben (40 Perſonen).

Digitized by Google

Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin, Namens des Engern Ausſchuſſes von der Ritterſchaft:

Der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft ſieht ſich zu folgenden Vorträgen veranlaßt:

I. Legt der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft vor: ein Schreiben des Herrn Cammerherrn von der Kettenburg vom 7. Octbr., worin derſelbe vorſchlägt, daß die löbliche Ritterſchaft auf dem gegenwärtigen Landtage ein Geſuch an die beiden allerdurchlauchtigſten Landesherren dahin richte, daß zur Beförderung der Errichtung von Fideicommiſſen die bisher üblich geweſenen Gebühren für die landesherrliche Beſtätigung ſolcher Stiftungen in Zukunft nicht mehr erhoben werden möchten.

II. Auch legt der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft vor: einen zum Ante=Comitial=Convents=Protocolle von dem Herrn Deputirten des ritterſchaftlichen Amts Güſtrow übergebenen Antrag wegen Niederſetzung einer ritterſchaftlichen Committe zur Revidirung der Beſtallung des ritterſchaftlichen Syndicus nebſt dem darauf von der Convents=Verſammlung gefaßten Beſchluß und der von dem verehrlichen Directorio abgegebenen Erklärung.

III. Legt der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft vor: eine Beſchwerde des Herrn Manecke auf Vogelſang darüber, daß die hohe Regierung zu Schwerin auf einen Vortrag eines Amts=Eingeſeſſenen verlangt, die auf dem Güſtrowſchen Amts=Convente gefaßten Beſchlüſſe einzuſehen, und ſich weitere Beſchlußnahme nach deren Einſicht vorbehalten habe.

IV. Wegen des von der löblichen Landſchaft Meklenburg= und Wendiſchen Kreiſes auf dem Landtage im Jahre 1835 verheißenen erhöheten jährlichen Beitrags von 250 Rthlr. zur Caſſe des Landarbeitshauſes, hat der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft einen erneuerten Vortrag unterm 12. März d. J. ad Smum. Suer. abgelaſſen; allein es iſt auch hierauf die erbetene allerhöchſte Verfügung bis jetzt noch nicht erlaſſen worden.

V. Legt der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft vor: ein zum jüngſten Landtags=Protocoll gekommenes dictamen der Herren Oberſtlieutenant von Baſſewitz auf Schimm, Cammerherrn von Pleſſen auf Dolgen und Geheimen Juſtizrath von Oertzen auf Leppin, den Vorſchlag zu einigen Beſtimmungen wegen der Agnitionen und Receptionen in den eingebornen Adel enthaltend.

VI. In Folge der allerhöchſten Aufforderungen Smi. Suer. et Strel. hat der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft mit der hiebei vorzulegenden Vorſtellung vom 12. Juni

d. J. eine Ueberſicht der jetzt noch exiſtirenden Familien des eingebornen, agnoscirten und recipirten Meklenburgiſchen Adels, ſowie ein Verzeichniß derjenigen Familien, welche theils in älteren Acten, theils in der von Behrſchen Adels-Chronik als zum Meklenburgiſchen eingebornen, agnoscirten und recipirten Adel gehörig, zwar aufgeführt ſind, von denen jedoch ein großer Theil ſchon ausgeſtorben iſt, des übrigen Theils aber ſeit langen Zeiten überall hier im Lande nicht erwähnt wird.

Uebrigens empfiehlt ſich der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft ſo hochachtungsvoll als gehorſamſt.

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der jetzt blühenden Familien des eingebornen, agnoscirten und recipirten meklenburgiſchen Adels.

von Ahlefeldt.
von Arenstorff (auf Krümmel, auf Sadelckow, auf Zahren).
von Arnim (auf Lütgendorff und Blücherhoff, auf Katelbogen).
von Barner (auf Bülow und Stück, auf Trebbow und Trams, auf Kl. Görnow).
von Bars.
von Baſſewitz (auf Schimm und Tarzow, auf Schönhoff, auf Mummendorf).
Graf von Baſſewitz (auf Wohrenſtorff, auf Perlin, auf Dallwitz, auf Prebberede, auf Briſtow und Poggelow, auf Dieckhoff und Neuheinde, auf Schwießel).
Graf von Baſſewitz-Schlitz (auf Burg Schlitz, Hohen Demzin, Ziddorff).
von Behr (auf Lützow, auf Görslow, auf Hindenberg, auf Mühlenbeck, auf Greeſe, auf Gr. Görnow, auf Gr. Renzow, auf Genzkow).
von Behr-Negendanck (auf Torgelow, auf Paſſow, auf Neverin).
von Below.
von Berg (auf Neuenkirchen).
von Bernſtorff.
Graf von Bernſtorff (auf Wedendorff, auf Dreilützow, auf Wahrſtorff).
von Blücher (auf Kuppentin und Teſchow, auf Suckow, auf Wasdow, auf Bobbin, auf Roſenow, auf Kl. Plaſten, auf Kl. Breeſen, auf Wietow).
Graf von Blücher (auf Fincken, auf Blücher).
von Boddien.
von Borck (auf Möllenbeck).
von Both (auf Rohlſtorff, auf Kalckhorſt, auf Grapenſtieten).
Graf von Bothmer (auf Bothmer und Klütz).
von Brandenſtein (auf Niendorff).
von Bredow.
von Buch (auf Zapckendorff, auf Wendorff, auf Spotendorff, auf Tornow).

von Buchwald.
von Bülow (auf Gorow, auf Jlow, auf Kuhlen, auf Teſſin, auf Wamekow, auf Rogeetz, auf Kaarz, auf Camin, auf Düßin, auf Wendiſch-Lieps, auf Bäbelitz, auf Vicheln, auf Gr. Kelle).
Freiherr von Bülow (auf Emckendorff).
von Cramon (auf Kuſſow).
von Dechow.
von Deſſin.
von Dewitz (auf Cölpin, auf Gr. Miltzow, auf Krumbeck).
Freiherr von Ditmar.
von Ditten.
von Dorne.
von Döring (auf Badow).
von Drieberg.
von Engel (auf Breeſen, auf Eichhorſt).
von Eyben.
Graf von Eyben (auf Setzin).
von Fabrice (auf Roggendorff).
von Ferber (auf Melz, auf Kl. Helle, auf Solzow, auf Poppendorff).
von Flotow (auf Penzin, auf Toitendorff, auf Walow, auf Balow, auf Kogel, auf Woldzegarten, auf Altenhof).
von Forſtner.
Freiherr von le Fort (auf Böck, auf Wendhoff).
von Gadow (auf Gr. Potrems).
von Gamm (auf Friedrichshoff, auf Jettchenshoff).
von Gentzkow (auf Jatzke).
von Glöden.
von Grabow.
von Grambow.
von Grävenitz (auf Waſchow).
von Gülich.
von Gundlach (auf Rumpshagen, auf Möllenhagen, auf Leitzen).
von Hagen.
von Hahn.
Graf von Hahn (auf Baſedow, Kuchelmiß, Pleetz).
Freiherr von Hammerſtein (auf Retzow).
von Hobe.
von Holſtein.
von Hopfgarten.
von der Jahn.
von Jasmund (auf Dobbin).
von Kamptz.
von Kalden.

Digitized by Google

von Kaiſerlingk.
von Kardorff (auf Böhlendorff, auf Granzow, auf Remlin).
von Ketelhodt.
von der Kettenburg (auf Matgendorff).
von Klinggräff (auf Chemnitz).
von der Kneſebeck.
von Knuth (auf Ludorff).
von Könemann (auf Pritzier, auf Warlitz).
von Stralendorff, genannt von Kolhans (auf Golchen).
von Koppelow.
von Kospoth.
von Koß (auf Bilz).
von Krakewitz.
von Kruſe.
von Laffert (auf Dammereetz, auf Leeſen, auf Schwechow).
von der Lancken (auf Galenbeck).
von Langen (auf Neuhoff).
Freiherr von Langermann-Erlenkamp (auf Dambeck, auf Dahlen).
Freiherr von Langermann (auf Spitzkuhn).
von Lehſten,
von Leers (auf Schönfeld).
von Lepel.
von Levetzow (auf Lelckendorff, auf Gr. Marckow, auf Hoh. Miſtorff, auf Ahrenshagen, auf Koppelow).
von Liebeherr (auf Steinhagen).
von Linſtow.
von Lowtzow (auf Klaber, auf Renſow).
von Lücken (auf Maſſow, auf Zahrensdorff, auf Grabenitz, auf Godenswege).
von der Lühe (auf Dargelütz, auf Schabow, auf Redderſtorff, auf Zarnewanz, auf Sildemow)
von Lützow (auf Eickhoff, auf Eickelberg, auf Teſſin, auf Boddin).
Freiherr von Lützow (auf Gr. Brütz).
von Maltzahn (auf Schloß Grubenhagen, auf Krieſow).
Freiherr von Maltzahn (auf Herzberg, auf Gr. Luckow).
Freiherr von Maltzan (auf Penzlin, auf Rothenmoor, auf Mallin, auf alt Reeſe, auf Kruckow, auf Gr. Luckow, auf Kl. Luckow, auf Peutſch).
von Mecklenburg (auf Wieschendorff).
von Meding (auf Suckwitz).
Freiherr von Meerheimb (auf Wokrent, auf Gnemern, auf Gr. Giſchow).
von Meyenn (auf Gädebehn).
von Moltke.

Digitized by Google

Graf von Moltke.
von Müller (auf Weſtenbrügge, auf Ranckendorff).
von Müller (auf Gr. Lunow).
von Müller.
von Normann.
von Oertzen (auf Roggow, auf Vorwerck, auf Repnitz, auf Teſchow, auf Woltow, auf Kittendorf, auf Jürgensdorff, auf Marien, auf Trechow, auf Briggow, auf Sophienhoff, auf Lübbersdorff, auf Blumenow, auf Brunn, auf Kotelow, auf Rattey, auf Neddemin, auf Leppin).
von Oldenburg (auf Glave).
von der Oſten.
Graf von der Oſten-Sacken (auf Marienhoff).
Edler von Päpcke (auf Lütgenhoff, auf Quaſſel).
von Paſſow (auf Meiersdorff, auf Grambow).
von Pentz (auf Gremmelin).
von Petersdorff.
von Pleſſen (auf Damshagen, auf Nepersdorf, auf Dolgen, auf Kl. Nieköhr, auf Reetz).
Freiherr von Maltzahn, Graf von Pleſſen (auf Ivenack).
von Plüsckow (auf Cowalz).
von Preen (auf Dummersdorff).
von Preſſentin (auf Preſtin).
von Pritzbuer.
von Quitzow (auf Severin).
von Rabe.
von Rantzau.
von Raven.
von Reſtorff (auf Radegaſt, auf Rackow, auf Roſenhagen, auf Werle).
von Reventlow.
von Rieben (auf Galenbeck, auf Brohm).
Graf von Rittberg (auf Freſendorff).
Freiherr von Rodde (auf Zibühl).
von Rohr.
von Schack (auf Wichmannsdorff, auf Baſthorſt, auf Wendorff, auf Retgendorff, auf Brüſewitz, auf Langen Brütz, auf Körchow, auf Nuſtrow, auf Rey).
von Scheel.
von Scheve (auf Canzow).
von Schuckmann (auf Mölln, auf Gottesgabe).
Graf von Schwerin (auf Mildenitz).
von Sperling.
von Spörcken.
von Staffeld.

Freiherr von Stenglin (auf Beckendorff).
von Stern (auf Tüſchow).
von Storch (auf Rubow, auf Dieſtelow, auf Wildkuhl).
von Stralendorff (auf Gamehl).
von Thomsdorff.
von Thun.
von Tornow.
Freiherr von Viereck.
von Viereck (auf Weitendorff).
von Vieregge (auf Steinhauſen).
von Voß (auf Luplow, auf Flotow, auf Cummin und Teſſenow, auf Puchow, auf Lütten-Pritz).
Graf von Voß (auf Gr. Gievitz und Schönau).
von Wackerbart.
von Waldau (auch Waldow) (auf Dannenwalde).
Graf von Walmoden-Gimborn.
von Walsleben (auf Neuendorff).
von Wangelin.
von Warburg (auf Quadenſchönfeld, auf Stolpe).
von Warnſtädt.
von Weltzien (auf Teſſin).
von Wenckſtern.
von Wendeſſen.
von Wickede.
von Winterfeld.
von Zeppelin (auf Appelhagen).
von Zülow (auf Zülow, auf Knorrendorff, auf Rahnenfelde).

Digitized by Google

V. Bericht des Engern Ausſchuſſes, betreffend die Erlaſſung einer Geſchäftsordnung für den Landtag.

Auf dem letzten allgemeinen Landtage iſt durch ſtändiſchen Beſchluß es ausgeſprochen worden, daß für eine Reviſion und Feſtſtellung der bisherigen Geſchäftsordnung auf den Landtägen etwas geſchehen müſſe, und iſt uns der Auftrag geworden, für die weitere Deliberation auf dem diesjährigen Landtage mit Vorſchlägen zu ſolchem Zwecke hervorzugehen.

Zur Genügung dieſes Auftrags haben wir zunächſt, da nicht von einzelnen beſtimmten Geſchäften, ſondern allgemein von einer Geſchäftsordnung die Rede iſt, auch die Erreichung einer geregelten und möglichſt ſtreitloſen landtägigen Verhandlung, als der allgemeine Zweck ſich angegeben findet, die feſte Begrenzung des zu behandelnden Gegenſtandes nach ſeinem inneren Weſen in Erwägung gezogen, um ſolchergeſtalt ein leitendes Princip für die Entwickelung der ſpeciellen Beſtimmungen zu gewinnen. Der vorliegende Landtagsbeſchluß bietet in dieſer Beziehung keine näheren Anhaltspuncte dar, und wird aus den darüber gepflogenen mündlichen Verhandlungen erinnerlich ſein, daß die Frage zwiſchen einer Geſchäftsordnung oder aber einer Landtags-Ordnung ſchwebte, jedoch ohne daß genauere Merkmale für die eine oder die andere erörtert wurden.

Möchte nun auch nach der allgemeinen, bei Aufſtellung jener Begriffe zum Grunde liegenden Rechtsidee das Charactergebende für beide darin gefunden werden müſſen, daß zu einer Geſchäftsordnung diejenigen betreffenden Beſtimmungen gehörten, welche der freieſten ſtändiſchen Beſchlußnahme unterworfen ſeien, eine Landtags-Ordnung dahingegen aber auch ſolche Vorſchriften mitergreife, in Betreff deren die Mitbetheiligung der allerdurchlauchtigſten Landesherren auf verfaſſungsmäßigem Wege erforderlich ſei, ſo dient doch eine ſolche Feſtſtellung nur zur Begründung der allgemeinen Folgerung, daß eine vollſtändige Landtags-Ordnung ſtets auch eine ausreichende Geſchäftsordnung enthalten müſſe, ſo wie zur Begränzung des von der rechtlichen Möglichkeit bedingt werdenden äußeren Umfangs der letzteren. Für die innere Conſtruction und das Weſen der Sache wird dadurch überall nichts gewonnen, und man gelangt

im Gegentheil zu der Anſchauung, daß eben weil nach außen hin der Umfang beſchränkt erſcheint, wohl eine Ordnung einzelner Geſchäfte und zwar in ſo weit, als von den Ständen beliebig darüber beſchloſſen werden kann, ſich erreichen läßt, nicht aber eine wirkliche Geſchäftsordnung, in ſo fern darunter ein zuſammenhängendes und in ſich abgeſchloſſenes Regulativ für den geſammten Geſchäftsbetrieb zu verſtehen iſt.

Denn wenn man die landtäglichen Geſchäfte auch nur von einer rein objectiven Seite in Betracht zieht, und demnach bei der Entwickelung und Handhabung derſelben ſtehen bleibt, ſo finden ſich ſchon hier Momente, welche eine freie ſtändiſche Beſchlußnahme beſchränken, und mehr noch collidiren die vorgedachten Unterſcheidungsmerkmale, wenn man zugleich auch zu der ſubjectiven Seite der vorkommenden Geſchäfte, und ſo unter Andern zu der verbindenden Kraft der Beſchlüſſe, den desfallſigen Erforderniſſen, der Befähigung zur Theilnahme an den landtägigen Berathungen, den Beziehungen des einen Standes zu dem andern u. ſ. w. ſich wendet.

Unter ſolchen Umſtänden, und da überdies auch die Stellung des Directorii, in Berückſichtigung der darüber obwaltenden Differenzen von uns intact zu laſſen war, haben wir davon abſtehen müſſen, mit beſtimmten Vorſchlägen zu dem Entwurfe einer förmlichen Geſchäftsordnung in dem angegebenen Sinne hervorzugehen, und haben wir deshalb zur Förderung der Sache und um zunächſt der verehrlichen Landtags-Verſammlung geeignete Anhaltspuncte zur Ueberſicht über das in Betracht kommende Material zu verſchaffen, in der hierneben sub

littr. A*).

befindlichen Anlage die verſchiedenen Vorkommenheiten des Geſchäftsbetriebs auf Landtagen in einer ſyſtematiſchen Ordnung zuſammengeſtellt, wobei das bisher Herkömmliche von uns zum Grunde gelegt worden iſt, und woran mit Hinweiſung auf etwanige Unvollſtändigkeiten, ſo wie auf die Grenzlinie, bis zu welcher ſtändiſche Beſchlußnahme in Betreff der einzelnen Puncte ſich erſtrecken dürfte, dort, wo es uns geeignet erſchien, ſpecielle Vorſchläge ſich reihen.

Nur in dieſer Weiſe konnte es von uns nach Lage der Verhältniſſe für möglich gehalten werden, die vorbehaltene

*) Dieſe Anlage folgt p. 87; derſelben iſt p. 85—87 die Einleitung des Berichts der ſtaatsrechtlichen Committe voraufgeſchickt und die zu den einzelnen Gegenſtänden der Anlage A. von eben dieſer Committe gemachten Bemerkungen ſind immer unmittelbar hinter denſelben gegeben und durch das „ad" als Bemerkungen der Committe kenntlich.

weitere Deliberation zu fördern und die verehrliche Landtags-Verſammlung in den Stand zu ſetzen, darüber zu entſcheiden, ob und in wie weit es ausreichend ſein werde, mit einzelnen Beſtimmungen ſich zu begnügen, oder aber nach der einen oder der andern Seite hin ſich weiter auszudehnen.

Roſtock, den 23. October 1845.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Meklenburg zum Engern Ausſchuß.

Erſter Bericht

der zur Prüfung einiger ſtaatsrechtlichen Gegenſtände, erwählten Committe, betreffend

a) die XXIſte Engere Ausſchuß-Propoſition über die Geſchäftsordnung für den Landtag;
b) die XIXte Engere Ausſchuß-Propoſition über die rechtlichen Befugniſſe und die Stellung des Directorii der Landtagsverſammlung;
c) die XXIIIſte Engere Ausſchuß-Propoſition über Intimation von Gegenſtänden zum Landtage;
d) die XXIVſte Engere Ausſchuß-Propoſition über die auf Ante-Comitial-Conventen vorzulegenden Gegenſtände.

In Folge des auf dem letzten allgemeinen Landtage von der verehrlichen Landtags-Verſammlung dem Engern Ausſchuß ertheilten Auftrages, mit Vorſchlägen zur Reviſion und Feſtſtellung der bisherigen Geſchäftsordnung auf Landtagen hervorzugehen, hat der Engere Ausſchuß den hier zu verleſenden Bericht abgeſtattet.

Es ergiebt ſich aus dieſem Berichte, womit auch die Committe nur übereinſtimmen kann, daß der Umfang einer Geſchäftsordnung, wenn man darunter ein zuſammenhängendes und in ſich abgeſchloſſenes Regulativ für den geſammten Geſchäftsbetrieb verſteht, nach der Materie von Vorne herein nicht ſcharf ſich begränzen läßt, und hat Committe, was hier zu bevorworten ſein dürfte, in ſo ferne der Bericht zugleich auf die Errichtung einer Landtagsordnung Rückſicht nimmt, es nicht für angemeſſen erachtet, darauf weiter einzugehen, weil

Bemerkung 3. Die Beſtimmung über die erforderliche Zahl von Stände-Mitgliedern, um den Landtag eröffnen zu können, worüber zwiſchen den landesherrlichen Commiſſarien und den Ständen in früherer Zeit verſchiedene Differenzen vorgekommen ſind, dürfte über die Grenzen einer Geſchäftsordnung hinausgehen.

ad Bemerkung 3. Cessat.

2) Zuſammenkunft des Directorii, um die Directorial-Propoſitionen zu formiren und die Zeit der Zuſammenkunft der Stände-Mitglieder am Eröffnungstage zu beſtimmen, auch zu verfügen, daß die ſich gemeldet habenden Mitglieder davon in Kenntniß geſetzt werden.

Bemerkung 4. In Betreff des Directorii iſt der Engere Ausſchuß von der Annahme und Vorausſetzung ausgegangen, daß demſelben im Allgemeinen die zweckmäßige Leitung der ſtändiſchen Verhandlungen und die Erhaltung des regelmäßigen Geſchäftsbetriebes, während des Landtags obliege.

Auf die Stellung des Directorii, deſſen Befugniſſe und Pflichten, konnte nach Lage der Sache von dem Engern Ausſchuß weiter nicht eingegangen werden, und mußten daher zur Zeit, zumal noch keinerlei Reſultate aus dem von den Syndicis abgeſtatteten Berichte feſtgeſtellt ſind, die desfallſigen Specialien, ſo wie eine Sonderung derſelben zu dem Zwecke, was in die Geſchäftsordnung aufzunehmen, und was zur Landtagsordnung gehörig zu betrachten ſei, auf ſich beruhen bleiben.

ad Bemerkung 4. Die Annahme und Vorausſetzung daß dem Directorio im Allgemeinen die zweckmäßige Leitung der ſtändiſchen Verhandlungen und die Erhaltung des regelmäßigen Geſchäftsbetriebes, während des Landtages obliege,

würde als lex dispositiva auszuſprechen, dabei aber zu bemerken ſein:

daß das Directorium kein Collegium bilde, und daß das Directorium als ſolches, nach außen hin thätig zu werden, nicht anders, als im Auftrage der Landtags-Verſammlung berechtigt ſei, mit dem weiteren ausdrücklichen Hinzufügen, daß durch dieſe Beſtimmung die ſonſtigen Qualitäten der einzelnen Mitglieder des Directorii, inſonderheit die Rechte und Pflichten der Herren Landräthe überall nicht ergriffen würden.

Von dem unterzeichneten Landrathe von Blücher auf Kuppentin iſt die Erklärung abgegeben worden, daß er für ſeine Perſon mit dieſem Vorſchlage der Committe, ſo wie mit

den ſonſt weiter folgenden, auf das Directorium Bezug habenden Vorſchlägen nur einverſtanden ſein könne, daß er aber hier keineswegs das Directorium repräſentire, und daher demſelben nichts vergeben, vielmehr alle Zugeſtändniſſe vorbehalten haben wolle.

Der zweite Abſatz dieſer Bemerkung erledigt ſich von ſelbſt.

3) Präliminar-Verſammlung der Ritter- und Landſchaft, um von der Verſammlung der ſtändiſchen Mitglieder den Herren Landtags-Commiſſarien durch die Herren Landmarſchälle die Anzeige machen, und ſich über die Zeit der Eröffnung des Landtags Beſtimmung erbitten zu laſſen.

Bemerkung 5. Wegen der Stellung, Rechte und Pflichten der Herren Landmarſchälle, welche hier zuerſt in ihrer officiellen Thätigkeit erſcheinen, iſt im Allgemeinen auf die voraufgehende Bemerkung zu verweiſen. Im Uebrigen wird ihrer Functionen im Einzelnen dort Erwähnung geſchehen, wo ſolches entſchieden auf den Geſchäftsbetrieb von Einfluß iſt.

ad Bemerkung 5. Daſſelbe iſt der Fall mit dieſer Bemerkung, da es ſich beſtätigt finden wird, daß der Functionen der Herren Landmarſchälle an den betreffenden Stellen Erwähnung geſchehen iſt.

II. Eröffnung des Landtags.

4) Verſammlung der Stände-Mitglieder an den üblichen Orten der Landtags-Eröffnung und Anhörung der landesherrlichen Propoſitionen, welche nach geſchehener Publication von den Herren Landtags-Commiſſarien, den Herren Landmarſchällen übergeben werden.

Bemerkung 6. Ueber den Ort, wo, insbeſondere in Sternberg, die Eröffnung des Landtags geſchieht, ſind zu verſchiedenen Malen und namentlich noch auf dem letzten Landtage Verhandlungen vorgekommen, die aber nur zu dem Ergebniſſe geführt haben, es bei dem bisherigen zu belaſſen. Die desfallſige förmliche Dispoſition würde jedoch nur in einer Landtags-Ordnung ihren Platz finden können.

ad Bemerkung 6. Des Zuſammenhanges wegen wird in dem Entwurfe der Eröffnung des Landtages zu gedenken ſein, und es wird, was den Ort anlangt, ganz allgemein geſagt werden können: „an dem gehörigen Orte.“

5) Zuſammenkunft der Stände-Mitglieder im Directorialzimmer, woſelbſt das Landtags-Protocoll eröffnet wird, und von dem Landes-Secretair verleſen werden:

a) wiederholt die landesherrlichen Propoſitionen,

Digitized by Google

b) die Propoſitionen des Directorii und
c) die Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes.

Bemerkung 7. Die Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes, welche in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt werden, können die einzelnen Stände-Mitglieder auch ſchon vor der Verleſung auf ſpecielles Erfordern, von dem Landes-Secretair mitgetheilt erhalten, wie ſolches auf dem letzten Landtage geſchehen iſt, und vom Pleno die Genehmigung gefunden hat. Die eigentliche Publication geſchieht aber nur durch die Verleſung, und erſt wenn dieſe Statt gefunden hat, ſind ſie als zur ſtändiſchen Berathung gelangte Gegenſtände zu betrachten.

ad Bemerkung 7. Bei dem Inhalte dieſer Bemerkung würde es ſein Bewenden behalten.

Bemerkung 8. Für die privativen Zuſammenkünfte der Ritterſchaft giebt der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft beſondere Propoſitionen, die dem bisherigen Verfahren gemäß erſt in den privativen Verſammlungen der Ritterſchaft bekannt gemacht werden, ſo wie auch die Landſchaft ihre privativen Berathungsgegenſtände nur in ihren beſonderen Verſammlungen proponiren läßt.

Auf dem letzten Landtage iſt von einem Mitgliede der Ritterſchaft darauf angetragen worden, daß die privativen Propoſitionen für die Ritterſchaft, auf irgend einem Wege vor der Verſammlung zur Kenntniß der Mitglieder der Ritterſchaft gebracht werden möchten, und da die desfallſige Zweckmäßigkeit ſich nicht verkennen läßt, ſo dürfte nach der Anſicht des Engern Ausſchuſſes eine Beſtimmung ſich dahin empfehlen, daß die privativ ritterſchaftlichen Propoſitionen ſofort nach der Verleſung der gemeinſamen Propoſitionen, von dem ritterſchaftlichen Engern Ausſchuß bekannt zu machen ſeien, wiewohl mit Ausnahme von ſolchen Propoſitionen, welche die Landſchaft betreffen, und zwar in ſo weit, als in dieſer Beziehung die Veröffentlichung im gemeinſamen Pleno bedenklich erſcheinen könnte. Die Bekanntmachung ſolcher Propoſitionen, ſo wie über Gegenſtände, die erſt während des Landtages eingehen möchten, würde erſt in der privativen ritterſchaftlichen Zuſammenkunft ſelbſt erfolgen können.

ad Bemerkung 8. Mit dem hier von dem Engern Ausſchuß gemachten Vorſchlage kann Committe ſich nur einverſtanden erklären, und empfiehlt ſie zur Vorbeugung jeglichen Aufenthalts den Erlaß einer Beſtimmung dahin:

daß nach der Publication der Propoſitionen des ge-

meinſamen, wie des ritterſchaftlichen Engern Ausſchuſſes von dem Landtags-Directorio der Wahltag, ſo wie von dem ritterſchaftlichen Directorio der Tag für die privative ritterſchaftliche Verſammlung zum Zweck der Berathung über die von dem ritterſchaftlichen Engern Ausſchuſſe herausgegebenen Propoſitionen, anzuſetzen ſei, daß eine Anberahmung dieſer beiden Tage jedoch innerhalb der erſten 8 Tage des Landtages nicht geſchehen dürfe.

III. Berechtigung zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts.

6) Beſtimmungen darüber, wer zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts in den Stände-Verſammlungen reſp. berechtigt und befähigt iſt, ſo wie über desfallſige Beſchränkungen aus ſubjectiven und objectiven Gründen.

Bemerkung 9. Die ſtändiſchen Grundſätze, die in Hinſicht der Theilnahme an ſtändiſchen Berathungen und Beſchlüſſen bisher befolgt ſind, finden ſich in dem auf dem Landtage des Jahres 1818 vorgelegten und approbirten Erachten des Engern Ausſchuſſes zuſammengetragen, worauf hier im Allgemeinen Bezug genommen wird.

Acta betreffend die Theilnahme der Lehnträger ꝛc. an den Deliberationen und Beſchlüſſen auf allgemeinen Landes-Verſammlungen ꝛc. [6].

Sie betreffen jedoch nur die Mitglieder der Ritterſchaft, da in Hinſicht der Landſchaft die Mitglieder der Magiſtrate als ſolche landtagsfähig ſind, und gehen von den Hauptprincipien aus, daß, da dies Recht mit dem Beſitze eines ritterſchaftlichen Gutes verbunden ſei, es nur derjenige ausüben könne, der ein ſolches Gut aus eigenem Rechte, wenn auch nicht eigenthümlich beſitze, daß ſolches ein jus personalissimum, mithin nicht anders als mit dem Beſitze des landtagsfähigen Gutes zu übertragen ſei, und nur von ſolchen Perſonen ausgeübt werden könne, welche eines öffentlichen Amtes, einer Würde fähig ſind.

Die Landesherren gehen dagegen von dem Grundſatze aus, daß derjenige, welcher einen Lehn- oder Homagialeid, wegen eines landtagsfähigen Gutes abgeleiſtet habe, die Landſtandſchaft ausüben könne, und erlaſſen an ſelbige die Ausſchreiben zu Landtagen.

Für die einzelnen Fälle ergiebt ſich Nachſtehendes:

a) Minderjährige und ſonſt unter Curatel ſtehende Perſonen werden von den Ständen zur Theilnahme an Landtagsbeſchlüſſen nicht zugelaſſen, weil ſie ohne

Digitized by Google

Vormund oder Curator nicht rechtsgültig handeln können, und eine Vertretung nicht Statt findet.

Die Landesherren erlaſſen an Minderjährige aber dann Ausſchreiben zum Landtage, wenn ſie die Lehnsmündigkeit erreicht und Lehneide abgeleiſtet haben.

b) Frauenzimmer können nicht das Landſtandſchaftsrecht ausüben. Die von ihnen beſtellten Lehnträger bleiben nach ſtändiſchen Principien davon ebenfalls ausgeſchloſſen, da ſie das Gut nicht aus eigenem Rechte beſitzen, wohingegen die Landesherren an ſelbige Ladungen zum Landtage ergehen laſſen.

Vide die angeführten Acten.

c) Antichretiſche Pfandbeſitzer werden ſtändiſcher Seits zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts befähigt gehalten. Die Landesherren erkennen dazu aber nur die Pfandgeber als befähigt an.

Acta betreffend die Berufung der Pfandträger zu Landtagen. Vol. I. und II. de 1779—1793.

d) Auf dem Landtage des Jahres 1824 iſt der weiland Herr Droſt von Pleſſen, als Nutznießer des zum Nachlaſſe ſeiner Ehefrau gehörigen Lehngutes Repnitz von den Ständen zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts zugelaſſen worden. Derſelbe war zugleich Lehnträger dieſes Guts, und ward in ſolcher Eigenſchaft von dem Landesherrn zum Landtage geladen.

Acta betreffend die Landſtandſchaft des Herrn Droſten von Pleſſen in Rückſicht auf das Gut Repnitz de 1823.

e) Das eventuelle Erbieten zur Ceſſion des Guts an die Gläubiger macht den Beſitzer nicht unfähig, landſtandſchaftliche Rechte auszuüben, ſondern tritt dies erſt mit der reinen Ceſſion ein.

Acta betreffend die Frage: ob ein Gutsbeſitzer, der ſich in der Lage befindet, event. das Erbieten ad cedendum abgegeben zu haben, ein Landesamt ꝛc. behalten oder überkommen könne.

f) Diejenigen jedoch, welche ihre Güter an ihre Gläubiger abgetreten haben, und nur als Pächter angeſehen werden können, ſind zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts befähigt anerkannt, wenn ſie nach Analogie der Pfandbeſitzer, die öffentlichen Laſten zu tragen haben.

Acta betreffend die Stimm- und Wahlfähigkeit der Herren Eingeſeſſenen, welche nach einer mit ihren Gläubigern getroffenen Vereinbarung,

Digitized by Google

das Eigenthum ihrer Güter verloren haben, und als bloße Pächter anzuſehen ſind. 1778.

g) Von mehreren Condominis kann nur Einer das Landſtandſchaftsrecht ausüben, und müſſen die übrigen zu Gunſten deſſelben darauf verzichten.

Vide das oben angeführte Erachten des Engern Ausſchuſſes sub 7 und den darin angezogenen Landtagsbeſchluß de 1770.

Ob Vormünder für minderjährige Condomini auf die Ausübung des Landſtandſchaftsrechts, ohne obervormundſchaftliche Genehmigung und Auctoriſation, verzichten können, indem darin die Entäußerung eines Rechts enthalten ſei, iſt mitunter zur Frage gekommen, und gehört hierher die Bemerkung, daß die Obervormundſchaften, in specie die Juſtiz-Canzlei zu Roſtock keine Auctoriſation zum Verzicht, ſondern nur zur Uebertragung des Rechts während der Minderjährigkeit ertheilen.

Nach der Anſicht des Engern Ausſchuſſes bedarf es eines ſolchen Verzichts für Minderjährige oder einer desfallſigen Uebertragung überall nicht, indem die Minderjährigen das Landſtandſchaftsrecht nicht auszuüben vermögen, und ſolches nur von Seiten des großjährigen Mitbeſitzers geſchehen kann.

h) Wenn Städte ritterſchaftliche Güter beſitzen, können ſelbige für dieſe Güter nicht beſonders das Landſtandſchaftsrecht, zur Theilnahme an Abſtimmungen zur Ausübung bringen. Gegen den desfallſigen Beſchluß hat jedoch die Stadt Friedland ihre Rechte ſich vorbehalten.

Acta betreffend die zur Frage gekommene Stimmführung der Cämmereigüter auf den Landes-Verſammlungen. 1816.

ad Bemerkung 9. Die in dem hier zu verleſenden Erachten des Engern Ausſchuſſes vom Jahre 1818 ausgeſprochenen ſtändiſchen Grundſätze in Hinſicht der Theilnahme an ſtändiſchen Berathungen und Beſchlüſſen, ſind nach der Anſicht der Committe im Allgemeinen feſtzuhalten, ohne daß jedoch hieraus ein Präjudiz oder eine Anerkennung hergeleitet werden darf, in ſo ferne auch pag. 6 des Erachtens der Rechte des eingebornen und recipirten Adels wegen Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen allgemeine Erwähnung geſchieht. Der Rechtszuſtand in dieſer Beziehung wird überall nicht alterirt, und es wird, ohne etwas Neues zu ſtatuiren, einſtweilen in der Weiſe weiter verfahren, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

Digitized by Google

Nach Voraufſtellung der vorgedachten allgemeinen Grundſätze würde ſpeciell auszuſprechen ſein:

a) in Betreff des antichretiſchen Pfandbeſitzers eines landtagsfähigen Gutes, daß derſelbe nur dann zur Ausübung der Landſtandſchaft berechtigt ſei, wenn der antichretiſche Pfandbeſitz in Beihalt der Landesgrundgeſetze lehnsherrlich genehmigt worden, ſo wie

b) hinſichtlich der Nutznießer, daß ihnen jene Ausübung nur in der Vorausſetzung freiſtehe, daß ſie zugleich als Lehnträger für das fragliche Gut beſtellt worden.

Als ausgeſchloſſen von der Ausübung des Landſtandſtandſchaftsrechts würden ſpeciell aufzuführen ſein:

1) diejenigen Perſonen, welche ein entehrendes Verbrechen begangen, worauf eine criminelle Strafe rechtskräftig erkannt worden.

Sollte ein ſolcher Fall jemals vorkommen, und die betreffende Perſon gemeint ſein, von dem Rechte der Landſtandſchaft Gebrauch zu machen, ſo würde dieſelbe von dem Directorio mit der obigen Beſtimmung bekannt zu machen, und von der Theilnahme an der Landtags-Verſammlung abzumahnen ſein, event. aber, wenn ſolche Abmahnung unbefolgt bleiben ſollte, wäre der Fall zur Entſcheidung des Pleni zu bringen.

2) Minderjährige und ſonſt unter Curatel ſtehende Perſonen.

Die einem Minderjährigen ertheilte venia aetatis dürfte aber das hinſichtlich ſeiner beſtehende Hinderniß entfernen, indem die Majorennitätserklärung dem Minderjährigen die Rechte des Volljährigen ertheilt, und ihn namentlich zur Bekleidung von Staats-Aemtern befähigt.

3) Frauenzimmer, und die von ihnen beſtellten Lehnträger.

4) Diejenigen, welche ihr Gut, für welches ſie die Landſtandſchaft ausüben wollen, mit Conſens des Lehnsherrn antichretiſch verpfändet haben.

5) Diejenigen, welche ihr Gut ihren Gläubigern rein abgetreten haben.

6) Einſtweilen behindert ſind diejenigen, welchen von Gerichtswegen die Dispoſition über ihr Vermögen entzogen worden iſt, und zwar, ſo lange dieſer Zuſtand dauert.

7) Diejenigen Städte, welche ritterſchaftliche Güter beſitzen, können für dieſe Güter nicht beſonders das Landſtandſchaftsrecht ausüben.

Wenn nach sub f. der Zuſammenſtellung, diejenigen, welche ihre Güter an ihre Gläubiger abgetreten haben,

Digitized by Google

und nur als Pächter angeſehen werden können, als zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts befähigt aufgeführt worden ſind, falls ſie nach Analogie der Pfandbeſitzer, die öffentlichen Laſten zu tragen haben, ſo hat Committe hierauf keine weitere Rückſicht genommen, weil ein derartiges Verhältniß, nach dem gegenwärtig beſtehenden Rechte nicht wird vorkommen können.

Anlangend den Fall, wenn mehrere ſich im Mitbeſitze eines landtagsfähigen Guts befinden, ſo iſt Committe der Anſicht, daß der zu Gunſten desjenigen, welcher das Landſtandſchaftsrecht zur Ausübung bringen will, von Seiten der übrigen Mitbeſitzer auszuſprechende Verzicht, in Beihalt des desfallſigen Landtagsbeſchluſſes vom Jahre 1770, die ganze Dauer des gemeinſchaftlichen Beſitzes ergreifen muß, weil ſonſt der Legitimationspunct ſich nicht gehörig überwachen läßt, auch außerdem gar leicht, namentlich bei Wahlen zu Landes-Aemtern, Inconvenienzen entſtehen können.

Der Anſicht des Engern Ausſchuſſes, daß es für minderjährige Condomini weder eines ſolchen Verzichts, noch einer desfallſigen Uebertragung bedürfe, kann Committe nur beipflichten.

Bei Beurtheilung des auf dem gegenwärtigen Landtage zur Sprache gekommenen, und der Committe zur Begutachtung verſtellten Verhältniſſes wegen der Lehnſchulzen, hat Committe, da den betreffenden Gütern das Recht der Landſtandſchaft unzweifelhaft zuſtändig iſt, auch von den allerdurchlauchtigſten Landesherren in dieſer Beziehung die üblichen Landtagsausſchreiben erlaſſen werden, die in dem vorberegten Erachten des Engern Ausſchuſſes erörterten Grundſätze eines beſtehenden Condominii zur Anwendung bringen zu müſſen geglaubt, und folgt hieraus conſequent, daß nicht nur der Lehnſchulze, ſondern auch ein Jeder der übrigen Miteigenthümer zur Ausübung des Landſtandſchaftrechts für befähigt zu halten ſei, indem der Umſtand, daß die verſchiedenen Miteigenthümer das betreffende Gut unter ſich getheilt haben, rein privatrechtlicher Natur iſt. Das Gut beſteht in ſtaatsrechtlicher Hinſicht als ein ungetheiltes Ganze und das demſelben anklebende Recht der Landſtandſchaft iſt ein untheilbares, zu welchem die verſchiedenen Miteigenthümer pro indiviso concurriren.

Der Ausſpruch eines immerwährenden Verzichts von Seiten der übrigen Miteigenthümer würde jedoch auch hier hinzukommen müſſen, und dürfte, wegen der verſchiedenen Wechſelfälle im Miteigenthume eine Beſtim-

Digitized by Google

mung dahin ſich empfehlen, daß jener Verzicht für die Erben und Nachfolger im Beſitze auszuſprechen ſei.

Bemerkung 10. In Hinſicht der Deliberationsgegenſtände finden Beſchränkungen der Ausübung des Landſtandſchaftsrechts Statt:

a) in Sachen, wo das Intereſſe Smi. unmittelbar eintritt, bei den ſogenannten aulicis.

Vergleich zwiſchen der Ritter- und Landſchaft und den aulicis de 24. Octbr. 1789 wegen der Stimmfähigkeit der letzteren auf Landtägen. Mantzels Staatscanzlei I. pag. 287.

b) in Kloſterſachen, worüber die bekannten Differenzen entſtanden ſind.

ad Bemerkung 10. Bei dem mit den aulicis abgeſchloſſenen Vergleiche wird es ſein Bewenden behalten müſſen. In Anſehung der Kloſterſachen und Receptions- wie Agnitionsſachen, wird hier überall nichts Neues ſtatuirt. Der Rechtszuſtand in dieſer Beziehung wird durchaus nicht alterirt, und einſtweilen in der Weiſe weiter verfahren, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

Bemerkung 11. Die Legitimationen über die Berechtigung der Ausübung des Landſtandſchaftsrechts, welche hin und wieder vorgekommen ſind, geſchehen zunächſt beim Directorio, das ſolche zur Kenntniß des Pleni bringt.

Zu den beſonderen Pflichten der Herren Landmarſchälle dürfte im Uebrigen die Ueberwachung des Legitimationspunctes gehören, da eine genügende Legitimation, vorzugsweiſe bei Abſtimmungen, welche von den Herren Landmarſchällen geleitet werden, von practiſchem Intereſſe iſt.

Ob, in ſo weit der Beſitz eines Gutes nachzuweiſen, die Production des Atteſtes über die Ableiſtung eines Lehn- oder Homagialeides, ſo wie event. die Beibringung des Lehnbriefes erforderlich, oder aber der Beſitz und ein ausreichender Beſitztitel anderweitig darzulegen ſei, darüber fehlt es an beſtimmten Vorſchriften, und iſt hierbei in einzelnen Fällen nach Umſtänden verfahren.

Vergleiche Acta betreffend die Frage: ob ein Gutsbeſitzer, der ſich in der Lage befindet, das eventuelle Erbieten ad cedendum bonis abgegeben zu haben, ein Landesamt ꝛc. überkommen könne.

Die Frage, welches Verfahren Statt habe, um in Zweifelsfällen über die Zuläſſigkeit zur Stimmführung eine Entſcheidung herbeizuführen, dürfte mit abhängen

Digitized by Google

von den Befugniſſen, welche dem Directorio oder den Herren Landmarſchällen dieſerhalb zuſtehen. Auch erſcheint dieſelbe von eventuellem Intereſſe für die Landesherren und gehört ſomit unter Umſtänden zur eigentlichen Landtagsordnung.

ad Bemerkung 11.

a) Der erſte Satz dürfte beſtimmter dahin zu faſſen ſein: Die Legitimationen über die Berechtigung zur Ausübung des Landſtandſchaftsrechts geſchehen beim Directorio, welches ſolche ſofort zur Kenntniß des Pleni bringt. Bei entſtehenden Zweifeln entſcheidet das Letztere.

b) Bei dem zweiten Satze würde es ſein Bewenden behalten und glaubt Committe

c) was den Beweis der Angeſeſſenheit anlangt, es empfehlen zu müſſen, daß in Betreff des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin dazu die Darlegung der wirklichen Ableiſtung des Lehn- oder Homagialeides, rückſichtlich des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz aber die Darlegung des den reſp. Lehn- und Allodialbeſitz anerkennenden Allerhöchſten Erlaſſes für erforderlich geachtet wird, indem in dieſer Weiſe es nur allein möglich iſt, gegen etwanige fingirte Uebertragungen des eigenthümlichen Beſitzes ſich zu ſichern.

d) Die hier angeregte Frage, welches Verfahren Statt habe, um in Zweifelsfällen über die Zulaſſung zur Stimmführung eine Entſcheidung herbeizuführen, hat ſchon oben sub a. ihre Erledigung gefunden, indem die Entſcheidung der Beſchlußnahme des Pleni zugewieſen worden iſt.

IV. Gegenſtände der ſtändiſchen Verhandlungen und Berathungen.

7) Die zur Verhandlung und Berathung auf Landtägen kommenden Gegenſtände ſind in folgende Claſſen zu theilen:

A. Diejenigen, welche von den Landesherren zur ſtändiſchen Berathung und Beſchlußnahme gebracht werden, und zwar entweder

a) durch die Landtags-Propoſitionen oder

b) durch beſondere während des Landtags eingehende Reſcripte.

B. Propoſitionen des Directorii und zwar

a) diejenigen, welche bei Eröffnung des Landtags von demſelben geſchehen, und

b) diejenigen, welche im Laufe des Landtages ſich vernothwendigen.

Digitized by Google

C. Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes, und zwar
a) die bei Eröffnung des Landtags publicirten, und
b) nachträgliche, welche der Eingang von Reſcripten und Vorträgen während des Landtages veranlaßt und erfordert.

D. Ständiſche Beſchwerden (Gravamina), welche betreffen können:
a) Ritter- und Landſchaft zuſammengenommen (Gravamina communia);
b) einen der beiden Stände privative (Gravamina specialia);
c) einzelne Communen und einzelne Perſonen (Gravamina specialissima).

E. Ständiſche Petitionen, die
a) aus Veranlaſſung vorliegender Deliberations-Gegenſtände hervorgehen, oder
b) durch Anträge Einzelner, ſei es als Dictamina zu Protocoll, oder durch ſchriftliche an die Landtags-Verſammlung gerichtete Vorträge geſchehen.

Bemerkung 12. Ueber dasjenige, was zu den Directorial-Propoſitionen gehört, finden ſich keine beſtimmte Vorſchriften, ſondern beruhen die Grundſätze in Gewohnheit und Herkommen. Als Regel iſt angenommen, daß feſtſtehende Wahlen zu Landesämtern und Deputationen bei Behörden, an welche die Stände Theil nehmen, ſo wie zu feſtſtehenden Local-Committen, imgleichen Kloſterſachen, dahin gehören.

Die nähere Beſtimmung hierüber iſt jedoch abhängig von der Feſtſtellung der Befugniſſe des Directorii.

ad Bemerkung 12. Das hier Geſagte wird als lex dispositiva auszuſprechen ſein, im Uebrigen aber mit dem Hinzufügen, daß dadurch nichts Neues feſtgeſtellt werde, daß der Rechtszuſtand in dieſer Beziehung keinerlei Veränderung erleide, und daß einſtweilen in der Weiſe weiter zu verfahren ſei, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

Bemerkung 13. Der Umfang der Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes und die darin aufzunehmenden Gegenſtände, ergeben ſich aus dem Geſchäftsbetriebe betriebe des Collegii repraesentativi von ſelbſt.

Ueber die Folgereihe und Zuſammenſtellung der Engern Ausſchuß-Propoſitionen, haben mehrere Verhandlungen Statt gefunden, die indeſſen nach reiflicher Erörterung nur zu dem allgemeinen Beſchluſſe geführt haben, daß dem Engern Ausſchuß zu empfehlen ſei, ſeine Propoſitionen ſo viel möglich mit Rückſicht auf

Sachordnung und Verwandſchaft der Geſchäfte folgen zu laſſen.

Acta betreffend die Art der Deliberationen auf Landtägen über die Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes. 1802.

Acta betreffend die Vorträge des Herrn Grafen von Bothmer auf Bothmer wegen Abänderung der bisherigen Art in Verſammlungen auf Landtägen die Stimmen zu ſammeln, und wegen Einführung einer Landtagsordnung. 1821.

ad Bemerkung 13. Bei dem Inhalte dieſer Bemerkung würde es verbleiben müſſen.

Bemerkung 14. Wegen der Haltung mündlicher und ſchriftlicher Vorträge in der Landes-Verſammlung, iſt auf dem Landtage des Jahres 1843 beſchloſſen worden, daß ſelbige einem jeden Landſtande unter eigener Verantwortung freiſtehe. Ob dem Verlangen, die ſchriftlichen Vorträge dem Landtags-Protocolle einverleibt haben zu wollen, deferirt werden ſolle, das ſtehe lediglich zur endlichen Beſchlußnahme des Pleni. Das Directorium habe aber wie bei allen ſich vernothwendigenden Verhandlungen, die Initiative auch über dieſe Frage nach ſeinem beſten Ermeſſen zu ergreifen und unzweifelhaft die Befugniß, ſolche mit ausführlichen Gründen zu begleiten. Schriftliche Vorträge, die dem Directorio vorher aus eigenem Antriebe zugeſtellt würden, könnten zunächſt nur zur alleinigen Verfügung des Directorii ſtehen.

ad Bemerkung 14. Würde dabei verbleiben können.

Bemerkung 15. Anonyme Schriften können vom Directorio nicht zum Landtags-Protocolle producirt werden.

Ständiſcher Beſchluß zum Landtags-Protocoll de 1792.

Wolff Repertorium erſte Fortſetzung pag. 7.

ad Bemerkung 15. Würde dabei verbleiben können.

8) Feſtſtellung der formellen Erforderniſſe zur Beſchlußnahme über die zum Vortrag gebrachten Gegenſtände.

Bemerkung 16. Daß über alle Gegenſtände, welche von den Landesherren zur ſtändiſchen Berathung und Beſchlußnahme auf eine oder die andere Weiſe gebracht werden, die Stände zu berathen haben, wird zwar gewöhnlich angenommen, es dürfte aber auch hiebei in Grundlage des §. 154. des Landes-Vergleichs die fehlende zeitige Bekanntmachung in Berückſichtigung kommen, und ergiebt ſich hiebei überhaupt die Frage: was

einer Intimation bedürfe, ehe darüber gültig beſchloſſen werden könne.

Die Grundſätze hierüber haben bisher keine genügende Feſtſtellung erhalten, und ergeben vorgekommene Fälle keine Conſequenz. Selbſt bei Geldbewilligungen iſt hievon abgewichen, und liefern die

Acta betreffend die von dem Engern Ausſchuß zu beſchaffenden Intimationen. 1798 seq.

weniges Material hierzu.

Der Gegenſtand ſelbſt, welcher eben ſo ſehr in eine Landtagsordnung gehört, als in die Geſchäftsordnung eingreift, bedarf einer näheren Beſtimmung, und wird zunächſt über das Princip zu entſcheiden ſein, ob nämlich

a) die Regel zu begründen, daß jeder zur Verhandlung zu laſſende Gegenſtand einer Intimation bedürfe, von welcher Regel ſodann einzelne Ausnahmen zu bezeichnen ſein möchten, oder aber ob

b) gerade entgegengeſetzt zu verfahren, ſo daß die zuvorige Intimation nur für einzelne ſpeciell namhaft zu machende Gegenſtände als ein Erforderniß zu betrachten, in Anſehung aller übrigen aber die allgemeine Regel gelten ſolle, daß es für ſelbige, um zur Verhandlung gezogen zu werden, keiner Intimation bedürfe.

ad Bemerkung 16. Was hier in dem erſten Abſatze über diejenigen Gegenſtände geſagt worden, welche von den Landesherren zur ſtändiſchen Berathung und Beſchlußnahme gebracht werden, wird bei Feſtſtellung einer Geſchäftsordnung nicht weiter in Betracht gezogen werden können, jedoch hat Committe ſich veranlaßt geſehen, hierüber einen Specialbericht zu erſtatten.

In Betreff der Frage, ob das Erforderniß der Intimation, als Regel, oder aber nur für beſondere, beſtimmt zu bezeichnende Gegenſtände, anzuordnen ſei, hat Committe zunächſt es in Erwägung gezogen, ob nicht die Feſtſtellung der Intimation, als Regel, dazu dienen werde, den Landtag vor einer Ueberladung mit Geſchäftsgegenſtänden zu bewahren. Sie hat aber darin das geeignete Mittel für ſolchen Zweck nicht auffinden können, indem der Mangel der Intimation immer nur ein formelles Hinderniß ſein kann, und was in Folge davon von einem Landtage zurückgewieſen werden ſollte, vorausſichtlich zum nächſten Landtage rechtszeitig wird intimirt werden. Sobald es aber feſtgeſtellt wird, und zur allgemeinen Kenntniß gelangt, daß Gegenſtände zur landtägigen Deliberation nur nach vorgängiger Intimation kommen können, ſo wird dies mit Nothwendig-

keit veranlaſſen, daß Anträge aller Art zum Engern Ausſchuſſe oder direct zum Ante=Comitial=Convente ſich drängen, und es wird dadurch die Sache nur noch verſchlimmert werden. Auch dürften jedenfalls einzelne Ausnahmen von der allgemeinen Regel zuzulaſſen ſein, deren ſcharfe Begränzung bei Weitem ſchwieriger erſcheint, als die Bezeichnung einzelner Gegenſtände, für welche die Intimation als nothwendig anzuordnen.

Nach dem Dafürhalten der Committe wird die Intimation, als Form, lediglich von dem Bedürfniſſe abhängig zu machen ſein, welches aus Gründen ſich hervorgiebt, die in der Sache ſelbſt liegen, und wäre im Allgemeinen davon auszugehen, daß nur für ſolche Gegenſtände die Intimation zu erfordern ſei, welche für die Stände als ſolche von einem allgemeinen Intereſſe ſind, und rückſichtlich deren es reſp. nothwendig und wünſchenswerth iſt, daß ſie eine angemeſſene Zeit vor dem Landtage zur Kenntniß der Stände=Mitglieder gelangen, um eine motivirte Beprüfung und Beſchlußnahme darüber vorzubereiten. Als ſolche Gegenſtände, welche einer verfaſſungsmäßigen Intimation bedürfen, ſind nun zu bezeichnen:

a) alle Anträge, welche eine Veränderung der Geſetzgebung und beſtehender Landtags=Beſchlüſſe bezwecken. Durch dieſe Faſſung wird auch die Beantragung des Erlaſſes neuer Geſetze ergriffen. Diejenige von Declarationen beſtehender Geſetze bleibt jedoch ausgeſchloſſen.

b) Alle Anträge, welche eine Veränderung der Verfaſſung zum Gegenſtande haben, und endlich

c) alle diejenigen, welche auf eine Geldbewilligung gerichtet ſind.

In Betreff dieſer Gegenſtände kann und muß angenommen werden, daß die Antragſteller bis zum Ante=Comitial=Convente hinlängliche Zeit gehabt haben, mit ihren Anträgen hervorzugehen, und iſt es eben nicht gedenkbar, daß durch ein ſtrenges Feſthalten der Form unnöthige Härten und Nachtheile werden herbeigeführt werden.

Daß Ritter= und Landſchaft für Gravamina communia und specialia ſich völlige Freiheit vorbehalten muß, ſcheint in der Sache ſelbſt zu liegen, indem es nicht nur möglich, daß die Veranlaſſung dazu nach dem Ante=Comitial=Convente und ſelbſt während des Landtages ſich ergeben kann, ſondern auch im Allgemeinen es ſich ganz eigenthümlich geſtalten würde, wenn Ritter= und Landſchaft durch eine ſelbſt geſchaffene Form ſich abhalten laſſen wollte, zur beliebigen Zeit ihre Rechte zu ſalviren.

Digitized by Google

Bei Vertretungsgeſuchen von Seiten einzelner Stände-Mitglieder oder dritter Perſonen, dürfte ein ſachliches Bedürfniß für eine vorgängige Intimation nicht vorliegen, indem abgeſehen davon, daß auch hier die Veranlaſſung dazu erſt nach dem Ante=Comitial=Convente ſich ergeben kann, ſolche Vertretungsgeſuche, aus einer Verletzung in Gemäßheit des beſtehenden Rechtes hervorgehen, und es in den mehrſten Fällen keine Schwierigkeit haben wird, ohne beſondere Vorbereitung die Sache zu prüfen und darüber zu beſchließen. Auch ſpricht die Billigkeit dafür einer Beſchwerde wegen Rechtsverletzung zu jeder Zeit Gehör zu geben.

Sonſtige Petitionen und Anträge, die zu dem oben hervorgehobenen nicht gehören, werden in der Regel, hinſichtlich des Bedürfniſſes einer Vorbereitung, nicht von Erheblichkeit ſein, und wird event. es ſich von ſelbſt machen, daß die weitere Behandlung der Sache dem Engern Ausſchuſſe wird zurückgewieſen, oder aber zur Beſchlußnahme des nächſten Landtages wird ausgeſetzt werden.

Im Uebrigen dürften hinſichtlich der Intimation nachfolgende Grundſätze auszuſprechen ſein:

1) Die Intimation zum Ante=Comitial=Convente iſt von einer rein thatſächlichen Seite aufzufaſſen, und iſt dieſelbe nicht abhängig von einer Beſchlußnahme des Ante-Comitial=Convents. Dieſe letztere Beſtimmung entſpricht dem Landtagsbeſchluß vom Jahre 1798 und es werden durch deren Feſthaltung, die dieſen Gegenſtand betreffenden Anträge der Aemter Buckow und Grevismühlen, wovon die XXIII. diesjährige Engere Ausſchußpropoſition handelt, ihre Beſeitigung erhalten.
2) Im Allgemeinen würde es ſich aber von ſelbſt verſtehen, daß der Ante=Comitial=Convent, ſo wie der Engere Ausſchuß befugt ſind, ſolche Anträge zu retradiren, welche Angriffe gegen die Religion und den Staat enthalten, oder aber den Anſtand verletzen.
3) Sollten nach dem Ante=Comitial=Convente bei dem Engern Ausſchuß noch Vorträge eingehen, welche nach dem Obigen der Intimation bedürftig erſcheinen, ſo würde davon nur Relation zu erſtatten ſein, nicht aber auch deren Vorlegung zur Beſchlußnahme Statt haben.
4) Sodann wäre es dem Engern Ausſchuß zur Pflicht zu machen, alle bis zum Ante=Comitial=Convente bei ihm eingehenden Sachen, ſowohl gemeinſame, als die privativen Angelegenheiten des einen Standes betreffend, worüber auf dem Landtage ein Beſchluß zu faſſen, auf dem Ante=Comitial=Convente vorzulegen.

Digitized by Google

Von dem ritterſchaftlichen Amte Güſtrow iſt Inhalts der XXIV. Engern Ausſchuß-Propoſition ein Antrag im entgegengeſetzten Sinne geſtellt worden, allein es hat Committe nur für die bereits ausgeſprochene Anſicht ſich erklären können, weil der Engere Ausſchuß die Ritter- und Landſchaft gemeinſam repräſentirt, und nicht abzuſehen iſt, weshalb Gegenſtände, die an das Collegium repraesentativum bereits gelangt ſind, und von demſelben zum Landtage gebracht werden ſollen, dem Ante-Comitial-Convente vorenthalten werden können, auch ſolches hinſichtlich ſolcher an den ritterſchaftlichen Engern Ausſchuß gelangten Anträge, für welche die Intimation erforderlich, gar nicht würde zutreffend ſein.

5) Endlich wäre noch auszuſprechen, daß die Beſtimmung darüber, ob ein beſtimmter Antrag der Intimation nach den aufgeſtellten Grundſätzen bedurft habe oder nicht, von der Beſchlußnahme des Pleni lediglich abhänge, daß aber, wenn die Entſcheidung für das Erforderniß der Intimation ausgefallen, wegen der mangelnden Intimation niemals vom Pleno Dispenſation ertheilt werden dürfe.

V. Zeit der ſtändiſchen Zuſammenkünfte.

9) Die Plenar-Verſammlungen finden als Regel täglich Statt. Ausnahmen hiervon. Dauer der einzelnen Verſammlungen.

Bemerkung 17. Feſtſtehende Ausnahmen ſind der erſte Sonntag und Bettag während des Landtags, in ſo ferne letzterer zur landesvergleichsmäßigen Zeit abgehalten wird. Sollten bei der Abhaltung zu einer anderen Zeit oder bei einer ungewöhnlichen Dauer des Landtages, Feſte einfallen, ſo würde deren Berückſichtigung zu den zufälligen Ausnahmen gehören.

Privative Zuſammenkünfte der Ritterſchaft und der Landſchaft, können ebenfalls das Ausfallen der Plenar-Verſammlungen veranlaſſen.

ad Bemerkung 17. Bei dem hier Geſagten dürfte es das Bewenden behalten, und wird daſſelbe mehr dispoſitiv zu faſſen ſein.

Bemerkung 18. Ueber die Dauer der einzelnen Sitzungen macht das Directorium Vorſchläge, worüber das Plenum beſchließt.

Die Schließung der Plenar-Verſammlung auch vor Beendigung der beſtimmten Tageszeit und deren Verſchiebung bis zum folgenden Tage, in Folge beſonderer

Veranlaſſungen, iſt eine dem Directorio zuſtehende Befugniß.

Im Uebrigen wird die Feſtſtellung der Verhältniſſe des Directorii hierauf ihren mehr oder minderen Einfluß üben.

ad Bemerkung 18. Eben ſo wird nach der Anſicht der Committe es bei den beiden erſten Sätzen verbleiben müſſen, und wird es aus dieſem Grunde, ſo wie in Beihalt desjenigen, was oben ad Bemerkung 4. wegen des Directorii proponirt worden, der in dem Schlußſatze angeregten Feſtſtellung weiter nicht bedürfen.

VI. Reihefolge der Geſchäfte.

10) Feſtſtellung desfallſiger Beſtimmungen:

Bemerkung 19. Es dürfte in der Sache ſelbſt liegen, daß Alles, was vorbereitender Art iſt, und zur Förderung der endlichen Erledigung der Geſchäfte gereicht, zuerſt wird vorgenommen werden müſſen. Als dahin gehörig zu betrachten ſind, z. B. die Wahl des Protocoll-Dirigenten und ſeines Subſtituten, die Erforderung und Abſtattung der Vota Directorii, die Erwählung der Committen zur Erörterung der zur Deliberation ſtehenden Sachen, Zuweiſung der betreffenden Gegenſtände an die Committen, Abordnungen von Deputationen an die Herren Landtags-Commiſſarien, Verleſung nachträglicher Propoſitionen des Directorii und des Engern Ausſchuſſes, imgleichen der den Syndicis oder einer Committe aufgetragenen Entwürfe zu Vorträgen an die Landesherren oder deren Commiſſarien ꝛc.

ad Bemerkung 19. Bei der hier ausgeſprochenen Regel, welche ſich aus der Sache ſelbſt ergiebt, wird es nach dem Anrathe der Committe im Allgemeinen zu belaſſen ſein.

Bemerkung 20. Einer beſonderen Berückſichtigung bedürfen die landesherrlichen Propoſitionen, ſo wie die ſonſtigen von den Landesherren zur Verhandlung gebrachten Gegenſtände, worüber jedoch nur in einer Landtagsordnung feſte Beſtimmungen getroffen werden können.

ad Bemerkung 20. Hier hat es nur anerkannt werden können, daß die landesherrlichen Propoſitionen, ſo wie alle Mittheilungen, welche von Seiten der Landesherren durch die Herren Landtags-Commiſſarien an die Landtags-Verſammlung gelangen, einen unbedingten Vorzug vor allen übrigen Geſchäftsgegenſtänden genießen müſſen.

Bemerkung 21. In Anſehung der Engern Ausſchuß-Propoſitionen beſteht der Landtagsbeſchluß vom

Digitized by Google

Jahre 1802, daß nach vollbrachter Wahl der Committen, die geſammten Engern Ausſchuß-Propoſitionen curſoriſch und ohne Beſchlüſſe darüber zu nehmen, zu dem Zwecke durchzugehen ſind, um diejenigen Propoſitionen, welche ſich zur Prüfung der Committen qualificiren, dahin abzugeben, auch zu prüfen, welche Propoſitionen etwa früher, als der Reihe nach zur Deliberation zu ziehen ſein möchten. Würden hierzu keine ausgezeichnet, ſo verbleibe es in Abſicht der Deliberationen bei der Reiheordnung der Engern Ausſchuß-Propoſitionen, wie dies bei den nichtausgezeichneten immer der Fall ſei. Die Aushebung aber zur früheren Deliberation würde durch die Mehrheit beſtimmt. Im Uebrigen verſtände es ſich von ſelbſt, daß über die Engern Ausſchuß-Propoſitionen, welche in Committen gegeben wären, bei gewöhnlichem ſucceſſiven Eingang der Votorum ohne beſtimmte Ordnung deliberiret und beſchloſſen werden könne und ſolle.

Da durchgreifende Beſtimmungen über die Reihefolge der Geſchäfte ſich nicht treffen laſſen, ohne das Verhältniß zu dem Directorio zu berühren, ſo hat der Engere Ausſchuß in eine nähere Entwickelung und Ergänzung der durch den ſo eben beregten Landtagsbeſchluß gegebenen Anhaltspuncte nicht eingehen können, und hat ſich darauf beſchränken müſſen, beiſpielsweiſe auf einige nachfolgende Puncte aufmerkſam zu machen.

a) in wie weit die Gegenſtände der Directorial-Propoſitionen vor denjenigen des Engern Ausſchuſſes ihre Erledigung zu finden haben, insbeſondere auch mit Rückſicht auf etwanige nachträgliche Propoſitionen.

b) Wie es mit den nachträglichen Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes zu halten, ob darüber, in ſo weit ſie nicht an Committen verwieſen werden, jedesmal ſofort zu beſchließen iſt, wenn nicht Gegenſtände, wie z. B. die vom Landesherrn an die Stände gebrachten vorliegen, welche einen unbedingten Vorzug haben, oder ob darüber Beſtimmungen in Berückſichtigung der Zeit der Vorlegung oder hinſichtlich der Gegenſtände zu treffen ſind.

c) Wie es mit den ſtändiſchen Beſchwerden, die zu Landes-Gravaminibus erhoben werden, und ſolchen, die nur zu vertretenden oder verwendenden Vorträgen an die Landesherren oder deren Commiſſarien Anlaß geben, zu halten, mithin welcher Vorzug denſelben in deren Behandlung einzuräumen iſt, und ob Vor-

Digitized by Google

gungen nur im Directorialzimmer geſchehen, und h
ben die Beſchlußnahmen über Kloſter=Angelegenheit
nur darin ſtattgefunden, ſo wie auch die Vorleſun
und Approbation der committirten Entwürfe zu d
ſtändiſchen Antworten und Memorialien nur dort g
ſchehen können. Eben dies iſt der Fall mit der Ve
leſung aller ſonſtigen Gegenſtände, worüber gemei
ſam zu verhandeln und zum Landtags=Protocoll zu b
ſchließen iſt.

In wie weit ſonſtige Gegenſtände, wenn die Del
berationen im Plenarzimmer, welche übrigens den G
ſchäftsgang ſehr erſchweren, wieder als Regel eintre
ten ſollten, nur zur Verhandlung im Directorialzimme
zu verweiſen, ſteht zu erwägen.

ad Bemerkung 26. Das nach Ausweis des zweiten
Satzes bisher Statt gehabte Verfahren wird beizubehalten
ſein, und bedarf es einer weiteren Berückſichtigung der in
dem letzten Satze ſich findenden Anregung nicht, da bereits
oben ad Bemerkung 24 die Deliberation im Directorial-
zimmer als Regel in Vorſchlag gebracht worden iſt.

Bemerkung 27. Wird im Directorialzimmer deli-
beriret, ſo erfolgt auf Verleſung und Vortrag über di
einzelnen Gegenſtände, ſofort die Deliberation und
event. die Beſchlußnahme.

Geſchieht die Berathung im Plenarzimmer, ſo fin
det zuvor die Verleſung oder der Vortrag über di
einzelnen Gegenſtände im Directorialzimmer Statt
worauf das Plenum ſich mit den Herren Landmar
ſchällen in das Plenarzimmer begiebt, dort deliberirt
und das Ergebniß als Beſchlußnahme dem Directori
zur Kenntniß bringt, vor welchem demnächſt die Be-
ſchlüſſe ihre Sanction erhalten.

Treten Bedenken und Remonſtrationen des Di-
rectorii ein, ſo geſchieht eine weitere Berathung im
Plenarzimmer.

ad Bemerkung 27. Die in dem erſten Satze aus-
geſprochene Regel würde in ihrer Allgemeinheit durch den
ad Bemerkung 21 sub 11. dahin gemachten Vorſchlag mo-
dificirt werden, daß dem Einzelnen das Recht zuſteht, die
Ausſetzung der Berathung und Beſchlußnahme über einen
Committenbericht bis auf den folgenden Tag zu verlangen.

Auch wird zu berückſichtigen ſein, daß nach dem ad
Bemerkung 21 sub 9. gemachten Vorſchlage von dem
Pleno darüber zu entſcheiden iſt, ob mit der Berathung
und Beſchlußnahme über einen mündlichen Vortrag, ein
Dictamen oder einen ſonſt producirten Antrag, unmittelbar,

Digitized by Google

nachdem derſelbe vorgetragen worden, und reſp. die Verleſung geſchehen, zu verfahren, oder deren Ausſetzung zu verfügen ſei.

Für den oben ad Bemerkung 24. bereits hervorgehobenen Fall, wenn ein Einzelner den Antrag ſtellt, daß das Plenum ſich in das Deliberationszimmer begeben möge, dürfte noch näher feſtzuſtellen ſein:

daß in einem ſolchen Falle der Vortrag, welcher den Gegenſtand der Berathung im Plenarzimmer bilden ſoll, vorweg in dem Directorialzimmer nicht zu verleſen iſt, daß vielmehr die Verleſung deſſelben erſt dann erfolgt, wenn die Berathung für den einzelnen Fall im Deliberationszimmer beſchloſſen worden, und der Beſchluß zur Sanction vorgelegt wird.

Der letzteren würde die Vorleſung des Vortrags voraufgehen.

Bei der allgemeinen Vorſchrift des dritten Satzes würde es zu belaſſen ſein.

13) Erörterung der zur Deliberation ſtehenden Gegenſtände durch vota Directorii und zu erwählende Committen.

Bemerkung 28. In wie weit die vota consultativa des Directorii unaufgefordert oder nur auf Erſuchen und auf vorgängige Beſchlußnahme des Pleni abzuſtatten ſind, iſt eine Frage, die bei Erörterung der Verhältniſſe des Directorii ihre Rückſichtnahme zu finden hat.

Ob ein Einzelner ein votum Directorii begehren könne, iſt zuweilen bejahet, zuweilen verneinet, und eben ſo unentſchieden iſt es, ob ein Stand das votum Directorii beanſprachen könne, wenn der andere Stand bereits entſchieden über den Gegenſtand ſich ausgeſprochen habe, und die Abſtattung des Voti nicht wünſcht.

ad Bemerkung 28. Nach der Anſicht der Committe wird es anzuerkennen ſein, daß das Directorium auch ohne ein Erſuchen und vorgängige Beſchlußnahme des Pleni befugt iſt, unaufgefordert ein votum consultativum zu ertheilen.

Sodann wäre zu beſtimmen, daß das Directorium zur Erſtattung eines ſolchen Voti nur in Folge eines Plenarbeſchluſſes, nicht aber auf Antrag Einzelner verpflichtet ſei, ſo wie, daß die Erſtattung nicht auf Antrag des einen Standes geſchehen dürfe, wenn der andere Stand bereits entſchieden über den Gegenſtand ſich ausgeſprochen habe, und die Abſtattung des Voti nicht wünſche.

Bemerkung 29. Die Committenwahlen geſchehen nach Herzogthümern oder nach Kreiſen. Eine feſte

Digitized by Google

Norm für die eine oder die andere Wahlart giebt es nicht, ſondern wird deren Zweckmäßigkeit nach den Gegenſtänden ermeſſen. Feſtſtehend iſt indeſſen, daß eine gleiche Zahl ritterſchaftlicher und landſchaftlicher Mitglieder gewählt werden müſſen, und daß, wenn nach Herzogthümern gewählt wird, in einigen Committen, z. B. Landkaſten-Committe, ein Mitglied des Stargardſchen Kreiſes mit zu erwählen iſt.

Wahlfähig ſind ſämmtliche Mitglieder der Stände-Verſammlung, und ſomit alſo auch die Mitglieder des Directorii wie Aulici.

Acta betreffend die paſſive Wahlfähigkeit der Herren Aulicorum zu ritter- und landſchaftlichen Deputationen und Committen. 1813.

Gewählte Mitglieder können nicht für ſich ſubſtituiren. Die Ernennung von Subſtituten geſchieht vielmehr ebenfalls reſp. von dem ritterſchaftlichen und landſchaftlichen Pleno.

Die Wahlen erfolgen entweder per acclamationem oder per schedulas. Die Beiordnung der Syndicorum von denen der ritterſchaftliche Syndicus eo ipso an der Juſtiz-Committe Theil nimmt, ſo wie von Deputirten, welche in den betreffenden Sachen Verhandlungen mit landesherrlichen Commiſſarien gehabt haben, wird nach den Umſtänden ermeſſen, und vom Pleno beliebt.

ad Bemerkung 29. Zu dem Inhalte dieſer Bemerkung, bei welchem es im Uebrigen ſein Bewenden behalten würde, bemerkt Committe noch

a) daß es ſtatt der Schlußworte des erſten Abſatzes:
„ein Mitglied des Stargardſchen Kreiſes mitzuerwählen iſt"
wird heißen müſſen:
„aus jedem Stande des Stargardſchen Kreiſes ein Mitglied mitzuerwählen iſt."

b) Sodann wird neben der beiſpielsweiſe aufgeführten Landkaſten-Committe noch der Kloſter-Committe zu erwähnen ſein, mit dem Hinzufügen, daß der Rechtszuſtand in dieſer Hinſicht durchaus nicht alterirt werden ſolle, und einſtweilen in der Weiſe weiter zu verfahren ſei, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

c) Wegen der Theilnahme-Befugniß der Aulici würde der vorerwähnte, mit denſelben abgeſchloſſene Vergleich feſtzuhalten, und ſomit dieſelbe nur für die Fälle ihnen zu entziehen ſein, in denen dieſelben an den Berathungen ſelbſt nicht Theil nehmen dürfen.

Digitized by Google

Bemerkung 30. Den Geſchäftsbetrieb in den Committenanlangend, ſo hat ein Landrath, und wenn mehrere Landräthe ſich in derſelben Committe befinden, nach der Ueblichkeit der älteſte von ihnen den Vorſitz und die Direction.

Acta betreffend die Präcedenz unter mehreren Landräthen aus den Herzogthümern Schwerin und Güſtrow bei vorkommenden Deputationen und Committen. 1802.

Den Landmarſchällen iſt jedoch ein gleiches Vorrecht nicht zuſtändig.

Acta betreffend die Frage: ob den Landmarſchällen eben ſo wie den Landräthen das Recht zuſtehe, bei Committen und Deputationen die Direction und den Vortritt zu haben. 1818;

vielmehr führt, wenn kein Landrath an der Committe Theil nimmt, die Direction darin das älteſte ritterſchaftliche Mitglied aus dem Herzogthum Schwerin oder dem Meklenburgiſchen Kreiſe u. ſ. w. nach der üblichen Art der Unterſchriften der Berichte.

Subſtituten können zwar den Verhandlungen der Committen, auch bei Anweſenheit des principaliter erwählten Mitgliedes beiwohnen, ſie werden von dem Vorſitzenden aber nur eingeladen, und können an den Verhandlungen ſelbſt nur Theil nehmen, wenn das Mitglied, dem ſie ſubſtituirt ſind, ſeine Abweſenheit angezeigt hat.

Acta betreffend die Befugniſſe der Subſtituten eines Mitgliedes der auf Landtägen niedergeſetzten Committen. 1840.

Die Zuſammenkünfte der Committen ſetzt der Dirigent an, und leitet in ſelbigen die Verhandlungen.

Die Berichte ſind von ſämmtlichen principaliter erwählten Mitgliedern zu unterſchreiben, und normirt für die Unterſchriften die Regel, daß diejenigen der ritterſchaftlichen Mitglieder voran ſtehen, und ſodann diejenigen der landſchaftlichen Mitglieder folgen. In beiden Ständen rangiren, wenn die Wahl nach Herzogthümern geſchehen, die Mitglieder des Herzogthums Schwerin vor denjenigen des Herzogthums Güſtrow, und wenn nach Kreiſen gewählt worden, die Mitglieder des Meklenburgiſchen Kreiſes, vor denjenigen des Wendiſchen, ſo wie letztere vor denjenigen des Stargardſchen Kreiſes. Unter den mehreren Mitgliedern aus einem Herzogthum oder Kreiſe normirt bei den ritterſchaftlichen das Alter als Landſtand, bei den land=

Digitized by Google

ſchaftlichen iſt es nicht immer übereinſtimmend gehalten worden.

Die Wahl des Berichterſtatters geſchieht von der Committe durch Majorität, und iſt die Abgabe ſeparater Vota einzelner Committenglieder zuläſſig. Die Berichte nebſt den etwanigen ſeparaten Votis werden von dem Vorſitzenden mit einem dictamen für das Landtags-Protocoll dem Directorio übergeben, das ſie zur Verleſung bringt.

ad Bemerkung 30. Committe empfiehlt die Beibehaltung alles Desjenigen, was in dieſer Bemerkung ſich zuſammengetragen findet, proponirt daneben aber eine nähere Beſtimmung in den nachfolgenden Puncten, und zwar dahin:

a) daß in Abweſenheit des principaliter erwählten Committen-Mitgliedes der Subſtitut deſſelben in die vollen Rechte des Erſteren eintritt, mit alleiniger Ausnahme rückſichtlich der Handhabung des Directorii;

b) daß die Unterſchrift des Committenberichts von Seiten des, für das principaliter erwählte Mitglied fungirenden Subſtituten, an der Stelle vorzunehmen ſei, wo ihm zu unterſchreiben gebührt haben würde, wenn er zum wirklichen Mitgliede der Committe erwählt worden wäre;

c) daß für die Reihefolge der Unterſchrift der Mitglieder der Landſchaft in den reſp. Herzogthümern und Kreiſen das Alter der Magiſtratsmitgliedſchaft entſcheide.

14) Verhandlung mit den Landtags-Commiſſarien.

Bemerkung 31. Verhandlungen über die zur Deliberation ſtehenden Gegenſtände mit den Landtags-Commiſſarien können geſchehen:

a) durch die Herren Landmarſchälle,
b) durch die Committen,
c) durch beſondere Deputationen.

Selbige können aber nur auf vorgängige Beſchlußnahme des Pleni und reſp. Wahl der Deputirten Statt finden, und dürfen Mittheilungen von Berichten und Beſchlüſſen nur eintreten, wenn ſolche ſpeciell vom Pleno genehmigt worden ſind. Die Relationsberichte über die ſtattgefundenen Verhandlungen mit den Landtags-Commiſſarien machen davon jedoch eine Ausnahme, indem ſie auf Erfordern immer mitzutheilen ſind.

Den Committen bleibt es in der Regel überlaſſen, ob ſie in ihren geſammten Mitgliedern, oder durch Abgeordnete aus ſich, mit den Landtags-Commiſſarien verhandeln wollen.

ad Bemerkung 31. Bei dem Inhalte dieſer Bemer-

Digitized by Google

ung wird es nach dem Anrathe der Committe allenthal-
en nur ſein Bewenden behalten können.

15) Abfaſſung und Sanction der Beſchlüſſe.

Bemerkung 32. Die Verſchiedenheiten im Verfahren hinſichtlich der Art und Weiſe, wie die Landtagsbeſchlüſſe abzufaſſen ſind, haben durch den Landtagsbeſchluß von 1797 eine nähere Feſtſtellung erhalten, worauf hier nur verwieſen werden darf.

Acta betreffend die Art der gemeinſamen Beſchlußnehmungen der Ritter- und Landſchaft auf Landtagen und andern Landes-Verſammlungen.

Auf die Sanction der Landtagsbeſchlüſſe iſt der Engere Ausſchuß nicht näher eingegangen, indem dieſer Punct die Verhältniſſe des Directorii berührt.

ad Bemerkung 32. Wegen der Abfaſſung und Sancion der Beſchlüſſe hält die Committe die Feſtſtellung neuer Beſtimmungen nicht für erforderlich, da nach ihrer Anſicht ie nachſtehend aufgeführten Landtagsbeſchlüſſe reſp. vom Jahre 1774 und 1797 ausreichende Dispoſition enthalten.

Dieſelben lauten folgendergeſtalt:

a) Landtagsbeſchluß vom Jahre 1774.

Als das Votum der Committe pto der Differenz zwiſchen dem Herrn Landrath von Baſſewitz und dem Engern Ausſchuß, beſonders der von Erſterem in ſeiner bei Herzogl. Regierung übergebenen Replik geäußerten Principia nochmals verleſen und befunden worden, daß ſolche Principia wirklich in gedachter Schrift anzutreffen wären, ſo fand man nöthig, dieſen Principiis:

1) daß die Ritter- und Landſchaft zur Erläuterung deſſen, was der §. 195 Nr. 8. des Erbvergleichs enthält, in ihren privativen Domesticis keine Vorſchrift machen könne, ohne daß Serenissimus als compaciscirender Theil dazu concurrire;

2) daß der Engere Ausſchuß gegen die Landräthe ſeine Qualität nicht repräſentire;

3) daß von dem Corps auf Landtagen kein gültiger Schluß oder unwandelbares Conclusum gemachet werden könne, wenn es nicht von den Gliedern des Directorii nach vorgängiger Verleſung vor dem Landrathstiſch approbirt worden;

feierlichſt zu proteſtiren und dabei zu erklären, daß ſie in ihren privativen Domesticis Dispositiones zu machen, von Serenissimo nie behindert zu werden hoffeten, mithin auch noch weniger von einem Landrathe

es erwarten könnten, daß er ihnen die erſte ihrer Befugniſſe im Angeſichte Serenissimi abſprechen würde.

Eben ſo wenig könne dasjenige jus repraesentandi, welches die Stände dem Engern Ausſchuß ertheilt, eher diſſolviret und aufgehoben werden, bis das Repraesentatum oder das Corps der Stände entweder corporaliter oder virtualiter durch ihre Repräſentanten des größeren Ausſchuſſes gegenwärtig wären.

Auf keine Art könnten alſo der Natur der Sache nach die Herren Landräthe durch ihre Anweſenheit das jus repraesentandi des Engern Ausſchuſſes limitiren, da ſie nicht im Stande ſind, das Repraesentatum darzuſtellen.

Daß endlich zur Gültigkeit der ſtändiſchen Beſchließungen die Verleſung vor dem Landrathstiſche üblich ſei, ſolches wäre bekannt, daß aber namentlich die Approbation der Herren Landräthe dazu erfordert werden ſollte, könne man ſich um ſo weniger überreden, als dieſe Verleſung bloß zum Zweck hat, daß

1) die Herren Landräthe qua singuli ihre Stimmen abgeben können,
2) daß ſie, die die Rechte des Landes vorzüglich kennen ſollen, Gelegenheit haben mögen, zu erinnern und zu rathen, wenn wider ſolche Rechte etwas beſchloſſen würde.
3) Würde das Directorium durch Vorſetzung der Namen vor dem Landrathstiſche ein Zeuge von der Allgemeinheit der Beſchließung.

Da nun Ritter= und Landſchaft über vorſtehende Principia, der alten hergebrachten Verfaſſung nach, nie andere Sentiments haben kann, noch haben wird, ſo muß man auch vorzüglich wünſchen, daß die Herren Landräthe und übrigen Glieder des Directorii mit ihnen gleiche Geſinnung hegen und über dieſe hergebrachte Verfaſſung mit patriotiſcher Treue halten mögen.

b) Landtagsbeſchluß vom Jahre 1797.

Wie aber, was zweitens die Zukunft anbetrifft, eine längere Zeit ſchon die Einrichtung beliebt geweſen iſt, daß von zween aus der Ritterſchaft und einem aus der Landſchaft das Directorium mit Genehmigung und nach Aufrufung derſelben, die Namen vor einem Beſchluſſe durch den Landes=Secretair zum Zeugniſſe deſſen vorſetzen laſſen, daß dieſer Beſchluß wirklich gehörig genommen und für diejenigen verbindlich ſei, aus deren Corpore die Namen vor denſelben geſetzt ſind, ſo iſt zum künftigen Normativ in Grundlage des di=

rectorialiſchen Voti beſchloſſen, daß dieſe bisherige Ueblichkeit, Beſchlüſſe zu ſanctioniren, in nachſtehender Art ferner bleiben und befolgt werden ſoll, als

1) nach geſchehener Deliberation der Ritter- und Landſchaft wird vor einem jeden Beſchluſſe in gemeinſamen Angelegenheiten der Ritter- und Landſchaft das Ratum des Vorſatzes dergeſtalt lauten:
 Auf ꝛc. gaben Namens der Ritter- und Landſchaft, ſo wie in beſonderen Angelegenheiten der Ritterſchaft oder bei Dictaminibus eines oder andern Standes für ſich
 Auf ꝛc. gaben Namens der Ritterſchaft,
 Auf ꝛc. gaben Namens der Landſchaft
 zum Protocoll:
2) Dieſe Namen werden wie bisher, von dem zu der Zeit vorſitzenden Herrn Landrath im Directorio öffentlich aufgerufen, und dann dem Protocolle vorgeſetzt.
3) Dazu werden aufgerufen aus jedem Herzogthume Einer von der Ritterſchaft und Einer von der Landſchaft.
4) Kann zwar ein singulus ſeine Zuziehung zum Zeugniſſe verweigern, ſo wollen doch Städte bei einem ſolchen Beſchluſſe aus ihrem Corpore, ohngeachtet einzelner Weigerung, dennoch entweder zwei Namen zum Zeugniſſe der Gemeinverbindlichkeit vorſetzen laſſen, oder auch ihre abſtimmende Erklärung ausdrücklich für ſich zum Protocoll geben, und verſpricht man ſich von der Aufmerkſamkeit des löblichen Directorii, daß daſſelbe keinen in gemeinſamen Angelegenheiten genommenen Beſchluß, ohne jene Vorſetzung von 4 Namen, oder ohne ausdrückliche Abſtimmung dagegen durchgehen laſſen wird.

Solche nun gemeinſam ſanctionirte Beſchlüſſe ſollen und wollen ſowohl die Ritterſchaft als auch die Landſchaft von ſolchem Augenblicke an als gemeinſam verbindende Beſchlüſſe anſehen und halten, und ſowohl der Engere Ausſchuß von der Ritter- und Landſchaft, als auch ſonſtige von ihnen etwa specialiter Beauftragte werden zur Befolgung derſelben angewieſen.

Wenn nun dieſen Landtagsbeſchlüſſen gemäß die Vorſetzung der Namen vor einen per acclamationem oder per majora gefaßten Beſchluß von Seiten des Directorii definitiv nicht wird zu verweigern ſein, ſo dürfte es ſich doch beſonders in Beihalt der ad Bemerkung 4. vorgeſchlagenen Beſtimmung von ſelbſt verſtehen, daß dieſer Umſtand

Digitized by Google

den ſonſtigen Qualitäten der einzelnen Mitglieder des Directorii nicht zum Präjudize gereichen kann und den Rechten und Pflichten der Herren Landräthe in namentlicher Berückſichtigung des §. 171 des landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs keinerlei Beſchränkung auferlegt.

Bemerkung 33. Die itio in partes verhindert gemeinſame Beſchlußnahmen, hat mithin ſeparate von Seiten der Ritterſchaft und von Seiten der Landſchaft zur Folge.

In dem Vergleiche zwiſchen der Meklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft de 29. Novbr. 1781 §. 4. Mantzel Mecklenburg. Staats-Canzlei I. p. 151 iſt hierüber eine Beſtimmung enthalten.

ad Bemerkung 33. Die hier angezogene Beſtimmung wegen der itio in partes in dem zwiſchen der Ritter- und Landſchaft abgeſchloſſenen Vergleiche vom 29. November 1781 §. 4 lautet dahin:

Bleibt es die Regul, daß, wenn Stand mit Stand handelt, alsdann jedesmal die itio in partes Statt habe. Vermeinte aber ein Theil, daß in vorkommenden Fällen die itio in partes nicht anginge, mithin der andere zur Zuſtimmung verbunden wäre, ſtehet ihm frei, ſolches güt- oder gerichtlich auszumachen, bis dahin heißt das inmittelſt Vorgenommene eine einſeitige Handlung für den Bejahenden.

Der Committe erſcheint dieſe Beſtimmung völlig zutreffend und der Natur der Sache entſprechend, indem die itio in partes ein reines Factum iſt, und die Frage, ob ein Stand in dem einzelnen Falle das Recht dazu habe, nicht anders ſich beſeitigen läßt, als durch eine Ausgleichung in der Sache ſelbſt, oder durch Richterſpruch.

16) Gemeinſame Abſtimmungen, wenn über die Deliberations-Gegenſtände keine Vereinigung durch Uebereinſtimmung der Anſichten ſich erreichen läßt. Stellung der Fragen. Art der Abſtimmung.

Bemerkung 34. Vorausſetzung einer jeden Abſtimmung iſt, daß der Gegenſtand, worüber ſie Statt finden ſoll, ſich ſowohl formell als materiell dazu eignet.

In formeller Hinſicht ſind davon ausgeſchloſſen ſolche Gegenſtände, welche wegen fehlender Intimation nicht zur Beſchlußnahme kommen können.

In materieller Hinſicht ſolche, welche jura singulorum betreffen.

Landtags-Protocoll de 1768. Wolff Repert. p. 458. Acta betreffend die Frage: ob über alle auf einem allgemeinen Landtage zur ſtändiſchen Berathung und

Beſchlußnahme kommenden Gegenſtande, wenn ſelbige nur verfaſſungsmäßig intimirt worden, per majora entſchieden werden könne. 1833.

Im Uebrigen wird in Anſehung der jura singulorum zu unterſcheiden ſein, ob die Abſtimmung darüber als ein Ausfluß der den Ständen, in Gemeinſchaft mit dem Landesherrn zuſtändigen geſetzgebenden Gewalt ſich darſtellt, mithin im Staats-Intereſſe erfolgt oder nicht. In jenem erſteren Falle darf nicht nur, ſondern muß ſogar die Abſtimmung geſchehen, wenn ein desfallſiger landesherrlicher Vorſchlag vorliegt, und in ſonſtiger Weiſe eine Vereinigung ſich nicht erreichen läßt. In dem letzteren Falle tritt aber der allgemeine Grundſatz ein, daß der Beſchluß einer Geſammtheit, welcher den Kreis überſchreitet, welcher durch die Zwecke derſelben von ſelbſt gegeben oder poſitiv angeordnet iſt, in Bezug auf den außerhalb jenes Kreiſes liegenden Gegenſtand keinerlei Rechtswirkung äußern kann, und in dieſem Sinne iſt der Satz zu verſtehen, daß über jura singulorum nicht abgeſtimmt werden dürfe. Etwas, davon ganz Verſchiedenes iſt die Frage, ob in einem concreten Falle das Vorhandenſein eines jus singuli die noch nicht geſchehene Abſtimmung in rechtlicher Hinſicht wirkungslos erſcheinen laſſen werde, und zwar zu der Folge, daß die Abſtimmung nicht vorgenommen werden könne, und ſomit als Factum zu unterlaſſen ſei. Entſteht über dieſe Frage ein Streit, ſo liegt es in der Natur der Verhältniſſe, daß für den Augenblick über die rechtliche Auffaſſung des zur Erörterung ſtehenden Gegenſtandes eine durchgreifende und zur Anerkennung nöthigende Entſcheidung ſich nicht erzielen läßt, und es wird daher, nach der Anſicht des Engern Ausſchuſſes, nur übrig bleiben, die rechtliche Erörterung, welche als eine endloſe ſich darſtellt, auf ſich beruhen zu laſſen, und dasjenige vorzunehmen, was zur Fortrückung der Geſchäfte beiträgt, mithin die Abſtimmung zur Zeit lediglich als ein Factum aufzufaſſen, und zu ſelbiger zu ſchreiten. Zur Rechtfertigung dieſer dem Zwecke entſprechenden Anſicht dienen noch die Rechtsmomente, daß die Abſtimmung die Regel bildet, daß die Abſtimmung als ſolche, wenn ſie wirklich über jura singulorum erfolgt ſein ſollte, keine Rechtswirkung in Bezug darauf äußert, daß der einzelne Betheiligte eine Verwahrung ſeiner Rechte außerdem einlegen kann, und endlich, daß, wenn auch die Anſichten der Mehrzahl dahin gehen ſollten, daß

jura singulorum vorhanden, ſelbige durch eine entſprechende Abſtimmung das zur Frage ſtehende Rechtsverhältniß ſelbſt formell zu ſalviren vermag.

ad Bemerkung 34. Dem Inhalte dieſer Bemerkung, ſo wie namentlich der Ausführung des Engern Ausſchuſſes, in Betreff des Verfahrens zum Zweck der Fortrückung im Geſchäftsbetriebe für den Fall einer ſich ergebenden Meinungsverſchiedenheit über das Vorhandenſein von juribus singulorum, hat Committe nur beipflichten können, jedoch würde ausdrücklich hinzuzufügen ſein, daß der Rechtszuſtand rückſichtlich der Kloſter-Adminiſtrationsſachen, ſo wie der Receptions- und Agnitionsſachen hierdurch durchaus nicht alterirt werde, und in dieſer Beziehung einſtweilen in der Weiſe weiter zu verfahren ſei, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

Bemerkung 35. Die Abſtimmung ſelbſt geſchieht per schedulas, worauf dasjenige geſchrieben wird, was nach der Stellung der Fragen, deren bejahende und verneinende Beantwortung erfordert. Iſt die Faſſung der Beſchlüſſe, in Gemäßheit deren abgeſtimmt wird, nicht entſprechend, ſo hat dies die Ungültigkeit des Stimmzettels zur unbedingten Folge.

Die Herren Landmarſchälle leiten die Abſtimmungen, und zwar reſp. in ihren Herzogthümern und Kreiſen, und dirigiren das darüber abzuhaltende Protocoll, wobei ſie auf die Stimmberechtigung der Einzelnen zu ſehen, und nur von Stimmberechtigten Stimmzettel anzunehmen haben.

Vorſchläge zu einem andern Wahlmodus haben bisher den ſtändiſchen Beifall nicht gefunden.

Acta betreffend die Vorträge des Herrn Grafen von Bothmer auf Bothmer wegen Abänderung der bisherigen Art in den Verſammlungen der Stände auf Landtägen die Stimmen zu ſammeln. 1821.

ad Bemerkung 35. Zu dem Inhalte dieſer im Uebrigen zutreffend erſcheinenden Bemerkung, erlaubt ſich Committe noch in Vorſchlag zu bringen:

a) wie in Anſehung der Abfaſſung der Stimmzettel es ausdrücklich zu beſtimmen ſein möchte, daß der Stimmzettel buchſtäblich mit der einen von den in dem Landtagsbeſchluſſe aufgeſtellten Bezeichnungen verſehen ſein müſſe, und daß im entgegengeſetzten Falle der Stimmzettel unbedingt ungültig ſei;

b) daß im Falle ſich ergebender Stimmengleichheit und zwar

aa) bei Abſtimmungen über landesherrliche Propoſitio-

Digitized by Google

nen oder ſonſtige Gegenſtände, die durch landesherrliche Reſcripte angeregt worden, ſolches Reſultat dem Landesherrn mitzutheilen,

bb) bei Abſtimmungen über andere Sachen aber der Gegenſtand als bis auf weitere genügende Veranlaſſung ausgeſetzt anzuſehen ſei.

Auch iſt es noch in Anrege gekommen, daß es ſehr wünſchenswerth ſei, wegen der Stellung und der Reihefolge der Fragen zum Zwecke einer vorzunehmenden Abſtimmung ein durchgreifendes Princip ausfindig zu machen. Sämmtliche Mitglieder der Committe haben die große Wichtigkeit dieſes Punctes anerkannt, jedoch haben ſie in Betreff einer zu dem Ende zu proponirenden Beſtimmung ſich nicht vereinigen können. Specielle Vorſchläge ſind von einigen Mitgliedern der Committe in der Anlage

A.

aufgeſtellt und näher motivirt worden, wohingegen die übrigen Mitglieder ſich überzeugt halten, daß mit Rückſicht auf die dem Pleno vorzubehaltende endliche Entſcheidung in den einzelnen Fällen, eine feſte, die ſämmtlichen vorkommenden Fälle ergreifende Regel ſich nicht aufſtellen laſſe, und je nach der Verſchiedenheit des einzelnen Falles deſſen zweckmäßige Handhabung im Allgemeinen, ſo wie inſonderheit in Betreff des hier zur Frage ſtehenden Punctes in Betracht kommen werde, ſo daß Beſtimmungen, ſo wie ſie in der Anlage A. enthalten, dazu beitragen dürften, je nach der Beſchaffenheit der grade vorliegenden Sache den Geſchäftsgang zu erſchweren, ſo wie auch ſelbſt über die Claſſification der einzelnen Fragen Weiterungen hervorzurufen. Dieſelben ſind daher der Anſicht, daß allgemeine Regeln ſich nicht empfehlen, und erlauben ſich für den Fall, wenn gar keine Ausſicht zu einer Verſtändigung vorhanden, als letztes Auskunftsmittel die Beſtimmung zu empfehlen,

daß alsdann von dem Directorio die Frage deciſiv zur Abſtimmung zu ſtellen ſei, ob der vorliegende Gegenſtand, ſo wie er angebracht worden, anzunehmen oder abzulehnen ſei, und daß hierüber die Abſtimmung erfolgen müſſe.

17) Gültigkeit der mit oder ohne Abſtimmung gefaßten Landtags-Beſchlüſſe.

Bemerkung 36. Da dem Landesherrn freiſteht, auf die über die Landtags-Propoſitionen und ſonſtige auf Landtägen zur Verhandlung ſtehende Gegenſtände abgegebenen Erklärungen, weitere Reſolution zu erlaſſen, und wiederholte Erwägungen und Beſchlußnahmen zu

Digitized by Google

erfordern, ſo ergiebt ſich hieraus, daß die über derartige Gegenſtände gefaßten Beſchlüſſe nicht bindend ſein können, ſondern über einen und denſelben Gegenſtand und zwar auf einem und demſelben Landtage wiederholte Beſchlußnahmen und Abſtimmungen bis zum Schluſſe des Landtages zuläſſig ſind, welcher Punct indeſſen als zur Landtagsordnung gehörig, zu betrachten iſt.

Wegen aller übrigen Gegenſtände ſind die gefaßten Beſchlüſſe nicht nur für den Landtag bindend, ſondern können künftig nur dann aufgehoben werden, wenn eine ſolche Abänderung gehörig intimirt iſt.

Vergl. Landtags-Protocoll de 1777. Wolff Repert. p. 458.

Die Aufhebung eines Landtagsbeſchluſſes auf demſelben Landtage per unanimia, iſt als Ausnahme von der Regel angenommen, jedoch dürfte wohl, wenn beſtimmte Vorſchriften über die Nothwendigkeit der Intimation erlaſſen werden, ein Unterſchied zu machen ſein, je nachdem der Beſchluß über einen intimirten, der Intimation bedürftigen Gegenſtand erfolgte, oder ob ſolches der Fall nicht geweſen.

Auch dürfte etwa eine Beſtimmung ſich darüber vernothwendigen, ob und in wie weit ein durch Abſtimmung gefaßter Beſchluß, nachdem derſelbe zum Landtags-Protocoll in üblicher Weiſe ſanctionirt worden, wegen etwaniger bei der Abſtimmung vorgekommener Mängel, welche bis dahin überſehen worden, zur Erörterung und Anfechtung gezogen werden kann.

ad Bemerkung 36. Bei den erſten beiden Sätzen dieſer Bemerkung würde es ſein Bewenden behalten müſſen.

Rückſichtlich der in dem dritten Satze zur Sprache gebrachten Aufhebung eines Landtagsbeſchluſſes auf demſelben Landtage per unanimia als Ausnahme von der Regel, hat es der Committe angemeſſen erſcheinen wollen, dieſe Ausnahme alsdann ceſſiren zu laſſen, wenn der Beſchluß über einen intimirten, der Intimation bedürftigen Gegenſtand gefaßt iſt.

Mit Bezug auf den vierten Satz werden von der Committe noch die folgenden Vorſchläge für alle Arten der Abſtimmungen, mithin alſo auch derjenigen bei Wahlen gemacht.

a) Factiſche Vorgänge, welche auf die Abſtimmung ſich beziehen, und bei ſolcher Gelegenheit vorgekommen ſind, müſſen zu dem über die Abſtimmung geführten Protocolle auf Antrag des Betheiligten nach beendigter Abſtimmung regiſtrirt werden, und bleibt das Proto-

Digitized by Google

coll für ſolche Anträge offen, bis zur Ueberreichung zum Landtags-Protocoll.

b) Es iſt für wünſchenswerth zu halten, daß das Dictiren der Namen derjenigen, welche ihre Stimmzettel abgeben, von Seiten der Herren Landmarſchälle in einer vernehmlichen Weiſe zum Protocoll geſchieht.

c) Die Abſtimmung iſt geſchloſſen, ſobald der Landmarſchall, nachdem er zuvor die übliche Aufforderung erlaſſen, ſeinen Stimmzettel in den Hut gelegt hat, und dürfen, nachdem dies geſchehen, keine Stimmzettel mehr abgegeben und angenommen werden.

d) Ergiebt ſich eine Unrichtigkeit des Protocolls, die von der Art iſt, daß ſie das Reſultat der Geſammtabſtimmung zweifelhaft macht, ſo hat dies die Ungültigkeit des betreffenden Protocolls zur Folge.

Die Unrichtigkeit muß jedoch aus dem Protocolle ſelbſt ſich ergeben, und iſt die Darlegung derſelben durch andere Beweismittel unzuläſſig.

e) Die Vernichtung von Abſtimmungsprotocollen darf ſelbſt dann nicht vorgenommen werden, wenn ſelbige für ungültig erklärt worden.

f) Sobald ein durch Abſtimmung gefaßter Beſchluß in üblicher Weiſe publicirt worden, kann derſelbe wegen etwaniger, bei der Abſtimmung vorgekommenen Unrichtigkeiten, welche bis dahin überſehen wordrn, zur Erörterung und Anfechtung nicht weiter gezogen werden.

Zu bemerken dürfte noch ſein, daß durch den Vorſchlag sub e das von dem Herrn Wächter auf Liepen unterm 26. v. M. zum Landtags-Protocoll überreichte, an die Committe brevi manu abgegebene dictamen ſeine Berückſichtigung gefunden hat.

18) Wahl zur Beſetzung erledigter Landesofficien und Bedienungen, ſo wie ſolcher Aemter, bei welchen die Stände concurriren, imgleichen zu Committen und Deputationen.

Bemerkung 37. Die Wahlen können per acclamationem oder per schedulas geſchehen. Das Verlangen eines einzelnen Mitgliedes, daß per schedulas abzuſtimmen ſei, hat dieſe letztere Abſtimmungsart zur Folge.

Je nach den verſchiedenen Wahlen wird beſtimmt, wie die Wahlzettel eingerichtet werden müſſen.

Beim Ausſchreiben der Stimmzettel iſt die paſſive Wahlfähigkeit der zu Benennenden zu berückſichtigen, und darf es auch darin an der erforderlichen Zahl der für die betreffende Wahl zu benennenden Perſonen nicht

fehlen. Die in dieſer Beziehung mangelhaften Wahlzettel werden als ungültig zurückgelegt.

Acta betreffend den auf dem Landtage zu Sternberg im Jahre 1835 wegen Einrichtung der Stimmzettel bei Wahlen genommenen Beſchluß.

Auch iſt in dem Falle der Stimmzettel für ungültig angeſehen worden, wenn die aufgeſchriebene Perſon, oder auch von mehreren nur eine, nach ihrem Wohnorte oder in ſonſtiger Weiſe nicht beſtimmt genug bezeichnet worden.

ad Bemerkung 37. Dieſe Bemerkung kann von der Committe nur zur Annahme empfohlen werden, jedoch wäre auch hier zu wiederholen, daß dadurch der Rechtszuſtand in Kloſter-Adminiſtrationsangelegenheiten in keiner Weiſe alterirt werden ſolle, und daß in dieſer Beziehung einſtweilen in der Weiſe weiter zu verfahren ſei, wie ſolches bisher der Fall geweſen.

In dem letzten Satze wird es anſtatt:

„nach ihrem Wohnorte"

heißen müſſen:

„nach dem Orte, für welchen ſie die Landſtandſchaft ausübt."

Bemerkung 38. Die Herren Landmarſchälle leiten die Wahlen reſp. in ihren Herzogthümern und Kreiſen, und zwar ſowohl die gemeinſamen, als die privative ritterſchaftlichen und privative landſchaftlichen Wahlen. Letztere jedoch nur in der Vorausſetzung, daß ſie in den gemeinſamen Verſammlungen vorgenommen werden, und auch nur dann, wenn ſolches von der Landſchaft verlangt wird.

Acta betreffend die Frage: ob die Herren Landmarſchälle verpflichtet ſind, bei den von der Landſchaft vorgenommen werdenden Wahlen die Scheduln zu ſammeln. 1819.

Ueber die Art und Weiſe, wie die Landſchaft an gemeinſamen Wahlen Theil nimmt, normirt der Vergleich zwiſchen der Ritter- und Landſchaft aller drei Kreiſe de 4. Mai 1804.

Acta betreffend die Differenz der Ritterſchaft mit den Städten wegen des von einzelnen Städten auf Landtägen bei gemeinſamen Wahlen verlangten Stimmrechts. Vol. III.

Die Herren Landmarſchälle haben die active Wahlfähigkeit derjenigen, welche Stimmzettel abgeben, zu prüfen, und leiten das Wahlprotocoll.

Bemerkung 39. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, wenn nicht ein oder mehrere der Gewählten, die gleiche Stimmen haben, freiwillig zurücktreten.

Digitized by Google

Acta betreffend die Frage, wie es bei den Wahlen zu halten, wenn zwei oder mehrere Perſonen Stimmengleichheit haben. 1828.

Tritt bei ungleichen Stimmen derjenige, welcher die mehrſten Stimmen, oder doch mehr Stimmen hat, als ein Nachfolgender, zurück, ſo iſt nicht derjenige, welcher nach dem Ausgeſchiedenen die mehrſten Stimmen hat, für erwählt anzuſehen, ſondern es iſt für den Ausgeſchiedenen eine neue Wahl vorzunehmen.

Acta betreffend den Vorſchlag, daß bei den Wahlen der Landräthe, ſo wie überhaupt bei ſtändiſchen Wahlen in dem Falle, daß einer der Erwählten, der ſolche Wahl ablehne, nicht derjenige als erwählt anzuſehen ſei, der demnächſt die mehrſten Stimmen habe, ſondern daß dann eine neue Wahl eintrete.

19) Abfaſſung der ſtändiſchen Antworten auf die landesherrlichen Propoſitionen und ſonſtiger Vorträge an die Landesherren, oder deren Commiſſarien.

Bemerkung 40. Die Abfaſſung der Antworten ad Capita, ſo wie ſonſtiger Vorträge ad Smos. oder die Landtags-Commiſſarien geſchieht, als Regel, durch die Syndicos, denen ſelbige aber ſpeciell vom Pleno committirt wird. Ausnahmsweiſe iſt zuweilen auch Committen die Abfaſſung committirt, wenn die Stellen der Syndicorum nicht vollſtändig beſetzt waren, oder deren ſich häufende Geſchäfte, zur Beförderung des Landtagsſchluſſes es vernothwendigten.

Wegen der Unterſchriften ſolcher Antworten und Vorträge normirt die Beſtimmung des Landes-Vergleichs.

Bemerkung 41. Separate Erklärungen der Ritterſchaft oder der Landſchaft werden, wie in der Sache liegt, in die ſtändiſchen Antworten auf die landesherrlichen Propoſitionen mit aufgenommen. Die Beilegung von Proteſtationen einzelner Stände-Mitglieder oder für einzelne Städte iſt nicht zuläſſig, jedoch mit der Stadt Roſtock wegen deren beſonderer Verhältniſſe zum Landesherren hin und wieder eine Ausnahme gemacht.

IX. Landtagsſchluß.

20) Beendigung des Landtages durch Herausgabe des Landtagsabſchiedes und deſſen Verleſung im Pleno.

Bemerkung 42. Die Verleſung der durch die Herren Landmarſchälle von den Herren Landtags-Commiſſarien entgegen genommenen und dem Directorio behändigten Landtagsabſchiede geſchieht durch den Landes-Secretair vor dem im Directorialzimmer verſammelten Pleno.

Nach Verleſung der Landtagsabſchiede haben hin und

wieder noch Aufträge an den Engern Ausſchuß zu Repräſentationen gegen den Inhalt der Abſchiede, Statt gefunden, was die Landesherren aber als unzuſtändig gerügt haben.

Acta betreffend die von Smo. beſtrittene Befugniß der Landtags-Verſammlung aus Anlaß des Landtagsabſchiedes bei deſſen Verleſung Aufträge zu ertheilen. 1787.

Acta betreffend die in Gemäßheit des bei Verleſung des Landtagsabſchiedes am 23. Decbr. 1818 rückſichtlich des Inhalts dieſes Landtagsabſchiedes von Ritter- und Landſchaft genommenen Beſchluſſes ad Smum. Suer. abgelaſſene Vorſtellung und die darauf erfolgte allerhöchſte Reſolution. 1818.

Es iſt jedoch noch ſpäter vorgekommen, daß die Verleſung des Abſchiedes vom Directorio unterbrochen und über den bereits verleſenen Inhalt des Landtagsabſchiedes dem Engern Ausſchuß ein mündlicher nicht zu Protocoll genommener Auftrag von der Landes-Verſammlung ertheilt worden.

ad Bemerkung 38, 39, 40, 41 und 42. Zu dieſen Bemerkungen hat Committe nichts zu erinnern gefunden, und dürfte es daher dabei zu belaſſen ſein.

Hiermit ſchließt ſich die von der Committe vorgenommene Prüfung der vorliegenden Zuſammenſtellung, und glaubt Committe es noch beſonders hervorheben zu müſſen, daß nach ihrer Anſicht die auf dem vorigjährigen Landtage zwiſchen dem verehrlichen Directorio und dem hochanſehnlichen Pleno entſtandene Differenz über eine von dem Erſteren ohne Auftrag des Letzteren ad Serenissimos gemachte Anzeige, durch den von den Syndicis erſtatteten hiſtoriſchen Bericht, was die Competenzfrage anlangt, für die Zukunft ihre Erledigung gefunden hat, und daß, wenn die von der Committe in dieſer Beziehung gemachten Vorſchläge angenommen werden ſollten, jene Frage nie mehr in Zweifel wird gezogen werden können. Aus dieſem Grunde nun glaubt Committe es der verehrlichen Landtags-Verſammlung anempfehlen zu müſſen, die Vergangenheit ganz auf ſich beruhen zu laſſen, und hat Committe in der Vorausſetzung, daß ſolches beſchloſſen werden ſollte, ſich weiter nicht speciell beſchäftigt mit dem von dem ritterſchaftlichen Amte Grevismühlen geſtellten Antrage, daß es der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung gefallen möge, ſich dahin zu verwenden, daß hohe Landes-Regierung die ihr gewordene Anzeige des Directorii vom vorigen Jahre, ſo wie auch die den landesherrlichen Commiſſarien gewordene Inſtruction mittheile.

Digitized by Google

Endlich glaubt Committe noch auf zwei Puncte aufmerkſam machen zu müſſen, und zwar

a) daß es ſich empfehlen möchte, dem auszuarbeitenden Entwurfe die Beſtimmung einzuverleiben, daß es zu den Rechten und Pflichten des Directorii gehöre, in Grundlage der Geſchäftsordnung die Geſchäfte zu leiten, und darauf zu ſehen, daß der Geſchäftsordnung gemäß verfahren werde, ſo wie

b) daß es mindeſtens wünſchenswerth ſei, den Engern Ausſchuß zu beauftragen, die an ihn gelangenden wichtigeren und umfänglicheren Geſetzentwürfe in genügenden Exemplaren drucken und gegen Bezahlung eines den Druckkoſten entſprechenden Preiſes an einzelne Stände-Mitglieder baldthunlichſt verabfolgen zu laſſen.

Committe empfiehlt ſich der hochanſehnlichen Landtags-Verſammlung ſo angelegentlichſt als gehorſamſt.

Sternberg, den 8. Decbr. 1845.

v. Blücher. Schnelle Dr. Döhn. Müller. v. Oertzen. v. Oertzen. Timm. Wulffleff. Meinshauſen. Burmeiſter. Moll. Wulffleff.

A.

Wenn man es nicht verkennt, daß die Reihefolge der Fragen, über welche hinſichtlich eines zur Verhandlung ſtehenden Gegenſtandes entſchieden werden ſoll, von einer großen Wichtigkeit ſei, — wenn andererſeits, ſo lange dieſe Reihefolge nur durch ein conſultatives Votum angeordnet werden kann, ſich bei allen wichtigen Verhandlungsfragen langwierige Discuſſionen eben über die Reihefolge entſpinnen werden, ſo empfiehlt es ſich gewiß, einen Verſuch zu machen, ob nicht durch Aufſtellung einiger Grundſätze dem conſultativen Votum wenigſtens einige Anhaltspuncte gegeben werden können, welche daſſelbe dem rein Arbitrairen entziehen, ihm dadurch ein größeres moraliſches Gewicht geben, und ſo den Weg anbahnen, um im Verlauf der Zeiten dieſes votum consultativum in ein decisivum verwandeln zu können.

Es iſt anerkannt, daß letzteres wünſchenswerth, aber unter jetzigen Verhältniſſen unmöglich ſei; es wird alſo auch aus dieſem Grunde räthlich ſein, dem, was wünſchenswerth iſt, den Weg ſo weit zu eröffnen, als dies für den Augenblick möglich iſt.

Digitized by Google

Aus der Natur der Sache und aus dem Grunde, weil die generelle Entſcheidung einer Frage erſt dann Statt haben kann, wenn die einzelnen Momente, die bei Entſcheidung derſelben releviren, ihre Würdigung gefunden haben, — aus dieſen Gründen ſcheint die nachſtehende Reihefolge der bei der Verhandlung über einen Gegenſtand zu ſtellenden Fragen empfehlenswerth zu ſein:

1) Zuvörderſt ſind alle bei der Verhandlung über eine Sache ſich herausſtellenden präjudiciellen Fragen zu prüfen und zu entſcheiden.

2) Sodann die Bedingungen und Modalitäten, unter welchen auf Bewilligungen, Zugeſtändniſſe und neue Geſetze einzugehen iſt.

3) Endlich erfolgt die Entſcheidung der Hauptfrage.

Würde die Innehaltung dieſer Ordnung als unumſtößliches Geſetz hingeſtellt, ſo dürfte es von minderem Belange ſein, ob die in Anleitung dieſer Sätze anzuordnende Stellung der einzelnen Fragen zu dem Officium des Vorſitzenden, oder zu dem des Protocollführers gehört. — Bei aufkommendem Zweifel über die richtige Handhabung dieſer Ordnung, würde eine Entſcheidung der Verſammlung zwar in keiner Weiſe auszuſchließen ſein, es ſteht aber zu erwarten, daß auf dieſelbe nur in den ſeltenſten Fällen würde provocirt werden.

Die Anſicht, daß die proponirte Reihefolge grade umzukehren, und mit der Entſcheidung der Hauptfrage zu beginnen ſei, dann aber diejenigen Fragen zu erörtern ſeien, die bei Entſcheidung der Hauptfragen zu berückſichtigen ſind — dieſe Anſicht ſcheint ſich weder durch die Natur der Sache, noch durch den Umſtand zu empfehlen, daß bei A b l e h n u n g der Hauptfrage die voraufgegangene Discuſſion der Nebenfrage unnütz ſei. Die Prüfung der Vor- und Nebenfragen ſichert nicht allein die gründliche Prüfung der Hauptfrage, ſondern erleichtert dadurch auch die Entſcheidung derſelben. Bei der A n n a h m e eines jeden Vorſchlages, namentlich bei allen Bewilligungen, würde es dagegen gradezu als höchſt bedenklich erſcheinen, zuvörderſt die Annahme auszuſprechen, ſodann aber erſt dasjenige zu erwägen, was auf dieſelbe einen mehr oder weniger weſentlichen Einfluß hat.

Da über die Norm, welche wegen Reihefolge der einzelnen zu ſtellenden Fragen zu befolgen iſt, gar keine Beſtimmung exiſtirt, da völlige Unbeſtimmtheit darüber herrſcht, wer dieſelben vorzuſchlagen habe, ſo iſt es natürlich, daß bei differenten Anſichten ſich häufig das Mißtrauen regt, daß diejenigen, die im einzelnen Falle an der vorgängigen

Entſcheidung einer Vor=, Neben= oder der Hauptfrage ſelbſt, feſthalten, dieſes nicht ſo ſehr aus Gründen thun, die in der Sache liegen, als vielmehr aus dem Grunde, um ihre Anſichten zur Geltung zu bringen.

Es iſt alſo gewiß ſehr wünſchenswerth, daß wenigſtens einige Puncte — wären es auch noch ſo geringe — als unumſtößliche Anhaltspuncte für die Reihefolge der zu ſtellenden Fragen feſtgeſtellt, und ſo wenigſtens einige derjenigen Discuſſionen abgeſchnitten würden, die über die Reihefolge der zu entſcheidenden Fragen ſo oft Statt haben.

Sternberg, den 8. December 1845.

Schnelle Dr. Döhn. Müller. Timm.
Moll. Wulffleff.

Digitized by Google

VI. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Inſinuation in Civilſachen und die Beſtellung von Procuratoren.

§. 1.

Geſammte Gerichte in Unſern Landen haben künftig für die Inſinuation ihrer Erlaſſe in Civilſachen, ſowohl der ſtreitigen als der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, in der Regel von Amtswegen zu ſorgen. In den Fällen einer Gefahr beim Verzuge oder der beſondern Schwierigkeit einer erforderlichen Inſinuation an zahlreiche Streitgenoſſen ſteht jedoch zu ihrem Ermeſſen, dieſelbe dem Extrahenten zu überlaſſen.

Eine Requiſition inländiſcher Gerichte zum Zweck der Inſinuation ſoll in jenen Fällen nicht weiter erforderlich ſein, mithin nicht weiter ſtattfinden.

§. 2.

Die Inſinuation iſt allemal durch einen beeidigten Gerichtsbedienten zu beſchaffen, wenn Parteien ohne Sachwalt, oder wenn ihre legitimirten Sachwälte (Procuratoren), wenn endlich Nebenperſonen im Proceß (Zeugen, Kunſtverſtändige ꝛc.) am Orte des Gerichts wohnen oder die Behörden, an welche der fragliche Erlaß gerichtet iſt, daſelbſt ihren Sitz haben. Der Gerichtsbediente hat den Tag der Inſinuation auf der, dem Extrahenten zu behändigenden Abſchrift, unter Wahrnehmung der Koſten zu notiren, und geſchieht auf die Relation deſſelben die desfallſige Notirung zu den gerichtlichen Acten durch einen Subalternen des Gerichts.

§. 3.

An ſolche Perſonen oder Behörden (§. 2.), welche nicht am Orte des Gerichts wohnen oder ihren Sitz haben, erfolgt die unmittelbare Inſinuation in der Regel durch die Poſt, oder — falls ſolches einfacher und minder koſtbarer ſein ſollte, — durch einen Gerichtsbedienten oder einen zuverläſſigen Boten.

Dem Extrahenten oder ſeinem Sachwalte (Procurator) wird die Abſchrift des fraglichen Erlaſſes in der Regel erſt

Digitized by Google

nach der Inſinuation, mit Bemerkung des auch zu den gerichtlichen Acten zu notirenden Tages, an welchem ſie erfolgt iſt, behändigt, oder nöthigenfalls auf dem gewöhnlichen Wege der Poſt zugeſandt. Nur wenn ſolches ausdrücklich verlangt worden, oder wenn es nach richterlichem Ermeſſen aus beſondern Gründen nöthig erſcheint, iſt jene Abſchrift ihm ſchon gleich bei der Expedition zur Poſt zuzuſtellen. In ſolchem Fall erhält er nachträglich eine Abſchrift der Inſinuationsbeſcheinigung, und werden damit zugleich die desfallſigen Koſten beſonders wahrgenommen.

§. 4.

Zum Zweck der Inſinuation durch die Poſt müſſen

a) die Gerichte dem zu inſinuirenden Erlaſſe dasjenige, von ihnen theilweiſe auszufüllende, ſtempelfreie Formular zu einem Inſinuations-Documente beilegen, welches neben der gegenwärtigen Verordnung abgedruckt iſt. Dieſe beiden Stücke ſind mit der Bemerkung auf dem Couverte „Inſinuationsſache“ ohne ein Begleitungsſchreiben der Poſtanſtalt des Orts unfrankirt zuzuſenden, in welchem oder in deſſen Nähe der Adreſſat wohnt; mehrere Erlaſſe an verſchiedene Perſonen unter einem ſolchen Couverte abzuſenden iſt nicht geſtattet.

b) Auf dem Inſinuations-Documente hat der Adreſſat den Empfang des fraglichen Erlaſſes zu beſcheinigen; falls ſolches nicht anwendlich oder verweigert werden ſollte, hat die Poſtanſtalt auf den Grund der Depoſition des Briefträgers die Art der geſchehenen Inſinuation — namentlich ob dieſelbe an den Empfänger ſelbſt oder an ſeine Angehörigen geſchehen iſt — zu bezeugen. Dieſe Beſtimmungen gelten auch für ſolche Empfänger, welche nicht am Orte des Poſtamts wohnen, ſelbigen ſind jedoch die gerichtlichen Erlaſſe durch von letzteren abzuſendende Boten nach ihrem Wohnorte allemal und ſelbſt alsdann zuzuſenden, wenn ſie zur Entgegennahme der mit Poſt für ſie ankommenden Gegenſtände Jemanden im Allgemeinen — entweder im Orte ſelbſt oder unterwegs — beauftragt haben ſollten.

c) Die Poſtanſtalten ſind zur förderſamſten Zurückſendung des Inſinuations-Documents verpflichtet und wird die Mühwaltung derſelben mit vier Schillingen für jeden einzelnen Erlaß (vergl. oben unter a) remunerirt; dieſe Gebühr, ſo wie den Betrag des Porto für die unfrankirte Sendung und des etwanigen Botenlohns hat das Poſtamt von dem abſendenden Gerichte durch Poſtverlag wahrzunehmen; es darf ſo wenig Rückporto als Procura berechnet werden.

Digitized by Google

d) Wenn das Gericht verlangt, daß die Zahlung dieſer oder ſonſtiger Gebühren durch den Empfänger geſchehe, ſo hat daſſelbe den Betrag auf übliche Weiſe von dem fraglichen Poſtamte durch Poſtverlag wahrzunehmen. Aus dem Grunde einer von Seiten des Adreſſaten verweigerten Zahlung unterbleibt die Aushändigung des zu inſinuirenden Erlaſſes jedoch nur in dem Falle, wenn ſolches Gerichtswegen auf dem Formular des Inſinuations-Documents bemerkt ſein ſollte, ſonſt ſind geſammte Koſten und Auslagen neben der Rückſendung dieſes Documents vom requirirenden Gerichte eben ſo wie oben unter c wahrzunehmen.

e) Die Gerichtsgebühr für die Inſinuation durch die Poſt ſoll bei geſammten Gerichten in Unſern Landen zu vier Schillingen für jeden Erlaß beſtimmt ſein.

§. 5.

In wie weit in Criminalſachen und in nicht criminellen Strafſachen die Inſinuationen durch die Poſt zu beſchaffen ſind, bleibt, nach Bewandniß der einzelnen Fälle, dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen.

§. 6.

A. Wenn die Inſinuation gegen die geſetzliche Regel und ohne eine durch Gefahr beim Verzuge begründete Ausnahme etwa an einem Sonntage oder Feſttage geſchehen ſein ſollte, ſo hat ſolches zwar keine Nichtigkeit zur Folge, ſie wird jedoch ſo angeſehen, als wenn ſie erſt am Montage oder als an dem Tage nach dem Feſte geſchehen ſei.

B. Die Inſinuation an einen Gutsbeſitzer kann auf ſeinem Landgute nur alsdann geſchehen, wenn derſelbe kein bekanntes anderweitiges Domicil im Lande hat.

C. An keine Partei ſelbſt kann rechtsgültig inſinuirt werden, ſobald ſie einen am Orte des Gerichts wohnhaften immatriculirten Sachwalt oder Procurator legitimirt hat. Daſſelbe gilt für den Fall der Legitimation eines anderswo wohnhaften ſolchen Sachwalts von Seiten einer Partei, welche nicht am Orte des Gerichts wohnt.

D. Es bewendet für geſammte Gerichte bei der geſetzlichen Regel, daß im Falle mehrerer Streitgenoſſen — ſie mögen Kläger oder Beklagte ſein, — denſelben die Beſtellung eines g e m e i n ſ a m e n Procurators, unter dem ein für allemal anzudrohenden Nachtheile einer Beſtellung deſſelben von Amtswegen, gleich bei dem erſten richterlichen Erlaſſe aufzugeben iſt. Es ſind jedoch Ausnahmen von dieſer Regel, namentlich für die Fälle, wenn die geſammten Intereſſenten am Orte des Gerichts wohnhaft ſind, zum

Digitized by Google

Zweck der Koſtenerſparung ſo wie zur Vermeidung einer unnöthigen Beläſtigung der Parteien nach richterlichem Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen.

§. 7.

Die Beſtellung eines Procurators am Orte des Gerichts iſt für Inländer unter den nachſtehenden Beſchränkungen und Vorausſetzungen nur bei den Juſtiz-Canzleien und dem Oberappellationsgerichte nothwendig.

1) In nicht ſtreitigen Rechtsſachen bedarf es einer ſolchen Beſtellung nicht, namentlich bedürfen Vorträge von Vormündern in adminiſtrativen Curatel-Angelegenheiten keiner Unterſchrift eines Sachwalts.

2) In ſtreitigen Rechtsſachen beſchränkt ſich die Verbindlichkeit zur Beſtellung:

a) auf die Hauptperſonen des Proceſſes, oder eines aus Veranlaſſung deſſelben aufgekommenen Incidentſtreits, ſie erſtreckt ſich ſonach nicht auf Nebenperſonen aller Art, als Zeugen, Kunſtverſtändige 2c.

b) Dergleichen Hauptperſonen ſind zur Beſtellung allemal verpflichtet, wenn ſie ſich eines ausländiſchen Sachwalts bedienen (§. 407 des landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs).

c) Mit Ausnahme dieſes Falls bedarf keine Partei eines ſolchen Procurators, welche am Sitze der Juſtiz-Canzlei oder des Oberappellationsgerichts wohnhaft iſt, und eben ſo wenig

d) eine nicht daſelbſt wohnhafte Partei, welche einen in den Meklenburger Landen wohnhaften, bei einer oder der andern Juſtiz-Canzlei immatriculirten Sachwalt hat.

e) Die Partei, welche ohne Uebergabe eigener Anträge gegen ſich verfahren läßt, kann zur Beſtellung eines Procurators nicht angehalten werden, auch bedarf es für Anfragen, ob der Gegner ſeine Rechtsmittel zu rechter Zeit eingeführt habe, der Unterſchrift eines ſolchen nicht.

Daſſelbe gilt für den Anruf auf den Ausſchluß der Rechtfertigung der Appellation, ſo wie wenn auf die Verhandlung in einer Rechtsmittel-Inſtanz von Seiten des Appellaten, Querulaten oder Imploraten verzichtet wird.

3) Ein jeder bei einer oder der andern Juſtiz-Canzlei immatriculirter Sachwalt iſt am Orte ſeines Wohnorts zur Uebernahme von Procuraturgeſchäften befähigt.

4) In Concurſen bleiben diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche keine Procuratoren in loco beſtellen, an die Beſchlüſſe der übrigen Gläubiger gebunden.

Digitized by Google

§. 8.

Ausländer, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſein, welche keinen in den Meklenburger Landen wohnhaften immatriculirten Sachwalt haben, bedürfen bei ſämmtlichen Gerichten eines Procurators am Orte derſelben.

Wenn ſich in einzelnen Fällen unmittelbare gerichtliche Erlaſſe an Ausländer vernothwendigen, ſo werden dieſelben in der Regel bloß zur Poſt gegeben, und genügt die Beſcheinigung des inländiſchen Poſtamts über den Abgang; der Ablauf einer etwa geſetzlichen Friſt wird mit Rückſicht auf den gewöhnlichen Poſtenlauf berechnet. Es ſteht jedoch zum richterlichen Ermeſſen, aus beſonderer Veranlaſſung durch Beobachtung der Vorſchriften über recommandirte Briefe, eine völlig zuverläſſige Beſcheinigung über die erfolgte Abgabe an den Adreſſaten zu bewirken.

§. 9.

Das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz wird in Bezug auf den ganzen Inhalt dieſer Verordnung nicht als Ausland betrachtet.

Sowie durch dieſelbe der §. 11 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung und der §. 51 Nr. 5 des Rechtsmittel-Geſetzes vom 20. Juli 1840 ihre angemeſſene Ausdehnung und Modification erhalten, ſo werden daneben außer Anwendung geſetzt:

die Verordnung vom 3. Juli 1709 wegen Beſtellung von Procuratoren,

die Verordnung vom 16. Octbr. 1755 wegen der Inſinuation an Streitgenoſſen,

die Verordnung vom 22. Febr. 1823 für die vereinten Patrimonialgerichte.

Das Großherzogliche Poſtamt wird erſucht, nach Vorſchrift der landesherrlichen Verordnung vom . . . . . . die Inſinuation der beifolgenden Ausfertigung beſchaffen zu laſſen und das Inſinuations-Document zurückzuſenden.

. . . . . . den . . . . 1845.

(Name des Gerichts.)

Digitized by Google

Poſt-Inſinations-Document
über die Zuſtellung des Erlaſſes vom 1845
in Sachen

Die vorſtehend bezeichnete, am . . . . . zu . . . . . . addreſſirte Ausfertigung richtig erhalten zu haben, beſcheinige ich hiedurch.

. . . . . . den . . . . 1845.

(Name des Empfängers.)

Die oben bezeichnete Ausfertigung iſt am . . . .
1845 an den {N. N. welcher die weitere Beförderung verſprochen. / Addreſſaten ſelbſt.}
richtig inſinuirt, welches hierdurch mit der Bemerkung,
daß der Addreſſat {perſönlich nicht angetroffen wurde, die / Empfangsbeſcheinigung verweigerte,}
auf den Grund der Depoſition des {Briefträgers / Boten} N. N.
beſcheinigt wird.

. . . . . . den . . . . 1845.

Großherzogliches Poſtamt.

(L. S.) N. N.

Digitized by Google

VII. Diarium der wegen der Reform des Steuer- und Zollweſens niedergeſetzten Commissio et Deputatio.

Verhandelt Schwerin, den 23. September 1845, in Gegenwart des Herrn Regierungsraths Knaudt, als Großherzoglich Meklenburg-Schwerinſchen Commiſſarius, des Herrn Regierungsraths und Cammerherrn v. Bernſtorff, als Großherzoglich Meklenburg-Strelitziſchen Commiſſarius, des Herrn Landraths, Grafen von Eyben auf Setzin, des Herrn von Oertzen auf Woltow, des Herrn Landraths von Rieben auf Galenbeck, des Herrn Bürgermeiſters, Hofraths Vaigt aus Wittenburg, des Herrn Bürgermeiſters Langfeldt aus Güſtrow, des Herrn Bürgermeiſters, Raths Brückner aus Neubrandenburg, als ſtändiſchen Deputirten, des Herrn Bürgermeiſters, Dr. Karſten, als Deputirten der Stadt Roſtock, auch des Herrn Landſyndicus Groth und des Herrn ritterſchaftlichen Syndicus, Geheimen Juſtizraths Ditmar.

In Folge der Berathungen auf dem vorigjährigen Landtage war eine commiſſariſch-deputatiſche Verhandlung über eine Reform des Steuer- und Zollweſens in Meklenburg beliebt worden, und hatten ſich die Herren Deputirten auf desfallſige commiſſariſche Einladung geſtern hier eingefunden.

Bei heutiger Eröffnung der Commiſſion legitimirten ſich zuvörderſt die beiden landesherrlichen Commiſſarien durch die

sub Littr. A. et B.*)

abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Commiſſorien, deren Originale producirt und verleſen wurden.

Die Legitimation der ſtändiſchen Deputirten ergab ſich aus dem extractive hierher mitgetheilten Landtagsprotocolle d. d. Malchin, den 14. November 1844, und wegen der Legitimation des Herrn Bürgermeiſters Dr. Karſten ward auf die Anzeige des Magiſtrats zu Roſtock, d. d. 17. September 1845, Bezug genommen.

Vor weiterer Verhandlung erklärten die Commiſſarien, daß ſie die Genehmigung ihrer Allerhöchſten Committenten

*) Dieſe beiden Anlagen ſind als irrelevant weggelaſſen.

Digitized by Google

allenthalben vorbehalten müßten und die ſtändiſchen Deputirten ſowohl, wie der Roſtockſche Deputirte, machten einen gleichen Vorbehalt rückſichtlich ihrer Mandanten.

Da die ſtändiſche Abſicht, wie ſolche auf dem vorigjährigen Landtage ausgeſprochen worden, auf eine gänzliche Ablöſung ſämmtlicher zum ordentlichen Steuer-Modus gehörigen indirecten Steuern, desgleichen der Land- und Waſſerzölle excl. Elbzölle, gerichtet war, ſo mußten hier in Betracht gezogen werden:

A. An Landesherrlichen Erhebungen:
a) die Landzölle,
b) die Waſſerzölle excl. Elbzölle,
c) die landſtädtiſche Handlungsſteuer,
d) die landſtädtiſche Mahl- und Schlachtſteuer,
e) von der Roſtockſchen Acciſe:
aa) die Abgaben von ein- und ausgehendem Getraide,
bb) die eigentliche Waaren-Acciſe,
cc) die Mahl- und Schlachtſteuer,
f) der Wismarſche Licent.

B. An ſtädtiſchen Erhebungen:
a) der zur ſtädtiſchen Steuer-Erhöhungs-Caſſe fließende fünfte Pfenning von der landſtädtiſchen Handlungsſteuer und der Mahl- und Schlachtſteuer,
b) die Roſtockſche Zulage zur dortigen Acciſe,
c) die Wismarſche Acciſe, ſo weit ſelbige indirecte Abgaben umfaßt,
d) die etwanigen Privat-, Land- und Waſſerzölle, ſo weit ſelbige nicht bloß Wege- oder Schleuſengelder ſind.

Ueber den bisherigen Ertrag der sub A. bezeichneten Erhebungen, nach einer fünfjährigen Durchſchnittsberechnung de Johannis 18³⁹/₄₄ legte der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinſche Commiſſarius die behufigen Ueberſichten in dem Convolut

sub Litt. C. c. subadj^tis

und der Großherzoglich Meklenburg-Strelitziſche Commiſſarius die Ueberſicht

sub D.

vor.

Da nun die ſtändiſche Abſicht vorzugsweiſe auf eine Ablöſung der vorgenannten Erhebungen durch directe Steuern gerichtet war, ſo beſchäftigte man ſich zunächſt damit, den Geſammtbetrag der Erſteren zuſammen zu ſtellen, und ward das Reſultat in der Anlage

sub Litt. E.

verzeichnet. Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die

Frage, ob und welche einzelne Erhebungen vom ganzen Lande, oder von einzelnen Ständen oder Städten zu übertragen ſind, hier noch völlig intact bleibt, indem es zur Zeit nur auf die Geſammtſumme der durch directe Steuern zu übertragenden Ablöſungen ankommt.

Die Anlage E. ergab nun eine Totalſumme von 328,424 Rthlr. und ſuchte man nun geeignete Mittel zur Deckung dieſer Summe mittelſt directer Beſteuerung aufzufinden. Auf Mitbenutzung der Ueberſchüſſe der Schweriniſchen Receptur-Caſſe und der Strelitziſchen Central-Steuer-Caſſe war hiebei gar nicht zu rechnen, da dieſe Caſſen, auch ganz abgeſehen von ihrer nur temporairen Natur und ganz verſchiedenartigen Beſtimmung, ſelbſt nach den mit dem Jahre 1847 eintretenden Veränderungen bei der Receptur-Caſſe überall keine hiefür disponiblen Ueberſchüſſe gewähren, wie dies aufgemachte Berechnungen ſofort ergaben. Es blieb daher nur übrig, neue directe Steuern in Vorſchlag zu bringen. Dagegen ergaben ſich aber ſofort erhebliche Bedenken, beſonders in Rückſicht auf die nothwendige Höhe der Steuerſätze; denn auch abgeſehen davon, daß eine erhebliche Erhöhung oder Vermehrung der directen Steuern in Friedenszeiten an ſich deshalb nicht rathſam erſcheint, weil ſelbige für Kriegszeiten und ſonſtige unglückliche Jahre, wo die indirecten Steuern nothwendig ſinken, reſervirt bleiben müſſen, auch eine Erhöhung der Grundſteuern das in Grundſtücken angelegte Capitalvermögen ſelbſt angreift, tritt hierbei für Meklenburg der Deckung durch directe Steuern das Haupthinderniß entgegen, daß dazu die zu deckende Summe viel zu hoch iſt. Wenn die Land- und Waſſerzölle, die landſtädtiſche Handlungsſteuer, der Roſtockſche Getraidezoll, die Roſtockſche Waaren-Acciſe und der Wismarſche Licent zur allgemeinen Uebertragung des ganzen Landes kommen würden, was hier vorläufig und ganz unpräjudicirlich ſupponirt wird, ſo müßte in Bezug auf die Ritterſchaft der Ertrag der Nebenſteuer mindeſtens verdoppelt und daneben eine Hufenanlage von ſehr beträchtlichem Belange bewilliget werden.

Für das Domanium würden nach Erklärung der Commiſſarien alle Deckungsmittel fehlen, da die Domanial-Nebenſteuer überall keine Erhöhung mehr leidet und eine Erhöhung der ordentlichen Hufenſteuer nur die landesherrlichen Caſſen ſelbſt treffen würde. Rückſichtlich der Landſtädte endlich erſchien eine Deckung durch directe Steuern ſofort völlig unmöglich.

Unter dieſen Verhältniſſen vereinigte man ſich zu der gemeinſamen Ueberzeugung, daß eine Deckung des durch

Digitized by Google

Aufhebung der jetzigen indirecten Steuern entſtehenden Ausfalls durch directe Beſteuerung nicht ausführbar ſei, und beſchloß am morgenden Tage zu verſuchen, ob und welche anderweitige Deckungsmittel aufzufinden wären.

Continuatum Schwerin, den 24., 25. und 26. ejusdem.

Die landesherrlichen Commiſſarien erklärten zuvörderſt, daß ſie bei Ablöſung der in adjuncto E. ſpecificirten indirecten Steuern, die dort verzeichnete Brutto-Aufkunft des bisherigen Betrages in Anſpruch nehmen müßten, alſo in der Art, daß keine Abrechnung der bisherigen Verwaltungskoſten Statt fände. Es würde nämlich

a) das bisherige Steuer-Perſonal in den Städten wegen der bleibenden directen Steuern theilweiſe beibehalten werden müſſen, — auch

b) das Gehalt der Steuer-Einnehmer nicht weſentlich vermindert werden können; indem dieſe häufig zugleich Poſtmeiſter oder Stadtrichter wären, oder ſonſtige herrſchaftliche Dienſte bekleideten. Das Gehalt dieſer Officianten würde im Ganzen ſo beſtimmt, daß ſelbige davon nothdürftig ſubſiſtiren könnten, und wäre es für das herrſchaftliche Intereſſe ganz gleich, in welchem Verhältniſſe daſſelbe aus der Poſtcaſſe oder Steuercaſſe bezahlt würde.

c) Zu den Steuer-Unterbedienten würden regelmäßig ausgediente Unterofficiere, Gensdarmen ꝛc. erwählt; wenn nun die Gelegenheit, ſolche ausgediente Militair-Perſonen im Civildienſte zu verſorgen, wegfalle, ſo müßten ſelbige aus der Militaircaſſe penſionirt werden, und würden die landesherrlichen Finanzen daher nur auf eine andere Art in Anſpruch genommen werden.

d) Eine allerdings mögliche theilweiſe Erſparniß in den Erhebungskoſten der Steuern und Zölle würde keinesweges ſofort mit Aufhebung der bisherigen indirecten Steuern erreicht werden, ſondern erſt allmählig und in längeren Jahren mit dem Ausſterben der Officianten wirkſam werden können.

e) Die Landesherren hätten bei jetziger laxer Controle nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der ihnen geſetzlich zukommenden Steuer-Aufkunft erhalten, und würden aufs Höchſte benachtheiliget werden, wenn ſie ſich mit dem jetzigen Netto-Steuer-Ertrage für alle Zeiten abfinden ließen. Eine ſchärfere Anwendung der Steuergeſetze würde zweifellos ſucceſſive einen ſehr vermehr-

Digitized by Google

ten Steuer-Ertrag ergeben, und ſelbſt eine größere Verwendung der Erhebungs-Koſten reichlich erſetzen.

f) Durch das Branntweinbrennen aus Kartoffeln wäre die landesgeſetzliche Branntweinſchroot-Steuer in den Städten faſt auf Nichts reducirt worden und glaubten Commiſſarien, daß dieſer Ausfall von den Ständen in billige Berückſichtigung gezogen werden würde, zumal es nicht im Intereſſe der Stände liegen könne, die geſetzlichen landesherrlichen Einnahmen zu ſchmälern. Commiſſarien könnten ſich daher nur unter den Vorausſetzungen zur Geſtattung der Ablöſung der landesherrlichen indirecten Steuern und Zölle bereit erklären, wenn eines Theils die bisherige Brutto-Aufkunft derſelben vergütet werde, und andern Theils eine Erhöhung der letzteren von 10 zu 10 Jahren nach Maaßgabe der ſteigenden Bevölkerung ſtipulirt werde.

Nunmehr ward nach dem geſtrigen Beſchluſſe zur Berathung über anderweitige Einnahme-Pläne, zur Deckung des durch Aufhebung der indirecten Steuern entſtehenden Ausfalls übergegangen und ward dieſerhalb von Commiſſarien proponirt:

1) Die Einführung eines an der Grenze zu erhebenden Eingangszolls von speciell zu benennenden Conſumtionsartikeln und ſonſtigen Waaren.

Die Gründe für und wider einen ſolchen Grenzzoll wurden ausführlich discutirt, und vereinte man ſich endlich dahin, daß ein ſolcher Grenzzoll allenfalls nur dann zuläſſig ſein würde, wenn

a) alle und jede Ausfuhr gänzlich zollfrei bliebe und

b) der Grenzzoll durchaus nicht die Natur eines Schutzzolls erhalte, ſondern nur fiscaliſche Zwecke verfolge, ſo daß bei Feſtſtellung der Tariffätze die Aufbringung der nöthigen finanziellen Mittel alleiniger Zweck bleibe;

c) die Tariffätze müßten ſo niedrig geſtellt werden, daß eines Theils die Conſumtion der beſteuerten Artikel nicht darunter leide, und andern Theils keine koſtſpieligen Controlen an der Grenze nöthig würden. Die Verhältniſſe Meklenburgs zu den Nachbarſtaaten wären hiebei mit zu berückſichtigen.

d) Der Tarif wäre möglichſt einfach zu halten, etwa in der Art, daß nur einige der hauptſächlichſten, aus dem Auslande eingehende Conſumtionsartikel, mit ſpeciellen Tariffätzen belegt würden, andere gleichfalls zu ſpecificirende Waaren einen Normalſatz zu

erlegen hätten, und die Einfuhr aller übrigen nicht genannten Artikel ganz zollfrei bleibe.

e) Die Control-Mittel wären in der Art feſtzuſtellen, daß im Weſentlichen nur die Kaufmannsgüter, welche bisher ſchon der Handlungsſteuer und reſpective der Acciſe unterworfen geweſen, einer ſpeciellen Reviſion unterlägen und Perſonenfuhrwerke nur in dem Falle des Verdachts einer Contravention revidirt würden.

Hierauf beſchäftigte man ſich mit einer ungefähren Berechnung über den muthmaaßlichen Ertrag eines nach vorſtehenden Grundſätzen anzulegenden Grenzzolls, und ward zur Probe die Berechnung in der Anlage

sub Litt. F.

entworfen. Bei ſelbiger iſt rückſichtlich der Conſumtion die Erfahrung im Hannoverſchen Steuer-Vereine zum Grunde gelegt, und die Conſumtion in Meklenburg à Kopf nur nach Verhältniß der Meklenburgiſchen Bevölkerung zu der des Steuervereins veranſchlagt, obgleich man die Ueberzeugung hegte, daß die Conſumtion in Meklenburg ſtärker, als veranſchlagt, ſei, namentlich im Artikel: Wein. Nach der Anlage F. würde von den 6 Artikeln, als: Kaffe, Zucker, Syrup, Taback, Wein und Reis eine Aufkunft von mindeſtens 150,000 Rthlr. zu erwarten ſein, und glaubte man nicht zu hoch zu rechnen, wenn man von allen übrigen mit einem niedrigen Normalſatz zu belegenden Artikeln, einen Zollertrag von ca. 50,000 Rthlr. erwartete.

Hiernach würde von dem Grenzzoll eine Einnahme von mindeſtens 200,000 Rthlr. anzunehmen ſein.

2) Einen an der Grenze zu erhebenden Durchgangszoll, deſſen Ertrag zu ca. 20,000 Rthlr. anzunehmen ſtehe.

3) Eine Branntwein-Maiſchſteuer, welche im ganzen Lande gleichmäßig zu erheben wäre, und wobei die bisher prohibirte Einführung des Landbranntweins in die Städte freigegeben werden müſſe, auch ein angemeſſener Rückzoll auf ausgeführtem Branntwein zu gewähren ſein werde.

Die Branntwein-Conſumtion in Meklenburg glaubte man nach den Erfahrungen anderer benachbarter Länder auf circa 29,000 Oxhoft ſchätzen zu können, und ſchien es angemeſſen, die Maiſchſteuer ſo hoch anzulegen, daß auf ein Oxhoft gewöhnlichen Branntwein ein Steuer-Erlegniß von 6 Rthlr. falle. Darnach würde die Maiſchſteuer einen Steuerertrag von 174,000 Rthlr. ergeben.

Für die Einführung dieſer Branntwein-Maiſchſteuer ward angeführt, daß man unmöglich einen Conſumtionsartikel ſteuerfrei laſſen könne, welcher nicht zu den noth-

Digitized by Google

dürftigen Lebensbedürfniſſen gehöre, und der, im Uebermaaß genoſſen, auf das Wohl der niederen Volksclaſſen in jeder Hinſicht ſchädlich einwirke; daß ferner nicht der Fabrikant, ſondern der Conſument dieſe Steuer zu tragen habe, und daß, nach den Erfahrungen anderer Länder, der Preis des Branntweins, auch bei einem höheren Steuerſatze, ſich nicht weſentlich ſteigere, indem die, grade durch den hohen Steuerſatz hervorgerufene Induſtrie der Fabrikanten, die wohlfeilere Production des Branntweins herbeiführe. Dagegen ward allſeitig anerkannt, daß grade die Branntweins-Maiſchſteuer, wegen ihrer ſehr läſtigen und doch nothwendigen Controle eine ſehr unangenehme ſei. Indeß treffe die desfallſige Beſchwerde nicht das geſammte Publicum, ſondern allein die Branntweinsfabrikanten, alſo nur eine verhältnißmäßig ſehr geringe Anzahl von Perſonen, und auch nur ſolche, die ſich dieſem Fabrikationsbetriebe im eigenen Intereſſe widmen wollten.

Speciell bemerkt wird hiebei noch, daß der jetzige Eingangszoll auf fremden Branntwein von 12 Rthlr. à Oxhoft bei Beſtande bleiben, vielleicht noch erhöhet werden muß.

Die hier proponirten indirecten Steuern würden, approximativ, folgenden Ertrag geben:

1) der Eingangszoll	200,000 Rß.
2) der Durchgangszoll	20,000 „
3) die Branntweinmaiſchſteuer . .	174,000 „
Summa	394,000 Rß.
Die Koſten der Erhebung und Controle vorſtehender drei Steuern glaubte man bei ihrer Geſammteinführung auf 20 pCt. vom Brutto-Ertrage annehmen zu können, alſo auf	78,800 Rß.
und bliebe dann Netto-Ertrag	315,200 Rß.

Dieſe Netto-Aufkunft würde zwiſchen den Großherzogl. Meklenburg-Schwerinſchen und Großherzogl. Meklenburg-Strelitziſchen Landen nach Verhältniß der Einwohnerzahl zur Vertheilung kommen müſſen, und da von beiden Landesherren beabſichtiget wird, auch die außerhalb des ſtändiſchen Verbandes belegenen Landestheile der projectirten Steuer zu unterwerfen, ſo iſt, um bei den weiter unten folgenden vorläufigen Berechnungen, einen Vertheilungs-Maaßſtab in beſtimmten Summen zu erhalten, hier unpräjudicirlich angenommen, daß die gegenwärtige Bevölkerung in den Meklenburg-Schwerinſchen Landen 500,000 Einwohner, und in den Meklenburg-Strelitziſchen Landen incl. des Für-

ſtenthums Ratzeburg 100,000 Einwohner betrage; darnach würde von der vorſtehend berechneten Netto-Aufkunft fallen

auf Meklenburg-Schwerin $\frac{5}{6}$ mit . .	262,666 ₰	32 ß
auf Meklenburg-Strelitz $\frac{1}{6}$ mit . . .	52,533 „	16 „
	315,200 ₰	— ß

Die weitere Ausgleichung rückſichtlich der abzulöſenden indirecten Steuern würde dann in jedem Landestheile abgeſondert erfolgen.

Im Allgemeinen wird rückſichtlich der vorſtehend projectirten neuen Steuern noch ausdrücklich bemerkt, daß die noch zu vereinbarenden Steuertarife und Controle-Maßregeln auch nur durch übereinſtimmende Beſchlüſſe beider Landesherren und der Ritter- und Landſchaft beider Landestheile abgeändert werden könnten, was dagegen die auf jeden Landestheil nach Maßgabe der Bevölkerung fallende Netto-Aufkunft anlange, ſo werde ein ſich etwa ergebender Ueberſchuß als gemeinſames Eigenthum des Landesherrn und der Stände anzuſehen und zu behandeln ſein, alſo auch nur durch übereinſtimmende Beſchlüſſe Beider darüber disponirt werden können. Die Ausgleichung über die jetzt abzulöſenden indirecten Abgaben werde gleichfalls in jedem Landestheile abgeſondert erfolgen müſſen.

Continuatum Schwerin, den 27. ejusdem.

Es ſtand jetzt zur nähern Berathung, welche der jetzigen, indirecten Steuern abzulöſen, und in welchem Verhältniſſe die Ablöſungsſummen vom Domanium, der Ritterſchaft und den Städten zu übertragen wären.

Die ſtändiſchen Deputirten brachten jedoch zuvor noch in Anrege, daß die Landesherren ihre Forderung wegen Ablöſung der indirecten Steuern nach der Brutto-Aufkunft derſelben theilweiſe mit darauf begründet hätten, daß ſie dadurch die Gelegenheit verlören, ausgediente Militairperſonen, durch Anſtellung im Civildienſt zu verſorgen, dieſer Grund aber wegfalle, wenn neue indirecte Steuern eingeführt würden, und daß daher ein verhältnißmäßiger Abzug von der geforderten Brutto-Aufkunft billig erſcheine.

Die Commiſſarien erkannten die Richtigkeit dieſer Bemerkung an und offerirten einen Abzug von 10,000 ₰ von der geforderten Brutto-Aufkunft ſämmtlicher landesherrlichen indirecten Erhebungen, und zwar in der Art, daß Meklenburg-Schwerin 8000 ₰ und Meklenburg-Strelitz 2000 ₰ ſich kürzen ließen.

Was nun zuerſt die abzulöſenden indirecten Erhebungen ſelbſt anlangt, ſo war man darüber völlig einverſtanden, daß die landesherrlichen Land- und Waſſerzölle, auch etwanige Privat-Waarenzölle, desgleichen die Handelsſteuern und die Waaren-Accise ganz abzulöſen wären. Wegen der Mahl- und Schlachtſteuer waren die Meinungen darüber verſchieden, ob die Ablöſung dieſer Steuern nothwendig ſei, und ob ſelbige — wenigſtens nicht in den größeren Städten — beizubehalten wären. Da indeß die Stände ſich auf dem letzten Landtage ſchon für Ablöſung ſämmtlicher indirecten Steuern ausgeſprochen, auch die ſtädtiſchen Deputirten erklärten, daß ohne gleichzeitige Ablöſung der Mahl- und Schlachtſteuer die ganze Steuerreform in den Landſtädten nur mit Widerwillen aufgenommen werden würde, ſo vereinigte man ſich dahin, daß die Abſchaffung der Mahl- und Schlachtſteuer in den Landſtädten wenigſtens als ſehr wünſchenswerth zu betrachten ſei, und wird bei der weiteren Verhandlung die Berechnung darnach zu formiren ſein. Ob die Mahl- und Schlachtſteuer auch in den Seeſtädten Roſtock und Wismar abgeſchafft werden kann, wird von den ſpäteren Separatverhandlungen mit beiden Städten abhängen, und daher dieſer Punkt zur Zeit hier ausgeſetzt.

Continuatum Schwerin, den 28. ejusdem finitis sacris.

Heute ward die ſchwierige Frage, in welchen Verhältniſſen die Ablöſungsſummen für die aufzuhebenden indirecten Steuern von den verſchiedenen Landestheilen zu übertragen wären, zur Discuſſion gebracht. Es wurden dabei ſowohl die rechtlichen als die factiſchen Momente in Betracht gezogen, und bei jeder einzelnen der aufzuhebenden Steuern ausführlich erörtert. Die Deputirten ſowohl der Ritterſchaft als der Landſchaft, nicht minder der Deputirte der Stadt Roſtock machten hiebei alle Gründe geltend, welche zu Gunſten ihrer ſpeciellen Mandanten ſprachen und geeignet waren, die Mitübertragungspflicht abzulehnen oder herbeizuführen. Da ſich hiebei eine Uebereinſtimmung der Anſichten nicht erreichen ließ, ſo fanden ſich die Commiſſarien zuletzt veranlaßt, folgenden vermittelnden Vorſchlag zu machen:

1. Es werden vom ganzen Lande übertragen:
   a) die Landzölle,
   b) die Waſſerzölle excl. Elbzölle,
   c) die landſtädtiſche Handlungsſteuer,

Digitized by Google

d) von der Roſtockſchen Acciſe,
  aa) der Zoll auf aus und eingehendes Getraide,
  bb) die eigentliche Waaren-Acciſe,
  cc) die ſogenannten Accidentien,
e) der Wismarſche Licent,
f) die Privat-, Land- und Waſſerzölle, ſo weit ſelbige nicht bloß Wege- oder Schleuſengelder ſind.

2. Die landſtädtiſche Mahl- und Schlachtſteuer wird von den Landſtädten incluſive Stiftsſtädten allein übertragen.
3. Die in der Roſtockſchen Acciſe mitbegriffene Mahl- und Schlachtſteuer wird von der Stadt Roſtock allein übertragen, und es bleibt der Stadt Roſtock überlaſſen, ob ſie dieſe Steuern beibehalten oder ablöſen will.
4. Die eigentlichen ſtädtiſchen für privative Zwecke ſtattfindenden Erhebungen werden von jedem Theile beſonders übertragen, alſo
   a) von den Landſtädten der fünfte Pfenning von der Handelsſteuer und der Mahl- und Schlachtſteuer;
   b) von der Stadt Roſtock die ſtädtiſche Zulage zur Waaren-Acciſe und dem Getraidezoll, eventualiter auch von der Mahl- und Schlachtſteuer.
5. Von der Stadt Wismar die Waaren-Acciſe eventualiter auch die Mahl- und Schlachtſteuer.
6. Die vom ganzen Lande zu übertragenden Summen werden aus den Einnahmen von den projectirten neuen indirecten Steuern beſtritten.
7. Aus demſelben Fond werden künftig beſtritten:
   a) die Suſtentationskoſten des Ober-Appellationsgerichts,
   b) die Unterhaltungskoſten des Criminal-Collegiums,
   c) die Unterhaltungskoſten des Landarbeitshauſes,
   d) der bisher von den Ständen gezahlte Beitrag von 6000 ₰ à Jahr zu den Koſten der Juſtiz-Canzleien.
8. Da die Landſtädte zu den Unterhaltungskoſten des Criminal-Collegii und des Landarbeitshauſes nach dem gegenwärtigen Modus ſehr viel geringere Beiträge zu zahlen haben, als die Landesherrſchaft und die Ritterſchaft, und die letztere wieder geringere Beiträge als die Landesherrſchaft, ſo werden dafür aus dem allgemeinen Fond vergütet:
   a) den Landſtädten jährlich 13,000 ₰ und wird dieſe Summe zur Ablöſung der Mahl- und Schlachtſteuer mit verwandt,
   b) der Ritterſchaft jährlich 3000 ₰ zur beliebigen gemeinſamen Verwendung.

9. Der landſtädtiſche Steuermodus, ſo weit derſelbe nach Aufhebung der Handlungsſteuer und der Mahl- und Schlachtſteuer noch von Beſtand bleibt, wird neu regulirt, und ſind dabei die Kaufleute, die Bierbrauer, die Branntweinbrenner, die Bäcker und die Schlachter ꝛc. mit angemeſſenen fixen Erwerbſteuern zu belegen. Es iſt bei dieſer neuen Steuer-Regulirung der muthmaßliche Geſammt-Ertrag auf die Summe von circa 56,000 ℛ zu bringen. Die Landſtädte hatten nämlich bisher aufgebracht:

a) An Fixſteuern:			
aa) von Häuſern	6687 ℛ		
bb) von Ländereien	2459 „		
cc) von Vieh	2271 „		
dd) vom Erwerb	14963 „		
	26380 ℛ		26380 ℛ
b) An Schlacht- und Mahlſteuer	42722 „		42722 „
			69102 ℛ
Davon gehen ab die oben sub 8 a den Landſtädten zu vergütenden			13000 „
		bleiben	56102 ℛ

10. Die Landſtädte erheben auch ferner den fünften Pfenning von der neu zu regulirenden Fixſteuer zu den beſtimmungsmäßigen Zwecken und wird damit das noch bleibende Bedürfniß, nachdem die bisher aus der Steuer-Erhöhungscaſſe beſtrittenen Beiträge zum Ober-Appellationsgericht, zum Criminal-Collegio, zum Landarbeitshauſe und zu den Juſtiz-Canzleien anderweitig übertragen worden, reichlich gedeckt ſein.

11. Die Stiftsſtädte ſind in Vorſtehendem ganz gleich wie die Landſtädte behandelt und participiren daher auch künftig active an der Steuer-Erhöhungscaſſe.

12. Die bisher aus der Steuer-Erhöhungscaſſe an die Landesherrſchaft gezahlte Cognition von 3000 ℛ à Jahr, desgleichen der Averſionalbeitrag zu den Erhebungskoſten von jährlich 3500 ℛ wird auf die Hälfte herabgeſetzt.

Anmerkung: Die Vorſchläge sub 7 b. c. d. 8. 9. 10. 11. und 12. ſind zunächſt nur für die Meklenburg-Schwerinſchen Lande berechnet und werden daher auf die Mecklenburg-Strelitzſchen Lande nur in ſo ferne Anwendung finden können, als die dortigen beſonderen Verhältniſſe es geſtatten.

Digitized by Google

Die ſtändiſchen Deputirten und der Deputirte der Stadt Roſtock nehmen dieſe commiſſariſchen Vorſchläge ad referendum an, und beſchloß man, in der morgenden Sitzung die Reſultate derſelben in zu formirenden Berechnungen zuſammenzuſtellen.

Continuatum Schwerin, den 29. und 30. ejusdem.

Verabredungsmäßig wurden nun die Reſultate der commißariſchen Vorſchläge in Zahlen zuſammengeſtellt, und zwar abgeſondert nach beiden Landestheilen. Es enthält nämlich die Anlage

sub Litt. G.

die Berechnung für die Meklenburg-Schwerinſchen, und die Anlage

sub Litt. H.

die Berechnung für die Meklenburg-Strelitzſchen Lande.

Es wird hierbei ausdrücklich hervorgehoben, daß dieſe Berechnungen nur dazu entworfen ſind, um eine allgemeine Ueberſicht der finanziellen Zuſtände bei der projectirten neuen Einrichtung zu gewähren, ſonſt aber ganz unpräjudicirlich ſein ſollen.

Ueberhaupt betrachten Commiſſarien und Deputirte die Reſultate der ganzen gegenwärtigen Verhandlung nur als unpräjudicirliche Materialien für die künftige weitere Bearbeitung dieſer Sache, indem ſie der Anſicht ſind, daß zunächſt eine Verſtändigung zwiſchen Landesherren und Ständen über die Baſis der gegenwärtigen Vorſchläge voraufgehen muß. Erſt wenn dieſe erfolgt iſt, erſcheint eine weitere und ſpecielle Behandlung dieſer Sache von Nutzen ſein zu können. Bis dahin wird auch die vorbehaltene ſeparate Verhandlung mit den Städten Roſtock und Wismar zweckmäßig auszuſetzen ſein.

Der Roſtockſche Deputirte übergab hierauf die Anlage

sub Litt. I.

und empfahl den Inhalt derſelben zur geneigten Berückſichtigung. Commiſſarien und ſtändiſche Deputirte ſprachen ihre vorläufige unpräjudicirliche Anſicht hierüber dahin aus, daß ein für die Roſtockſchen Importe zu bewilligender Rabatt jedenfalls auch der Stadt Wismar, vielleicht auch den Meklenburgiſchen Elbhäfen, zuzugeſtehen ſein würde, und dann daraus ein beträchtlicher Ausfall in der veranſchiagten Zolleinnahme nothwendig entſtehen müſſe, und daß daher auf einen ſolchen Rabatt überall nicht eingegangen werden könne; was dagegen die weiteren in der Anlage I. angeregten Deſi-

derien anlange, ſo glaubten Commiſſarien und ſtändiſche Deputirte, ſich jeder Aeußerung darüber enthalten zu müſſen, verſtellten vielmehr eine etwanige Berückſichtigung ſolcher Deſiderien lediglich zum Ermeſſen ihrer reſp. Committenten.

Continuatum Schwerin, den 1. October 1845.

Heute ward das über die Berathungen geführte Diarium noch einmal im Ganzen verleſen, genehmigt, in dreifacher Ausfertigung unterſchrieben, und damit die gegenwärtige Verhandlung geſchloſſen.

Knaudt. W. v. Bernſtorff.
F. Graf Eiben. L. v. Oertzen. G. v. Rieben.
Vaigt. Langfeldt. F. G. Brückner.
L. E. Karſten.
Groth. L. P. Ditmar.

Anlage C. cum subadjunctis.

Fünfjährige Ueberſichten von Johannis $18\frac{39}{44}$

vom Ertrage

a) der Landzölle,
b) der Waſſerzölle, excl. Elbzölle,
c) der landſtädtiſchen Acciſe,
d) der Roſtocker Acciſe,
e) des Wismarſchen Licents,
im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.

Anlage C. cum subadjunctis.

Anlage a ad C. cum subadj. No. 1—5. *)

Fünfjährige Ueberſicht

von Johannis $18^{39}/_{44}$ von Einnahme, Verwaltungskoſten und Netto-Aufkunft der Landzölle mit Durchſchnitt-Berechnung.

	Einnahme.			Verwaltungskoſten. Einzelne Capitel. Fixe Gehalte und Tantième.			Schreib-materialien.			Utenſilien, Marktkoſten. Insgemein.			Reſtituirter Zoll.			Total in N⅔.			Netto-Aufkunft in N⅔.		
N⅔	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
Johannis $18^{39}/_{40}$ . . .	41977	2	—	5991	17	9	85	22	2	419	24	6	159	23	9	6655	40	2	35321	9	19
„ $18^{40}/_{41}$ . . .	48012	33	3	5648	39	10	58	22	2	286	27	4	66	2	3	6059	43	7	41952	37	8
„ $18^{41}/_{42}$ . . .	48202	13	5	5958	7	11	56	15	7	392	2	3	264	16	9	6670	42	6	41531	18	11
„ $18^{42}/_{43}$ . . .	43020	25	8	5545	47	9	49	39	5	369	46	9	151	2	—	6116	39	11	36903	33	9
„ $18^{43}/_{44}$ . . .	41694	30	2	5568	22	8	35	37	10	307	11	8	53	31	6	5965	7	8	35729	22	6
Summa	222907	8	6	28712	39	11	285	41	2	1775	16	6	694	28	3	31468	29	10	191438	26	8
Fünfjährig. Durchſchnitt	44581	20	11	5742	27	2	57	8	3	355	3	3	138	44	1	6293	34	9	38287	34	2

*) Von dieſen fünf Unteranlagen iſt auf den folgenden Pagg. nur abgedruckt die das Jahr $18^{43}/_{44}$ umfaſſende Ueberſicht. Die übrigen vier findet man in Langfeldt's Beiträgen zur Reform des Steuerweſens, Güſtrow, 1846, pag. 71 sqq.

Anlage a. ad C. Nr. 5

Ueberſicht
von
Einnahme, Verwaltungskoſten und Netto-Aufkunft der Landzölle im Jahr von Johannis $18^{43}/_{44}$.

Nr.	Einnahme.	Joh. $18^{43}/_{44}$.		
	N $^2/_3$	Rthlr	ß	₰
1	Boitzenburg	10750	39	1
2	Neubuckow	635	7	2
3	Crivitz	651	36	7
4	Dömitz	603	11	7
5	Gadebuſch	2273	44	4
6	Grevismühlen	531	34	11
7	Gnoyen	186	15	—
8	Grabow	9584	17	5
9	Güſtrow	1663	18	7
10	Gr. Grentz	43	12	9
11	Hagenow	728	6	6
12	Lage	1850	46	3
13	Langsdorf	259	32	8
14	Lübz	362	17	3
15	Neukalden	157	31	10
16	Neuſtadt	1021	45	8
17	Parchim	549	8	8
18	Plau	189	37	6
19	Rehna	1138	10	5
20	Ribnitz	742	10	4
21	Schwerin	4679	32	9
22	Sternberg	1071	38	8
23	Teſſin	239	37	10
24	Waren	595	23	4
25	Wittenburg	988	34	3
26	Wredenhagen	35	—	—
27	Zarrentin	159	40	10
	Summa	41694	30	2

Nr.	Hauptlandzollſtellen.	Verwaltungskoſten. Einzelne Capitel. Fixe Gehalte und Tantième.			Schreibmaterialien.			Utenſilien, Marktkoſten, Insgemein.			Reſtituirter Landzoll.			Total-Summa in N⅔.		
		Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰	Rthl.	ß	₰
1	Boitzenburg .	672	1	8	—	—	—	8	33	—	26	14	2	707	—	10
2	Neubuckow . .	89	23	—	4	6	4	—	—	—	—	—	—	93	29	4
3	Crivitz	183	17	4	4	—	—	—	24	—	—	—	—	187	41	4
4	Dömitz	203	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	14	4
5	Gadebuſch . .	290	43	9	1	18	—	—	32	—	—	—	—	292	45	9
6	Grevismühlen	128	16	11	4	6	4	—	—	—	1	14	6	133	37	9
7	Gnoyen	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—
8	Grabow . . .	439	6	6	4	—	—	47	23	6	7	44	—	498	26	—
9	Güſtrow . . .	171	45	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	176	45	—
10	Gr. Grenz . .	14	6	10	—	—	—	1	16	—	—	—	—	15	22	10
11	Hagenow . . .	721	24	11	—	—	—	1	5	3	—	—	—	722	30	2
12	Lage	286	4	1	—	—	—	3	40	—	—	—	—	289	44	1
13	Langsdorf . .	21	12	10	—	—	—	31	41	—	—	—	—	53	5	10
14	Lübz	67	8	3	—	—	—	3	20	—	—	—	—	70	28	3
15	Neukalden . .	30	37	8	1	18	—	2	—	—	—	25	6	34	33	2
16	Neuſtadt . . .	199	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	17	7
17	Parchim . . .	80	36	6	2	—	—	3	44	—	—	—	—	86	32	6
18	Plau	81	17	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	85	17	8
19	Rehna.	159	38	8	—	24	10	8	12	—	8	11	9	176	39	3
20	Ribnitz	75	46	1	—	—	—	7	16	—	3	17	3	86	31	7
21	Schwerin . . .	525	28	3	3	29	8	170	29	—	5	39	6	705	30	5
22	Sternberg . .	186	39	7	1	1	8	10	3	8	—	8	10	198	5	9
23	Teſſin	52	47	2	3	5	—	—	16	—	—	—	—	56	20	2
24	Waren	71	20	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	73	20	9
25	Wittenburg . .	682	43	1	—	24	—	—	8	3	—	—	—	683	27	4
26	Wredenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Zarrentin . . .	62	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	62	32	—
	Summa .	5568	22	8	35	37	10	307	11	8	53	31	6	5965	7	8

Digitized by Google

Nr.	Hauptzolllandſtellen.	Netto-Aufkunft. Einnahme.			Verwaltungskoſten.			Netto-Aufkunft.		
		ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
1	Boizenburg . . .	10750	39	1	707	—	10	10043	38	3
2	Neubuckow . . .	635	7	2	93	29	4	541	25	10
3	Crivitz	651	36	7	187	44	4	463	43	3
4	Dömitz	603	11	7	203	14	4	399	45	3
5	Gadebuſch. . . .	2273	44	4	292	45	9	1980	46	7
6	Grevismühlen. .	531	34	11	133	37	9	397	45	2
7	Gnoyen	186	15	—	70	—	—	116	15	—
8	Grabow	9584	17	5	498	26	—	9085	39	5
9	Güſtrow	1663	18	7	176	45	—	1486	21	7
10	Gr. Grenz . . .	43	12	9	15	22	10	27	37	11
11	Hagenow	728	6	6	722	30	2	5	24	4
12	Lage	1850	46	3	289	44	1	1561	2	2
13	Langsdorf . . .	259	32	8	53	5	10	206	26	10
14	Lübz	362	17	3	70	28	3	291	37	—
15	Neukalden. . . .	157	31	10	34	33	2	122	46	8
16	Neuſtadt	1021	45	8	199	17	7	822	28	1
17	Parchim	549	8	8	86	32	6	462	24	2
18	Plau	189	37	6	85	17	8	104	19	10
19	Rehna	1138	20	5	176	39	3	961	29	2
20	Ribnitz	742	10	4	86	31	7	655	26	9
21	Schwerin	4679	32	9	705	30	5	3974	2	4
22	Sternberg . . .	1071	38	8	198	5	9	873	32	11
23	Teſſin	239	37	10	56	20	2	183	17	8
24	Waren	595	23	4	73	20	9	522	2	7
25	Wittenburg . . .	988	34	3	683	27	4	305	6	11
26	Wredenhagen . .	35	—	—	—	—	—	35	—	—
27	Zarrentin	159	40	10	62	32	—	97	8	10
	Summa. . . .	41694	30	2	5965	7	8	35729	22	6

Digitized by Google

Anlage b. ad C.

Ueberſicht

von der Aufkunft aus den Elde- und Störzöllen in den Jahren von Johannis $18^{39}/_{44}$.

			N²/₃		
Jahrgang Joh.	$18^{39}/_{40}$	. . . .	4895 ℛ	25 ß	1 ₰
= =	$18^{40}/_{41}$	. . . .	4821 =	46 =	3 =
= =	$18^{41}/_{42}$	. . . .	4496 =	26 =	10 =
= =	$18^{42}/_{43}$	. . . .	3772 =	14 =	10 =
= =	$18^{43}/_{44}$	. . . .	3481 =	27 =	8 =
		Summa . .	21467 ℛ	44 ß	8 ₰
		Fünfjähriger Durchſchnitt. .	4293 ℛ	28 ß	$1^{3}/_{5}$ ₰

Digitized by Google

Anlage c. ad C.

General=Ueberſicht

von Einnahme, Verwaltungskoſten und Netto-Aufkunft der ordinairen Steuer in den Landſtädten von Johannis $18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$ nebſt einer 5jährigen Duchſchnittsberechnung.

Cap.	Einnahme. N⅔	Joh. $18^{39}/_{40}$. ℛ	β	₰	Joh. $18^{40}/_{41}$. ℛ	β	₰	Joh. $18^{41}/_{42}$. ℛ	β	₰	Joh. $18^{42}/_{43}$. ℛ	β	₰	Joh. $18^{43}/_{44}$. ℛ	β	₰	Totalſumma. ℛ	β	₰	Fünfjähriger Durchſchnitt. ℛ	β	₰
I.	Von Häuſern	6584	4	1	6673	10	10	6617	13	5	6782	28	7	6777	47	3	33435	8	2	6687	1	8
II.	„ Ländereien	2453	8	11	2441	7	7	2466	12	7	2456	26	—	2481	46	5	12299	5	6	2459	39	6
III.	„ Vieh	2223	1	7	2243	37	8	2272	6	6	2297	34	4	2320	23	7	11357	7	8	2271	20	9
IV.	„ Scharrenſchlachten	7293	18	11	7243	32	4	7515	33	9	7596	37	1	7370	24	10	37020	2	11	7404	—	7
V.	„ Hausſchlachten	1914	8	9	1923	41	4	1829	33	9	2103	35	5	1685	19	2	9519	42	5	1903	46	10
VI.	„ Getraide	34802	15	1	35044	20	9	33673	4	4	31659	30	2	31898	13	10	167077	36	2	33415	26	6
VII.	„ Handel	43806	3	1	45798	30	2	47173	10	8	45529	18	4	43666	37	—	225974	3	3	45194	39	—
VIII.	„ Erwerb	14319	21	3	14668	31	8	15112	14	1	15343	4	1	15372	11	9	74815	34	10	14963	6	11
IX.	„ Straſen	998	31	11	908	32	11	1440	16	5	751	8	7	887	11	8	4986	5	6	997	10	8
	Summa	114394	17	7	116946	5	3	118163	1	6	114520	30	7	112460	43	6	576485	2	5	115297	—	5
	Verwaltungskoſten.																					
I.	Salair	25685	5	8	27386	47	3	27713	42	10	28067	44	—	27682	33	2	138536	28	11	27707	15	5
II.	Wartegeld	636	27	—	587	15	9	388	19	—	461	3	—	605	3	—	2678	19	9	535	32	9
III.	Utenſilien	140	31	4	66	35	1	135	10	2	48	23	10	45	13	—	436	27	5	87	15	1
IV.	Marktkoſten	62	12	2	39	31	7	40	8	9	32	14	6	34	30	6	209	1	6	41	38	9
V.	Reſtituenda	113	21	9	45	29	—	219	43	2	66	41	6	35	12	1	481	3	6	96	10	4
VI.	Extraordinaria	1196	10	9	1742	13	—	2704	21	11	2918	36	2	1699	39	2	10261	25	—	2052	14	7
	Summa	29834	22	8	29868	27	8	31202	1	10	31595	19	—	30102	34	11	152603	10	1	30520	30	11

*) Die Specialüberſichten über die einzelnen Städte nach den einzelnen Jahren von 1839 bis 1844 haben der Raumerſparung wegen weggelaſſen werden müſſen. Motive für die in Frage ſtehende Steuer- und Zollreform ſind an ſich aus ihnen nicht zu entnehmen. Man findet dieſelben übrigens vollſtändig in der bereits p. 151 Note *) erwähnten Schrift p. 88 bis 117.

Abſchluß.	Einnahme.			Verwaltungskoſten.			Netto-Aufkunft.		
№ 3	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
Joh. $18^{39}/_{40}$ . . .	114394	17	7	29834	22	8	84559	42	11
= $18^{40}/_{41}$ . . .	116946	5	3	29868	27	8	87077	25	7
= $18^{41}/_{42}$ . . .	118163	1	6	31202	1	10	86960	47	8
= $18^{42}/_{43}$ . . .	114520	30	7	31595	19	—	82925	11	7
= $18^{43}/_{44}$ . . .	112460	43	6	30102	34	11	82358	8	7
Summa . .	576485	2	5	152603	10	1	423881	40	4
Fünfjährig. Durchſchnitt	115297	—	5	30520	30	11	84776	17	8

Digitized by Google

Anlage d. ad C.

Fünfjährige Ueberſicht

von Johannis 1839/44 von Einnahme, Verwaltungskoſten und Netto-Aufkunft der Roſtocker Acciſe nebſt Durchſchnittsberechnung.

Cap.	Roſtocker Acciſe. Einnahme.	Total-Summe.						Fünfjähriger Durchſchnitt.					
	N 2/3	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
I.	Vom Mahlen												
	a. zu Branntwein	40293	8	11				8058	30	7			
	b. zu Bier	11773	18	4				2354	32	6			
	c. zu Mehl	30312	29	—				6062	25	—			
	d. zu Amidam . .	82	27	10				16	24	9			
	e. Back-Acciſe . .	1128	25	1				225	33	10			
					83590	13	2				16718	2	8
II.	Vom Schlachten . .				14921	9	11				2984	11	7
III.	Vom Getreide												
	a. ausgehend	44917	38	2				8983	26	10			
	b. einkommend . . .	2025	17	5				405	3	6			
					46943	7	7				9388	30	4
IV.	Von Waaren				167877	29	4				33575	25	—
V.	Accidenzien				26568	5	7				5313	29	11
VI.	Strafgefälle				886	43	1				177	18	2
VII.	Miethe				700	—	—				140	—	—
	Summa . .				341487	12	8				68297	21	9

Cap.	Roſtocker Acciſe. Verwaltungskoſten.	Total-Summa.			Fünfjähriger Durchſchnitt.		
	N 2/3	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
I.	Beſoldung	48022	37	6	9604	26	8
II.	Utenſilien.	185	23	—	37	4	7
III.	Brennholz und Licht	531	14	—	106	12	5
IV.	Schreibmaterialien.	270	24	—	54	4	10
V.	Lithographien, Druckkoſten ꝛc.	606	4	—	121	10	5
VI.	Unterſuchungen und Extraordinarien . . .	1516	2	6	303	10	1
VII.	Reſtituenda	4522	28	11	904	25	—
VIII.	Commiſſariat.	8540	12	9	1708	2	6
	Summa. . . .	64195	2	8	12839	—	6

Abſchluß.	Einnahme.			Verwaltungs-koſten.			Netto-Aufkunft.		
N 2/3	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
Summa.	341487	12	8	64195	2	8	277292	10	—
Fünfjähriger Durchſchnitt . . .	68297	21	9	12839	—	6	55458	21	3

*) Die Angaben der auf die einzelnen Jahre von 1839 bis 1844 fallenden Summen haben hier der Raumerſparung wegen weggelaſſen werden müſſen. Wen dieſe Angaben über die einzelnen Jahre etwa intereſſiren ſollten, der findet dieſelben in Langfeldt's Beiträgen zu den Verhandlungen über Reform des Steuerweſens in Mecklenburg, Güſtrow 1846, p. 87.

Digitized by Google

Anlage e. at C.

Fünfjährige Ueberſicht

von Joh. 18 39/44 von Einnahme, Verwaltungskoſten und Netto-Aufnahme des Wismarſchen Licents nebſt Durchſchnittsberechnung.

Cap.	Einnahme.	Joh. 18 39/40.			Joh. 18 40/41.			Joh. 18 41/42.			Joh. 18 42/43.			Joh. 18 43/44.			Totalſumma.			Fünfjähriger Durchſchnitt		
	N2/3	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
I.	Licent von ein- u. ausgehenden Schiffen u. Waaren	10898	18	3 3/5	10231	41	1	7380	2	8	6785	30	—	7718	46	2	43014	42	2 3/5	8602	46	10
II.	Ungeld	2602	39	3 3/5	2673	7	2	2382	27	10	2077	17	8	1967	6	7	11703	2	6 3/5	2340	29	3
III.	Armengeld	26	8	—	30	28	—	28	18	—	24	46	—	21	4	—	131	8	—	26	4	—
IV.	Sporteln, baare	1467	20	—	1503	16	—	1468	24	—	1281	8	—	1101	40	—	6822	12	—	1364	20	9
V.	Insgemein u. Extraordinaria	45	28	9 3/5	35	21	2	28	33	—	24	16	—	44	30	3	178	33	2 3/5	35	35	5
VI.	Strafgefälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ...	15040	18	4 4/5	14474	17	5	11288	9	6	10193	21	8	10853	31	—	61850	2	—	12370	—	5
	Verwaltungskoſten.																					
I.	Gehalte	2866	42	—	2904	17	4	2876	10	8	2680	43	4	2495	40	6	13824	9	10	2764	30	9
II.	Reiſekoſten	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	6	5
III.	Bureaukoſten	40	18	—	44	14	—	43	6	6	49	32	6	41	22	—	218	45	—	43	37	9
IV.	Diverſa	99	21	9	63	41	6	55	45	—	43	41	—	48	41	—	311	46	3	62	18	10
	Summa ...	3006	33	9	[illegible]13	8	10	2975	14	2	2774	20	10	2586	7	6	14355	37	1	2870	45	9
	Netto-Aufkunft.	12033	32	8	11461	8	7	8312	43	4	7419	—	10	8267	23	6	47494	12	11	9499	2	8

Anlage D.

Mecklenburg-Strelitz. Summariſche Nachweiſung der Einnahme an Steuern und Zöllen in den acht Städten und dem Flecken Mirow in den ſechs Jahren von 1839 bis 1844 incl.

Steuer-Einnahme 1839—1844 incl.	Vom Erwerbe oder Kopfſteuer.		Von Häuſern.		Von Ländereien.		Vom Vieh.		Vom Scharren-ſchlachten		Vom Haus-ſchlachten		Vom Getraide		Vom Handel und Erwerbe		Totalſumma.	
	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß
Aus Neuſtrelitz	3497	24	—	—	—	—	—	—	2636	12	675	18	22450	42¼	10808	30½	40068	30¾
" Neubrandenburg	8995	17½							4261	10	662	31	27016	22	19191	16	60127	½
" Friedland	3801	20½	1867	12	936	26½	789	44	900	—	550	17½	15155	39½	7509	34¾	31511	2¾
" Woldegk	2539	10	708	—	475	40¼	458	30½	458	10	466	1½	6261	4	2146	31	13513	31¼
" Strelitz	4181	43							1248	16	347	35	10714	22½	9889	33½	26382	6
" Fürſtenberg			2016	17	182	18	211	14	744	17	333	15	5961	17	4597	47	14047	1
" Weſenberg	1447	24	744	9	181	35	304	37	273	—	364	18	2477	18	653	26	6446	23
" Mirow	—	—	—	—	—	—	—	—	409	41	—	—	705	23	2388	31¾	3504	¾
" Stargard	1514	23¼	333	18	132	40¼	214	34¾	334	23	219	26½	5136	22	794	21	8680	17
Sa. Srum.	25977	18¼	5669	8	1909	16¼	1979	16¼	11265	34	3619	18½	95879	18¼	57980	31½	204280	17

Der ſechsjährige Durchſchnitt beträgt:

	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß	Rthl	ß
Für Neuſtrelitz	582	44	—	—	—	—	—	—	439	18	112	27	3741	39	1801	21	6678	5
" Neubrandenburg	1499	11							710	9	110	21	4502	35	3198	26	10021	8
" Friedland	633	27	311	10	156	4	131	31	150	—	91	35	2525	46	1251	29	5251	40
" Woldegk	423	9	118	—	79	14	76	21	76	18	77	32	1043	24	357	37	2252	13
" Strelitz	696	47							208	2	57	46	1785	35	1648	13	4397	1
" Fürſtenberg			336	3	30	19	35	10	124	3	55	26	993	27	766	16	2341	8
" Weſenberg	241	12	124	1	30	14	50	38	45	24	60	35	412	43	108	44	1074	20
" Mirow	—	—	—	—	—	—	—	—	68	15	—	—	117	28	398	5	584	—
" Stargard	252	20	55	27	22	7	35	38	55	36	36	28	856	4	132	19	1446	35
Summa																	34046	34

Anmerkung. Wo die Klammern ſtehen, da ſind die ſpeciellen Summen für die einzelnen Rubriken aus den Berichten nicht zu erſehen.

Mecklenburg=Strelitz.

Zoll=Einnahme von 1839 — 1844 incl.	Beim Hauptzoll-Amte		Bei den Nebenzöllen.		Beim Waſſerzoll in Fürſtenberg		Totalſumma	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Zu Neubrandenburg .	7337	22	299	4	—	—	7546	26
„ Friedland	4418	36 ½	254	13 ½	—	—	4673	2
„ Woldegk	770	23 ½	2661	44 ½	—	—	3432	20
„ Strelitz	2522	22	948	29 ½	—	—	3471	3 ½
„ Fürſtenberg . . .	3707	33	1399	40 ¾	8037	16	13144	41 ¾
Sa. Srum.	18756	41	5473	36 ¼	8037	16	32267	45 ¼
Der Dammzoll in Mirow	—	—	—	—	—	—	72	24
Der ſechsjährige Durchſchnitt beträgt								
Für Neubrandenburg	1222	45	34	40	—	—	1257	36
„ Friedland	736	22	42	18	—	—	778	40
„ Woldegk	128	20	443	31	—	—	572	3
„ Strelitz	420	19	158	5	—	—	578	24
„ Fürſtenberg . . .	617	45	233	14	1339	27	2190	39
Der Dammzoll in Mirow	—	—	—	—	—	—	12	4
Summa	3126	7	922	12	1339	27	5390	2

Nach Vorſtehendem hat in den letzten 6 Jahren von 1839 — 1844 incl. in den Städten durchſchnittlich pro Jahr betragen:

	die Schlachtſteuer		Mahlſteuer		Handelsſteuer	
in Neubrandenburg	820 ℛ	30 ß	1502 ℛ	35 ß	3198 ℛ	26 ß
= Friedland	241 =	35 =	2525 =	46 =	1251 =	29 =
= Woldegk	154 =	2 =	1043 =	24 =	357 =	37 =
= Strelitz	266 =	— =	1785 =	35 =	1648 =	13 =
= Fürſtenberg . . .	179 =	29 =	993 =	27 =	766 =	16 =
= Weſenberg . . .	106 =	13 =	112 =	43 =	108 =	44 =
= Neuſtrelitz . . .	551 =	15 =	3741 =	39 =	1801 =	21 =
= Mirow	68 =	15 =	117 =	28 =	398 =	5 =
= Stargard . . .	92 =	16 =	856 =	4 =	132 =	19 =
Summa .	2480 ℛ	41 ß	15979 ℛ	41 ß	9663 ℛ	18 ß

Summa 28124 ℛ 4 ß Pr. Cour.

Anlage E.

Zuſammenſtellung

des Geſammtbetrags der indirecten Abgaben nach einer fünfjährigen Durchſchnittsberechnung de Johannis 18$\frac{39}{44}$.

A. Im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin

I. An landesherrlichen Erhebungen		Thlr. N⅔.
1. Landzölle		44581
2. Waſſerzölle excl. Elbzölle		4293
3. Landſtädtiſche Handlungsſteuer		45194
4. Landſtädtiſche Mahl- und Schlachtſteuer		42722
5. Von der Roſtocker Acciſe		
a) Von ein- und ausgehendem Getraide	9388 Thlr.	
b) Von der eigentlichen Waaren-Acciſe	33575 „	
c) Von der Mahl- und Schlachtſteuer	19702 „	
d) Accidenzien	5313 „	
		67978
6. Wismarſcher Licent		12370
		217138
II. An ſtädtiſchen Erhebungen		
1. Von dem zur ſtädtiſchen Steuer-Erhöhungscaſſe fließenden fünften Pfenning		
a) Von der landſtädtiſchen Handlungsſteuer	11298 Thlr.	
b) Von der Mahl- und Schlachtſteuer	10680 „	
		21978
2. Von der Roſtockſchen Zulage oder halben Erhöhung der dortigen Acciſe		
a) Von ein- und ausgehendem Getraide	4694 Thlr.	
b) Von der eigentlichen Waaren-Acciſe	16787 „	
c) Von der Mahl- und Schlachtſteuer	9851 „	
		31332
3. Von der Wismarſchen Acciſe, circa		
a) Von der Mahl- und Schlachtſteuer	6000 Thlr.	
b) Von der Waarenſteuer	12000 „	
		18000
		71310

Digitized by Google

B. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz:

I. An landesherrlichen Erhebungen — ℛ𝓉 N⅔.

1. Landzölle	4094 ℛ𝓉	
2. Fürſtenberger Waſſerzoll	1457 „	
3. Handelsſteuer	9265 „	
4. Mahl- und Schlachtſteuer	18274 „	
		33090

II. An ſtädtiſchen Erhebungen.

Von dem fünften Pfenning 6886

Recapitulatio.

A. Im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin:

I. Landesherrliche Erhebungen	217138 ℛ𝓉	
II. Stäctiſche Erhebungen	71310 „	
		288448

B. Im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz:

I. Landesherrliche Erhebungen	33090 ℛ𝓉	
II. Städtiſche Erhebungen	6886 „	
		39976
	Summa	328424

Anlage F.

Einwohnerzahl 600,000	Conſumtion à Kopf ℔	Lth	Gewichts-Summe ℔	Lth.	Steuer á ℔	Totalſteuer-Betrag ℛ𝓉	ß	₰
1. Caffee	3	20	2175000	—	6 ₰	22656	12	—
2. Zucker	5	—	3000000	—	6 »	31250	—	—
3. Sirup	2	28	1725000	—	3 »	8984	18	—
4. Taback								
a. roher	2	16	1500000	—	6 »	15625	—	—
b. fabricirter	1	—	600000	—	2 ß	25000	—	—
5. Wein	5	—	3000000	—	à Flaſche	37209	14	—
1 Anker Brutto 90 ℔, Thara 16 ℔, Netto 74 ℔ gerechnet zu 44 Flaſchen			(6757 Oxhoft á 5½ ℛ𝓉.)		1 ß wiegt Netto circa 1 ℔ 21¾ Loth			
6. Reis	1	16	900000	—	à ℔ 6 ₰	9375	—	—
			Summe des Steuer-Betrages			150099	44	—

Anlage G.

Berechnung

für die Meklenburg-Schweriniſchen Lande über Einnahme und Ausgabe des projectirten neuen Steuerfonds.

I. Die Netto-**Einnahme** iſt veranſchlagt zu 262666 ℛ 32 β

II. Die **Ausgabe** beträgt:

1. An den Landesherrn für abzulöſende Steuern und Zölle:		
a) für die Landzölle . .	44581 ℛ	
b) für die Flußzölle . .	4293 „	
c) für die landſtädtiſche Handlungsſteuer . .	45194 „	
d) für denjenigen Theil der Roſtockſchen Acciſe, deſſen Ablöſung vom ganzen Lande zu übertragen iſt	48276 „	
e) für den Wismarſchen Licent	12370 „	
	154714 ℛ	
Davon geht ab der offerirte Rabatt von den bisherigen Erhebungskoſten mit	8000 „	
bleiben		146714 ℛ
2. Die Koſten zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts, des Criminalcollegiums und des Landarbeitshauſes mit circa		81000 „
3. Der bisher von den Ständen bezahlte Beitrag zu den Koſten der Juſtizcanzleien mit		6000 „
4. Die den Landſtändten dafür zu gewährende Vergütung, daß ſie nach dem beſtehenden Modus weit weniger, als die Landesherrſchaft und die Ritterſchaft zu den Koſten des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauſes beizutragen hatten, mit		13000 „
		Latus 246714 ℛ

	Transport 246714 ℛ
5. Die der Ritterſchaft dafür zu gewährende Vergütung, daß ſie zu denſelben Koſten bisher weniger als die Landesherrſchaft beizutragen hatte, mit . . .	3000 „
	Summa 249714 ℛ

III. Abſchluß.

I.	Einnahme	262666 ℛ 32 β
II.	Ausgabe	249714 „ — „
	Ueberſchuß	12952 ℛ 32 β

Anmerkung.

Von dem Ueberſchuſſe werden noch die Ablöſungen für die Privatzölle, deren Betrag erſt näher zu ermitteln, zu beſtreiten ſein.

Anlage H.

Der Antheil von Meklenburg-Strelitz an dem Netto-Ertrage des Grenzzolls und der Branntweinsſteuer iſt berechnet zu . . . . 52533 ℛ 16 β N⅔

Davon geht zunächſt ab für das Fürſtenthum Ratzeburg nach Proportion der Bevölkerung circa . . . . 7300 „ — „

bleibt für Strelitz 45233 ℛ 16 β N⅔

macht in Pr. Cour. circa 51000 ℛ

Davon iſt zunächſt zu bezahlen:

1. der Großherzogl. Land- und Flußzoll circa . . . . . 5500 ℛ Pr. Cour.
2. die Handelsſteuer
   a) aus den 7 Landſtädten 7464 „
   b) aus Neuſtrelitz u. Mirow 2199 „
3. Privatwaarenzölle circa . . 1200 „

16363 ℛ

bleibt Reſt: 34637 ℛ

Digitized by Google

endlich gewinnen die landesherrlichen Caſſen 6500 ℛ︎ durch denſelben abgenommene Ausgaben.

3. Die Ritterſchaft erlangt eine Sublevation ihrer bisherigen directen Abgaben um circa 12 ℛ︎ pr. Hufe.
4. Die Städte werden von der Mahl- und Schlachtſteuer befreiet und dagegen werden die directen ſtädtiſchen Steuern nach Reviſion des Modus auf das duplum des bisherigen Ertrages gebracht.
5. Außerdem wird ein Ueberſchuß zur Deckung und reſp. Abbürdung allgemeiner Landeslaſten gewonnen.

Anlage J.

Nach Anſicht des Unterzeichneten ſollen die zu nehmenden Maaßregeln ſolche ſein, welche

1. den Handel und Verkehr des ganzen Landes von ſeinen vielen Hemmungen und höchſt ungleichen Belaſtungen frei machen, aber auch
2. den Haushalten, ſeien ſie landesherrliche oder andere, die ihnen ganz nothwendigen Mittel nicht entziehen.

In letzter Hinſicht ſind die zu ſuchenden Maaßregeln fiscaliſche zu nennen, beſtimnt, irgendwo aus zweckmäßigeren Quellen als die bisherigen waren, eben daſſelbe Bedürfniß fließen zu laſſen. Nun hat aber der Austauſch der Anſichten ergeben, daß eine directe Repartition auf die Bevölkerung des Landes nicht thunlich ſei, es iſt vielmehr die Herbeiſchaffung auf indirecte Weiſe verſucht worden, und man hat Eingangszölle an den Grenzen bezeichnet, deren Erträge mit Zuhülfenahme einer Maiſchſteuer groß genug ſind, um durch ſie jene Hemmungen und ungleichen Belaſtungen im Innern ablöſen zu können, ohne die Conſumtion zu verringern, noch weniger aber Schutzzöllen nahe zu kommen.

Zugleich iſt Bedacht genommen, die in anderer Beziehung beſchwerliche Mahl- und Schlachtſteuer gleichfalls zu entfernen.

Die Ermittelung von Zöllen und Branntweinſteuern, die geeignet ſind, den landesherrlichen Haushalten vollſtändig wieder zu geben, was ihnen aus der ſtädtiſchen Handelsſteuer, der Roſtocker und Wismarſchen Acciſe, und aus Land- und Waſſerzöllen excluſive Elbzöllen gebührt, iſt geſchehen, auch die landſtädtiſche Schlacht- und Mahlſteuer iſt durch

Digitized by Google

äquivalente Leiſtung auf einem andern Punkte entfernt. Nur der Roſtocker Haushalt ſieht noch ſeiner Erſatzmittel für die mit der Acciſe in ihrem Principe zugleich aufgehobene Acciſezulage entgegen, und die Stadt einer auch ihr wünſchenswerthen Beſeitigung der Mahl- und Schlachtſteuer. Der Handel aber hat noch als ſolcher ein Deſiderium.

Was nämlich zuvörderſt dieſen letzteren betrifft, ſo ſoll derſelbe in Roſtock zwar im Einzelnen viel ſtärkere Zölle erfahren, als der Acciſetarif ſie hatte, allein er muß ſich entſchädigt finden durch ſeine gänzliche Emancipation im Innern des Landes und durch die Wegſchaffung der Exportſteuer, wenn — und dies iſt das geneigter Berückſichtigung gehorſamſt anheim gegebene Deſiderium — ein billiger Rabatt von jenen Zöllen ihm da zu Theil werden kann, wo ſeine Thätigkeit für das innere Land anfängt, alſo bei der Wiederausführung der Waaren in daſſelbe.

Der Gedanke an eine ſolche Begünſtigung liegt nahe, wenn man weiß, daß einerſeits Roſtock ein Hauptgrenzort werden muß, deſſen bereits vorhandener ſehr vollſtändiger Controle-Apparat in Anwendung ſeiner bisherigen Schärfe nichts ändern dürfte, während die Landgrenzen principmäßig koſtbarer Bewachung überhoben werden ſollen, und daß andererſeits die Herbeiſchaffung der Maſſen, welche den Zoll tragen ſollen, auf Roſtocks Thätigkeit vorzüglich mit beruhen wird. Ich bevorworte jedoch, indem ich dies von meiner Stadt ſage und für ſie erbitte, daß ich nicht gemeint ſein kann, andere Punkte des Landes, die etwa in ganz gleichen Verhältniſſen ſich befinden möchten, von gleicher Behandlung auszuſchließen. Nur darauf darf ich noch hinweiſen, wie Stettins Handelsgewalt, die auch unſer Vaterland ergriffen hat, von einem ähnlichen Rabatt mit genährt wird.

Damit wäre denn dem Handel ein Genüge geſchehen, zumal gehofft werden darf, daß nachbarliche Beziehungen und auswärtige durch Verträge ſchon fixirte und noch weiter zu gewinnende Annäherungen durch den Grenzzoll nicht verletzt werden können, und dieſer in ſeinen einzelnen Anſätzen noch eine nähere Bearbeitung erfahren ſolle.

Ob und wie demnächſt die Einwohnerſchaft Roſtocks die Schlacht- und Mahlſteuer weiter werde tragen können, möge hier unerörtert bleiben, da dieſer Punkt einer beſondern Behandlung hingegeben ſein ſolle.

Dahingegen tritt der ſtädtiſche Hauhalt, entkleidet von allem demjenigen, was ihm das verfaſſungsmäßige Anhängen an das Acciſeprincip bisher unter dem Namen Zulage, Damm- und Brückengeld zuführte, noch aufs Höchſte erſatzbedürftig hervor, wenn auch ſeine Erleichterung durch

...ige Uebersicht der Decennien der [illegible] Steuer-Einnahme und der aus ihr geschehenen Zahlungen an die Militair-Caſſe, von 1764 bis 1844.

Einnahme von 1764 bis 1844 incl., alſo von 80 Jahren.	Hauſer	Ländereien.	Vieh	Scharrenſchlacht.	Hausſchlacht.	Getreide	Kaufmannſchaft.	Erwerb	Eximirte	Total Summe	Zahlungen an die Militair-Caſſe.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Summe 1. Von 1764 bis 1773 incl.	44629	17994	15304	38970	23854	351041	130214	66376	9487	697846	369229
Einjährige Mittelzahl	4462	1799	1530	3897	2385	35104	13021	6637	948	69784	36922
Summe 2. Von 1774 bis 1783 incl.	46012	19655	17736	41037	28305	392511	156283	69613	12681	783832	413684
Einjährige Mittelzahl	4601	1965	1773	4103	2830	39251	15628	6961	1268	78383	41368
Summe 3. Von 1784 bis 1793 incl.	47570	20515	16365	43034	27793	375861	186018	78797	10633	806586	417931
Einjährige Mittelzahl	4757	2051	1636	4303	2779	37586	18601	7879	1063	80658	41793
Summe 4. Von 1794 bis 1803 incl.	51305	21143	16764	50633	29386	388273	231666	94791	10777	894726	394591
Einjährige Mittelzahl	5130	2114	1676	5063	2938	38827	23166	9479	1077	89472	39459
Summe 5. Von 1804 bis 1813 incl.	55018	21232	17304	50762	26316	418453	214844	101501	6169	911621	407180
Einjährige Mittelzahl	5501	2123	1730	5076	2631	41845	21484	10150	1233	91162	40718
Summe 6. Von 1814 bis 1823 incl.	57717	22855	18587	53862	25308	403020	230309	112066		923707	583932
Einjährige Mittelzahl	5771	2285	1858	5386	2530	40320	23030	11206		92370	58393
Summe 7. Von 1824 bis 1833 incl.	56564	20292	17482	60555	20652	405368	289583	122510		993002	539176
Einjährige Mittelzahl	5656	2029	1748	6055	2065	40536	28958	12251		99300	53917
Summe 8. Von 1834 bis 1844 incl.	72278	26438	24729	80663	22559	399664	467355	159505		1275018	809851
Einjährige Mittelzahl	6570	2403	2248	7333	2050	36333	42477	14500		115910	73622
Recapitulirte Summe 1.	44629	17994	15304	38970	23854	351041	130214	66376	9487	697846	369229
2.	46012	19655	17736	41037	28305	392511	156283	69613	12681	783832	413684
3.	47570	20515	16365	43034	27793	375861	186018	78797	10633	806586	417931
4.	51305	21143	16764	50633	29386	388273	231666	94791	10777	894726	394591
5.	55018	21232	17304	50762	26316	418453	214844	101501	6169	911621	407180
6.	57717	22855	18587	53862	25308	403020	230309	112066		923707	583932
7.	56564	20292	17482	60555	20652	405368	289583	122510		993002	539176
8.	72278	26438	24729	80663	22559	399664	467355	159505		1275018	809851
Total Summe	431093	170124	144271	419516	204173	3134191	1906272	805159		7286338	3935574
Einjährige Mittelzahl	5355	2113	1792	5211	2548	38934	23680	10001		90513	48889

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google